Hs. 442

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

419 Bl
I

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

TUS ACADEMIÆ
ECTORIS.

re, ab impietate atq; improbitate tam insigni-
barbara potuerit, cui non ingenii pravitate, morum feritate, omnisq;
robè omnium voluntatibus omni tempore adversatus dicitur, ut nunquam eosdem cum
ex infinitâ propemodum multitudine inveniri potuit, qui, cùm Atticam per urbem pu-
domi abditus latitaret, aut mutatâ veste atratus in publicum prodiret: cùm verò tristi
r, in jocos ac hilaritatem solutus, immodicè prorsus ac profusissimè exultaret. Mirari
in ea præsertim Republ., quæ & legibus optimis constituta, & summis à viris ita admini-
, non tam armis, quàm sapientiæ opinione acquisitæ, celebritate totum penè orbem com-
esse oppidò constaret, ut in magna laudis parte ponant, si nuncium affectibus misisse,
ur. Quo verò spiritu hujusmodi vecordes ducantur, facilis est divinationis. Explicat
ρεαὶ τῶν ἀνθρώπων, hominum calamitates, malorum spirituum epulæ. Cùm enim in spiri-
s vitiorum, scelerum, improbitatis, fraudum atq; κακόητες sordes velut in gurgitem con-
κίας crimen proprium ipsis est atq; perpetuum. Horum ergò mancipia, Cynesiæ istius-
otiùs lætitiâ efferantur, lasciviant, luxurient. Verùm & nostris his Athenis Salanis, quæ
rum manum, non unum sed vel plures Cynesias istiusmodi morari, & proximum retrò qua-
incendio belli funestissimo, cujus finis nondum apparet, omnis ardet & conflagrat Ger-
nduntur; cives, ruricolæ, & in his parentes, fratres, consanguinei, adfines, patroni, studi-
nere premuntur, haut pauci solum vertere coguntur. Hinc gemitus ubiq;, lamenta, su-
iem Joseph dolendum. At ecce! lascivientes Bacchi nepotulos, diu noctúq; publicas
itiæ probrosæ patrare, jam tum videre licuit. Nempe ne quid profligatissimæ desit libi-
s Bacchanaliorum, Dionysiorum, Orgiorum nomen, anticipanda fuit interdictio, quasi
nembra in servitium Satanæ ad iniquitatem non esse exhibenda. Quid verò est contra
roximæ, afflictioni protervè insultare, si hoc non est? Non sine vestro rubore, hujus-
eriò autem vos hortamur, ut meliorem ad mentem verâ pœnitentiâ & piis precibus re-
hæc opera abdicetis. Reliquos verò nostræ subjectos jurisdictioni paternè monemus,
impietatem omnémq; insanientium Bacchicolarum lasciviam & proterviam, cui genti-
te vobis utriq; ab oculos justissimam Dei iram, cujus furore ignis, quo communis patria
ne affundite, sed piis potiùs pœnitentiæ lacrymis & vitâ verè Christianâ exstinctum
ntemtim hoc ne habete, ne perjurii vos crimine adstringatis. Severi mandati Illustris
ior idem præcipit. Vestrum est, debitâ Magistratum, Dei in terris vicarium, observantiâ
plorum salutem, temporariam & æternam, quam vitâ tam prodigiosè perversâ interver-
post actas Bacchanaliorum ferias seu furias, tantis tentationum stimulis à diabolo fue-
ex ipsis inferni faucibus desperabundas animas extraxerint. Hæc in exempla intuemi-
culo sapit. Atq; de his cùm dicendum jam nobis esset, unà, & id jussu quoq; Illustri,
vocare ab ista bombardarum exonerandarum intemperie vos possint, nuper abundè di-
ificamus autem vobis omnibus & singulis Illustrissimum Magistratum nostrum superio-
ia, quàm bombardarum exonerandarum libido non sine gravi in delinquentes animad-
oportet præstet. Valete & Spiritu, non maligno & infernali impelli, sed Dei bono duci
O ∞ IↃCXLII.

EXCUDEBAT JOHAN. CHRISTOPH. WEIDNER.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Codex Diplomaticus Saxonicus imprensis lineae Ernestinae ex Bibl. Johannis Schilteri.

Schildesneken-berg Ger. Jurisp. Stud.

mihi ejusdem filio, ob multa quae continet inedita, ad historiam imprimis utilissimus.

R. C. B. de Senkenberg.

F. 55.

BIBL. SENCKENBERG
No. 55

Inhalt.

1379. 1 Landestheilung der Landgr. Friedrich, Balthasar und Wilhelm, vom 1379.
1387. 2 Vergl. der Landgrafen Wilhelm und Balthasar
1403. 3 der Landgr. Balthasar, Wilhelm Friedrich, Wilhelm und Friedrich.
1410. 4 Theilung Friedrich, Wilhelm, und Friedrichs.
1415. Unterhandlung Gerhards Bischofs zu Münster und Friedrichs Burggrafen zu Nürnberg um einen Landesth. Theilung zwischen Landgr. Friedrich und Landgr. Wilhelm.
1420. Verbindliche Ordnung zwischen Landgr. Friedrich und Wilhelm.
1437. Theilung zwischen Landgr. Friedrich und Landgr. Wilhelm.
1448. Schiedliche Theilung Friedrichs und Wilhelms.
Bestätigung derselben durch Landgr. Ernst und Herzog Albrecht.
1465. Friedrich der Aeltere. Landgrafen mit H. Wilhelm gegen Landgr. Friedrich.
1446.
1448. Friedrich v. Cöln gegen Hessen. Burg und Land betr.
1445. Der Fürsten Spruch zum neuen Schloß zu Zeller gethan.
1448. Neue Freundliche Verschreibung Friedrichs und Albrechts.
1447. Abermalige Verabredung und Hessische Entscheidung zwischen den Landgrafen Gebrüdern.
1485. Ernst und Albrechts Gebrüder, Abrede der Theilung halber.

1486. Vergleich wegen einiger streitiger Punkte
1488. Erbeinigung Herzog Albrechts mit Ernst
Ernst Johann wegen 50000 Thaler.
1491. Gütliche Vertrag zwischen Ernst Ernst Johann.
1531. Verfassung des Landtagsrechts der Ehrenpforten
und Städte zu Darfen.
1533. Landtagsrecht zu Gunsten aufgerichtet werden.
1536. Zusatzung Gegen Grund zur Erklärung des
Landtagsrechts.
1542. Vertrag zwischen den Ernst. und H. Georgen zu B.
1544. Landes-Theilung Ernst. Johann Friedrichs und
H. Johann Ernst.
1560. Der H. Albrecht und August Landes Theilung.
1566. Landes-Theilung der Söhne Johann Friedrich
des ältern.
1572. Landes-Theilung Johann Fr. des Mittlern u. Wilhelms
Ehrbrüder Vergleich zwischen denselben.
1573. Landes Theilungs-Vertrag zwischen Joh. Casim. Johann
und Joh. Wilhelm.
1587. Besondere Abschiedsbriefe einiger Punkte dieser
Theilung.
1590. Letzte Landes-Theilung zw. H. Casim. Wilhelm u. Johann
1592. Zweite Theilung.
1603. Dritte.
1634. Erbtheilung zwischen Weimar und Altenburg.
1640. Eisenbergische Vertrag.
1640. Zehendische Theilungs-Vertrag.
Altenburgische ——————.

BIBL. SENCKENBERG. MS. No. 55.

Wie die Landtgraue Friederich, Balthazar Stemmus. Wilhelm Gebrüdere, Landtgrauen zue Düringen, örtern, und, mit Ihrer Ordnung halttes Crollen.

1379.

Wir Friederich, Balthazar und Wilhelm von Gottes gnaden Landgrafen in Döringen und Marggrafen zu Meissen bekennen offentlich und thun kundt mit diesem briefe, das der Ehrwürdige in Gott vater und herr, herr Ludewig Ertzbischoff zu Mäintz unser lieber Bruder, und der hochgeborne Fr Friderich Burggrafe zu Nürnberg, unser lieber Schwager mit sundern gütten vleisse und willen, zwischen uns gethedingt haben, das wir auch in gütter treuen einander gelobt haben zuhalttes gruntlich, in alder der masse, alsvormals stehet geschrieben:

Ordnung des Landts in 3. artts. Closs zu machen.

Des Ersten, sollen und wollen wir alle unsere Lande in drey örter scheiden: Alsso, das das Landt zu Düringen, ein orts: Das ostterlandt, der ander orts: Und das Landt zu Meissen, der dritte orts sein soll: Dieselben drey Lande mann doch, an allen Rentten, nützen, und Zugehörungen, gleichen und gloich gütmachen soll, ein dem andern, so mann beste ein mag, ohne geferde.

Und swaren die orts, dann alsso geschickt und gleichsse gemacht worden, als vorgenant ist ohne geferde,

Gemeine Bete, zu abtragung aller Schulden.

Vnd sollen vnd wollen wir vns mit vnd neben andern ayern, vnsern gemeine bete vber alle vnsere lande setzen, vnd die zuerheben, dieselben bete wir auch, an vnsern allen dringenden schulde, so vns die allernötigst ist, nachdem, als wir das nützerstlich erheben vnd einbringen, keinen vnd niemanden, sollen vnd wollen

Vnd auch sonsten nicht anders;

Vber sechs die 8. gebieter, in gemelte 3. orth

vnd wann auch die drey örther der lande also geschicht vnd gericht gemacht sein, vnd wir auch die bete also gesetzt haben; — So sollen wir versuchen, ob wir vns freundlich einen könten, welch orth der lande, vns, vnd vnsern eidgenossen, gebühren solle, darzu stehen, vnd zu den vnsern halten sollen:

vnd das vns, dem Kriderich vnd dem Balthasar, mit den andern zweyen orthen gebüren für zuziehen, vnd zu den zu halten, solche zeit, als hievor nach geschrieben stehet.

Können wir aber vns mit ayn ander nit

Vnd sollen vnd wollen wir darumb losen, welcher orth der lande das los, vns, dem eidgenossen, den gibt, zu den orth der lande — sollen wir vns, dem eidgenossen halten. Vnd wir, der Kriderich vnd der Balthasar, sollen vns zu den zweyen andern orthen, mit einander halten.

Wie lang.

Vnd sollen die örther der lande, wir, der eidgenossen, den orth, der vns dann das los also zugebürt, vnd wir, der Kriderich vnd der Balthasar, die andern zwen

orth also einnehmen, und die einnehmen, von der nechsten
zu künftigen Sanct Johannis tag die nechsten über
zwey gantze Jhar, die nechsten nacheinander folgende
Wie sie selig regiert und gebraucht werden
von Pollen die orther, als offt die gebüren, gebürlich
fürstehen, besitzen, bestellen und gebrauchen, so wirdt sie
nutzen, ohne gefehrde. Desgleichen kainer der
den andern schaden, was der gethan haben soll.
Doch also, das kainer kainen, in den orthen der lande,
keine wein Schenken noch Bolle haben, darin noch
nehmen soll. Wir thun auch dann alle die ein,
trechtigkeit gleichig gegeneinander.
Wir wollen auch einem jeden kainen weiter in den
orthen der lande vorbenennten, er sey edell oder un-
edell, sondern jedermann sein recht lassen.
Es soll auch kainer kainen, die obgenante Zeit, in
keinerley weis, keinerley Gelt, noch Schloss, noch
Veste, noch nichts nicht, klein noch grosses, versetzen,
lediglichen noch versetzen. Noch kain aufgeboth, noch
kainerley recht gut, nicht, verleihen, ohne kainer allen
obgemelten gütern willen und wissen. Noch das kainer
macht haben zu thun.
Aber alle andere sachen, geistlich und weltlich,
mag kainer gleichen in dem orth des landes, dem
jene zugehöret für zu stehen, die zeit noch leben,
und den gantze macht haben zu bleiben, wie angeschr.
und kainer selbst sein gut. Also vorgenannt ist.
Würde auch jetzt ein gut ledig, das soll bey dem orth bleiben

derwiny ist gelegen ist.

Zuletst gedachtnys, sind haben beid vereynigt, beid den Kuriogk, den vereinigunde, gegen den Bischoff zu Speyer, gegen den Lichtfelder, beid Ihren Kolstern haben, pleib der dan „drey" ortsh zu Ihren ingen gebüret, zu einem rittmeyer Kuriogk, drey reut gleysnyen, gein Creutznach gelegen, beid dreyssig zu wagen beid dreyssig knecht, die dy gegen Baltz, beid Kuriogk buchsen tragen, beid dryssig täglich haben sollen.

Item beider ist gleichen voll dienstmen an Kosten bringen, beid Ihrer drey ausrichten,

Item wan die Kuriogkleuthe erkennen, das die reisen folgen dürfen, beid not thuet, do soll der kurfürstlichen ein volgethun, mit 40. gleysnyen, ofene sein eigenen beid beider knecht.

Item wer auch das mosellaeuthe zu der folge do, do soll beider gleichen pfeider beid sterchen folgen, Nach dem „als dis das freiheit beid not thuet.

Item der hinter beid, dem der ortsh zu Ihren gebüret, herzustehen, soll den leuthen geben einen gemeinen hauptmann, den ruf die leuthe, die in dem kriege ligen, gehorsam sein beid folgen sollen, crone beid traue, er das erkennet beid sagen.

Kurfürst gegen den Bischof zu Speier, Lichtfelden beid Ihren Kolstern, mit 120 man. ordinarie. Ist die folge.

Is fuit Adolfus Nassovio. Ad capitulo Moguntinensi electus, repudiato Ludovico Tuingo, cui Papa & Caesar Carolo 4. favebant. Coepit autem id bellum anno 137 Fabric. 6. orig. f. 660. 667.

Nota: Diziehe competit ei; cuius est territorium.

... wenn auch die zu Ansehen ... die den Osterlande und Meissen fürstehen, ihre Leute zu dem Kriege, oder die nicht folge senden, durch welche orts die Leute ziehen, den Voll den Leuten ein nachtlager, Küchen speise, und fütter geben; ... und die andern, die die Leute senden, sollen ihre Leute mit brodt und bier versorgen. Und wir sollen uns allenthalben und gantz, oder und von denselben Kriegk, den ersten zu rücke haben, beschehet, gleich mit einander vertragen, gahen und nehmen. Do, und den Kriegk mit den von Wurtzigerode, sollen wier beiderseits Leute, mit einander gleich tragen, und der nicht verschonen wird, als der andere, und in dreuen Leuten und, die sollen an kosten bisorgen, und alle dagen, und den Kriegk saldten, als wier und der gegen die sollen die ... Kriegk mit dem abgetrieben, verlobt und verbrieft haben.

Kriegk mit den von Wurtzigerode.

Keinen neuen Kriegk, ohne aller gütlichen Wissen und willen anzufangen.

Es soll auch keiner, keinen neuen Kriegk machen noch haben, ohne beider aller derjer gutt wissen und willen.

Do nichts desto weniger ein neuer Kriegk erstünde.

Erstünden und auch neuer Kriegk dest, do sollen und wollen wier, den sie mit ... zusammen reiten, und mit den eigenen, und die Kriegk; und wenn da ... zu bestellen

... also, auch beyeinander, an leuthen und
... ...ssen, zuschen und folge thun; ——
... Nach dem sich das fürsehet, also gleich geschehe
... ...ch den andern, und auf ein ander getreulich
... ...befehlen und beathen sein, als getreue
... ...nete Bauern, und die örther der
... ...Lande, also gleich, getreulich fürsetzen und
... ...zubefehlen.

Secundum maiora inter fratres, dor der teinck gefüret oder ge- lassen werden.

... ...wissen aufsehen zu haben und, ver-
... ...ordnen, als dann der krieges, die drei
... ...stätter, lassen sollen, denn soll der dritte
... ...bruder und, an aufbrechen, und sich in
... ...seiner waisse darwieder setzen und mit
... ...ihme, doch der kriegen lassen, Wo und
Von abtrag der schulden bei den Juden, die zu schaden stehn.
... ...die schulde, die drei alle drey mitein-
... ...ander, mit den Juden, und zu den
... ...stehen, schuldig sein, sie gewandt,
... ...und dahin verstrickt, mit den Juden
... ...solten lassen verwesen, und sich der wucht
... ...brauchen, und denen also geschehen ist,
... ...so sollen sie die schulde, und was schulden
... ...zu nachsten schulden ehe sie zurück gezahlt
... ...zinsfreien schaden bezahlt, gleichen in drey theilen, der
... ...schulden, sollen sie die sie den ein
... ...und der Baltasar, zu zwey theil, und
... ...sie der vierdtsalen und dritte theil, eben

vnd rechnen, vnd die schulden abrichten
vnd gelten. (Der welcher vnterthan das nicht
gethun konte, gehet dann fürder ist schaden
clagens, den schaden vnd faulbtzrath, soll der
oder der vnterthan, den oder denn, der gelt
zugesprochen ist, haben, allein tragen vnd gelten,

Von abtrag der schulden die mündige kind andern von aufrichtung vorgen, bis sie mündigkeit oder mündigkeit schuldig werden.

vnd der andere, denn die andern, nicht. vnd
vnd wo einer aus redlicher schulde schuldig ist,
die vor der vogt ist oder der vormundschaft oder
die einsolchen v. Jahren, vnd aus dannach, haben.
kaufen kindt, vor aufrichtung vorgenn, die
vnd alle denn abtreffen, vnd hinter einer,
dem andern, redlich verrechnet hat, der nicht
verrechnet worden; Clagen sollen nun die
hinterstn schulden, vnd die schulde rekennen
lassen, vnd vnd endlich, das sollen nun
nit teilen andere gelten.

Eheschaft. Auch soll man die Eheschaft theilen, als
man gleichst mag.

Von der vätterlichen Person nalt, vnd Real klagen. Hat einer jemandt den andern zu schuldigen, vnd
schulden, der soll denen man schuldigt, ant
worten vor dem herren, vnter dem er sitzet.
Clagt man abrichten güter, das soll man
fordern an den stätten, da man das von
Recht clagen vnd fordern soll.

Bosheit auch beuchtigh, wo voll Jedermann
richten, do die geschiet.

Räuberey klage wieder einen Osterländer, zu Westphalen,

wie Volker aus gotes gnaden, Räuberey,
mutwilligkeiten steuren und wehren.
Beschuldigt auch einen, der zu Thüringen
sesse, einen, und Räuberey, der in dem
Osterlande gesessen und ein buben stucke
mehr begee, dem voll, der unterbut,
andern Osterlande fürstehet, zu tagen
kumpt, gein Eyrichsfelt, und Rechts
vor ihme stehen.

Oder zu Aldenburgk.

Ostreichischen Westphalischen gesessen,
den dann, der in dem Osterlande wohnet,
beschuldigt, dem voll aber, der den unter-
but, dem Osterlande fürstehet, zu tagen
kumpt, gegen Aldenburgk, und
alda, ihre Rechte stehen.

Wieder ein Thüringer, zu Schwartzburg:

Beschuldigt auch einen, der in dem Oster-
lande, wo zu Westfalen gehört, einen der
zu Thüringen gesessen ist, und Räuberey,
als vorgeschrieben stehet, dem voll
vorbenant sei, der Thüringen fürstehet,
zu tagen kumpt, gegen Schwartzburg,
und da Rechts vor ihme stehen.

Wieder einen Westphaler, zu Recht, zu stehen.

wurde auch jemandt der zu Westfalen

rächt, geschrieben der Leuthen, welche Pfründen oder in dem Obern Lande sitzen, denselben Dächern, als hie gemeldet ist. Die soll der Hutter sind, der Meisster bewahrt, frölagen bringen, gegen Recht, und da nicht den Inwohnern.

Gemein stück: Bergkwerck. Münitzen. Statt Freiberg mit ihren Zehenden. Rauthen. Statgericht. Bergkgericht:

Dergleichen sollen alle Bergkwercke in beyderley Landen, die hie vorhanden, oder noch bestünden mit den Münitzen, die zu den Bergkwercken gehören, und die Statt zu Freiberg, mit der Statt Zehenden mit den Statgericht und Bergkgericht beyder aller derer, mit allen nutzen und gefellen, gleich und gemein sein, und dergleich mit allen andern gemeinen.

Einsetzung und abstehung der Amptleut bey dem Bergkwerck.

Und sollen auch alle Amptleute bey den Bergkwercken mit einander setzen und entsetzen, und beyderley, ohne den andern, die Macht haben zu setzen, noch zu entsetzen.

Wo einer aus den Gewercken mit seinem eigen gelde bey dem gemeinen Bergkwerck Gänge baut und erlanget.

Wann auch beyderley, mit seinem selbst gelde, bey dem Bergkwerck baut und erlanget das Volck, der das baut, allein sein, und ob schon noch andere, die den andern zuvoren unter baut, nicht mitdörfen.

Landgericht und Landbote zu Freiberg, Recht dem, der Meissen soll fürstehn.

So denn das Landtgericht, mit der Landtbotte

zu Freyberg volkommen folgen, den der orth des Landes zu Meissen zugehöret fürzustehen, auch volles, wie alle ander Verbrecher, die wir izo und sonsten, oder nachstehen, alle gleichs getreulich schützen, vertheidigen und fürderen, und die in keine weise hindern.

Jngleichen, soll künftig seine eigne schulden, der sich allein gelten:

Macht auch keiner oder einer, zu dieser zeit, ist schulden, von seinen selbst wegen, die und alle dem nicht abstehen thun, als viel dem, der die schulden macht, allein tragen, und gelten, und die andern mit ihme nicht.

Der übermaß, oder besserung auch allein genießen.

Was dich auch keiner oder izlicher zu diesen zeiten Jharen gebessert, die besserung, ausgenommen diese Jhare, volle, allein bleiben.

Gelübung, zu allen dreyen brüder handen stehen.

Was auch keiner oder izlicher zu diesen Jharen schuldnung machende, durch keinen manner, vogtey, oder rechtleuthen, als viel er nehmen, ihr keinen allen dreyen verpfandt:

So einer auch den brüdern, seit dieser vertrags, was kauffte, oder wieder einlöste. Und ihr solcher theil hernach, nicht weiter bliebe.

Was auch keiner einer zu dem orth, der ihme also zugeschicht worden, zu diesen zeiten Jharen kaufte oder lösung thete, und wenn er sich keins theils hernach besonders, und theilen würde, und ihme denn der orth theilen theil nicht gefiele, Wolte denn der dem der orth gefiele, das kaufften und lösen, das solte er ihm zu kauffen und zu lösen geben, für solch geld, als der das gekauffte oder gelöset hette.

2. Möchte er aber, oder erwollte das nicht thun,
Do solt er ihne das gönnen zuhalten,
alsto lang, bis das er ihne das abkauffte oder
3. gelosen möchte. Oder solte ihne einer zuschicken,
welches das abkauffte oder lösete, solte solch
gelt, also er das gekauffte oder löst hette.
4 Aber Dollen ihne gönnen, das er das verkaufte
oder versetzte, denen die ihne also zu dienste und
losunge sitzen, also jene gethan haben, zu dem
er das gekauffte oder gelöst hatte, ihne gehorsam.

Zu dem soll dieser brieff allen andern hievor
briefen die er oder seine vorfahren einander gegeben
haben, keinen schaden bringen, sondern die
Dollen in allen ihren Artickeln bis ihren endt
und macht gentzlich bleiben, dieselben aus dieser
briefe gleicher weise, bey allen ihren ehrlichen und
rechten, bleiben soll.

(Nota: Hieraus will so viel verstanden, das für vorhergehende briefe, dieser vertrag dieser gattung, unter einander gehalt)

Und geloben, alle obgeschriebene rede, stücke,
und Artickell, hiermit ihnen insonderheit besonders, in
guten treuen stett und gantz unverbrüchlich
zuhalten, ihne allerley argelist und
ane gehorde.
Und
haben des zu bestettigung ihr (ihrer) siegell an
diesen brieff wissentlichen lassen hengen;
Der gegeben ist zu Neustadt, Nach

1379. Vnsers herren geburtt dreÿ C Jhar, dar dem Nachen hund
siebenzigisten Jhar. Dem Dinstag vor sanct
Hilariustage.

Landgrafe Wilhelms und Landgraf Marggraf Balthazarb, zusammenlegung ihrer Lande.

1587.

Wir Wilhelm von Gottsgnaden, Landgraf zu Düringen, Marggraf zu Meissen, zu den Obern Landen, und Herr Landes Hessen, Bekennen offentlich, und thun kundt mit diesem gegenwertigen brieff, Als wir bei mit hochgemeltes lieben Bruder, herrn Balthazarn, auch hinderlassen Churfurstlichen, Fürstlichen, Landen, leuthen und Gebietern, Erbe, rechtlicher gefellet haben; Haben wir obberurter seiter besonnen und bedacht, merckliche gebrechen, schaden und ein fallen, die hochgemelten Churfurstlichen, Fürstlichen, Landen und leuthen darher fallen möchten, Und dal. zu verhuten, haben wir und hoch angeregtes unsers lieben, die und darzu leichet, durch freundtlichen nutzen und gemeinen willen, den wir darinnen erkennen, und erdacht haben, mit gutem vorwissen, rathe und vorrath, hochgedachter herrn und Manne, mit den obgenanten hochgedachten unsern lieben Bruder, Herrn Balthazarn, Brüderlich vereinet und vorbunden haben, und hochgedachter einer den andern seine Churfurstenthumb, Fürstenthumb, Landen und leuthe, gemacht und vorschreibungen gelegt, Derselben wortt und meinung, als hernach geschrieben stehet:

Zu dem ersten Do sollen und wollen wir der obgenanten hochgedachten unsers lieben Bruder Herrn Balthazarn und allen seinen nachkommen, alle hochgedachter herrn, Manne, Voigte, Amptleuthe, Schloss, Stadt

vnd Bürgerlaßen huldigen, vnd ein rechte erbhuldigung
thun, vnd er vns, vnd ~~[illegible]~~ Landen, rechte
leibet lehenherren, auch ein jeder solche huldigung thun
lassen. Alles, gestalt ob, das wir mit dem tode ab-
giengen, ohne rechte leibslehenherren (das Gott wende)
vnd dann alle vnsere Churfürstenthumb, Lande, Herr-
schafft, Manschafft vnd Leuthe, mit allen ihren zu-
gehörungen, vnd alle vnsere Bergkwerge vnd
Müntze, wo wir die haben, oder noch in vnsern
Fürstenthumben vnd Landen bekommen, erblich, bei ihre
leibs erben rechte leibet lehenherren gefallen sollen.
Insonderheit der hochgebornen Fürstin, Frawen Elisabeth
Gebr. Marggrawin zu Mähren, geborne Hertzogin in Bayern, vnsere liebe
2ue obijt an. 1408. geliebte Gemahl, an ihren leibgedinge,
als wir ihr itzunder gemacht haben, vnd die, vns
vnser lieben Brüder nachkommen, alle ihre lebtage,
nützen sie oder noch der ein gebrauchen sollen, wenden vnd
die bestendiglich darbeschützen vnd vertheidigen, gegen
jeder mennigklich, vnd die darbey behalten,
ohne arge list. Desselbigen gleichen, wir auch, gegen denselben,
vnser Churfürstin Frawen Margareth, der ehegen-
melten Hertzog Ludwigs tochter, vnsere geliebte Gemahl
an ihren leibgedinge, als ihr vnsere liebe Brüder
itzo gemacht hat, ihres gefallens die bestendiglich vnd
gutwillig darbey schützen sollen vnd wollen, gegen
jedermennigklich, vnd wollen sie auch darbey be-
halten. Vnd entsollen vnd entwollen vns
in keine weise, ihres thuns, darinn wir, alle die
weil sie leben, ohne sie besonder.

wir erhollen vnd erwollen vnd alles in bestem liebem Ver-
ordt Fürstenthumb, Herrschafft, Lande vnd Leuthe,
Mannschafft, nach stehen, die erfaht, vnd wo er die hat,
alda soviel er lehnt, in keinerweise, wenn
oder ihre darein strafen, mit worthen, noch mit
werken, noch ihme seine Landen oder Man
noch Leuthe, die erfaht, von den gütern die die
von ihme zu lehen haben, in keine weise, entziehen,
noch ihnen oder vorthedigen, sondern bester itz lieber
vollen ihnen Fürstenthumb, Herrschafft, mannschafft
Landt vnd Leuthen, alsd er die itzo inne hat, vnd
wo er die hat, selber bürsten, bestellen, vnd machen,
nach dem alsd er mit den seinen erkennet,
das das ihme vnd seinen Herrschafften aller nützest
vnd beqwemlichst, alda soviel er lehnt, darin
sonder seiner dem andern nit strafen soll.
Vnd das er vns, noch wir ihme, vnsern Fürsten-
thumb, Lande, Schloß, Stadt, Landschafft noch
Leuthe, in keinerweise, mit beschwerlicher noch
unredlicher versatzung, noch sonsten in keine
weis, entfremden noch entwenden soll.
ohne allerley argelist vnd gefehrde.
Auch wollen vnd erwollen wir ihme gutwillig
bestehen sein, Fürstenthumb, Herrschafft,
Mannschafft, Stadt, Schloß, Lande vnd Leuthe,
rechte, gerechtigkeit, Berg werge vnd Münz,
zu schutzen, zu wehren vnd zu vorthedingen, gleich
wie der selbst Fürstenthumb, Land vnd Leuthen

Wer ihr dann ieren, hinderen und beschedigen
wolt, Jemete, hinderte oder beschedigte /
und selben auch seinen wehren, behelfen zu rechte,
und er auch hoch oder besonders rechtens, und
buchsen, zu rechte, wohl mechtig sein.
Wo aber, das er mit Jemande zu krieg oder
zu thedigung kheme, oder gewaltiglichen, oder
wer mit ihm zu krieg, oder zu thedigung
kheme, oder icht under hette, Möcht were dem
seinen wehren, noch sein zu rechte nicht mechtig sein
so mit deinen were ihm mit helfen, noch seinen
ihme deiner hilf beraubt zu thun. Es
andere buchsen, zu rechte, noch besonder rechtens
nicht mechtig gesein magk, ehr ihm es dann
bey teilen.
Und wann wir sein, gegen, dem er krieget,
oder thedigen krieges oder thedigen were,
zu rechte, noch seinen wehren, nicht mechtig
gesein möchten, und ihm auch nicht ent-
fulhen, und verkriegte er icht, beschlosse,
gutt, beschlosse oder stedte, oder inzunt ohne
buchsen fuhr icht verkriegt hette, die mag er pleich
nach seinem besten, doch buchsenlich und zu
andern rechten, ob wir icht rechtens zu der
Herrschaft, beschlosse, stedten, und gutthen,
vorgehabt hetten, oder hetten, das wir und
nicht vorzichen, noch vorzichen haben.
Und auch also, das der Herrschaft beschlosse,
stedte oder gutther, ob er abging, mit
dem tode, ehe recht lehn beschehen,

[illegible] vnd stürben, die dalben bey leib, vnd bussen
weder leibs leben oder gebot gefallen, ohne fürsehung.
Desselben gleichen, ob wir also, fürsichtig, dieselb
stadt oder gütter verkriegen, vnd ab bey
leib, oder bey vnser burgern Knechten leibs leben,
oder erstürben, die dalben bey leib vnd leben
weder leibs leben oder gebot gefallen;
dalben auch ab also bestalben, ob dal geschee ohne geferde.
were auch, ob wir aus dem lande wären, oder
mit krankheit behaftet, do, ob wir bussen
herrschafft, landen, vnd leuthen, nicht wehre thün,
gesein möchten (ab Gott wende:) Desselben vnd
dalben wir all vnser lande, gesessne vnd dienig,
die vns ab bussen landen vnd herrschafften, die
wir inne haben vnd pflichten, anerben, bekennen,
vnser lieben ehelichen Gemahlin, (ob wir wollen:)
vnd vnsern mannen, die wir darumen
dal die vns vnd bussen herrschafft alder
nützest vnd bequemest sein. Also ob die
Maus dan wir dal empfahen, vnsern Landen,
vnsern vnd der herrschafft, gesüldt vnd gesessene
Mannen samt. vnsern leuthen, dalben vnd
dalben wir ab, in keine weis empfahen.
vnd treffe vns vnd die bussen herrschafft oder lande,
nicht merckliche oder grosse sache ab, do macht
abzulegen were, dieweil wir in dem lande nicht
weren, oder an krankheit weren, do sollen vnser
liebe eheliche Gemahl, ob wir, ehe dal empfahen

vnd die, auß vnß alhie bisher geschickte fürgnehmen
vnd befehlen haben, die pfaltzgrafschafft vnd landen, nach
nach des abgestorbenen hochgedachts lieben Bruders Pfaltzgraf
gleichen auch vnser lieber Bruder der Balthasar, mit
dem seinen gegen vnd pfaltzgraf vnd bestellen soll
aber auß dem lande ritt, oder mit krancheit
behindert, ohne argelist vnd ohne gefehrde.

Befehle auch ob vnd, vnser lieber bruder die fürsten
gesandt, oder vnd die seinen zu fürsten gesandte, wann
wer oder die, alsdo zu vns kommen, vollen weis die,
an futter, an kost vnd fürschlagk, besorgen.

Die stadt, soll er den seinen stehen, vnd
den gelegenen weis beschossen er vns zu fürsten
kommen, oder vnd die seinen zu fürsten sendete, die
in vnser verwaltung fürstenthumb vnd land
gelegen weren, die gnugen vnd vns zu thun
oder nicht, die vollen bey der alten pleiben
weren die aber außwendig vnser landgelegen
sind weren vnser brüder loßlich mit vns zu
halten, die beschloß vollen wir mit einander gleich
halten. Wendet er vns aber die seinen zu fürsten
verlieren, was ihme dann nach ausgang gewaltes
verleüthe, die er dann bey dem gelde hette, an den
beschlossen vnd gütern, die wir alsdo gewinnen
gebüeren möchte, soll vollfain sein, vnd ihme
folgen, ohne gefehrde.

Doch alsdo, was wir vnd beschlossen oder güetern
alsdo gewinnen, die vollen unsethalben vnd seinen
nach leibs losenbleiben izo mit lasten fürlegen

und erhaltung thun, als wir mit andern unsern
schlossen, landen und leuten gethan haben, ohne arg.

Item es soll unser bruder und seiner erben
aufgeben und halten, obwir ihme zu hülf kommen
oder die unsern die hülfe sondern, und
ob er schloss oder gebiet erkriegte, als obgenannt ist,
ohne gefehrde.

Wir sollen noch mögen unsern lieben bruder
keinen burger, noch keinen man, der burgers
recht, noch schlossen entsetzen, noch die
einen andern empfehlen, noch die sollen sich mit ab-
setzen lassen, der, den wir die empfehlen oder darzu
setzen wollen, habe dann der, unser lieber bruder
und seinen leibeserben recht mit der schlossen
und ämpten, eine erbhuldigung gethan, als ihme
die vor obgezogen, vorgethan haben, ohne gefehrde.

Desselben unsers lieben bruders obgenannt, auf
gegen und abgetheilten soll, mit seinen burgen
und dienstleuten, ohne gefehrde.

Stünde auch nicht schelung oder zwietracht für-
fürt mehr, zwischen unsern bruder und uns
(ob Gott nicht wolle), oder zwischen den seinen
oder den unsern, es soll unser jeglicher
einen bot seinen rätten zuschicken, und unser jeg-
licher soll den seinen vermögen, ob er sich ab
nehmen, und versuch, ob die die zwietracht
hier zwischen, ob sie die nachbarlich genommen
freundtlichen scheiden, oder rechtlich [illegible]
[illegible]

Könten sie das nicht gethun? ——————

Sodann da ainer Statt burger, oder der burgerey
do sollen sein oder die burger, einen ehrnam
diener, der burgerl. Rath der burgerey
oder aufnehmen gesoll, das er sich der aufnehme,
und die Recht, binnen vier Wochen, so er die zu sich
genommen nemen mit recht schuldig.

Wenn aber die Statt Recht sonst über Burgern
oder Inwohnern, do sollen die zwey ehrnam
burgerl. Rath diener, den sein vermögen sollen und
wollen, das er sich der Recht annehme, und die
mit Recht schuldig, binnen vier Wochen, so er die
an sich genommen hat.

Wo sich
die oberkeitte die Recht mit recht scheiden, als
voll man das an beiden seiten halten.

Were auch, das burger lieber Brueder beherbergt
oder heimlich gezogen, oder were, das er sie
seiner nothurfft nicht berkommen oder ver-
sorgen wüste, ohne gefehrde, das mag er wohl
thun, und sollen und wollen ihme das wohl
gönnen, gestatten, und soll das gute macht
haben zu thun.

Wenn er aus merglicher grosser schadt an der
niederlage, oder aus gefangknus oder sunderl.
wis das gienge, (da Gott vorsey) das er nicht
vorsetzen oder verbauen wüste, das soll er
ganz gutter macht haben zu thun, ohne buss.
und burger leben sie darumb und weder Statt
und sie und burgere nicht weiter losen sollen

Volle der Kauf oder satzung stadt mit saldten und mit vorbreiffen, ohne widerspruch.

Und wurden wir darauff sumig, das wir oder unsere nachkomen solche [illegible] geben, unsern brief nicht geben, über den Kauf oder vorsatzung, gleicher weis sollen und wollen wir den Kauf oder vorsatzung saldten nach laut unsers lieben bruders brief, die er darüber gibt, oder gegeben hatte, und in keine weise darwider thun, oder schaffen ohne geferde. Alsdenselbst soll der unser lieber Bruder geben und saldten, ob wir ist vorsetzen oder vor kauffen nächsten, als vorgeschrieben stehet ohne geferde.

Was auch unser eeliche, seinen die nehmen oder mannen, durch ihre dienst willen, liebet oder gelobt, welcher [illegible] denn, der ander todt hat gelobt, und seine [illegible] lande und leute beschirmen kommet, und an ihn gefellet, der soll die besten und gaben saldten einvorbrüchlich, als vorgeschrieben stehet.

Es hoffe auch, das unser lieber Bruder Herr Balthasar Besserer todt gelobte, und liessen wir nicht lieber hinterbleiben hinter und an dem leben, die heimgesetzt und zu ihren jahren noch nicht kommen weren, So soll unser lieber Bruder Herr Balthasar ihr vormunde sein, alldieweil die noch nicht vormunden dörften, und vormundschaft bilden sollen, und soll ihnen getreulich vorsein als

nit getrewe gůt herrn nit zů Recht sein soll, ohne
geferde.

Wir aůch, das wir abgenger von todes wegen, und
liessen hinter uns ob dem lobe töchter, und nit söne,
Ob soll unser lieber Bruder Er Baltzaser obgenant
oder sein erben, dieselben unsere töchter, die un-
bestadet weren, ehrlich halten, mit allem dem
das die unsern, als das Recht in zimlicher,
hilf zů ihrer bestattung, und soll sie dann be-
statten ehrlich nach rath unserer erben und
Freunde, als wir ihne das glauben und getrauen.
wir sollen auch und mögen gantz macht haben, ein
theilgereth zů machen, nach unserer begreifung und be-
sagligkait, von hundert schocken ihar gůlt,
oder darunter, ob wir wollen, aber darüber nicht,
das unser und der nachsein erben nicht wieder,
streben, noch und darauf sie dem sollen; in keine
weis. Das selbe unser lieber Bruder auch
also macht haben soll, ein solch theilgereth zů
machen, darauf wir ihne nach unser beider,
in keine weis sie dem sollen stehen, das
ewiglich halten. Es Darfür auch das
wir ohne rechte leibslehnserben abgenger,
von todes wegen, also, das unsere herrschaft
Lande und leute an unsern lieben Bruder
abgenant, oder sein rechte leibslehnserben
gienge, was wir dan an pfandschaften
oder ansprüchen haben, sollen
der wir sie haben abnehmen, oder auch

hülffen, von welcher außrichtung wegen, die die
land gethan hetten, die die Kündtlich und red-
lichermaßen möchten, schuldigk bleiben,
die Briefe voll bueber lieber Brüder, oder seine
Erben haltten, und die Schulder gelten, alß wir
die Pflichtig zuhalten und zu gelden sein.
demselben gleich wir oder bueder Erben außstan
sollen und wollen, ob sein Churfurstlichen Lande
und leüthe, an und oder bueder Erben gefehle,
ohne arg und ohne gefehrde.
Auch soll bueder lieber Brüder pfleger und
bestellen, das bueder vetter, die leben, alß wir
die, mit ihme, ehlichen hat lassen, ohne beruge,
vor dem Reich erlassen, und sich der
herzeihen, und nützen sollen.
Das wir und alle bueder Erben, alle obgeschriebene
rede, stücke und artickell und jhr jeglichs
besonders, in allen ihren punkten, außweisung
und gütten meinungen stett ganz und unver-
brüchlich ewiglich halten sollen und wollen.
Das haben wir beyd vorberürter Brüder Ern
Balthasarn, in gütten treuen an eydts stadt
an die handt gelobt.
gelobet Ihme und seinen Erben mit diesem
brief, das in gütten treuen an eidts stadt, alle
punkten, artickell, alles allerdings" angriff und gefehrde.

Vrkundt beschrieben und unserer Diesseit haben
wir Fürst Unser Insiegel wissentlich an diesen Brief
lassen hangen der gegeben ist zu Rochlitz,
Nach Gottes geburt, dreyzehenhundert Jhar,
1387. Und darnach in dem Sieben und achzigsten
Jhar, am Abendtage nach Sanct Elisabeth tage.

Der Alden Fürsten von Döringen und Meissen Zusammenlegung ihrer Lande.

1423

Wir Balthasar, Wolbelm, Friedrich, Wilhelm, und Heinrich, Gebrüdere und Gebettern von Gottes gnad, Landgrafen in Döringen, und Marggrafen zu Meissen, Bekennen und thun kündt offentlich mit diesem brief, vor uns, und all unser Erben:

Als wir uns, aus unsern Landen, Gemeinschaften getheilt, das wir angefangen und besonnen haben, einträchtigkeit, friede, und beste der Lande, und haben mit Treuwlichen dienstbarkeit und gutem vorrat unser sonnlich und lieber getreuen, der angehörigen, freundtschafft und hülfe willen, Vor uns und alle unser Erben, einander ewiglichen mit ganz treuen vollen verbündt sein, und vereinigt und verbündt. Als denn wir einander, unser aller drey Fürstenthümb, Herrschafft, Lande und Leüthe, wieder gemacht und zusammen gelegt haben, Mit nahmen: Unser Lande zu Döringen, Meissen, Osterlandt, Pleissen Landt und Voigtlandt, Herrschafft, Städte, und alle Gemeine Land und Leüthe, die wir zu uns erkaufft, erkriegt erworben, und an uns bracht haben, oder noch zu uns in zukünftigen zeiten kauffen, erkriegen, erwerben, und an uns bringen werden, die gelegen sein oder werden, und wie die genandt sein und werden mögen, nichts ausgenommen, in solcher maß, als hievor geschrieben stehet:

Doch sol ein jeder abgenandter Wilhelm der elter seinen allen ausschluß, Riesenburgk und Thalburgk mit ihr zugehörung zum ersten Volle, wie obgenandt drey Fürstenthümb, besitzen, nutzen, und gebrauchen, Nach des andern, und dieses ersten todt sollen

Riesenburgk. Eilenburgk.

Nota bis: Landgrafe Balthasar und sein Sohn L. Friedrich zu einer: Landgrafe Wilhelm, zu der andern: Und Landgrafe Friedrich, weil der elter und Wilhelm der jünger gebrüder, zu der 3. Partey.

alle Buchstaben, Gnaden, Ehren, Manier, Wirde, Lehnbleute, Schloß, Städte und Flecken, Leute, Güter, und eine rechte Erbhuldigung thun. Also, wann ob bemelte Ihre abgenannten Balthasar und Friederich sein Vetter, ohne nechste leibs Lehnserben hinter sich an dem Leben hielte, da Gott vorsey, daß alsdann Ihre Mitgelten, der alte und Buchsor leibs Lehnserb, sie, in dem Lande zu Thüringen, Ihren Theil mit allen seinen zugehörungen, diesen und sahen, als wir, und Buchsorberührten, Herr Friederich der alter und sie Wilhelm der jüngere gebrüder, und darüber nit ein ander vorantwortet haben, die sich auch hierauf, ohne allen Buchstaben abgenannten Vettern, und ihren Erben einige Praetension, folgen sollen, und die andern Schloß, der Ihre als nicht hiesen, und Landsleuthe, die Ihre vorgenannt Balthasar und Friederich sein Vetter, hiesen, ob wir ohne nechste Leibslehnserben abgingen, als vorgeschrieben stehet. Demselben sol sich auch obgenannten Wilhelm den elteren und Buchsor leibs Lehnserben, und sol sich auch obgenannt Friederich und Wilhelm den jüngern gebrüder, und Buchsor leibs Lehnserben, gefallen, Das wir auch einen gleichheit einander in zweyen theilen sollen, oder die mit einander behalten, zwei wir bei dem jüngsten Ehren, ohne gefehrde.

Würden auch wir, obgenannter Wilhelm der elter abe mit dem tode, und nicht nechste leibs Lehnserben hinter sich, an dem leben hiesen, da Gott vorsey, So sollen Ihre obgenannten Balthasar, Friederich sein Vetter, und Buchsor leibs Lehnserben, Ihren theil, in dem Lande zu Meissen zu Ihren Schloß mit allen Ihren

* zum Vorhaut. Loco praecipui

zugehörung dieses buchstabens, welche erwe wollen, die buch
auch zuhören, ohne alle hinder obgenanten Walthern und ihren
erben einige straffe noch fürderung, gelegen sollen.

Doch also, das erwe Weisen, und dreyssig nächsten diesen
landen, Meissen und Dressden, und die andern Schloss, der
erwe also nächsten, Radelande und heüsse, die erwe obge-
nante Wilhelm der elter hinder, ab erwe ohne rechte leibs
lehens erben abgiengen, als vorgeschrieben stehet, Dollen
selb bey buch, obgenanten, Balthasar und Friderichen gebrüdern
und ihren leibs lehens erben, und selb bey buch obgenant
Friderich und Wolfgang den jüngern, gebrüdern und
ihren leibs lehens erben gefallen. Das
erwe auch dem gleich mit einander zu zween theilen sollen,
oder der mit einander der halben, erwe erwe denn der
zu rath werden, auch ohne gefehrde.

Were aber das erwe obgenanten Friderich und Wil-
helm, der jünger gebrüder abgiengen mit dem tode und
nicht rechte leibs lehens erben hinter und an dem leb
lichen, das Gott vor sey, und wolten ihrer Schloss
lande und heüsse, die erwe hinder, selb bey buch obge-
nant, Balthasar, Friderichen, diese, und ihrer leibs
lehens erben, und selb bey buch, Wilhelm den elter
und ihrer leibs lehens erben, gefallen.

Das erwe auch denn gleich mit einander in zween
theil sollen, oder mit einander der halben, erwe erwe
denn zu rath werden: auch ohne gefehrde.

Doch auch der ihrer einer oder mehr obgenant, lande
und heüser verschreibt, verstürben bey einander, also vor-
geschrieben stehet,

was der brief, Register, und gemächt hierüber, der landes

vnd sonnsfall gehörten, der Voller der andern Partheyen
folgen vnd bleiben, an die Landschafft vnd sonnsfall
geschrieben, auch also vorgeschrieben stehet, ohne gefehrde.
Wir vorgenanten Bernhart vnd Wilhelm der Jünger
gebrüder vnd brudere Erben, Voller andern vorgenant
brudern lieben Vettern, sonen Balthasars sonen Bern-
hards seligen, vnd ihren leibs lehens Erben
an der vorgenanten zweyen Schlossen, mit ihren zugehö-
rungen, die ihne zuboren, in dem Landgericht Elsasse
zu besitzen, vnd an dem halben theil der Lande vnd
Schloss, die andern geschrieben vnd ihnen gebürtig, vnd
der obgenanten brudern lieben Vettern sonen
Wilhelms, vnd seinen leibs lehens Erben, an
den vorgenanten zweyen theilen Schlossen, mit
ihren zugehörungen, die ihne zu besitzen in dem Lande
zu Elsasse zu Hüneburg, vnd den halben theil der
Lande vnd Schloss, die nun an die geschrieben vnd ihne
gebürtig, ihren erben vnd nachkommen zu ewigen
zeiten, vnd vorgenanten brüder seits getreulichen
helfen, mit leib, gut, Landen vnd Leuthen, die Schloss
Lande, vnd theil vnd andere ihre Churfürstenthumb
sonnsfall, Lande vnd Leuthe zu beschirmen, schützen
vnd schirmen, als der Brab selbst Churfürstenthumb, sonn-
sfall Lande vnd Leuthe, ohne gefehrde.
Schlosser Carisse Voller sein obgenante Balthasar, Wil-
helms des Eltern vnd Wilhelms der Jünger, vnd brüder
Erben, den vorgenanten brudern lieben Vettern sonen
Bernhards seligen vnd Wilhelms des Jüngern gebrüder
vnd ihren leibs lehens Erben, an den halben theilen
zu Hüneburg, Marsberg, vnd andern Land vnd
Schlossen, die an die geschrieben vnd ihne gebürtig

keinerley hinderrnüss nachgesetzt ain lagen, sondern Ihro
getrewlich helffen mit laib, gut, land und leuth, die veslos land
und theil land under ihr churfurstenthumb gehorsam
land und leuthe hubsorattey, schutz und schirmen,
also sonderlich selbst churfurstenthumb gehorsam, land
und leuthe. Recht ohne gefehrde.

Es sollen auch obgenanten Balthasar und Friderich
sein vetter, und sunderlaibs lehenherr, und auch ob-
genante Wilhelm der elter, und sunderlaibs lehen-
herr, sein auch gegen ain andern alzeit. In aller
massen als vorgeschrieben stehet, ob der obgenanten
sunderlich lehenherr Pf. Friderichs, und Pf. Wilhelm
des jüngern gebrüeder land und veslos an und go-
fielen, als vorgeschrieben stehet, aber ohne gefehrde.

Wir obgenante Balthasar Wilhelm Friderich,
Wilhelm, und Friderich, pfallenz, ain jeder sonder ge-
treulich bevolhen sein, so wir beste mügen, sol
wir mit den obgeschriebenen landen sambtlich
belehent werden, ohne allen verzug, und gefehrde.

Eschwege und Duntra. Auch pollen und wollen wir obgenante, Wilhelm
der elter, Friderich der elter, und Wilhelm der jünger,
gebrüeder, der ain, sonderlich der lehen, dem erzbischoffen
und stifft zu Maintz, unserm herrn geben, und ihre treue
pflichten nehmen, ihme, und den obgenanten unsern lieb
brüeder und vettern, Pf. Balthasar, Pf. Friderich
seinen vetter, und ihren laibslehenherrn gehorsam und
gewertig sein, getreulich die veslos und stadt
Eschwege und Duntra, mit ihren zugehörungen hub,
forn, weyd, schutz und schirmen, und alles auch
alles folgen in aller massen, als die obgenanten unsere
brüeder und vettern, und der erzbischoff und stifft

Zu Mainz sich der unter einander vertragen haben, das gesch
[illegible] unter und obgenannte Bischoff Balthasar, Wilhelm, Friedrich
und Friderich Pfalzgrafen bei Rhein, ihre Erben, mit der
auch Pfalzgrafen, und ihren leiblichen ehelichen Erben Fürsten-
thümb, Herrschafft, Mannschafft, losen Leute nachkom-
die sie haben, und wo sie die haben und gewinnen, bei
die Zeit sie leben, in keinen Pfad kommen, noch sprech
dawin, sprech, noch die darzu helfen hindern mit worten noch
mit werken. Noch ihre ihre Manne, noch heute in
keine Acht, weder sie, noch ihre [illegible] herschedigen, noch
ein nehmen, weil wo sonst die seint. Also gesetzt da
sonders unser itzliche Parthey, soll ihr Fürstenthumb
Herrschafft, mannschafft, Landen und leuthe, als sie
die itzo in nahe, und wo sie die hat und gewinnet,
selber besitzen, bestellen und nach, nach dem sie
mit den ihren ordenen, als des ihre, und ihrer
Herrschafft, aller nützest und bequemlichst ist.
Und soll auch unser itzliche Parthey, ganz macht haben,
das ihre, ob seind die schloss, stedte, Lande oder leuthe
zu besetzen, der Rätten und zu verlihen, die ihren
nöthen, ihres gefallens: Doch die andern Partheyen,
en, die nicht hie den noch in den selben, mit worten
noch mit werken, doch also das keine unser Partheyen
den andern und ihre leibe Erben, die
Fürstenthumb, Lande und leuthe, mit keinen be-
nünglich und beschedlich Rach, die mit angriffen ge-
schehen möcht, nicht enthalten noch enthalten
soll. Auch sollen und wollen wir vorgenante
Fürsten und unser Erben getreulich aufeinander
behelfen und beraten sein, mit unsern selbst

leiben, Kürstenthumb, Landen und Leuthen, Euster
ieglicher Hertzog, Kürstenthumb, Herrschafft, Graf-
schafft, Stedte, Schloss, Landen, Leuthen, Rechten und gelegen-
heit zu beschirmen, schützen, handthaben
und zu verantworten, gleich Euster ieglicher selbst
Kürstenthumb, Landen, und Leuthen, wie der aller
mannigklich, der Euster einen deren beyden
stetten oder schaden wolte, niemandt ausge-
nommen, Auch sollen Euster einer dem
andern, mit Euster selbst Leiben, zu ihren tagen,
gestatten, und Recht geben, Kommen und beholffen sein,
Auch die Eustern Landtschafften, da Euster
ieglicher selbst Rechte und gerechtigkeit, an Herzügkeit,
Gewonheit Euster einer dem andern beer-
nehmen scheidet, ohne allen Herzügk, mit alle Treue
Leuthen und beholffenheit, als noth und nützlich ist
und Recht, ohne gefehrde.

Wolt aber Euster einer, Fürstliche Kriege für sich
nehmen, und sein andern der nicht nöthig mechtig ge-
sein, das er Recht hab, aber gleicher ding folgete,
darzu sollen Recht dem Hülff zu verbünden sein
wenn auch Euster einer dem andern zu Hülff kamet
oder dieselben ersuchet: Nemlich dem Schloss gewon-
nen, in welch Euster einer Kürstenthumb Herr-
schafft und Lande, die gelegen weren, die gänzlich
von denselben zu lösen oder nicht, Verbolten sie doch
allein bleiben.

Wenn sie aber auswertig Euster einer Landen gelegen,

land gieng von unsser Rainer Frihoff, Wo wir denn
alle der unsser einer mit unsserm selbst bis der
Burg warren, und die andern Ihr Volck auch mit mass
darbey setten, als Schloss, Volck wir gleich mit
einander theilen, behalten oder brechen, als wir
denn dt mit einander zu rath wir werden, ohn gefehrde.
Sonsten wir aber einander die unsserm Frihoff,
was dann itzlicher Parthey, nach Mannzahl
gewapneter Leute die wir denn bey dem Feldgeschrey
an den Schlossern und gütern die wir denn gewon-
nen, gehören möcht, das solche itzliche Parthey
sein und folgen zugeschrieben.

Wir obgenanten Balthasar Ewilholm Friedrich,
Ewilholm und Friederich Vollen noch Ewollen
fort mehr keinen unsserer voigte noch Amptleute
von unsserer voigtey Empter noch Schlossen
entsetzen, noch die andern Parthey abfallen, noch
die Vollen sich mit absetzung lassen, die Oder dem
beiden Parthey, welche unsser das unsere die empfohl
oder darzu setzen wollen, haben dann Ihrer den andern
Parthey und Ihren Leibs Schutz Leben mit dem
Schlossen und Empter nur Erbfolgung gethan
als offene die wir absetzen, vor gethan sach, ohn gefehrde.

Stünde auch nicht Schlösser oder Feuerwaffe
hinfort mehr, zwischen beiden obgenanten Parthey
einer oder mehr, oder unsserm Leben bis, das
Gott mit Ewolle, Ee voll unsser itzliche Parthey

die dab afrgelangt, einer aus ihrer Rathe zugeben
und den vermügen, dab er sich der Sache afn
nehme, dieselber alsdo darzu gegeben, vorrich selbe
dab die dab hinder hier brechen, do sie die Sach
zu Ihn genommen, freundlich oder rechtlich scheid
hinter sich die abrede dab nicht gethan, welcher
Parthey dann die afsprache ist, die voll einen
Obermann kiesen aus der andern Parthey
Rathe, die dab afnlangt, dieselber Parthey den
vermügen, solche dab er sich dab afnehme, und
die Sach hinnen 4. Wochen, so er die zu Ihne ge-
nommen hat mit rechte scheide. Und
wasd der Obermann darumb bey seinen aide als
recht, pflicht und pfandt, darumb voll er
von dab allen verbondacht bleiben, und dab voll
auch keinerley weise alsdo gehalten werden
als dicke dab not wurde, ohne gefehrde.

Were auch, dab einer obgenanten Parteyen einer,
von todes wegen abginge und die Kinder ihre
am laben töchter, sind nicht döhne, do sollen die
andern Partheyen und ihrer beider die selben
töchter, die Unberstattet waren, erbarlich halten
Mit allem dem dab sie bedörfen, als dab fürsten
recht zimblich ist, bisd zu ihrer berstattung. Und
sollen die denn berstatten erbarlich, nach Rathe
der Partheyen die abgegangen weren, Freunde,
seinen, und Mannes, alsd müglich und billigst.
ohne gefehrde.

Was auch hinfüro irrige Partheyen an Gottes Wordt, Altaren, oder anderen Gottes dienstes, gerichts gegeben, vorgenacht haben, das sollen wir alle hingeschafft, todtgeschlagen, darzu hinfüro irrige Partheyen sündtlich gantze nacht haben solle an keinem todtbette, und darüber gemeine wollen, ein Testament zu machen, noch hinfüro irrige Partheyen begräbnüs von hinfurt stehen gar gülde gräbergen gegeben, oder darüber (ob wir wollen) und darüber nicht, das hinfüro keiner noch hinder den Kirchen Erben mit Leichen, Predigen noch mit keine Ceremonien sollen.

Versehe auch das hinfüro obgenanten Partheyen gänz, ohne nachte Kleider Lehnguter abgehen thun oder hinfüro, als das ihre Herrschafft Lehnherr und Leute an und andere Partheyen oder hinfüro Erben gemeinen, Wenn die von an Pfandtschafft oder an Schulden vorschrieben gestorben, oder auch nicht ihren Creditoren oder andern Leuth schuldig bleiben, Wenn Executor und Vormünder die das gethan haben, die nemen Redtlich und redlich berechnen nächste, Die Pfarr Herren von andern Pfarrherren und hinfüro Erben haben und die Schulde gelden, als die Partheyen die das also vorsetzt haben, die pflichtig schuldig und schuldig Erben, ohne gefehrde.

Der. Wilh.

† Diese veränderung H. Wil, helms der eltern, müste die anno 1566 gewesen sein, i in Hessen bekandt. Den sein erste gemahlin an. 1566. gefreyet.

In Hernach folgender theilung seiner Lande anno 1610 wird sie anmas gemelt

Erstlich, als wir abgenanten, Wilhelm, und Friderich, die eltern, Erbherren, Landtgrauen etc. Hessen: und ob vnder vnser der abgenanten Parteyen, dise nach beranderung kämen, das volk inzlicher macht haben sein oder ehelich Weibsbilder mit der sie sich also beranderthaben oder beranderte, ein Leibgeding zumachen, mit Schlossen, Stedten, ihren Zugehörungen und andern sachen, als gebreuchlich und müglichst, Nichts hinderhalten, gedeutet, nach solcher mitgabe, die ihnen darzu kumbt.

Darneben aber sein andern in keine weise Strack noch das hindern sollen, sondern darzu gutwillig befolhen sein, das die Frauwen also abgeleibgedingte frauwen, ihren Leibgedingk haben thun, und die darauf sitzen, schlossen und stetten, also empfahen, gibt und huldigung thun gethrewlich

Das wir obgenanten Balthasar, Wilhelm, Friderich, Hailfalcken, und Friderich, Erbrüder und gebrudern Landtgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, und unser erben alle vorgeschriebene punct, stück und artickell gantzlich und ewiglich, ohne alle argelist und gefehrde halten sollen und wollen,

Das hat ein jeder inzlicher für sich und seine Erben und andern, zu trauen, wie die selbst gelobt, und mit einander leiblich zu den heiligen gesworen, gelobet und geschworen, auch den gegenwertigklich in crafft dis briefs,

Damals Wir zu Herdrucke, Custor alter Kirch
Insiegell Gewonnlich haben, haben
Habin zu Aschaffenburg nach Christi geburtz,
1403. vierzehenhundert Jhar, und dar nach in dem
dritten Jhar, am Montag in der Fasten, als man
singet in der Heilig Kirch: Reminiscere: in
Sanct Gregorien abendt, des Heilig Babsts.

Wir Dietz Friederich, Wilhelm, und Friedrich,
Dr Hatters, und Gebrüder Landgrafen in Dö-
ringen und Marggrafen zu Meissen,
auch Marggrafen Wilhelms des
† Is obijt anno 1407.
elteren seligen gelassenen Lands und Leuth
gethailat sind. † und mit einander wieder der-
einigt seien

1410.

Wir Friederich Wilhelm, und Friederich, Gebrüder und
Dr Hatters von Gottes gnaden Landgrafen in Döringen
und Marggrafen zu Meissen, Bekennen und thun kund offent-
lichen mit disem brieue, vor uns und unsere alle unsere Erben,
Als das Churfürstenthumb zu Meissen, und alle andere Lande,
Leuthe, und Herrschafft, der hochgeborne Churfürst Wilhelm,
et cetera Marggrafe zu Meissen, unser lieber Hatter seliger
gedechtnüs gelassen hat, und von ihme herkommen anerstorben sindt,
und eigentlich angehören und besonnen haben, ein treglichkeit,
friede, und beste der lande, und sich mit treffenlichen mütlichen
und gütlichen sachen, unser Heimlich und lieben getreuen
auch denselben Churfürstenthumben Lande, Leuthe und
Herrschafften hat entzogt und geteilt, Also das uns
Friederich und Wilhelmen gebrüdern, gefallen, und
worden sindt, diese nachgeschriebene Schloss, Stadte,
Lande, Leuthe und Herrschafft: Torgaw, Delitzsch,
Hörbeck, Eilenburgk, Düben, Mülberg, Lucka,
Leissnig, Grim, Newstadt, Colditz, Borna, Gritta,
Rochlitz, Mittweida, Kemnitz, und Hohenstein.
Desgleichen mit diesen nachgeschriebenen Mannschafften
und Clöstern: Von des Reichsmarck mit Rockenitz
und Penigk, Von des Reichsmarck zu Mitzschen, die
von Waldenburgk, mit allen ihren Schlossen. Von der
Schönburgk von Glauchau, mit den gütern, die

in dieser negstgenanten theil hat, vnd darzu die Schloß
Colckenberg, Sachsenberg, Steinkirchen, (Klogreb-
berg) Brandis, Osbin, Creünaw, Schönitz, Diste-
rose, Lohnitz, vnd Torle. Darzu auch gehören die
Clöster: Pirch, Nonnitz, Essellen, vnd Sanct Pe-
terberg, vnd alle Creützer clöster, die darinnen
gelegen seint.

Vnd denn Creützerischen dem Jüngern: Dresden, Hain,
Ortrandt, Radeberg, Stolpen, Cralaw, Hayn, Pirne, Königstein, Donnin, Hippoldswalde, Sarand,
Riesenburg, Dippoldiswalde, Zwickau, Voitsberg, Olsnitz,
Adorf, Tirstein, Turschenitz, Auerbach, Esselle,
Plauen, Mildenfurt, Elsterberg, vnd Gleistberg.
Desgleichen auch mit diesen nachgeschriebenen Mann-
schafften, vnd Clöstern: Der von Leisenick, mit
Schwartzberg vnd Lichtenstein. Der von Borgau,
mit Lauenstein. Die von Lauentz, mit solch gütern,
die die von Luster Herrschafft haben. Der von Schön-
burgk, die von Glauchaw, mit den Gütern, die sie
in dieser negstgenanter theilung hat. Vnd darzu die Schloß:
Frawenhain, Tirstenaw, Darfan, Elsterwerde,
Mückenberg, Schönfelde, Falckenberg, Creisa-
stein, Borstein, Plawnitz, Creisenberg, Plaw,
Falckenstein, Voigtsberg, Plawischwitz, Glubat, der
Stein, vnd Creützerschberg. Darzu auch gehören
die Clöster, Grünhain vnd Nüselitz, vnd alle andere
Creützer Clöster, die darinn gelegen seindt.
Vnsere Clöster aber, die in vnserer einer Parthey, (andern)
gelegen seint, gütter haben, in der andern Parthey theil

vnd Grüthen dallan der Hartheyer folgen, in der theil die gelegen Vnndt, mit dienst vnd allerley pflichte, alss die bischoue gewesst sein.

Item auch die hochgeborne Fürstin, Frau Anna ettwan Dise Fürstin Frawe Anna ist nie gemahlin Hertzog Christoffs hertzog Hattens seligen hinterlassene Wittib seligen obgenant, zu Leibgedinge hat, die Schloss vnd Stadte Christnach, Lülenburgk, Döbeh vnd Osatz, mit jhren zugehörungen, Wenn sie abgehet von todts wegen, Dasselbig Land, Fridericus vnd Wilhelm gebrüdere, vnd ihrer beider leibs lehens erben zuuorn der obgenanten Schloss, Nemlich Ihro Fürstlichen Gnaden Fridericus dem Jüngern, vnd ihrer beider leibs lehens erben, die andern zwey Schloss folgen vnd bleiben.

Wenn aber, (die witwe) ab die sich verändern wurde, so sollen Ihro Fürstlichen Gnaden, Fridericus vnd Wilhelm gebrüdere vnd ihrer beider leibs lehenserben, von die obgenanten zwey Schloss, die vnd gebüren zu hiessen, dasselbe theil des Landts, so Ihro beyder seligen, vnd vns, mit einander eingeraumbt ist: Vnd Ihro Fridericus der Jüngere vnd ihrer beider leibs lehenserben, Ihr, den andern selben theil Land die andern zwey Schloss herzahlen vnd reichen.

Wir haben auch vnser eltzgeborenen liebe, freundtschafft vnd fürsehung Wilhelm, der Ihro vnd alle ihrer Ihro ewiglich mit gantzer treuen Willen vnd dienst, vnd beredtlich vnd bundtsweise, das Ihro meinen, der allerheiligen Fürstenthumb, Fürstenthumb, Landt vnd Leuthen, mit nahmen, ihrer Ihro Landt zu Thüringen, Westerwaldt, Ostergaudt, ihrer Ihro Landt vnd Schlossen Brauneberg, Kreichen, vnd alle

vnsere Schloß, die wir zu bau gekaufft, erbeuget
erworben, und an uns bracht haben, oder noch zu
bauen, in zukünfftig Zeit erbeugen, erwerben
oder zu bau bringen werden, wo die gelegen sein
oder wanden, und wie die genandt sein, oder
nahmen haben mügen, nichts außgenommen
noch gemacht. Desgleichen ob unsere vorgenante
theil, ohne leibs lehens erben abgienge von todes
wegen, das dann derselben Landtschafft Fürsten-
thümb, Herrschafft, Lande und Leüthe an
die andern Landtschafft, und ihre rechte leibs lehens
erben, ledig kommen und gefallen sollen,
und unsere vorige Landtschafft, und ihre leibs lehens
erben, soll ihr obgenante theil des Landes zu
Meyssen, und ihre Fürstenthümb, die sie itzo inne
hat, folgen und bleiben, mit allen Herrschafften und
Mannschafften vorgeschrieben, und allen andern
Herrschafften, Mannschafften, Ehrn, geistlichen und
weltlich, Lehen, gülten, Zinsen, gefellen,
und allen und ieglich ihren zugehörungen
gesucht und ungesucht, nichts auß genommen,
als die unser Vatter, S. Christlichen abgenant,
und wir bisher besessen und gehabt haben.
Auch voll an Leipzig, Meissen, Hauß und Stadt,
mit dem Closter zu Zelle, und den zugehörungen,
die zu der Voigtey, und dem Ort ist derselben
Schloß gehören, mit ein ander hingetheilt beschehen
Also, das hinfur keine irrung und Zwitracht

Meissen, Hauß und Statt, mit seinen zugehörungen Voigtey und Zölle.

Item Closter Zelle: In dieser theilung, wegen streits, behalten worden.

Gebrüdern, und hinfüro Landsherrschaften
alle nütze und gerechtigkeit, und sub Pena
derselben zu entgehen, und hinfüro Landsherr
sch[aft] halb folgen und gefallen sollen.
Darzu sein mit einander alle Amptleute
daselbst setzen sollen, die beyde Landschaften
schirmen und halten, wyder irgliche par-
theyen dritgewanthen, zu ihrem halb theil.

Bis auf das Schloßgebäude. Zum dritten das Schloß Meissen, darauf sollen
sein und verpleiben, als hinfüro (die Marggrafen und Fürsten)
§ Ihre besondere erwehlung und behaltnis darauf
habe, als hinfüro ein ider Landsherr, als gleich sey,
als der andere.

Item Freyberg, Dom und Statt, mit den Bergwercken. So sein Freyberg, Hauß und Statt mit
Bergkwergk, und ihren zugehörungen, sollen
sein, auch hingestalt nit von einander erhalten,
nachlaut derbrief, als der Baltasar
und seiner Brüdern, hinfüro vatter und
vatters seligen, und sie, über theilung be-
sehen alles dreyer landes, darnach sie einander
gegeben haben, und soll hinfüro ein Landsherr
der andern, für der darein nicht legen.
Auch sollen sein die obgenante Schloß,
Meissen und Freybergk mit ein ander
beiden und hinfüro, und sein geistlich und

weltlich leben, dazu denselb Meissen und
Freyberg gehören, dessen sie sich derselben
Landen gebrauchen, und unsere Leibs Lehen
haben, die leben daselbst zu Freyberg ein
Jahr, und sein Friedrich der Jünger, und
unsere Lehnsleute daselbst ihr, die
leben zu Meissen, thun und leisten.
Und das andere Jahr darnach, sein Fried-
rich der Jünger und unsere Leibs Lehnsleute,
die leben daselbst zu Freyberg, und
sein Friedrich und seinen gebrauchen und
unsere Leibs Lehnsleute, die leben zu
Meissen thun und leisten sollen, und sollen
von Jahr zu Jahr das also halten, und die
Herr der Verschreibung gemeldet sollen bis
datum dits Briefs, stets gestorben.

Was auch angefälle oder Gütter an Lehen
leben, daselbst zu Meissen und Freyberg
ledig werden, die sollte unser sein Lehen
ohne die andern Vorleihen. Und unsere
rechte Lehen, und ihre Leben, sollen in
die andern Lehen und ihren Leibs Lehnsleut
Leben Lehnsleuten, sowohl Manns Lehn
leben, Lande noch Leute, die sie vor haben, zugut
dem theil sein det. Und was die Lehnsleben
und gewinnen, alle weil die leben, in
seinen Lehen wesen, noch ihre darein

strecken, noch die denselben hinderen, mit worthen noch mit werckhen, noch Ihren Ihre mannschafft noch heüthe in keine weise, weder die noch Ihren ~~der~~ parthey dienen noch einrichten, weder mit, sunder die feindt, ohne gefehrde, sondern jeder jeglicher parthey soll Ihr Rüstenthumb, Herrschafft, Mannschafft, Lande und leüthe, also wie die jetzund hinnehadt, und wo sie die fest, und gewinnet, selbst behalten, erstellen und machen, Nachdem als die mit den Ihren erben, nen, und das Ihr und Ihrer herrschafft allernützest und begemlichst ist.

welche jeglicher parthey, das also nicht fiele, Do sollen jeglicher Lande, Vesten, Stedte, und leüthe sich an die andern parthey, die jedes halten, halten, also lang, das solche einlegung abgethan und gehalten würden, als vorgeschrieben stehet, ohne gefehrde.

und soll auch jeglicher keine parthey, ohne der andern wissen, und willen, kein Vesthoff, Stadt, Lande noch leüthe, in dem Lande zu Meissen nicht verkaufen, verwechseln, vergeben, verweisen, noch in keine weise der herrschafft und der andern parthey entfremden noch entwenden, ohne gehör.

were auch das einer parthey hüter und rath wegen, oder würde, zu besetzen ad sie auch an den obgenanten Lande zu Meissen und die andern parthey des nicht gestatten wolle,

Da soll keuscher teglicher Partheyen zweene aus ihrem Rath darzu gehen, ein Borgmeister, und also baldt keuscher ein Partheyen der bey der andern benachrichtigen. Die hier dann binnen einem Monath, bessers aide, und ohne vorhaltten erkennen sollen, ob der Partheyen vorsatz und [illegible] der Kundschaft, noth sey.

Were aber, das sich die hier darauss zweyen würden, Sosolte die Partheyen, die vorsatz vor verkaufften wollte, einen Obermann kiesen, und der andern Partheyen Rath, neben der Obermann darumb strafe und erkentnuss aidt, also solte der bey beiden Partheyen gehaltten werden, das auch der Obermann binnen 14. tagen theten und vollenden soll und dieser erkentnuss, soll keuscher einer Partheyen der andern kosten geben, und gestrafft als dicke das noth würde; Und teglicher Partheyen soll ihr zeugen und der Obermann, der auss ihrem Rath gehoren würde, vermügen, das sie sich der gemeinen, und das beste ihr aider streiben und ausstrafen, also dicke das aber noth würde. Und wenn die hier, oder der Obermann das streiben und ausstrafen, darumb sollen die bey beiden seiten bezaelt und bezahlt bleiben ohne gestrafft.

Würden aber bey den hiern oder dem Obermann erkandt, das der Partheyen das noth were, So soll die das der andern Partheyen abrichten.

Wolte dann die das nicht kaufften, dorvon soll

hilfen, nachmüglich dings, vnd nach erkantnüß der
biewen, vnd der Obermann, als vorgeschrieben stehet,
Do mag die Parthey der sie nüsten oder berez
ben dem gesalten vnd geschworenen Mann,
In den vorgenanten Lande für Meister, die auf
der andern Parthey ihre briefe geben, reden vnd
geloben sollen, als vil nüt der satzung, ihre er-
lösung setzen, als die Parthey, vnd ihre beid schaden
die die satzung gethan hette, die schloß, stedt, lande
vnd leüthe nicht losetten, bis ihrer leben ohne ge-
fehrde.

Auch dieweg also ein ieglich Parthey, ihre schar,
vild, kuchi, hinder, gewand vnd gefalle
versetzen, vnd verkeisen, in ihren gestetten,
nach müglich dingen, ohne der andern Parthey
eintrag, vnd ohne gefehrde, alsdann die
hinder kuchi gemein vnd gefelle, der andern
Parthey erblich nicht entwendt werden.

Auch soll keiner einer Parthey, der andern
veschloß, stedt, lande nach leüthe, in allen keinen
landen, nicht entwenden.

Wolten aber dreie oder zweie vnd zweifelen ge-
meldter obgenant, oder keiner erben, in dem
Osterlande, oder zwei oder dreie der jungen
obgenant, keiner erben, in dem lande für dieses
versetzt, oder verkaufft, als vollen, wie
wie vnd wenn andere stück, denn keiner gefallen

Mannen, die in besonder ingliche Parthey, der bewesen oder bewandten Gewalt, Landen, gesessen weren, und dieselben Parthey, die bewesen oder bewandten Gewalt, die Volk und thun mit der andern Parthey weisen und rath, Also das keiner oder keine Parthey der andern Lande noch Schloss nicht dann mit wandern noch ihrem Rath, der andern Parthey darein Schaden und mit gefehrden nicht behalten soll, Besonder keiner oder keine Parthey, soll der ander getreulichen rathen, deinen Nutzen, als der selbst thun wolte, ob die die sach antreten, ohne arg und ohne allen gefehrde.

Welche Parthey ob derüber mit gefehrden thet, oder den rath behielte, Da solten aber beider Lande und Schloss Stadt und Leute, sich an die andern Parthey halten, als lang, ob, diese einlegung und gebrechen abgethan möchten, ohne gefehrde.

Und keiner deiner Parthey, soll auch mit Verseyn, Verstandtnüssen, Verbindtnüssen, noch Vergeben, In den obgeschriebenen Landen, Herrschaften, Meistern und Verlande, und in andern keinen Land, Gewalt die Fahnen, den Königreich Böhmen, zu Hungern, den Bischoff und Stifft zu Meintz, und zu Magdeburgh, und den Marggrafen zu Brandenburgh, Herzogen zu Sachsen,

den Landgrafen zu Hessen, den Hertzog von Braunschweigk, den von Schwartzburgk zu Sondershausen, den Stadten, Erffurdt, Mülhausen und Nortthausen, noch keinen machtigen Fürsten noch Stadten.

Und welche hierüber Parthey der darüber Peter, Do solten hierüber Lande, Veglost, Stadt und Flecken auch die andern Parthey halben, als lang bis daß der abgetheilet würde, ohne gefehrde.

Wäre auch, daß eine Parthey an der abgetheilten theilen des Landts zu Meissen, abgetheidigt und gefondert würde mit recht, von den König zu Böhem, den Burggrafen von Nürnbergk, den Hertzogen zu Sachsen, oder wer der wäre, darzu Voll eine Parthey die andern Frisch, und welche Parthey die darzu also gesetzet wirdet, Voll darzu thun vorzüglich beystendt Roman oder schicken, wan dick daß noth ist.

Würde bis dann, also mit recht ist abgewonnen, daß welcher Parthey den were, Do solte die andern Parthey desselben theils den gelegen were thun vorzüglich, binnen einen Monden, nach erkantnüß der hier oberdet Obermann, den die Parthey an der der recht were, und der andern Parthey Rath kiesen soll, als vorgeschrieben stehet.

Welcher hierüber würde einer Parthey in freundschafft ist abgetheidigt, mit welchen

und keinen derselben Parthey, das solte dieselbe an
der Parthey, der Parthey, der das abgehandelt
würde, auch wiederstehen, nach müglichem ihren,
und nach der Parthey der Brief oder das Ihr
mach, also oben geschrieben stehet.

Welche Parthey aber der andern Parthey die Ver-
wechselung brechen, und nicht thete, als
oben geschrieben stehet — So solten aber Lande
Schloss und Stadt und Leute, sich an der andern
Parthey halten, als lang die Verwechselung
gestehe, ohne gefehrde.

Wer es auch, das einer Parthey einung und
Bündnus gebrechen mit jemand, wer der were
das volte die Parthey thun, mit der andern
Partheyen keinen und rath. § Do solte
die andere Parthey ihren Rath, der Partheyen
zu stadt und mit gefehrde, nicht behalten,
sondern keiner einer Parthey voll der an-
dern getreulichen darzu rathen, denn
thun, als die selbst thun wolte, ob sie die
sache anbrete, ohne arg und ohne alle ge-
fehrde; § Und die einung und Bündnus
sollen auch der einer der andern seit Lande
Leuthen, und die andern Partheyen trifft,
nicht sein.

Welche Parthey aber einung und Bündnus
darüber brechen, oder den rath behielte,
So solten aber, keiner Lande, Schloss, Stadt

vnd leuthe, dieselb die an die andere Parthey selber
alsdann das solche ayrung vnd bündtnüß abgestellt
werden, ohne gefehrde.

Wann auch ayrung vnd bündtnüß keyser inglicher
Parthey, vor dato dits brieffs, abgethan were, oder
ist zündt hierzu Naumburgk bewilligt vnd ander-
gegeben habe, die sollen bey ihren ... vnd
machten bleiben.

Erbeynung. Auch sollen vnd wollen wir vorgenanten Churfürsten
vnd beyderseits erben getrewlichen vnd ander beschützen
vnd beschirmen, mit beyderseits selbst leibs Churfürstenthumb,
beyderseits Landen vnd leuthen, keyseringlicher
Parthey Churfürstenthumb, Herrschafft, Mannschafft
Stadte, Schloß, Lande vnd leuthe, veste vnd gerechtigkeit
zu beschirmen, schützen, schirmen, vertheidigen vnd
zu beantworten, gleich keyserm selbst Churfürstenthumb
Landen vnd leuthen, wieder alle vnd mennigklich,
der keyserm einen darein legen, thun oder fürdern
wolte, niemandts ausgenommen, Auch
sollen keyserm einer den andern mit keyserm selbst
leibes, zu ihres tages, gerüstet vnd Krieges Rommen
vnd beschaffen sein, so der die keyserm sonder ihren
zuschlag, bey keyserm inglichs selbst eigt vnd schaden zu
herzinglich, wasen keyserm einer vonnöthen, anstatt
des vermahnet würde, ohne alles herzig kegen alle
heil leuthen, vnd bey solcher zeit, als nots vnd nützlich
ist vnd bedarf, ohne gefehrde.

Wolt aber jemandes weltliche Kriegs, vor diesen
mes, und bisher vnerfarthen, der andern nicht mächt
mechtig gesein, dah die rechts oder nützlichere ding folgen
nach vnderweisung der hergeschriebenen vier, oder der
dörmach, als oben geschrieben stehet, Darzu solten
zwir andere Parthey, / der Parthey hilf vn verbünd
seind, / Wann auch jemand ein Parthey,
der andern tüfelich kommet, oder die seinen schadet,
vnd das dann Schloss oder Stadt gewonnen, In
welcher Parthey Fürstenthum land und Herr-
schaften, die gelegen weren, die gehören von
der Parthey zu lehen oder nicht, des solten die
Schloss und Stadt allein bleiben.

Wer aber ausserhalb meines landes gelegen
und gehören von meinen Vnderthonen zu lehen:

Wo wir dann beyde Parthey, oder jemand
mit sein selbst leib darbey weren, und die ander
die ihren auch mit macht darbey hette: Die
Schloss und Stadt sollen zwir mit einander gleich
theilen, behalten, oder brechen, als wir dann
das mit einander zu rath werden, ohne gefehrde.
Wonden zwir aber nit einander, die ein, denen zu hülff
kompt dann itzliche Parthey, nach Manng alle
gewapneter leüthe, die wir dann bede solden
hetten, an den Schloss und gütern, die wir
dann gewonnen, gebürenen möchte, dah dann itz-
liche Parthey sein und folgen, ohne gefehrde.

Wir obgenanter Friderich, Waldburg und Hessen,

wich, dollen noch weller fortmehr, keine besondere
voigte noch Amptleütte, bed besondern voigtyen /
Amptey noch Schlossen, entsetzen, noch die andern
leütten erbeslen, noch die dollen dich nit entsetzen
lassen, die oder den vier Partheyen, welcher buster
das vrore die empfohlen oder darzu setzen werden.

Die dabey dann, so der andern Partheyen, bed ihren
leibet lehen bed erben mit den Schlossen bed Amptey
ein rechte Erbhuldung gethan, als ihme, die
sein abgesagt vorgesetzt haben, bed darüber ihr
brief gegeben.

Stünden auch nit Spenung oder zwitracht fort
mehr zwischen berüergenanten Partheyen, oder
einigem theil deh, wo bed sich das machte, das
Gott nicht wolle, do soll ein jeder irgliche Partheyen,
zuvorn auch ihrem Rath darzu geben, bey den
Obermann, den die Partheyen, an der der bruch
were, auß der andern Partheyen Rath kiesen
soll, die sein bed der Obermann das schriben
bed entrichten sollen freundtlich oder mit rechte
bey ihr eide, als dick des noth geschiet, bed als offt
geschrieben stehet. Dem einer oder voll der
andern theil nicht gehorchen, noch mit ihme
zu schaffen bed kriegen kommen, in keine weis.

Welche Partheyen das also nicht hielte, nachdem sol-
gete, do soll dem Obersten, Diesen, Stadt bed
leütte, dich an die andern Partheyen halten, als lang
das sie gehalten, bed dem gehorsam geleistet were ohne
geferde.

Creutz voll Buesser einer den andern getreulich
beholffen, rath vnd that sein, keinen den andern
nigklich niemandts außgenommen, als lang
gott fridens stehet, ohne arg vnd ohn alle gefehrde.
Do wollen wir Friderich der Jünger obgenant
den vorgenanten Buessern Vettern vnd ihren
Leben, auch mit dieser ainung vnd bündnüs
gegen Buessern Herren vnd Schwager, Herrn Ludwigen
Ertzbischoff zu Magdeburgk, vnd seiner Stifft nicht
verbunden sein beholffen, die weil er lebt, Dar-
nach wir ob er vnd Buesser Vetter obge-
nant für Krieges Rechten, (da Gott vorsey,)
So sollen wir stillesitzen, vnd ihnen an kei-
nen den andern beholffen, ohne gefehrde.
Gleicher weis, wollen wir Friderich vnd Con-
stantin gebrüder obgenant, den vorgenanten
Buessern Vettern vnd seinen Erben, auch mit
dieser ainung vnd bündtnüs, gegen Buessern
Schwager vnd Bruder, Hr. Heinrichen, Herzogen zu
Braunschweig nicht verbunden sein beholffen,
die weil er lebt, Darnach wir ob er vnd
Buesser Vetter obgenant für Krieges Rechten,
(da Gott vorsey,) So sollen wir auch stillesitzen,
vnd ihnen an keinen den andern beholffen
ohne gefehrde.
Were auch das Buesser obgenanter Parthey ei-
nen oder mehr Schaden abgienge, vnd für-
ihme hierab keine Schantzleben, die Innmündig
wären. Die solte die andere Parthey getreu-

Gratzen für Bischoff zu Bürtz

Bischoffen zu Augspurgk

Bischoffen, Hertzog Friderich Landgraven, Postea electori, cognomento Bellicoso, Catharinam habuit Brunsvigiam.

lichen vorstehen, vnd jhre vormünder sein, alldie
weil die zu jhren jahren nicht kommen seyen.

Liesse aber die Parthey hinter jhre Täuffer, die
sollen weis ander Parthey vnd anderer Erben
dieselben töchter, die weil die Kindspflicht
haben, ehe würdiglich halten, mit allen
dem, das die vorsteher, nach dem Christlichen brauch
zimlichist, bisz zu jhren bestattungen, vnd
sollen darin die bestatter ehe würdiglichen
nach rath der Parthey die abgegangen ehe
freunde, feuren vnd manne, alsz müglich
vnd billigen ist, ohne geferde.

Was auch ieglicher Parthey an Gottes
dienst, altären oder an andern Gottesdienste
bereit gegeben vnd gemacht haben, das sollen
sie alle vngefehrlich state halten, Vnd
soll ieglicher Parthey sonderlichen ganze
macht haben, an irsen todt bette vnd dafür,
etwan sie wollen ein testamente zu machen
nach ieglicher Parthey begirung, vm
hundert Gulden jhre gilt oder ewig borgen
gruss, oder darunter ob sie wollen, vnd
darüber nicht, das keiner, noch
keiner kumt Erben nicht, sie oder Parthey,
noch in keine weise hindern sollen.

Begehre auch das keiner abgesonderten Par-
theyen eine, ohne rechte leibs lehens Erben von

todes Wegen abginge, also das einer Partey
en, und Ihre erben Kinder, Creatürlichen
an Pfandschafften oder an Schulden vorfiel
hetten, dem Theile einer Partey Erbtheil
oder andern Leuth schuldig blieben, Von
Welcher Scheichtung wegen die sich getheilten
die Sie Kündtlich und redlich berechnen
möchten. Die Zweite Theil die andere
Partey und ihre Erben halten, und die Schul
gelten, also die Partey, die das vorsatz hatte,
die Pflichtig zuhalten, und zu gelten were,
ohne gefehrde.

Item soll keiner der Leiblicher nachkhab seine
ehelichen Gemahlen, mit der er sich verän-
dert hatte, oder noch verändern würde,
ein Leibgedinge zumachen, mit deßlosen
Stucken, Ihren zugehörungen, und andern
Sachen, also gebräuchlich und nützlich ist,
Fürstin Liebe Leibgedinger nach solcher mitga
be, die Ihnen darzu bewüst. Aber weder
Theil die andern in keine weise nicht stroff
noch das verhindern sollen. Dieselben
darzu gebräuchlich beholffen sein, das die
Frauen die also Leibgedinge haben, Ihre
Leibgedinge abstehen sein, und die darauf
stehen und stehen, also keiner selbst
gütter Land und Leute, ohne gefehrde.

Item sollen alle unsere Grafen, Herren

Mann, Stadt, Land und Leute frey rauh und
allen eine neue nach Erbfindung thun, geloben
und schwören, und auch also, daß die sich mit solchen
Lasten vorbescheiden, ohne beschwerden Partey weiter
und Weiters. — Und wann die Soldung, ge-
lobde und aide gentzlichen in allen beschehen
Landen geschehen sein, und "obgemelter" Partey von
den andern dieser Vorschreibung einer
Theil vorsiegelt brief volzogen und gegeben und
hinder einer jeglichen seinen Theils nachtigblich also
vorgeschrieben stehet, "immer" und fahnden soll.
S. Wollen die alten Briefe, die wir vor, über
die Lande, an einander gegeben haben, abgethan sein
und hinfür keine Partey die damit nicht be-
helfen noch vorbinden soll; "Es"
genommen das Rodenberg erlanget, also
vorgerürt ist, ohne geferde.

Wir obgenannt, Friedrich Veilsaden, und
Friedrich Pfalzgrave auch mit einander getreu-
lich beholfen sein, so wir beste mügen, alle
wir mit an obergeschriebenen Landen
sambtlich behalten werden; und
hinder keiner, die sich an den andern nicht
nicht behelfen lasse. K. Lob

Wir obgenannt Friedrich Veilsaden
und Friedrich, gebrüder und Erbtheilen
Landgrafen in Düringen und Marggra-
fen zu Meissen, und alle hinsteen vorge-

schreiben vnde, stück vnd artickell, gentzlich
vnd ewiglich, ohne alle argelist vnd geferde.
Solten sollen vnd wollen,
Vnd hat hierauf ein jeglicher bemelter vnd seine
Erben den andern, in treuen, an die hand ge-
lobt, vnd mit einander leiblich zu den Heiligen
geschworen. Vrkundt vnd Verwahrung auf
dies gegenwertigkeit, in crafft dieses brieffs
gemacht, vnd zu gedechtnus, hierüber alhier gnä-
diglich Ihr siegell vorwantlich haben hengen
lassen.
Gegeben zu Nürnburgk nach christi
1410. geburth vierzehenhundert Jhar, darnach
in dem zehenden Jhar, am donnerstage vor
Sanct Peterstage ad vincula.

Extract aus Landg. Friedrichs und H. Wilhelms der 2. Gebrüdere zu Düringen Ordinungsbriefe zu Leipzig 1411. Montags nach Decollationis Johannis.

Item Friedrich, sollen die genante Zeit (4. Jahre nacheinander) inne haben, Grimme, Naundorf, Delitzsch, Wiben, Eilenhof, Törbeck, Bayerfeld, Borgau, Mößelburg, Weidenhayn, Mitzschen, Lonatzsch, Colditz, Hellenhayn, Penna, Mittweide, Pittau, Roßlitz, Pirnberg, mit Landgerichten, Landgerichte, Zölln, Lehen, geistlichen und Weltlichen, Manschafften, und den Hof daselbst zu Pirnberg. Rommitz, Torgau, Brayßig, Liptzk, Borgau, Lobdeburg, Lobda, mit allen Nutzen, Renten an gelde und an getreyde, Walden, Waßern, nützen, Wiltbahnen, Weingarten, Fischereien, Zehenden, Gerichten, Rechten, und gemeiniglich mit allen Zubehörungen nichts ußgenommen. Desselbigen alle Weingarten bey Borgau, Inne, Lobdeburg und Lobda, die der Voit von Borgau kiehet, den unser Bruder Wagner gnedeclich hatt. Und die Weine, die da gefallen von halbem theile, von den Weingarten, die man vmb halb vor, verlest hatt. Und alle Weinhuse und Weine, die vor der Brucken, dem ußtem, und von dem dritten Thimer kiehet gefallen sind. Und der Kranzins an der Brückenmühle vor Inne, und sichundehalbe margk Zinßs selbest, zu Lehne, zu Borgau.

Item sollen vnd Wilhelm auch die obgenante Zeit inne haben, Weißenfels, Naumburgk, Mücheln, Freyburgk, Jehna, mit gerichten, Rechten, Zollhafen, Schoß Heyden, und mit Zinßen, die do vnd ußerhalb Pflegen zu geben. Und die Fischerey, die zu Borgau gehört hatt, die soll man gleich halb theilen. Also, das das halbe theil, das Inne allernegst gelegen ist, das soll bey Inne bleiben. Und das andere halbe theil, soll bey Borgau bleiben. Weinberg, Jehnaberg, Bürgel, Dornburg, Camburgk, Nebra, Lützenburgk, Kahla, Weißenburgk, Arnshaug, Naumburgk, Orlamünde, Eckstedt, Jhena, Lobeda, Dalfeld, Brandenstein, Weida, Borgau*, Lemnitz,

* Ist Zunach der von Wachsdorf dasselbe und Lehen worden.

* Die ist: Die Breche. Desselben Halbes theil, so den negsten gelegen, gehet vom Wäre an den Rasenmühl, und erstrecket sich bis ans Wäre an der Schneidemühle. Das ander halbe theil, so dem negsten gelegen, gehet von derer ab, und erstrecket sich bis ans Wäre der Rasenmühle.

Schönfels, Wenda, Remsberg, Altenburgk, Kaven, Kahlen, Kahlen, Kahlen

Vrtevehandlung

vber Gerharts Bischoffs zu Ytum burgk, vnd Friedrichs Burggraues zu Nürnbergk, vmb [illegible] zwischen

1415.

Wir Gerhardt von Gottesgnaden, Bischoff zu Nümburgk, vnd wir Friedrich von derselb gnad Burggraf zu Nürnbergk, bekennen vnd thun kundt offentlich gegen allermenigklich, das wir zwischen den hochgebornen fürsten, herrn Friedrich vnd seinen ehelichen gebrüdern, Landgrafen in Düring vnd Marggrafen zu Meissen, an einem, vnd vnsern lieben vnd getreuen Hansen von Polenz, Ritter, vnd Hansen von Ebeleben, Gebrüdern, am andern theil, vmb [illegible] Landtfriedung, zwischen der Landt für Fürsten, der Stadt Bann, vnd F. Wilh. Polenz, Hans v. Ebeleben, Gebrüder. Ist 12. Jahr.

Actum 1411. Mittich nach decollationis Johannis geschehen.

* Irrung, als von der ortterung* Thüringerlandes, vnd ander Ihrer Irrsalen wegen, die sie gegen einander gehabt haben, mit ihrer beider Willen vnd Wissen vmb recht vnd billigkeit, In der nachbeschriebenen weise gütlich gerichtet worden ist:

Zum ersten ehsten, das Marggraf Wilhelm in dieser nechsten Fasten wochen nach dato dis briefs, die ortterung Thüringerlandes machen soll, vnd die also von stund an vber Fasten vberschaffen, Marggraf Friedrichen schrifftlichen vberantworten.

Vnd Marggraf Friedrich soll dann ins nechsten 14. tag darnach Thüringerland vberschaffen, der ortter einen. Vnd welchen er dieser vnd ehesprüchen erwelt, den soll er nachfolgenden nechstkünftigen Sanct Walpurgen tag, mit allen ehren, nützen vnd Rechten annehmen, den besitzen vnd innehaben, als nachsteinen besten zugehörig.

* Anno 1416. Von demselben Sanct Walpurg tag, 12. gantze Jhare.

Were dann das Marggraf Wilhelm Festen einen setzte, das zu demselben nicht gehörte, dasselbig so allers vnd nützlichst, soll er ihme nehmen vnd darzu gleichsfalls

und fürdern sollen, als Marggraf Friedrich itzundt
zum ersten erwehlen werdet, erwehlt worden sein, das die
Ihre von stunden an, an allen vntrewgh abwenden
sonder beschwerung, und dabey kommen lassen, und
Ihnen dieselben ꝛc. Ihar gehorsam vnd gewertig sein
wollen, ꝛc. Das die auch fürer der Marggraf will,
solen, ist die pflicht, an ihn stunden werdet, und ihr eig,
lich nachkommen andere bringen, als offtmals das noth geschicht, thun,
und die darüber nemen lassen sollen, In obgeschriebener
massen an allen gefehrde.

Zum sechsten wer bethedingt, was schloss, gütter,
gülte oder rechte ihrer lichen hette, die in kauffs, in,
lösung, oder in pfandsweise, an ihne kommen weren,
und die in widerungen nicht gefallen wolten,
Das will er, denen solchen nicht zugebüret, und
solch gelt, als dar an ihne kommen ist, erlegen.
Were aber sache das solche gelöste weren, wolle verander,
der dieselben verkaufte oder verpfendte güter
weren, die solang nicht haben, nutzen und nutz,
bis das die in obgeschriebener massen, von ihne
gelöst und bezalt werden, ane gefehrde.

Doch were, das ihr einer schloss oder ampt zugehörig,
darzu gut oder gülte gekauft weren, die mit
dem gericht in solch schloss oder ampt gehörten,
dasselbige gelt, als dar gekauft ist, wolle der, den
solch schloss oder ampt gebüret, den andern ihr
weis dargeben, und solch gut und gülte, herüber und
denselben schloss und ampt behalten.

Vnd also Voll Hauß Hirschen zue vergleichung der änderung der orther, Inwissen. Ihre bleiben Vnd gehalten werden Vnd etwas sonderlichs gerahtschlagt ist werden oder werde, Voll Hauß in derselben massen mit einander vereinigt werden. gelöst werden.

Vberein gekommen

Als die hochgeborene Fürstin, Frau Catharina Marggraf Friederichs Gemahl, ihrer Leibgedings halber versichert ist worden, ihre orther in diesen orth, den Marggraf Wilhelm itzo innehat, Vnd demnach der fürder nit Marggraf Wilhelmb hallber, in den andern orth, den Marggraf Friederich itzo innehat, gebessert Vnd vergesichert werden:

Jst abgeredt, ob derselbe orth, Marggraf Wilhelm gefelle, Vnd Marggraf Friederich in diesen orth kommen würde, So soll Marggraf Friederichs Gemahl obgenante, derselben ihrer Leibgedings in demselben orth Marggraf Wilhelmen redlichlich abtreten, Vnd ihr alt Leibgeding in diesen orth haben,

Vnd bei der frawen Vollen ihr zu derselben ihrer alten Leibgeding geben, Vnd verschreiben, also viel, als wir, Burggraf Friederich obgenant, straßburg, nach Marggraf Wilhelmb, Vnd derselben Frauen Catharinen, noch Vnd wieder rede, ohne alle gefehrde.

Vberein gekommen est alie mis semp in agris Vicinung pleg szandig über habet.

Vnd also Marggraf Friederich meinth, das Marggraf Wilhelmb orths, den er die 4 Jahr inne gehabt hat, bestere soll gar verstanden an heusern Vnd gülten, die er daben mehr Voll hergehabt haben, dann er bei seinem orth,

Haben wir abgeredt Vnd bestendig, das ihr vergleichen,

zwaren derselben, darzu geben und beyderseits soll
etwas dann die brief erkennen, gerichtlich oder
rechtlich, nach ihrer beider vorlegung und antwort,
und bey Voll ob bleiben, und bey beiden seiten
gehalten werden:

Wöchen dis
aber die brief erkennt nit gnügen, do sollen wir,
Gerhardt Bischoff zu Naumburgk obgenant, und
der wolgeborne, Graf Christoffen der Reichlingen
mit ein ander ein obermann sein; und
welcher theil dann dieselben obermann gestehen,
derbey Voll ob bleiben, on verbruch und ohne alle
weiter weg gehalten werden.

Was die ansprachen, andere schulde und pfenschaft
zu einander haben, die sollen die in den nechsten
vierzehen wochen nach dato dits briefs, einander
beschrieben und besiegelt überantworten,
und dann soll ihr jeglicher seine antwort darauf
einbringen, und beschrieben besiegelt geben, in den
nechsten drey wochen darnach folgende, den vierzen,
die die beyderseiten auf den thag, wie oben
geschrieben stehet, darzu beyderseits verordent.
Wird etwas die brief also zweifelig thun, nach ihrer
beider schulde red antwort erkennen,
gerichtlich oder rechtlich, oder ob die nicht ein
oder beyder theil dieselben obgenanten zween seinen
als ein obermann gestehen wöllen, darbey Voll
ob bleiben, und von beiden seiten genzlich vollstreckt
und ohne alle eintrag gehalten werden: Also

dab doch solche Anspruche gestalt und zu rude
kommen, von dem nechstkünftigen Dienst Walpurgis
tag ohne gefehrde.

Wab die aber Zu spruche vnd ander hetten, die die
obgenanten Rath vnverdechtig duncht, dab Sollen die
selben Rathe oder der mehrer theil macht haben, die
abzutheten. Desgleichen auch, als Marggraf Wilhelm
einen Riegel bey dem Schloss zu Aldenburgk gemacht hat
Vnd dieselbe Pfründe und Gotteshabe meinte, zu ver-
leihen; zu welchen ortten gehören. Vnd Marggraf
Georg derselbe meinte, Er hette ihme dasselbe Schloss
nit sonder ortt, er solte die Pfründe und Gotteshabe
verleihen. Ist bewegt worden, dab sie bei kommen
sollen, vor die abgenanten Rath, und soll die oder der
mehrer theil der obgeschriebenen zeit, nach ihrer
beider Verhörung widerumb entlich ortheilen, Vnd
bis Volle zu vorbrüchlich bleiben.

Vnd sonderer Diferenz halben, die sollen die Burgermeis
ster und Rath der Stadt zu Leipzig, als Marggraf Georgen
Rathe seiten, und die Burgermeister und Rath und
Stadt zu Aldenburgk, als Marggraf Wilhelms seiten
dasselbe stehen hinstellen, Alsdenn von den obgeschrie-
benen Rathen, zu obgeschriebener maschy ausgeschos
sen und erkannt werden, sonder dab der einer verbro-
chen oder nicht gehalten hette, der soll dieselbe Stadt der
sonen der verbrochen hette, wenn die dab von dem an-
dern seinen den brief gestehen lassen, er nachmahls
so lange, mit Holzen, Zinsen, Pfennigen, gewerth

Streit uf das Schloss zu Aldenburgk. Und wer es soll zu verleihen haben.

... und geforderet sein, bis der aufgericht und gehalten werde,
als dann verbandt und aufgeschlossen sein, und wann dann
... selbigen bruchs aufgericht etc sein, die selben die Städte der
... ledig sein und sich wieder selbsten zu den ihren
... ein jeglicher sein gefallen ist.

Auch die mit ihr jetzlicher personen auf alle Jhar, 200.
... gesetzt Pfennigen gnugsam Bürgen:

Und setzen die auch die örterung verändern wenden,
... was auch ein und anselben 200. Pfennigen jährlichs Zins oder
... hierzu benennt sollen, Und dahin Jhr einer dem andern Kundt
... hierzu verordnen. Und was dann Jr einer dem an-
... dern also verordnet hat, das sollen sie an ein ander
... gentzlichen ausrichten und bezahlen, ohne alle gefehrde.

Was auch Artickell weren, zu ihren fürigen Ver-
schreibungen, alte oder neuen, die sie besonders, oder mit
ihren Herren gemeinlichen gemacht, und einander geben
hetten, die in dieser schreibung nicht behalten noch
berürt sein, dieselben Artickell alle und jegliche
besonders, sollen bey ihren crefften bleiben, und von Jhnen
beiden nach ausweisung derselben ihrer brief ge-
halten werden.

Nochmalichs ist beredt, ob einer oder mehr zu den andern Räthen
und dienern, so den Jhren, in solchen ihren handlungen,
vordrestlich und grosse gewonnen hette, die
sollen vor beiden seiten, beschaidenlichen
abe, und solcher Jhr Räthe und diener, und der Jhren
gnedig gesonnen sein, ohne gefehrde.

Zu urkundt haben wir Bischoff Erchanbolt, und wir

Burggraf Friedrichs Schiedsbriefe, abgenommen durch
sein Insiegell an diesen Brief gehangen.

Und wir Friedrich und Wilhelm gebrüder obg.
Marcke, Bekennen, das alle abgeschriebene Vording
und Tedigung, also mit beyder Güten willen und
Meinen, Zugangen und geschehen sein; Und
haben auch an einander gelobt mit hand gebung treuen
bey unsern Fürsten, Ehren und Wirden und ohne
Gefehrde, das allen
stadt, Vest, und Vorbrechlich zu halten, Und
ob wir oder unser Rähte einig dagegen theten
oder, welche wir dar durch verfallen
Gallen tätten. etc.

Und des zu Urkunde haben wir unser Insiegell auch an diesen
Brief gehangen, der gegeben ist zu Aldenburgk
1415. Nach Christi geburt Vierzehenhundert und in dem
fünfzehenden Jahre des nechsten Montags vor dem

Nota. Hierauf müssen die folgen,

1. Der Osterwitzer Vertrag an. 1419. Samt Kundschaft und Assumtions, darauf Valt Jenach ein extract zu finden ist.

2. Der Preußische Vertrag anno 1420. de Valt Jenachst. Vergleichen wird hier vorn folgt.

3. Der andere Osterwitzer Vertrag an. 1423. darauf dasselbe auch ein extract zu finden.

Dresdnische Richtung, vnd Einlegung alles Irrthumbs, der zwischen meines Herrn, des Landtgrafen*, nechstmundt Lobwirden, vnd Herrn Friderichen*, vnd Wilhelmen (deren Gott gnade) gethedingt ist.

* Landgraff Friderich den jüngern Landgr. Baltzers Vater.

* Friderico Bellicoso, sive I. electore. Ludwig Fratre Wilhelmo I.

Datirt zu Naumburgk, Montags Antoni. Mar. Anno eodem. 1420

Wir Friderich, Wilhelm, vnd Friderich, Gebrüder vnd Churfürsten, von Gottes gnaden Landgrafen in Düringen vnd Marggrafen zu Meissen, Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem briefe: Als sich hier ezliche Irrthumb vnd gebrechen, zwischen vnd vnserm Landen sein, sich gemacht, vnd vorlaufen haben, Das wir nu solcher irrthumb vnd gebrechen vns vnderen Rethen Heimlichen vnd Lieben getrewen, freundtlichen gerichtet, gerett vnd entscheiden sein, in aller masse, als ihr thedingbrieff vor nach geschrieben anzeiget.

Ist zu mercken, das als heute, am Montag, als man zelt, nach Christi geburth vierzehenhundert iare, darnach in dem zwenzigsten Iare, zwischen des Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Friderichs dem Eltern, Herren Wilhelmen, vnd Herren Friderichen dem Jüngern, gebrüderen vnd Churfürsten, allen Landtgrafen in Düringen vnd Marggrafen zu Meissen, vnd Irrthumb, denn die vnder sich vnder einander gehabt haben, in Dresden, erwelt vnd vorthedingt ist, als hernach geschrieben vnd gesatzt:

Zum ersten das die Herren alle drey obgenant einen Vrieden gebieden sollen, in denne die Bekennen, das die Gebrüder

6. 6.

die die gepfendet haben, fürtzen wollen, und darauff
Lande und Leuthe gefuldet und gepfendet haben;
und das die auff dieselben breuch, als die von Alters
zu Lehen Leuthen und auff Maiers, Baltz und
Hoffgüter wollen, ane allen gefehrde.

Auch sollen Herr Friderich der alter, und Herr Wil-
helm gebrüder, Herrn Friderich den Jüngern, ihren
Vettern gönnen, zuübersetzen, oder Landen zu verkaufen
vier hundert zwantzig tausendt gülden Reinische gülde
das er seine schulde, damit abgerichtet möge, und
wo er das gelt fürbracht, und seine schulde abgelöst,
das soll er Herrn Friderichen und Herr Wilhelmen ver-
gönnet, ungeirret lassen.

Auch sollen die abgesprochene Herren alle drey,
alle ihre Voigteyen, weltliche Erbhuldigung geloben,
und schweren lassen, und das sie keiner entsetzen lassen
etzte dan Der, den man an seine stadt setzen würde, habe
dann vorhin gelobt und eide gethan, als der, den
man abgesetzt, vorgethan hat. Auch do ichtwas
wedt und bestedingt, das die hochgeborne Fürstin,
Frau Anna Herrn Friderichs des Jüngern Ehe-
liche Hausfr, getreulichen dabey sein soll, das
Herrn Friderich und Herrn Wilhelm, und ihren
Schlossen, Stedten, Märckten, Dörffern, Landen und Leuthen
in der Landen zu Düringen, und Meissen, und
wo Herrn Friderich der Jünger die stadt nicht ent-
wandt hetten. Und soll Inhalt dieses briefs gelten, das

so zuhalten, ohne arg und ohne allen gefehrde.
Es sollen auch in solcher maß seiner Lie. dreyer
der Jüngern Räthe, die er itzundt hat, oder fur nach
nehmen und setzen wurde, gutwillig dabey
sein, daß K. Friedrich, und seiner Liebden ge-
brüdern und ihren Erben, Schloß, Städte, Märckt,
Dörffer, Land noch Leuthe nicht entwandt werden,
Sie sie nun wissen, und sollen ihnen auch ihren
brieff geben alles zuhalten, ohne gefehrde.
Auch sollen die obgenante Frau Anna, und
Räthe, dahin sein, daß sie Friedrichen der Jüngern
sein Ambt, redlichen, nach seinem besten
bestalde warten, daß er sie wieder in solche Pflicht
und Eydt nicht nemme.
Auch sollen dieselben alle drey von Landen
und Leuthen, aufsagens lasten, daß die beschehe
brieff und siegel sicher einander sollen, und sollen
auch nit sagen lasten, und ernstlichen setzen
allen, denen, Mannen und Städte, Landen
und Leuthen, daß zuhalten, als die brieff da-
rauf die gefertiget und geschrieben, ausweisen.
Das auch geschehen soll vor Datum Urkundt brieff
hierüber ausgangen ohne gefehrde.
Und welche Graven, Herren, Mannen und
Städte solche Verbindung nicht gethan hetten,

Vnd sollen sie noch thun, und insonderheit sonst soll die
seinen vermügen, das sie das thun.

Fünffte Belehnung. Zum fünfften belehnen vorgenant, inzund zu den Kö-
nigen König weiter, der soll getreulichen vor-
nehen, das er von dem König samptlichen belehnet werde,
sonen Friderich den alten, und H. Friderich den
alten jüngern, insonderheit. Also, wenn
sonst Friderich der alter, oder der jünger, von
des Königs Kronen, das er die dann, auch sampt-
» lichen belehnen, und das Marggraf Wilhelm, dan
» nenhero, weder Pfaltz, Lande, noch leuthe, gehe.

Were aber, das man brief geldt, oder gerechtigkeit
oder thun solt, das mag er wohl thun, nach
notdurfft, und nach seiner alter gelegenheit.

Und was er solcher gelder auss gibt, darzu sollen
Marggraf Friderich der alter, und der jünger,
inzlichen, den dritten pfennig geben.

Eschwege und Dünta. Zum sibenden ist erredt und bethedingt worden
Eschwege und Dünta, als die Kr. Friderich der jünger, an
des Landtgrafen stadt besessen hat, das er
an demselben haus Eschwege und Dünta, ersten
solle, ob dieselben Friderich und seine Wilhelm
gebrüdere, einer erbhuldigung bekennen.
Bekennen sie der nicht, soll sonst Friderich der
jünger, seiner bruder darzu beholffen sein, das

mans die darzů bringen, das die die entschuldigung thůn; Vnd dornach sollen auch alle Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte, vnd alle die, die in dieser sachen bewandt sein, welche gemeint die stundt, stosser oder teien, von den Herren allen dreyen bewandt, vnd beschaft bleiben vnd sein. —

Vnd die Herren sollen auch ihres theils gentzlichen gegen Ihnen abthůn, ohne gefehrde.

Vnd das diese theding von den Herren allen dreyen abgenant, stet, ganz vnd unverrückt gehalten werden, hat zu Rechtem vrkundt vnd mehrer sicherheit, Haben wir, Friderich, Graf vnd Herr zu Leiningen, vnd Graf Heinrich zu Schwartzburgk, Herr zu Arnstadt vnd Sondershausen, von Herren Friderich den Jüngern; Vnd wir Jugolt von Dhonitz, Appell Wittthums Ritter, vnd Friedrich von Schönbergk, von Herren Friderich dem alten, vnd wir Albrecht, Burggraf von Kirchbergk Herr zu Cranichfeldt, Günther vnd Heinrich von Rünau, von Herren Wilhelmen gerodt vnd gelobt, das die theding, also abgeredt, stet, ganz vnd unverrückt gehalten sollen, wie allen eintrag, vnd ohne alle

geschehe, Und sehen des zu bekant mit vnsern
Secret Insigeln bey einander hierunder lassen drucken
und wir obgenanten Friedrich Wilhelm
Friedrich, vnsern lieben geloben gegen vorthgl
in crafft ditz briefs, das wir obgeschehe
beredung, als die zu Dresden beyeinander
beschehen gehandelt sein, setzen, und die stett
ganz unverruckt halten wollen, ohne arg
list ohne alle geferde, Des wir dabey
vor bischoffen Grafen, Herren, Mannen
Stetten, Landen und Leuten nuntzlich
und offenbarlichen haben ansagen, und ihn
des eigentlichen verkundigen lassen.
Des zu bekantnus list unser yeglicher sein
Secret Insigel bey einander, wissentlichen an diesen brief lassen hengen. Der
gegeben ist zu Nurnburgk, nach Christi
1420. geburt vierzehen hundert Jar, darnach
in dem zwantzigsten Jare, am Montag
nechsten Freytag, Annunciationis.

Zu einem Original

örterungh Vertrags zwischen
Ehurf. Fürst. Gem. Hess. Und Land,
grave Wilhelmen dem 2. Gr,
Einderz. Erben zu Frs
an. 1423. an S. Marien
Magdalenen
tage.

Zum 1. Und sie inniste, von der
Manschaft und Beiste wegen zu Borgun,
Todtenburgk Lüstinburgk, Lamburgk,
Isenburgk und Jene. Dass ihr liese
Manschafft und Beiste gesan und blei,
ben sollen, bis den Vesloss, Ob sie
gehört haben, ehr wir Und mit einander
ortenten.

2.

In einem

Registr. F. fol. 273.

2.

In einem Papiernen Original Ordnungsvertrag zwischen Landg. Ludwig und Landg. Wilhelmen dem 2. Gebrüdern zu Thüringen Anno 1419. Donnabends nach Assum. Mariä.

Zum 1. Als sie sich geeinet haben, und die Verweisung der Ordnung, Als sollen sie alle ihre Henne, Manne, und Räte, Ufl einen tag vorboten. Und denen sagen, und sie heißen, Daß sich iedermann an den Ort in den ort, ergehört, Nach laut der Brief die über die ordnung gegeben sind. Und schuldig der Erbhuldigung. Denn sollen sie alle ihre Leute, Uf denselben tag vorboten. Daß sie gelöbde und Eyde thun, als ihre briefe anbeweisen.

Item, Umb die Mannschafft und Vorwesen zu Lobda und Burgaw, die sollen die Henne vorboten, an welchen sie sich ivern.

Vnd wo sich die Manne dan, aus gesatze,
der sin schwachen, mit geniesse vnd lehen,
dahin sollen sie, mit Dienste vnd lehn
folgen. Vnd bei dem orde bleiben.
Darumb sollen sie auch die Jenen von
bei den seiden Vnterschaft lassen.

Vorayñung herrn Friedrichs und Wilhelmen
drey Mar. nacheinander folgende, Ihrer
ehrl. anderer Lande, die Ihnen bey Mei-
nem herrn Vigñündern, seinen brüder
zugefallen sein! + 3 7 gegeben
zu Hone

Wir Friedrich und Wilhelm gebrüdere, von Gottes
gnaden herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und
Marggrafen zu Meissen. Bekennen und thun kündt
öffentlich mit diesem brief gegen allermenigklich,
Als, als der hochgeborne fürst, herzog Vigmund unser
lieber elterer bruder, einen vertrag, die stifter zu Merseburg, fürst-
genommen und auch gemacht etliche verschreibung ausgan-
gen, und allhie zu Hone, als solche leibzucht, als ihr
Ihne mitzlichen besitzen, städten, und örtern
unsers Landes, und etlicher verschreibung, Gelder,
getreidigs, und weins, järlichs beitrags zu gebrauchen gemacht
und verschrieben haben, nach ausweisung unserer
darüber ergangen, Grafen, herrn, Prelaten
Ritterschaft, Landsassen, Mannen und Städten, an uns,
unsern lieben bettern, herrn Friedrichen Landgrafen
in Düringen, und herrn Ludwigen Landgrafen Hessen
unsern lieben schwagern, nach ausweisung unsers brü-
derlichen vorayñungbriefs unter einander gegeben,
verschrieben, und die alle der verschreibung ledig
und los gesagt hat. Als dann wir darüber,
unsern und unsers vetter Stifter Landen und leuthen,
zu fried, nutz und frommen, nach gelegenheit nutz
und noth unsers aller Grafen, herrn, Ritter, Mannen,

vnd Städte, einer freundtlich vertragung, frü
§ nachtlicher verbesserung dergleich bey vnser Lande
einträchtigklich ein worden, vor. dato dis briefs
abzuziehen, vnd drey Jhar nacheinander
folgende, zu verzeren. § Also, das wir Hertzog
Friderich, die örterung bey vnser Lande, als wir
nu zeithero, vor dieser sachen, gehabt, vnd noch haben, mit
allen zugehörungen, vnd allen schulden, als vnd die
zu gefallen sein, selbst allein behalten, vnd vns
der, mit beschwer Rentt, vnd aller beschwe
rung, nach vnserm vermögen, nach, vnd fromen mey
nungen, des wir dieselbe beschwer schuldt zu dem
ende gefallen, selbst bezahlen, oder wol noch mehr
darumb gemacht worden, selbst tragen sollen
§ Vnd wir, ob wir bey grosser kriegs vnru
" he, in vnser Lande, an welchen örtern die wir den
" zu übrigen kosten vnd schadungen, bey vnsern
" kommen müssen, vnd also in den krieg
" von solchen übrigen costen, oder von verlust, oder
" niderlage kriegen, da Gott vor sey, nicht haben
" wolten, vnd dahin zu fürdern schulden kommen,
" welche schuld vnd schaden, sollen wir alle samt
" liches, nach ausweisung vnser Lande, nachrichtung,
§ " nach beschwer Rätte, gütlich tragen.

Vnd darauf, sollen wir obgenanter Brüder beide,
Friderich vnd Wilhelm, zu vnser redliche Landtheidi
gung vnd Rätte, zu denselben vnsern Hertzog Wilhelm
ordne, als wir vorgesatzt haben. § Vnd
über das Landt, das bey der Brüder Hertzog Hegnand

in seinen orth, zu seinem theil besorgen, und bey sich behalten, gebey sadt, setzen, ordnen, reformiren, Landtvoigt und Landtschreiber zu Cöburgk und Franckhen. Und der ander ordinari Landtvoigt und Landtschreiber zu Creutzburgk, Schmalkalden, Meinungen, Hildburgkhausen, Sachsenfeldt, Coburgk, Heldburgk, Königshofen, Gotha und Tennstedt, die besser, besten vorgeschlagene getreue Räthe, und Landtvoigte derselben hinder sich lassen, und dieselben zuvorne alle beschickung, zu gefallen, nutz, und gebrauchung ihrer landen, mit aller müglichkeit, nach bestem besten, nutz und frommen, und zu gutt, treulich bestellen sollen. Und sonsten die, von allen Ständten und der gemeine Landt, über ihre und anderer Landtleuthe, und Haltung der Visitatorien, gebrechen, getreulichen zu gutachten.

Darüber er zu samt Allegadenburgk, dorum anderen ob sie nicht gethan könte, ein Oberster und Rentmeister, als denselben orthen, so dessen benöthigt, sein soll, alle zinse, Rentte und zugehörung, nichts ausgenommen, und getreide und wein, wo sie denselben haben mag, zu gelde machen, und der mit seinen andern selben besten Landtvoigten, den von Vitzthumb, die und Herzog Heinrichen, Herzog Johannsen, und auch Herzog Wilhelmen, Herzog zu Sachsen, Landtgraven in Düringen, Marggraven zu Meissen, und Burggraven zu Magdeburgk, mit den Landen gelassen hat, nach dem besten, als sie immer dabey gethan mügen, abelegen,

und gebräuchlich, wo das an allernötlichsten, und bester kost ist, nach Ihrem redlichen erbieten, nach dem seinem Rath und gefallen bezahlen sollen.

Auch wollen wir, Herzog Friderich, der vorgenanten Landt, Vögte, mit samt den vorgenanten Grafen, Herren, Ritterschafft, Lande und Städte, und, was sonder aller Landen notdürfft und besten, die dicke und die vorredlichen treflichen Sachen nothwasse, oder gewürde, zu dienste und folge, die vorgenante zeit, gantz mechtig sein, die ihr gebyder kost, gewinnung, und verlust, nach [illegible] abzahl der vorgenanten örterung und lande, ohne alle gefehrde.

Were auch, ob der Herzog Friderichen, von redlicher noth, sach, oder tage willen, zu leisten, noth were oder gewürde, in der durch dieselben Lande zu reiten, den Vorlosen Schlossen oder Städten sich dann gebürte nit sonder zu bleiben, desselbigen solte man sich, sie und ihr ab, mit futter und kost, als dieselbe dann nach ihrer notdürfft gebürt, müglicher ausrichtung thun.

Desselben gleichen were, ob herzog Friderichen, oder ihr gebyder Ritterschafft, durch dieselben Lande gebürn wurde, die tage zu reiten, ihrem Landesfürsten, volk nach ihr selbst ausrichtung, auszuschicken.

Wir wollen auch darüber kein tager oder aufrichtung in des Landes anderst nicht haben, sonder sich allein die besonders schulden und nothsachen, zu gut der

§ Doch so haben wir vns darüber mit
denselben beyden Vettern von Thüring gütlich ver-
tragen, Also, das vns Herzog Wilhelm die zeit
seins vnd vnserer Herr, bey sich in seinem hoffhaltwill.
Darnach wir jhme zur Steuer geben sollen, vnd die
selben vorgenanten Landtvoigts vnd Rentmeister
nachfolgende: Vor erste Jhar, nach Walpurgis
nechst, Hundert vnd neun Gulden, vnd
Nachfolgend Hundert vnd Gulden, vnd
Jerrhalben Hundert vnd Gulden, vnd
dieselbe Jerrhalben Hundert vnd Gulden
Landtvoigt vnd Rentmeister
antworten. Vnd wan wir Herzog
Wilhelm von Pferden vnd Kleidungen bedürfen
werden, sollen die Landtvoigte vnd Rent-
meister vns darmit richten.

Wenn wir auch die Ehe ein solches, als ein ander Jhar bestes
vorbehalten zugeben gedacht, Dasselbe wir vns vnd
den andern mit jhme vertragen.

Mittweide. Desgleichen sol vns Herzog Friedrichs theil,
Mittweide, die Stadt mit jhrer zugehörung, bestes
Bruder Herzog Sigmunden, werden ist.

Hisellenberg. Dargegen soll vns Friedrichs folgen, Hesellenbergk
mit der Jagt, vnd allen seinen zugehörungen,

Remnitz. Vnd den Remnitz die Stadt mit allen zugehörung
soll folgen vnd bleiben, In dem andern theil
der örterung, den Landtvoigten mit zuzustehen,
Auch dasselben bestes Lands vnd Leute, was die
in den vorgenanten örterungen vnd Landen sein
sitzen haben oder gewinnen, Ihre Rente, was
der nicht vor bestehen, gefallen, die zugehören,

hofgerichten Kündtschafften, vor den vorgenanten
hussern Landtvoigten und gesworenen Räthen,
vor dem zu Coburgk, oder vor dem zu Weissenfels
als ieglicher vor der Parthey nider, nach dem
die Sachen gelegen ist. Dieselben hussern Räthe darzu
nehmen sollen, hussern Mann oder Unterthanen,
die Sache wie die ordenth nothsey, ob der also
nothsein erachten. Also das allen einen
ieglichen gleicht und Rechts solle und wie vorhin
lautet.

Der Landtvogt zu Weissenfels soll auch dreyer
hussern Leuten, auch der Pflege zu Weissen
gesessen zu Kirchhayn, und darzu globen und
schwerhaften, denn nicht den einen Hofgericht
vorstehn zu Weissenfels, hussern Herren,
Mannen, oder den Vorsessen, bestellen schicken,
Citiren und die Leute, wie solches nothdurft, ane
gefehrde; Also das unterthanlichen gleich und
recht wie die Pflege, auch ohne gefehrde.
Auch do sollen dieselben hussern Räthe und
Amptleuthe, also ieglicher ob ein Sach, bestetiget
sein und wie ausgeredet ist, fürderlich endliche
Rechtung thuen, also auch Ehehusser vorsagen,
die zu behalten, dieselben andern.

Und wir vorgenante Herzog Heinrich, Wolffen
und Georgen, unsern Rathe derselben Landtvoigte,
der derselben örterung der Lande, Amptleuthe,
Gleitsleuthe, Zöllner, oder wie die geheissen,
nichts setzen und entsetzen, als dicke das noth
sein wirdet.

Erste soll der Churfürst zu Brandenburg macht haben, die
Zeit der Vacanz obgemelte Lehen, in den Fürstenthumben
orthen und Landen Schlesien, geistlichen und weltlichen
Fürstenthumben, Graf- und Herrschafften vorhanden, zu
Beneficien, oder was dessen mehr, die dann orth der
Herzogen gefallen möchte, verleyhen. Dessen Churfürst
Churfürsten allein Lehen, und was Weltliche Lehen
seyen, Geistliche vorgehen, oder abgehen
Dessen Churfürst Herzog Friedrich nicht verleihen, an
den Pfaltzgrafen und Churfürsten seine Brüder
Herzog Wolffgang, und den vorgeschriebenen Landt-
voigt
und wegen dieser drey jahr und vorgangen
seiner Pfaltzgrafischen Vormundschafft gantz ab, und diese
vorgeschriebene Lehen, todt und machtlos sein.
Item das Churfürst und dann Fürsten sich einer endlich
entschetzen oder sie verabfolgen sollen, nach rath
und erkantnuß seiner Churfürst Freunde, Grafen,
Herren, Räthe, Mann und Stadt, wie dann
noth sein wirdet, nachdem und gestalter sachen
Lande, nutz und gelegenheit und beyden
geschehe.

Churfürst Daniel gelebt, also gezeuget, der ehr-
würdige in Gott Vater, Herr Johannes Bischoff
zu Worstenburgk, und die Edlen, Gestrenge
vest und Schwartzburgk, Herr Sie Arnstadt und
Sondershausen, Graf Poto von Stolberg Herr
daselbst und zu Wernigerode, und die Gestrengen

Jena

1437

Von Gottes genaden wir Friderich Hertzog zu Sachsen, Lantgraue in
Döringen vnd Marggraue zu Meissen,
des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck vnd Churfürst,
Burggraue zu Magdeburg vnd Burggraue zu Nürnberg,
Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieue,
vor vns vnd vnsere Erben vnd Nachkommen,
vnd vor menniglichen,
Das wir mit wolbedachtem mute, guter vorrat,
vnd rechter wissen,
Vns vnd vnsere Erben vnd Nachkommen,
Vnd alle vnsere Lande vnd Herrschafften,
Gegen vnd mit vnsern lieben Brüdern,
Hertzog Wilhelmen zu Sachsen, Lantgraue in Döringen vnd Marggraue zu Meissen,
Vnd Hertzog Wilhelmen zu Sachsen, Lantgraue in Döringen vnd Marggraue zu Meissen,
Vnd vnsern Erben vnd Nachkommen,
Vnd alle vnsere Lande vnd Herrschafften,
Vmb alle Spenne, Zwitracht, Vnwillen, Krieg vnd Vrsache,
Die bisher zwischen vns gewesen sind,
Gantz vnd gar gerichtet, gesunet vnd vertragen haben,
Richten, sunen vnd vertragen vns auch in crafft dis Brieues,
Also das wir vnd vnsere Erben vnd Nachkommen,
Vnd alle vnsere Lande vnd Herrschafften,
Gegen vnd mit vnsern lieben Brüdern,
Hertzog Wilhelmen vnd Hertzog Wilhelmen,
Vnd vnsern Erben vnd Nachkommen,
Vnd alle vnsere Lande vnd Herrschafften,
Nu vnd hinfurder ewiglich,
Gantz freundlich, brüderlich vnd nachbarlich leben sollen,
Vnd wollen,
Vnd sollen vns auch gegen einander,
Vnd vnsere Erben vnd Nachkommen,
Vnd alle vnsere Lande vnd Herrschafften,
Nu vnd hinfurder ewiglich,
Gantz freundlich, brüderlich vnd nachbarlich halten

„ schaffte und Stadt, zu beyden theil, ausgelaut allen gleichs-
„ und endlichs, do einich in dieser ringen Vereinigung, be-
„ durch Rath der beyden, der gemeyn hab können sinden, gyd-
gewendet und gesatzt, Schicken, endern und setzen die gemein
teglich, nemmen, als hernach geschrieben stet:

Der erste theil:

Düringen.

Nemlichs für einen theil, der Fürsten thumb zu Sach-
mit den hernach benanten seinen Schlossen und Stetten, a-

Bischoff: Stätte:

Wartburgk. — Eysenach.
Cronebergk. — Creutzburgk.
Kaltenbürgk. — Waltershausen.
Krotenburgk. — Gotha.
Wachsenburgk. — Salza.
Hardtsberg. Arnstatt.
Ebersperg. Vangerhausen.
Wenigen Salzhausen. Eckartsberge.
Grüningen. Weimar.
Ebleybergk. Eysenach.
Gerstenbergk. Creutzburgk.
Hatzfeldt. Dingstet.
Hatzfeldt. Naumenmarckt.
Münchpfaffen Sein. Dorstat.
auf Thüringerwalde. Dorffarte.
Brittenbach.
Hersprungen.
Salzungen.

Hinder diesen Stätten seind etzliche Bischoffen und Stätt zugleich. Als:

Eisenach. Adde:
Weissenburgk. Bischoffen zu
Hanghausen. Nordhausen.
Eckartsberge. Closter zu Ettorff.
Weimar.

Adel- und Herrschafften.

Thüringen.
Schwartzburgk.
Stolbergk.
Brisslingen.
Ebleben.
Hohenstein.
Mansfeld.
Kirchberg.
Reinstein.
Gera.
Querfurt.

Clöstern. Closterhöfen.

Nemlichs für einen theil, der Fürsten thumb zu Sach-
mit den hernach benanten seinen Schlossen und Stetten, a-
nemmen. Wartberg, Eysenach, Creutzburgk, Creutzberg,
Waldtershausen, Gotha, Salza, Wissenschen Sachsen
dangerhausen, Eckartsberge, Weymar, Kostritz, Ar-
Wasserburg, Thungsbrücken, Dryneck, Thun-
Hertzleuben, Orter, Wan- gen Salzhausen,
Hatzfeldt, Nuwenmarckt, Voldersted, Olisbaren,
Dryefurt, der dritthel, Brittenbach Salz-
dem Schildtberg, nemt zu Nordhausen, das
zu Erffurt, Quirstenberg, Hatzgerode,
Hersprungen, Saltzungen Salb, Marggrafen stein,
Werthen walde, mit den Grafschafften und
schafften, den Schwartzburg,
Richlingen, Glichen, Hainstein, Mansfeldt, Kir-
berge, den Lun Reinstein, Querenfurdt, und alle
herschafften, prelaturen, Clöstern, Closterhöfen, Man-
schafften, wendren, leben, herlichkeiten, dorin die
gehörende, Dorfslich und Wamblich, mit walden, Wil-
pauen, fischereyen, zöllen, gleitten, und andern, allen und ie-
seinen zu, und in gehörungen, stein und grundtslauf
nemmen, als sey nahe, oder herkommen, Fürsten zu allen

Franckenn.

Ein theil Osterlands.

Adde: Bisthumb Naumburgk. Insta k: d: und die Bischoffthümer.

Herrschafft Ebera, und Stempeln.

Adelsitz:

Der ander theil.

Meissen.

Schlösser, Städte vnd Flecken, so zu dem Fürstenthumb Meissen vnd Landt zu Meissen, mit der Zinsen gehörig, sein:

Schloss. Stätte. Item Schloss vnd Städte so zu gleich.

Meissen S. vnd S. — Dresden S. vnd S. — Hayn. — Pirne S. vnd S. — Kamnitz. — Torga. — Torgau S. vnd S. — Zörbeck S. vnd S. — Lüben S. vnd S. — Oschatz. — Lutzenburgk S. vnd S. — Grimma S. vnd S. — Leissnick S. vnd S. — Döbeln. — Colditz S. vnd S. — Rochlitz S. vnd S. — Nüwenhof. — Mit wünden Schellenberg. — Freitberg. — Frauenstein. — Ortrand. — Dippoldiswalde. — Karant.

Alle infra: Pröpstey. Vogtey. Stadt. Flecken.

Schloss: Georg. Fab. 7. cap. f. 781. Has postea, mas arcet, Risem, bergam & Düxam, ab electore Ernesto de[mum] in Boemia capta scribit anno 1473.

1. Meissen, 2. Dresden, 3. Hayn, 4. Pirne, 5. Kamnitz, 6. Torgau, 7. Dahlen, 8. Zörbeck, 9. Oschatz, 10. Grimma, 11. Leissnick, 12. Colditz, 13. Rochlitz, 14. Nüwenhof, 15. Frauenstein, 16. Mit wünden Schellenberg, 17. Freitberg, 18. Ortrand, 19. Dippoldiswalde, 20. Karant, 21. Hayn, 22. Radeberg, 23. Dresden, 24. Dippoldiswalde, 25. Karant, 26. Hayn, 27. Stolpen, 28. Königstein, 29. Hohenstein, 30. Stolpen, 31. Königstein, 32. Frauenstein, 33. Hohenstein, 34. Riesenburg, 35. Döxen.

Und Dörffer, so die vor gemeldte Land vnd orther gehörig vnd sonderlich aber auch etzliche dorffer, vnd Hoffe, so zu Lehen gehen, vnd Lehenschafft, vnd Lehenrechte, auch Lehenherrlichkeit, vnd Gerichtbarkeit, vber die Lehen, vnd Lehenschafften, der Lehen vnd Waldenburg, vnd die Bürcken.

Grafen vnd Herrschafft. Leissnick S. — Waldenburg. — Die Bürcken.

Mit allen andern Herrschafften, Prelaturen, Clöstern, Clösterlichen Lehen, Manschafften, Vogtey, Lehn, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gerichten, vnd Ihren gehörungen, geistlich vnd Weltlich, mit Walde, Weide, Pauen, Fischereyen, Zollen, Ghrüchten, vnd andern allen vnd jeglichen seinen Zugehörungen, ohne die gnade, nichts ausgeschieden, Sondern inhalter reiche, als das Hertzogthumb Meissen, Lieber Brüder vnd der Kreis ist.

Im theil Osterlandes, vnd Voigtlandes.

Osterland:

Schloss: Leiptzigk S. vnd S. — Pegaw. — Zwoitz sich. S. vnd S. — Borna. — Freiburgk. — Mülsen. — Frauenhaw. — Schnöberl. — Rommelsburgk. — Penig. — Rietnitz sichaw.

Stätte: 12. Nümburgk. 13. Mila. 14. Schönfeld.

Die Nümburgk, mit Freiburg vnd Mülsen, Frauenhaw, Stollberg, Schönfeld, Mila, Penig, Rietzschaw, Zeitzschaw, Wechselburgk, Rochsburgk, Lichtenwalde, Remse, Rabenstein, Hartenstein, Lichtenstein, Wolkenburgk, Hohenstein, Gnandstein, Kriebstein, Colmberg, Leisnig, Mutzschen, Grimma, Wurtzen, Eilenburgk, Delitzsch, Pegaw, Borna, Leiptzigk, Zwoitz, Crimmitzschaw, Werdaw, Ronneburgk, Schmölen, Penig, Rochsburgk, Lichtenwalde, Remse, Rabenstein, Hartenstein, Lichtenstein, Wolkenburgk, Hohenstein, Gnandstein, Kriebstein, Colmberg, Leisnig, Mutzschen, Grimma, Wurtzen, Eilenburgk, Delitzsch, Pegaw, Borna, Leiptzigk, Zwoitz, Crimmitzschaw, Werdaw, Ronneburgk, Schmölen.

Die Grafschafft: Stollberg — Stollberg ist ein Schloss vnd Stadt, Hr. Wilhelmen Burggrafen zu Meissen, Herrn zu Dohna, Burggrafen zu Dresden, Stollberg aber, ist seiner Gnaden Bergkstädtlein, da von der Grafschafft seinen nahmen hat. Teste Albino. Die Burg Kesten. Lib. 3. f. 23.

Mila, Penig, Rochsburg, Lichtenwalde, Remse, Rabenstein, Hartenstein, Lichtenstein, Wolkenburgk, Hohenstein, Gnandstein, Kriebstein, Colmberg, Leisnig, Mutzschen, Grimma, Wurtzen, Eilenburgk, Delitzsch, Pegaw, Borna, Leiptzigk, Zwoitz, Crimmitzschaw, Werdaw, Ronneburgk, Schmölen, Zeitzschaw, Wechselburgk, Rochsburgk, Lichtenwalde, Remse, Rabenstein, Hartenstein, Lichtenstein, Wolkenburgk, Hohenstein, Gnandstein, Kriebstein, Colmberg, Leisnig, Mutzschen, Grimma, Wurtzen, Eilenburgk, Delitzsch, Pegaw, Borna, Leiptzigk, Zwoitz, Crimmitzschaw, Werdaw, Ronneburgk, Schmölen.

Schaw, Weitzenrode, Olsnitz, vnd Adorff, vnd Closter Brünhayn, mit den Graffen vnd Herren Ihren Lehen.

Voigtland:

Schloss: Plawen.

Stätte: 2. Olsnitz. 3. Adorff. Closter Brünhayn.

Plawen, Plawischen, Reichenbach, Reichenfels, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorff, Closter Brünhayn, mit den Graffen vnd Herren Ihren Lehen.

Zubtragk Bridar teile.

Wenndy aber eyniche schelunge adder beschwerunge zwischen
den vnd eynem yeden theyle, adder dessen erben, entstehen, vnd dasselbe
yenner zu dem andern adder dessen erben, eyns mit dem andern, vnd
yemand, der eynem, erbeten oder gewalt, von vnsern wegen, gott
lange gnad dem lande verleihe) dasselbe vnser ygliche fürste adder seine
erben, binnen acht tagen nach dem male, als yme solche beschwerunge
zu wissen, adder ader obirkeit, dy die clagende partie anrufft, ader
andern teil nach gelegenheit der sachen, vnd der obirkeit, beyder seyt,
vnd dasselbe lenger, dann auch selbige schadigung erfordert, nicht
verzihe, mit yr rede, dasselbe leichtern gebe, binnen dreyn vier tagen
eyns andern andern folgende, schreiben dem andern selber, adder
yemand seyns gesindes, dasselbe anzeigt bringe, vnder vnd liebe
eyns gutlichen vortrags, adder vnderrichtes selber, adder
d. wie sie selbs sachen, [illegible] adder dessen erben, alsdann
nennt schafft, adder ein recht abetrayung dy hie leger vnders,
scheiden sie dy yene erben, dy dan dy dessen erben, ane alle
vordacht, vngerade, adder schaden sein vnd gebrechen, der allebgenende.
Wolde aber vnser fürsten eyn rechen, adder frey erben, vnredliche
sache yene sich vnderwinden, dy dan dessen rechen gerechtig, dasselbe, dy
yene nicht vnderstehe vnrechtig zuziehen, dann rechts adder billicher
vrsache dasselbe erfordert, nach vnderscheidt, als dan nachgeschrieben leute vnd dem
gleich vnrecht, als dan geschrieben stet: dy rechen sollichen [illegible] vnserm vigel vnd
siegel vnder dem andern Richter diesseit, nicht pflichtig sein.

Es sollen auch, dieser ygliche, alle gaben, vnd dem [illegible] gaben,
dieselben, adder andern [illegible] adder dieselbe gemeine gebiet
vnd gegeben, dy vnder vnsern vnd stete bleiben, vnd gehalten werden,
dieselben, sal dieser ygliche partie, vnd dieser erben, an dessen statthalter,
vnd dieser, wan sie dan durch [illegible] vrsachen dar zu

Zu vnredlichen sachen soll einer dem andern nicht beystehen sein.

Gaben vnd vorsorgen.

47

vnnderg/ sünderliche gantzmacht haben, vnd nützlich vnd füglich / solange
zů machen. Doch nicht höher dann den Hundert nächsten Jar gülte
angůwenden.

Da einer oder der andere theil der theilgenossen abgestorben wäre.

Wann aber auch dise vnsere obgenanten parthie eine, oder jr nachkommen mit tode
abgehen vnd nemlich theils Lehenserben, hinder jr nicht lassen würde, also, das
der verschriben theil Hauptsumm, Zinß vnd Nutz, an den andern theil, vnd jr
nehsten erben gienge, als jr dann nach form vnd weise, hiemach Eberlichen
auch gedruckt, kommen sollen, Wann dann der verschriben theil an Hauptsumm
oder anderen, verschriben hette, oder were vor seinem Lengsten Leben, mit
andern Lehen pflichtig zu bleiben, vnd Kündlichen vnd vor brieffe pflichten
were, die keine solte die andere parthie, die das versetzt hette, vnd
solch gepflichte thete vnd jnen Zahlen, halten, vnd die schulde gelden, als
die parthie, die es versetzt hette vnd solch zů pflichten hat haben, vnd die gůter
den genossen were, zu allen gnůgen.

Lösgedinge.

Wann auch unsere iglicher seinen theilen gemach, an Slossen, Stetten
vnd jren zůgehörungen, oder andern, als nach mit gabe, jm, mit wen
oder für gelten gerecht gewonlichen vnd nützlichen ist, die Lyggedinge
verschriben vnd gemacht hette, oder machen würde, es soll vnserm
iglichen wolle macht haben, solch der andern seiner pflicht vor macht
thun, vnd nicht hindern, noch die dritten weiter da wider gewehren
Sunder dorzů gentzlich behülflich sein sol, damit die also beliz gelibt
gute frawen, durch Lyggedinge genůglichen haben sind, sie auch dem
selben, obsitzen, vnd der teydingen, were wo dem versucht würde, als
seinen selbs gůter, Sunder vnd Nutz, dienen sein vnd beyder seiten
damit auch halten sollen, angewende.

Verlesung eingesamt diesen.

Wie obgenanten Friderich vnd Wilhelm gebrüdere sollen vnd mit
den obgeschriben vnseren Sunder, frawen lichen Lehenserben haben
sollen auch vnsere seiner oder vnsere nachkommen, an den andern, behalten
haben, denn würde vnser seiner oder seine nachkommen mit tode abgehen
vnd nemliche libs Lehens erben hinder jm nicht lassen, das Elter nicht wäre
do selben desselben ane libs Lehens nachkommen abgangen dann selben

Lxxxvj

Lxxxvij

Stehen so gerad rydt, gehen und bawlben, Es sie dieselben, dann sonder
selben dieser fürstenthümer und landen bestellen und wyter handlung, dann
wie sie sich handlung pflegen und verhalten selben, wie dann recht sein
wirdt zugehalten.

Ob Reformationen geschehen, wie man sie wiederumb kommen wolle.

Es sollen aber derowegen wir oberzelte ausschreiben, ordnung
dieser reformation und landen, desto weniger sonder, und dieselben
oder jemandts anderen, dessen dieser wyter ordnung, dann wir
sein werde, unterthenigklich gehorsamb und gehorsam sein, und nicht
gantzen wercke, dieselbe thun und gedencken, der aber die solliche obergeb
halben geben, dieselbe zu brengen, Es solliche nicht wider gehalten
und der ordnung dermassen gestrafft und gewendt werden.

Wenn aber solliche ordnungen also gewendt, das die dieser wyter ordnung
den gelegen, wie dann geschehen, und dessen dann oberzelte
weren, das sonder diese wyter ordnung, so die wider dieselben
gesetzen wurden, dessen andern, dann wo dann dieser wyter
wirt nicht gentzer macht, aber wie das nicht gehandt, dann sie
wigen dessen und dieselben thun, dessen dann solliche ordnungen zu
allen beschwerungen und kosten der Kayserl, und nach nachlässigkeit gestraft
werden, an gnaden

Verkündigung der Ausschreiben.

Wir obgenanten Friderich und Wilhelm gebrüdere, Hertzogen zu
Sachsen, Lantgraven in Düringen und Marggraven zu Meyssen, thun
wissen, das wir nach gehaltener diesen unserer wyter ordnung, dieselben
Landen und unsern underthanen, dieselben dann
nicht wollen, Ordnung, Hertzog Friderichen, unsern

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

vnsere erben, desselben seid vnser ampt lüte vnd Burgere Leipzig, Altenburg
vnd Grimma, mit den selben vnsern Rhede vnd Stete, an vnserm lieben
Bruder hertzogen Wilhelm vnd seine erben, mit allen nützen vnd Zugehörungen
halben, bis solange sie wieder vnser erben, dieser eynunge, wiedergeben
werden, vnd den nit trage hierinne gesatzt, folgete. Wo aber solliche
gebrechen, durch vns hertzogen Wilhelm oder vnser erben, so selben seid
vnsere ampt lüte, vnd Burgere zu Misnen, Olsnitz, Thorn, Lausigk, Borna,
mit den selben vnsern Rhede vnd Stete, an vnser lieben Bruder hertzogen
Friedrichen, vnd seine erben, mit allen nützen vnd Zugehörungen halben, bis sie
wie aber vnser erben dieser eynunge wiedergeben werden vnd
den hierinne gesatzten nit trage folgen, dasselbe vnser bijderseits
ampt lüte vnd Stete abgenant, durch Ire sunderliche briefe, sie vns
gewertigen mogen, ab die nit weren, zu halden vorschrieben, dass also
wenn der vorbrochen teil, dieser eynunge widergeben, den
hierinne gesatzten nit trage folgen werden, dasselbe wieder an den
Vorsprechen, wenn sie, als vor der vorbrechunge halben, gemeynet,
vnd welche vnser parthey wir, ampt lüte vnd Stete, sie oder die andern
der vorschrieben gewere, also halden wollen, die selben als wir oder
selber partheyen treue Vorsprechen, oder beystender, in Standen, bisher, wo
nit treue blieben, angenommen.

Vnd durch sunder vnd gruntlicher eynigkeit willen, nach den nach diesen
dieser Dobelich vnd eynunge Einigkeit vnd eynunge, eynen jungen bestendt
gehaben, dem vnd den allen vnsern erben an allen abgenanten stucken,
vnd artickeln vnverbrochlich gehalten vnd desselben an dheine eynunge gehalden
nymmer werden, dasselben vnd willen wir, abgenanter Friedrich vnd
Wilhelm Hertzogen zu Sachsen etc. gebrüder, von allen vnsern Erben,
heren, Mannen, Stetten, Landen vnd Luten, denen vnd selbst aber

4

49

...

Doch sal diese unsere Freundliche und Freundliche eynunge und vorschreibunge unschedlich, eygendiger Vorschreibunge der...

Dabey sind auch diese nachgeschrieben, als unser Vetter Hertzog Friedrich und Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen und Unsere rethe, alhie zu gegenwertig sind, welche, und welcher jeglicher besunder, für sich, und seine rethe, Helfer und diener, in gutem rechten beystand, und die hande gelobt, und mit eyn ander lyplichen, zu den heiligen, geschworen. Und haben und seynen Hand also gegen einander, zu Urkunt dis briefs, daran sein zu beyden teylen einer yglichs furstlichs insiegel, wissentlich gehangen lassen. Geben zu Nürnberg nach unsers lieben Herren Christi geburt, 1400. und in dem 48. jare, auf Montag nach Sant Martins, des heiligen Bischofs tage.

1448.

Wir obgenannt Friedrich und Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, Kurfursten, bekennen auch in dieser unser erneuerung, eynigung und vorschreibung, vor uns und unsere Erben, furwar, auch, unsern heiligen vater den Bapst, und die Romische kirche, und zu unserm gnedigsten Herrn, den Romischen Konig, und das heilige Romische reich, mit samt den Churfursten, treu, gehorsam, und eynwertig, wider die wir nicht verbinden, zu gewerden.

Vermünung, von den Jungen Herren, der Ernous
folgenden brüderlichen ehnungen.

Wir Gott gnaden, wir Ernst der heiligen Römischen
reichs Erzmarschalh, Churfürst, und Albrecht gebrüder
Hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Döringen und marc-
grauen zu Meissen, Lehnherrn hier land und unser Erben,
und thun kund mit dieser Schrift, allen die in sehen oder
hören lesen.

Nach dem die hochgeborne Fürsten, Herrn Friedrich, weil,
landt des heiligen Römischen Erzmarschalh Churfürsten, unsers
lieben Herrn und vatter, seliger gedechtnis, und Herrn Wilhelm
ihund unsers lieben bruder, Hertzogen zu Sachsen Landtgra-
uen in Döringen und marcgrauen zu Meissen, nach der
gemeinlichen tröstung, einer ganzen der Fürstenthum Herrschafft
lande und leute, zu samen Schloss und Stete in Döring-
gen, zu Meissen, Osterlande, in der weid lande, zu Franckes,
und andern ihren lande, auch einander ein sündere Für-
stenthum Artenaghtet, und Ernestinischen Stamm, wie sie weer
von dem seligen gedechtnis und iren lande, durch nützlichkeit,
dorin sie gein einander gesessen, gerechnet, genent, und
gemeine gehandelt, frei einander, und gedacht einer frisch stuppfer
nach zu folgen, und sich fürt sich, und ihre erben vereinigkeit
dieses Fürstenthumes, landes leute, Stetten und Schlossen
die in ighlichen zu seinen theil werden sein, aber die sich
über kommen haben, oder in zu künfftigen zeiten über kommen

mögen,

der vergenanten verbrüderung vnd vereinigung begriffen, vnd sal,
vnd sol, vns in redlicher gemahele mit der vermehrung vnd liz,
güter vnser eines yeglichen, landen vnd leuten, versorgt, selber ver,
ser, vnd vertreten, geriget, vnd vorwilliget, das die Fürstin
ach gebarne Fürstin, frauwe katherine* vnsere liebe gemahele, *von Brandenstein
vnser liebe Swester, vnser liz gut an allen vorgeschriben, vnd
ge vnd verandelung, versorgt sein vnd zu leiben sal, innehaben
vnsere liebe bey dem selben vnserm bedarf vorweisat, vnd
verschriben, vnd durch vnsern liebn Swager vnd vetter sel,
gen vnd vns, vnd vnsern erbeindigen briefe, durch seine brie
vnd insigel, mit vnser handschrifft, an den selben briefe ge,
vngt, vnd darumb als vnser liebster Swager vnd vetter,
vorschriben vnd, durch vns vnd vns erben, durch vnser
briefe vnd insigel vorwilliget ist, vnd sal vnser liebe der
selbe artickel, die vorgenanten vns vnd liz güter betreffende
o der verbrüderunge vnd Bündnis begriffen, an einem liz gut
vnd alles vorgenümbes das ist darüber geschrieben, vnd vorge,
ben steht, kein irrunge, schadens, oder krenkelung in kein
er weise hindern alle gevärde.

Vnd sein darumb vrkundlich vnd vrkundt vns vorgeschrieben
steht, mit seiner liebe in die verbrüderunge vnd vorige pündnis
vorgenant vnsichtlich gangen, haben die vns mit allen ihren
pündtnis vnd artickeln, als die von worte zu worte in vnsrhalt,

mit

51

mit synnen erben, des lyegütz halben, unser lieben getrewen
stet vnd vnser, angewandt vnd für vns vnser erben synnen
lich vnd in besunder zyd getrewlich zu halten zu thün, vnd
zu volfüren, vnser lieben fürsten vnd seiner erben mit hand,
lung trewen globt, vnd darüber zu gott vnd den heiligen ge,
schworen, Elber vnd sennen anhangenden in crafft dis brüf
fes. Des alles zu vrkünd vnd bekentnüs der sachen haben wir
Hertzog Ernst, vnser insigel, vnd wir Hertzog Albrecht, ge,
brüder halben des vnsern, mit hirtzu gebrüchung vnsers
brief wissentlich lassen hengen. Geben vnd geschehen
zu Lintz, am Sonnabend nach dem Sontag als man in der
heiligen kirchen singet: Jubilate, nach Christi unsers lieben herr
1465. geburt, Tausent vier hundert, vnd darnach in dem fünf
vnd sechtzigsten iare.

10.

Bündnüß der Düringischen Landstände, mit Hertzogk Wilhelm dem 3. zu Sachsen, wieder seinen Bruder Hertzog Friedrichen den 2. Ihrer streitigen Theilung halber.

Darin sonderlich gemeldt wird, Ufrüstung sich der Schlösser und innungen zwischen Ihnen gebauedern nach der theilung zugetragen.

Aufgericht am S. Lucas tage anno 1445.

Der Vrsachen Brieff vnd Vrkunde betreffend Hertzogk Wilhelmen &c.

1 4 4 5.

Wir Otte graf zur Hallenbergk, vnd Herre zur Wennigenrode, Ernst genant von Blieskastel, Herre zur Blanckenheim, Adolff Graf des Stiffts Cöllnischen Herre zur Tomo, Diethere Graf vnd Herre zur Kriechlingen, Heinrich Ehnster Herr zu Hartzburgk Herre zur Lympstatt vnd Vlmenhorst, Otte Graf vnd Herre zur Rappoltzstein, Friedrich Herr zu Hertzberg, Heinrich Herr zu Vitzthumb, gebrüdere, Heinrich Herr zu Kesselnbergk, Friedrich Herr zu Vitzthumb, Heinrich Herr zu Hasse, Ritter, Bernt Herr zu der Asseburgk vnd Hersten Herr zu Vitzthumb, Bekennen alle einhelliglich an diesem Brieffe vor Vns vnd vnsere Erben gegen allermenniglich, Als der hochgeborne, mechtigste fürste vnd Herre, Herre Wilhelm, Hertzogk zu Sachssen, Lantgraf in Düringen, vnd Marggraf zu Meissen, vnser gnediger lieber Herre, das Wir vnser vnd gemeyns Heils betrachtet vnd gemercket haben, wie gar löblich vnd ehrbarlich, das fürstenthumb zu Düringen, mit seiner zugehörunge, vnd nahen manschafft, sich allezeit als Recht manschafft, zu dem vorgenanten fürstenthumb gehöret, von alders, vnd gesatzt, gewendet, vnd herkommen ist, derselben manschafft, vnd Ritterschafft, Sodie. Erbare manschafft sich allezeit, als Recht manschafft Vrkundt, Redlich, vnd Ehrlich, gegen den fürsten löblicher gedechtnis, die das fürstenthumb innegehabt vnd besessen, gar redlich, redenlich, vnd aufrichtig gehalten, Also wir ehrnant bis an den obgenanten vnsern gnedigen Herren dasselbige auch, mitgleich brüderlich haben, Dauon Wir, vnd im gleich fürst

» der daselbst schaleher fürstenthumb eine Zeit lang eingenommen, bis
» gnedigst tröst den fremder Herren magst: derselben deiner gnedigen
Herrn, Rath hat rechent das nutzbast den gehorsamb seiner ch
ten seinen, den unbekannschafft dem fürstenthumb gehörende, in
dieser kunst der daselbst schaleh fürstenthumb der Dürnig
innehat, durch Dinen rengk, bas, burg fürstlicher wirde
Rat, stem, nest, kunst, den gewalt, bleiben den das
alles gehorsam sey, dem durch gutwerren bischaft, hilf
rast, den gehorsamb, seiner gnaden, seinen, den unbekannschafft
dem fürstenthumb gehörende: Und auch dieselben gnaden, seinen
den Rhen, einen fürsten, durch Dinen rengk, nest den
verkommen, bystendigk, hilflich, rätlich den trostlich
weren mügen, dann so sie mit einander unbenstig sind
den sich den einander gutwerlichen meinen; Und hat da
rumb als ein fürst, der seinen fürstenthumb den Leuthe, den
auch alles seines Vermögens, ehre, stammen, kinder reichs
gut nahes, den gebürn, gantz sicherheit den zuflucht gentz
genaigt ist, das alles angesehen den das abgenanten gnaden
Vetter und den Kunstr: deine Räte: gebeten, den den das bey
das wir den alle freundlich zusammen verbinden, vereinigen
gen den vereinigen wollen den denen allen unsern den
sündern allenger einander gutwerlich beystehen, bey-stehen,
bey-ständen, denen einer dem andern sein lage getreulich
helfen helffen handhaben, den denen einer dem andern, ein
er sein leibs lebe gedenken, getreulich beystand thun, als
ob es sein selbst anlinger, den einander beholffen sein
mit Schlossen, Städten, den mit Land den gute, die allen
nöthen den wieder andern unvermeidlich wo denen einer dem
andern sein gnaden den angst nöthig ist, den das also
mit gebürlichen ordenlich durch denen versiegelte brief

Notandum: Das Bertrüst Friderich Von Düringen thail, mit seinem Fürstlige, zu Bern.

In der newen Bundtsatzung zu Costenz ao 55. f. Vlz aus Unser ig Cisser.

Ob der, Obrist Ernst von Breisen (quem Fabricius electoralis aulae praefectum) Oder ob Georg von Baben Burgk, vetu Bamberg, quem marschalcum nominat 7. orig. f. 768) gewesen, videndum. Jam non liquet. Sed veig est Georg Bebenbergium Eidn. superiorem Marschallum nominat, ob à Wilhelmo duce, cum aliis, tanquam reum, conventum, indicat die Hessendiche Rechtung an. 1447. Att. 26.

alleine seine einste bewerbung, die ihm billich keine rechte verschaffen mochte, so hat Er gn. Und abgemantes gnädigen Und gnedigste seine Räte, alle mit anligenden gaben, Ihm flyssig ersucht, Und Bede, Dass sein Gnade seiner gnedigen Herrschaft Herzog Friedrich, selbs seine endlich Volge beste, empfehlen, Und ihnen Verantworten wolte, Sunder Zu notigen, das wir Denn bey ihme bleiben, Und ihme hilf, Rath, Und beystand, thun wollen, Zu seinen rechten,

Selb sein endlich Und billich gebeist, wir darumgesetzen, Und Fr. Ch. Vor den Ehrwirdigen in Gott Vätern Und Herren, Den Bischofen Zu Wirtzburgk Und Bamberg, Unsern gnedigen Herren, Und Vor seinen andern gnedigen Und Herren Rethen Und Landsassen, die Vor Ihm gewest sind, Eingesagt haben, Das also Zu thun, Das Er gegen Und niemanden nicht Zuwidergethan, als billich ist Darumb so hat derselbe Unser gnedige Herr, Hertzog Wilhelm Vor sich Und seine Erben, sich mit Uns, Und wir Ihn mit Ihm, Vor Uns Und Unsere erben, mit ihm, als Unsern natürlichen Erbherrn, Verbunden, Vereinigt, Zusammen gesatzt Und Verbunden, Also: Das wir Und Unser Erben, ihm Und seinen erben, in abgedachten seinen rechten, sein Väterlich erbe, Land Und Leute beschirmen, Und auch andern, mit Unserm leib Und gut, Schlossen Und Stetten, getrewlich, flyssiglich Und emsiglich, nach allem Unserm gantzen Vermögen, beystendig, gewertig, Und behulflich sein sollen Und wollen, gegen einen yeden menniglich, wo ihm des not ist Und wenden wurde, niemanden ausgeschlossen, Es were Unser Herr ihm Und Unser rechter mechtiger feind. Und also wir alle Und Unser ingesessen besonders, Und Unsere allere erben, Vor ihm Und seinen erben niemmer gesatzen, sondern bestes Vleis ihme stehen, wo

auch fester Burg Vnd stehen, wenn Vnd wir offt Vnd der nott ist, Ohne gefehrde. X.

Vnd ob Vnd, Abgenanten, Graffen, Rittern, Knechten, oder vnsern Leben, gegen einem oder mehr, Diesser Verainigung halben, von deswegen vnserm gnedigen Herren, Hilff Vnd Beystand Vnd Furderung nott wurde, welche Hilffe Vnd Beystand Er soll seiner gnade bemelter Zugehörd Vnd Vngenengert thun, Auf sein Kost Vnd abtrags Rath rechnen Vnd bescheen, Abgenanten graff Boden von Stolberg, Graffen Ernsts von gleichen, Graff Heinrichs von Hoyerswerd Vnd Friedrichs von Witzleben, die Ihre abgenante lieben gnedigen Herren, Vnd wir, die andern Graffen, Rittern Vnd Knechten abgenant, allen vnuntzlich Darfür gehalten haben. Vnd ob sich in den Beystand Vnd Hilff oder andern, sachen begeben oder Vorlauffen würde, darinnen theil oder nicht beruffen, darumb rechten Vnd weren, Das rechten Vnd selben auch die Vorgenanten Vnsere Herrn, die Darfür gegeben sind, Vnd selbem rechten Vnd stehen dann von allen seiten aufgerichtet, gehalten Vnd gantz gethan werden, Vngeverlich Vnd ohn allen gefehrde.

Vnd wir offt genant oder mehr auf denselben Vnsern Vorgenanten abgehen würde, so sollen die andern bleibenden, einen andern oder andern, an den abgegangenen Statt Nehmen Vnd Vns andern, die in diesser verainung sind, ohne gefehrde.

Vnd auch den abgenanten Vnsern gnedigen Herren Furtzogk Wilhelmen oder seinen erben, nicht wunder, Hilff Vnd Beystand Vns Vnd seinen Erben, Das selben wir ihme auch thun, Vnd sollen sie sich damit gegen Vns halten, inmassen ihre altern, Vorfahren Vnd Vatterns seeligen, sich gegen ihren mannen Vnd Vnterthanen gehalten haben, Ohne gefehrde. Endtlich soll denselben Vn-

f. 8.

ser gnediger Herr vnd sein Erben, vnd obgenanten Grafen, Ritter, vnd Knecht, seine Rete vnd all Ihrer erben, by solicher ein vnd wieder bleiben lassen, Zu alstey vnd by seinen Eltern, Herkomen, vnd Ihrem gnedigen Herrn vor düringen, landen gehabt haben, vnd bleiben sind, ohne angriff vnd gefehrde.

Vnd ab dann ie ein teilliche ist, das solliche meynge keine treue als wir obgenante grafen, Ritter vnd Knecht gegen dem genanten Ihrem gnedigen Herrn, hertzogk Wilhelmen, meinet haben, Ihm ehr vnd seinen erben gegen Vns vnd Ihren erben, nimmer dienstlich wesen, so sal sich seiner gnade gegen Vns verschreiben, als bald Ihm nimer ehr noch dem schaden mehr abgehen, vnd vnmündige Kinder lassen, Das dann derselb Ihr gnediger Herr vnd seine erben, Dieselben vnmündigen Kinder, getrewlich in seiner phlege, schirmung, vnd beschützung haben, Ihre mit allem flisse, recht vnd beystand thun sollen, nach aller notturfft, vnd wo sie des bedürffen, vnd sie darumb Ihr Recht vor Ihren vnd Ihrer erben gericht werden, bis so lange das dieselben Kinder ehren mündigen Jahren Kommen, Als dann sollen sie auch in diese meine Kommen, innassen ihre Vetter oder Vettern obgenant, gewest sind, vnd gelobde darüber thun, Brief vnd Siegel darüber geben, vnd nehmen, wie nott ist, nach rat vnd Rat der obgenanten Vier, Vnd dis soll also gehalten werden, meine vnd gegen meinen der nott ist, ohne gefehrde, Vnd das diese meinung vnd verbündtnis stedes vnd vnverbrochlich vnd aufgerichtet bleibe, vnd von allen teilen vnuerbrochlich gehalten vnd vollzogen werde, Hat der genant Ihrer gnediger Herr, Hertzogk Wilhelm Vnd obgenanten grafen, Ritter, vnd Knechte allen, vnd iedem besonder, widerumb, vnd Ihrer igklichen dem andern, diese meinung vnd verbündtnis, einander mit hant in gelobt, vnd die heiligen geschworen, das alles, wie

abgeschrieben stehet, gantz fürfallen, und zu nichte
und vergenichtet, ohne alle gefehrde. Desgleichen sollen die
von unsere gnädigen herren, oder auch unsere aldern nahen,
die in dieser einung gesessen, als offt sich das von ihnen
begeben, auch ihre, gelaben, und schweren, zugeschicke den
ihr gebey, und unsern, wie recht ist, und redlichen und der vier
die in ihr siebey darzu gegeben sind, als vorgemeldt ist, ohne alle
gefehrde. Auch der genant unsere gnädiger herr
oder sie oder, funden jemands in seinen oder
sessen, in seinem stift nehmen wirdet, der oder dieselben
selben zünen, die dieser einung gelaben und schweren, mit
einem sie, zugeschicke darzu geben und nehmen, nach rechtlichen
und der obgenanten vier sendes alles halben, gleich als vor
andern stunden, wie abgeschrieben stehet, ohne gefehrde.

Und wenne es, das der genant unsere gnädiger herr furtzog
Wilhelm ohne leibeslehens erben abgehen würde, das der all
mechtige Gott, durch seine gnade, nicht gebe zu thun
gen, Ihr selben gleichfalls wie obgenanten Churfürst, Ritter
und Knecht, und unsere erben, in solcher einung und vere
einigung bey einander bleiben, und die beschehen vereinigung
zu halten, ohne abgang, stunden abgeschrieben stehet, als
das alles der genanten unsers gnädigen herren briefe,
und ueber diese einung und bindnis gegeben, klärlich inne
halten, ohne alle gefehrde. Und alles zu
Urkunt und mehr sicherheit haben wir obgenanten Churfürst
Ritter und Knecht alle und jeder insonderheit unsere
rigen insiegel mit rechten wissen an diesen brief lassen
hangen, gegeben und geschehen am dinstage Lucie Evangelis
tiste, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, quadragesimo quinto

Lucie 1445.

Gefällt in Oktav

Dieser punct ist von Churf. übel aufgenommen, und dahin gedeutet worden, als wan die Grüninger, der Meissner sich weiter von ihren Fürsten worffen wollten. Lege Fabricium 7. aug. f. 757.

Nachfolgent Brieflein in diesem grossen
briefe sambt ~~seinem~~ seinem siegel mit rein
gedruckt.

Wir Kunigk, ernster des Schusters, Frow zur Lapp und Klatten
Wittib, bekennen vor Uns und unsere erben, das wir, als der
hie brief hingeschrieben wird, für dem Hochgebornen fürsten
gnedigen lieben herrn, herrn Wilhelmen Hertzogen
zu Sachsen &c und für den grossen Rath und Rumstern,
unsern Rätten in diesem briefe benent, in solche nöthig und
notdürftig, denen dieser brief zeigt, Rumer sind, ihnen
darfür gelobt und gesworen haben, alle stück, punct
und artickel derselben nöthig und bündig vollkömlich zu
halten und zu vollstehen, der sie gemeins des Hantgelts, in
massen, nöthig und wie es sich gebühret, Zu allen malen
so frey, als die andern in der nöthig, des gleichen wir wir
auch nicht und gelübde vor dem gemelten unserm gnedigen
herrn und den andern in der nöthig, auch haben genommen,
alles nach anweisung dieses briefs, ohn gefehrde. Und
des zu urkund und unser Insiegel an diesem brief,
dieser hingeschrieben Zettels, lassen hengen. Datum

Verzeichnüs der wüsten Dörffer

die sich umb Weimar, Cappendorf, und Jena finden, und ~~ob Denstedt~~ [auch theils im Weimarischen] Buttelstedtischen, berg also Zerstört worden.

Umb Weimar.

Lützendorf. Waldendorf. Groß Rödigen. Klein Rödigen.

Im Ambt Cappendorf.

Nichts auß etliche wüstung, die im Ambtbuch daselbst zu finden

Im Ambt Jena:

Wüsten Closnitz. Wüstung Vieda ~~Kirchs~~. Ebersburgk.

Wüstung Niederbüssa. Lobdaburgk. Wintberg.

Wüsten Weinzerla, wird in des Capitels zu Jena Erbbuch anno 1535 befunden ~~die rechte Gerechtigkeit abzunehmen~~ Und soll über S. Nasenmühle im Altenstein in dem winckel gelegen gewesen sein, Wo man von der Nürnbergischen Landtstraß abschlegt, und gen Lichtenhain nauf gehet.

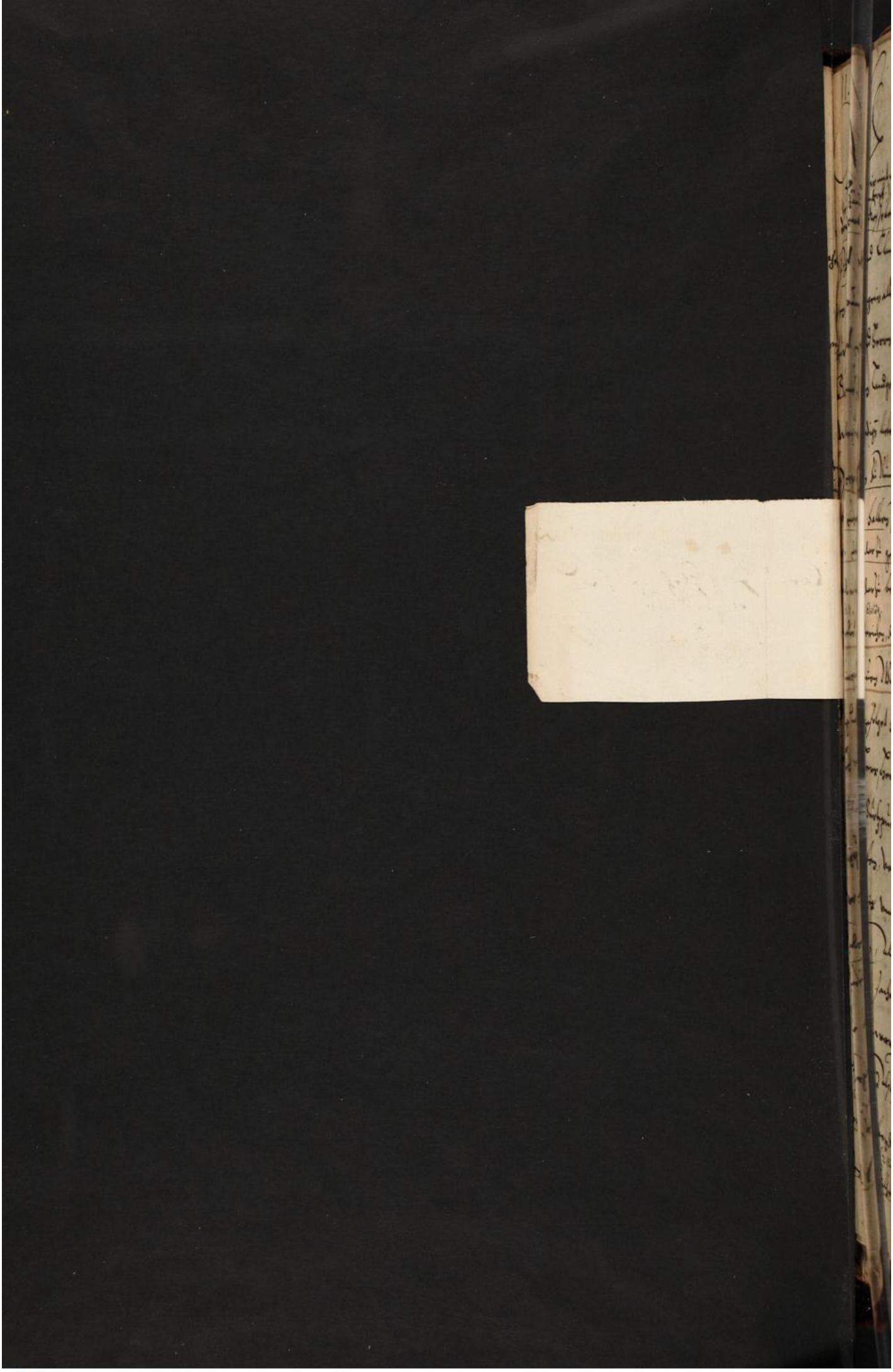
Lotzschen: Ist auch ein wüst dorff ~~und~~ Ambt Jena ~~gehörig~~, dessen flur zum dorff Löberschütz gehörig. Die güter aber, werden noch Jenischen den Bauren zu Closnitzischen besessen. Das dorff hat schon anno 1454. nicht mehr gestanden. Wie der Vertrag wegen Betreibung der Fischerey, Zwischen dem Rathsherrn zu Löberschütz und Closnitz aufgerichtet, eddem de dato, durch Conrad den Blanckenhayn Voigt zu Jena, und andere Gerichtsleute.

Vide: Die Neue Welt.
Brüger.
Pfigula.
Hoffmans.
Haßlocher.

Corpus Jur. Gloss. ad Cod.
et Gl. ad Lib. 3.

58

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

11.

Friedrichs von Rosenberg, Schied- und Zeugnüsbrief Anno 1496.

Inäudit de hoc compromisso, & sententia arbitrorum aliqd Liege Fabr. T. 2. cap. 5. f. 725. Sed, ut à vero aberret mitemur, ibidem animadverte licet.

(Ist Buch von Leyen, an den Rhein zu Wratislavien geschrieben, steht im Nürnberg. deutsch. Reichsarchiv, sub anno 1437.)

Zu einem Buch in (ammergrau) in Leder Folio, mehr gebunden und mit einer Klip zugebunden.

Darin Brief. Die Fürstl. Hab. z. und Brief. Ulrichs und seines Bruders Ebtheilung anno 1496 betreffend.

Liegt bei am 1. Blatt in Pergamen, fl. Folio no 1. lateris

Z. NOTA: Warum diese irrung gewesen: Nebenlich über den Zubehörungen des deutschen Bürgaw.

Herzogth. (Friedr.) Markgraf. Ulrich Vater.

Gräfl. Friedrich 5. 22 Bitz.

59

59

(Vogt zu Lüftenberg.)

(Marg. zu Bad. Friedrich Bruder Ulrichs.)

(1533 ohne Erben.)

(Ritter zu Rhode.)

(2. Herzog Georg.)

1. Electorig.

1. Electorig.

(2. Herzog Georg.)

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

*

(Anno 1415. geschehen.)

Nota: Vth die Pflege des Amths Kuchenbergk mit gutten rechten vnd alter Herlichkeit vnd Wonung soll.

Gezeugk

Nota: Von diesen hiebevor Vnterschiedlichen gütern, Zue Cranendorff, gehöret auch S. Jost. Wilhelm Zu. Pfennig an Klein. von Fischt Amtmann Zu Jena, am Dato Altenburgk Im 1. Nov. An. 66. Verkauft in das Ambt Jena, welches Jost Brunner dieselben 1569. Jar dessen genachte, Jüten in appendicie Jetzunder.

Item der Güter vnd S. Günstenberg zue eigen Erbkauf.

Grossen Lübschau mit feld vnd Hüser gehört zur Kuchenberg.

Radisch vnd Pöbelau, sind Churfürstliche Rittergüter. Zue Wolfen, Pöbelau, mit dem Rittermesse mit Lehn Bürgern, anno 1522. 1526. gehörig gewest. Laut ob. Inhalts S. Jost. Wilh. 48. Befehls.

Nota: Diese Pflege ist Herzogk Wilhelm, Hern Jörgen Hertzogen, Hern Friedrichen, Hern Wilhelmen, Hern Johansen, Hern Friedrichen, Hern Johansen, Hern Friedrichen, Hern Johansen, Hern Friedrich

Zu Hatzfeld anno 1410. Dinstags nach Judica.

58.

Die Brachfischerey der,

Diese Fischwaide, Leit, Zu, fischen Baden Wehren. Der Rasenmühl, Und der Brückenmühl Zu Jana, wegen.

Und gibt der Wellgasse ihren nahmen, da man vorzeit: Die Wuet- oder Wietzgasse: genant wird.

Und Hatzfeld liegt sie, von Wehr der Rasenmühle aufwerts, gegen Bürgel, Törrehaus, Bis da d. Grossmüh. Wehr, Ihr Fischwasser Ein Jeder fischendet.

58.

Dietzen und Borstendorff.

Artickel aus der rüstung zu Mölhausen.

Item, vmb die zweytzaste, vmb den gülden zoll auf der Saal bei Jhene von der
klosen holtze, vnd fischerie, auch vmb andere zinse, Nutzliche, halt,
vnd andere sachen, Dz vnser alter schwager vnd Oheim, —
(verstee, Kaiser Friedrichs der 2.) meint, aus Jhene, gein Burgaw gehören sülle.
auch vmb etzliche höfe, (Die sind die Vrakunder fische vnd andere edelhöfe
dabei besonder Dicht melde), vnd dörffer, (so auf — brennt) die gein
Burgaw gehören sullen. Dorumb wir, in eine ersame Landtschafft.
schafft. Vmb solch zoll, fischerie, zinse, höfe, vnd dörffer, von alter
here, hingehört haben, Dz sich in warheit, vnd redlicher Kundschafft erfinden,
det dz sie dabei auch fürder bleiben, vnd darzu gehören sullen.

Darnach haben vnser bruder gnediger herren, Hertzogk Friedrichs seligen,
vnd Hertzogk Wilhelms Räthe, Man, vnd stäte, vf ein tage zu Num
burg* darin eine örterung gemacht, vnd betrydingt. Jnmassen hernach
folgt:

* Vnser tag ist zu Naumburg vf den 3. Dontag nach Egidij anno 1447. vnd Mölhausen angesetzt gewesen. Dasselbe der tefftigen sichs richtung, Montags vor Michaelis anno 1447.

Betzeydingte Erclerung der Räthe, Man, vnd stäte.

Jnmerckung, Dz bruder vnser gnedigen herren von Sachsen, Räthe, Man, vnd
stäte, zu dem tage vf Dinstag nach Martini itzund vergangen zu Num
burgk gefertigt, zwischen denselben vnsern gnedigen herren, vnd die nach-
folgende ihrer gnaden, vnd beyderseit ire heren, gebrechen vnd irthum, be-
sessen haben, vnd die mit einander ein worden sind, Dz eb darumb solle blei-
ben vnd gehalten werden, wie hernach geschrieben steht.
Vnd dz erste, auf vnsers altern herren gebrechen:

Item Burgaw mitt sinen zubehörungen, sal bleiben, vnsers gnedigen herrn,
Hertzogen Friedrichs. Jnmassen dz ihr bruder vater Hertzogk Friedrich (der
2. Sechs.) seliger gehabt, bei Marggrauen Wilhelm (der 2) sinen bruders
seligen leben.
Darauf haben vnsers jungen herren (Hertzogk Wilhelms) Räthe zugesagt, Bitt
dasselbe zu sein, Dz vnser junger herr abtreten, vnd folgen lassen sal,
Dz fünf der eldisten, die vnser alter herr darzu geben sülle, vnd
fünf der eldisten, die vnser junger herr darzu geben sülle, die von beyden
theilen darumb weisen, ausgesprochen werden, Das bei vnsers gnedigen herren
vater, bei leben Marggrauen Wilhelms seines bruderen seligen, gein Burgaw
gehört, vnd gehalten habe.
Vnd sal iglicher herr sine Räthe vnd dienstleute, mitt fünfen der eldisten vorbenant,
Nemlich, vnser alter herr, die seinen zu Burgaw: Vnd vnser junger herr die
seinen, zu Jhene, auf Dornstag nach Elizabeth (19. Nov.) nechstkomende
seinen, nachzugehen. Jnmassen vorgemeldt ist.
Vnd sullen die eldisten beyderseit zehen eldisten obgenant, beyderseit mit eyden
vnd globden beladen werden, nicht anders zusagen, Dz sie vor war wissen.
Vnd dz nicht zulassen, wendes durch lieb, leyd, drawe, forcht, nütz, gabe, nach kein,
merley sache suchen, ane geverde.

Jn Crafft.

* Dritt ist abermals gewesen, Dinstags nach Martini anno 1448.

* Dasselbe ist von dennahmls Romischen Clementis tage der fünf eldisten obgemeldter zu Brieg gegeben worden. Ohne zweifel zu Jhena. Wenn die 5. daselbst kommen.

Inbraft vorgemeldter verschreibung, haben Hertzog Friderich seliger (Nota bene: Hieraus ist zu
ersehen, da dieser Brieff anno 1465. od 1466. da die Zusammenkunft bei der Rasenmül
geschehen, zumacht) seine fünff Ober Veltzer gnedigen Herren auf seine fünff Dörffer
zugegeben. Die Zehen von beiden theilen sind Zusammen kommen. Haben sich der-
gleichen Vertragen. Wer aber die Alt Herzogischen (in Vorgehenden Brief benannt) nicht
wollen mit Verfolg gnedigen Herrn fünffen rüken sein. Und also nimt gnedigen Herrn
zugegebene fünffe, mit Absagung ihrer Pflichtschaft, Verschreibung, Brief und Inhalt ihres
Beczügbriefes. Also lautende:

Wir mit nahmen Hans von Leyen Amtman zu Wintberge p (Vt supra plenissime).

Obwohl wir an den Alt Herzogischen zugegebenen fünffen, Brief verschrieben, Und durch die fünffe
und gn. Herrn mit ihrer Absagung Verfahren ist Dadurch Billich M. G. H. Ihr ihren
Absagung Brieben were, und ferners abbruch; Dannoch haben die Fürsten, Marg-
graff Albrecht von Brandenburgk und Landgraf Ludwig von Hessen* seliger, einen gütli-
chen tag fürgenommen; Die Zehen von beiden theilen darzu gegeben, daby gezogen, und
so vil dann gerett, Das sich die Zehen, uf dem tage, etzliche der Punct, gütlich vertragen,
Und also balde die fürsten, auf übere etzliche Punct, selbst gesprochen haben. Gütlich, Laut
Marggraf Albrechts Verschreibens, Sand. Als hernach folgt:

Item, Die Zehen von beiden Herren von Dalheim wegen darzu gegeben, sind überkommen in gütt
mit Hirschfelden, Inmassen hernach folgt: Item, Das nimant keinen Hirten halten solle
der Jungenberg zu Lichtenhain gelegen. Und der Teichel, gelegen Underm Weg
und fürd gehöret, sein Burgau. Item, Dargegen sollen meinen ungen Herrn zu
folgen, der Landgrafenberg, das Lee, und andere Weingarten, die ihre Vorfahren dahin gepflegt
Item, Umb den Flosszoll uf der Saale, ist man eins Worden, das man von jedem Flosse, fürder
nen Salben gülden gein Burgau, Und einen Salben gülden gein Hona zu Zoll geben soll
Item die Freifischweide, die die Karlsdorffer eine haben, genant die Freifischweide
fürbas, Salb gein Burgau, Und Salb gein Hona gehören, Und dieses. Item die Herren
stern, unser gnedige Herrn, Marggraf Albrecht von Brandenburgk und der Landgrafe von Hessen
haben von des Closters wegen, Hofgesinde, Die der Abt zu der Pforten, Und
die eldisten Herren seines Closters, darumb befragt sollen werden. Und wie sie alle Pflichtig
gelübt ihren gehorsam, der wie die ihnen gebühret, pflichtig und schuldig, Die ob bei G. H.
Vater, Hertzogk Friedrich und seinen Brüder Marggrafen Wilhelmen seliger, mit dem Hofe
Borstendorf gehalten sein, Also soll es auch fürder gehalten werden. Item die
beiden Fürsten obgenant, haben abgesprochen, Die beide G. H. von Dalheim, Das Dalheim
nicht zu Rotha, beide miteinander haben und gebrauchen sollen. Aber andere Gericht
die Dalbgericht nicht berührend, Dal ist inglicher uf seinen, und seiner Mann armen, Leuten
Und gütern daselbst, allein haben und gebrauchen. Nach seinen Willen, zu gebende.

Nachdem dan der, die obgenanten fünff Nach Laut der Absagung ihres Briefs, M. G. H. die 2.
stück, Nemlich: Den Flosszoll, und Die Freifischweide beide ganz, gein Hona Zu-
gehören, Zugesagt hatten, und haben solt Dannoch hatt G. H. zu Ihre Ding gefolgt, Die
Nota: Die Graf Dalh gein Burgau gehörige uf der Saale Der 10. arbitrorum. Zehen darein gegriffen Und, in mittels Verlauf, die Freifischweide stück, Dalh gein Hona, und Dalh gein Burgau gefallen Dalben.

NB. Demnach, Hatt sein Gnade die abtretung seinen Brüder gethan. Und sich des andern auch,
als den seinen, zu halden gesatzt.

Nu sich dan in dem allen befindet, Das die Rasenmül, und dannoch fast Wüster in der ge-
ehrten ahnwand der Gerichte und Verzeichnung, begriffen ist, So mag es nicht recht
einfeltig Gutsfolge oder sage, Denn Wiederwerung. Und wes darüber von Rechts
wegen, Rechtens Verfolgen, Oder Gewalt vom Rechte weiter Unterstandes Und Nutz
griffen ist, Gebürt sich durch Billigkeit, mein G. H. Und den seinen, Zu ersetzen Und
abzulegen.

* Der ist anno 1458. gestorben.

* Zu Lichtenhain gelegen. Laut des Amtes Jena Lib. Rugk. anno 1569. Tit. 17.

* Am Jenigk gelegen. Extract des Jenischen Amtes Lehnbuch tit. 16.

Der fürstem spruch zum Neuenwerck vor
Dornadwdo nach Conceptionis Maria 1445.

Von Gots gnaden, Wir Friedrich Pfaltzgraue bei Rheyn
burgk, Friderich Marggraue bei Brandenburgk, des heiligen
Römischen Reichs Ertzkamerer, und Burggraue bei Nürnberg,
und Ludewig Landtgraue bei Dorring, Bekennen offentlich mit
diesem briefe vor allermenniglich, die jn sehen, horen, oder lesen,
das, als die Hochgeborne fürsten, vnser lieben Oheim vnd
Schwager, Ernstfriderich vnd Herr Wilhalm, gebrüder, Hertzogen
zu Sachsen, Landtgrauen zu Dorring, vnd Marggrauen zu
Meyssen, vor vnsere trefflunge ewriger Herr Lande vnd Lüte,
Slosse vnd trefflunger frey Römer, sich auch vor vnsigkeit vnd
vnser trungen haben, jn der obgenante vnser lieber Schwager vnd
Oheim, Hertzog Wilhalm getrefflet, vnd Hertzog Friderich ge- Sub. In gr. d. Lehnsbrief.
troffen hat, vnd solliche obgenanter trefflunge vnd ewrung, vnd
sie fürder zu trefflunge vnd Erwehrung Römer seien, vnd
gleichsam auf vns, als ir beyder freunde, gesatzt haben, Dieselben,
auf den nechsten tag, der gein Halle, auf Datum dieses briefs
ausgeschrieben ist, dorzu auch wir, vnd der obgenanten vnser lieben
Oheim vnd Schwager, Landschaft, sein Römer, mit der
alten Landschafft Recht, Wirde vnd gewonlichkeit kommen sollen
bereit haben, vnd soviel Reiche dorinnen gehabt, jn wir mit
der genanten vnser lieben Oheim vnd Schwager beyder seyten,
alles vnd Meyssen, Geistlichen vnd Weltlichen, zu beraten vnd betrefflunge, das sie
nu solliche Irsachen vnd gebrechen, Irrungk vnd zwytracht, hilflich
erpringen vnd entscheiden sie dermassen, Inmassen hierumb
geschrieben stehet:

Also, das der obgenante vnser Oheim vnd Schwager Hertzog Gurfürst soll haben, Sachsen.
Friderich, fur sich vnd sein Liebherben, haben vnd behalten
soll, jn Land zu Sachsen, mit aller seiner Zugehörunge, nu

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Meissen.

(Hie wird fürkommen, was die Fürsten dem Land Meissen, so sie den Thüringischen Theil nennen, für Herrschaft in diesem Buch aus S. Wilhelm und der Thüringischen Landschaft Bündnis zugemessen.)

Aldenburgk, Burgaw, Zwickaw, Herr Hugo Gera.

(Notandum sic: Aldenburgk, Burgaw, Zwickaw, Gera, alle vom S. Wilhelm gemacht, und Zwickaw zu Meissen gezogen, Gera aber den Vögten verblieben.)

Herzogk Wilhelm.

Friburgk.

(Dis ist dorin, in S. Wilhelms gemachten Theilung, dem Meissischen Theil zugestellet worden, welches auf der 1. Wahl, S. Wilhelmen bliben.)

Döringen.

(Ohne das er sonderlich Fall an Meissen behalten, wie denn Herzogk Friedrichs Fürst dem Thüringischen Theil zugefallen.)

1. Wann nach dem Thode Hertzogk Friedrichs, seliger gedechtnus, Hertzogk Wilhelm und seine Erben, die Marggrafschaft Meissen, und die Landt zu Thüringen, mit allen Ihren Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Ihnen und Ihren Erben, nach Laut der Theilung, zugefallen und worden sein, Und aber der obgenante Hertzog Friedrich, ane ehelich Leibserben, von todes abgange, (das Gott nicht wolle) sollte, als dann sollen die obgenant Land zu Sachsen, mit seinen Zugehörungen, gefallen und werden, Hertzogk Wilhelm, und seine Erben, oder

2. Soll auch derselbe Hertzogk Friedrich haben, die Landt zu Meissen, mit seinen Zugehörungen, (der Vögtey und Vogtlandt) wo, nach Inhalt der Theilung, Ihme dieselben zugeschlagen worden, Und

3. Soll auch derselbe Hertzogk Friedrich haben, Altenburg, Burgaw, und Zwickaw, mit allen Ihren Zugehörungen, und Zuschlage, nach Inhalt der Theilung, darzu gehörig.

4. Und sonderlich die Herrschaft Gera: Friburgk (ut in fin. ibid.) dergleichen. Und zu Zwickaw (ut in fin. ibid.) dergleichen. Friburgk mit seiner Zugehörung, und Zuschlage, das zu dem Lande zu Döringen gehöret, und Hertzogk Wilhelm zu haben soll.

5. Soll derselbe Hertzogk Wilhelm das Land zu Döringen, mit seinen Zugehörungen, (als ostwerts und Thüringischen Landts) östlich, zu dem Vorsitzgebiet (Gerichtsbarkeit) gehörig, haben.

6. Und auch gedachte die regierenden Herrn, Nemlich, Aldenburgk, Borgaw, und Zwickaw, mit Ihren Schlossern, und Zugehörungen, dem Lande zu gehören, selbe zu meistern, und Friburgk mit seiner Zugehörungen, soll bey dem Lande zu Döringen bleiben, Immassen dasselbe vergriffen ist.

Stadt Weida, des Reichs Fürwerk.

(Dabey were Vorsehung auf [illegible] Theil zu thun, ob einige Herrschaftgebung zu pflegen werden.)

7. Auch soll Hertzogk Wilhelm Weida mit seinen Zugehörungen, solchen beyden obgenanten Herren mit einander lehnbar. Und welcher Herre dem andern Herren abgienge, ohne Leibeserben, dessen Theil soll dem andern Herren zufallen, mit Ausnahme einiges Leibgedings, Gulden oder Zinses, so derselbe Herre, dem es gehöret, verschrieben, und zu bezahlen hette, das soll derselbe, dem es gefallen, auch bezahlen.

Schulden.
(Von der Hzgk. Wilhelmen war disponirt, daß drey Stück dem Meissnischen, drey dem Thüringischen, vor den Thüringischen Theil, 7142. fl. zahlen, und inmittelst von Thüringischen Theil auf gewisse Bisthe und Städte aus dem oberländischen und Vogtländischen Theil, welche Häuptl., solche Zahlung verfassen sollte.)

Münz und Wechsel.

Bergwerk.

63

abgeschrauben und angezeigt werde, sol yhm der ander seine rechtliche
Leistung nachmahlichen eingestellen, doch hierdurch ausgeschlossen
Stand zu Sachsen, in alle gemeine.

Verlegerter Ehe Gemahl.

Die Erzhochgemelten Herren Fürsten und Vatter seliger Fürstlicher Gedechtnus
Willigen, Landsberg, und Ihre Brüder, als Ihr Liebden Oheimen.

Hertzogk Sigmunds Vatterpflicht.

Und dann Hertzogk Sigmund seines Bruders, des Fürsten Hertzog Albrechts
Erben Willen sein, Aber der selbige Hertzog Sigmunden bey Ihr
halben wölle, und wurde er des, bey seinem gelobten verbleibt, sol yhm
als sich Ihr wol zimpt, Brüderlich verhengen, und günstlichen

Wo sie aber sonst etwas gebieten und zu Erzeugung Freundschaft Liebe Brüder
under sich andere Sachen, die Fürsten der beyden Fürsten Erben und alle sein
sein Diener der andern, denen sie Freunde anhangen werden, betreffen

Austrag künftiger Irrungen.

Werden aber Fürsten unter sich Irrung gebrechen, die Fürsten
den, der der Erben Lehen oder andere Sachen, oder Fürsten sein, der Erben
sollen zu Rathe und Freundschaft gegeben, und die zu gütlichen Tagen
redlichen nicht bringe können, und sonst für der alle Sachen, die
hierinne nicht begriffen und beteidigt sein, halben, nach dem
und begreiffunge der vorgemelten Versiegelten Theilbriefe
Alles angezeigt. Hierumb sol auf beider Theile Willen und Begehren
zu Leipzig, oder den der abgemeldten Herren Rethe, Mannen, Land
Leuten, Undersassen, und alle die, die Gemeinder, der sonst
gen, so treuendacht sein gewesen, gantzlichen und einmahl, bey
abgeschrieben, und alder Freundes Herren seinen, mit den andern
Herren, Mannen, und andern sonders zu schicken Rethe, oder
Mänen, redlichen Tag abzureden, das Fürsten sie mit rechten
und nicht anderst, anbringen. Alles Fürsten gemeinden

Bestetigung Vergleichung Theilung Vertrags.

§ Des zu vrkunde, haben wir vnser gemeyn, Friderich Ertz bischoff
zu Magdaburgk, Friderich Marggraue zu Brandenburg des
Hey. Reichs Graue zu Nürnberg, vnd Ludwig Landgraffe zu Hessen,
angeborne Insigel, an diesen Brieff thun hengen. § Vnd wir
Friderich vnd Wilhelm gebrüder von gemeyn Hertzogen zu Sachsen, Land,
graue in Doringen vnd Marggraue zu Meissen, bekennen
gleichfalls vor vns vnd vnser erben, an diesem selben briefe, § Das sich
vns vertragt zuschlagung vnd richtung, zwischen vns, vnd den jenigen
vnsern lieben Oheimen vnd Schwegern, mit vnsern, vnd vnser Vater
seligen wissen vnd willen gemacht, beteydingt, vnd gegeben ist.
§ Vnd wir vnd vnser erben sollen vnd wollen, Keinen andern
Vater Hasse, vnd vnsern Spruchlich halten. In allermasse, als hievor geschrieben
steht. Vnd dawidder nicht thun, noch schaffen gethan werden, in
keynerley weise, sondern alle argelist vnd gefehrde. § Vnd des zu vrkunde
Hertzog Friderich, haben wir hiruber gemelts Hertzog Friderich des Hertzog
Wilhelms, vnsers sons, mit gutem willen, hiruber gemeltzen, vnsern
lieben Oheim vnd Schwegern vnsigel, an diesen brieff auch lassen
hengen. Der gegeben ist, im Closter, zum Vbern werder ausserhalb der
Newen Stad Halle, nach Christi vnsers lieben herren geburt, Vierzehen,
hundert vnd darnach im funff vnd vierzigsten Jare des Donnerstags 1445.
(Halle in monat December.)
nach vnser lieben frawen tag, Conception.

Folgt Churfürst Friedrichs hierauf ergangener Absageschreiben: Friedrich von G. G. Herzog zu Sachsen ꝛc. allen Graven, Herren, Rittern, Knechten, Amptleuten, Mannen, Vnterthanen vnd andern gemeinen Lehen, in Lande zu Düringen, Orte Franckenberg, vnd dem Orte Osterlandes, vnsern lieben Brüder Hertzog Wilhelmen, in seinem theil gefallen, gehörende. Die seind in denselben Landen vnd örtern gesessen, oder nicht, dann wir selbst nicht gesessen sein, Entbieten wir vnsern gruß vnd alles gut. Lieben Gesellen, Lieber getreuer, Vnd sonderlich Lieber Vetter, als ihr vns vnd vns, vnsern Erben, vnd vnsern Landen, gethan habt vnd ihr vns vnd vnsern Landen, also ihr vns vnd vnsern Landen gethan habt, vnd gütlich vermeint haben, also ihr vns vnd vnsern Landen gethan habt, vnd gütlich vermeint haben, also ihr vns vnsern Landen, allein zu gefallen,

13.

Eine newe Brüderliche verschreibunge vnd eynigk
beyder vnser gnedigen Herrn von Sachsen. Anno 1448.
zu Naumburgk.

Wir von Gots gnaden Friderich der Heiligen Römischen Stuel
Marschalk, vnd Wilhelm gebrüdere, beyde Landgrauen zu Düringen, Marg
vnd Burggrauen zu Meydeburg, Grauen zu Hennenberg, Herren zu Ravenstein
vnd thun kunt mit diesem vnserm offenen briefe, allen den die yn sehen oder hören
lesen, vmb den zwitracht vnd vnwillen, der vnd nachkunft vorhanden gewest ist,
alles in vnser beyder fürstenthum Landen vnd Gebieten, als
vnd Sachsen, zu Düringen, zu Meissen vnd Osterlande, zu
Brandenburg, vnd auch andern vnsern landen, auch andern vnsern
redlich mit einander gericht, besunder zu Lauffen, Halden vnd Bürgen, gegen
andern Herren, vnd der abelichen Stifft Gerichten vnd beider seid den vnsern
Meissen ergangen, durch der Ehrwirdigen in Got Vatern
sten, vnsern besunder lieben Herren Oberungen, Herren Friderichen
Erzbischoffen zu Magdeburg, Herren Friderichen des Heiligen Römischen
Friderich Pfalzgrauen, Herren Johansen, vnd Herren Albrechten gebrüdern
Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Nürnberg, vnd Herren
Ludewigen Landgrauen zu Hessen, vnd vnsern lieben Oheimen, durch vnsere beyder
Rathe vnd etliche andere vnser beyder mannschafft vnd Stedte, darzu
kommen vnd gezogen, nemlichen zu Halle, Naumburg, Mülhusen, in
Erffurdt, gehalden vnd gerichtet, Paulus Vergicht, gütlich gescheiden
vereinigt sind, als hernach geschrieben stehet vnd lautet.

Erstlich sollen wir vnd vnser beyder Erben vnd Nachkommen, vnd
gegeben, ewiglich ane Widerrede vnd Irrunge vnd abtedung in Dingen, so
vnd Placken, Raub, Mord, Brand, vnd Vngehorsam, über die vnsern
sen vnd eingriffen sind, vnd nachmahls vber kurtz geschehen,
dafür nicht gedacht haben, Sollen alles todt vnd
vergessen vnd stendt zu bleiben, haben vns hirinne gentzlich vertragen, vns
für alwegen selige gedechtnis, vnd yre Lande, durch einickeit
yr einander gehabt hat, gelebt gerecht, gewest, vnd gehalten
werden, vnd darumb gedacht yren seligen Vorfahren vnd
Erbfangene Thun, mit hilff
der theil Landen des Stifft ist vnd solliche vnyngkeit vnder die, yren Landen vnd Leuten
kommen ist.

Tage zu Halle:
Naumburgk:
Mülhausen:
vnd Erffurt.

Vehr einer dem andern Eydes halben

Einander mit macht Zuschicken.

Wenn die gingen den ihn die lehn aber nicht, denselben zu beiden und
denen unsern verbern, solchen solliche genommen slos, stett, oder feste
thürne bleiben und zustehen. Wenn sie aber aus dem ennedig unsern
andern gebiten, und gingen den unsern herren die lehen, wenn wir
den lande aber unsern rittern mit seinsollen [Leib] lehen wenn, wieder
under die seinen auch [mit nicht] lehen hette, diesselben genommen slos,
stette, oder wesshoffe sollen wir nit ein ander nach anzal der lüde
wyber, erbaltes, oder knechten, ob wir des denn under ein ander
zu rathe werden, angenende.

Wir ob gemeiner kuntschaft und unsern verbern, solchen auch willen und
nach unsern rittern, in den andern und seinen lehnsherren stetten,
schlossen, burgschafft, mannschafft, lehen, lande und lüte, als ingliessen zu tryle
werden sind, Wo wir die yhnen haben aber wol genissen, als dieweile
wir leben, in seinen sachen [Wirren] keinen nit sprechen, nach sie denn
andern, nit weiter nach nit verenderen yhnen zu genissen, noch lüte,
und die unsern inglichen [Leiten] sprechen, stenden, verlihen verseit sie.
und, aber wenn, wieder sie, nicht [nicht] verbingen, nach innen,
und unsern inglichen parthie und unsern verbern selben sprechstellen, [Gerichtes]
[Manschafft] lande lüte, geistlich und werentlich, nit ausnehmen, selbs,
sinen, gestellen, aber und inglichen zinsen, und zugehörungen, wenn wir die
hand haben, aber nachmals genissen, selbs verlehen, erstellen, und
damit machen, nach dem unsern inglichen und unsern verbern, nit den
sinen, verdienen, das sie zu und yhnen [Gerichtes] alle unglichst und
unverenglichst sein werden, Wenn nicht anders, sondern in aller
weise und wenn unsern verbern sich keinen nit ander ehrsam ge-
stellen und [gestellen] lehen, angenende.

Wenn auch aber einiche unsern rytt oder knechten verbern zu seinen
[Leib] lehen trete, [nicht] wieder [nicht], unsern fund, aber [nicht] und

Thümer soll sich in re-
gierung des andern set-
zen und sich nicht
widern.

Von Verschreiben und
Verschreibung.

radthun, solliche selber dheiner rejuner oder seine rethen, den andern oder seinen rethen, anbietig. Welche dann dieser einer practic, solliche kauf
einen, dessalben der gestattet werden, seine solliche seine gelibt, ab der dem
kauffer, dadurch andern, auf welcher kauf, welche wegen der gestanden
werden. Der selbe kauf dann, seinen rethen, welchen anbietig gethan
haben oder einen solchen gauch angreifen. Wolle aber dieser vier teil dem dann
angebotten werden, denselben nicht lieben, oder kaufften, die wegen vier dann
diesen gehilften, gestanden, einen, in diesen landen gesanden, oder
dann, nie oder mehr, verpfanden, oder verkaufften. und dann nicht ab diesen
& liegen ab desselben kaufften, sunderlichen nicht, der knecht zu behalten
nach dem diese einen kauf gethan, das land zu Lutzemburg dann
Land d' Lutzemburgh. werden, Hertzog Wilhelm und diesen rethen, Baldem wegen einen
diesen rethen angreifen.

Von einen Burgkfrieden. Wolle auch dieser regenenden seinen oder diesen rethen
einbrechig rejenige und bunden die mit jemanden, die wieder einen
Krieg und aufruhren, so derselben solliche rejenige und bunden
wieder dieser rejuner, seinen rethen, oder diesen burgken seine
lande und lute, so thun nicht sein, angreifen.

Keiner den andern Befehden oder Bekriegen lassen. Es sollen auch, welche rethen dieser rejuner, oder seine rethen, den
andern, seinen rethen oder den seinen [illegible] nicht verwandt
noch mit jen zu Befehden oder Kriegen dienen, noch jemanden, noch diesen
Krieg suche wollen, noch jen bestendigen, oder bestellen lassen
lassen, oder diesen [illegible], dienen, und andern thuen den
Wie dargenerlich nicht, sind, es zu thun gestatten oder den hingen
den keinen bij einen, angreifen.

Crätz. 3. Schönburgk. 4.

Zu Dreßden, die Herren von Schönnenburg, und der Herren Grafen und Herren v. Reußen, zu Plauen. Zu Crätz.

von Dönitz zu Mauerbach, der Capitul Stich und meir, nehmlich mit Schönecke, und den Lehen mit den Schlössern Elsterberg Herren von Dönitz zu Mauerbach. Grab Bisluch, Mit Schönecke Elsterburgk. Schwartzenburgk. (an der Schwarzen Pfeisse, oder Frischhaus sonst Mulda genant Weissenb. c. 29.

Schwartzenburgk.

Mit allen andern Herrschafften, Pflegen, Clöstern und Clösterlehen, mit wälden, wiltpanen, wasserey fischereyen, Zollen, und gleitten, Meierey, Lehen, und Herrlichkeiten, Dörffern und Marckten, Städten, Felden, ecker, gehöltze, und andern allen und igklichen seinen zu, und zugehörungen, ehrn hergebracht und verbrieft, nichts ausgeschieden, sondern in allermassen, als unser lieber Bruder und wir, das land mit seinen zugehörungen innegehabt und herbracht haben, als sein eigen oder Landtschafft, das das alles dem theil zu weissen, als obgeschrieben stehet, verbleiben solle und darbey bleiben

soll, wie allen gnugsam.

Wir setzen auch, das der orte zu Meissen, halb, und das Holtz bey Freyburg, gnant die Wolfs Hatz, gein Wissenfels, und die andern halbe, gein Freyburg, verbleiben gehören

Felder.

Zu dem die Bischtumb, zu Meissen, Naumburgk, und Merseburg, Bischoffthumb Meissen.

soll das Bischtum zu Meissen bleiben, mit den Lande zu Meissen, und das Bischtum zu Naumburg, mit dem Lande zu Naumburgk.

(oder, des Osterlands &c.)

Döbnitzen, und seinen orten.

Zu dem das Bischtum zu Merseburgk, soll bleiben, das sich Merseburgk.

Friderico s. electore.

halben, als sich das bey unserm lieben Vater, und den selben

(Wilhelmo s.)

seinen und Vatter Brüder, unserm lieben Vatterern seligen

gedechtnüs, gehalden hat.

Wir obgenanter Hertzog Wilhelm sehen und ordenen mit

an diesem theilunge, halben Theil sie sind Ehr sich oder Ihrer Liebden

den Lande und orten bleiben sollen, als die gelegen sind.

Wie es mit den Lehen soll gehalten werden

67

Erklärung der Schuld.
Und 1. Wie jeglichs Theils sonderbahr Schulden bezahlt werden sollen.

Wir von gottes gnaden Wir Johann Friedrich der Elter, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu Hennenberg, Gefürster Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein, Tun kundt vnd bekennen hiemit vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, Demnach wir vnd vnsere Liebe Brüder vnd Vettern, Hertzog Johann Friedrich der Mittlere, vnd Hertzog Wilhelm, beyde Gebrüder, Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meissen, Burggraffen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck vnd Ravensperg, Herren zu Ravenstein, vnsere Landt vnd Leute, Alles, was wir Ihnen vermöge der Theilung, so wir mit Ihnen gehabt, vnd Ihrer Liebden Brieff vnd Siegel darüber gegeben, Ihrer Liebden Theils gewesen, Ihnen auch Ihrer Liebden Theil, Nutzung vnd Gerechtigkeit

vnd die gemeyner schuld ytzund vorangezogen, oder vnd sonder
schulden sust vngeuerlichenn sunder dann itzund beschriebenn
vnd vor dieser teylunge gemacht, die kunftlich, rechtlich vnd
redelich vnd yrer beyder seuster gebruder gluck trage
an gruende.

Freiberg mit dem Berge Worgk oder Clenz, besanden vnd gemeinen gebirgen vngetheilt bleiben.

Auch setzen vnd ordenen wir obgenanter Hertzog Wilhelm
Freiberg Hauß vnd Stad mit den Bergwercken, münzhe
Zehenden, mit den Landgerichten, Stadt gerichte, Berggerichte
mit allen Renten, nutzen, herrschafften, lehen, geistlichen vnd
vermutlichen, vnd darzu alle Bergwercke, die wir itzund
selbst bauen vnd in der pflege haben, oder vns dieselben
nachstendig, dieser beyder parthein, gleich mit ein ander
sein, vnd vngeendert bleiben, vnd vor die mit ein ander
gleich gemeinlich schutzen vnd vor thetlichen beschedigen sollen
Angenommen.

Auszschuß freyer wahl des andern theils.

Vnd dem beschlichdunge dieser teilunge, setzen wir obgenanter Hertzog Wilhelm der obgeschrieben beyder teyl rete,
liebere Bruder kiesen vnd nemen, das wir der selben teyl solliche
mit seinen Rethen, Stetten, Schlossen, herlichkeiten
mit allen yren, nutzen, renthen, vnd zugehorungen, wie
der auch gesatzt, als oben gemeldt ist, dieselben liebere Bruder
vngehindert bolgen lassen, auf das zu vnsern liebern Bruder
der, mit andern theil, deste gleicher, mit aller herlichkeit
vnd nutzung, wie vorgeschrieben stehet, vnd auch vngehindert
folgen lassen. Vnd derselben vnsere liebere Bruder sal vns
darauf, die selben Land vnd Leute, Schlosse, Stedte, Rethe
schafft, Mannt, Stedte vnd angeleute, zu vnserm Lande vnd

Losszelung sambtlicher Teilung. vnd abrichtung einer neuen teilung.

orde

Und yes zu solliches Bünners geldes Sühlung thun by des sichers y
und seines Vaters zu Salm, bis uns des wieder Rechtfertigung
einsunge der vorgeschribunge, brieve und rechtere, die wir denen
nus under der unsern gaben sulen, Und abgenumen, Hin
alle gnade und böse argelist gantz und gentzlichen. Und
unsers triwlichen zu wissen der Sünde, haben wir diesen unsern
triwel gehalen, und heissen papyrien gantzgeladen, unsern Sun
schreiber, die mit sachen zu sammen hetten, und unser In
siegel hieran, und yeglich Blat, da an begriffen schrifft
und begrifflunge, lasen drucken. Geben und ge
geben zu Aldenburg uf Sontag nach unser liben
frowen tage Nativitatis, Anno Cristi unsers Herren (Fällt in Monat September.)
1445. gezelt xiiij.c. und in dem fünffte und xxx.sten Jare

Entscheidung meiner Herrn Vordacht-
sen, so beschen tages zu Mühlhausen begriffen,
und auf dem tage zu Erffurdt beschlossen, Mon-
tags nach Misericord 1447.

Bemercken.
Dis stück trifft mit dem
vorigen gantz überein.
Und soll in künftiger
abschrifft dieses stücks
gantz übergangen werd-
den.

Von Gottes gnaden wir Friderich des hey-
ligen Römischen Reichs Ertz Cammerer, und Albrecht
gebrüder Marggraven zu Brandenburg und
Burggraven zu Nürnberg, und wir Ludwig
Landgraf zu Hessen, bekennen offentlich mit
disem brief, gen allermenniglichen, die ihn
sehen hören, oder lesen.

Als wir regierende fürsten mit sambt dem
hochgebornen fürsten unsern lieben brüdern
und oheimen, herrn Johansen Marggraven zu
Brandenburg und Burggraven zu Nürnberg,
und herrn Diethers von Mentz Ertzstifft, nechst
auf dem tage zu Naumburg, eine richtung und
anlaß, begriffen haben, zwischen dem hochgebor-
nen fürsten, unserm lieben Oheimen und oheimes
herren Friderichen des heiligen Röm: reichs Ertz-

5.

marschalchs, vnd herren Wilhalmen gebrüdern Herzo-
gen zu Sachsen &c vnd zu beiderseits ihren Thaten,
Räthen, Ritterschafft Mans vnd Stetten, nach Ver-
lesst einhaltung, vber selbigen nechstings brieff,
vnd abschaff, Derumb wir allen obgenanten
Parthein einen tagk, bey dem Montag nach Sanct
Egidien tagk, nechst vergangenen, gegen Mühl-
hausen gesatzt haben, alle zu entscheiden, nach
inhalt der vnd anlass. Vnd wenn wir nun
bey dem selbigen tage, von allen theilen wohl ver-
nommen, vnd empfunden haben, sollen wir sie
zu beiden seitten mit nechs haben entscheiden, das
solches nicht fremd stehet, Dorauss grossen vn-
willen vnd gram stehe, erwachs möchte haben,
das wir zwischen ihnen beiderseitt, ihe nicht
gutte sehen noch vornehmen, so wohl billich ist,
Derumb so haben wir, bey dem obgemelten tage,
zu Naumburg, endlich zeit bishero gen beiden ob-
genanten Parthein, solchen fleiss vnd ernst ge-
thon, also das sie vnd die ihren, zu beiderseitt ihren

Dachen vnd gebrauchen, so sie hinwandert bis hof dis
sen heutigen tagk gehabt, vnd sint vnd in sinsten
vnd ewigen verleuten haben lassen, gentzlichen auf
vnd abgenante drey stucken, gegangen vnd kommen
sind. Also. wir wir alle theil, in der gutlichkeit
vnd freundschafft nachgeben, setzen, ordenen,
vnd auf stehen, das sie vns von allen theilen zu
beiden seits, iglicher vor sich selbst vnd die seinen,
halten, thun vnd volnstrecken sollen vnd wollen,
so sie vns Marggraf Albrechten von allen theilen
hof beiderseits, das zuhalten vnd dem nachzukommen,
Ernstlich, bei vorstehen, fur sich vnd die ihren, bey
ihren furstlichen wirden vnd treuen, vnd die gra-
den, alz ehrnd, korbracht, vnd ewiglichen, alle stu-
nach benant, auch iglicher fur sich selbst, vnd die
seinen, mit handgebenden treuen gelobt haben.
Vnd wenn wir vermelt zu Nurnberg vnd zu vnd
beider abgenanter theil gebeten, stenck vnd ver-
dorung, in schriften vnd worden, zu gutter masz
verhort, vnd nach dem besten fur vns genommen,
vnd gewogen haben, vmb desswillen das sie vnd die

ihren hinfüro vnn jr beiderseits, vnd ihre lande vnd leuthe in bestendigem friede, fünt vnd gemach, dar bey sitzen vnd bleiben mügen:

Darauff so scheiden wir in dergütligkeit, jnn ersten, das die obgenante hochgeborne lieben Oheimen, vnd ohmen Hertzog Friderich vnd Hertzog Wilhelm, jrer mündlige vnder sein, vnd aller jrer willen, vnd gemachsame, wie sich der zwischen jhnen, vnd allen denen ihren, vnd allen den die jr beiderseits darumb vergangen vnd begangen sein, ergangen hat, gantz vbergeschrieben, vnd gentzlich bey sein soll, als solichen brieffen stünt, so darumb geschrieben ist.

Zum ersten vmb die Lehen, die vons in dem lande zu Hessingen liegen, vnd mit der Leihung in dem lande zu Meissen gehören sollen, Darumb stehen wir in freundschafft, was Lehen im lande zu Hessingen liegen, das die auch bey dem lande zu Hessingen bleiben, vnd von denen Oheimen Hertzog Wilhelmen zu lehen gehen sollen.

Item vmb die Zwiesprache vmb den gebirgwald bey der Saal, bey Orlamünde, von der flossen holtze: vnd

Fischereyen, Auch Land und andere Zinsen, Atzmliches Holtz, Wesslit, und andere Sachen, Das besser Altta Schwager und Ohmb meines, und Jene gen Bürgau gehören sollen, Versehen wir, in ein Ersame Landschafft, Erstlich. Zwoselch Zoll, Fischerey Zinse, Höfe und Aeckher, von alters her, hingehören haben, das sie in Verwahrs, Und endlichen Kundschafft, erfindet, das sie derbey ruhig bleiben, und darzu gehören sollen.

Item und die gebrüder, unterschiedliche Lehen und Pfarkirchen, mit ihren Person, die dem Stifft Feldenburg Incorporirt sollen sein, Versehen wir das besser Schwager und Ohmb Herzog Wilhelm, dem selben stifft und die Graffschafft Feldenburg, derbey bleiben lassen soll. Worzu sie recht haben, ohne gefehrde.

Item und die gülte, die der Universitet zu Leipzig uf den Stadt zu Zwickaw verschrieben ist, darumb dann die von Zwickaw, mit geistlichen gerichte von der Universitet angelanget, und zu Banne bracht worden sind. Versehen wir das besser Schwager und Ohmb Herzog Wilhelm, der Universitet zu Leipzig, solche gülte, hinfuro und auf die der sie

ne Zinß, volgenlassen solle, vnd die Vniversitet den Bessen, vnd die geistlichen beschwarungen gegen denen von Weissenfels, ans abstehn, vnd sie alsdan one vnd gelt vnd ledig machen sollen.

Item vmb den Zoll zu Weissenfels, von den von Leipzig, dauemb dieselben von Leipzig von dem Naumburgischen brey zugeben, angelangt, vnd gefordert worden, Meynen wir, wenn die von Leipzig bey bringen, das Jm nachten gnungk, das sie gefreyet seind, der durch sie solchen soll nicht geben sollen, so bliebe es billich derbey.

Item vmb den Herren von Barga mit dem Schloß Landsburgk. Meynen wir das derselbige Herr von Barga, mit solchem schloß, vnd derselbigen schloßes Zugehörungen, vnd auch die Lehene marggrafs schon altes Herzog zu Dietzgau gehört hat, Ihrem Vetternn vnd Oheimen Hertzog Friedrichen, bey Dietzgau bleiben soll.

Item vmb das Schloß Mollen dorff, das sie bitten Jnen zu lehen zu, vnd auch vmb das Schloß Pegaw, Meynen wir, das solche Schloß bey dem Lande zu Lehnen bleiben sollen.

Item vmb das Schloss Berga, das die Wolfraw,
der Jar zu Lehen haben, Pfreyen wir. Das
solche Lehen von beiden Herrn zu Lehen gehen, vnd
die von Sonstein Schloss, sambt dem Pharrgen vnd Ohm
Hertzog Friderichen, bey der Voigtlandt bleiben
solle.

Item vmb die Lehen, die die Grafen von Sonstein
von den Herren haben, Pfreyen wir, das solche Lehen
von beiden Herren zu Lehen gehen, Vnd die von Sonstein,
sambtlich, die von ihn haben sollen.

Item vmb das Schloss vnd Stadt Steinbürg das beyder
alten Pharrgen vnd Ohmb, in dieser Theilung die Feldt
ausgenommen hat, Pfreyen wir, das beyder alter
Pharrgen vnd Ohmb, Ansehen jungen Pharrgen
vnd Ohm, die Feldt an Steinbürgk, mit mannschaf-
ten, Dörflichen vnd Waldlichen Lehen, vnd allen
andern Zugehörungen, wiederumb geben, Vnd darzu
kommen lassen solle, Inmassen denn, die Theilleute,
zwischen ihnen gegeben, innenhalb vnd ausserhalb.

Item vmb die gehülze, im Land zu Dürringen, ge-
nand die Wolcken, darumb denn die von Brunn,
Brunholtz, Brunholtz, Stein-Schalla, Vnd Reichenbrunn,
gehabt sollen haben. Das denn nun beyden

altn Schwager vnd Oheim zu Burgau gewesen vnnd
Recht sein, was hinfur altes Schwager vnd Oheim zu
dem schloss Burgau Baumholtz, Brenholtz, Reitsbergen, vnd
Vnsinn Thale, zusamen Burgau zu Burgau gehörende, bleiben
ist. Ausgenommen, das soll ihme hinfur jungen Schwager vnd Oheim
zu dem Schloss Burgau volgen lassen. Oder aber sonsten aus
solchem Holtz vnd gewelden Holtzer, Vnsinn Thale, oder reissig
haben wolte. Das soll doch im mit hinfur jungen Schwagers
vnd Oheimbs willen. Und wissen, und seinen willen da-
zumb machen.

Item vmb das Schloss Lichtenthan vnd vnd Herren von Brandenburg
belang nichts stehet, Dieselbe gebeten vnd nichts zu sprechen.
Nachdem wir Herren von Brandenburgk, darum zu sein
sage haben.

Item vmb die Schloss, Nürenburgk vnd Mulhal, Sprechen
wir, Das die bey Freibergk bleiben vnd derselben gehörten
sollen.

Item vmb die Schloss Vornburgk, und Cambürg, die Ca-
posen, Ritzschmb, zu Lehn vorschrieben sollen sein, so lange
als nicht Einen andern Herrn gelöst werden, Und hinfur
altes Schwagers vnd Oheimb, von seinen Brüdern begehrt
vnd Mündig ist, Solche Schloss zu wieder umb zu lösen, oder
ime zu gönnen, aber die Lösen nicht mögen. Sprechen wir,
Das an hinfur jungen Oheimen stehet, ob er seinen Brüder

gönnen wolle, solliche losung zuthun, Und als bruder altter
schwager und ohaim sonnet für sich selbst, sein Brüder
halb die Ihenen zu Leipzig schreiben Das er nichts
sollen, Und bruder jungerr schwager Und ohaim, warnit /
er habe das wohl mögen thun: Darauf konnen wir
wir, Ihr dieselbig nicht gestehen, dann wir das Ihrnd
nicht bestehen.

Item umb die Vasallen, Lehen, Manschaft, Burgkfrid,
Lehn, Pfandschaft wirt: Das die gegen Eilenburg gehörn
und darbei bleiben sollen.

Item umb das Mannlehen mit Heinrichen von Plackh-
stain, das im von Coburg Herlich zugeben vorschrieben
ist, Pfandschaft wirt, Das bruder jungerr Schwager und
ohaim, Herzog Wilhalm, Heinrichen von Plackhstain
sein manlehen allein geben, Und Heinrich, im
auch allein, in der sachen mit manschafft beraten
soll sein.

Item umb solich gelt, so dann die von Leipzigk und Jena,
denen verschrieben, im für sie beide verschrieben, Und
bruder altter schwager und ohaim die von Jena ge-
löst, und begert hat, von seinen brüdern, die von
Leipzig auch zu losen, Pfandschaft wirt, Das bruder jungen
schwager und ohaim die von Leipzig, mit seinem theil
auch losen soll.

Item vmb die vorschreibung, mit Fürstlichen von Mett-
berge, Pfrachen wir; Das Unser alter Schwager vnd
Oheim Fürstlichen darumb betreidingen, forderen
vnd anbringen mugk.

Item vmb die Pachen vnd abfuhre mit den Obernitzen,
Pfrachen wir; Nachdem Unser alter Schwager vnd
Oheim, das mit ihme bey den Jungen von gross Dorwind
ist, das es auch billich dabei bleiben solle.

Item vmb die schuld, mit von Schwippolden von
Brandenstein, Pfrachen wir, das Unser Junger
Schwager vnd Oheim, von Schwippolden sein Gnedt,
gelt geben, vnd bezahlen solle, vnd vmb den Zins, das solchen
Unser alter Schwager vnd Oheim, beide sambtlich Gelieffert
die halbe bezahlen, Als sie sich das auch für vns in
der Verhörung Vorkommet vnd vor willigt haben.

Item vmb die schuld mit dem Landgr. Lützenburgk,
Anmlich, mit dem von Rogzouen, vnd andern, vnd
Unsers Jungen Schwager vnd Oheim meinet, sein Brüder
seligen schuld mit bezahlen helffen solle, Dann wir dem nicht
thet, Das Unser alter Schwager, vnd Oheim, die schuld das
Landgr. Pachten, allein nicht richten vnd bezahlen
muste. Darumb so Pfrachen wir, das Unser
Jünger Schwager vnd Oheim, die schuld von des Landg.

zu Lützenburg, auß allerley anbringen, endtzahlen sollen, stembd anderer anßprüche die sie gewonnen haben, und vor im vertheydigung nicht verlautet sind worden, Sprechen wir das sie die außtragen sollen, Alß dann beider Rathe, die sie darzugeben, Inmaßen sie sich des auch vor uns in der handlung vereinigt haben.

Sollen auch ihrer obgenanten Herren, ist einer den andern, bei seinem theil, mit seiner zugehörung ungehindert bleiben lassen, und ob sie hinfurder mit einander etwas zu schicken gewinnen, Das sollen sie austragen, nach laut und inhalt, des Vertrags zu Basel.

Dergleichen, als etwas Irrung von Reichs wegen, zwischen gemeiner Stadt Nürnberg und Herzog Wilhelmen von Sachsen, und den seinen, ofters und nachdem sein sollen, nach inhalt des anlaß Schreibens und sprechen wir, in der gutlichkeit, Das solich spruch und recht, alles zwischen den obgenanten theilen allen, gantz ab, und ein theil dem andern alles gutlich erlasse, und also zwischen ihnen, zu beiderseits, und allen denen, die darumben gewand, und beredt, ein gefelligkeit und vertrag, sein sollen. Und sollen sich auch fürder gegen einander halten, Als der spruch zu Nürnberg beschehen, von der Vrkunden wegen innenhalt, und

alles gestalt: Und als man Dawson Carsten obgenandt
Tausent gulden Reinisch schuldig ist. Auch als ihme
Hertzog Wilhelm einen Hengst genommen und zu sich
Pferde in seinem abzug beraubet hat, Scheiden
und Rechen wir: Das Dawson Carsten obgenant
an solcher schuld, Hengsten und Pferden, nicht bezahlet
ist, Das alles soll ihme der genante unser Gnediger
und ohm Hertzog Wilhelm, Hierzu wissen und
Pfingsten schiedlich und freundlich anbringen, Und ihme das
Endurchiglich beschreiben, ane gefehrde.

Zweitens als unser Gnediger und ohm Hertzog Ludwig
von Sachsen, Pfaltzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern,
Churfürst, gebrüder, Burggrafen von Nürnberg,
und Landgrafen von Hessen Richten hat, Ane
widerumb Hertzog Wilhelm von Sachsen, Pfaltzgraf
zu dem Bischoff von Merseburgk, Ein Johansen
Magdeburg Cantzlern, Georgen von Braunschweigk obern
marschalck und Otten Pflugen hat, Die treffen an
Leib ehr, oder gutt &c.

Das alles uns nach inhalt des anlass vorrechtet solle worden
sein: Scheiden und Sprechen wir uns in der gutlichkeit
Das solche Pfenigwerdt, alles zwischen obgenanten
beiden theilen gantz abe und ein theil des den andern

auch gütlich erlassen, Und soll auch also zwischen Ihnen zu beiderseits, Und allen denen die darunder gesessen, Und der rauhe sein, Eine geschlichte, vertiefte und gesunnete sach Ihnsonne allen gestehet.

Auch ob jemand von allen obgenanten theilen nach der zeit zu ring zu halten, und anbawendig der stadt und beschwerung oder binnen friedens und stillung die hand aus seine genommen, verbrand, oder beschedigt were worden, das alles auch nach inhalt des anlass vorsichtet soll sein worden, Desgleichen und Ostrasen weit, Gnedergütigkeit, das solist noch nur, brand, und beschadigung gantz ab, und kein theil das eindten vor dessen soll, In keine weise, one alles gefehrde.

Wir schaiden und straffen auch, das allegefangene die den in diesem kriegen bis beschehen heutigen tag gefangen worden, von beiden theilen, Und von wenne das geschehen ist, das dieselbigen gefangenen alle, der gefengnis, Ihren alten verschaden, Entschulden, one alles aufgelts, Ledigk und losgesaget, Und gelassen sollen werden. Auch alle schatzung, abung, Brand schatzung ausgenis und unbezahlt gelt, soll alles auch ab und die gegen diesen Ledig und los sein. Es

sollen auch alle verbottene Zinse, und gelösschulden die nicht ge-
fallen, abtragen, gröffnet, und den jenigen gefolgt wer-
den, alen sie den rechten zustehen, ohne allen gefehrde.

Auch ob jemand in solchen bewilligen, Schloss, Veste, Marckt,
dörffer, oder güteren angenommen worden, von
wem das geschehen were, und was dabei ist, nichts ausgenom-
men, Scheiden und Stehen wir in der güdligkeit das
selbe Schloss, Veste, Marckt, dörffer und güteren angenom-
men worden, von wem das geschehen were, und
was dabei ist nichts ausgenommen, Scheiden und Stehen
wir in der güdligkeit das selbe Schloss, Veste, Marckt, dörff-
fer und güteren einem jeglichen dem sie also ausgethan,
genommen und genommen sind, zu thun wie das gegeben
sollen werden, one alle widerrede, und ohne gefehrde.

Und als etliche Dörffer, Schloss und Veste, in solchen kauffen
und bewilligen gekommen, und etwan viel, kost und zerung
darauf gelegt haben, Scheiden und Stehen wir in der
güdligkeit: so sie solche Schloss und Veste wiedergeben müssen,
das man ihnen dann für solche kost und zerung geben, und
richten, und bezahlen solle, acht tausend gülden Reinischer
Landswerung. Auch Scheiden und Stehen wir, in
der güdligkeit, das der von Ouerstat Brauden Vlsmitz

den angefangen hat, als gesinnen alten herkhomen,
zustimmelig und los sagen soll, ort alle ewig ansprüche und
als dasselbe von Querfurt den Vitzmitzschen und den Rolitzschen
das Schloss Pfeilingen eingeraumet hat, Pfeilen und stracken
zur mehrer gütigkeit das obgenante von Querfurt, das
obgemelte Schloss Pfeilingen behalten soll, zusamen nutz
ungehindert von den Vitzmitzschen Rolitzschen. Doch soll
derselbige von Querfurt, von des obgenanten Schlosses
wegen, den benanten Vitzmitzschen, und Rolitzschen Vier
tausent gulden Reinischer Landswehrung, ein und
bezahlen. Rückstendig und ungestrafen, von der obge-
storbenen acht tausent gulden, einen den Thaxen von
der Schlosse wegen einnehmen soll; Dasselbe Pfennigen
und ohnne Herzog Wilhelm, mit den Vitzmitzschen und
Rolitzschen bestellen soll, das sie eine quittantze, umb
die vier tausent gulden, von des Schloss Pfeilingen
wegen, dem von Querfurt geben, und graf Heinrich
von Mansfeld bringt Hans zu Dinckelhausen, das den
Thaxen und die andern vier tausent gulden, einen
redlichen erstatt thun, als zubezahlen, und denen Graf
Heinrichs den Thaxen abgemalt, solchen bestelt gethan hat,
Wollen sie ihme vorstimmen an, dasselbe Schloss, Mote,
Gemarke, und Vorstat, als sie das in ihrer gewalt habts,
ohne allen Vorzug abtragen, und einantworten,

Und dieselben Bürger und inwohner, Ihnen gelübde und
Eide ledigsagen, Und dann alle vor stunden an, solle
Draußheimisch, die schloß und Vest, Vögte, Und Diener,
innenbehalten, Und die andern dan Vorigen geben, den
sie gehören, antworte.

Auch als nachfolgt Raumburgk, Insonderheit von
der Dranen wegen, bedinget worden ist, das sie ihre
Lehen empfangen sollen haben, Verleiden und sprechen
wir: Alle Dranen und andere, in dem nechsten
Hauß zur Raumburgk, begriffen, ihre Lehen und an-
falle, In solcher Zeit und bißhero nicht empfangen haben,
die sollen sie hie zwischen und Liechtmeß. schierkünftig, von
dem genanten unsern Vitzthumen und Rhainen Herzog
Wilhelmen, empfahen, Und soll ihn auch die, die
abgestorbene Zeit, gnediglichen leihen, und verwidert
werde, Und one alles gefehrde. Auch als Hansen
und Otten Spiegeln in ihr Lehenträgerleihung etzlich Rain
abgelassen und genommen seint worden, Sprechen
wir, Das unser Vitzthum und Rhein, Herzogk Wilhelm,
Dieselbigen abgelassenen und genommenen Rain,
Vorbin dan dem Burgfriedlich gewesen ist, Hansen und
Otten Spiegeln, Zuzustellen an, und one Vorzihung

wieder geben sollen. Auch seinen und seinen Frauen wie, wz
hirstens von Utzhausen Hausfrau, und ihrer Jungk: frauen
genommen worden ist, von Kleidern Kleinoten und
geschmuck, was alles zu ihres Leibes gehört hat, was
und wie viel alles gewest ist, Solches alles soll hinfer
scheragen und ohnime Herzog Wilhelm bestellen, und
ob die obgenanten Frauen und Jungfrauen wieder gege-
ben, oder gestatt werden, nachsamem wort, one ge-
fehrde.

Wir seinen und seinen auch, was hirstgen Utzhusen
obgenant, in derzeit als tagleistens zu Mühlhausen,
und bis hero alles hinfer Scheragen und ohnimen, Herzo-
gen Wilhelmen, und die seinen Abschied abgelesen und
genommen ist, Und ihme solcher allein soviel als ange-
fertigt gewest ist, one verzihen wieder geben soll.

Und auf das obgeschriebene alles, soll aller Unwille,
und gramschaft zwischen allen obgemelten Theilen und
allen denen die bey beiderseiten dieselben, gewand und
bey deuhs seind, gantz ab, und eine genichte, geschrote
sach sein. Solches alles nun fürbass gegeneinander in
ang noch in nachsee, nicht mehr zu suchen noch zu thun,
noch zu rachen, in keine weise, one alles gefehrde.

Und

Vnd das alles vnd jedes stehet vnd bleibet, geben wir obgenannten
Alexij Comnenen, von Brandenburgk, vnd von Hessen, jeglichem
obgenanten theil diesen besten gültlichen austrag vnd
entscheidt brief mit besserer obgenanden Marggraven
Zeberhalb anhangenden Insiegel bestiegelt. Das wir
die andern zween fürsten, Marggraf Friderich von
Brandenburgk, vnd Landgraf Ludwig von Hessen,
Ihr altfarderen mit Ihren gebaeten, Darumb
wir seiner L. Das also von beser beider wegen, Ihnen
hallenbesen gezeugk gegeben haben.

Vnd wir Friderich vnd Wilhelm gebruder Hertzogen
zu Sachssen, Bekennen, auch offentlich mit diesem
brief für vns vnd alle die vnsern in dieser sachen ge-
wand, das dieser abgesprochener gütlicher austrag,
vnd entscheidung, von den obgenanten beiden Lieben
Oheimen, Von Brandenburgk vnd
von Hessen, zwischen vns vnd den beiden gesche-
nen, mit beiden vnd der beiden guten willen, wissen,
vnd vollworts zugegangen vnd gesprochen ist. Vnd
das alles also bei die obgenanten Alexij Comnenen ge-
gangen, vnd veranlasst seind. Der willigen
vnd vollworten auch das alles mit rechtem wissen,

Vr.

In Craft dieses Briefs, Und wir Herzog Friderich, und
Herzog Wilhelm, geloben aufrecht und, und die Unsern, bei un-
sern Fürstlichen Ehren und Treuen. Und wir Bodo
Graf zu Wolbingk, Conrad und Ludewigk Gravon zu Gleichen
und Herren zu Blanckenhayn, Dietherr und Hans Gebrüder,
Gravon und Herren zu Beichlingen, Wolrad und Günther, Ge-
brüder, Gravon und Herren zu Mansfeld, Bruno, Albr-
recht zu Arnstein, Ernst Theils. Und wir Hoyer Graf
zu Mansfeld, Gebrüder, Burchards von Kospenigk,
und Friderichen von Witzleben Ritter, des andern Theils,
geloben auch alle, und jeglicher für sich selbst, und die
seinen mit Hand gebenden Treuen, den obgenanten
Marggraven Albrechten, das wir alles das halten,
thun, Volnfuren, und dem nachkommen sollen und
wollen. Das im diesen gütlichen Austrag und
Entscheidung, von uns und den unsern, in der sache gewand,
geschrieben steht, ohne argk, und ohne alles gefehrde,
Und des zu Urkunde und Bekentnis.
Haben wir obgenanten beide Herzogen zu Sachsen,
unser jeglicher sein eigen Insigel für uns, und alle
die unsern, in der sachen gewand, zu des obgenanten,
unsers lieben Oheimen, Marggraf Albrechts von
Brandenburgk Insigel, an diesen Brief hengen

Laßen

Erffurt

1447.

lassen. Dirschau und gegraben zu Erffurd am
Montage nest V. Michaelis tage abs Heiligen Engels.
Anno Christi besserd Jesu gebürt, Tau-
zehen hundert. Und darnach in dem sieben und
virtzigsten Jahre. 1447.

Churfürst Ernesti vnd

Hertzogk Albrechts gebrüderer zu Sachssen abrede einer erbseeligk Salben so zwischen ihnen soll auss-gericht werden.

Leipzig, Freitags nach Viti anno

j 4 8 5.

1

Von Gottes gnaden, Wir Ernst der Römischen Königlichen Würde Ertzmarschall vnd Churfürst vnd Albrecht gebrüder, Hertzogk zu Sachssen, Landtgrafen in Düringen, vnd Marggrauen zu Meissen, Bekennen, für vns vnd vnsere erben, vnd thun kundt mit diesem offenen brieff vor iedermenniglich.

2 Das wir alle vertrage so zwischen vns gemacht, wie 3 Brüderliche Verträge zwischen Churf. Ernsten, vnd H. Albrechten, die der Lande gemeinschaft vnd gesamten Regierung.
vnder gütlich verlassen, vnd von brieffbriefen allen berauben vnd vertrage sein worden, gleichwie wir, als wir von allen handeln vnd vertragen, zwischen vns gemacht, 4 wissen. 5 Vnd als wir bei vns erfaren, das vnser gebrüderliche theilung, vnsers, 6 vnd 7 vnsers bruders kindt, vnd vnsere allen Lande vnd leuthe, anstand weren, haben wir vns die Churfürstenthum vnd die theil freundtlich vnd gutlich vereiniget, also das wir Hertzogk Ernst alle vnsere lande vnd leuthe, wie wir die haben, innegehabt, vnd ihre

6. Ernsten,

§ Zum ersten thun die Churfürsten, ihrer Churfürstlichen Lieb. wollen, das
das unser Hertzog Albrecht, das nechste haben, und den ge-
westen Hertzogen Ernsten unsern lieben bruder, für
die wahle ins lande zu Düringen, und andern, das unser
fried unser* regierung die land bracht, 25 000 reinischer
nechster landt verweisung, gelaben, und S. L. die in den vers
sorg drey jahren nechster wahl ohne allen hortzug, an
richten und gütlich anhalten wollen, nemlich das vers
ieder, 12 500 reinischer fl. und das andre ie jahr auch 12 500
reinischer fl. also, das die 25 000 reinischer fl. in den drey
jharen nach ein ander, nemlich gütlich bezahlt
werden und solche bezahlung leisten, sollen unser Hertzog
Albrecht vor die fried, als unser beyder wahl thun wollen
vor der wahl, den gemelten unsern lieben bruder
genugliche versicherung thun, und wenn unser Hertzog
Albrecht, Hertzogen Ernsten unsern lieben bruder gu-
die liche versicherung und bezahlung der 25 000 reinischer
und unser wahl gethan, als denn sollen wir und der
bruder theilen, ieglicher in seinem theil, das ihm nach der
wahl zustehet, halten, das wir mit allen unsern
ab das vor Michaelis schirist, und von Zeit Pfingst
tage bis vor Michaelis, an allen stellen und enthal-
wirken das ist, nichts ausgeschlossen, soll bey der

* Zum ersten: Das S. Albr. noch vor der thei lung die Regierung im Land zu Düringen gehabt.

Ernsten

anbetrey vnaufgetheilt bleibey, oder vnder der Inenhaltung
der angetzeigt gebraucht werden, vorbehalten, vnd die
seinem theil gebrauchen. Wann aber sindt der vorgesetzten
verheirung eins vnd mehr todts verfallen, vnd die
andt kinder auch eben tag schuldig worden, das soll den
hertzogk Casparn, seinen vnd volgen.

Solche theilung sollen vnd wollen wir hertzogk Casparl,
das wyr wir immer können, doch der Michaelis schirst
kommend, so ferne vnd nicht grosse gebrechen vorhin,
dem, mehren. Vnd so solche theilung gemacht, vnd die
theil endtlich vnd hertzogk albrecht vbergeantwordt,
so sollen vnd wir so lange beid, solche kauffer vnd theilhaben, endtlich
haben, als wir hertzogk Casparl widerumb gebabt.
Vnd wann wir oder solche kauffer vnd theilhaber ygliche, Lossung.
der, ein theil ein genommen, so soll kauffer ygliches den andern,
die nit ihnen pflicht, eben gethan, in dem wir vns all vereinigt
volgende, endtlich sagen, vnd sie an den andern ihren Abweisung.
brauch weisen, vngehindert der vorbehaltung, darinnen Erbfolg.
die kauffer, auch beiden theilen, stehen vnd bleiben
vnd kauffer beider vnder, bleiben.

Wir sollen vnd wollen auch sambtlich nicht ein ander Gesamte Lehn.

vnd

Vorschreibung Wie man in dem gesamten Lehen sitzen soll.

Lehenträger.

und anleihung haben, sind in gesambter lehen weise wie andere
gebräuch, und also dann eine verschreibung, derjenige haben
soll, wie wir und unsere erben werden, in solchen
gesambten lehen sitzen, und obgemeldter, derjenige den
und der unsere nachkunde, wie auch derjenige und beider
unseren, seinen antheil haben solle, dadurch andere
irrung und unwillen hier kommen werde. Alles
treulich und ungefährlich. Des zu urkund haben wir
dieser brief, deren gleich lauts machen lassen, die
wir mit unsern insigeln versiegelt und unseren ingesinden, einen behalten
haben, der gegeben ist Freitag nach Viti martyris

anno Domini 1485.

Der Theil Weimar, mit seinen Fürstlichen Herzogen Ernsten Zustehende. Anno 1485.

Wir Ernst von Gottes gnaden Herzog zu Sachsen des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch, und Churfürst Landgrave in Döringen, und Marggrave zu Meissen, etc. Die Ernsten in Herzog Albrechts mitbelehnte Theilungs Brieffe. Des Ernsten sind die andern Lande so Er bekommen zugleich Churfürst, ein jeglichs mit seiner Zugehörung, in seinen Theil gesetzt, Alss hernach folget.

Churfürst Ernstens Theilungsbrief, was seine Weimarische portion gewest.

Den wir sonst mehr mit folgenden Herzogk Albrechts Theilungsbriefe zu thun trifft, Derselbe ist in dieser abschreibung ausen gelassen.

Erstlich, Weimar, mit Magdala, Rossla, Hilla, Kamburgk, Edda, Ilma, Eisenach, Creutzburgk, Neustadt, Berneck, Legenfeldt, Tennstedt, Roda, Bürga, mit Elda mit allen seinen Zugehörungen, und allen seinen Zu- und Eingehörung, mit Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Dorfern, Obersten, und Niedersten Vorwirkungen, und Gerichten, als Unser Lieber Herr und Vater Churf. Friedrich seligen, das Vormahls Innegehabt, gebraucht, und genutzt, und als Unser Lieber Herr und Vater Churf. Friedrich seligen, und Löblichen gedechtnüs, haben können lassen. *

NB. Mit Elda, Bürgau, an Churf. Ernsten kommen.

Jena, ist demahls H. Albrechten in Meissnischen theil zu stehen.

NB. Bürga, haben Churf. Ernst und H. Albrecht endlich, an Herzogk Wilhelms seeligen Kinder, Herrn Casparn, Herrn zu Querfurt, Grafen zu Barby, etc. Ihren Theil gegeben.

Scilicet: Durch Verwechselung des Amptes Bürgau mit dem Burggrafenthum Chemnitz, Herrn H. Wilhelm seinen dritten theil gegeben.

Welche Verwechselung ist geschehen Anno 1477.

Rala, Orlamunda, Kirchstedt, Dalwelt, Hastenbergk, Dolha, Tonndorff, Walterhausen, Alden, Dalkingen, Krayenbergk, Wartbergk, Hermach, Lobstingen, Creutzburgk, Berkenhaus, Heinrich, Neuenmarckt, Bibelried, Bibra, Oberwasserwerdt, Dal gleidt in Lifland, Coburgk, Königsberg, Haldenbergk, Hilpertshausen, Eisfeldt, Sonnenberg, Newhaus, Neustedel, Rotha, Newstat, Zulichau, Adorff, Voitsberg, Osmitz, Plauen, Lindau, Paulsen, Dessa, Ernstthal, Arnsberg, Altenburgk, Tücha, Borna, Colditz,

* Franckfurt.

Nota. Die Zeichen: Bleibt für ausen. Do sonst das II. Wie auch das allernechst vber dise Zeichen stehen Wörter.

Grafen vnd Herrschafften.

Schwartzburgk. Mitt
- Schwartzburgk.
- Arnstatt.
- Blanckenburgk.
- Rudolstatt.
- Plauen.
- Leutenburgk.

Gleichen. Mitt
- Gleichen.
- Tonna.
- Blanckenhayn.
- Ehrenstein.
- Remda.
- Schaumburgk.

Kirchberg.

Reussen. Mitt
- Gera.
- Schleiz.
- Lobenstein.

Reuss von Plauen. Mitt
- Greitz.
- Cranichfeld.

Ritterschaft.
- Thüringen.

Leßnich, Gomma, Neuburg, Torga, Schildau, Sonnenwalde, Arnshayn, Die Jagtschul mit seiner Zu[behörung], vnd ingehörungen, als[o] dal von alter Herkommen. Vnd von Rechts wegen sein sol. Vnd Vnser Vorfahren Ihr Lehn gebraucht, Vnd also bißhero innegehabt, mit den Graffschafften, Herrschafften, Zu Gisleben, Zu Arnstadt, Zu Blanckenburgk, Zu Rudolstadt, vnd Zu Plauen, mit allen andern, so in der Landart gehörigk, gelegen ist. Item Von Schwartzburg, Zu Leutenburgk. Die von Gleichen, Zu Gleichen. Die von Gleichen Zu Tonna. Die von Gleichen Zu Blankenhain. Die von Gleichen Zu Ehrenstein. Die von Gleichen Zu Remda, Die von Gleichen Zum Schaumburgk, mit allen andern Herrschafften, vnd Gütern, so sie in der Landart Zu dem Theil gehörigk, Liegen haben.

Die Burggraven von Kirchbergk, Die Herren von Gera, Zu Gera, Zu Schleiz, Zu Lobenstein mit allen Herrschafften, vnd gütern, so sie in der Landart Zu dem Theil gehörigk, Liegen haben.

Die Reuß von Plauen, mit Greitz, vnd Cranichfeld vnd allen andern Herrschafften, vnd gütern, so sie in der Landart, Zu dem Theil gehörig, Liegen hat.

Die von Honigen Zu Leutenberg. Die von Wolfis Zu Wildenfels. Die von Weissenfels, Zu Brettenburgk. Heinrich von Harras, die Jungen Bischoffe Zu Lebus. Die Bischoffe Zu Lyppolde, Christian von Weißbach Zu Breslaw, Michel von Ehrstet, Sittrich, vnd Hermann Rauch, Wilhelm von Ehrenberg, Hans, Heinrich, Ludolf, der Junge vnd Gottfried, Hansen Ehrens Söhne, Zu Stetten, Balzar von Harras Zu Magdeb[urg]

Burchelt, und Albrecht von Mitzbach, Land, und Friedrich
Burg. zu Abtnitz, Otto von Entzenbergk zu Kulstorff.
Jörge von Braudenstein, zu Ulrichsburgk, Jobst von
Wenig, zu Lichtenau, Eckard von Watzdorff, Er
Heinrich von Braudenstein zu Ranis, Cit von Brau
enstein zu Oppurgk, Heinrich von Ehlendorff zu
Nümenitz, Conradt von Rosberg, Abraham von
Rosberg, und Ernst von Rosberg zu Ostrisenburg,
Veit von der Plauenitz, Hermus von Lome,
Land, und Heinrich von Rein, zum Liebenstein,
Christoff von Ehlen, Andreas von Trutschlaben,
Otto von Hongelt, Er Raul von Waugenheim,
Balthar von Waugenheim, Raul von Waugenheim,
zu Breitenh. Jungk Raul von Waugenheim, Bernhard
und Raul von Waugenheim Lütz von Waugenheim
ere, zu Wintersteins, Raul, und Heinrich von Erffa,
nrad von Witzleben zu Molsdorff, Claus von Witz
n zu Elgersburgk, Jörge von Witzleben zu Liebenstein.
rdinus Beust zu Molsdorff, Cit von Kraleg*, Hen
rich von Reckenrodt, Wilhelm von Grünt, Herman
n Bibelried sehne, zu Weissenborn, Raul von Harstal
n Mühlau, Cit von Ertzbergk, Christoff Kaudel,
Crafft, Raul und Hanns Kaudel, zu Esperstedt.
einrich von Ebenrode, Lipp von Frankenberg, zu Ver
gen Lingwitz, Herman von Beschwitz, Jörge,
einrich, und Herman von Reckenrodt, zu Braudenburgk.
n Dreissen, zu Braudenfels, Andreas von Honda
nfelast, Er Ott Ritter, Er Engel Ritter, Philipp
und sein Bruder, Martin und Christoff, zu Heiligenstatt

Verschreiben aus dem andern Verzeichniß.

*Kraleck. Schaumb. in Hennb. chron. f. 285.

Franckhen.

Wigulæi.

Wigleß, Hüstein, Hans Heinrich, Hr Philipp Hugo, Otto, Burghardt, Hr Christoph Hardt, Heinrich, Hans Adam, Peter, Hr Adolphshausen, Andreas, Hr Hessbreitenbach, Alle von Lichtenstein, Hr Diffart, Hanß, Hr Hattenhusen, Hans Hr Steuerwald Hattenhusen, Hanß Adam, Hans Heinrich, Hr Leipitz, Hr Allendorff, Martin, Hr Wildenrode, Otto Hr Haxthausen, Rodolphus, Lorentz, Jürge, Veit, gebrüder, Hr Lichtenberg, Veit, Hr Hartmannsdorff, Karl Knoch, Hr Hans Moritz, Hr Vendorff, Heinrich, Hr Hartmannsdorff, Hr Hr Hr Coburgk, Hans Hr Hopfgarten, und Wilhelm Adolph, Alle von Schauenburgk, Hans Carl von Dalwigkhausen, Hr Hr Hans, Hanß, Hr Adolphshausen, Wigleß, Hr Ossenhausen, Otto, Hr Hessenberg, und Hessen, Alle von Hessenberg, Heinrich, Hr Adelebsen, Hanß, Hr Hr Ebenthe Hanß Hr Ebenthe, Heinrich, Hr Bamberg, Hans, Hr Hr Marschalck, Hanß, und sein Bruder, und Peter Heldritt, daselbst, Christian, Hessen, Wigleß, Otto von Heldritt, Ernst von Heldritt, Hr Hr Hartmannshausen, Hanß, Hr Hr Hr Hanß, Götze, Engel, Georg, Rüdiger, Walter, alle Hasenclever, gebrüder, Ebehardt Hasenclever, Hr Underfeldern, Jacob von Hülbeck Hr Hr Hanß, Hr Adelebsen, Hr Martin Hahne, Hanß Heinrich, und Ebehardt von Weitzenburgk gebrüder, Georg von Mastbaum, Hessen von Bonstein, Hr Hr und Ebert von Adenbergk, Hr Hr Hanß Hanß Hr Lichtenberge, Wilhelm

Hessenwerg.

Vorstender.

Theil gehörig gelegen, Die Truchsessen zu Pfaffenstein, Ex Conrad von Hedwitz zu Elstow, Ex Sittich von Hedwitz zu Braunau, und alle andere Hedwitz ab Ihro Hoch. und sitzen in der Land art gehörig, gelegen, Die von Reichenstein, selbst, die von Reichenstein zu Plauchenburgh, und alle andere von Reichenstein ab Ihro Hoch. und sitzen in der Land art gehörig gelegen, die Vogt Spanier zu Battendorff, Ex Heinrich von Pilgrim Friedrich von Pilgrim Jobst, Hanß, Caspar von Pilgrim, und alle andere von Pilgrim ab Ihro Hoch. und sitzen in der Landschaft zu dem Theil gehörig gelegen, Ex Albrecht Haugk, Ex Caspar Haugk, Haugk zu Muldendorff, Ex Christoph von Dinstedt, die von Dallwitz, Nickel von Kitzing, Friedrich Rabenstein, Heinrich Kaschau, die von Hermsgrün, Lutz von Falckenstein, alle Raben ab Ihro Hoch. und sitzen in der Land art zu dem Theil gehörig gelegen, Hanß von Hayde, Adolph von Dallwitz, Johann Dallwitz Kinder, Jobst Basseck, Ex Heinrich von Einsidel zu Roin (Rein) und Elsnitz, und alle andere

Ostländer.

Die von Ende zu Luidenburgh, die von Ende zu Pilsnitz, die von Ende zum Fuchsberg, die von Ende zu Lomitz, die von Ende zu Pomitz, die von Ende zu Plauchenburgh, die von Ende zu Plauchenhayn, die von Ende zu Rudelstorff, Ex Rudolff von Bünau zu Weissenfels, Ex

Amt zu Bretzenheim, Heinrich von Dönhoff, die
Pfarre zum Rein, die von Hagenest, zu Lucka
und zu Lettau, die von Bassen zu Fredeburgh, alter
die von Bassen zu Fredeburgh, von Drachstedt, Lüttge-
brügk, Raul von der Goltz zu Lauenburgh die
von alter Geschlecht zu Bassenheim, Hr Raul von
Maltitz zu Küssenow, Friedrich von Maltitz zu
Lobes, Hr Heinrich von Marschalck zu Meitzen
Friedrich Brosk, zu Dreßden, Christoffer Brosk
zu Aligenstadt, die Zigesel zu Dissen, die
Zigesel zu Crimdau, Dietrich von Loeschwitz zu
Zützitz, Ernst Rabil zu Kittlitz, Heinrich
von Lindenau zu Machern, Raul von Hirschfeld
zu Ottewitz, Sigmund von Heinitz zu Pleßnitz
Lorenz, die von Taubitz zu Pegaubergk,
mit allen andern Ritterschafft und Lehen
Mannschafft, die zu den vorgenanten Gutern
den Lande zu Meissen, Franken und Meister
zu diesen Theil gehören, und Ihr Lehen Empfänger
erfordert, dienen müssen. Nunmehr auf die
die Leuten in Hertzog Alberchts Theilung kommen.

Das Capittal zu Meissen, das Closter zu Mon-
sternus, der Apt zu Reinhartsbrun, der Probst
zu S. Mathes zu Hirsch, der Apt zu Georgenthal,
das Closter zu Ichtershausen, das Closter zum Heiligen
Creutze zu Gotha, Heynburgen und Pommerfelden,
Hasungen und Baldestat, der Probst zu Hirschfeldt,
das Closter zu Milde[illegible], das Closter zu Ilsen-
burgk, das Closter zu Nienburgk, der Apt zu Bergel,

Amtsassen.

Vera notatio / definitio vel
descriptio der Amtsassen.

Probsteyen und Closter.

des Closters Hoff, Bürgel, zu Waldheim, das Closter
zu Lausnitz, die Commenden zu Liebenau, Dreck
Hoffen, der Hof zu Waldeck, der Hof zu Münch-
Münchröden gehört
Closter, das Nonnen Closter bey Coburgk, das
Dorpitzhoff bey Lobeugk, das Closter zu Orlamünde
das Closter vor Aldenburgk auf beiden Ufern
Pleissenburg, das Nonnen Closter zu Altenburg,
des Deutschenhoff zu Aldenburgk, das Closter
hoff zu Lichtenhain bey Altenburgk, das Closter
hoff Gautzschen, das Closter hoff zu Rode
wich, das Closter zu Pegau, das Closter zu Nimbschen
In der Mülda. Alb. f. 298.
das Closter zu Wechselburg, das Closterhoff
zu Geithayn, das Closterhoff zu Chemnitz, das
Nonnen Closter zu Frawenbreitzen, das Comthur zu Plau
des Hofs zu Sanct Jörgen vor Nürnberg, das
Probsteh zu Sanct Mauritzen zu Nürnberg,
Und dieses negstbeschriebene Theilung von dem so eins
Theils in Hertzog Albrechts Theilungsbuch.

Uberschlag Anno vnd
Stadt vf dem Vierzig-
sten Theil.

Und also vf beyden Theilen negsten grossen Vberschlag
ist, Nemlich vf den Döringischen Theil, vor Nürn-
berg Vierzig tausendt, dreyhundert sechs vn-
zehen, vnd zehend gewesen, Mit Meissnischen vf
Voigtländischen sechs viertel, sind mit Hundert
vierzehen gezogen, macht siebenhundert Meinische
gülden, Jn Churfürstenthumb Sachsen, Hessen,
vnd Thüringen gewesen, sind ytzunder vngefehrlich
gülden, Ist mit tausend gülden zu viel; Vnd zu
Lüneburgk dasselbst, Hundert sechtzig gülden

sind mit tausend, zwey hundert, sechtzig und fünff
gülden zu lösen. ℔ Ostringen, fünffzig schock
ist mit drey tausend gülden Hauptgelt, und drey N8
hundert gulden Baugelt, zu lösen. ℔ Bruchhausen drey
schock, zehen und hundert gesessen ein Pfen-
nigh ein Heller, ist mit neun hundert sechs
gülden, und einer ort abzulösen. ℔ Dünsch
sieben und sechtzig schock, drey höfe gesessen drey
pfennige andersalben Heller, ist mit zwey hundert
gülden zu lösen. ℔ Rütstat, sieben schock sechs
gesessen ein pfennigh, ein Heller mit der
Vogtey, sind mit sieben hundert gülden Haupt-
gelt, und hundert gülden Baugelt abzulösen.
℔ Rimstat zwey, und dreyßig schock, dreyßig gesessen
drey pfennige mit einer Vogtey und Schoss-
drey, ist mit drey tausend gülden abzulösen.
℔ Bellersheim drey und viertzig schock sechs gesessen und
dreyßig gesessen, fünff pfennige, ist mit drey
tausend hundert gülden abzulösen. ℔ Vilnsecht
drey und dreyßig schock fünffzehen gesessen fü-
nff pfennige und Heller, mit einer Vogtey
und Schossrey, ist mit dritthalb tausend gülden
zu lösen. ℔ Hegenrück, drey und viertzig schock
neunzehen gesessen fünff pfennige, andert halben
Heller, ist mit drey tausend gülden Hauptgelt,
und drey hundert gülden Baugelt, abzulösen.
℔ Pfungstat den Zoll, und Gericht, ist zwantzig schock
geschlagen, ist mit tausend, hundert, und fünff, und

neunzig gülden abzulösen ℔: Ist darnach Waldt
Zeitz, und eilfftzig schock, vier groschen, ist mit
Tausendhundert gülden abzulösen, alß dan da
sie auch gelten ist ℔:

Bürstat, Hundert fünffzig gülden. Ist mit Zu
send fünfhundert gülden abzulösen ℔: Im Zeugt
Plauen, hat die von Oelsa innehaben, und
gen Plauen zu lösen gehöret: Voitzgrün, und
Braunsdorf, ist Zeuhle reimar gehörende, s
die Milchitzer zu Lossnitz innehaben ℔:

Zickerstat, Im Zeugt zu Rossla, dahin Bür
ger zu Lossnitz innehat, Im dem allen ist
Hundert achtschock geschlagen, ist mit Ein
tausendt Hundertgülden zu lösen: Im
Zehend ein viertzigstheil im Zeugt Coburgk
ist hundert gülden geschlagen, ist ein Zeyt zu
Mörschen noch Von tausend gülden besetzt ℔:
Münzsteden. Im Münzsteden, Vier tausend gülden: Dabey
stehen die Dörffer daselbst: Hontorf Leder
augel Dieben, tausend Hundertgülden
Dabey stehet das Zeugt, Reinigtzsau: Nicht
Römer Drey tausent Hundertgülden
oder andere Meyten Römer Leben, Dabey
stehet das Zeugt Arnsdorf ℔: Zeitz und Freiburg
schlacht, Drey groschen auff den Rathhäuse
zu Leipzigk, ist mit Neunhundert Jhar
und fünffzig gülden, und ist groschen abzulösen
Von Naumburg Von der Pfarren zu Lossnitz, und

Heinrichen Waltheim zu Halle, Achtzehen Schocken
zu Borgau, sind mit sechs, und Achtzig Schocken
von einer Vicarien zu Meissen abzulösen x: Ein,
und dreissig gülden Schocken, Aus der Stadt
Borgau, sind mit Sechshundert, und Dreissig
gülden abzulösen, gegen Heinrichen von
Taubenheim.
Also Alexander die Sünn der Lösung Ab der
Meissnischen Vigil mache. (Als in der Theilung
Hertzog Albrechts Lösse zu ende Gesetzt.).

Der theil Meissen mitt seinem zugehörigen.
Herzogk Albrechten HH. zugestanden.
Herzogk Albrechts oder Uebersetzungsbrieff, deß seinen Meißnische portion gewiest.

Wier Ernst vom Gottes gnaden Hertzogk zue
Sachssen des Heyligen Römischen reichs Ertzmarschalck
und Churfürst, Landgraffe in Düringen und Marggraff
zue Meissen.

Nach dem weilandt der Hochgeborner fürst, herr Albrecht auch
Hertzogk zue Sachssen Landgraffe in Düringen, und
Marggraff zue Meissen, unserer lieber brueder seliger
des Hochgeborner fürsten herrn Friedrichs weilandt
Hertzogen zue Sachssen, Churfürsten, Landgrauen in
Düringen und Marggraff zue Meissen, unserer lieber
herrn und vatern, löblicher gedechtnus todes und abgangs,
in der fürstenthümer und landen, auch anderer herrschafften
ab aufgewandt, auch in der fürstenthümer und landen,
auch sonder auch dann der Hochgeborner fürsten, herrn
Wilhelm, auch weilandt Hertzogen zue Sachssen, Landt-
grauen in Düringen und Marggraffen zue Meissen,
unserer lieben vettern seliger gedechtnus, angefallen:
und nach wier dis sonsts an uns bracht haben: sieben,
in wunderlicher löblicher lieber bruederlicheit, beyeinbleibt
beieinander sitzende bleiben, über uns auch güter haben,
fürgst und redlichen versehen, auch brieff und allen den
sonsten

freyen Landen, Leuthen, und Underthanen, hie gütlich, vertrag
lich und bleiblicher nachhaltung Brüderlicher treuer und freund
schafft, allenthalben sich begegnen und erzeigen und Nachbarlich betra
gen, im nahmen Gottes nüchtig verwandten sein, und nichts
anders, auch gemeldten, unsern Brüder auch gerechten und ange
fallen Fürstenthümen, und anderen, auch dem gebrauchten
Landen. Auch hierinne auch Herzogk Stephan und Churfürst
Stephan die Sachsen, und Herzogk Ernsten, als Churfürs
sten, und unseren nachfolgenden erben, die auch dem
Churfürstenthum sein verwandt, allein ausgeschlossen
sich Brüderlich freundlichst, und allergnädigst verhal
ten treiben, Und dem darauf Brüderlich, und ordentlich
mit nit einer andern wahl, das solch verblich tröstung und
tragen, und, als der eltiste, seinen nachkommen, und unseren lie
ben Brüder, als den jüngsten, nachgenachtern und gröss
ten trostung, in solcher frist, als wir anfangs, die Churwahl
gebraucht, seinen bedacht zu haben, und darauf seine
endliche Churthums gelegenheit solten:

Bekennen wir offentlich, und thun kundt allermenniglich
das wir, nach angezeigter Göttlicher hülfe, und, Ob
ner andern Brüderlicher und freundtlicher geschehen Ver
und Vertrauligkeit, unsern lieben Brüdern und unseren verblich

Herzogk und Churfürstenthum S. ausgeschlossen.

tröstung

treibung der mahen, Ueberlaufs angemessen, Vnd die mit nach
wissen Vnd angewesten, Vnsers lieben Andechtigen, Vnd lieben
getreuen, Ehrsamen, Vnsers, Kriegsrathes Rathen, Vnd
Rittmeistern, in mercklicher Zahl darzu gezogen Vnd
gebraucht, Auch aller Vnderthanen, Gemeinden, Auf-gericht,
Vnd Vnterthänigkeit angriffen, genommen, besessen, Vnd
gros Vrsachen, offenen auch die gegen verdächtig, in massen
hernach folget.

Zum Ersten, sollen wir Crieg Sagan, Crebus, Naumburgk
Vnd was darzu gehöret Vnd vorauß das ist, nichts Vnd gar
nichts, Vnd alle anwartung, so wir Crieg von Fürstenthum Vnd
Königlichen Verschreibungen an S. Wilhelmen zu Fülich la-
ten, Vnd das von Ziebenstein Vnd Sagan, Vorauß, Brsch,
Lauban, Vnd Storgkau, mit niemandt ein treuhtiglichen Sahen,
Vnd ein treuhtiglichen Ersatzen Vnd Halthen, Vnd sunstlichen
gebrauchen, genieß, Vnd nutz gelten, wie sich Vnd angeben
Vnd sunsten gebüret.

Zum andern, sollen wir Crieg den Zehenberg mit
dem Neustetel, Vnd alle gebürge, die an den Zehenberg,
den Neustetel Vnd darumb, in einer meill wegs gelegen
Vnd angriffen sein, die ihr mit Vnd angriffen Vnd angestungen
Vnd Vnd aber hinfür zu angreiffen Vnd zu Vnsern angestungen
gehörig erwerben, mit aller Bestellung, mit allem nutz Vnd
Versorgung, wie gleich in einem treuhtigen ersten Sahen Vnd Halthen,

Angestrichte stück:
Sagan,
Crebus,
Naumburgk.

Julichische abwartung.

Sorau, Beschau,
Storckau.

Zehenbergk, mit dem Neustetel.

G. Feb. 7. ozig. f. 781. Frequentissimum fecit ibi Schneberg cum colere & novum oppidulum Cor. v. appellatz wie im südlichen valle ad alterum oppidum montanum Gnadenberg.

also, das in solchem, einer oder den andern, oder den andern gan-
gen gewalt vnd macht, nichts verendern, noch enderen mögen soll.

Bergwerge nü-
tzung.

Zum dritten, sollen wir beide, die freundtliche nutzung von
den Bergwergen in beiden theilen dieser fürsten thümer
vnd lande, wo die itzt sind, vnd sich hinfür begeben, erbauen
vnd erneuert möchten werden, der gleich haben anfalle mehrung
vnd geschöpfs, das rüstzeug, vnd was gelt, zoll, vnd gebühr
ob die anschickung anregen erneuen gesetzt, oder gemehret
werden, wo die erneuen, oder zu kommlichkeit anlegen,
neuen möchten, vnd darüber gefelle, soll dieser einer, jeder
fürstenthümen vnd landen, das seine werden, allein bleiben
vnd bleiben.

Bergordnung vnd
Regierung.
Bergleh.
Bergbrechung.
Bleibt jedem in seinem
Fürstenthum.

Doch soll auch dieser itzlicher, die selbigen bergkwergk in seinen
landen, allein hinterhalten, die ordnung vnd hinsetzen haben
wie ihm das am bequemsten vnd gefelligsten sein wird.
darein soll ihm kein, dem andern keinerley vnd in keinerley
gebühren, sondern dem einigen das in recht, kein dem
bergkwergen, die in dieser vnd land vnd regierungen allhie
sein, der nutzung halben ordentliche rechnung gebürdt, vnd
was sich nach redlicher rechnung an nutzung finden, das soll
itzlichen theil die seinen gebührlichen theil vberantwortet
werden alles getreulich vnd ungefehrlich.

Eröffnung der andern
Hälfte alles Fürsten-
thums, in 3 Stück.

Sonst sind die andern lande, so beiden hinfürgleich zu-

stehen

Das erste stück.

Meißen, Mitt —
Lomatzsch.
Dresden, mit seiner Zubehör.
Pirna. mit Ratsch:
Königstein:
Hohnstein:
Radeberg:
Dornspalt.
Finsterwalde.
Ortrand.
Kayn.
Osfatz.
Hoyerswerda.
Rothitz.
Mitweida.
Rochsberg.
Adrimitz.
Hellenberg. (Ist Augsburg)
Zschorna.
Wolkenstein. Frauenstein.
Frauenstein.
Dippoldiswalde. Frauenberg.
Tharant.
Leipzig.
Pegau.
Dahlitzsch.
Zörbig.
Weißenfels.
Freiburg.
Mützel.
Hayna. (Acta: Wolfgang
Lemberg. gestalt die
Lamberg. Statt Hayna
Eckartsberga. wider den
Lucau. Bischof Mo
Langensalza. ritzer,
Tennenburg. Dyn
Dietstet. Graf Hein
Vogtey zu Quedlin. mey
Zeitz. Gera.
Altenburg. Die
Gradeschatz. Vorrede
Reinstein. 318.
Dachsenburg. Blatt.
Kindelbrück.
Weißensee.
Gebesee.
Frauenzimmer.
Sangerhausen.
Salza.
Langensalza.
Ilfeld.
Ostrowitzhausen.
Balhausen.
Bennungen.
Bretleben.
Fünfte Hufe an der
fünf.

Ein ehrsam Rathsbotschaft Meißen, Lomatzsch, Dresden, mit aller ihrer Zugehörung: Pirna, mit dem Rathen, Königstein, Hohnstein, Radeberg, Dornspalt, Finsterwalde, Ortrand, Kayn, Osfatz, Hoyerswerda, Rochlitz, Mitweida, Rochsberg, Adrimitz, Hellenberg, Oederan, Zschopau, Wolkenstein, Frauenstein, Dippoldiswalde, Frauenberg, Tharant, Leipzig, Pegau, Dahlitzsch, Zörbig, Weißenfels, Freiburg, Mützel, Hayna, Lemberg, Lamberg, Eckartsberga, Lucau, Langensalza, Tennenburg, Dietstet, Vogtey zu Quedlinburg, mit dem anfall so unsere liebe Herrenster (Hedwigis) Abtissin des Quedlinburgk, und beider geliebten und der alten von Reinstein Arbeit, mit aller ihrer zugehörung: Dachsenburgk, Kindelbrück, Weißensee, Gebesee, Frauenzimmer, Sangerhausen, Salza, Langensalza, Ilfeld, Ostrowitzhausen, Balhausen, Bennungen, Bretleben, das dritte theil der Grafschaft Hohnstein, Holz und Weide, Lossung der (Ostrowitzhausen. Ist ohne Zweifel Ostrowitz bei Sorau in Lausitz. Vgl. Heyne, Bisthum Hildesheim, Urkundenbuch III. S. 319.) (Balhausen.) vierdten theil Zustehen, ein jeglicher mit seiner Zu- und ringzhörungen, als sie von alters her kommen, und

vnd von rechts wegen frey soll, vnd seiner vorfahren,

vf vnd Herbrachts vnd einer briede, itzt eines Adels,

dem Bauerschafften, Herrn, vnd Ritterschafft, Namlich:

Schwartzburgk. Mit Vendreshausen. Frankenhausen. Clingen. Keltra. Heringen. &c.

Schwartzburgk, mit Landrechtshausen, Frankenhausen,

Clingen, Keltra, Heringen, vnd

alles andern, in der landtarck, hie dem theil gehö-

Stolbergk. rig, gelegen. Die Grafen von Stolbergk, Die Grafen

Hohnstein. Mansfeld mit Feldungen. Arnstein. Heldrungen. &c. Barby.

von Hohnstein, Die Grafen von Mansfeld, mit Feld-

dungen, Arnstein, mit dem Schloß Barby, Schloß Morung-

vnd dem Landgerichte, sonst von vnd hie Leben haben.

Querfurt. Forte: zu Steinburgk. Vid. Spang. chron. Querf. c. 31.

Die von Querfurt Hochfrey, vnd mit allen andern

Land sie von vnd, als Landtgrafen in Düringen vnd

Marggrafen hie Meissen, hie Lehen, vnd hierrühren-

Nb. Dürrt ist die gantze Grafschafft nicht dreine gelegen. Vid dicant legenda S. Bo. nifacij Germania.

Beichlingen.

Leisneck. Pfönburgk. mit all seinen Gerechtigkeiten.

Birckenfeld zu Mülbergk.

Hilgenacken zu Lautenbergk vnd Briesnitz.

Ritterschafft. Adelichkeiten.

zu Lehen gehen Querfurt, vnd in dem ort Landrecht in Düringen

gelegen ist. Die Grafen hie Beichlingen. Die gantze

Leisneck. Herr Ernst von Schönburgk, mit allen

P. Albin. chron. Misn. tit. seinen Gerechtigkeiten. Herr Hanß Birckenn hie

Mülbergk. Die Schencken hie Teichumbergk vnd

Briesnitz. Die Hellingen hie Strela, hie Tannrodewalde

hie Tiefurt, hie Frauenhain, hie Gabelentz,

(Frauenhain. Recht. tract. f. 65. p. 1.)

hie

* Diese wort worden in Brunnischer Meßstruck an. 1533. besser verlesen. &c. Es solen auch die wort

von Schönfeldt zu Wachau. Die von Schönfeldt zu
Löbnitz, die von Lamprecht und Rabitz, die Schönfeldt zu
die nicht zum Sachsen gehören, die von Mockau zu E
Waltzck, von Bernstein, Schellhof, Sand Mutzner zu
Lommatzsch, mit und seiner Angehörung. Die von Ber
dorf zum Landberstein. Die von Maltitz zum Wi
berg, die von Maltitz zu Penneritz. Die von Mal
Reichstadt. Die Wenckert zum Rehmenberge. Die
Köckeritz zu Thierbach. Die von Köckeritz zu Mal
Die von Köckeritz zu Meuckenberge. Die von Köckeritz
zu Prompnitz. Die von Köckeritz zum Strauch. Die
von Meuckeritz zu Lommatzsch. Die von Tettigau
Kuntzsch. Die von der Sahle, zu Schönfeldt. Die Kreyssa, zu M
Kreyritz. Heinrich von Taschewitz zu Arnsdorff. Fridt
von Taschwitz zu Lichtenwalde. Die von Taubenheim
Hirschstein. Die von Taubenheim zum Friedrichsdorff,
von Taubenheim zu Lehnberge. Die von Taubenheim zu
Die von Taubenheim zu Schweinitz. Franz von Rein
berge zu Hirschfeldt. Die von Tettenborn zu
Die von Tude zu Kauxdorff. Die von Tude zu Mülckenh
Schmucke Heinrich, die Hertz. Schmucke Rudolff, die Wid
Hans von Taubenheim zu Arnsdorff. Christ
Taubenheim

[illegible] Hans von der Weida, die Brandtsen.
[illegible] Georg von Waldenburg, die Ehestand, Heinrich
von Dolbach, die Burkhardt, Dr. Rudolph Marschalk, Hans
Marschalk die Bosenrodt, Hans von Ende, Fritz
und Hans von Lissen, die Bostitz, Volkhauer Köckeritz
die Steinbergk, die von Witzleben die Wendelstein,
und Ellrichstadt, Christoph Backe, die Brickenau, Jacob
von der Asseburgk, die Brüder Mandelsloh, die von
Minckwitz, die Walhausen, Joachim Marschalgk, Heinrich
und Thomas Marschalgk, die von Kolrep, die Rabenings.
von Hutzelberg, die Brüninge, Christian von Schlabrendorf
Adam Hausen, Friedrich von Barby, die Lützen,
Hanstein, Georg von Lissen, die Walhausen, Hans von
Brunner die Strauchart, Hans von Brunner die Kunz,
Hausen, Heinrich von Lissen die Lützen Förstingen.
Heinrich von Dittichenrode, Heinrich von Trautzbergk
von, die Hanguila. Dittrich Batzer, Friedrich von
Ende, Georg von der Tryde, die Wenigen Dornstedt.
Hans von Bayer, die alldar güttern. Jobst und Melchior
von Debach, Dr. Samuel Richter, Brenner, Friedrich
Dietz, Hans Volckackher. Dr. Lupold von Starkenberg Ritter,

7 mit

Amtsassen.

mit aller andrer Ritterschafft, und nebenn mancher
die hie den vorgenennten Landen im Lande hie Mis-
Osterlandt, und Düringen, die hie den merern theil gese-
ren, und auch den Landen verordnet, dienen und
werden, auch die grafen, herren, Ritter und knecht
die mit ihren grafschafften und herrschafften, güter
und sitzen, hie in diesen theil gesessen und gesessen sind,
güther, im den andren theil haben, worauf die vor-
die selben sie von dem selben, darumb sie gelegen sind
hie lehen empfahen, und mit bestellung des dienst
mal sich von solchen gütern hie dienen gebühret
dienen.

Nota. Anfenge gestalt von diesem artickel wie der abgeschrieben, Bisher der Osterlandt vertragk Anno 1491.

Abte und Clöster.

Abte hie selbs, mit den Clösterhofe hie Leibenitz (Alb. f. 298. Alb. chr. M. lit. 22. f. 298.)
Naumitz, (Alb. f. 298.) auch Closter Dauselitz, (Nonnen) (Alb. f. 299.) auch Closter *Nienburgk
Closter **Dornitzsch, (Nonnen) auch Closter Döbeln, (Nonnen) auch Closter hie (Nonnen. Vasen Dietkaw genant. Alb. f. 299.)
Aschera, (Chr. Meisen. ut postea. Alb. f. 298.) auch Closter hie (Nonnen)
gemeyn, auch Spittal zum heyligen Creutz, in und vor
Dresden, auch Spittal bei Dresden, auch Spittal hie
Freiberg, auch Closter hie Sanct Thomas hie (Augustiner. Alb. f. 298.)
Dach newen Closter vor Leipzigk, der Barfüsser regel (S. Georgij. hat Churf. Moritz Sachs. abbrechen und die regul. Prop. Ord. S. M. lib. 2. c. 9. Nonnen Closter. Alb. d. f. 300. Dasselbe hinterm Schloss, dahin gebaut. Barfüsser Leipzigk genant.)
Leubschen hoff hie selbs, auch Closter hie Wurtzen

*) Hie Wurtzenbergk an der Mulda. Alb. d. f. 299.

*) Zu der Chr. Benedictiner ordens. Albm. tit. 22. chron. Misn. f. 299.

**) Bei Müntzerin. Benedictiner ordens. Alb. d. f. 299.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Kreuch, 3 Closter hier Zeuch, dann Closter Langendorff, der
Abbt hier Bosick, der Abbt hier Closter Donndorff, der Hofmeister
hier Dornstedt, der Hofmeister hier Forstendorff, der Probst
Vnd dann Closter hier Jhena, dann Brückey ambt hier Jhena.
der Statthalter hier Hertzog. Abbt Nonnen Closter hier Dr,
leben. Abbt Nonnen Closter hier Rohrbach. Abbt Closter hier Hal,
dersberg. Der Abbt hier Hall Falckenrode. Der Abbt hier
Gildehusenbach. Der Comptor hier Creutzburg. Der Abbt hier
Wiblingen. Der Comptor hier Weissenfels. Der
Comptor hier Neilstadt. Der Hofmeister hier Melsingk.
Der Closterhoff hier Kreutz. Der Closterhoff Holtzhausen.

XB.

Der Abt hier Homburgk.

Vnd weil nun die theilung dann denen, so weiter darbey ver-
meldet, auch anders theils, es were durch Rechtmessig vnd es machte
der gleich angesehen, so haben wir dieselbe auch selbsten wegen, vnd
angesehen die gelegenheit des theils hier Meissen, die vber
die gewonde, in denselbigen theil angriffen, vermöge der
Ordnung, Ehren, Ritterschafft, Recht, vnd der Statte, dann
aber auch der Zeitlöffte, auch alles dinges reiflicher, wieder
auf den theil hier Meissen, dann sonderlich die gelegenheit
der dem Churfürstenthumb hier Sachsen, derhalben wirdt denselben
theil, vielt mehr diger, dann den andern theill, in denselben fol-
gendt, achten.

Jacob

In der Carta bei Wurstisen. lib. P. Albin. tit. 22. chron. Misn. f. 299.

Bei Wurstisen. Alb. d. f. 299

Brückenambt zu Jena.

Im Ambt Langensalza.

Auch im Ambt Langensalza. Rauml. Jahr. an. 1554. n. 68.

(Infra f. 94 vnd als vf Reinberg)

Vbi sed dicitur Jena, dicendum Weimar, quia Curia Principis ibi est, et Cancellaria. Vide Schwarzb. Rud. ad Stellam. Jahrzeit. Chronic.

Obschon auf den Reichstagen, wann sie Meissnischen theil betrifft, dieselbe soll dem andern, der den Meissnischen theil befolt, 100000 Fl. fl. heimbs gebet.

Nota:

Vff vrz nach dieser Ordnung hier der Wasserzeichen gemildert, gibt Hilden den 13. Blatt die 6te Buchst.

Darumb ordnen vnd setzen wir, ernandter beeder theil bey,
der, den theil hie Meissen haben, Vnd
dem, der den theil hie Wrzgmer haben wirdt, 100000
Reinische gulden rechter landt- vnd zahlung, in vierzehen
nacheinander folgende, endtlichen 25000 reinische fl
dem selbigen seinem bruder oder seinen erben bahalt,
vnd solche summa die erhaltene vorgemelter soll. die dann fl
vormahl derselben vnd vnseren lieben bruder bezahlt
gewest, do wir seiner lieb in den vorigen vertrag so
(Leipzig Freitags nach Vitj 1485.)
auch hie der theilung vnd wahl kommen were, die 30000
so wir eben die geben schuldig worden, bahlen vorsichern
sollen.

Vnd die anfelle in den landen hie Döringen
Vfalls a. Rittersch. Vfalls a. über den Oberlandtvogt, vnd Post von Meiningen Hof.
vnd Meissen, so sich in vorgemelter theil vorledigt, anstehen
den Erbschenckampt vnd den Hof, mit seinen zugehörungen
so sich bey Hoff bey Meiningen vorledigt, vnd ich so meine vnd
gelassene vnd ehliche hie leibgedinge innehabt, vnd dieselben
Lehnfalls
die selben vnd vnsere gleich haben, die hie gleichen vnd
thun sollen, oder vorgeben, bleiben auch die hinfur Ritterlehen
bleiben.

Verschreibung Versetzung
Versetzte art in Meissnischen vnd also hat brieff Erlen vnd eine grosse Versetzung
theil.
annehmen, so den Meissnischen theill vor 72499 fl

Braunstein.
Beckenst. f. 2. theat. Sax. f. 14.

45 ß. anderthalb heller ist mit 2 10 marckes vnd dritthalb
hundert hundertgulden vnd 100 ß burggulden, abzulösen, Zinckhart
Zeroda 25 ß 41 gl 2 ₰ 1 ₰ ist mit 140 marckes abzulösen, D.
Lubra 17 ß 2 ₰ 9 gl. ist mit 87 marckes einander zu lösen
800 ß "da" "Lehnt" "lose" gerichts, "dalb" vnd marckrechts zu Baltza
1000 ß "dalber" Lehnt der halb, gerichts, vnd marckrechts, in vnd für der
Stadt, ins Closter zu Thron. Item marck Lehns den Thürn
ßen den ihr rechtes zu Weissenfels, sind mit 40 marckes
abzulösen, 40 ß. den München hier Lehnrecht, sind mit
100 ß abzulösen, Summa 7 ℔ 4 99 ß 11 gl der Wirthschaft
ordes.

Jena.

Also betreffen die Summa der lösung ins den Wirthschaftlichen theil, mehr, dann ins Primarischen theil, drey
hundert vierundzwantzig tausent, hundert dreyssig vnd viertzig gülden, drey
zehen, achtzehenzig, andert halben heller, D. Das sollen nun
leyder, zu laster der Wirthschaftlichen theilhabt, in ihrer handlung
der besten gemeinen güter, bezahlen, vnd besser rinnen, zu
dem theil die Weissen haben einigt, sind betrübt hoch
zu, dennoch gestrengen mangl, darzu sollen nun beide
Allgebüldt die itzunder verhandelt ist, vnd ihr gold,
vnd eine braute hier geben schatzungsfrey, nemlich 20 000 ß

Marggraf

Marggraf Johanns G. T. gemahl abgelegt.

Marggraf Johanns G. T. gemahl abgelegt, vnd die schuld
die wir beide, von Witzleben, vnd andern mehr schuldig sein
noch heut vnser vorzeichnus schweben vor handen ist
auch Caesar Pflugk vnd seiner brüder, noch heut ihre
verschreibung, so die gemahl Pflugk von vns haben
haben, vnd alle andere schuld, die wir itzt nicht wissen
vnd sich hernachmals finden werden, die von vnserm
lieben herrn vnd vatter, vnd von hertzogk Wilhelm
vnserm lieben vettern seligen gedechtnüs, herr
Hannsen, vnd vns hie enthalten schuldig sein, vnd schuld

Dieser schein Witzthum ist abfols schon gewesen. Vnd schreibt als wan alles von einem vertrag über dem Witzthumischen Marggr gewandt würde.

Witzthumb vnd der andern Witzthumb, ihre ehe geldt
laut (oder heissel über den Witzthumischen streit) vertrags vnd verschreibung so sie von hertzog
Wilhelm seligen vnserm vatter, darumb inne haben, d
herrn Heinrich weitzenmall, vnd ihre, noch ihre erben
vnd dotter schreiben, auch noch ihr ehe geldt, so lange vnd
gestellig ist. Auch die anforderunge hertzogk Heinrichs

H. Heinrichs forderung. Wegen seiner gemahls erbfall vnd ehegeldt.

seligen vorgenommen G. T. gemahl erbfall vnd ehe geldes vorzicht
vnd die ansprache vnd clamores, vnd alle andere hab, schulden
vnd schulde, die sich wir vorlaufen, finden möchten, dann
wir beide schuldig sein, sonderlich andere die halfte
zu, auch nichts vnd da haben, vnd die anforderunge ihre ghe
tragen vnd vorsichert.

Abstand vnd Vnion.

Georgius Podiebradius Rex Bohemiae, habuit filios:

1. Victorinum ducem Munsterbergicum, socerum Wilhelmi 3. D. Sax.

2. Hynecnem sive Henricum Munsterbergicum. Cui nupta fuit Ursula filia Alberti Marchionis Brandeburgici.

Ita quidem Jac. Theobald in Bibliotheca et Genealogia rerum Bohemicarum descriptione f. 41. 2. Sed rectius Henricum duas habuisse uxores tribuit. 1. Annam Wilh. Saxonis filiam. 2. Ursulam Brandeb. Tom. 4. sive 4ta Mon. f. postrema f. 269.

Margareta Austriaca.

Vnd ob vnsere liebe frau vnd mvter ir leibgedinge des vnsern
theil, vnd des Vrjnnerischen theil hatt, vnd also vnserinnen
desselben der selbige theil werd, die nutzung vnd gulte von demselben
theil, die zeit J. L. am leben ist, darvon zeucht, so soll vnser
vnser oder jrgenden von des Vrjnerischen theil haben wirdt,
vnsers bruders oder jrgenden von vnsers theils gutes,
vnd vnsaldung der selbigen nutzung von J. L. leibgedinge, vnd
1333 stock zogk geben, vnd zu nutz antzaln, alle
die zeit vnser lieb frau mvtter vns leben sein wirdt.

Vnd ob wir die, J. L. jerlich bisshere 16. fuder wein,
Vrjnerischs vnd Vrjnischs, vnd 8. fuder Vasl wein*, gegeben
haben, vnd der hinder die J. L. lebentag die geben schuldig
sein, soll vnsere vnser der des theil die Vrjnischen betrelt
J. L. die 8. fuder Vasl wein geben, vnd aber J. L. mit
tod abgangen, ab dann soll vnsere vnser der des Vrjnischen
theil inne hatt, solche summa gelts vnd 8. fuder
wein, vnd zugeben, nutzbarn sein, dreyzehen soll dann vns
vnser der des Vrjnischen theil inne hatt, der 8. fuder Vasl
wein die geben, auch lebig sein.

Vnd vnsere vnser, der des Vrjnischen theil haben wirdt,
soll vnsere liebe schwester von Trjrer, mit allen den

Amalia.

J. L.

Der frawen Mvtter Leibgeding.

* Vasl wein. auß dem Weingebirg im Vaterlande.

Der Churfurst von Trjrer Testament.

J. L. hern durch beider versehreibern ist, nach laut ihrer ver-
schreibung, an allen abgang genuglichen versorgen,

Der Herzogin von Düringen, Herzogk Wilhelmi witwen, Leibgeding.

Es soll auch unsser einer auf den Meissnischen theil, der
andern, einen andern oder einen neuen gen Düringen alle-
zeit, die weil die Herzogin zu Düringen lebet, 150.
meinische gulden, ir leibgeding damit sie sich zu
genügen, nach dem dasselbig leibgeding, unsser, der
unsser lieben schwester von Brigken ist.

Catharina Brandensteinin.

So aber die Herzogin von Düringen mit tode abgehen
würde, so soll unsser einer, der Meissner einen mit ge-
sehlossenen theill haben würde, den andern einen
oder einen neuen, unsser liebe schwester von Brigken
oder die Herzogin zu Düringen mit tode abgehen
(durch den almechtigen Gott gnediglich verhüte,) als denn
unsser einer, der den theill zu Meissen hatte, den andern
einen andern oder einen neuen, auf den theill zu Meissen
die genante Herzogin zu Düringen gnedigen erben und
den versorgen helfen, mit den, den wir beider ihr lebtage
haben und zu thun schuldig sein, alldieweil sie am leben
sein wirdt.

Erffurtische schuld.

So denn die von Erffurt den beiden 60000 meinische
schuldig sein des tags dreien, solche 60000 meinische sollen

Meißnisch Ungelt.

Johannes Boemiæ Rex, novum vectigal in Boheniam invexit, ut de omni promercalium genere, tributum penderetur, quod Germanico vocabulo Ungelt vocavit, quod vacuum efficeret pecuniæ massam. Knichen de Sax. non provoc. pict. fol 275.

Fuit autem Zoll Ungelt in Misnia, fortassis. Die Zeit: Q tolli tempore à Friderico 2. electore primum imposita inventum, et erat tricesima pars omnium rerum promercalium.

des andern tags, als gleub leibherr auch also gepeten ist,

vnd das einer an den andern seinen willen frey bestehen, ob den

gelaiter nicht für sein haben.

Burgamster
Zins Wein vnd dergl.
oder pflege Burgers.

Vnd gleichers sollen sein leib vnd beeder rechten, der ein, der ein

den andern vnd pflege, Burgers, bey den höchsten eidten gehalten

vnd daselbst herdas bungeld genommen wird auch die gleubherr

Vngelt.
Est gabella cauponaria quasi: Ungeld q potulentorum nomine penditur et sed von Wein. Webner. f. 645.

vnd beeder ihrlichen die helffte miteinander haben, das beeder

In den obn specificirten Münzmissen theil, ist Burgaw nicht mitgerechnet.

einer, der Burgaw haben wirdet den andern, seinen bruder

vnd den seinen soll einander lassen, vnd die einer andern

leicht mit seinen mitleuthen daselbst, gesellen, das seiner

bruder, oder den seinen, kein solcher misshandlung desselben

erwind, kein inhalt nachsetzung gebe.

Advocatiagelt
Schutzgelt.

Schutzgeld, von Görlitz. Müllhausen. Nortshausen. Erffurt.

Vnd als einer leibherr herpfenigelt bey den steden die Görlitz

die Mulhausen, vnd die Nordhausen, vnd die Erffurt

haben, derhalb herpfenigelt derhalb herpfenigelt bey den

den Görlitz, Mulhausen, vnd Northausen, solange das

ein einer einen sonst erwert, sollen sie beide die gleich, vnd nit ein

die helffte daran haben, sondern mit vnd den den Erffurt herpfenigelt

Elector lib. 4. c. 2. n. 36. Et c. 5. n. 15. de cau. fis belli Germ.

gelt, sollen nach laut der verschreibung, den ihnen gegeben

gelaistet werden.

Anhalt, Hatzmerode, Thüringen:
Den Grafen von Schwartzburgk vnd Hollenigk seiner Verfatt.

Vnd wenn einer leibherr, an Anhalt, Hatzkerode vnd Wernigerod bey

den seinen bey Anhalt, dann ein ungleubliche Summa gelts

Meissen.
Merseburgk.
Naumburgk.

ratio
ratione stilus.

Merseburgk.

Joh. Fid. Sax. dest. de caus bell. G. lib. 4. c. 2. n. 36. So sind wir und unsere Lieben Brüder (inquit) des Stifft Naumburgk Landsass. und Erbliche Schutzherrn.

Und Herr Diderich Bischoff zu Naumburgk und seinen
Thumherrn, mit ihrem Bischoff und Stifft, ihren gehorsa-
men, dem Herrn Burggrafen, Burgern, Gebawern, und
allen gehorsamen, in der andern Fürsten Hertzog und, ihre
Amptleut, denen Pfleger, Burgern, und Gewerken, mit
allen andern ihren Zugehörigen, geburlichen Freund, Hülff und
Beystand wider, schutz, schirm, Vertheidigung und Handha-
bung seyn und bleiben, sich auch jeglicher gegen seinen Vertrag-
ten Fürsten, und seinen angebohrnen rechtlichen Erbherrn,
wiederumb mit Freundschafft, Hülff und Gütern willig
und dienstlichen begegnen, halten und erzeigen, wessen
sich vorgemelte und ihre Vnterthanen sich, getreulich und
allerdings gebühren.

Und welcher theil unserer lieben Brüder angegriffen, oder
und beschädiget wirdt, der soll mit allen seinen angehörigen,
Schlössern, Städten, Flecken, Dorffschafften, Heu-
sern, Vnterthanen, Clöstern, Closter Höfen, Leu-
ten, Gerichtigkeiten, gerechtigkeiten, Nutzungen, Hülff und wie ge-
dacht, denselbigen unseres lieben Bruders und seinen
angebohrnen rechtlichen Erbherrn, und der andern theil mit
allen seinen angehörigen Schlössern, Städten, Flecken, Dorf-
schafften, Heusern, Vnterthanen, Clöstern, Closter
Höfen

Hoffer, Diener, Verlegkeüffer, gemeltzbeckher, Metzgers
Knecht und nachgebawren, auch und dessen mannliches ehe-
liches leibs erben, nachkhommen, bleiben, und wo jetzo
vorgehindert zue behalten, zue besitzen und zuegebrauchen
Doch ist derselbige meiner lieben brueder, meine, und meiner
brueder mannliche ehelige leibs erben, und deschleichen die
selben erben zue und zue ohne abgang, der zeitig bleiben
allen meinen zue stehenden, fahrenden, liegenden und ange-
regten angezaigten lehen, verbildung, verbriefungen
kauf, recht, eigenthumlichen freundtlichen und gutwilligen brief-
stande, nachgetrauet mit einem andern sicher setzen und bleiben
das auch rechtlichen und redlichen verschreibungen, be-
fangen, erfolgen, und alles das zue einer zue
noch weiter nicht selben, damit das nicht vergessen
erben bleibe.
Also begebendlich, ob geschehe, das meiner meiner ehe-
liche leibs erben, oder dieselben sonder die ehe zue
mannliche ehe liche leibs erben abgingen, (das
durch sein gnadt nicht verhenge), das alsdann das
derselben, aus mannliche ehelich leibs erben abgan-
gen, gelaßte und gelassen zue stuckhen, lander, und
heuser, ins und bey den andern, oder sein mannlich ehe-
liche

gebet vnsers/ so die Fürsehung anbefehlen/ die Fürst/ oder mittel
oder allen vnsern vnderthanen kommen vnd gefallen
mögen/ darnach fürst/ als dick ihnen/ vnns die haben die
vnsrigen/ die behalten/ die genießen vnd die gebrauchen oder
sich gebrauchen. Nach dem auch vnser lieber bruder
vnd wir gemeltter vnser bruder furstenthumb landt
vnd leuthe/ mit dem inglichen theilung getroffen haben/
vnd einander vnd anderen zusagen/ als offt der gemelt vnser
lieber bruder sein wahl/ welcher der beyden gemachten
theyl gethan vnd getroffen hatte/ dadurch vnser itzlich
sein antheyl/ einen theil/ oder sich behalten/ gewin-
nen/ soll vnser iglicher alle die vnsrigen/ seinen andern
seinen theil gefallen/ allen rechte gebrauch vnd pflichte
nit/ so ihm vorewandt gewesen/ mündlich oder schrifft-
lich/ vnd die an den andern antheyl der
ley vnd seinen vnterthanen erblichen tribut vnd gerech-
tigkeit vnd pflichtige huldigung thun/ sich furt an den
die selben zu halten vnd den als ihren gnedigen rechten
herren vnd landes fürsten/ gehorsam vnd gehorsamb
sein/ als sich gebüret.

Auch beyderseits vnd vngetheilt vnser aller/ nie
mandts/ vor behaltenen vnd auch gedruckter nachfolgung/

darin einer jeden Gerechtigkeit mit nin andern / selbs und welches sie
ehniary Unser nächst gutwendigk und ohn allen gefehrde.

Zu Urkundt haben wir solche theilung mit unsern eigen
gnedigen scheinen, und hierunter aufhangen insiegell, auch hier
auf gedruckter, Secret, bevorsiegelt, Ergeben die Dinstag
vor Bartholomei Apostoli, anno Domini 1485

* Vf das Datum müsse darauf, oder dieselbe zeit zu verstehen, da Churf. Ernst mit machung der theilung fertig worden: Und es stracks andern tags, nach Bartholomej, dieser theilung brief H. Albrechten, zu bedencken, und versiegelt, überantwortet:

" Auch es also die wirckliche theilung viel langsamer erfolgt, weil in Leipzischen vertrage vor der theilung, freitags nach Viti 1485. H. Albrecht so viel bedenckzeit Churf. Ludwigk, als Churf. Ernst der theilung gehabt:

" Und es gleichwol also Fabricius in seinen Annalen nicht haben, muß, welcher schreibt es sey im November 1485. allererst die wirckliche theilung der, nicht: Solche allein zeit zu verstehen sey, der vertrag über den 100000. Rhein. fl. die in diesem theilbrief dem Meissnischen theil vorbehalten worden, sey erst zu Leipzig, dinstags nach Francisci 1485.

" Und statt Arndt, sonst mit seiner zubehörung (ausser halb Burgau, so folgt dem andern theil in theilung) verschrieben wird) und 50000. fl. abgeschlagen.

Dieses eine handliche lesion derogirter verborgen sein. Dan es auch nach der theilung, da in solchen abschlage nötige zeigen wird. Und alle vorhalten und verschmerden, im Arndt Bleibt bergk.

Zumercken.

Dz mit beider Chur und Fürsten theil bewilligung, der 9:
Wird wiewohl die theilung von denen so wir darzue
darin verordnet wird, Dz der einige Churfürst den Meissnischen theil
behalten, dem andern 100000. Reinische gülden, herauß geben solle,
Dz es nicht bei 50000 Reinischen fl. beharren gelden 2. Jahren
zubezahlen bleiben, Und die andern 50000. Rh. fl.
nicht mit beharren gelte, Sondern mitt dem Arndt Inn
und seiner zubehörung, Jedoch, da derselb Cüntz, außgenommen,
bezahlt werden.

Inmassen die schriftliche verleihung gibt, da dessen 7. blatt,
hiernachst folgt.

Naumburgisch

Naumburgischer Schiedtz

Ueber, von der erbteilung noch herrührender vn, vergeiesener stücke halben.

Auf, gericht, Montags nach Cosmus, i 4 8 6.

Als die Durchlauchtesten Hochgebornen Fürsten vnd herren, herr Ernst, des heiligen Römischen erzmarschalck vnd churfurst, vnd herr Albrecht, gebrüder herzogen zu Sachsen, landgrafen in Düringen vnd Marggrafen zu Meissen, unsere gnedige, lieber vnd gnediger herr, nach J. G. absterben 3 gemeiner landtleuter zahlung, nach etzlichen stücken mit einander irrig, stritig, abzurechnen, vnergleich vnd zwitrechtig gewest.

Erstlich vmb die summa geldes, so ihrer beider gnaden herrn vater gnedigster herr herzog Ernst selige die stifft Magdeburgk vnd Mentz innegehabt, 1. G. [illegible] gelegt, E. G. herrn gnedigster herr herzog Albrecht dieselbe summa geldes, von unsern gnedigen herrn, herzogen Ernst, die helffte wieder zu erlangen.

Vnd vmb die gült vnd nutzung des landes zu Sachsen, 2. herr beider fürstlicher hoffstadt vnd ander zu, gehörig, dergleichen, was sich jedes an der summa sein, gebüren wurde.

3. Vnd vnd andere, Stücke, wie in vnd ihrer vnd ihrer
Lie vnd wieder verwandt ist, vnd solchen vnser
gnedigster herr Hertzogk Ernst, vor vnsern gne-
digen herrn Hertzogk Albrechten die halffte vnnd
gn, haben wollt.

4. Vnd vnd sechshalb tausent reinische gulden, so vns
gnediger herr Hertzogk Albrecht, vnsern gnedigen
herrn Hertzogk Ernst, meiner verheirung vnd andern
richtung halben, so S. L. vnsern gnedigsten herrn
Hertzogk Ernsten, vor ehelicher ehrer gnaden gemein
gulde gethan hatt, solche schuldig geworden, die vns
gnediger herr Hertzogk Albrecht, vnsern gnedigen
herrn, Hertzogk Ernsten mit bedingung vor gut
» hatt, also: Wo sich fründ, glaub S. L. die vnsern gn
» dieselben herrn Hertzogk Ernsten, nicht schuldig ge
» S. laut vnser gnedigster herr Hertzogk Ernst, vns
» gnedigen herrn Hertzogen Albrechten, die ver
» herrn, vnd behalten soltt.

5. Vnd 2000. altschock, so vnser gnedigster herr
Hertzogk Ernst, vor vnsern gnedigsten herrn
gen Albrechten, zur verschreibung der V. Ge

F. Eb.

(Mortua n. C. 1486. Dnica Invocavit)

Item [83] Frauen Anders seligen gedechtnus, Leibgedings,
haben erholt.

Und gülten Und einkhomen, als vermög Leibr, nach ab, 6.
gang Herzogk Wilhelms seligen * dar Unsere beider gnedigsten Und gnedigen herrn, vortrage: N. * Ist abgt an 148

Und Herrschaft der Bachen Und dal aufgehoben bis 7.
galdt:

Und weingarten Und weing, der in den dorffschaften, 8.
Und dorfern, Hirschen, Golnbergk, Heilbrunn, Und
Ehrenfelß, im Ambt Gmundt gelegen, verkhaufft, Und
von den Kaltenherbergern, Und die gedenden gestellt:

Und dal gereichte der Rüttstatt, in gemein: 9.

Und die gereichte, Und dienst nachlaßer, Uff der 10.
Pirne gelegen.

Und dal Kuchen holz, auf Pirnecke 11.

Und roo Mangelt, Einalthen der Bodenbachen: 12.

Und vorgleichung Und tegling dal vermachs an gebeuden, 13.
Wein, Zeit, Lattungen Und, Wachsen, getzeug, Und Und
Arbeit gefeerdt, Und anderen gebeden.

Und, Zwicken nägen, Und gezeltt. 14.

Und die bey Dorffgarthen, die in der theilung vorsehen Und 15.
in Kuntzen theil gefallen sind.

Und die Weingarthen der Meisters. 16.

Und Und einen Zeigen, in der altenburgischen gelegen 17. Zeigen.

gelegen

Vorher hatt ob. Zweifel F. Albrecht, als ein Testaments Stück dem (unter Rollen aufbewahrt, und die worte ungiltig, so oben 6. Blatt, d. die unten Zubehörden: Keller, Haus, Kellereigen und mit aller seiner Zu- und enthörung, ganz nichts ausgeschlossen.

geburen, das weder gnediger frauwen, ihrer kinder G. G.
frauwen mutter seliger, gnedigen, noch vorfahren
18. Vnd die hüse, beim altar der Marthburgk.
19. Vnd die ackerwerder bei Eisenach, das furder weder gnedig
ster vnd gnedige herre, das gelt fur dieselben hüse der
lösen, gewandlet, eingenomen haben.
20. Vnd vmb 70 fl. jerlicher margk silbers, den pfüleichen bei
Eisenach zu bezahlen, das auch weder gnedigster vnd
gnedige herre nit genomen haben:
21. Vnd gemeiner landt.
22. Vnd andern landischen lehen.
23. Vnd die gerichte bei Sangerhausen.
24. Vnd Brandenburgk vnd allenthalben bei Frankenstein gelegen.
Burggraf zum Land Kr. 25. Vnd die ausbruche bei dem lande bei Sachsen.
Burggr. z. Magd. Bradenburg. bei Hall. 26. Vnd das Burggrafthumb bei Magdeburgk vnd
die frawen gedinge bei Hall.
Halberstatt. 27. Vnd die gerichte bei Sachsen, Kriegen nit andern sie fordern
gn landen, vnd das, gebrechen kriegen nit andern halben, vnd
sich das alles freundlich vnd freundlich beieinander tragen, als
darumb tag Sandt Viti tag nechst kompftig, darumb
bei einem freundlichen vnd gütlichen tage hierzu kommen
sind, vnd bei solcher ansprechung vnd gebrechen nit
gütlich

gütlicher vnnd, vnd handel gehabt, vnd als sich die
sachen hie handels in die lange verzogen haben, ehrer-
brüder gnaden, solche ihr ansprachen vnd gebrechen, sie
ihrer brüder gnaden solch ihr ansprechung derhalben
gegen ein ander gehabt, Ihr vnd, Johann von Trotzgnaden, Arbitri Ecclesiae nota.
Bischoff hie Metzen, Heinrichen Rauschen von Grauen,
hie Probst vnd Cramingsfelt, vorgenannten hie Colnischen
Voll von Bellinich, Heinrichen von Milich, Ritter, Hof-
meister, Caspar von Schmidtburg Ritter, Johann .....
hie Metzen. Heinrichen von Linda Ritter, Heinrichen
von Hunsrodt Ritter, vnd Hansen von Mindewitz Ritter,
rechtlichen, gütlich oder rechtlich hie nachgeben, gesatzt, vnd
wie ein ir f. g. dorumb gütlich oder rechtlich scheiden
werden, solchen scheid welle f. g. annehmen, dem stete
vnd gantz verhalten. Des ein ob genumbe, hie thun ange-
nommen, vnd bekennen alle in diesen vnd allen briefen
rechtlichen, es wer die genanten beyder gnedigsten vnd
gnedige herren, vnd solcher f. g. ansprechung vnd ge-
brechen, so ihrer brüder gnaden gegen ein ander gehabt,
ehrer beyder rechtigen stritz gütlich nachgeben, vnd sie
darauf vorricht haben als hernach volgett.

103

1. Dann unsers Lehens erbliche Forderung, und des hergebrachten
gelts, zue bestreit gnedigsten herrn Hertzogen Churfürsten:
2. Und umb die hergebrachte gülte und nützung der Sachsen:
4. Und umb die jährlich halb Tausend reinische gülden:
5. Und umb die hergebrachte 2000 alte schock:
6. Und umb die gülte und nützung im lande zue Böhmen, und
unsers lehens:
7. Und umb das verbrucht im lande zue Sachsen: ———
§ Und umb das aufgehoben lehengelt, alles gegen einander, in der gülte
gantz abgeschrieben, und schreiben das in der gülte, so nicht
F. brüder H. gantz ab, hiermit in crafft dis briefs, also
das unsere F. brüder H., und F. brüder H. nehmen
und die abgemachte stücke, ihres theils gegen den andern be-
wenigen wollen darumb nicht ansprechen, noch sprechen
sondern dagegen, nie gegen einander gantz und gar gütlich verglichen
sein und bleiben. Dann sollten die stücke alle, ieglichs insonder
und besonder, gehandelt und gerechtfertigt sein, würde ein
viel herbringung und beschwerung in den sachen, brechte [illegible]

Darumb soll unser gnedigster herr Hertzog Churfürst
F. G. geben, 13000 fl, unserm gnedigen herrn Hertzog
Albrechten, oder F. G. geben, 20000 reinisch gülden
geben. Und S^r G. oder F. G. geben, die 1000 fl
des meins ietzbestimpt, und die andern 1000 fl auf

Vbrstrumb tagk, schirst vberrin ehr, ohne allerley ander
ehrer gnedey schadey, gnedigk vnd gütlich, auf der Zungk die
Leipzigk, erhalten, vnd alle V. G. dienliche versicherung thun.
Vnd der Vbrigen rathe in den dorffern vnd vorwerg die
Tasen, Colmschorff, Brütenitz vnd Löberschitz, in ambt Bleiß
bergk gelegen, vnd die bey den kelter häusern, vnd zu Tauda
in den gemeinden dorfern gesessen, soll V. G. hertzogen
Albrechten, zu den ehren, der hie Cünigswalt, vnd bey den
kelter häusern, zu behuef desselbst gesessen, allein zu stehen,
vnd volgen. Dauf soll V. G. hertzog Albrecht vnd z. G.
erben, oder die seinen, mit den dorfschafften, Tasen, Colmsch
dorff, Brütenitz, Löberschitz, vnd Mokis dorff, in ambt Bleiß
bergk gelegen, mit den kelter, heusern, diensten, vnd gemeinen
nutzungen, wie sich der, in keinerley weise nicht
nehmen, sondern die ihrigen gnedigsten herrn hertzogen
nutzen, ane alle irrung vnd verhinderung, im ambt zu Jhena
volgen lassen. Doch vnabbrüchig den dorfschafften, die kleinen vnd
gemeinen, an ihren gerechtigkeiten, so sie bisher nie andern haben.
Vnd also gerichte vor Zuschrift in schreiben:

Vnd denn gerichd Vnd dinsther dörffer V. Leben heuser gn

8.

Dieser artickel ist dem Lehnbuche des ambts zu Jena, welch Heinrich Münch amtman daselbst Anno 1481. abschrifften etzogen, den wort zu wort, hinten an under einander verleibt.

Sub inscriptione: Item ein artickel aus dem Leibbuche zwischen V. Gstn. vnd G. F. Hern Ernsten G. z vnd F. alle. gebr. F. F. G. als hiernach folgt, aufgetzogen.

2 Tasan.
Colmsdorff.
Brütenitz.
Löberschitz. vnd
Mockistorff,
im ambt Bleißbergk
gelegen etc.

3 Dollen, Vnterpindert
E ins ambt Jena geh.,
gen.

9.

10.

11. Zum Sundelach gehörige Leute Holtzgrafen Gerichte, sollen
beide Unsere Schöffen und B. G. sich durch die ihren andern
andere Bücher, Register, und alten Verschreibungen,
in den negsten acht Wochen nach irer andern Holtzgerichts
Sitzung, ob solch gericht zu Büttstadt im Wetterau, stem der
dinst und die gerichte von den Dörffern auf der Bleichen
gen Wenner, oder gen Vilbel gangk, und gehöre, gen
Lengel-Gericht oder Gerichte gehören sollen, und wo sich die
ihren, von einer theils durch geschickt, und die vor Gericht
der gerichte, dinst, und gebühre, nicht vermögen, soll
soll in solcher ihrer irrung, auf beider theile gemeyne Kosten
vergen, der von Stolberg, ein Obmann spruch, und in den
sachen, schrieben, oder welcher theil vor zu fall thüt, der theil
und bleiben, und jeglich theil ohne vorgreifung des angezogen
theils.

12. Und die 500 fl mangelden, nimmer den Badenhausen, die
einder soll zu Lehen gut, unsere Unsern gnedigsten und B. G.
anlegen, und was dieselben bezahlen, soll beide Unsere gn.
Herren und B. G. oder ihren gnedigen erben, jeglichen drittel
halb hundert fl darzu geben.

13. Und vorgleichung des vorrathes an getreide, erwirt, bleibt

Weiß

Vehr, vnd beider gemeynd pfarhern F. G., wie dan dieselb F. G.
diener, den die ansichtigen gepreuch, in allen ihren briefen
landen, vnd gemeinschaft, nach abgange, vnsers gnedigen
herren, F. G. herr vnd vater seliger, auch F. G. schloss
vnd ambt grunden, vnd was den allen nicht ausgeschlossen,
hie gleich gehalten werden.

Vnd die von Hoffgerichten, die in der theilung verfahren 15.
vnd in theilung theil gefallen sind, sollen nach mit allen ihren
gutern von vnserm gnedigsten herrn F. G. hie leben
wonende, vnd mit ihren dienst, auch hie gleich* gehalten
werden.

* sind aber das noch in Ostsatzer vertrag art. 19. klar. G. Georgen allein zu kommen.

Vnd die verzeichnus der Mansen, vnd vnd den dorff 16.
den in den altenburgischen pflege gelegen, Ritzeroe genant, 17.
hat d. g. herren, F. G. herren Mutter seliger, gemessen
vnd vorsatzt ist.
Dieselben verzeichnus, vnd den dorff, sollen beiden vnsern
gnedigsten vnd F. G. hie gleich hie sterben.

Vnd die hiese, so vnser gnedigster herr herzog Ernst, 18.
ihren altaher, von den ihre wonung hie Thuring, den das schloss 19.
Wartenburgk, vnd volgen lassen, vnd die vnd vermeh
in der theilung kommen, vnd ohne abgang, hie theil vngemer

gefallen sind,

gepflogen sind, vnd die Zinse, die Zu der alten vnd derer Volge
entfrey vnd bricht bleiben gnedigsten vnd G. E. abgelöst die
Zinse, vnd wer die ablösung der Zinse gewendet, soundtlich ein,
der ein genommen haben, soll V. g. E. Hertzogk Albrecht sein
theil, wie viel der darein entpfangen, dessen gnedigsten
Herrn, Hertzogk Hansen wieder geben.

20 Vnd die 70ff so F. brüder G. sein ein mergk silbers, vn
der ist abermahls die Schuld, der schultsiss derselbe, die
bezahlen schuldig sein, nachdem F. brüder G. dieselben
70ff. so sein denselben lösung vnd bezahlung gewendet
haben, auch sein wieder eingenommen haben, soll V.
E. Hertzogk Albrechten 35ff, der schuldsiss die
sein bezahlen, V. g. H. Hertzogk Hansen herausgeben

21. Vnd die 1000ff, so sie auf Newenhaus, nach hinaus Zu ge
ben, soll dasselbe G. E. Hertzogk Hansen wieder V. g. H.
Hertzogen Albrechten, mit hinaus geben. Denn, wa
es der 1000ff hinaus Zu geben verhalten wird, da
stehet V. g. H. Hertzogk Albrechten, die halffte Zu
thun, was aber nichts darüber verhalten wird, vnd die
die nutzen bezahlet werden, gebühret dasselbe gnedi
gisten Herrn Hertzogen Hansen allein Zu bezahlen.

Vnd

Vnd auch grundiche lehn, wo sich die fürsten, vnd nicht jhre 22.
furstenthumb von Sachsen gebören, vnd nicht in die teilung
eingeschlossen sind, dieselben auch V. Ch. F. vnd Ch. F. zuegleich
leihen.

Vnd auch gelt, getreide, wein, vnd andere, so vnsere 23.
gnedigster herre, der churfürst zu Brandenburg F. G. ebenmessig* 3
jerlich auf zu geben pflegen, sollen ihrer beider gnaden
denselben ihrer gnaden schwester zu gleich ierlich geben, vnd
nach V. g. h. Hertzogk Albrechts tod ieder, der hinauf gezo-
gen, vnd soll seiner gnaden V. g. h. Hertzogk Ernsts, die helfte
wieder geben.

Die schult so Hanß vnd Albrecht von Brandenstein 24.
schuldig sein, sollen beide vnsere gnedigster vnd g. h. zuglich
haben vnd machen.

Vnd die ausgemach im lande zu Sachsen, das Burggrafthum 25. 26. 27.
Hohenzu Magdeburgk, vnd Obrigkeit ding zu Halle vnd
Pfaltz zu Sachsen, können wir nichts verschreiben, son-
dern wo V. Ch. F. Hertzogk Albrechts, vnsers Ch. F. &c.
Hertzogk Ernsts, der anforderung darumb nicht wer-
den wollen, so soll vnsere gnedigster herre Hertzogk Ernst,

* Margaretae Fabr. 7. orig. in Frid. 2.

* Vbi hoc satis clare dicunt supra articulo decimo 1.

v. Ch.

E. W. andre nudre, schickel gebürth, gerecht werden.
Damit sollen unser gnedigster herr g. h. der stücke alle frey
lich und gütlich gehalten und gericht sein. Alles treulich und
ohngefehrde.
Des zu Urkund haben wir alle und unser ygliches
insigell oder Wissheit an diesen offenen brieff thun
lassen, der geben ist die Nürnburgk nach Christi unsers
nach Sand Johannis des tauffers, unsers Herrn
Herrn geburt 1 4 8 6. Jahre.

Vertrag über den 100000 Reinischen fl. welche den Fürstlichen theil der Fürstenthum theil seinen gräffen wären [illegible] Fürsten theil dürfftig zur Zugab geben, wie ein Heilbrunn verlegt. Darin vater andern sonderlich verfunden:

Künitz.

Welcher gestalt das dorf Künitz, In der Ku[r]
und Fürsten zu Sachsen, ertheilung / Eneski und Alberti / dub dem Ambt Christburg und Ihna genom[men], dub
Dem Ambt Dornburg geschlagen worden.

Leipzig Dinstags Francisci 1485.

Wir Ernst, von Gottes gnaden, Herzogk zu Sachsen,
Churfürst, bekennen an diesem offen brieffe, Vor uns, und unsere erben,
und nachkommen, Als wir zweifeltig dem Hochgebornen
Fürsten, Herrn Albrechten, Herzogen zu Sachsen, unserm lieben Bru[der],
dem, und uns, die theilung unser beider lande gemacht, und seiner Lb. die auf
Sonabend, nach S. Bartholmeus tage, versigelt übergeben, und wir über
solcher theilung, den wir, gebeten, und gelangen heit, das theil zu Meissen, nach
Hundert Tausent güldin Reinisch, uf gemanten theil zu Meissen, davon zu
geben, gesatzt, Also: sterben unser und unsers bruders, den theil zu Meissen, halten, wurde das
der, von demselben theil
den andern, zu den theil gegen Weimar, die 100000. fl. Reinisch geben zu Meissen,
und den nechsten vier jahren darnach, jedes jahrs 25000. fl. Reinisch, be[zu]
zahlen solte, und das, gemanter unser lieber Bruder, zu solchen aufgesatzten
gelde, misfall, und beschwerung hatte, und vermeinte, das wir solche
summa geldes, darauf nicht zu setzen hetten, und wir der meinung das
uns solchs zu setzen zustünde, darumb D. Lb. und wir, das stucke, zu frey,
uns, reden und handlung, genommen, und uns durch unser Räthe, vertra[gen],
gen, das wir obberürte Ursachen, 50000. Reinisch fl, darauf setzen, zu
richten, und das wir nicht darauf zu setzen gemeint, das solten wir zu
n Schloss, Stetten, Land und leuten thun. Demnach haben wir zu
s bey den 50000. fl. darauf zu setzen, bleiben lassen, Also: Das
wir, in nechsten 5. Jahren, darnach, jedes jahrs 25000. fl. Reinisch,
zahlt, und das solchs mit dem Ambt, Rath, und gemeinen Stats
Leipzigk, versichert werde, Also: Das die summa geldes
auf die erste oder letzte tagzeit, dem Churfürsten, so den theil zu Weimar

halb, von seinem Bruder, der den theil zu Weissen haben wird, nicht bezahlt würde, so sollen sich der Rudtmann, der Rath, und gemeine zu Leipzigk, als demselben Fürsten, der den theil zu Weimar hat, bin wird, vf sein erstes erfordern, halten, und ihme mit aller nothdurft und fellen gewärtig sein, Alldieweil ist ihr Summa geldes, auf die erste oder letzte tagzeit, nicht gnugsam bezahlt würden, Darzu der Rudtmann, Rath, und gemeine Statt zwingen, das also zu thun, sollen verpflichtet werden. Und wan der selbe Fürst der summa geldes vf die tagzeit vorschrieben, vergnügt und bezahlt würdt, Alsdan, und nicht eh, sollen sie sich an ihren Fürsten, denn sie sonsten zu stehen, halten, Und die restirn 25000. fl. sollen bezahlt werden, auf den tag, als unser lieber Bruder sein wahl zu seinem theil, thun wird, wher nit, so Torgau, Und die andern 25000. fl. sollen darnach wher von dem selben tage, wher nit eh, auch zu Torgau, bezahlt werden, Also, das die 50000. fl. vf die beide tagzeit, so, gantz bezahlt werden, Und vor die übrigen 50000. fl. Meissen, haben wir Rudt und Statt Jena, mit aller seiner zu, und eingehörungen, wie wir das zum theil gegen Meissen geschlagen, wieder, von dem theil zu Meissen genommen, und das zutheil gegen Weimar, geschlagen, Dorf) Lüssdorf das dorf, und die Scheuste zu Lucka, so weit das begreifen, mit seinem obersten, und niedersten, Feldgerichten, Zinsen, gefellen, und Weinwachs, Kaltwachs, Kellereyen, und mit dal, (N. Dorf) lem seinem zu, und eingehörungen, und Erbexlichkeiten, gantz nichts ausgeschieden, sondern in allewegen, als das gelegen, und vormahls und Rudt gegen Jena gebraucht ist, mit der Fürsten, Heusern, und Schlösern, Höfen, und ihren diensten, zu gerichten, und Vorstendorff, als das vormahls, mit Jena zum theil gegen

Amt und Statt Jena, wieder vom Meissnischen theile, im Erbtheilungs Brieffe genommen, und vor 50000 fl. fl. zum Weimarischen theil, (das Fürstenthum behalten) geschlagen worden.

Luser Lucka.

Item, Der Teutschen Herren zu Zwätzen und Vorstenderffischen Dörffer.

Meissen geschlagen ist, das es noch dabey bleiben soll,
Alles treulich und ungefehrde. Des zu Urkund haben wir uns,
der Burggrafe an diesen unseren offenen brief hengen lassen, der gegeben
ist zu Leipzig, nach Dinstag Franciscj, Nach Christi geburt
1485. Jare.

Relativa hæc verba sunt. Ideoq; ad Relatum respiciendum, ed q̃rendum est:
Wie dan Churf. Ernst solches zum theil gegen Meissen, geschlagen. Docet
id autem, der Theilungsbrief, supra, Anno 1486, da er schreibt:
» Ein ingelts mit seiner Zu, und einbehrungen. (1.) Alls dz von alters Hesse,
» Hommey, (2.) Und von Rosseb wagen sein sollt. (3.) Und unsere Vorfahren, das
» Ist Und „braucht. (4.) Und wie Nicht (Nemlich Churf. Ernst und H. Alb.
» braucht) Jetzt, (da nemlich noch die theilung nicht, vorgangen,) inne haben.

Recess vnd Verzeichnüs,

Welcher gestalt Hertzogk Albrecht zu Sachsen, die 75000 fl., so ergür fürsten Ernsten seinem brüder, bei der Erbtheilung, zubezahlen schül dig blieben,* Göchstgedachtes Churfürst Ernsts Söhnen, Churfürst Friede richen vnd Hertzogk Johansen ge brüedern, bezahlet hatt.

* Als 50000 Rh. fl. Zurgabe oder nachschuß wegen der böhmen Pfands, nissen theils. 25000. fl. Wegen ohne dem Vergleich der Vasall.

Gericht zu Leipzig, Dinstags nach Cantate Anno 1488.

Fabricij 7. origin. Sax. f. 809

Magna vis pecuniæ Alberto solvenda erat fratris filijs. Nam post divisionem Elector non diu supervixit. Ea de causa suis con ventum indicit Lipsiam. Sed re propsita nihil obtinet. Idq paucorum culpa, qui ipsius profusionem non ferendam dice rent, & quod tesseræ ac lusionum nimis esset studiosus, accusabant. Alberto, etsi ægerrimo id ferret animo tamen iniuriam dissimulabat, & pecuniam aliunde mutuatur maiore suorum populorum detrimento quam ipsi tum intellige bant.

Fratris autem filij, quod debebatur ipsis, per tutorem suum, comitem Glichensem Sigismundum, summoperè efflagitabant.

Zue wissen, dass vff heute Dinstagk nach Cantate im 1488.
Jahre der minder Zahl Wir nachgeschrieben, Heinrich von
Schindt, Heinrich Lösser, Landtvoigt zu Sachssen, Ritter,
Vnndt Johann Scheurle Doctor, vff der Durchleuchtig Hoch-
geborner Fürsten Vnndt Herren, Herrn Friedrichs des Eltern
Römischen Reichs Ertzmarschalchs Vnndt Churfürsten, Vnndt Herrn
Johannsen gebrüder, Hertzogen zu Sachssen, Landtgrafften in
Düringen, Vnndt Marggrafften zu Meissen, Vnsern gne-
digsten Vnndt gnedigen Herren, alss einem[n] Bruno Edlen
Herr zu Querfurdt, Hansz von Minckewitz, Ritter,
Obermarschall, Vnndt Johann von Pack Doctor, vff des
Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Vnndt Herrn, Herrn Albrechts,
auch Hertzogen zu Sachssen, Landtgrafften in Düringen, Vnndt
Marggrafften zu Meissen, befehl, Andersteills Ihrer allergne-
digen rechnung der 50000 fl. halben, die Vnsern gnedigsten Herrn
Hertzogk Albrechten in der Wahl, Zugegeben, Zugefallen sein, Vndt
auch die 25000 fl. für die Wahle, das alss eine summa
75000 fl. bringet, Dolse 75000 fl. Vnser gnediger
Herr, Hertzogk Albrecht, Vnsern gnedigsten Vnndt gnedigen jungen
Herren, obgenannt, gnugsam bezahlet Vnndt entrichtet, wie hernach
folget: Nemblich: Zum ersten, Ostfalb Vnndt 30000 fl. Zu
Torgaw vff Donnerstag Martini im 86. Zum andern
6000. Zu Grimmitschaw vff Dinstagk nach dem Sontagk In-
vocavit, im 87.
Zum Dritten 3000 fl. Zu Torgaw auf Freitagk nach
Dionisij im 87.
Zum Vierten 10000 fl. zu Leipzigk vff Montagk S. Eli-
sabeth

sabost tag, auch im 87. Darnach 10000 fl. Zu Leipzigk
vff Dinstagk nach dem Suntagk Cantate, im 88. iahre
aus dem gelt zu Nürnbergk, vff Petri vnd Pauli, haben
Vnsern gnedigsten herrn hertzogen Ernsten seliger vnnd lö-
licher gedechtnüs, vnd Vnsern gnedigen herrn hertzogen Al-
brechten, im 86. iahre bestendigt, Item 335 fl. für 33 fuder
vnnd acht eimer Rhein, Item 321 fl. 9 gl. für drey schennd
halbhundert schaff, Item 322 fl. als Rosenbel galdt vom Rauen-
hause, Item 122 fl. acht halben groschen 4 dl. des barn halben zu
Leipzigk. Item 300 fl. herrn Ernsten vom Schönburgk. Item 124 fl.
für das Sautfalbe wagen pferdt, Item 50 fl. für drey Sautfalb ledig pferdt
vnnd füllen, Bringet alles im einer summa: 6807 4 fl. 16 gl. 8 dl.

Also bleibet Vnser gnediger herr, hertzogk Albrecht Vnsern gnedigsten
vnnd gnedigen iungen herrn, als der obgemeldten summa, 692
4 gl. ist. Sonder Farben Weihe allerley gnaden als ihren fürst-
lichen vnnd dambten, vff beselhe Ihrer gnaden, Vortragen, vnn
Vorrethant, allerley gebreuten vnnd hopffen, allen Pferde, allerley
Vieh, Rindtuiehe, Schaff vnnd Schweine, ausgeschlossen diese stück
Nemblich: 4344 ßfl. Zwey Viertell Leipzigk Maßkorn,
228 ßfl. Erbais, Leipzigkmaß, 45 ßfl. Rubesamen, Leipzigk
maß, 209 ßfl. Hopffen Leipzigkmaß, vnnd darzu, was als Le-
hengerad Vnsern gnedigen herrn hertzogk Albrechten, vom Vnsern gne-
digen alten herren Gottseliger angefallen ist, Volgo stücke

Aleiben

bleiben Unsere gnedigste Vnndt gnedige Jungen herrn, Unsern gnedigen herrn, hertzogk Albrecht seliglich, Darauff sol Unser gnediger herr hertzogk Albrecht Unsern gnedigsten Vnndt gnedigen jungen herrn solche Vorgedachte 6925 fl. 4 gl. 1 ß. vf den Pfingstag nacht, alhier, oder zu Torgaw Vorgnügen, Vnndt bezahlen lassen, dar mit solche 75000 fl. Vorbrieft, die Unser gnediger herr hertzogk Albrecht seliglich gehabt, gar bezahlt Vnndt entricht sein. Dargegen sollen Unser gnedigster Vnndt gnediger junge herr, alle Verschreibung der 75000 fl. selben, Vnndt der gelübde durch die Ihre zu Leipzigk oder anders geschehen, Vbergeantwortet, Vnndt Ihre inde Vnndt Verbindnüs ledig Vnndt los erkandt, Alles treulich Vnndt ohne gefehrde.

Zu Wahrer Vrkundt sein dieser Verschreibung Zwey gleichs lauts gemacht, Vnndt mit Unser beyder anhangenden Secreten Insiegeln Vorsiegelt, Geschehen zu Leipzigk am tag Vnndt Jahre, wie oben benennt.

Uschatzer Vertrag.

Anno.

1491.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Wir vonn Gottes gnaden Friederich des H. Rö-
mischen Reichs Marschalh Vnndt Churfl. Johannes Vnndt
George, gebrüdere Vnndt Vatterss, Landtgrafen
in Düringen, Marggrafen zu Meissen, nachdem
Wir gegen einander nachbarliche stricke, wie hernach folgett,
gebrauchen gehabt haben,

Nemblich Friederich Vnndt Johannes, Vnns darüber 1.
haltende gelegt ahn Rochlitz, Vnndt Caspar Metzsch zu 2.
Eilenburgk, Vnndt Rainhold Pflugk Pflugkhofen, Vnndt güter. 3.
Vnnd die gerichte, folge, dienst, Vnndt steuer, ahn denen 4.
Dörffern Wolfersdorff, Vnnd zum Theil Spiegelsdorff 5.
güter, Nemblich die Dörffer, Poida Vnndt [illegible] F. Schaden Pac. Kenst. th. 3 ax. p. 1. f. 195.
Vnnd Nabiel, Zum Dittmannsdorff, mit dem Dorff Lüptitz, Vnndt Hain 6.
Gabrieli Vom Schaffwitz, mit dem Dorff Rebitz, Vnndt Hain 7.
rich Vom Lindenaw, Vnnd das Dorff Niederzschaucha, Käselitz 8.
gelegen, Vnnd die Vorschreibungen 30. schock Zinßlehenhennere Zins 9.
Dörffer: Vnnd die gerichte im Closter, Furs Bürgstedt. Vnnd die 10
Vom Eyle des Kayn, Lindenbergk, Vnndt Penitz. Vnnd die 11.
Edelleute im Amptt Pforten sitzendt, doch für ein sonderliche 12.
nützung angeschlagen,
Vnnd wir Georg Hertzogk zu Sachssen obgemeldt, ahn statt Vnndt
Vollenmacht, Vnsers liebenn Herrnn Vnndt Vatterss, Hertzogen
Albrechts Vnnd Vnsers Vngetheilten Lehen, des Ampts, Gemein 13.
nen Stadts Vnndt besunder Zugehör zu Leipzigk, Vom Landt
grabe Hennb zu Düringen Vnndt Marggrafen Hennb zu

Meissen

113

14. 15. Meissen haben, Vnd 14. des Rasts der Stricken lassen, Vnd 15. Pfen-
16. den Vom Dahlen knastamnd. Vnd 16. extra Dinge der Pfen-
17. berg der Vesten, Vnd 17. 5. Alte stock Fährliche Einsed, im Vber-
18. den der Lüdichstedt, Vnd 18. Vnd das Vngetheilte Pfleg Pfen-
nigk das der Wantzell Pflick inne hat.

Bekennen offentlich, das Wir derselben stück allen, Vnd
19. 20. darzu Vnd 19. die Vom Hoffgarten, Vnd 20. die Vom Heilingen,
die Pfleg Vngetheilet gerüst sennd, Vnss vnser Räte
Vnd lieben getrauen darzu verordnet, nemblich: ern Hen-
richen Vom Ende Hofmeister, ern Heinrichen Löser Land
vogt zu Sachsen, beede Ritter, Caspar Motzs marschalk
Hansen Vom Oberwitz, Vnd Doctor Johann Pfinck, Vom
Vnsern Hertzogk Friderichen Vnd Hertzogk Johannsen Vnd
ern Hansen Vom Minckewitz Obermarschalck, ern Hen-
richen Vom Einsiedell, ern Heinrichen Vom Starschedell
Ritter, Heinrich Vom Pfönbergk Vnd Caspar Vom
Pfönbergk, Vom Vnsern Hertzogk Georgen wegen, Freund-
lich Vnd Pflichtlich Vortragen, Vorainet Vnd
begnügt sein, innmassen wie folget:

Erörterung des 1. Zum ersten sollen Vnsern Hertzogk Georgen Lieben
und 13. Herrn Vnd Vatern Hertzogk Albrechten, Vnss, Vnd
andern D. L. ehelichen Leibeserben, das erstatten gelt
aus Rochsberg, Vnd ass der Pfen, so die gemeine Stadt

Pfl.

Erffurdt, Vonn obgenandtz Vnsers aller Churfurstenthumb Düringen Vnndt Marßen innehaben, das Bischoff Dippach, mit seinen Zugehörungen, das Dorff Clachbach, alles Vorgantz: Vnndt darzu, Vier Dörffer Vor der Graffschafft Vißelbach, die Vnsern, furtzeyten Etzorgantz, Herren Vnndt Vatters Landtz, am nechsten gehapt, sie sindt gut oder geringe: Vnndt darzu, besonders Vnndt nutzlen Bürgen zu Erffurdt, die Lehen, die solche, mit Lehenspflicht, folgen Vnndt die andern Lehen, Vonn obgenandtz Vnsers Churfurstenthumb Düringen herrürendt, alß: die Graffschafft, Vißelbach genandt, Vnd darzu Hauß, Vißelbach, mit Dörffern* im den Lehen, darinn benandt, Vor gantz: Vnndt darzu die solche alß oder besonders Vnndt einzelln Erffurtischen Burgerlehn, mit Lehenspflicht, sollen Vnnß, Friderichen Vnndt Johannsen Hertzogen zu Sachssen gebrüdern obgenandt, auch Vnsern erbenn Lehn Lehenn erben, bleiben, Vnndt sollen auch Vnß bestendig, das die gemain Stadt Erffurdt, mehr Lehen dann Vorgemeldt, Vonn den Lanndtgrafftumb Düringen Vnndt Marggrafftumb Meißen, zu Lehen rürendt, haben, dieselben sollen Inn gleich gereicht werden.

Vnndt Vnnß Friderichen Vnndt Johannsen gebrüdern obgenandt, sollen auch die Lehen, die der Rath zu Zwickaw inn Verwaltung hat, Caspar Marschalck zu Eschwege Vnndt Hannsen Ebersdorff mit Ihren gutern, auch Walthier Vonn Dobeneck

mit

Vißelbach.

Graffschafft Vißelbach.

* Infra, in der erclerung auf den Marggrafftumb zu Brumme anno 1533. quatuor borum pagorum nommantur.

Tilgung der 14. 2. 3. 15. 18. 10. 17. 5. 6. 7. 8. Punkte.

(Die limitation dieser wort folgt straks vff dem 2. blatt)

mit Wasser, Wundt allen gütern, darein gehörendt, wie die gelegen sindt, daran nichts ausgeschlossen, gleich obgemeldt Schloss Schönwerd, die gerichte, im Wenden sie Zuchstedt, Wundt darzu die 5 Orte pforr sindt selbst, auch sein Ordo Insigell mit Zubehör seinen Dörfern, nemblich, mit Poida Wundt Padewitzsch, Itzen Rabel die Eichstedt, mit den Lindenhain: Zaschwitz, mit dem Dorff Nibitz Wundt Heinrich Wann Lindenau, mit dem Dorff Nieder-

Erörterung des 4. glaucha, folgen Wundt ablieben, § Do sollen wir Georg obgenandt, als statt Wnsers lieben Herrn Wundt Vaters, die Gerichte, Frohne, Dienste, Wundt alle Obrigkeit, als den Dörffern die der Pfarre, Hof Wnsers Friedrichen Wundt Hansen vorgenandt als lehen Wundt dienen aber gehen, so wir daran haben, Wnsädtlichen, gerichtsberge behalten.

Erörterung des 19. und 20. Darzu sollen Wnsers auch als statt v. Lch. die Wenn Hofgarten Wundt Hailingen, mit allen ihren gütern, Wann dem Hausstock Wnd zu Oeringen die Lehen zuerkandt, wo (Limitatio dieses wort, folgt straks vff folgenden blatt) dieselben güter gelegen sindt, gar nichts ausgenommen, mit Lehen Wundt allen dingen zustehen, Wnd wie Ordo Insigell mit Pantzig, Wundt sonst andern gütern, dem Wnsers Herzogk Georgen die Lehen zuerkandt folgen,

Doch das mit Wasser, Brandt Aber darüber gefüret, Auch der
Vom Hoffgarten Brandt Vom Hailingen güttern, Aber
ihre Vergleichung, der Döringschen Brandt Nassauischen
theill, der Anbliegenden güttern halben, andere Beste-
hendt, kein abbruch geschehe, noch fürnit soll ein gesetzt
werden, sondern dieselben Anbliegenden güttern halben,
ihnen Auch genomben Fürsten, als seinem theill Land
fürsten thumb, auch dem gemeinen Articull, ins der
theill Articull begriffen, also lautent: Wir der Graff
Graven, Herren, Ritter, Brandt Knecht, die mit Ihren
Landt schafften Brandt Herrschafften, Gütern, Brandt
sitzen, Ins diesen theill gehörig Brandt gesatzt sindt,
güttern ins den andern theill haben, Worauf die selben
die selben sie Von denselben, Unter den die gelegen seind, Ins
Ihren ansehen, Brandt mit bestellung des Gerichts, so
Viel sich dem solchen güttern Zu dienen gebühret, Vorhin
non possessorio Unstrittig Brandt Unabbrüchig sein, Brandt
also, innmassen Von dieser Vereinigung gemelt, bleiben.
Brandt als Vom demselben gemeinen Articull, also abgefast
lautet: Die Wirden und die Graven, Herren, Ritter den theill
Articull begriffen Brandt erst hierober gesatzt, Viel gebrechen
entstanden sindt, Brandt ins Zukünftigen Zeiten erachtens
möchten, Dass etwas dergleichen Fürkommen, so soll es
Dermassen damit gehalten werden, entlediget, Brandt geandert

sein,

Von Lehen und Dienst Leuten Hergebrachten und gütern, Darauf die Gerichtsherren nicht Häuslich gesessen. Und die in einem andern territorio

Artickel aus dem Erbfolgbuche

Ferners erclärung Solchen articulls oder Vielmehr gantz Neue ordnung.

sein, Adel, auf welchen Theil, Fürstenthum oder Landschaften, ein Grafe, Herr, Ritter, oder Knecht geschlagen, Und mit Hausse gesessen ist, denselben sollen seine güther, wo die im allen Unsern gebieten Landen Und fürstenthumb gelegen seindt, folgen. Also, dass wir, wo der Grafe, Ritter, Herr oder Knecht, einen theill Zugeschlagen, derselben güther selben, im ob andern theill gelegen, kein Lehen, nach dieser, ausdrucklt ob obgemelten Articulls, darin begriffen sollen, sondern Unser einer oder andern darumb vergünsten, Und Vorgeben, wo ob im der theill sich nicht ausgedruckt ist.“

Und solche Vergleichung, wissen, Und haben, nachrichtt, wie erzehlet der Unsern, die wir darüber im gleichen Fall Und ob es noth sein würde, mit einem Obmann geben sollen, Doch, dass solche Vergleichung Und erkenntnüss, im Fürstenthumb, Landen, Und Stetten, Und gerichten, also, dass ausgange, der Fürsten Fahne, Unser Lauter dem Erbern, Und lehen Und dienst, solcher güther selben, nach Vergleichung darüber, aufsehen oder absonderen, sondern, nach Verlauffenen Zeitt, gemelter gemeinen Articlell ganz abgethan, aufgehoben Und Krafftlos sein soll.

Prelaten. Doch sollen die Prelaten mit allen Ihren güthern Und Zugehörung, wo die gelegen, Unser obgenanten Fürsten, einen und

meiste

wie sie uns hie gehalten sein, folgen, dasmit Unterschied,
ob sie von etlichen Herrn gütlich, uns die Rumpfpflicht gethan
haben, dieselben sollen sie uns solche Rumpf, wie vorgeschehen,
thun und pflegen. Es sollen auch dieselben Rumpf wie
die zur Zeit der Theilung, desselben Jahres, mit ihren Pflich-
ten, Diensten und Zugehörungen gerathen, unvorandert bleiben.
Darmit sollen alle Irrsale gebrechen, wie wir uns abgestimbt
ten stücken und Artickeln, gegen einander gehabt, freundt-
lich hingelacht, abgethan, und entricht, und der eine
für den gegen einander thun gezogen sein, sonst der Ver-
theilung, laute der Theil-Zettel, auch diesem Vertrage
in andern stücken unabbrüchlich, die in Kraft und
macht sollen bleiben, alles treulich und ungefehrlich.
Des zu Urkund haben wir Herzogk Friedrich unser Im,
Insigell, das wir Hertzogk Johannes hirin mitgebrauchen,
und wir Hertzogk Georg als stadt und im Vollmacht
unsers lieben Herrn und Vatters D. Ldr. Insiegell
an diesen Brieff thun hengen, Der gegeben ist Dinstag
den, am Dinstage nach Estomihi, nach Christi unsers
lieben Herrn geburt, 1491. Jar.

Vorfassung des macht-spruchs der
Chur: vnndt Fürsten vonn Sach-
sen, aufgerichtet zue Leipzigk
Anno 1531.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Vonn Gottes gnaden, wir, Johannes des Heili-
gen Röm: Reichs Erzmarschalh Churfürst vnndt
George gebrüdere, beyde hertzogen zu Sachsen, Gülich
Cleve vnndt Bergen, ehrne Vnsere, Vnsere Erben vnndt
Nachkommen, thun kundt hiermit vnndt zu wissen
jedermenniglichen, Demnach wir vnndt weilandt der Hochgeborne fürst
Friedrich Churfürst Hertzogk zu Sachsen seli-
ger gedechtnüs, sambt Vnsern hertzogk Johansen, geberüders,
lichen andern, vnndt Vnsern hertzogk Georgen andern theils,
viel vnndt mancherley irrungen, spenn vnndt gebrechen,
welche zum theill Vnns unsere allerseits Vnderthanen vnd
theilung, zum theill aus sonsten erwachsen sein, gehal-
ten, darüber wir, bisz anhero über viel vnnd mancher-
ley vorgenommene Tagunndtlungen, Vnnderhandlungen bliben
sindt, Vnd wir Vnns, Gott zu lob, vnndt im dyssel-
ben gahenndächtnus, Kurtz verruckter Zeit,
in erwegung Unser Vnderthanen vnndt vnnutbarlichen
Verwahrndtnüs, zu endtlicher abstellung derselben ge-
brechen, so zwischen Vnns bisshero irrig gewest, sich auch
genommen allein Was die Religion belangt, die wir
zu beyden theilen in diese handlung nicht wollen ge-
zogen haben, sonder einstellung auch Unser beyder
Landtschafft, auch jedes theill theill, in Ihrer, Vnns
Vnnd

Wir, Herrn, Ritterschafft, vnnd Städten, zuerstenn
vnndt niedtsachsen, die wir auch bereit alss Regenten anderer
benennet, nachfolgender gestaltt freundtlich vorglichen
vnndt Vereinigt haben: Vnndt erstlich, nach dennach
unter beschehener Einstellung vnndt beiruhung der verschutz
ung des Waltitz des dreyvierthey halben abgangen,
Der von Maltitz zu Zweau.
vnndt Wie der Churfürst, solche gütter einnehmen
lassen, auch solches andtern dergleichen gütter halben,
so sich im stehender Handtlung weiter verledigen möch
ten, sich Churfürstlicher, Verhaltenn, dargegen Wir Herzog
Georg mit der Vergleichung, gegen Ihrer Ld.
e tern. den Churfürsten alss auch zugebahren, Vnnd
Vnderhanen Lassen, darauff wir, Herzogk Johann Churf.
Vnnd die Sequestration erbotten, desgleichen auch Wir
Herzogk George, der Vorgünstigung halben,
Tosollen Wir beiderseitz, Ihrer ermanung Vnndt noturft
nemblich wir, der Churfürst, warumb wir verhoffen, ar
gezeigte Verledigte gütter, Vngeacht, das es nach beschehener
Einstellung beschehen, bis zur endtlichen austragk der Haupt
sachen, inne behalten, Vnndt welche sich hinfuro verwirdt
Verledigen, Burggraff Hugolten von Leisnigk
Vnndt wir Herzogk George, warumb wir nicht gefliessen
sein, zugedulden, das der Churfürst solches einnehmen, und
beschehener

beschehener Einstellung, auch eine Sequestration oder Verwahrung
beruht. Vor allen andern Handlung, macht Fürstl. Rath
Verhaillt darüber gewarte, welche weisung oder rechtliche erkandtnüs, die gemeltem Verordenten dermaßen fleissig
gen sollen, da mit ab dem förderlichsten beschehe, Damit sie
Zeitlich genug vor Michaelis hie der Hauptsachen Rundt
Ihren nachtgang kommen mögen, Das wir aus beederseitz
bis zu weiterer endtlichen ortterung der Hauptsachen gela
ben sollen,

Zum andern Rundt Als solcher Einstellung Rundt
gegebener nacht nach die niedergesatzten desto förderlicher
zu dem zwischen Rundt irrigen Articklen Rundt derselbigen
gründtlichen bericht kommen, Rundt sich darauf desto eher
entschliessen mögen, Do wollen wir einander Freundlich die andern
gebrechen, auch Montags Trinitatis schirst kunfftig, im
striffen zu schicken, Rundt als dann drey unser Räte
gegen dreyen, die wir zum fürtragen unser beederseitz sachen
zugebrauchen gedencken, auf den Montag nach Corporis
Christi nechst kunfftig zu Offatz einkommen verordt
nen, Darauf zu handlen, Worbey ab ein ieder, im der
Vorigen der alten gebrechen halben beschehen, Vnangreifflichen
abredey Rundt auch etzlicher andern gebrechen Vorder Vor
ordenten, Zusammenkunfft nechsten verghtigen, Rundt was
sich also die sechs Räte, der alten Rundt andern gebrechen
halben, allendthalben vereinigen, Darbey soll es bleiben,

Vnderthan

Vnndt wann die Verordnetten der anderen irrungen der
lickeit halben mehrige weisung thun, sollen die vorai-
nigten Articull, wie folgt, auch Verkündet, Vnndt
ihnen nachgegangen werden, Vber die irrigen Articull,
denen ihr Eßhatz nicht wirdet abgeholffen, sollen vor-
gemeltten niedergesetzten, einer Vnd der anders, Vnndt
einer jeden bericht Vnndt nohtürfft derwegen hinge-
tragen werden. Vbrigs auch ein jeder Vnndt Vnnß zu
mehr bestetigung seines fugs mit allen Vorigen Vnnöt-
tigen Vnndt Vnverbrüchlichen abwerden wollt
andiehen, Das soll Ihr Vf den anderen Vorlegung frey
stehen, Vnndt Vnbenohmen sein, Vnndt dann also nach,
geben wir Weiter denselben Vnser beÿderseits Verord-
ten nacht sinnt gegenwertigkeit, Vnnß alle der abgenan-
den ahnhengigen gebrechen, die wir Ihnen zu beÿden theil
werden fürtragen lassen, Durch ihren mehrigen fleiß
sie Zertlichen Vnndt Natürlich nachkünfftige endtlich
zuentscheiden, Also, wo sie Vnnß derselben gebrechen alter ob
dem theill Zertlichen gemeldter Frist, durch ihre mehrige
weisung, nitht vereinigen würden, oder sie Vnter einander
nicht einig werden möchten, darß sie darnach Vnndt
ausgangk bestimbter frist, solle sie in allewege auch
Die Articull der wir Vnß selbst oder sie sich Vnter
einander

einander Vereinigten, macht jhnen zu thun schuldig
sein, vnndt nach demselbigen, soll vom Rest bey-
baldt, Worumb vnnd wy die Sachen, bisz zum beschluss der
Vrtheill, ohne alle Verdienstliche Weitleuffigkeit vnndt
rechtl Allegaten, gesammt vnndt eingebracht werden, vnndt
wann also die Vrtheilen beschlossen, so sollen die Verordne-
ten weitern zu walten haben, Sonder wir jhnen auch hiermit
specialen, sich rechtlicher Weisung, erkenntnüss vnndt
Vrtheiles belangt alwaer begebenden, dass vor endt-
licher Vrtheill nüchts geordnet werden, oder sonst dar-
einich Vnter sich selbst, miteinander zu vorgleichen, vndt
Ob das begehrte rechtliche furtrag ergehen zu lassen, Wer-
den dann der articklen halben, so vor endtlicher Vrtheill
zu erörterungen fürfallen, zum allerförderlichsten vnndt vor
nachfolgender frist beschehen soll. Wo sie sich aber der Vrtheill
vnndt erkenntnüss Vnter jhnen nicht selbst würde vereinigen,
so sollen sie alsdann schuldig sein, sich des rechten vnndt Vr-
theill im nechsten vngarischen Vniversiteten, als namblich
Heidelbergk, im Brisgaw, zu Ingolstatt oder anderen
da, nach jhrem gutbedünckhen, vnndt wann als dan die Partheyen
Vnvorrueckt zu haben, vnndt darauff im jhren Rech-
ten vnndt der Einstellung vnndt gegebener macht noch,
rechtlich erkenntnüss thuen.
Do sich jegent ein Articckell zutrüge, oder fürfalle, der
im der Sächsischen Recht im der Hauptsachen klärer stete, das

alß dann Laumt künftigen Darfsichen Rechten nach, und
wo sich die Verordenten deßhalben auch nicht vereinigen möch-
ten, daß alßdann Vor ihnen, alß Unsern beyder Oberhoffge-
richt, Belehrung darüber genohmen, Und sie wie obsteht
im ihren Nahmen darauff geurtheilet Und gesprochen
werde.

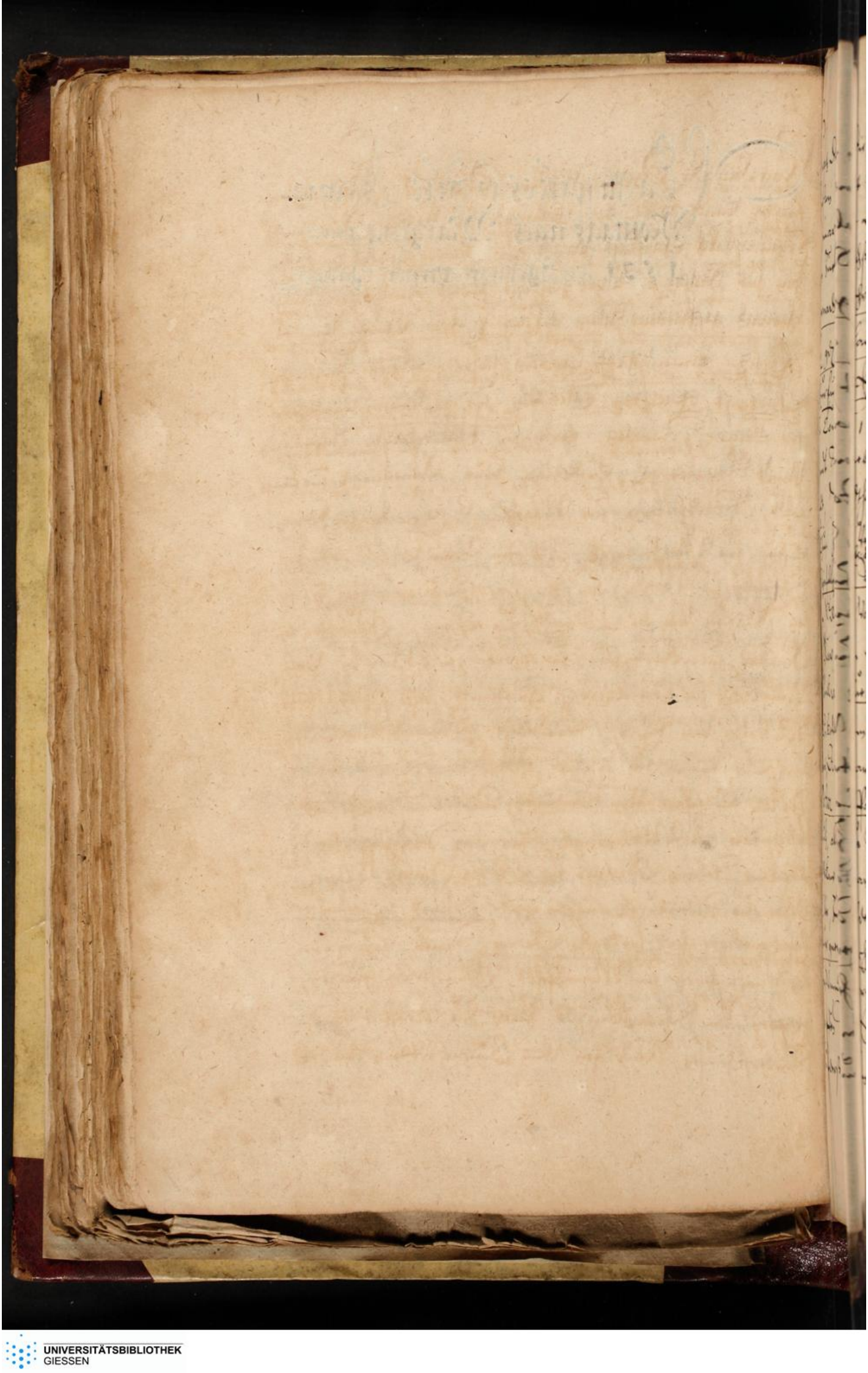
Wo auch irgendt Unser einer den Andern theill oder
Vermeinet, Und derselben Ueberweisung gedrungen
Und angemast würde, so soll sich derselbe, solcher be-
weisung gedrungen Und angemast würde, soll
sich derselbe solcher beweisung, alßbaldt alß Urtheill
Und andere Rechtlaufflicht, auff der niedergesatzten
gleichte mündtliche Weisung, Und [illegible] für ihre [illegible]
[illegible] abgefaßten, Und gebür[illegible] Unterschrieben Und
[illegible] durch niedergesatzten Commissarien darüber, wie
ob Vorn nöthen, Verordnet werden,

Es soll aber Unser beyder rechtlich einbringen, Und
beyderseits Verordenten Weisung Und rechtmäß[illegible]
Mißarlich nachkünftigk nach Datto, Und Mißa-
lich des Künftigen Tertig Und abweisigkeit Urthey,
Und Und alle Artickell so durch Vorgemelter Ver-
ordenten mehrigen ausspruch oder sonst Unserer Rayer
einander Vorgleichung Von Mißarlich nachst nicht ge-
örtert werden können, die gleich Und mit einander
beschehen,

beschehen, Vnndt Zwischen itzt bemelter Zeitt alle vndt
lich görtert, Vnndt Ein Vrtichtall, so Ihm rechten ge-
dingen were, ohne der andern rechtlich Vorsprechen, oder
Hinterstellig abgefundert Werden, Derselben sie auch
mittler Zeitt angezaigter frist die Vrtichtall so Vor-
mahlens Vrtheill alber Vrsachen gebrachen
die rechtfertigen Verfallen, Wie angezeigt, die öfters
Sollen Verpflichtet sein, Damit Wir also alber Vnser ge-
machten Vertragen Vnndt entschieden Werden, Dann die
Wir dann die Verordenten Vnndt wie obgesetzten auch
Vnser beder Landtschafft ihres pflichtes Vnndt Ver-
Wannd mit die dieser sachen gänzlich los Zehlen, sol-
len, Crafft Welcher sie dan die solcher sin stellung, Vnndt
dieser Vorsehung straffe, nach Zugehen, Vermittelst ihres
pflichtes sollen Verbunden Vnndt Verpflicht sein, Vnndt Wan
also im solchen Vnsern gebrachen endtlichen durch einen mehr
ohnstand der Verordenten, sie Zwischen Vnndt Mitarbeit
nachstkünftig geschrieben Würdt, oder so etliche durch solchen mehr
Mitgen ohnstand sie Zwischen bemelter Zeitt nicht beygelegt Würden
Sollen dann darnach bis ohnst Mitarbeit 3 Zeit, also das ei-
ner dasselben gelosen, nach abgefunderet, Wie dann im
Vrtichtallwege beschehen soll, durch rechtlich erkandtnus ohnstands
Vnndt nehmung Wie obsteht, görtert Würden, derselbe
sie Verordenten Vnndt gelobten Wir einander sie mit, bis Vnsern Vnterlosen
Vnndt sie mit

Vnndt fürstliches trauen Vnndt wort dey, vor Vns, Vns
ser Erben Vnndt nachkommen, das wir Vnser Verordt
den nicht/stund aus Vrtheil Vndt rechtliche erkentnus
nochfolten, annehmen, bewilligen, die Exekution, Ratifi,
cirn Vnndt das es dar zu kommen, trawlichen, ohn
darab sein fürdern, auch im gantzen fall ins alle dem Vnd
dem wie nicht hierwit gehalten haben wollen, ohne alle
reduction, appellation, auch sonder alle ausflüge behelff,
im: oder wiederrede, wie Vnndt welcher gestalt dieselben
nach der gemelte oder rechte oder rechtlicher erfindung ay
dacht, nöchten Wenden, auch Vngeacht das diese Vnser bün
der einstellung nicht Vor genant, oder nach Gewonheit der
Rechte aufgericht ist, worden, der allen wir hierwit wis
sentlich abtzeigen, renuncieren, Vnndt Vns gäntzlich thun
Vorsehen, was die Exkepcion angehet, wie obstehet, im
alle wege ausgenommen, getrawlich Vnndt gantz ohne gefehrde
Des Vrkundt, stehet der Vnndt Vesster Vnndt haltung, haben
wir obgedachter Hertzogk Johannes Churfürst Vnndt
Hertzogk George des Sachsen Vns mit eigner hant
Vnterschrieben, Vnndt Vnser Insiegel Vnwiderruflich lassen
anhengen, Vnndt also gleichlauts Vnndt inhalts diese Ver
schreibung Vnndt einstellung einander zugeschickt Vnndt Vbr
geben Leipzigk des Leipzigk Montags Vocem
Jucunditatis anno j 5 33.

Nachtsprüchs so zue Grimb
Montags nach Margrete anno
1531 ~~aufgericht und~~ ergangen



Nachdem die Durchlauchtigsten, Durchlauch: Hochgebornen
fürsten vnndt herrn, herr Johanns des Heilig: Röm: Reichs
Erzmarschalh Churfurst, vnndt herr George gebrudern, hertzo-
gen zu Sachssen ꝛc. Unsere gnedigste, vnndt gnedige herrn, Johns
hernach geschrieben vom beyderseitz ihren Churfl. vnndt
F. gn. Rhatsfreunde, namblich: Unser gnedigster herr der
Churfurst, Ernstes Ebrechten zu Wlanden vnndt herrn
zu Tonna, Junckern herrn zu Waldenfelh Dschenkern
vnndt Rommerbergh, Ludtwigen vom Boineburgh zu Lang-
felt, Stadtschultzen zu Marpurgh, Friedrichen vom
Ehm zu Hohenlandenbergh, Wolffen vom Ebersberg, zu
Hohenfelh, zu Tonna, des H. Röm: Reichs erbmarschalh Gra-
fen Adolffen vom der Plawnitz, zu Edem, Edmunden von
Dünaw zum Steinhayn, zu Aldenburgh, Hansen vom
Minckwitz zu Liebenwerda, Ritterm: Alle fürstl. Rhete:
Dr. Kellner vom Lude, Friedrichen Brandt vom Lin-
dau, Rudtmann zu Dolzigh, Matthesen Löser zu Lobusch
Doctor Caspern vom Ende, Doctor Benedictus
Pauli, alle zu Wittenbergh: Hermann Muschlerten zu
Glückau, Johann Oswaldt, zu Eilenburgh, vnndt Nicoll
Elbern, zu Aldenburgh Burgermeistern, vnndt sonsten
Unser gnediger herr Hertzogk Ehr Georgen, vnndt, Hoyern, gra-
fen vnndt herrn zu Mannsfeldt, Ehrntfesten Junckern,
grafen von Schwartzburgh herrn zu Arnstadt vnndt
Sondershausen, Rudolffen vom Ende ritterm vnndt
sechs meistern,

hofemeistern, Christoffen von Taubenheim, zu Freiburgk, Amptmann; Diderich von Arnstorff Doctor, Wolffen von Ende Ritzschen, Andreasen Pflugen auf Donnerwalde, Hannsen von Ossainitz auf Dathan, Wolffen von Oschenbergk zu Meissen, Georgen von Karlowitz zu Radeberg, Amptleuthe, Georgen von Breitenbach Doctor Rundt ordinarien, Melchiorn von Lützlaben, Amptmann zu Dangerhausen, Ludwigk Fachs Doctorn von wegen des Raths zu Leipzigk, Peter Brauns zu Dresden, Georgen Hoffmans, zu Baltza, Rundt Dionysien Stricken zu Weissenfels Burgemeistern, auf ein compromiss Rundt Verordnung welchen sich F. Chur: Rundt Fl. Gn. Gn. um allerseits derselben gebrechen vereinigt, Rundt Brief versiegelt haben fürtragen lassen, der Datum steht zu Leipzigk Dinstags Vocem iucunditatis im j500 Rundt 35 iahr niedergesetzt, Rundt Verordnet, Rundt aber hier Darauf Vermercket, das Ihre Chur: Rundt Fl. Gn. auffgenommen den articull der Religion die andern gebrechen alle, so sich zwischen ihren Chur: Rundt fürstl. Gn. Gn. theill von derselben allerseits Vetter Lehen erklerung Rundt sonst enthalten, auff Unsere nechstige weisung oder endtlich erkenntnus gestalt, Rundt wir allerseits ihren Chur: Rundt fl. Gn. Rundt derselbigen landen Rundt leuthen

nichts nützlichs

nicht müglichers haben erachten mügen, dann das F. Chur:
vnndt Fl. gel. derselbigen irrung aller vertragen streitten
möchten, dannach haben wir nach Lob: befehlung Unserer Lieb
vnndt verwandtnüss pflicht, solch Schiedsrichter ampt ange-
nommen, vnndt bekennen hiermit vor manniglich, das wir
vorrüge abgeredter gewilligter Compromissen vnndt ord-
lichs, allerseits ihrer Chur: vnndt Fl. Gn. abgeordte vnd
volmechtige der Mandat vnndt gewalts, vnnss im offenen
Lehör Unter inder Chur: vnndt fürsten insgemein genugsamb
vnndt bestendigk vorgelegt, namblich, Ern Hansen von
Ulmbach ritters des heiligen Röm. Reichs erbmarschalchs
zu Pappenheim, Churvorgenandts Churfürsten, vnndt Edlen
Jrrichen Hayden Doctorn, von wegen Unsers gnedigsten
herrn des Churfürsten, vnndt herrn Philips Pflugk Churpfaltzischen
vnndt Churfürstlichen Rhats, Ehrn Sebastian Doctorn, vnndt Schult-
heissen, vnndt Cantzlern von Odenberge als Unsers gnedigsten
herrn, Landtgrafe Georgen abgeordte, nach der länge gegen
einander gehöret, vnndt als solchen allerseits fürgebrachten
berichts, auch fürgelegten Briefen, Siegeln, Kundschafften, Zeug-
nüss vnndt allen andern crafft gemilligter Schiedsrichtern
Eyden anbot, pflichten, sprüchen vnndt Urthein, hiermit
nachtrachten.

Vnndt erstlich, sollen der vorgenanten Lehen halben die Acht,
welche beeder Hochgedachten Churfl. fürsten vnnd aufgeschriebene

vorgenante Lehen, der Grafen, Herren, Ritter, Knechte.

Vorwanten,

Vereinigen, welches dann auch also beschehen. Darauf beyde
Prælaten
herren, Edwarden, Hierony, dem von Erdell, Cumbthauthen,
Vnndt andern befohlen, F. Chur: Vnndt Fl. Edt., bey ihren
pflichten grundtlichen bericht zu thun, was ein jeder von
Leben Vnndt gütter im ob andern fürstenthumb Vnndt
Cumbtey habe, Worauff derselbe fürst, im welchs Cumbtey Vnd
fürstenthumb solche gütter gelegen, sonder, Wolge, dienst von
altters herbracht? Vnndt ob sie solche gütter im Leben empfang
oder nicht? Vnndt wem? Vnndt derselbige Vberkommen
sollen F. Chur: Vnndt Fl. alß dann Gegeneinander also ge-
standig, Vnndt wann man sich derhalben vereinigt, das
dann ein jeder Chur: Vnndt Fürst die seinen hie gleichsam
einen orth beschreiben, Vnndt derselben hin Vnndt wieder gelegen
Leben Vnndt gütter sollen, gegen einander Vber-Vberantwortung thun
sollen. Vnndt das die vberreichte Edwarden, Hieren, Vnndt
Erdell, Vnndt andere, dem F. Chur: Vnndt Fl. Edt., dersel-
bigen Leben Vnndt gütter sollen, da die stamder folge, Vnndt
dienst, wie altters herbracht, die Leben empfahen sollen, Vnndt
pflicht thun, Da sich aber ihre Chur: Vnndt Fürstl. Edt.
gnedigen hier Vnndt Martini nechstkünftigk solcher vorrichter
Leben halben nicht vergleichen würden, Also, das eine oder
der andere theil nicht gestendig wehre,
Alß dann solche Leben stuck im ob andern fürstenthumb oder
cumbtey gelegen, Oder, das einer dem andern, die Volge, dienst
Vnndt stamder darauff, nicht einreumen wolte, so sollen

Vnndt welcher,

Vnndt Wolben, Wilhe ihre Churf: Vnndt Fl. Gn. Vnndgenaden,
irrige stück, durch Dieselbe rechtlich erkendtnüs, Deßhalben darüber
der priest Martinj Vnndt Nitzschke im 32 Jahr, auch
beyderthail Vorbringen, Verrüge der Verfassung, entscheiden.
Es sollen auch die Worte im dritten Theil: (Vnndt Was
Vom dem Leibzuchts Hern Lehen gehet;) sich nicht auf alle
die Vom Leibzuchts verstorben, so im dritten Theil
nicht nahmhafftig gemacht, erstrecken, sondern auch
die Vom Kürspalowitz, daselbst, Vnndt Ins Pabsdorff. Vnndt
Wird sie im dritten Theilung, Vom der Vom Leibzuchts Ins
Ihre Lehen gehören

Rudigisdorf: Wird in d. Alt. Lehnbücher hieher. zu 1785. stem Thorf.

Der Creyschwitzischen Lehen, soll Vnserm Lbn. Hn. Hertzogk Lbn.
orgen, die Lehenschafft oder den Dorff Pabsdorff, Vnndt Alles,
salbigen Zugehörung, sambt den Dörffern, nach Vermö-
gen des Schatzungs Vertrags, Vbergeantwort werden. Doch
gleichwie die Gehülffe der Vnderthanen Bürgerlehen Ins Creyschwitz,
so viel der Vom Hauß Ins Dorff Ins Lehen rühren. Mit den
Vnterscheidt, Wird sonderliche Bürgerlehen im Hertzogkh
Sachsen fürstenthumb Vnndt ohne mittell Vorigen gelegen,
Das D. Fl. Gn. Zugehörig, Wurde aber befunden,
Wird denselben nicht so viel, im D. Fl. Gn. fürstenthumb
gelegen, als ohne gebühren solte, sondern im Vnterd gne-
digsten Herrn des Churfl. fürstenthumb Vber die Gehülffe
im Hertzogkh Sachsen fürstenthumb gelegen, mit der Vor-
gleichung gegen den Churfürsten auch also gehalten Werden,
Damit so einem fürsten entzogen im das andern fürsten-
thumb gelegen,

Creyschwitzische Lehen.

thumb gelegen, der gemeingk halben, künfftiger Irrung
» irrung entstehen, Ob sich auch befinde, das dieselbigen der
» sonderlichen Burgerlehen, vor alters, vor der theilung, im
» Fr. Trubt mit stauer, folge Brandt dienst gebraucht
» worden, so sollen sie also im dem Trubten bleiben. Brandt
» allein die Lehen, Obervogtey verbleiben.

Und die flissiger erklärung sonderlicher Burgerlehen
sollen Unsere gnedigste Brandt gnedige herren, ieder seine
F. Gn: Räthe auch die Lanschreiber tagk schrift, Lagen
Exemplar zusammen schicken, eigentlich zuerkunden, wann
Brandt welche für Burg solchen güttern gedienet, gestanden, Brandt
gefolgt, auch wie lang, Brandt Burg weren sie die die Lehen
empfangen, hierauff Brandt dann ihren bericht Unter ihren
Fürstlichen allen Brandt halben im Verzeichnus zu bringen, Brandt in den
kürtzesten die zu schicken.

Ob sich auch ihre Chur: Brandt Fr. Gn. selbst mit einander der
» halb nicht vereinigen könten, so sollen alsdann gemelte Räthe
» dann aber zum mehren mahl widerumb, die folge der Com-
promiss, zusammen kommen, solchen ihren bericht Uns im schrift-
lichen vorzeigen vortragen, Brandt sofehrn beschehen, bei der Unser gnst
Brandt gd. Fr. abwesen Brandt Volmechtigere nothürfftig ge-
» brauch seines angehörets, sofollen Brandt wollen wir ihre Chur-
» Brandt Fr. Gn. durch dieser rechtlicher erkandtnüss, vermüge der
» Verfassung, uns der angesetzten frist entscheiden.

Volgen solchen

Ob aber solches zwischen Ihr vnndt Martini nicht geschehe, so sollen nichts desto weniger die Churfürstlichen Lehen, so im Osterlandt Vertrage nachgelassigt, benannt, Unserm gnedigen Herrn, Hertzogk Georgen Churfürstlich Uberantwort werden,

Nach dem die Ohm Lande zur Pleissen, dem Thüringischen theile, Die Ohm Lande mit dem gut Pleiss.
sind zugetheilt worden, Darumb soll Unser Lds. fl. Hertzogk Georg, Unserm gnedigen Herrn dem Churfl. aus der gerechtigkeit vnndt fürstlicher obrigkeit als Pleissen, im Ertzgebirg, wegen Verfindung vnd sich derselben abzusagen, Landt Landgrafenrode.
graf rode, mit seiner Zugehörung, gehölzen vnndt ackern, vnndt rechts derselben gehölz vnndt acker eins theils der Sequestri
ret gewest, soll zwischen beyden fürsten Hertzogen gleich getheilet werden, vnndt solche theilung soll zwischen Ihr vnndt Martini, d. Churfl. durch Unsern gnedigsten Herrn den Churfl. geschehen, vnndt auf Michaelis Unserm gnedigen Herrn Hertzogk Georgen dessen Verzeichnus zugeschickt, vnndt auf Martini d. Churfl. Lds. angezeigt werden, welchen theil Hertzog Georg behalten wolle. Alsdann auch f. Chur. vnndt fl. Lds. geneigt sein, einer dem andern, mit andern lehen-gütern oder gelde, darumb vergleichung zuthun, soll im f. Chur. vnndt fl. Lds. gefallen stehen.

Der strassen vnndt anderer Unserer gerichte vnndt Hrl. fl. gerechtigkeit halben, welche vnndt sprachen wir ferner nachtrücklich Landstrasse gen Breslaw.
Malzig zubehalten, vnndt handzuhaben, Ihrer Churfl. Gnaden, Ehrfurt, oder Meissen, Lagen Breslaw, oder ins der nechsten stedte eine, haben, treiben, oder reisen wollen, die sollen auch

Hertzogk Ge

Colmbürgk od Glogaw, Vnndt weiter auff Oppeln Vnndt Ratzibor, Vnndt förder die gewendte straß, namblich auff Kö-
nigkberg, Lawitz, Budissin, Görlitz, Sprüber, Lüntz-
land, Liegnitz, Neuttenmarck, Vnndt dann gegen Preuß-
land faßren, treiben, Vnndt wissen, auch widerumb die so-
lben Preußland oder auß denen benenten Städten nach
denen benanten landen, Dahsden, Schweingen, Meiss-
faßren, treiben Vnndt wissen wollen, sollen auff der ange-
zeigten straß auch bleiben. Aber außerhalb der itzt an-
gezeigten straß, sollen die Kauffleuth Vnndt Kauffleuth treiben
bey Leuten, Vngarn dringen sein.

Bergregierung. Die Bergkregierung sollen ein jeder fürst, auff den itzigen Vnndt künf-
tigen Bergkwergen seines fürstenthumbs, allein haben, mit al-
ler freyheit & gabung, ohn gemachte, Dorfsollen, die bestallung der-
Bergkambtleuth. selben Vnndt andrer personen, so zum Bergwerge verordnet
wie oder wohin sie kommen, denn beyden fürsten Zugleich gegeben
werden.

Vnndt ein fürst soll den andern vor seine Officirer, ob die
ihm rechnung oder anders schuldigk bleiben, darumb, Vrsachen sein.
Vnndt darvor stehen.

Bergkmützung. Vnndt der Bergkmützung halben, soll ein jeder Zu seinem, namblich
Quasimodogeniti Vnndt Philippi, ehe den örthern, wie bis-
her, ordentliche Bergkrechnung gehalten, Vnndt die Register
itzlichen fürsten od denselben geschickten Zugestalt, Vnndt wie

bisher gesch

bischaw gesetzen, gehalten, auch die nutzung dem anderen fürsten
zu seinem halben theil abzutreten, dahin E. L. die ungefehrliche zeit
anberaumen begert, auch sein kosten dorgestalt verordnen,

Die zeit der Müntz ihrer Chur. und F. L. soll mit einem halben
orth im alten korn, wie der marck gefallen bezahlen. Dieweil
aber der Churfürst itzt mit abzihen, im müntz-rüstung ist, so soll
hertzogk Georg im mitler weill müntzen, aber, damit des silber
geschatz und zugangs halben gleichheit gehalten werde, soll der Chur-
fürst die erkauften silber, vom seiner Chur: und F. L. Berg-
wergen, im die müntz verordnen, und der gehege schatz und zugang, wie
vor, zugleich getheilt werden. So sollen sich auch ihrer Chur:
und F. g. im der müntz nicht sondern, dieselben auch nicht
sondern, ohne Rath und bewilligung bey der theill landt schafft.
Und damit ihre Chur und F. L. aller ihrer gebrechen, irrung
beederseits und freundtlich vertragen, und entschieden werden, so
soll unser gnedigster herr hertzogk Georgen der F. L. und
ihre dem Schwarzberge, dem Churf. einräumen, mit allerley gerechtigk
keit, sambt der Bergkregierung, und auf Martini schirsten, Churf. g.
eingestellt und übergeben werden, doch unschedlich der gerechtigk der
Bergkhutzung des Churfürsten, hertzogk Georgen; und wiederumb dem
Churf., auf hertzogk Georgen Bergkwergen, halb gebürende, auch
ausgeschlossen, was innerhalb der meilwegen umb den Schwarzbergk,
denn F. L. zu lehen rühret. Und der vertragk so
hertzogk Georgen mit seinen stetten, flecken und seiner Cammer
dem Schwarzbergk, aufgericht, soll unangefochten und bey Crafft
bleiben. So soll unserm gnedigen herren hertzogk Georgen
das Landgericht Und Schlotheim, unschedlich F. L. gl.
abtrösung, die lehen folgen, und dem Churf. und F. L. etc.

Münts.

Dissegestalt und zugangk.

Ins Münts sie nicht sondern oder das sie es endern.

Die helfft am Schwarzberg.

Mit aller gerechtigkeit und der Bergk regierung.

Nutzung der Bergk werge, halbirt.

Die Lehen am Landgericht Und Schlotheim.

Von diesem Landgericht siehe die Collectanea archivorum f. 80.

Item Die verschreibung Schlotheimischer Marktfreiheit de 33. f. Quis sollen,

Die gesambte Lehen daran zuerstehen, ob erstgemeldte Landtgr. nicht seinen der Lehen nicht gelichen wordten, Hannaw, wie es sonst im der theilung der fürsten gesambten lehen, sonder halber, auch gedruckt. Wundt geordnet ist, die von Hartzburgk sollen durch Ihrenn gutten Herren Landtgrn. mit Lehen, Wundt publiciren lassen werden.

Lehen der von Hartzburgk über Hessen Landtgr.

Es soll auch mit der Praelaten, geistlichen Wundt Clöster gütthern auch beyden theilen ahn Unterschiedt gleichmessig gehalten werden, als nemblich was sich befindt, das ein oder jeder theil Wundt ruhet auch dem gütthern im seinem fürstenthumb Wundt landtern gelegen, Wundt des andern geistlichen zuestandigkh, vor 30. Jahren, Vom Virnsten, Volgesetzter, Wundt anderer dergleichen Possessigkeit gehabt Wundt herbracht, das soll ihnen bleiben. Wonnit aber solche gütther darunter, Wundt sonder lich im Eichsfeldischen gelegen, bestettet, das soll nach Vermüge des Vergleichs Vertrags abgeschafft werden.

Landtf. Und an dero gerechtigkeit auf die Praelaten Geistlichen, Und Clöster gütern.

Es sollen auch der geistlichen Zinnß, Wundt anderes einkommen hin Wundt wieder, ins Wundt aus beyder Ihrer Chur: Wundt F. Gl. fürstenthumb innmassen, wie es hiervor gehaltten, gereicht werden, auch sollen Wundt mügen die Filial, inn einen oder den fürstenthumb gelegen, mit ihrer Zugehörung, zu den Pfarrkirchen (Pfarren) desselbigen fürstenthumb, darein sie gelegen sein, zu erhaltung freundtlicher Willkhr, gewertig verbleiben, Wundt darbey bleiben.

Cloßtezins Wundt andere einkommen

Pfarrkh.

Es sollen auch F. Chur: Wundt F. Gl. gegen beyden ihren Unterthanen Wundt Dienern, mit Jandtlicher, Wundt anderer Belehnung Wundt sonst hiervor Herkommen, gnedigklich verfahren, Wundt im allen anderen sachen, wie es mogkh vorfallen, ausserhalb streitt

Ihre

nichts Verenderung

ast Vernehmen.
uns soll es Ihr Keiner abnehmen, noch Unsrer freundlichen vetterlichen Gnaden
den andern fassen oder haben, wie es der ander im seinen Fürsten,
Stands und Landen helt. Doch soll hiermit, etwas zu beschedigung
gemeiner Landschafft dienstlich, nicht gemeinet sein.
Nach dem uns auch auf den gehaltenen tage zu Wurtzen, 20. Briefst. Abt. Straßen.
sache, Unter andern, etzliche Artickell der alten gebrechen, Meissen
Unser gnedigen. Herrn und gnedigen. Herren abgeredt, Und uns vor
dringen lassen, Belangende gemeine, gebeu, Und strassen,
Wie solches die schrifft Und Verzeichnus ausweisen:
Do sich nun zutragen würde, das derselbigen gebrechen halben
einige Irrung zwischen dem Landtgrafen, oder dem Churfürsten
vorfiele, so sollen Unser gnedigen Und gn. Herren, dieselbige
Irrung Und Zwispalt, nach Innhalt Und Vermugk der
selben abgeredten Artickell, schaffen Und vorfugen, so aber
unter Unter denselben etzliche Artickell befunden würden
die nicht gantz klar Und nottig zu Erörterung stunden, sollen
Churf. Und F. gn. sich alsdann desselben freundlich vor
gleichen. Und hiermit sollen alle Und jede, neue Und alte Ver
trage, so sich zwischen hochgedachten Chur: Und Fürsten vor dieser
zeit erhalten, Auch einer dem andern Versigelt Uberschickt
Und auch dieser tagleistung erreget Und sonderlich Vom
Vertragen Unsers gnedigen Herren des Churf.: die Achterklerung an
Nüssbergk den Graffen zu Mansfeld, der Universitet Leipzig
Gothenburgk Und Wortzhausen, am Closter Dittischen bach
auch der Schweinitzischen Und Ess silber halben: Und Vom
vertragen Unsers gnedigen Herrn Hertzogk Georgen, die Aufrur
an der Pfaltz zu Sachsen Und Colstatt, Vorgleichung
Die Herren

Aufruhr an der Pfaltz zu Sachsen und Adelsbach: Bradschaft Herm.

128

Burggrafthum zu Magdeburg, Grafschaft Mansfeld zu Hall.

zue Brehna, Burggrafthum zue Magdeburgk, grafschafft Mansfeldt zu Hall. Wundt hat inn beyderseits ihrer Chur: Wundt Fl. ihr theill abzuhe Veglos, flack, Wund Lehenstuck, die dach vom hauss zue Sachsen nicht zue Lehen rühren, Wundt das Hin Wundt Wird die Pfandtner Wundt Burgkgüter auch H. Arnsbergk, Arnsbergk, Wundt Buchholtz, schuldigk bleiben, Jedoch die Heven gestandey, Wund der Vorwerk ahn den Lehen bergk auf den Scherenbergk, so zue d. Thorgau gehörig gehöret, Wundt alhier anderwo, ob gleich dieselben nahmhafftigk Wundt inn sonderheit inn diesem machtspruch gedacht, Wegen ein ander Vergleichs, Vertrages, Abgehandelt, Wundt gäntzlich gethödtet sein, also, das keinem theill, derselbigen, Wegen des andern hinfort nichts mehr zu drucken, noch damit gehöret werden solle.

Ist auch im Weitern Instantz Wie berürtes gutwilligkeit compromiss Wundt abschaidt inn allen od einen theills streitigen Artickeln nichts verstandt oder anderer irrung Vorfallen, Wollen wir vermöge bestehender Zuestellung Wundt inhalt desselbigen Compromisses Zuerörtern, Wuss hiermit Vorbehalten haben Wundt nach dem Hochgedachte Unsere gnedigste Wundt gnedige Herrn hierinnen ihnen haben gefallen lassen, ob Künftigk mehrerung Irrigkeit allerseits ihre Chur: Wundt Fl. Gesch. Vorfallen würde, das sie derselben freundtlichen auch Wollen Vertragen Wenden, Wundt aber F. Chur. Wundt Fl. Chur. Fürstl. Gesch Wuss Vorbracht, mit Lieb, Anvorwandten inn Vorigen Tagen gn ahn Zuestellen

Nebtrag Künftig irrung.

Dannach ob Zwischen Ihren Chur: Wundt Fl. Chu. oder derselben

Ligen Erben

...gen Leben, nach endung des Compromiss, Künfftig irrung
...dorfiele, welche die Religion nicht belangete, sollen F. Chur-
...und F. gn. aus derselben Leben, solcher gebrauchen der
...gegen Zu austrag kommen.

Zum dritten: das jeder Fürst, Herr weltlich, Und Geistlich
...gelerte Räthe niedersetzen, welche zu zwölff nach genügsam
...verfaßten Handel Und gethaner beschwörung ihrer Pflicht und
...verstandnüs zu pflicht, bey ihren Eiden, damit sie hierzu sein,
...derlich verpflicht sollen werden, allen fleiß vor zu wenden,
...für: Und Künften aus denselben Leben solcher gebrechen
...dem der gröste Theil tragen. Wo sie aber nicht folge haben
...möchten, alß dann sollen diesfalligen zwölffe die irrung vom
...Lande in die Stadt, Da recht, vor sich einbringen lassen, Und da,
...nach Lauts recht, sprechen.

Wo aber die zwölffe, sich einer rechtlichen erkentnüs nicht vereini-
...gen könten, alß dann sollen sie sich darüber, was recht, bey den,
...jenigen beleren, Und was alß dermaßen Zu recht erkandt,
...darbey solches allerseits Churfürsten Und fürsten bleiben lassen.
...Wo aber auf (interlocutorias) Und Unter-endliche Urtheil Zu sprechen, gedrungen
...müste Zu sein, Und andere, Zu endtlichen Urtheil dienst-
...lich, solte vorgenommen werden, das sollen die zwölffe
...niedergesatzten Räthe, auch Zu thun macht haben. Vorhabt
...solches alles im Jahres frist, nach beschehener niedersetzung,
...gänzlich Und allenthalben beschehe, gewertet Und gerecht
...vollzogen werde, Und soll sonst allenthalben Zwischen

beyden H. Chur.

beigaben F. Gnn. Vnndt V. G. auch derselben Erben Vnndt
nachkommen bleiben Vnndt gehalten Vrsachen, Vermöge der
theilbrieffe auch den aufgerichten Erbvergleichung
Vnndt Erbeinigung gantz gutwillig Vnndt ohne allen ge-
fehrde.

Zu Vrkundt Vnndt / ~~Zu Vrkundt~~ Vrsachen haben wir
obgenande Vnsere Secret. Vnndt G. Herren niedergesatzte
Vnndt Verordente Vnser angeborne Siegell Vnndt Vatterschafft
an diesen Vertragk — Vnndt wißentlich thun hangen.
Geschehen Vnndt gegeben zu Hanau im j 5 33. iahr
Montags nach V Margreta den 17. Julij

Tagsatzung gegen Grimb zue der Erklerung des Acht spruches

Anno.

1533.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Nach dem Wundt alss die durchlauchtigsten durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten Wundt Herren, weilandt Herr Johanns Churfürst Wundt Herr Georg gebrüdern Hertzogen zu Sachsen, Landtgrafen zu Düringen, Wundt Marggrafen zu Meissen, Unsere gnädigste Wundt Gn. Herren, allerseits J. Chur. Wundt F. Gn. langwierige gebrechen, so Uns Hernach geschrieben, auss beiderseitz ihrer Chur. Wundt F. Gn. Landtschafft, nachtheilig oder rechtlich zu entscheiden, gestalt, inhalts darüber aufgerichts compromisses, Wundt J. Chur. Wundt F. Gn. dennach, Wunss Fürsten Grafen zu Mansfeldt Wundt Herren zu Eoma Grafen Wundt Herrn zu Mannsfeldt. Item von Herrn vom Wildenfels, Schönburgk, Wundt Nöwburgk, Hannsen dem Jungen, Grafen von Schwartzburgk, Herrn zu Arnstadt Wundt Sondershausen, Ludwigen von Bünaw zu Langefeldt, Rudolfen vom Bünaw Hofmeister, Hansen vom Minckewitz auch Hofmeister, beyde Ritter, Christoffen vom Taubenheim, zu Freyburgk Amptmann, Friedrich vom Ehm zu Meissenburgk, Ritter, Diderich vom Werter Doctor, Wolffen vom Weissenbach zu Schönfelss, des Heiligen Röm. Reichs Erbritter, Wolffen von Ende Ritter, Hansen

Edelen Wundt

+ Boyern

731

Eberhardt vom der Planitz, Ritter, Zu Werdau, Amtmann, Andreas Pflugk auf Dennewaldt, Caniz von Günaro Zu Breitenhain, Ritter, Heinrich von Schleinitz auf Rathen, Marschall vom Amt Amtmann Zu Wolfa, Wolffen vom Dieskaw Zu Meissen, Friedrich Brandt vom Lindau, Zu Belzigk, Georgen vom Karlowitz, Zu Radeburgk Amtshauptmann, Matthesen Löser Zum Lobus, Georgen von Breitenbach, Doctor und ordinarien, Doctor Caspar vom Teutleben, Melchior vom Ratzleben, Amtmann Zu Langensalza, Benedicten Pauli Doctor alle Zu Wittenbergk, Peter Pinner Zu Dresden, Wolfen Windeman Zu Leipzigk, Hermann Mulsperden Zu Zwickau, Georgen Pfeffer Zu Borna, Johann Pfeffer Zu Wolfa, Dionysium Krigk Zu Weissenfelss, und Michael Wolfen Zu Altenburgk Burgermeistern, gegen Endrich beschrieben und verordnet, Inmassen wir solches angenommen, und derauff einen mechtigen Zug gethan. Dieweill aber wir, so wenn wegen dieses zugehörigen Herrn, Hertzogk Georgen Landschafft darzu ver-

ordnet

* Sonntags nach Margrethae anno 1532.

ordnet gewessen, Vermarckt, ~~Vnnd~~ das Vnser allerseits
ergangener macht spruch, gäntzlich nicht in Vollstreckung
kommen, Als haben wir aus treuen guten Gedancken,
damit Kein weitläufftigkeit derhalben, nach absterben
Hochgedachts Vnsers gnedigsten Herrn, Zwischen dem
Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnndt Herren,
Herren Johann Friederichen Hertzogen zu Sachsen, Chur-
fürsten, itzigen Vnserm gnedigsten Herrn vnd Vnsern
gnedigen Herren, Hertzogk Georgen entstünde, Irrung
abgeandet, so von wegen weilandt Churfl. Johansen Hoch-
löblicher gedechtnüs ob angezaigter nach Verordnet ge-
west, solches angezeigt, mit bitt, das wir allerseits
derwegen zusammen kommen vnndt hierauen handelten, das
zu einigkeit, friede, ruhe, ehr vnndt wolfahrt Vnsern
jetzt vnndt gnedigen Herrien Dienstlich, vnndt derselben Lande
vnndt Leuthen nützlich wörde, so wir Vnns dann gantz-
willigk, gehorsamblich, Vff den tagk Laurentij alhier gegen
Leipzigk derwegen beyzusammen zu sein Vorreinigt
vnnd aber aus Vorhinderlichen Vrsachen dißmahls, zu dem
wegen, dannenhero wir Vnns zusammen gefügt, nicht kom-
men mögen, Als haben wir Vns nochmahls eines abschieds

Wendt ferner Zusammenkunfft im besten, Wolgemeiner gestalt Verglichen Vndt Vereinigt, Nemblichen, Das wir sämbtlich beneben Hochgedachter Fürstlicher Tagk Simonis Vndt Judä ihrer Kay. Mt. Commendt gegen Abendt Zu Eßlingen einkommen, Vndt mittler Zeitt, bey Vnserem gnedigsten Vnd gn. Herren Vnsere Vnderthenige flehliche Fürbitt Zu erlangen, Das ihre Churf. Vnd Fürstl. Gn. ihre geschickten Rähte benanten tagk Vndt Platz, Hierumb, wie itzo bestehen, auch Verordnen wollen, Damit aber solches sonder Verzug Vndt Verhinderung, desto schleuniger Vndt eher beschehen, Vndt Von statten gehen möchte, haben wir Vnss ferner Vereinigt, Das ein jeder theil bey seinem Herren Vnderthenigklich suchen Vndt bitten soll, Das beyder seits F. Churf. Vnd Fr. Gn. auff die benennte Zeitt Vnser Zusammenkunfft, sich wollten mit F. Churf. Vndt Fr. gn. eigenen Personen, in die nähe bey Eßlingen, nach F. Churf. Vndt Fr. Gn. gelegenheit, begeben, Damit F. Churf. Vnd Fr. Gn. Zu jeder Zeitt, wann die nothdurfft Vorfallen würde, Desto eher Zuerlangen, F. Churf. Vndt Fr. Gn. willen Vndt gemüth Zuvernehmen, Damit der handel Desto schleuniger gefürdert, Vndt Zu end mag gebracht

werden,

wenden, Wendt nach dem der handell dahin stehet,
Das die freundtliche Vereinigung zwischen beyden
Partheyen gesuchet Wendt auch F. auß Eddelz
gnaden zuerhalten, haben wir Vnnß Vnterthe-
nigen Wendt bester Wolmeinung der entschlossen,
beyd. F. Chur: Wendt Fl. Gdn. beyderseits Fürstal-
ten Wendt Landen, Das F. Chur: Wendt Fl. Gdn.
bis zur endung des angestalten tages, nichts Wer-
freundtliches Wendt thätliches beginnen, gegen ein-
ander suchen oder fürnehmen, Wollen auch F. Chur:
Wendt Fl. Gdn. Vnterthanen solches wenden, ihnen
auch dasselbe nicht zu thun gestatten.
Desgleichen auch gnedigliche Verkommen, Das ein
Jeder gemelter seits, mit bestetterlichen schreiben, Wendt
Drucken stille gestanden, Wendt nichts derselben
für genommen, Wendt damit diesem Vnterhandlung
Wendt Wolmeinende handtlung dardurch nicht
gehindert, Wendt beförderlich, auch Streitbürftiger gemacht
Wendt zu der freundtlichen stillen Vergleichung gebracht werde,
Der Vnterthenigen, Wendt trostlichen Zuversicht,
F. Chur: Wendt Fl. Gdn. Wollen ihnen solches ein
Verhaltung der angezeigten Vrsachen mit gnaden
Verfolgen, Wendt auß der massen Verfassen Wendt Verfügen

Beschließlichen so, die angesagten tagk die gütliche handlung
Vnndt freundliche Vorainigung dieser gyten Vnd gel
sachen; Das GOTT Vnnser gnaden verleihen wollte
Vnnd zustehen gewinne, so sollen sich beyde gemelte
Vnnd ger Hr. geschickten, Vnnd mechtige anstengo,
Der Artickell halben, ob der mangelhafft Vnbgelost
oder nicht Vorglichen, Vnnd der orth, wo sie sich wider
Vorainigen können, Vorainigen.

So aber eine oder beyde haben, vnder Vnnderhandlen,
Ernstlich Vnndt Vngeferlich. Zu Vrkundt ist dieser
abschied mit Vnnser Secretyer der Ritterschafft Hand
Vnndt Dätzen Siegell bestetigt. Geschehen Vnnd Gege
ben sontags nach Assumptionis Marie Virginis
Anno Domini 1577.

Erklerung auf
den

so haben sie Uns, nach besichtigung und Abredung
derselben, endtlich und gemeldt dann Crispenhof
stehen, ein Theyl des Churfürstenthumbs
und Landtgerichts gelegen, vereinigt, das es, mit
dem gütern, Leuthen, felden und grentzlichen
ley, der auf ein sonderlich Papieren Register,
mit Unser eigen Petschafft besiegelt, vor
handen sein, als Uns der Churfürst und
Unsern unmündigen brüdern, gnedigen fall nach,
und endlich, so soll Uns das Churfürstenthumb,
das dann Crispenhof gütern, die Es für seine
eigne güter angezeigt, und hierauf sein,
die gerechtigkeit, so wir, oder Unser Landt da
auff haben, behalten. Auff welches aber
dieselbigen eigen güter, wir, auff Unser
Einzelne, oder Landtschafften, steuren, folge,
und dienst haben, dieselben dann Uns,
zu entpfangen werden, und soll Uberzehen lange
vor der Abforderung des dann Crispenhofs, an
sein Landt und unterthanen bis ihnen gestalt
ten sein und seinen gehört werden.
Und wir der Churfürst sein Uns dennoch zu
Freundschafft unsers Lieben brudern, alles
Uns fortan, Keinen beschwerlich, als dann Er,
den Churfürsten das dann Crispenhoff, endtlich:
Roda, Langenleuba, Crispenhoff, Cossenflugk,

Lützschena
Dölitzsch, Leissnigk Lehn.

Lehnsleute an den 7. dörffern
als Crispenhof.
Roda.
Langenleuba.
Crispenhof.
Cossenflugk
Niederdorff.
Rombach.
Meinsdorff.

Niederdorff

Eltestädtische Statt- und Bürgerrechte.

Dann Ihr nicht gesendet, Und beschwerlich auch
mit Ihrer Reyse gemacht, Und Ihr Unterthanen
Ihnen willens Abtrag gegeben werde, Das unsere
Ihnen Und Ihr Gnädigen Zuversicht, Ihr Ehren
Und Recht wenden schen schaden eine Betrach
tung der angezeigten Ursachen mit gnaden Vor
folgen, Und auch Dermassen verschaffen Und
verfügen.

Zuletzlichen so Ihr angesetzten tagh der gütliche
handlung Und freundliche Vereinigung unser
gesten Und gedachten Herren Das Gott mit
gnaden beystehen wolle, Ihnen entstehen
wende, so sollen sich beyde partheyen gedachte
gesandten, Und endlichen ausbrengs, Und Ver
kündts halben, ab Ihr mehr zeugnüs Und gesetzen,
oder nicht vorhanden, Und das erste wo
sie sich nicht vereinigen können, vereinigen.
So wollen wir fleyss haben, Und Ernstlich
gen, Dienstlich Und Ungefehrlich Zu
Urkund: sy dieser abschrift mit unser Herren
der Ritterschafft, Eyds wegen Unsers
Ständes Insigell besiegelt, Geschehen
den Eritzigsten tagh nach Assumptionis
Marie Virginis Anno Domini 1533.

Ausschreiben

Erklerung, auff den Nachbescheid
der Prim ergangen, Anno 1533.

hierher verordnet, nemblich: Ernst, Graff
zu Hohenlohe, Herr zu Langenburg, Gleichen
graff und Herr zu Neuenstatt. Wilhelm
graff zu Schwartzburgh, Herr zu Arnstat
und Sondershausen, Ludwigh von Hanau
burgh zu Lichtenfelt, Rudolff von Hanau
Münzenberg, Hoffmeister, beyde
Ritter, Christoff von Taubenheim, Hofrat
von des Fürstenthumb Sachsen, Friedrich
von Thun zu Wirtenburgh, Wolff von
Ende, Wolff von Wesenbeck zu Hohenstatt,
des Fürstenthumb Sachsen Rath, beyde
Ritter, Andreas Pflugk, auff Drossen
Hauß Lemnewalde und Rohrbeck. Hanß
Erdmann von Planitz zu Arnsdorff, Ritter
Heinrich von Schönitz auff Cossen, Nicol
von Ende zu Wolfa, Wolff von Schönbergk,
zu Meissen, Friedrich Brandt von Lin
dau, zu Belzigk, Georg von Carlowitz
zu Radebergk, Jubilirer. Matthes Leser
zu Lobeck, Georg von Breitenbach, Doctor,
Melchior von Ritzleben, Jubilirer zu Han
gensachsen, Caspar von Entleben, Doctor,
Benedictus Pauli, Doctor, alle
zu Wittenbergk, Wolff Widemann
zu Leipzigk, Hanß Wöllenhaupt
zu Zwickau, Doctor, Bürger zu Dresden, Johann

Ostwaldt

Ehrnvesten Hern Wolffen, Gebrüdern Steigh Hern
Wilhelmen, Hundt Michael Ollern Hern Adam
Steigh, Burgermeistern, Rath vnd Gemeinen
der Statt Augspurg, Hundt darauff reine vnd
lautere meinung Hern Freund Montags nach Margre
te, anno Domini 1530 gethan Hundt geschrieben
Demnach sie dann Ihrer Fürstlichen Gnaden halben, so nach
Hertzogk Johannes Friedrichs Churfürsten tod
Churfürstlich Hundt Vom regen abgenommen Hauses bey
Sachsen, auff nechsten Tagk, Hern Theologk Lau
rentij gehalten haben, für nemen lassen, meinung
Ihre Gnaden nicht nachkommen Hundt, im vorgenommen Wer
ckh, Hundt ausserhalb der andern, mehr gebe
ner Fürsten Vnd Stätten, Darselben vn
allerseits auf vorgemelten der Vnsern Vnterth
nigen Suchens, gnediglich vorfugt Hundt nach
gegeben, Das sie solche Fürgefallene meinungen
gebrechen, im gütlichen handlung nehmen möchten
Hundt nachdem Ihrer Vnsern, das Churfürst
lichen Vatters seliger, Hundt Vnser Hertzogk
Johanns, des Hertzogkhen Vnsers Hern Theologk
Hundt Vnsers Hern des Fürsten gnaden, Hern Vnd
Adel Hundt andern Vorvnigten sehen halben
auf den vorgenommen nechsten Reichstag Hern
Hundt gegenwärtigk besehen Hundt fürbracht,

so haben sie

nemen, Was aber in der Fürsten Ehe-
stiftungen, Fürstenthumb, oder Landtaeln ge-
legen, derselben Punct Inhalt Unsern Gnaden
also bleiben. Und gemelte unsere Räthe und
geschickten, sollen uns nach taxirung der gütter,
die Abwechslung schriftlich lassen, so ein theil das
uns begeret, Inmassen sollen, dessen
inder Abschrieben, und alsbald die Vorgleichung
so an andere orth, wie solche am gelegensten
mögt finden werden, beschehen, und
die beschehe Abwechslung denn beiden Theilen,
auf der Rathe vorgleichung folgen, die
Landtaeln und Fürstenthumb dieselben an
ihren gelegen sein.
Und wann wir solche Vorgleichung vor
nimmt, sollen wir der Churfürst, auf
Montag nach thome schirst, unsers
Vetters seligen Morgen, die be-
rürte Landtwehrung halten, Inmassen der
Churfürst als Wiegand mit seiner Ver-
ordnung, das Amt Dasbach, und
die Vier Dörffer beim Amt Nasse,
Hasselbach, Neidlich, Lindenbach
Kleinsolms, Cantlahn, und Klein
Mühlhausen haben weisen.

Lehnschaft an Wippach.

Vorst Dasbach.

4 Dörffer von der Grafschaft Diezelbach.
Lindenbach
Kleinsolms.
Cantlahn.
Klein Mühlhausen.

Das Folk

Testmeldige Strafen vnd Verbietung.

Solche inserta fol. 5. 8. Vber andere Mandata auch 5

Der Fall, wenn Jemandt, der der Landfriedens Vorgleitung der andern Ehrn Fürsten vnd Adrer Fürnehmen, seinder der Theilung Hendel bis hero, sich benandt, mit der That nicht hat, sondern, Er enthalte sich dann gegen dem andern nicht weiter, dann Zuschreibens, vnterhalb der nechsten Grenitz.

Burggraff Hanß von Nürnberg, mit 8 seinen Lehenstücken:

Item, Burggraff Hanß von Nürnberg auf die Lehenstück im Normalten Register nachgelegt hinzufüget: Item der vom Hanßlingen:

Der von Mansfelt zu Feldtungen: Vom Churfürsten vbermiesen.

Item, der vom Hanßlingen vnndt der vom Mansfelt zur Feldtungen, mit den Lehenstücken, so sie im Reichen der Churfürsten vnndt Ihrer Landgrafenschaft Hessen gelegen haben, den Churfürsten; Vnndt die grafen von Nassaw, zur Lonna, (wo sie Ihre angegebene freye eigene Lehen, darvor, nicht enthalten:) vnndt

Der vom Wildenfelß mit 8 seinen Lehenstücken: Herzogk Georgen.

der vom Wildenfelß, mit den Lehenstücken, so Ihrem Herzogk Georgen fürstenthumb gelegen vnndt Vbergeben worden, alß, das derselbige die andere derselbigen gegen einander Lehen verreichen, Ihnen fürbundt sevn, solche Lehenstücke Halben, Burggraff Hanßen, gnedigklich Lehen, das sie vom recht vnndt Billigkeit wegen, Halben sollen,

Handtleihe Belehnung.

Vnndt das Churfürst vnndt Ihrer Lehen gegen einander, die Handtleihe Belehnungen bleiben, wenn sich der Fall Zutrage, das andere Vnsere Lehenleuthen Halben, empfangen werden.

Jemandt soll

Demnit soll auch alle weitere ansprüchung, auß
stehung, vnndt disputation der anders sein
kurtzfallens benommen, sonnder solches soll
Auß beyderseitz vnndt Rechten Erbes allndt
sallen sein aufgehebt, vnndt die anders, sonder
ein Hergebrachten Ehrnuesten Ehrsamen vnndt
der Ehrn Adell, so sein mündt wieder ein ander
bey dreyen fürstehung benennigte sonn vnndt
gütter, für sich, oder weiter der afftersonn, ehlichs
Ehrn Adell, Ehrngen, oder Ehrnuesten, sonnerlichs
sahen, vnndt vor der Ehrkiesung der seinen
Ehrnuesten, fürnehmen, oder gutthaben gesonnt
vnndt nicht, nach der Ehrkiesung dann sonder reins
Ehrentsinnes, ohn sich beraubt, sollen nemen er
den vnndt ehrwehlten, mit dem schutzstiel
den sein vor mundt bleiben, vnndt ohne
vnnöthiendt folge, nachs er gekiesen
vnndt sonder der Ehrkiesung vorgehe vnndt ge
nommen, Aber sonsten andern, soll die
Obrickeit vnndt Bestmöglichkeit, auf
stehen, folge, vnndt dienst, sämbtlich oder
sonderlich, auf der Landgrafen oder Landt
schreiber, vom solchen, eine ansprung nemen
fürnehmen sind vnndt Landtag, gelag nuz gutthun
vnnöthiendt geleistet werden, vnndt bleiben
wie solches, sonder der Ehrkiesung, sonst gebreuchs
vnndt gebrenchs ist, vnndt sonsten gebürendt.

Wo sich

Wo sich aber der Verwundete [illegible] halber, [illegible]
mit Unser oder Unserer Hofgerichts Graffen, Herrn [illegible]
dem Adell, oder den andern in des fürstenth[illegible]
oder Lehen der Lehen gesessen gelegen, mit de[illegible]
Lehenspflicht nicht [illegible] wie sie, wünde Ihre [illegible]
Des solche Lehenmundt gütter, sich aus der 3 nassa[illegible]
Herrn, oder dem Herr Adell, nach absterben [illegible]
Lehentrager Mannlichen: oder diese nicht, dann
Dann sie der 3 Graffen, Herrn, oder Edelmans [illegible]
Lehen gehabt, sonsten: so sollen alsdann, solch[illegible]
Mannlichte Lehenmundt gütter, Durch Unser [illegible]
der ~~d~~ Graffen, Herrn, oder Edelmans [illegible]
nen, der Dem Absterben Lehentrager eben[illegible]
ligk nicht, Durch Kauff, Verkauff, oder
aus Eigenthum gleichen wandes, damit Lehe[illegible]
nen, so der Hergebrachte, Jüngst angezeigte, gew[illegible]
lichkeit darauff gehabt, Kein eintrag
abgangk, noch Verminderung daran thue.

Auch sollen wir Jungen 3 Brüder, auf Vorl[illegible]
nennte Zeitt, Unsere gemeinschaft am Ho[illegible]
burgk, ausserhalb Unsers absterbens Der
Burglehenung, Unsers Vatters Dem Ch[illegible]
fürsten, Unserm G. Lr. Herrn, Ubergeben
und die 3 Graffen Neue Schwartzburg
Durch Uns Den Churfürsten, auf einem gebührlich

Bewilligkeit am Ysenburgk, Bis auf die Halbe Burglehenung des Churfürsten Halb über, weisen.

Gemeinschaft Ysenburgk am Hofgericht Reserviret

Revers[illegible]

Recess (demnach beschwindt mischen dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsessen und Churfürsten, Herzogen in Obern und Nidern Bayern, unsern freundlichen lieben Herrn Vettern, an einem, und uns Landgrave Philipsen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Herren zu Isenburg, unsern freundlichen lieben Herrn Vettern und Schwager, am andern Theil, etzliche Irrungen und Spenn, so sich zwischen Ihrer Liebden und uns, unsern Landen und Leuten, Underthanen und Zugehörigen, auch sonsten, in mancherley Weg, Sachen und Handlungen, bisher gehalten und zugetragen haben, und noch schweben, Ihrer Liebden und unsern Underthanen und Zugehörigen, auch uns selbs, zu Unwillen, Beschwerung und Nachtheil gereichen, und dadurch zu Weitterung, Empörung und Unrath, Ursach geben möchten, Wir aber, als die Christliche Liebe, Einigkeit und Friede, zu Erhaltung gemeiner Wolfahrt, Ruhe und Sicherheit, auch Abwendung Gottes Zorns und Straffe, nicht allein Geistlichen, sondern auch Weltlichen Obrigkeiten, hochlich von nöthen, und Gott dem Allmechtigen, zu Lob, Ehren und Gefallen, auch Ihrer Liebden und unser selbs, Underthanen und Zugehörigen, Gemeinem Nutz und Wolfahrt, gedeylich und fürträglich, Haben wir, nach Gelegenheit der Sachen, und Ihrer Liebden und unser Gemüth und Meinung, Unterhandlung, Tractat und Handlung, mit Ihrer Liebden Rathen und Gesandten, so Ihre Liebden zu uns, auf unser Ansuchen, abgefertigt, gepflogen, und endlich, nach Gottes Verleihung, Gnad und Beystand, zu Christlicher, Brüderlicher, Nachbarlicher, Freundlicher, Einigkeit, Liebe und Vertrag, gerathen, und uns, in Kraft dieses Recess, dergestalt vereinigt und verglichen, wie hernach folget.

Sonderbare Verglichung mit dem Landgrafen und Churfürsten, H. Ruprechten zu Heidelberg.

Landgrafen Wappen und gefolgte Inschrift gehörend.

Erstlich, Demnach Ihre Liebden, unser freundlicher lieber Herr Vetter und Schwager, Churfürst Ruprecht, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsess und Churfürst, Herzog in Obern und Nidern Bayern, Ihrer Liebden Gemahlin, unser freundlichen lieben Frauen Mutter, Schwester, Tochter, Frauen Elisabethen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Frauen zu Isenburg, unsern freundlichen lieben Herrn Vettern und Schwager, Churfürsten, und Ihre Liebden Erben, innhalts des nechst Theils, nicht gesprochen worden,

Wir uns auch des Theils, seiner Vater, im, halts des nechsten Theils, Landgraf Wilhelms und der hergebrachten gefälligen Inschrift halben, nicht, lung vorgeschlagen,

Die weil aber solche Theilung nun vorlängst ge, schehen sollen, so ist für beque, mer gemacht, das das Dorff, und die gefälle, auf nun gelobt Hundert, wie denn dasselbe auf Sechshundert R. gewürdet, und sollen, wer des Theilers, auf unsern Herzogen Wenzeslaus gethane nachlassung, die Wahl haben, 3000 fl. ehe sie theilen, in einem fur, ding und zwanzigk genommen, auf fünftigen Ostermargk schirstens, und unsern Vettern Herzogk Wenzeslaus auf der

Zeit geben

Zeit geben sollen, aber wir der Obrigkeit
selben Zeichen seine und Ihrer gegen
Ihrem Widerpart Frevenlich Drangen Ihnen
gemacht, wer sie wir Recht wollen, geben
Wird aber mitler Zeit wann solches Verfah
rens Schätzung gefallen, oder weil sie tauglich
lich neu zu bringen, das soll Ihnen hier
Inzwischen gestellt werden.

Verkürzung. Und wie in vorst Sache der Verkürzung
halber Versehung geschehen, darbey soll es bla
ben, Das dasselbe begebe, das Ihnen wie vo
vor der selben Ehe-versehung, in der Zeit, auf
Zufallenden Ursachen, etzliche selber oder gab
und der nutz bedürfftig, so soll sich Ihr
wieder gegen den andern, auf ires absterbens
darinnen freundlich und Vergleichlich halt
Es soll auch Ihnen und Ihren Erben und
Bezahlungs-Diener, auf den andern Fa
beschwagen, wenn gelegenheit der Bezahl
ungen, der fürstlichen nutz halben, Ihn
nöthigen bricht damit beschwert geben Ihr
ihre, nicht ~~Weigern~~ Weigern. Auch Ihnen oder, auf
Ihrer benennten Ursachen, Handlungen

Der Verzug

der Verzeigk Vnndt der Verenigung über der Verenigung
der fürsten, den Burgkmergen stadten Hoff
gestatten, auff den Burgkmergen ein
huse vnnd fürstenthumb gelegen, Vnndt Ihr
f[ürstlich] Gnaden Landtschafft Burgkfriedung, Alle
r, freyheit, alter gebrauch, Vnd gebew halben. Der
ungleichen Alten fürkauffte, huser Inder, vnnder
Vnnd bey der stadt Ihre besten, freundtlichs Vnndt
gutwillichs dienen stendtlich.

Vnndt nach dem auch in dem angenomen marck Burgkfriedung
stendt fernner beschlossen ist, Das ein der Ober
weisung des Schwabens, so wir Herzogk Er
angelnd den Churfürsten Vnndt Ansern Vet
tern Leuthen, der landtlichen Burgkfriedung
auff dem gebirge, der innenhalb der
meilen Vnnd den Schwabach Vonn Vnns Ihr
gnaden Grengen Ihr lehen vnnes, soll ausge
schlossen sein, inmassen wier Vnnds dann auff
den Churfürstlichen Rotenbergischen, dieselbige auch
sonderlichen, so soll es dergleichen Vnnderstendt, Ihrer
Burgkfriedung halben, auff Ihnen, Ihr Churf
lichen, Vnndt Ihres Vatterlichen lehen gütern,
ein Innenhalb meill wegs gelegen, auch halben,
Vnndt der landtlichen Burgkfriedung Ihnen

Der Hertzog Friedrich

140

den Schall Fridall meldet, nach der Vbergab
sung der erste, im dem grundrot, mit auf
schen sein, mit in den fünften der Abnehm
gerung, mit den seinen, ein Corniole mit
allein Fürsten, Jahre der neun Schaubu
sollen nicht dest minder, bey allen ihren freyg
heiten und gerechtigkeiten des Zolls ge
den, strassen und anders selben Durch Ihn
Herzogk Georgen und der Ihren, im Th
sum fürstenthumb hinforder und bis
drungt, gelassen werden, inmassen sie solche
freiheiten und gerechtigkeit zu, bey der
jetzigen Regierung gehabt, gebraucht un
herbracht haben.

Item aber weiter ein artickel ist ver
abredet, das der Vertrag, welcher
zwischen Herzogk Georgen, mit den Herren
von Schönburg Aufgericht, bey Cra
bleiben, so soll er durch den Chur
fürsten, vom Rath, und den verordneten
des Vereinigten Kreises, mit seiner
sonderlichen Verschreibung, dorein der selbe
Vertrag den man hie mit inserirt
sonderlichen

P. Vergleich 28.
Vertrag mit den Herrn
von Schönburg.

sonderlich auch bewilligt, und Holtzgerechtigkeit. 2do Erstlichen soll uns, denen Uns Hertzogk Ernsten zu Braunschweig, des Vertrags halben, so unser Vatter der Christ. seliger, mit dem Hause Schaumburgk getroffen, und unser Vatter der Christ. seliger, mit S. Ld. brüdern, soll uns und unseren erben, die nutzung der Ge. gülter vom solchen Ertzstifft, ins halbe theil der Cammer lassen. Wir wie es denn im glaichnus, gegen S. Ld. und ihren erben, der gemeldten beiden halben im unsern fürstenthumb gelegen, und was sich Ertzstiffts de, nicht erstrecken, aber künfftiglich an Cammergütern befunden, auch also halten wollen, zu gemelden unsern Vettern auff negst künfftigen Ostermargk die helffte, des, so S. Ld. unser Vatter seliger dem Hause Schaumburgk dargegen gegeben, nachgelassen ertzstiffts stetten.

Der Müntze halben ist abgeredt, das wir die Münz. derselbe, in dem stande stehen und mit einander nützen sollen, darinnen wir, NB. das vorgefallene sonderung, gestanden

und gewest,

Münz, an der Marck, vnd im halben ort, an. 1531.

Vnd an im gantzen ort, an. 1534. gefallen, Vom newen Jahr 1534. abzurechnen.

vnd gemeret, das sie der mangk, vnd einen
den erst für den halben erst, denen der Marck
Stücks weldet, vnd also bey einen ort einer gu
den Zufallen. Vnd auch nach einer gemeiner
münz ordnung aufgericht ward, das sie
beyderley billich mit fleiss handeln fördern sol
sie wollen vnd sollen derselben nachkomlichkeit
auf meisten [illegible] halben, vnd in
schreyben nicht soll auff das nechst künftig
newe jahr angefangen vnd fort gehalten
den, Nachdem auch ein merk Stücks im rein
Zehenden halt gemacht angefangen, wo schedliche
altergebrechen halben, gemerkt, straffen vnd
Ordenungen, damit auf gehaltenen tag für
gen im 26 Jahre aufgehandelt, vnd im Ab
schied bracht, einige einung treffen den
den andern bestes fleisses fürtragen würd
Das wir dieselbigen nach inhalt vnd Abred
schen abenden vorsatzen vnd verfügen sol
Damit nicht der merk Stück im den, vnd
nach für Zehenden damit gemeint, vn
beschehen erlange, so haben wir derselbigen
wie hernach folgt, nachfolgen vnd wider
vnd kommen wollen, Vnd ist der
rest, nemlich, der Zehenden halben für

58.

Alte gebreuch, Wagen Gewicht, Straff vnd Exhibit.

1.

Gewicht vnd

vnndt Weissenfelt, Da ist abgeendert worden
bey dem Hauptmann der vnder Fürstl.
Gn. Gd. die Jungen, so für Weissenfels z.
Leistten, für Vglichsberg, Jährlich gebenn. Die
Bürgere für Weissenfels, auch nicht gelaitten,
wer solches vor altters gewest. Das ander:
nach dem auch etwan viel Jahr newen Fürs
liessleben, Cuntz Rudolff genandt, einen
Knaben neun Jahr Eydt aufgelegen, ist
bewandt worden, Das derselbige Herzogk
Friedrich vnndt Herzog Johann Fürs
stehen sollen Das Drit: auff der Vn
nutzung der Strassen, durch Hennebergk für
gehen, ist abgeendert, Das Herzogk Wenig
sehen abstellen, vnndt auff Naben forts
gehen fürlassen, verschaffen soll.

Fünfftens, vnd dem Schenbergk vnndt andern
Lehen Leuten standt, Das Closter Fürstenfelt,
vnndt das Dorff Donndorff belangendt, soll
bleiben, vnd die gerichte, vnndt gerech
tigkeit, wie das Hauss Newn Wünsperg seliger
gegen den Jungen Fürsten Donndorff vnd Dero
rechten Erben, gehabt hat, als Das
ein Vergleichnus auff gerichten Instrument
aufgerichtet. Sechstens Dorff Fürs

Donndorff.

1. Gleit für Vogelb, Voigt vnd Schösser, sec.

2. Todter man, Wel chen ein Jungherr für Erbhuldigung Eydt gethan.

3. Strass nach Hirschberg Hof Stadt, nicht zuendern.

Gericht vnd gerechtigkeit vnd der Hasenberg in Closter Fürstenfelt vnd Dorff Donndorff, Burgk.

Obergericht in s. Dorf stehen, die Ehe Fürstl. Gnaden Jungen Herrn durch.

142

Wrongen, Vorgericht halben, in Ihrer Kürch
Kirchtorn, Fenstern, Türen, Verschenk,
Zeunen und Wiesen, auch die nüsse d,
selbsten, soll sich Jemand Unsers Vnter
sassen, auf eingelegte Pfändung und Rüdte g,
dasses Gebots, in Vierzehen Tagen nesten
kündten, und sich nicht weiter, dann
im benenten Gebots Vorschieds und Kün
der fürkommt, befünde, so sollen und wollen Gebr
der Obergericht folgen, Hafften, und de
richt für Freiung, wo nicht andere Ge
dem Freyzgk Wrongen fürkommt wür
so soll man denselbigen nicht, das gericht Vnser
gnedigsten Freien und gnädigen Herrn,
das Vorstrickt, und Er freiwillig dem
der, mit andern bekleidet sey, bleiben,
Gebrüder, und das gericht für Eröffn
und Kaufbungk, soll dann bey d
Vnsern gnedigst, und gnädigen Herrn be
stellen werden, das kein Fische, der von
dass man gedrungen werden soll, sond
sie Vnverändert Fischen und wasser lass
welche strassen ihnen gefellig, und das, al
vor altters gehalten, Hafften. Und die Er

Streichte für Freiung.

Streit für Dürrkirch und Cambrigk.

steuern für Landbingk, vnd was für Land
bingk gefellt geben, der dorffen für
Tingk nicht gleiten, vnnd werden
umb, was für Todtschlag gleiten, de
nen für Landbingk nicht gleiten. Klm 6.

Vmb das Dorff Zabt Löbnitz: das soll Al
ten im Zabt Landbingk, mit steuren folge
vnnd dienst für müssen, wen das berg fra
gen Wilhelm seligen seligen gewest,
das Vnterdt bey den Zabt für Bürgell,
vnnd seinem Closter, als ihnen gewiesen vnnd
gewestrickt mit 4 Hufen; Vnd das werden
gelegt für Bürgelstro, Zwischen denn
Nächsten, das sollen besser gesetzt vnnd
gut gewesen aufgestellet, verschaffen,
Eilfften, Item denen Löbnitz, bleiben die
gewiesten denn Zabt Landbingk, vnnd
das Eilfften denn Pfarherr für Minden
Löbnitz, Das denn Closter für Hausdorff
als seinen losen vnnd dienstbaren hauß
lich. Zwölfften: Vnd Hultzer, auf dem
Bingk, bleiben die gewiesten vnnd Rö
mischen vnsern gnedigsten vnnd gnedigen
herren, auf J. Kay. gütten, vnnd

auf der

Dorf, Abtslöbnitz.

Vz newer Platz zur Rittersitat, Zwischen den Vorigen.

Löbnitz Rösenitz.

Hültza auf dem Berge.

143

auff der Schuldherren zuerlangen, Ihrer
der geistlichen Oberkeit, den Bischoff Lebu
bergen. Jürg Schenker. Vnd Cuntz Lemb
Kasern, soll es bleiben, wie es bißhero
Mönch, Mattheis Hemba, vorsteh
Schaffner für Carnbürgk, laut seines Le
gestrafft haben, Als auch ein ganzer Ra
Lieben Leib mehr strafft, denn Predicanten
für Meissen meldung geschehe, damit de
Diese vnser künfftiger Fürst einen Kenn
nisvorstandt gehaben werden, wie es
darmit gemeint, so soll derselb ingen
Lieben Keinen andern vorsteuren Vor
standt, denen bey Dorffern Salben, haben
Dann wie ehe das Amt allemahl den
Schell-Hoedell verwaltet, Amt ein
Schell, der Rietschuldt Amt stellt sa
für Meissen, giebt, Amt also sie
mit bringt, auff der Schell Hoedell Vor
standt Amt einsalbt ist.

Geistliche Hülfe und andere einkommen.

Als auch ein mahl Bruder vorsch
das die geistlichen Hülffe Amt andere
Kammer für Amt wieder ein Amt
Dorffer bey der Ehe Amt fürsten schen

Pfarren, so Clöster und Stifften incorporirt.

§. Was aber die andere Clöster, und Stifften incorporirte Pfarren, und Stiffts Lehen belanget, dieselben nicht Worten sondern Vertrags auffgerichtet, und der nicht Ursprung und Fundation nachzusetzen, sondern dann die gestifften, hergebracht sein. Darumb soll auch die Verbindung gehalten, und nit von ihnen selber darumb nicht weiter Neuerungen, durch die Zwölffte im fall der nacht Pfarr gehandelt und mit ihnen mit frieden werden, desgleichen sollen auch die Zwölffte alß dann handlen, und der ausgangen nämlich vom Reinhardts Korn

Reinhartskorn

bawen, wann dann nit kommen der gethan und sonst, so gemelt Clöster im Ursprung Macht haben, ihnen Visitatores zu ordnen und dieselben, ihre Visitationes halben, abzufertigen, und wann dann gemelt nit kommen, auf seine Costen, jährlich hinweg schicken soll. Dasselbig kann nicht alß, die gütter gegen Reinhardtsbawen Holtzes halben, wie andern, dahin Unterscheidt zu machen und Fürsehung, hingelassen werde.

Religion und wie es sonst mit ihnen in sonderm Fall.

Auch dann unsern nacht Pfarrs nächsten wo mündet, das wir Ihnen nichts sollen abtrungen, noch nehmen, sondern sie bey

gegen

gegen einander fassen, oder haben, wer es dem
andern an seinen Fürstenthumb und Landen
fehl, des sollen wir Unsz bürgenschaft der Re-
gierung und sonst andern sachen halben, also
halben, aus allen ursachen, den sich beiden
Vnsz Vereinigen und sonst eine Zeit her zu-
getragen, ein nach wenig schein begeben, gegen
einander freundtlich halten lassen, und uns
Rechts befelh vom Herzogen von Beiern
und Pfaltzgraven Vnsz aus der Kayser
Vrtheil und beiden Feindtlichen wieder einander
unter wasserley scheu oder weise, solchen
beschehen mag bewegen lassen, sondern einer
dem andern freundtlich meinen, thun und
in allen, des ihme und seinen landen und
leuthen für nutz und nach gelegenheit sein mag
bericht, fried und einich nit wesentlich,
freundtlich und gut nachbarlich fürdern und
sonsten nicht widerdrig und uns gegen ein-
ander mit Rath und that förderung
beistands und hülffe, in dem und die
Vrtheilliche Exekution aus der Exe-
kündigung und erklärung Vnsz
und der Kayserlichen Mayestät billich anfer,
dest freundtlich und gutnachbarlich nach-
gehen und beweisen

Und dem

Vnndt da in Zeitten eine dieser fürstlichen
Regierung etwas fürfallen würde da
einb wir Ihnen mit freundtl. schreiben
Vnndt bewilligen mit wir auch selber nicht
nöthten vorgleichen, Das alsdann wir
Ihnen Vnterthenige, freindtliche Vndt gebe
r Räthe darzu sonderlich Zusammen schi
Vnndt gütlich fallen vorgleichen lassen.
Vnndt da wir durch dieselben auch nicht
ten vereinigt, vnn falls das Zutrag
ein nachtheil vorleibt, vnserer Vnd
vnserige desselben, die vorgleichung sondtlich
vorbehalten lassen.
Damit aber auch bey dem Vntertheinen das
Vier Kammer vorder, das dieselbe bey der
Zu Vnterhandtlung will vnd vorfassen vn
tes, sollen Vnndt wollen Ihnen auch in
seinen Landen Vndt gebietten, mit allem
bestheinen vnnöthig Vorschaffen, Das sich de
nen Vntersassen, einige Thumultuarische od
Emporbeiffe, wieder Ihren vnnen Vndt
seiner Vorordnung oder Vntertheinen Zu
schreiben Vndt sich ichtwas aufmassen
oder Zu Vntersassen eine Obrigkeit für
standt oder sonder das den andern
billich beschwerlich Zuwachsen, Vndt vn
sonst vnse

sonst mehr ein mehrs stenndes vor Artickell
stehen mundt aufzurichten, dann was itzt
dem weiter oder neuer handlung bes-
fes, die sollen hiemit aller meidung
stens einfalltz repetirt mundt krafft
bleiben. Mundt das wier obgemeldte
Johannes Kreindt mit Thomas von Vnss
mundt ein vormundt schafft Johannes Lieben
Bruders seines Johannes Erbens mundt
wier Wrange gen Ders sonderlichen für
Dasselbe für uns und unsere Erben
mundt von Rameres, und selbers mundt
Ihren landen leuthen, mundt Vnterthanen
für mehrgemelt, krafft, stendig, vest mundt
gutes, diese abgeredt und Artickell, so mit
unsers wissen mundt bewilligung, wie
obstehet, durch unsere beyderseitz Rete,
Leute mundt gesandten gehandelt, abgeredt
mundt nachkomt, sambt allen dem, was
sonst ein mehrs stenndig mehr vorkombt
ohne allen aufzug, wortzeuge behelff oder
einrede, wier es fürfallen mechte, oder
nehmen sollen mögte, stehe, bestendt kunne
bündig, und gutwenglich mundt ohne allen g[e]-
fehrde, dem allen volge thun mundt geleben.
Welche handlungen, abredungen mundt artic-

Brieg. 18. Novemb. 1533.

Brieg, den 18. tagk des Monats Novembris nach Christi unsers lieben Herrn geburt Tausent Fünffhundert und im Drey und dreissigsten Jahre.

Johann Friedrich Churfürst

Georg Hertzogk zue Sachsen

Vertrag Zwischen dem Churfürsten vnnd
Hertzogk Georgen Zue Sachsen Anno
im Dreyssigsten Jahre, Zu
Naumburgk vnnd Wittenberg
aufgericht. Anno
1536.

Vnndt dergleich Personen, vom Graffen Ritter
schafft Vnndt Städten Zwischen beyden f. Gn.
so viel gehandelt, Das sie einer Metall einen
Vortrags Vngefehrlichen nachfolgenden Innhalts,
angriffen, Vnndt bey Ihren Ehren Vnndt Pflichten
Zugesagt haben, Vnndt also Dasselbige hat fer-
fallen, Vberfindung sie mündtlichen Vertrags
nicht bringen mögen, Darauf solcher Handell, als
Nemb, Landtgraff Philippsen, gelangt ist,
Dass haben wir obgemelten Landtgraff Philipp
einen tagh gegen Marpurgk ernannt Vnndt
Zwischen beyden theilen so viel gehandelt, Das
wir dieselbe mit ihren gütern rechten Vnndt
willen gänzlich Vnndt gründtlich vertragen
haben, wie hernach folgt: Nemblichen, Das
Hermann von Adell Vnser obgemelter für
sten einen Landtfriden, Vnndt ob einer der Re-
gierer für seine Person nicht halten will,
wie er sich Landtfriedt gehalten haben will,
Demselben sein Fest vorbenennen, Das Inen nicht
abgehen ist er mag Vnndt gemeldt mit Vrkundt
dies Briefs, wasch ihme gelegen, Wann
aber die Absagung ist, oder es stündt sein gast
auf einem absatt, Das nun einer oder sein
Mitverwandter, Darumb ist der Absagung
Zuwiderhandlung, so soll er seinen Lon,

des fürsten der lehngut mit seinem Rath
seyn manne bestellen, der dem Landsfürsten für
dienst kundt gethane, die weill er im dero
waltung ist kundt sein will, mit pflichten ver
wandt, kundt seine dienst allwegen mit so viel
pferden, als er fürdienes schuldigk kundt dar
gethane, mit dem Vatterlandes der gebühr, thun kundt
halte, wie es der fürst im seinem Land mit
der Religion kundt andern gehalten kundt gehalten
haben will, kundt soll der lehenträger sich mit
Weib kundt kindtern in des fürstenthumb ad
im daselbes seines gütern, wesentlich nicht nehm
Die abnützung aber seiner gütter, weil er dero
bestellung hat, macht er nach seines gefallen gebrauch
§. aber die lehn kundt gesandte lehen, soll nicht under fürst
des andern Vatterthanen, vermög der Magt pfleg
nachgemeldte lehnspflicht, lehen, vergunstat, wahr
Religion sie nehmen. Welches nun sitz, und Innhalt der
gesandten lehen, unter dem andern fürsten hie fall
kame, so soll der gesandter lehenträger, (wie
im ersten artickel gemeldet) sein lehen,
schuldigk sein.
Und dieweill im nachsten pfleg klarlich vorgesehen
wie es der Diener halben soll gehalten werden
als, ob sie gleich ihre herren, dem sie dienstes,

Religion

Religion ... Das soll gehalten werden und
bleiben, kondt der nechst Spruch. Das sollen sie
thun abermahls, ein gleichnüs einer vorgenom-
menen gütter der Dienst und gehorsambs
halben, bestellen.

Dieweill aus der Ehrsucht der Diener, sich mehr
denn nöth in dem Reden und sonst hat lassen
vernehmen lassen, das E. Ehr. auf vorgewandte
fleissige verkündigung und stettige besuchung
nicht haben befinden mögen, das Doctor Lu-
ther wieder herzogk Georgen der Hoffe
in der Pandigt am allerheiligen tage mit
nennung seiner Fl. Gnaden, wie E. Ehr.
in ihre klage, auch im beichten angezeigt,
soll auff der Cantzel gelestert haben, das dem
gemelten Doctor Luthern nicht gestendigk noch
sich zu verantworten, So haben wier E. Ehr.
nochmahls ahn das Ehrsame abermahlen bevelch und
ansinnen freundtlich begnügigk suchen, also das
gemelter Diener sachen gedacht, und nach innhalt
des Reinischen Vertrags gehalten werden soll,
Nach dem aber auch obgemelter Rechtfertigung halben
suchen bey der F. Ehr. etliche schreiben mögen,
so, die unter ihren unfreundtlichen willen
verwandt, als haben F. Ehr. den solchen gesuchten
unfreundtlichen willen, auf der Verwandten beim
handen stunden

149

Landschafft, Underthanen vnd Zugehörigen anstehen,
Nemlichen GOTT den Allmechtigen für allen,
Vor, für Feindt Hundt Vnheil, auch für Krieg
Hundt Wolfahrt schirmen Hundt behüten, gegen
einander nit allein Halben fallen lassen, Sonder
Das Fünfftens Einer gegen andern Augenscheinlich
werden soll, sondern Das für einander freundtlich
Vatterlich meinen Hundt halten, auch Das benantes
gnedigsten Landtsfürsten Hundt Herrschafft gehorsam
willigen Dienst Hundt Pflicht gelaistet, all Hundt Jeder
und einem Jeden gelaben sollen Hundt wollen, Also auch
ein Jeder Sechstens Den andern, Jhre seiner Vorfahren nechsten
einen Jeden der Religion betreffendt, wie Jeder
gelangen gedenckt, Hundt es mit Jren Jeden Der-
massen gelagen, Das Jr nie einer Den andern Jeder
abstralet selbere Zuesammen gabe, Hinfüro Diese
Fünfftes gebrechen nächsten, so soll Derselber schuldig
Jeder seiner Vorbenanten Rähte, Einigen, der
andern Vorbenanten Rähten anzeigen lassen
welche alsdann solches fürder, an Jhren fürsten mit
fleiß Hundt treulich gelangen lassen, Hundt wie
Darauf, Der andern fürsten Rähten, Demnächst
wort geben sollen, auch Das Durch denselben Jeder
nechst Vorbenanten nächst wenden, Damit für
Jhre Person Darauf nicht streiben, noch Jre beyder-
seitigen fürsten Jeder nächsten

Nach Innen auß den Gerichtsbrieff um Mastschwein
vorbracht, Welchem nach den fürsten Einfftigk
einung vorsehen, wie die Hern mastlichen
außtragk nehmen sollen, Bundt aber F. Gd.
nehmerhe befunden, Das Die vorfallende gebre-
chen Jemandts ein gehaus fristlicher ordnung
anlangen thätten.

Deßt haben sich F. Gd. freuen freundtlich vor-
einigt, wo hinfüro Zwischen F. Gd. gebrechen
fürfallen, Die nach Die Zwölff Rächte Hin nicht
gerichten Solten, Bundt aber dieselben ein neuen
Jahren füglich nicht gerichtet werden mögten, Es
sollen die Zwölff niedergesetzten mast Bundts
gewalt haben, nach gelegenheit Bundt noth durff
der streitigen sachen, die Instanz Das Jahr
fristen Hinzustrecken, Das Sie die sachen
Innerhalb Jahrs, da Die Klagen Hin nicht an-
gestalt, ein Jeglichen Jahrens Hin längsten er-
ortert werden, Alles unfehrlich abzuwenden
Mast Gericht Bundts Darauff gefolgten ur-
theilung nachst alles statt Bundts Vast
bleiben Bundt gehalten werden soll.

Weiter Demnechst belangt die Brotbell, Gebrechen, Die
Denselben Bundt niederwendige Händell,
so die Bäcker Innen nach den Jüngsten Tag Gehes
handlung gegen einander gehabt, geschrieben

Bundt gehalt

vnndt gehalt haben, die selben auch auf vnsere
Landtgraff Philipsen, als Vnterhandtlungs Fürsten
bis, Vnd die ihr Lob vnndt ehren, bey dem Par-
then selbst Ihr nutz, vnndt gemeines Frommen,
Landtschafft Ihr gnedig vnndt gutes, auch Ihr
erhaltung gutes freundt, bey gelegt sein, vnndt sin
förder wo gegen einen angen vnndt Langsthen nicht
gedacht wenden, stehendt damit selben sein vom
bey den theilen hierauf vnndt ihren Lehen abge-
vnndt wo gebuhrs gütlich vnndt wegen sein, vnnd
bleiben, ohn alle gefehrde. Vnndt des Vrkundt
also haben wir Landtgraff Philips obgenandt
unsere Secret Insigell an diesen brieff gehan-
gen.

Vnndt wir vom Gottes gnaden, Johann Friedrich
der Ch. Rein, Reichs Ertzmarschall vnndt
Churfürst vom wegen unsers vnndt unsers
freundtlichen lieben Bruders Hertzogk
Johans Ernstes, vnndt Georg gebrüder
Hertzogen sein Sachsen, Landtgrafften in Düri-
gen vnndt Marggrafften zu Meissen, be-
kennen an diesem Brieffe vor Vns vnndt
Vnsere Erben vnd obgenandt ein Vertragk

Vnndt als

vndt alles, das darinne begriffen ist, mit denen
gütern nichts vndt nichts abgeredt vndt auff
gericht ist,

Versprechen vndt geloben derselben bey diesen fürst.
macht wort vndt glauben alles das jenige,
so darinne verleibt ist, stet vndt fest zu
halten, zu halten vndt zu halten, auch
dieselbige nicht zu brechen, noch zu schaffen gethan
zu werden, ohne alles geferde.

Des zu Vrkundt, so haben wir beede fürste
Insiegel an diesen Brieff gehangen,
welcher derowegen gleichlautend gemacht, vndt in
den stadt einer, abwegeben worden ist. Geschehen
vndt beschlossen, zu Lauenburg, Sambstags
nach Exaudi, im tausent fünff hundert sechs
vndt dreyssigsten Jahre.

Abgeredte

Abgeredte Articull Zue Ischatz.

anno 1536.

Nachdem sich Zwischen beiden gnedigsten Herrn
gnedigen Herren dem Churfürsten Hertzog
Wenigen Hertzog Hansen Albrechten Gebrüdern,
die Ihre Churfl. Gnaden regliche Ihrer beyder Chur.
Hertzogthumb Sachsen. Nächst nieandern Ihren Churfl.
Hertzogthumb eigt Land Ihrer Churfl. Gnaden
auff Montag Conceptionis Mariae Ihrer
Churfl. Gnaden gegen Ischatz Zusammen Verordnete
Räthe, mündlich Vorhandlung gnedigsten Herrn
Churfl. Gnaden, Caspar vom Minckwitz Hoff
meister, Hieronimus Brück Doctor Vnd
Hanss vom Ponickau Cämmerer, Vnd
Ihrer Churfl. gnedigen Herrn Hertzogk Wen
Hertzogk Hansen Wenigen Hertzogk Ludwig vom Carlowitz Hertzogk
bergk, Wolff vom Schönbergk Hertzogk Wen
sen, Zu Altenburgk, Vnd Wenigen vom Cämmerer
Doctor, gegen einander Vorgetragen, Ist Ihnen
mit Vnss, wie nachfolget, Dergestalben Vorglichen
Vnd Vorabschiedet,

Zum ersten

Des ersten, nach dreyerley Zwistigkeiten,
Closter, geistlichen und stifftungen
halb den Reinischen Vertrags, gütlich und
freundt nit entrichtet, und nachdem, das
sie solch ihren stift ire ansehen durch ihre Ehr:
und R. gericht, hab die alsdann abgegebene Vorschrift
nit, und nach sich dann Rechtlich nicht
befinden werden, stattliche Hülff beschehen. Es
soll auch denen negsten drey Churfürsten bey
Eid nach Ableben deren Mannschaft hierum
ding beschehen, das sie dem Probst zum Walde,
baw, im Ambt Halfeld vorgenommen hinder, und nicht
der Münche deren Kemnaterbaw sollen nit ver-
hafftung, derenwegen dess Reinischen Vertrags,
vorgehen, und wo der Übergebung derselben,
nicht beschehen, denen denn Churfürsten sein für
gelassten negsten Eingesessen Rechtens, und
nachzugehen Ehr, derselben Closters Neuen
kemnaterbaw sollen, einige Verhafft niemand zu
thun, soll es auch aufgehoben werden.
Der beyden Closter Engelnaw deren Adelsheim,
nemlich, Schaumburg Mannschafft und Lehenschaft
Hallmannen halben, so seyen die Herr

Bischoffen

Anno 1533. die 24.

Abentrichtet Hinder der Bischoffen vf den Reinischen Vertrag.

Probstey zum Walde, baw hinder, im Ambt Halfeld.

Münche von Kemnaterbaw Verhafft und Verglichung derselben wegen.

Closter Engelnaw, oder Berka.

Predigermünche zu Jena, haben sich aus ihrem closter mit Paulus closter gen Leipzig begeben. Und was ihnen da ihrer unterhalt folgen: Die aber hinweichen dem Closter abtreten sollen.

Ihr Datte nun gedenckt, und dasselbst ein Closter gewesen, soll doch dem Landtagen heimgestellt, auch Rhats des Churfürsten Rathe gelegt werden, damit einer ehrbaren Obrigkeit lehenlangk, zu halb gutem Gefallen Obrigkeit gebrauchen möge, und das Nonnenclostere für Ehe, durch dasselben Verwalter, ihr ehrlichen unterhalt gereicht und gegeben werden, das sollen sich die andern damit nicht zubeschweren haben.

Den Predigern nonnen, die sich aus dem Closter Jhena in das Paulus closter gegen Leipzigk begeben, ist allen vier hundert thaler auf ihren gnedigen Herrn gelegt, das ihnen für den abschied zugestellet und reichen bereit abgetragen und aufgehaben sollen, der retardata, die sollen der Herrschaft unterthenigk bei dem Ihren Churfürst, und Ihr begnadigen, zu suchen gnedigk gelegt, auch die Pfarrherrn daselbst für Churfürst, sollen die nechsten: der gebrauch der Weinberge im Zehnten, dem Predigern closter für Jhena für standigk, die nechstbenachbarten Herrn ihren und das closter bei dem Ihren

für grenstein

Braunbrodt.
Und andere güter.

Adde infra den Vertrag zwischen H. Moritzen und H. Augusto an. 1544.

Cod. dipl. etiam.

num vetantia originalia.

Euerhusen und den Closter zu Lüthen, die zu H. Bergen theil gehören.

gen, vnd dem closter, der Herzogk Wenge
der Sachsen stell, vergessen, die tüchtigsten
fordert, wie dann dem regen Herzogk Wen
zen, vnd vorgehabt dem vorgehen gutten,
der Churfürsten closters gehörigk vnd
im H. R. R. fürstenthumb gelegen, auch
gefordert vnd vorgenommen, soll der Probst
für Mölbergk, der tüchtigsten H. Chur
den dem Herrn Herrn vnd vnd Romm
im H. R. R. landen gelegen, vnd dem clo
für Möllbergk zustendigk, entgegen, dan
geg ihn H. H. R. alle fürtragende Herrn
für Bolgen, vnd nach ihm derselben auf
faltes, vnverendert soll folgen, vnd im fall
der nechste stimmigk darfür vorgeschlagen
lassen, vnd soll man solche vnd andere fro
gesinnde closters gesinnen, im der andern fürst
thumb gelegen, nit nachtheilig, wieder der Chur
lung Vertrags vnd nachstandt, belegt, vn
bekommen werden.

Vnd dieweill sich, zwischen dem Abt für H.
angen vnd der Landtgrafen, vnd dem Abt
manz der Hessischen vnd Wetterischen, Item
dem Vberstehen der Dingelly vnd Eschenb

Probst zu Mölbergk, Vergk.

mit dem Abt

mit dem Ambt Lauenburgk, Item den Zoll
der Pferde, mit dem Ambt Lauenburgk,
mannichfeldige Amdt Jus thrift langwerige
verungen Amdt gebrechen vorfallen, welcher fal
den offte clagt ist. Ehrendt &c. Jr
langet, für dem dass sich der Probst für J.
Moritz ans vnglaubige beschwerungen beclagt
sollen. Ehrendt &c. oder Vier Personen,
dige thun Rathsuntertheins oder dienen auff
Montagk nach Lettare fürsten nach der Nam
bung, zu rechtlicher verandtwortung, auch der
Probst derselben sich oder seine Anwaldt
vor dasselbe bescheidene. Dennen sollen die
gesetzten allerseits die gebrechen abschrifft, auch
derselben vnterrichtige besichtigung thun Amdt
rechtigung, wes es im falschen verungen Amdt
gebrechen ferner gehalten, gebraucht Amdt Ober
vorwahrte Brieff furkommen ist, vnsers
Amdt Darauff klags vorvandtes, die partheyen
zuvertragen, oder bey ihnen der billigkeit nach
vorfügung für thun, sich auch im fall der vorglichen
nicht lassen abtheilen, Amdt die gebrechen die
im nachstreich Amdt primissen Austrags
nicht gnugsam weren, Jnmassen,
Es soll auch der Vorsteher des Jungfrauen Closters
der Capellen daselbsten, Jahrs ihren, anzeige thun,

Vorsteher des Jungfrauen Closters zu Ca[pellen]

wie es Amb die

154

Closter zu Ulbisstorff.

eschluss gehen abstellen, soll allen denselbigen
und darüber erfinden werden durch unser gnediger
herr herzogk Wrang macht thun und die
schuldigen hinderhalten, wie den Churfürsten
solchen fall, wenn unser gnediger herr herzogk
Wrang ein solchen gütten schaden würde, auch
fürstehen, und soll ein jeder gesaz, der dan
wie lautt am fallen, allwegen eins jeden sach. mit
leiffen und setzen verfaret werden, aber
ein jeder theil und dergleichen mehr wie vor
unverhindert bleiben. Der Knabst für S. Ehe
nach für Leipzigk, soll die ausgebrachte citation
vom dem abtesse gegen den Schaffer für
Dienne, fallen lassen, und den Churfürsten
gethanen schaden und verbietung, so dem Knabst
durch seinen Leutten gethan sein soll, gnedigk
aufheben, und soll der Knabst gegen dem
Landt marg und Schaffer für Wienne nie
hinder den Churfürsten und Ehe. Rathen Burg,
Ingrer stadt Zwischen Herr und Churfürsten
bestedt und verfaret werden. Es soll
aber diese unsere abrede und handlung
den Churfürsten oder den unbt Wienne
auch dem Knabst am gütten und gemeß

Knabst z. S. Ehe. was für Leipz. gehört.

Lichten ganzen unsers freyen Rhodt Innengreiffens, und im Fall, das sie ihren gebornen nicht nachtragen, den Nächsten die ihro angefallene nutznehrung verbehalten sein Rhodt Eigenthumb

Schwartzburgisch Reversal wegen der Landschaft Eschelbronn.

Von wegen der gesambten Reversal belangend, wann der gesambten Herrschaft ein Eschelbronn, mit allen Ihren Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, das nechste an Ihren regierenden Rhodt gefallen, darnach gesucht, und ein solch Reversal gefunden, hierzu Ihro Gnaden Lehnsherrschaft nennen,

Verwandte Herrn und andere Erb Eyds Termini Hüter.

der verwandten Herrn und andern Lehn, auch der Termini Hüter halben, soll in den Eschen Rhodt sitzen über die seiner Lehnsherrschaft nicht, weiter rechtigung nehmen, noch den seine Unterthanen, geistlich und weltlich, Herren Rhodt und andern Lehn im das andern Fürstenthumb gehörigen Lehen, auch nicht viel Termini Hüter seine Closter im das andern Fürstenthumb Zuständigk, Rhodt sol den 4. Eschen Rhodt Ihro Gnaden, in den andern weitere Vorschrift

Gebrechen Irrsalen
dem Abt und Closter
Mölbergk.
und andere Lehenleute
&c.

Ostern
1536.

Landt Theilung /

Churfürst Johan Friedrichs, und H. Ch. H. Brüder,
Johan
und H. Ernsts zu Sachsen &c

Beschehen zu Torgaw den 1. Fe-
bruarij Anno 1542.

B a.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Wir von Gottes gnaden, Wir Johan Friede-
rich der heiligen Römischen Reichs Erzmarschall
und Churfürst, Marggraf zu Magdeburgk und Ge-
bruder Ernst gebrüderen Hertzogen zu Sachsen, Landgraven
in Düringen, Marggraven zu Meissen.

Nachdem wir beide jeder Weyland des Hochgebornen
Fürsten, Herrn Johansen Hertzogen zu Sachsen, und Chur-
fürsten, Seliger gedechtnüs unserer gnedigen lieben Herrn
und Vaters tödtlichen abgang, und nunmehr uns gebürende Jahre
zu säumlicher Regierung aller seiner gnaden verlassenen und
uns zu beiden theilen ahnerbten, Lande, Leuthe, Fürstenthü-
mer, Herrschafften, und gütern ausserhalb des Churfürsten-
thumb, zu Sachsen, sowol und des Churfürstenthumbs allein gefallen
wesen. Nachdem aber, wir Hertzog Johan Ernst
durch schickung des Allmächtigen bei uns entschlossen und fürge-
setzt haben, auf solassung göttlicher ordenung, unsers Va-
terlichen Testaments, und in ehrlichen stand zu begeben, auch
darein unserm Herrn und Bruder dem Churfürsten zu ver-
leibung gethan, Mit brüderlicher und treulicher bitt, Uns
wir darzu ehrlichen rathes, und förderlichs beistandts, wie den wir
den Churfürsten und darauf freundlich ersuchen, und auch
auch Christlicher treue schuldig erkennen, und den unsern
lieben Bruder sonder dem auch Hochgebornen unserm lieben
Oheimen Herrn Wolfgangen Fürsten zu Anhalt, Grafen

zu

158

zu Ascanien vnd herren zu Brandenburgk, meiner lieb Brauns
Albrechten seliges Bruders, weil abgedachter vnser gnediger
herr vnd vater in seiner gnaden Testament seine Lieb vn
seinen Bruder neben vns in freundlichen vnd gütes vertrawlich
zu sachen gesetzt, mit vns sambt vns bedacht. So wir beid
seits mit vnsern Landen, Fürnemlich auch Dienern vnd gesinde
in gemeinem abscheyd auch fürstlicher Regierung vnd ver-
sehaffung nunmehr sein vnd bleiben selten, Das sich allerley
mißverstand vnd vnfreundlich nachdencken zwischen
vns daraus möchte zutragen, vnd ergeben. Wir den auch
lich in solchen fällen zu begegnen geneigt, da wir doch
vielmehr genaigt sein, in Brüderlicher freundschaft Lieb
einigkeit miteinander zu bleiben. Derhalben das vnser
das beqwembste weg vnd dienstlichste gesucht vnd ab-
sehen ist worden. Das von einer brüderlichen redlichen
vnd schlechter ordnung gerett vnd gehandelt möchte werden
die dem Väterlichen Testament als vnser beider brüder
vnd wolgefallig nicht zuwider, auch Land vnd Leuthen
schädlich sein möchte. Vnd derselben vor genanten Räthen
wol sey freundlich ermessen, Das sich sein Lieb neben vns
vnser beider seits zugeordneten Räthen, daraus vor brüderlichen
redlichen sonderungen zuhandeln, freundlich vnd vnser ehrigen
eingelassen.

Demnach thun wir vns vnd die Vnsern wir beide hiermit ob-

lich,

z. andern theils die
beschehende mißhel
ligkeit.

lich gegen aller männiglich, Das Wir uns anerstes der gnadt,
des Allmächtigen mit einander einer redlichen sonderung der
gleichen sie wollen, und haben uns deren brüderlich vereinigt
ich und ausdrücklich nachgelassen, die massen wie hernach volgt.

Allerley sowerey

Und nemlich, Do haben wir Herzog Johan Casimir gedachtigk,
die Coburgische acht und pflege mit allem ihrem zu- und zugehör
ungen, Vestenn, Stedten, Flecken, Clostern, Dörffern,
Vorwercken, Gehaltungen, Rechten, Renthen, Gülten, Nutzungen,
Manschaften, Lehenschaften, Bleiben, und Zollen, mit den vorr
rath als Victualien, Wein und Getreyde, wie solches
alles ihe der zeit in Camerey und sonst vorhanden sein möchte,
Fürnehmen, Dadurch dan auch neben anderen Regalien Herrlig
keiten und Herrligkeiten, Alle Bergwerge, so zu
diger zeit derselbigen Landschaft allerley zu
erzen, und Silber, Kupffer oder andere Metallen
halben und führen sollen, gehören, Welcher Bergwerge
Regierung und nutzung auch und und unsers Erben gar soll
stehen.

die Coburgische acht u. pflege neben allen Zugehörungen, sachen oben. Erklärt.

Allein unserm Vettern Herzog Moritzen zu
Sachsen und seiner lieb Brüder, Herzog Augustus und
ihren beiden neben nachfolgt und gelegenheit der Bergk
werklichen verrechnung ihren halben theil solcher Bergwer
ge nutzung vorbehalten und übergeben, Aber die Nutz
ung des Volk Bergwercks bei dem Steinig heide, oder

exapt. seinen Moritzen u. seines Brudern Augusti selbs theil d. Bergk, wercke.

Item d. goldbergwergk Zu Lichtenberg aus den Fürsten.

159

so jhnen andern orten der Coburgischen Pflege Bolckh Bergk
abergk erregen würde, Doll unsern brudern dem Churfürsten
fürsten und seiner Lieb Erben, zu gleichem nicht mit zu setzen
haben, Doch die Bergkwergk Regierung, Lub, und Lustes
Erben allein zugehören. Und dieweil aber den Churfürsten
sten unsern lieben Bruder, Brüderlichen und beständigen
bericht haben thun lassen, Was sicher Vilgenandts unsers
Gnädigen lieben herrn und vaters tödtlichen abgang, und
inwendig jhrend halben Jahren eingefallen an allen nutz
gen, Renthen, und gülten, gerichten auch straffungen und fellen
den von allem gebauds unsers herrn vaters verlassenen
Landen und Leuthen, einkommen, Damit abab dagegen wir
derumb al unsere sicher jemmerliche Regierung und Unter
haltung aufgangen, und insonderheit mit den würden des
Reichs, auch der Christlichen Religion vereinigung halben
dazu in sachen der Eroberung der hinder Pfaltz, Brandenburgk
burgk und Hessen, auch der Einigung, darin unser brudern
und vetter mit Königlicher Würden zu Dennemarckh
stehen, und sonst, Als hab man über gemelte Jährliche
Gülten, und nutzungen, über zehenmahl hundert tausend
gülten, in Jährlicher Pension zu verzinsen, hat müssen auf
borgen, und dieselben mit einbrocken.

Nun dem allen, sein Lieb sambt den von Neuhaus und den
zugeordenten Rähten clagt genug beschwerden, Wab mit dem

Ersuchen

Verlag d gemeglen
studes der geringe
hundert tausend gelds

gedenklicher Jährlicher mit Kommen und gefällen mehr hinfarend
abe zu besorgen, und sonderlich die teil der Erbfeind der
Christenheit, der Türck das Königreich Ungern eingenommen,
und sich zu nechst der Teutschen Nation genachbartt, noch
dieniger, an sonderliche gnade und fulage des Almechtigen,
dürfen sich zugetrosten nitt sein werden. So haben Wir Herzog
Johannes Ernst hiedurch freundlich und Brüderlich ein
willigt, alle andere und etliche obgemelte unsere herren
vatern nachgelassene Thüringische und Meissnische Lande,
sambt der Voigtland, auch alle andere Land, Erbe und gü-
ter mit allen daranne stehenden gülten, mit allem ihrem
nu- und zugehörungen, Vestenen, Stätte, Flecken, Mänlehen,
Bergkwerken, Zehenden, Wildbenn, und sonderlich mit den ihrigen
und Kunftigen Bergkwergen, so allerley Metall, auch
an allen andern derselbigen Lande, sambt dem Silber kauf,
Münzen und Wechsel haben unserm lieben Bruedern dem
Churfürsten und seiner lieb Erben, bleiben, zustehen und zu-
kommen zulassen, Also und der gestalt, Das die
Churfürstin und unsere Erben, unserm lieben Bruder
und seiner Erbenerben, zu der Coburgischen Lande, abe und
zugelegt, erblich und Jährlich vierzehen tausend gülden:
Von gemelten Landen und etzlichen Quatember den nech-
sten Montag darnach allzeit den vierten theil beneben
Kommen zu Weimar in der Rentherey ye gebürlichs

Quidam

Thüringische Meissnische Voigtland und sechsische Lehen Bücher.

Item Landen selbst 2. jarlich Leben Jahrs Einkommen auf die nechste Coburgische gegeben,

Quittantz, ohne alle widerrede pünct, artickel oder vor-
behalt an Euer Landtschatzung, sollen entrichten und be-
zahlen lassen.

Und soll die erste bezahlung angehen, als Reminiscere schirst
künftig. Und ob wir oder Euer Erben an der
bezahlung und reichung obberürter Summa gelts ye
eyniche tagezeit oder in einem Monath nachst darein ge-
gende lenger verzüglich seumig erfunden, das doch nicht sein solle,
do offt es geschege, und sich begebe, als dann soll und mag
Euer Erbherr, oder Euer lieber Erbe diese nachfolgen-
de Ampt, Stätte, mit nahmen. Wart-
burgk, Weimar, Jena, Dalgfeld, Eysenach, Freiber-
gk, Altenburgk, Brin und Plauen, mit alle ihren zu-
und eingehörungen Euer Landt, gantz frey als sie itzo
stehen, innehaben, Ergitzen, Innutzen, genissen, gebrauchen, und
von den Ambtleuthen gegenwertige und künftige
und den Ambtsverwaltern derselben ihre bestimbte
Ambte, dergleichen den selben ye solchen fall gebörn-
liche Pflicht und gelübde nehmen, die sie auch seiner
Liebe und ihre Erben von Euch und Euers Erben lege
fürderst willig thun, und sich seiner liebe und derselb-
en Erben halben sollen, bis so lange seiner Liebe und
derselben Erben alles hinterstelligen schulde und

Der

Los abgedachte 14000 fl
sollen aufgehoben
werden, sobald Naumburg
Weimar Jena Dalgfeld
Eysenach Freiberg Zeh,
Penig Colditz Grimma
Leisnig Torgau wieder
eingelöst werden.

derhalben entlichs anders stündt entrichtet und vergnügt oder
dy.

Und so also seiner liebden oder derselben Erben solche ist
bestimbte bezahlung und vergnügung beschehe ist, alsdann und
ehr nicht, sollen Sie und unsere erben solche bestimbte
Stumbe, Vesten und Stätt, in der gestalt als sie sein Sie oder
derselben erben die eingenommen, wider überantwortet
werden. Und wir und unsere erben, sollen gegen
obgenanter unserer lieben Brudern Herzog Johannen
Ernsten abtretung der andern Lande und Leuthe, allen
lasts und Bürden, als der Christlicher Religion verei-
gung, auch der erbauung darzu der einung mit König: Wir:
zu Dennemarcken und dergleichen, insonderheit gegen ihr
Kayserlichen Mayt: auch Königlichen Römischen Reichs und
Königes, mit behaltung Reichs und anderen verwandlungen
tages, und erhaltung des Landfriedens, des Reichs Ehe-
dingen, Hülfen, und Steuren, als Sie und unsere erben
derhalben, und allen denjenigen und anderen des Reichs
Stenden, sein lieb und ehr erben Kayserlichen und unmittelbaren,
Reichs des Landes bei dem Reich und der Ehren zu Behaimb,
wie man mit derselben vormahls deßwegen verbragen werden,
so seiner lieb und ihren erben selbst alsdann zu wider
gebührender Zeit der unsern eigen Costen, Folge thun, und

thun

Anm. oder die Zeit
abwarten etwas pp
erfolgt, sollen Sie
ihnen der Kayserl. Statt
und Mitbelehnung
werden.

Lit. der Gemeinschaft
u. gemeine Bündnus
der Churfürsten allein
gelesen.

thun lassen. Vorgestalt, das wir von euch unsern Erben, die Lande so euch bleiben, von unsern, oder von Ihr und derselben Erben Volmacht, die Lehnbrieffe auch von seiner lieb und Ihrer erben wegen, sollen empfahen, und die Lehnbrieffe nehmen lassen, auch seiner lieb und seinen, ab unsern Landen, und euch, hinwiederumb ab seiner lieb Lande jemandts entpfahen lassen.

Und da unsere Vettern, Hertzog Moritz und Hertzog Augustus zu Sachsen, auch der Landgraf zu Hessen, und Ihre Lieb. erben und nachkommen. Ihren lehnen, solchen, so offt solches begehrt, Do solch und also wir mit ihren Lieb. und ihren erben zu der gesambten Lehn gehören nicht allein von euch und unsern Erben, sondern auch von unsern Brüdern und seiner lieben Erben wegen, und abzureichen, und solche in der gesambten Lehnbrieffen eintzuleiben gesetzt worden.

Wo seiner auch ohne Ehr abginge wollen die Lehn gelegen.

Den da sich nachdem willen der Allmächtiger einiger weise ab verrückten örten zutrüge, das der Stamme ganz und gar ohne erben abginge, Soll unser lieber Bruder sambt seiner liebe erben gleich euch, und unsern erben, zu gleichem antheil volgen, erben, und succediren und sonderlich auch an der Bergkwergken und Bergk

zugen

zugestanden hetten, Vngeacht seiner Lieb und derselben ꝛc.
bey durch todesfälle, von der mitbelehnung und erbfolg
brüderlich zu kommen abgefallen, und gebührte wäre,
solle seiner Lieb, und ihren Erben, durch diese erbliche
sonderung, mit nichts benommen sein, sondern die von bey-
den theilen die zugelegt haben, und theilen.

Auch
dem auch unser beider lieber herr und vater, in seiner gna-
den testament einen Artickel abgefasset.

Auch
dem auch weiland unserm Ahnherrn von Römischer Keyserl.
und Königes. gestift, und väterliche vorsehung gethan, Wo die
Hochgeborne, Fürst, edle Fürstin, frau Johannet Herzoges,
und frau Maria, Herzog und Herzogin zu Bülich, Cleve,
und Berga, unsere liebe Behalterin, und Behaltgerin,
auch Stein und Mühme, ohne männliche Leibeserben
leben, würden, und ihrer Lieb. Land und Leuthe, an euch, den
Churfürsten und unsern freundlichen lieben Vetter, Herrn
Wilhelm gebohrne von Bülich, Herzogen zu Sachsen, und
unser beider Leibeserben, vermöge obgemelter Hey-
rathe Verträge, kommen und fallen würden, Das wir als
den zu einer gehung des abgefalls, welches unsere Chur-
fürstliche Churfürstin und Fürstin zu Sachsen, vor ehlichen
Geburt, von weiland Kayser Friedrichen, des nahmens
den dritten ahn gemahlen Fürstenthümer, Nemlich,

Bülich

Was dorthelsley Successi-
on Capelle daby in
Sal kombt Tabanet
dagegen hatten Johannis
ein Anzahl mit hinter
10000 K.

Dulich vnd Berga erlanget gebabt, Vnsern lieben Bruder, Herzog Johansen Ernsten, im Gemeb, das in rechtem Lehn nicht vber zwantzig Landsat güldes eintrag, in der Land des zu Cleue oder Schüringen verordnet, zustellen, vnd vberantworten solden. Doch soll vns vnd vnsern Brüdern vnd vnsern Brüder erben denselben Articul ohne allen eintrag vnd widerrede anfahls nachgangen, gelebt, vnd vollgezogen werden.

Vnd vber die obgemelten anfanderen zufallenden Bürden, so soll dasselbe der jetzige vnd jeden allen vnsern Brüderlichen vnd erben gehalten gesonderten Landsaßen ob sie gegen den Türken, oder andern Bodden vnd feinden hilfe verbringen worden verfolgen, Nach dem wir beide sambt vnsern erben die Bodden, reinen vnd warhaftigen Lehre vnd vnsers herrn Vaters, auch vnser Christlichen Augspürgischen Confession, beharrlich vnd beständiglich durch verleyhung des Almechtigen bis vnd bleiben, Wie auch gemelter vnser herr Vater in seiner Guarden Testament Christlich vnd gantz väterlich ordnet hat. Auch, so sich jemand zu vns beiden oder vnsern erben vber gebürlichs recht gebürlichs Weltlichs suchen, vnd sonderlich da wir Herzog Johans Ernst vnd Bruder vnd vnsere erben, vnd ob vnsern selbs

vnd

Bey d' Augspürgischen Confession u. Religion Ein ehrerbietig Wesen haben.

vnd brüdern der Churfürstey vnd seiner Liebden zugehörig
vnd recht redlichen Erbe, mit gedachtigem Vorzug vnßerer
volle, Ehr vnd der Churfürstey vnd vnßere erben bleiben,
vnd alle vnd dieselbige solcher schutz vnd schirm zuthun
verbunden sein, Doch, dieser gestalt, Das in solcher zeller
vnderschid Landsteurungen als offters vnder den Ein Ray
oder andern, die vns beide gemeinlich oder eines theil sonder-
lich angehen, vnd vberfallen, Die Ambtsassen der
Coburgischen auch von der Ritterschaft vnd andern verbunden
sollen sein, gleich vnßere der Churfürstey vnd vnßere erben
Landsassen, vnd Vnderthanen zu abzugzeigen nötigen vnd
Landsteurungen, welche der Almechtige gnediglich ver-
hüten wolle, zu dienen, zufolgen, vnd sich steuren vnd abfuh-
ren zulassen.

Vnd, nachdem wir, Herzog Johans Ernst, allen
obberüerten einungen mit vnßern lieben Herren vnd Brüdern
dem Churfürsten verwandt sein vnd bleiben, Aber
wir der Churfürst vnd vnßere erben, von vnßer vnder-
thanen, der lasst vnd die bürden, so vns gemein dem schutz
vnd schirm, die vorsteht, betreffen, Sollen vnd
wollen wir, Herzog Johans Ernst oder vnßere erben
vns mit niemands in sonderliche bündnus, ohne vnßere Herren
vnd Brüdern des Churfürstens wissen, in kein

noch

Schutz vnd Vorgemeldigung

Der Churfürst die last v. bürden auch die steur helfen tragen.

Herzog Ernst ohne der brüder wissen sich in kein sonderbündnus einlassen.

noch begreb, Sunder wo sein Lieb und derselben Leben
bliebe. Würde aber wir oder unsere neben aus
Bündnis mit jemands, wer der, oder dieselbe wehre, ohne
beschriebe Unsere Brueder der Churfürst oder seiner
Lieb neben, abzuziehen, Welche aber in alle wege wenden
sein Lieb, derselben neben, noch seiner Lieb Land Leuthe und
Unterthanen, dieselbigen der Erbeinigung Churfürsten und
Fürsten, und die Seinigen, mit denen sein Lieb und wir
Alle zeit in einigung sein, und wir der Churfürst, und
unsere neben, Einigliche Wende abzuziehen wenden,
nicht sein, vorgesehen solle, Und sich auch solcher Bündnüs
unser Herzog Johans Erben oder unser neben halben
einiger Krieg oder Empörung begeben oder zutragen würde,
so soll und wolle wir der Churfürst und unsere neben
der schicken und Rettung halben, in solchem fall frey stehen,
und unverpflicht sein.

Und wollen wir der Churfürst und
unsere Neben, Brueder unsern Brueder und seiner
Lieb neben, auch derselben Lande, Leuthe, und Unterthanen,
auch Ein Bündnüs abzuziehen.

Und wir der Churfürst, und unsere Neben, Wollen
unsern lieben Brueder und seiner Lieb neben, die Lande
noch, wie sich dieselbe der Empörung halben, und sonst

zur

zu iederzeit zubringen schuldig, Unverzüglich, sambt unserem Ge-
schütz oder abzuschlagen Wie Wir die unsere derhalben zu belegen
und zu bauen bedacht, oder abgeschlagen hetten, zu retten pflegen,
mit Bitt und Begehrung, das unser Bruder, oder seiner
Lieb Erben, solche aufgeworfen oder abgeschlagene und abgelagen
gleicher gestalt, Gott zu Lob und Fürderung des Zuges
auch helfen Vertreiben, und die Abgelagen und gemelten in
dem Fall einbringen lassen, Welches die Herzogk Johann
Ernst sambt unseren erben daraus versehen thun, und gegen
unsern lieben Bruder dem Churfürsten und seiner Liebden,
oder derselben befehl haben solche Abgelagen und gemelten, sambt
der Register, Wie sich die unsere des abgeschlagen halten
zu überantworten. Welche wir, der Churfürst gegen
unsern der gleichen unser Unterthanen Abgelagen und gemelten
beischaffen lassen sollen und wollen, Und in Fall der dienst
und folge, gedachte unsere Unterthanen zu unseres lieben
Bruders Landen ab oder seiner Lieb Lande, die uns sein
lieb benennen würden, ziehen lassen, gegen denen sie auch
durch und der Churfürsten oder unserer Erben, als-
bald sie diesseits Waldes und über die Grenitz kommen,
gehalten sollen werden, Wie es mit unsern unsern Unter-
thanen zu Roß und Fuß, in solchem Fall, Unterschied-
lich gehalten werden.

Und

Gg. ausgelassen l. die abgelagen u. stücken in s. Joh. Ernst Land da Churfürst Pfalz z. Zeit dargeschlagen u. aufgeworfen hat z. Abzug s. Joh. Ernst solche zu fordern wolte.

Wue jeder Allmächtiger Gott, die sachen zu gelegner zeit also schicken würde, das sich die noth, so vorher das Türckey halben oder sonst andern, Also das Reich oder wenig Vnderstand vor der Ablegung hilff dörfften aufgebracht wer-
den, So sollen und wollen wir der Churfürst und
Vnser Vetter, ob mit der vnd Churfürstlichen Sächsischen steur
also fallen, Da wir oder Vnsere erben solche steur oder
die Vberschuß Vnserer eigen Vnderthanen niedergeben, oder
sie vns bisher dergleichen noch bisweilen lassen würden,
Do soll dergleichen mit berührter steur Sächsischen Vn-
derthanen und Vnserer erben aufgehaben, und zu keinem eigen
nutz noch in andern wege gebraucht werden.

Do die aufständigen mit aufgerichter hilff steur willig und gehorsam sein zu einem Rom. Zug gestellet werden.

Aber in andern fällen außerhalb obberührter Türckey
noth, wider, Landt und Leuthe Rebellion fällen
Vns und Vnsere erben Vnsere Churfürstliche Vnderthanen der
Sächsischen abgab, steuer oder ablegen zugeben, oder mit
Vnserm Landt und Vnderthanen zubringen, noch Vnsere
Brüder oder seiner Liebden, dieselbige folgen zu
lassen, mit ausgeschlossen, sondern solche steuren und
ablegen Unser Herzog Johans Ernsten Vnderthanen,
soll Vns, und Vnsere Erben auch ehelichen Endlichen
Abgangs selbst gebühren.

Türckey Noth sonst ablegen steur Vns Churfürstlichen Endlichen.

Wir beide sollen und wollen auch sonder Vnsern

Erben

Regierung jederm absolute.

Freundliche dienstliche

exact.

Grentze

Wer Closter Ks. Mt. dero zu Behörlich

Drucks

Trewe mitbrüderliche Pflicht und Land ahrt zu kommen,
So sollen und wollen wir, wie wir auch als ein Christ-
licher Bischof, dem Almechtigen und seinem heiligen und
allein seligmachenden Wort, zu Lob und Förderung, freund-
lich bewilligt, sambt unserm Capitel, der Pfarrherren
Kirchen, und Schuldiener der gemelten Clöstern und der-
selben einkommen, das Junge Fürstenthumb, in abgemeldter und
verminderter, Ehren und solcher lehren, wie dann obberührt bis
unser lieber Fürstlicher Regierung herüber vorhanden, und
bisher gebraucht ist worden. Auch, wo wir mehr
gebrechen und mangels solcher Dinge halben befinden
würden, da wollen wir dieselben vorhabender und schrift-
licher einsehung fürderlich thun, und sonderlich und mit fleiß
und Almosen der gemelten Christlichen einkommen, gegen
Widerlegung und Weisung, armen Leuthen Unterhaltung schaf-
fen und Predigern gnediglich zukommen lassen. Dann
wir, der Churfürst, Hertzog und Herr zu in unser fürst-
lichen Regierung oft befunden, das die gemeldten Pfar-
herren, oft in den grossen Armuth verfallen, und nichts
den armen Wittiben und Weisen nach sich verlassen haben.

Sollen und wollen auch, wie wir den jetzigen Pfar-
herren vor Pfarrherren schuldig, die Christliche Pfarr-

Pfarrherr in Pfarrherren verändert.

Predi-

Prediger und Kirchen Diener der Lobwässischen art in gnedigen
und gütlich schutz haben. Und mit gantzen fleiss darauf sehen, auch
in zu fördern, die Pfleger, durch ehrliche Besoldung gelehrter
Prediger und frommer Räthe oder Diener Visitirung und
Verhör haben haben. Da dann falsche lehr vorhanden,
schädliche Secten, oder auch ungöttliche Ceremonien einbrechen
oder gelidten werden.

Drey, Wir also, Wo die Weltliche Obrigkeit nicht sorgfeltig
mit ernstem fleiss darauf achtung hat, so brechen die falschen
und verführischen lehren und Secten, auch derselbigen anhang,
gar leichtlich ein, und richten spaltung und Aufruhr an.

Und nach dem auch Uns Herzog Johann Ernsten die Mündig
Lobwässische art mit allen Herrlig- und Gerechtigkeiten, Obrig-
keit und Regalien zu Combt. Wo wir nicht, oder keine
weiter zu fordern da der Allmächtige Gott uns und
unsern Nachkommen mit der zeit verleihen würde, Crafft
derselber Regalien, welches nunmehr lautet, Do sollen und
wollen wir sambt unsern weiter allerley verständigkeiten
auch Geistlichkeit Lande und Unterthanen, schaden zu verhü-
ten, solche mittel unsers theils suchen, die Ehre Gottes
und seiner liebe weiter, Korn und spruch gemäss, pflegen
lassen. Und insonderheit so sollen und wollen wir
und unsere weiter, unsere Münze, Münzgerechtigkeit, Rauch-

Leuchs

Buchs noch anders nicht verlassen, noch anbringen, in betrachtung
das Ris Kon als der Recht gesuchs, sonders nicht vnbillicher eigen
nutz gesucht wirdet.

Vnd nachdem Graf Albrecht von Mansfeld gegen vns
gewilligt hat, die Vierer hülden zu Eisfeld, mit ihrer zu-
gehörung, vmb drey tausend gülden Reinisch Ostern
abzulösen, Do haben wir ihm solche ablösung abermal
abgekündigt, vnd wollen ihm zu Ostern die drey tausent
gülden gegen abtrettung der hülden mit ihrer zugehörung ihm
antworten, vnd dieselbe vnserm lieben Bruder vor seiner
Lieb eigenthumb zustellen lassen.

Aber dargegen haben wir Herzog Johans Ernst vnd gegen
vnsern lieben Brüdern der Churfürst, solche hülden, als sein
Lieb mit ihres mit wissen gangbarig wirdes zu lassen,
Ernste sicht auch vnsern, das Churfürsten Pfalzgrafen
Jacobs also sey, das wir gemelter hülden wieder bedürftig
sein, Do soll vnd will vnser Bruder, vnd dieselbige
für andern, vmb gebührliche vergleichung zu kommen lassen.

Vnd Churfürst noch zwey vnd zwantzig tausent
gülden, drey Kay: Maij: vnserm allergnedigsten Herrn, dem
Römischen Kayser Maximilian seligen gedechtnus zu vnserm
auf stehen, die König Ferdinandus selbst vnd nicht
richten sollen, Also vnd dem Churfürsten, der Römischen

Verbran

Vertrag Ursach vol, Inhalt abzuhandeln. Dann dem aber gemeiner Reichs ab Silber Tapfer zeigen, gestalt u. Artillerey

ganz Ungarlich, Wab daran weiter nichts bringen, und zu verlangen sey will oder nicht, und sich dem unser lieber Bruder in dieser Handlung, auch alab die gemainen Kleinodter, dergleichen gülden und Silbergeschirr, und [illegible] darzu das Geschütz und die Artolerey belanget, nicht weniger gegen uns, dem wir gegen seiner Lieb ganz Brüderlich und freundlich sich finden lassen, zu dem dass seiner lieb nothdurft sey will mit einer Summa barers gelds zu abrichtung seiner Landshalbung versehen zu sein, und sonderlich auch damit sein lieb das Haus Coburgk mit benöthigter Wehr abrüsten möge. So haben wir gegen seiner lieb freundlich erwilliget, und erwilligen hiemit, dass wir zwölff tausend gülden, die unsere Verschreibung sich und Hader wollen ausbringen, und seiner lieb dieselben zu berüsten oder abrüstung zu stellen und zu geben lassen, wie wir dann seiner lieb die helfte daran, als sechs tausent gülden vor seiner lieb erlegt haben wollen lassen, die uns Herzog Johann Ernst also baar erlegt, und bezahlt, und sagen hiemit sie lieb gänzlich ledig und los. Aber die helfte seiner lieb daran abzurüsten, dem sie sich Gott, nach beschehener Erlegung sich in die Coburgische abrüstung gänzlich ergeben werden. Die andern sechs tausent gülden sollen und wollen wir seiner 12000 fl. Zu abrüstung des Hauses Coburgk.

Lieb

Liebin Michaelis nechst bey funfzig und vierzigtausent Gulden bezahlt werden, Dargegen haben wir Herzogk Johann Ernst bewilligt, das die obberührte funfzig und funfzigtausent Gulden so unser Liebden vorstat darin wurde vermugen dieser Lenger seiner Lieb und derselben Erben sollen zu gutt stehen, an aller seiner lieb und ihrer Lieberben mit Schutz und Vertheidigung.

zu vorw. pl. bis hierher. Sonst d. Churfürsten zu gutt stehen

Und nachdem unsere Vielgenanter Churfürst und Herzog Johann Ernst vor uns, und unser beider seits ererbte obberührter Churfürstenthumb Ob uns beide ererbte Lande und Leuthe, auch uns alle habende habe, Schulden und gülten nichts ausgenommen, gentzlich und Brüderlich auch freundlich vereinigt, vertragen, und vorgliechen, So verzeihen wir der Churfürst, Und, vor uns und unsere ererben, und nachkommen, aller unser Gerechtigkeit ansprechung und Vielgemelter Coburgischen acht und Anlage, und behalten uns allein daran offen die gesambte Lehnschaft oder den widerfall und die gesambte Erbschuldigung, auch das die so Churfürstenthumb mit aufgedruckten rechten und thun vorbehalten, Mit deil auch wir und unsere Brueder, uf den Montag nach Fabiani und Sebastiani verschienen einen gemeinen Landtag zu Weimar gehalten, Do haben wir daselbst die von Adel, Schösser, Castner, Schult-

Verschreibung des Churfürsten auf Coburg, exapt. gesambte Lehnschaft u Erbhuldigung.

Ludtha

Leuthe und andere Diener, auch die von Städten, Bürgern und Landsassen zu Franken, so viel der bey erlich gemelter seiner Verschreibung sein Rath und Rathsbefehl damit für sich und seiner Lieb Erben, Fürstenthumb verwandt gemacht, neben und mit vorgehender nothdürftiger Verwilligung dieser unserer lieben und Brüderlichen Sonderung selbst ledig und los gezehlt: Und sie sonder damit ohn unsers Bruders gethrist, seiner Lieb und ihren treuen gemeinschaftlichen und Pflichtigen Gehorsam zuthun, sich hinfüro zu seiner Lieb und ihre neben zu halten, und ihr als ihren rechten Erbherren und Fürsten gehorsam, und gewehrig zu sein, als sich gebühret, Doch unschädlich und unvorgreiflich unser allen der Fürsten zu Sachsen und Landgraven zu Hessen, Wie obsteht Verwahrung und gebührender Verschreibungen, darinnen wir ob Erblichkeit die Fürstenthumb miteinander wollen und sollen unverzückt, pleiben, und ihnen schuldig sein.

Zugleichmehr verzeihen Wir Herzog Johann Ernst Euch vor Euch, und unsere Erben hinwieder aller Gerechtigkeit ohn der Churfürstlichen auch Meissnischen und Voigtlandes, doch mit Vorbehalt der gesambten Lehn, Fahn und der Lehnleute, auch der gemeinen Verschreibung und was seiner Lieb diese Sonderung weiter ausdrücklich thut geben, Haben wir auch der berührten Landsaß die Grafen Herren, Ritterschaft und Adelichen, auch der Unterthanen von

Adel

Loßsprechung der gemeinen Pflichten.

Verzeihung beider Theile.

Adel, Bürgern und sonst dergleichen die Ihre, Ihrer
Ehrist und Bluts halben und andern Diener gemeldter
Lande so bei der zu Weimar gewest, Ihrer Person
dings Leibs und Lebens sicherheit, selbst auch los ge-
stellt und dieselben in gleicher gestalt als der unsern
lieben Brüder der Unterthanen und Diener halben der
Pfandes als ehemals beschehe, also sein lieb und sein erben
gerbeten, sich hierüber damit also sie lieb und seine erben sich
hetten, und gebührliche und pflichtige Erbhuldigung thäten,
das aber die Unterthanen und Diener, so der vorigen
Landtage nicht gegenwertig gewest, ihrer Eyde und
Pflicht von uns hinfüro nichts desweniger auch einigen
los gezehlt werden. Sollen also die der Ehrsam
der Unterthanen und Diener des Pfandes abwesen
durch unsern ohne weiter denselben ihrer Eyd und
Pflicht auch ledig zehlen, und sie damit also unsern lieben
Brüdern und seiner Liebden erlassen, Dergleichen
wir Herzog Johann Ernst der Unterthanen und Diener
halben, der Fürstenthumb, Meissnischen, und Voigtlande,
so auf dem Landtage zu Weimar mit gewest, hinwieder
auch thun, und sie Ihrer Pflicht ledig zehlen, und hinder
damit also unsern lieben Brüdern und seiner Liebden
auch weiters zollen und wollen, Damit also die los-
zehlung und abweisung der Unterthanen und Diener

Unterthanen & Diener
so mit auf Landtage
gewest weis sie
Pflicht sweren

gegen

gegen einander allenthalben beschehen möge, Vnnd sonderlich soll
mäniglich hinfüro die Bawern, Bawrn, Handwercks vnd Kaufs
leuthe auch die Vnderthanen der Adel, Bürgers vnd sonst des
gleichen die Bischöffe, Geistliche, Pfaffheit vnd an
dere Diener gemelter vnsere Lande, ihrer rechtlichen gerech
tigkeit Volmacht, Lassen ledig zehlen, vnd dieselben in gleicher
Weis Herzogk Johann Ernsten zollen vnd wollen durch
auß allen weitern abtrag, Eintrag vnd abforderung vor vns vnd
vnsere Erben gegen dessen lieben Bruedern dem Churfürsten
vnd allen seinen Liebenden Verwandten, denselben absagen
vnd renunciren, Als wir dan hiermit gegenwertiglich thun,
Es belangt seiner lieb Vormundschafft darin sich sein Lieb zu Renunciation wegen gesetzter Vormundschafft v. Regierung.
gehorsam vnsers Herrn Vatters Seliger Testamentes, vnd
sonsten willens gelassen vnd gethan, oder auch vnsere brüder
liche Regierung oder sonst berührte Lande vnd Leuthe
halben, beweglichs oder vnbeweglichs, gemünz oder gülden,
darzu die gemeine Kleinoter, auch gülden vnd Silbern ge
schirr, desgleichen Cantzleyen auch das Geschütz vnd
die Artolerey, welche wir mit seiner lieb freundlich ge
theilt vnd vns darumb mit seiner lieb vereiniget
vnd vertragen haben, vnd abhandelt, Als es immer
müssen gethan mag, Doch in dieser vrsonderung, sonder
gemeldt oder nicht, gantz vnd gar nichts ausgeschlossen

noch

noch hinden gesetzt.

Wir und unsere Erben sollen und wollen euch auch hinder euch zu verrückung dieser Brüderlichen Erbsonderung, und handelung, keiner Freiheiten noch behelff, der Rechtgebrauchs oder sich daraus verleiten lassen, oder sie dar restituiren in integrum, oder wie es nahmen gehaben mag. Sonder euch, dessen alles wie vorgehabt vor gütig bei unsern Fürstlichen treuen und wahren worten, Clausulen an einen geschworenen Eydes statt, als wir den selbigen alles hiermit gegenwertiglich vor euch selbst, und unsere Erben thun, und gethan haben, Vorgleichen wir aber thun kürzt, vor euch, und unsere Erben diese Brüderliche Erbsonderung hiermit auch annehmen und bestätigen.

Renuncialio ad Edictum Sc. C. de Epis.

Und solches alles, und jedliches gesetzes und gelobes wir obgemelte Churfürst, und Fürst Gebrüdere bei unsern Fürstlichen wahren worten und treuen gegenwertiglich vor euch, unsere Erben und nachkommen ohne alle verge- rung eintrag oder behelff wie der mag nahmen haben, in allen Punkten, Clausuln und Articuln hierin aus- gedruckt und begriffen, nichts ausgeschlossen, stets fest und unverbrüchlich zu halten, und dawieder selbst nicht thun, handeln noch schaffen oder verhengen

gethan

[illegible] Zu Landsberg, in Primerley Weise nach Lage alles
[illegible] Recht getreulich und ohne gefehrde, Vnd zu Ehrkund
[illegible] Sachen setzen wir vnser Secret vnd vnterthenigster Haltung, haben
[illegible] wir diese vnsere Brüderliche troliche Vnderrung zu vnser
[illegible] Hochstiefftlandts zu Bergamasky schreiben, vnd vnsers Secrets
[illegible] neben obgedachts vnsers Bruders vnd Vetters Fürsten
[illegible] Wolffen zu Anhalts Secret darunder wissentlich hengen
[illegible] lassen, Vnd auch neben seiner Lieb, mit eigener Handen
[illegible] vnterschrieben, vnd wir der Churfürst solcher Brüderlichen Vnderrung nun, vnd wir Hertzog Johann die
[illegible] andern zu vns genommen. Vnd geben zu Torgaw,
Mitwochs nach Conversionis Pauli der newen
Februarij nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth
Tausent Fünfhundert vnd Dreyvnd Vierzig Jahr.

L.S. Johann Friedrich Churf:

L.S. Johann Fürst

L.S. Wolff Fürst zu Anhalt

Herzog Moritzen und Herzog Augusten
zu Sachsen, Bündtnüs Erbsonderung.

Zu Leipzig den 6. May 1544.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Hertzogk Moritzen vnnd Hertzogk Augústen Brü-
derliche vergleichung, oder Don-
derung. 1574.

Von Gottes gnaden, wir Mauritz vnd von desselben
gnaden, wir Augúst, gebrüder, Hertzogen zu Sachsen,
Landgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Meissen,
bekennen vnd thun kundt mit diesem brieffe, gegen
einander, gegen menniglich, nach dem wir gemerckt, wie
nöthig Göttliche verordnung, in brüderlicher einig-
keit vnter einander, vnd dann gegen vns andere, vns beson-
ders gebüren wolle, Alß haben derhalben, der
ehrgebornen fürsten, herrn Albrechts gebrüdern Hertzogk zu
Sachsen, Landgrauen in Düringen, vnd Marggrauen zu Meissen,
unsers freundtlichen lieben herrn vnd vatters seligen, vnser
erbeitung, vnd das die hochgebornen fürsten, herrn Georg
herrn bruders, vnd herrn Heinrichs unsers freundt-
lichen lieben herrn vatters, gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen
löblicher gedechtnüs, einen brüderlichen vertrag
vnd gemacht, welchen wir vns, desselbigen endterung vnd
vertrügung gemeß, vnd derselben allenthalben beyhelt-
lich, vnd wolbedachtes freundtlichen vnd brüderlich,
zu willen, mit gutlichen vorgehaltenen Rathe, durch
gelehrte hern rähte, vnd lieben getrewen, von der Ritter-
schafft vnd Stedten, die wir zu gleichen zuthun hierzu
erlich verordnet, gezogen, vnd gebeten, vereinbart,
wir Hertzogk Moritz, Churfürst vnd Hertzogk zu
Sachsen, Burggraue zu Magdeburg vnd Graue zu Hall-
berstadt, Churfürst zu Brandenburg, Hertzogk zu Stet-
tin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rügen,
vnd Graue zu Gützkow, Herr zu Lauenburg vnd Bütow,
vnd wir Carlowitz zu Triptzigk, Ritter, Rentmeister zu Meissen,

a. Albrechts verordnung.

b. Vnd H. Georg vnd H. Heinrich brüderliche Vergleichung.

auch F. Annemberg, Heinrichen des Jüngern, auch
weyland des Hrn. zu Mansfeld, Graven zu Hohnstein
ewigen Lehens Doctor, ordinarius, als Burggrevischen
der Leipzigk, und zwar Hertzogk Augustus, Adolphs des
Schönbergk der mündere, Georg des Starckenburgischen
Erbmarschalcks, Herr Simon Pistoris Doctor, Canzler der Chur-
fürstenthumb Sachsen ordentlicher Beysitzer, Christoffen des
Starckenburg, Burggrevischen der Dreßdey seiner
freundtlichen brüderlichen zuneigung, hoverwandtnus
und hochgebiethenden befehlen, wie folgt:

F. Fall: Wofern die Coadiutorey cum successione an den beiden Stiftern Naumburgk und Halberstat verfallen werden könte.

Erstlich, so wir Hertzogk Moritz hochgemelts unsers lieben
Herrn Hertzogen Augusto, die Coadiutorei cum successione
an den beiden Stifftern Naumburgk und
Halberstadt verhalten, Als auch der abrede, die wir
Dreßdey mit vns anderen gemeldt, der Datum
ist, dieselbe Dreßdey, Donnerstags nach Bonifacii
des siebenden Monatstags Junij, nach Christi unsers
lieben Herrn geburt, Funffzehenhundert und im dreyund
funffzigsten Jahre, allenthalben gemeldes und
bleibens soll.

Dreßdey abgered den 7. Junij 1543.

Darin ist nicht F. Augusto mehr als Ambt oder Herrschaft Ahlefeldt, Rheinstein und Wildenfels zugekommen. Beckenstein beat. f. 2. f. 15.

Wo wir aber unser lieb solche Coadiutorey cum successione nicht erhalten oder erlangen könte, do wolle sie
doch haben, ob wir unser lieb die weltliche Obrigkeit
des Stiffts Merseburgk, mit aller desselben zugehörung
Ritter dienst, Schlösser, Landtsassen, Städten, Herrschafften
und Gerichten, in allermassen die Bischoffe zu Merse-

burgk

2. Fall: Ob das Stift Merseburgk mit aller nützung zugestellt werden könte.

Nota: Die ist geschehen, vnd D. Augustus zum Administratorn des Stifts Merseburg ist in volkischen sachen, postulirt worden. Am 14. May 1544. Brotuff. chron. Mersb. lib. 2. c. 60.

Amptleut vnd Rete:
1. Freyburgk.
2. Leucha.
3. Sachsenburgk: Mit dem Rittermeister. Schreiber. vnd andern.

Clöster:
Pollenrode. Wiser
Ollendleben. Naumburg
Kaltenborn. Merseburg
Rohrbach. gehöret
Ilefeld. Nimbdorff. vnd Braunrode.

reda, Ollerschleben, Kaltenborn, Roraach, Ichtzleb,
Krimbergk, und Braunsroda, und sollen sie mit den
Merseburgk. Zeitzigk etc. Olsebawde etc.
gemeldten Lissk, Lauchstet und Closter, mit der Lewcken
Sewr, wiesbaden, und bolzen, aus und ubirn, und
die selben haben, in allermassen die Bischoffe zu Merseb
sich an dieser brieff, frey, und mit den Stifftgutern haben
Sal aber vorbehalt aus denselben Lauchstet und
Statten, frey diesser verschreibung ausgeschrieben, die sollen
sein abloesung daraus verschrieben bleiben, doch sollen die
wollen wir die sind jerlich auf unsser Cammer aus
richten haben, und sollen unsser erben, aber die
Lauchstet und Statten, domit nicht beschwert werden.
Es soll aber, das wir ß Stifft Merseburgk, wie
gemelt, nicht erhalten konten, oder, do es angefangen
langen und hernach nicht erhalten* werden konten, so
sollen wir seiner lieb, aus stadt des Stiffts, Funffh Tausent
gülden muntz jerlich, aus unsser Rentcammer geben
jeden Trigedichen margk drey Tausent gülden geben und
entrichten haben, und seiner lieb solchen auf unsser
Statten und Lauchstet, Volitzsch und Saltze, genugsam ver
schreiben und versichern. Dargegen sollen sie verzeihen
Merseb, alle und jede unsser seiner unterth gehorsam
gelobenen lande, schulde, register, korn, und futh
haben, und behalten, in allermass wie die unsser

3. Fall: Do ß Stift Merseburgk nicht erlangt noch erhalten werden kunte.

* Die ist geschehen an. 1548. den 27. Sept. da H. Augusta das Stift Merseburgk für Torgau wieder resignirt. Teste Brisig. chron. Merseb. lib. 2. c. 60.

Widdum.

wir, Hertzogk Augustus, gegen unsers liebens freundlichen
brüders Hertzogk Moritzen gnedigst, das wir das einig
solch, vermög derselben verordnung und vertrags an uns
tzu gebracht, uns Düringen erwerben wollen.

Wann wir aber beide, nach Gottlichem willen hinfur
brechen, als dann sollen und wollen wir allewege, nach dem selben
gruntlichen testamentlichen verordnunge und brüderlichen ver-
trag, gegen einander, auch gegen unsere liebe leibes Erben, oder
wo derer nicht sein würden, unsere nechste liebe verwandten
aller, gebalden, und unsere Vetterliche hende, durch
keinerley andere Erbteilung, nicht trennen, noch zu
teilen gedenken.

Wann dis, sollen unsers liebens anderen Hertzogk
gusts, izo zu anfang, beschehenen, Sächsischen
gulden Munz, zu aufrichtung seiner liebden, und
verordnet, und in den obgenanten vier Ämptern
allen seinen rechten an Gebreuchen und Landbrauch, wie
izo derselbige ist, gelassen, und auch seiner fürstlichen
tisch silbergeschirr seiner liebden hern und Vorgenossen ver-
den.

Und wir Hertzogk Augustus, verschreiben und sagen
hiemit zu, sein unsers fürstlichen und rechten wortes
unsers liebens anderen Hertzogk Moritzen, den alle
unsere

N. Vier Ämpter.
Dürfen Morgen Münz
mit ringer rechnet.

unser brüderliche Leuchte reden, und sicht, und alle andere
gerechtigkeit, wie hinweck bey unsern Herrn und Brüdern
gebräuch herr angefallen, auch Ehr, Herr, alles sicht, und
ehre, hierüber nichts zu schwechen, oder der halben etwas
wenn dein Landrecht, andern solle und wollen, zu der
gegebrigkeit angehen und andern, wie obsteht begütigt
und hier tragen sein.

Weiter haben wir uns freundlich und brüderlich
hier hergebracht, so wir wir andere [illegible] dein andern
sind, wollen freundlich, brüderlich, und treulich wie
andern meinen, wie andern ehren, und nach unsern Herr
gen fürdern, und sicherer wider den andern, mit
niemand der binden, noch uns sampt gegen wie andern
einigen bedingen: Auch das wir oder die andern Herr
schen, wie Rath und Statte nicht versetzen, noch ver
ber, sondern die wenige irrung Zwischen uns sein sicher
wir uns nicht hergehen wurden, so sollen wir allen
wir uns, durch unsere beider seits Rathe, oder andern,
nern, gleichen an Zahl, schrifftlich, auch sonder alles
hinderlichen, oder dem dreyzehenden wort, in der Stadt,
dern oder mit dreyen setzen, wenn Satz in dieser
sumben, gemeinschaftlicher weise, wie obringen, die drey die,
rien nicht mehr, dann wenn Satz gebrauchen, und in fall der
ob, darauf sie kommen sollen.

Nulla

Solche Rathe als denn, wann (wie gemeldt) in der sach
beschlossen, und recht, darumb verkommen, aber die sie sich
dasselbig nit vergleichen können, wieder beyden theilen Vrthe
sitet, alles darinnen, oder durch bösse, vergleichen kund
alda ist dann fürter einigen handlung nit gebürlich, noch
ist, sondern lassen, und weil also nutzlich geschlichen
der ding, solle und wollen wir, auch unsere kurfürsten
nachkommen, ohne einige widerrede, gentzlich lassen,
ewiglich und unzuwiderlich.

Zu urkundt haben wir, wie oben vermeldt, unsere ingesigell wis
lich an diesen brieff hengen lassen, und mit
eigener hände underschrieben, und wir Burg
grafe zu Nürnberg obgenandt, bekennen
so auch unsers theils gethan, wie Curatorium
gegeben, und des zu urkundt glaubig haben wir obgenan
ten allen seits unsere ingesigell wissentlich hierunder ge
hangen, und haben mit eigener hände underschrieben
Geschehen und geben zu Leipzigk, Dinstags nach dem
tag Jubilate, den sechsten tagk Maij nach Christi unsers
lieben herren und seligmachers geburt im funf
zehen hundert und vier und viertzigsten
jahre.

1544.

1560.

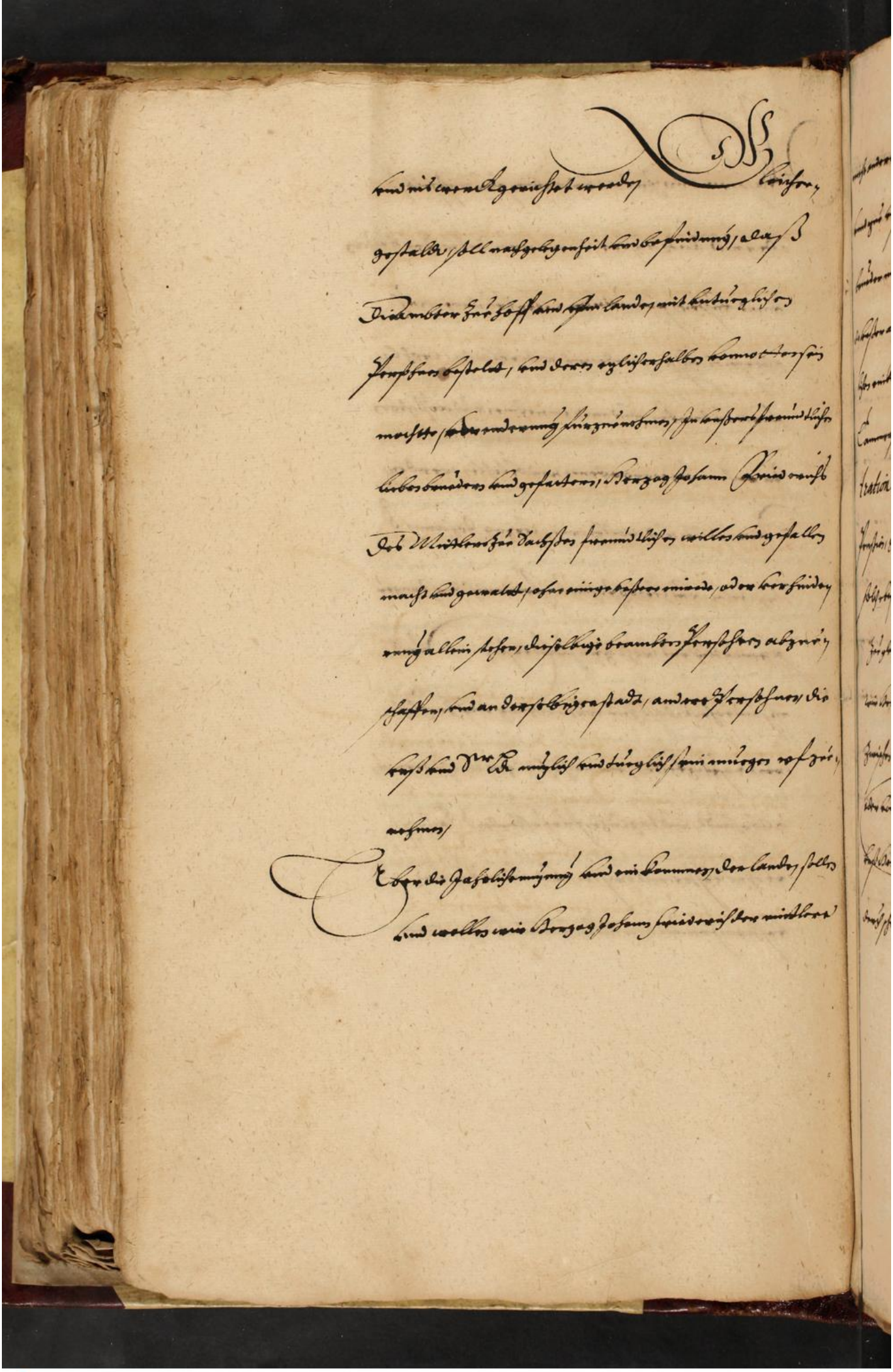
Von Gottes gnaden wir Johanns Frie
derich der Mittler, Johanns Wilhelm
und Johanns Friederich der jünger gebrüder
Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und
Marggrafen zu Meissen, Unsern freundlichen
willigen dienst zuvor, Ehrwirdig hochgelarten
liebenn, getrewen, und insonderheit gelibten, gegenwertig,
gleichs und sonderheit gegen allen und jeglichen, unsern,
und unsers gnedigsten herrn gebrüder Landsteuden
unterthanen und verwandten, hierumb und in crafft
dis briefs, Nachdem wir uns sonderlichs
freundlichen ernstlichen gemüets ansuchens, und
unterthenigen gebets freundlichen und gnedigsten gemüets
und allenthalben besser, und bessers fürstenthumbs
und lands, wolstands, wolfahrens und bestens, auch
fruchtbarer, viel desto eintrechtiger, radtsamer und
nutzlicher regierung willens, In dem vergangenen

Dreyen vnd funffzigsten Jahres, an Datum Schmiedar
Dominica Exaudi nach Jubilate meiner freundlichen
Resignation, als einen Jahrlang, freundlich vorzu-
richten, vnd vorzubringen, alles nach Land vnd Leuten
anhangenden Gerechtigkeiten vnd Gefellen, so mir dergleichen Resignation
angenommen vnd bewilligt vnd verschrieben worden ist,
abermahls Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Johannsen Friedrichen den mittlern
zu Sachsen, aufgetragen, vnd Ihre Fürstliche Gnaden mich freundlichen hierauf
abermahls, Ihre freundliche vnd endliche Resolution, Inmassen
Ihre Fürstliche Landt Regierung, als Comitat der Fürstl.
Landtgraffschafft, Curia vnd dahin gehörige Herrschafft, sich endlich erkleret
haben, wie vns dann gleichfalls wohlbewust vnd angelegen
were, mich anderweit, mit einer solchen vorsehung
Fürstlicher Regierung vnd Haushaltung, als bisher, freundt-
lich vnd abermahls bittende were, vnd mich dessen, wie sich

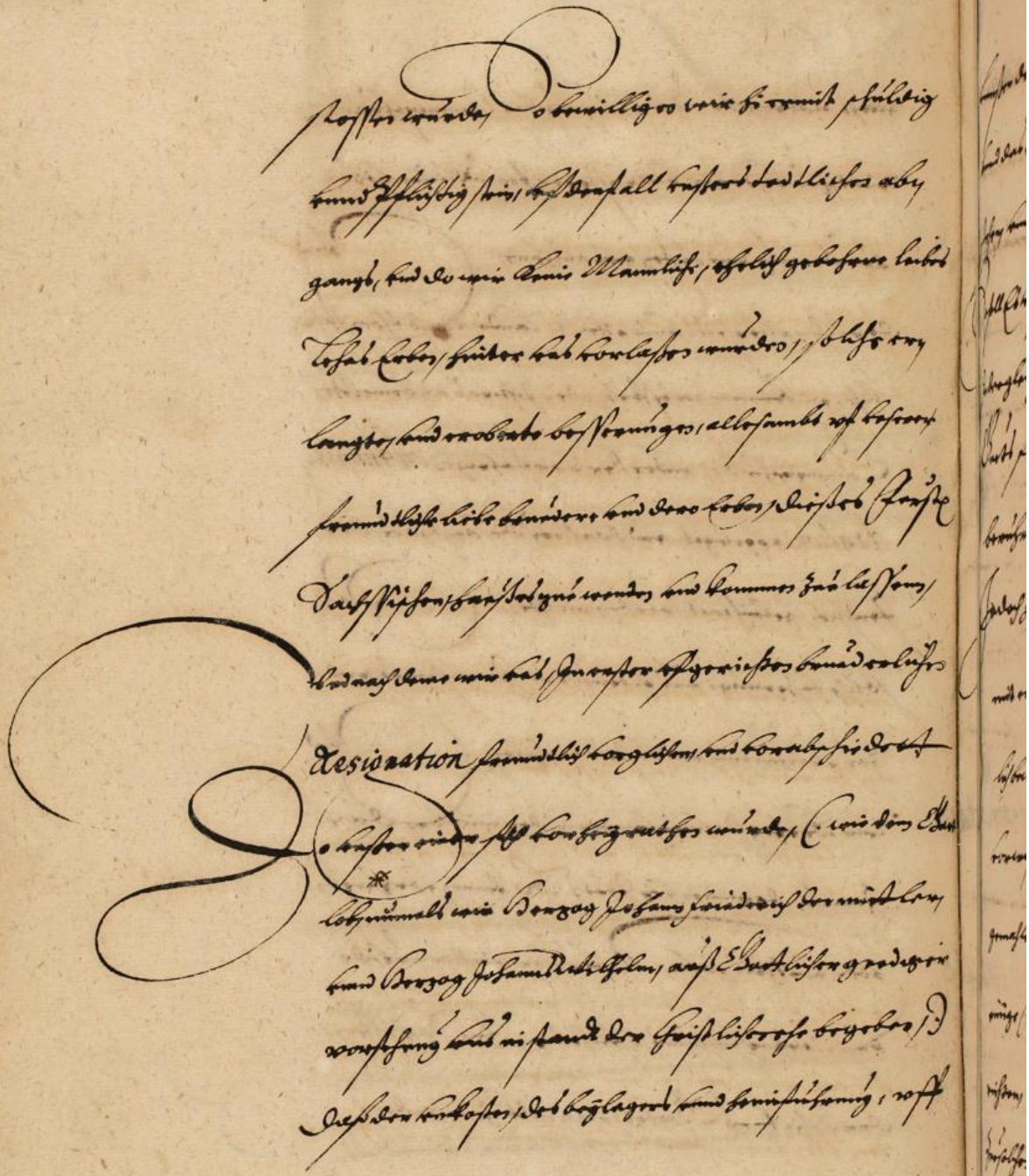
konfftigen eventl.) vnnd mit vns andern, verglichen
notturfftiger Subsidien, auch gnedigster freuntlicher vnd brüderlicher
hilff vnd willfahrung vorgenommen haben, Demnach
Obgemelter vnser Herzog Johannsen Friedrichs des mittlern
ansprachen, vnd in Zeit, dieselbe vns zustehenden Ad-
ministration der churfürstlichen Regierung, nicht allein vnd vnser
eheliebe erben haben, sondern auch nicht allein vnd vnser
ehelich, nachgelassen seit etzwie geschwinder, gefehrlicher
kranckheit, die Landregierung fürzustellen, Sondern haben wir
dasselbe, auch obangezeigten, vnd vnder vnsern nachgesetzten
mitbrüderlichen Resignation vorlengst gethan, statlichen
nachsuchen, auch gemeldter vnser freundtlicher lieber
brüder, freundtlicher ansuchen vnd bitten, vermüge
dasselben, die Administration vnd Regierung, sowerlich

vnd beyder Rüsperchtumb/ vnd Lande/ nach außgang
der ersten vierjehrigen zeit/ alß von Cantate Anno 1591
an vnd sechzigsten Jahres/ auß vierjehrlang Ihrer
Liebden Hinderungen/ freundtlicher vnd rechtmessiger gestalt/
Ihrer beyder Herrschafften/ Fürstenthumb/ vnd Landen/
vermöglich wehren vnd Ihnen die regierung stehen/
Darauß Ihnen die vnd beyde gebiet/ beuelch der vnter-
thanen fürfallende mengell vnd gebrechen/ auch
empfehen vnd Ihnen die/ obligende Reichs pflicht
vnd beuelch/ gebuerend freundtlich vnd gnedigst
leistn/ mit deme aber nebens/ vorstehender beyder herrschafft
vnd beyderseits Hinderungen/ beforderung/ Ihnen vnd
Ihrer zeit aber/ dermit dieselbe Fürstliche Haußhaltung
mit gnedigster richtiger ordenung/ gehalten/
auch alle andere/ so diesem stand vnd ihren Landen

Ja dem Herrn, mit dem ich vorgeschrieben und getrauet
Herrschaften, bestelt werden mögen, an nicht erwinden
lassen, und was zu wirklichen und schedlichen eingriffen
oder beschwerung ihrer wirdts begeben möchte, abschaffen
und in richtigkeit bringen, Demselben
aber ernstlich und mit hochem allenthalben gebürenden
fleiss anbefehlen und nachtrachten. Do wollen wir, unsere
freundliche liebe underthanen, hiermit freundlich ersucht
und gebeten haben, Ihre die wollen sich selbsten mit ihren
besten, so diese kastene Ordnung enthalt erstreckt,
anschinlich selbst, den ihren stuns, des sie selbigen ihren
gegen, den nachgeenden ihren ehrlichen empfahlung thun sein
und ihnen eingeschrieben werden



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN



kumpter der gebrüder, samptlichs dantzger, gesessen
kaufs und verglichen, als nemlich Christoff alhie zu
stehen und ihre der andern einstands und interesse tragen
Gestalt Ihres Vaters seligen Friedrichen dem jüngern
zu dreyzehen besten Antheyls gehörens seligrath
Ehrlich fortzustehen, und solches gestalt, wie recht
herkhumb, damit angefahren werden
Jedoch haben wir samptlich dieses miteinander
mit einander freundlich vorglichen, und bewilligt
wie hernach, Das besser kamer, ihre der andern
verwissen, volmacht und bewilligung, ihnen
gemachen, vor oder nach beschlossener seligrath
einige Erbliche leibzucht, und heimbsteuer
reichen, vorschreiben, und volziehen, Sonder
Jhrselbes allein, samptlichen brüderlichen rath

und Ehrenorten / und bester gebreuder Freyheit
schirmbarkeyt und frommen willen / brauchen
trachten / und vor schaden / so vil
müglich / warnen / Ob denn all / oder ein
der hat Herzog Johannsen Friderichen dem mitlern
unsers freundlichen lieben bruders / gelten bey
nicht / und bestendt gegeben werden /
Demnach haben wir die gebreuder unns mit einander
freundlich vergliche / das alle Reth / und dienie
die wir nyo albereit haben / oder künfftig an der
hies haben / von Herzog Johannsen Friderichen
dem mitlern / angenommen und bestellet werden /
bey allen samptlichen und eigenthalben verpflichtung
stehen / bleiben und bleiben Uberall schrifft

Jm Haßlocher Herzogthumb Friderichs des mittlern
Zue Darmstatt etc. nahmen, allem außgehen und dem glaub
begehren, anfassen und bestellen, gehalten und der ewigen
beste fromme thätige Leute benandern und zue ehren
jedes mahls gereicht werden sollen.

Hierneben sollen wir Herzog Johann Friderichs der mittlern
seeligen gedenken und hiermit gentzlich bewilligen, den beste
und geschickste beste fromme thätige Leute benandern
Jetzunder Zue verhandlen, oder es hierunder gentzlich
und lauterlichen, auch gnaden Zue ersetzen, oder
beste Zue abbruch und verminderung oder Landes
und Cammer einkommen, ehre verweisen, und dar
willigung beschehen und der andern gebenden, oder Zue
verwenden, Dieselbe demselben unsern Herzog Johann

Jn vnd mit den mittlern, vnder welcher kein streitiges Recht,
von vnsers alten Herrn, seligen Gedechtnus gelöbten
getreuen, oder den neuen ordnungen, vnd Stifftungen
Ihrer Dienste willen, bey vnd in ihrer Lehr, vnd ihres
gegen ihren Leges vorgeschriebenen, etwas, vnd das
nicht gehorsamlich nachgelebet,

Jn solchen fall, sollen vnd wollen wir andere ihrer
gebühr, die begnadigung ihnen vorbehalten, mit
beyfügen Ratificiren, vnd bey vns
auf freundlich vnd treuherzig ersuchen verhalten,

Vnd die weil wir Herzog Johann vnd Wilhelm,
obgedachter vnsers freundlicher liebster brüder
Herzog Johann Casimirs Lehr dem nicht bloß,
sondern vnder andern, auch da nemlich, als wir einig

der ersten vorgenischen Resignation / nachdem dieße
vorgelesen worden / die Regierung angenommen / freundlich
bedanket und gebeten haben /
Wie wir dann auch
gnädigst angestrebt / freundlichen lieben andern Herzog
Johann Friedrichen den jungern Herzu Sachsen / welchem auch
vorgelesen worden / und obstet willens / sowohl als unsern selben
andern Churfürstlichen und fürnehmen Stammen dieses hochlöb-
lichen Churhauses / und gnädigen
lieben Vettern und Herrn / Churfürsten / gnädigen
Herzen / denen Churfürstlichen Collegiis allenthalben / gleichfalls
und allerseits freundlich vorbringen wollen /
Haben wir Herzog Johann Friedrichen den mittlern / und
Herzog Johann Friedrichen den jungern / freundlich und brüderlich

gerwilligkeit, vnserem freundtlichen liebenbruder
Hertzog Johann Wilhelmen, vnd dem hause Oesterreich
Rommen, die vorige ehren, vnd eidt nit vnderlassen
vnsanfechtung vnd verhinderung der zeit, Acht
tausent gülden, in Münz, vnd Lang vnd Straussig
grossen, die einigelberg gerechnet, für die
vnd dero ihres vnderhabenden, Land die
nider Königlichen Erbländer, Oesterreich
oder in andern angehörigen Potentaten
vnd stetten, dienst, oder sonsten, dem selbigen hauss
oder in Königreichen, wirdt, verhalten haben
lassen, vnd angemasset vnd gewaltsamer weiss
dero, wie bald mit die Jede zeit wollen
Hinderglichen rüstes vorsehen, Jedes

Johann Ulrich Herr Daun Herr Obrister

nachstehende Trossen, deren Bosstmeister schuldig

pferd und andere unterhalten werden,

Nemblich

Ein Bosstmeister, - - - Drey Pferde,

Ein Knecht - - - - - - Ein Pferdt,

Drey Edel Knaben,

Zween Junge Pferde Knechte,

Ein Fürstlich Pferde Arzt und Schmidt,

Ein Bosstmeisterin,

Zwo Cammer Jungfrauen

Vier andere Jungfrauen passirende

Ein Jungfrau der Bosstmeisterin

Ein Kutscher Knecht,

Ein Koch,

Ein Scharwächter, und dem wird diese Trossen

Hierüber

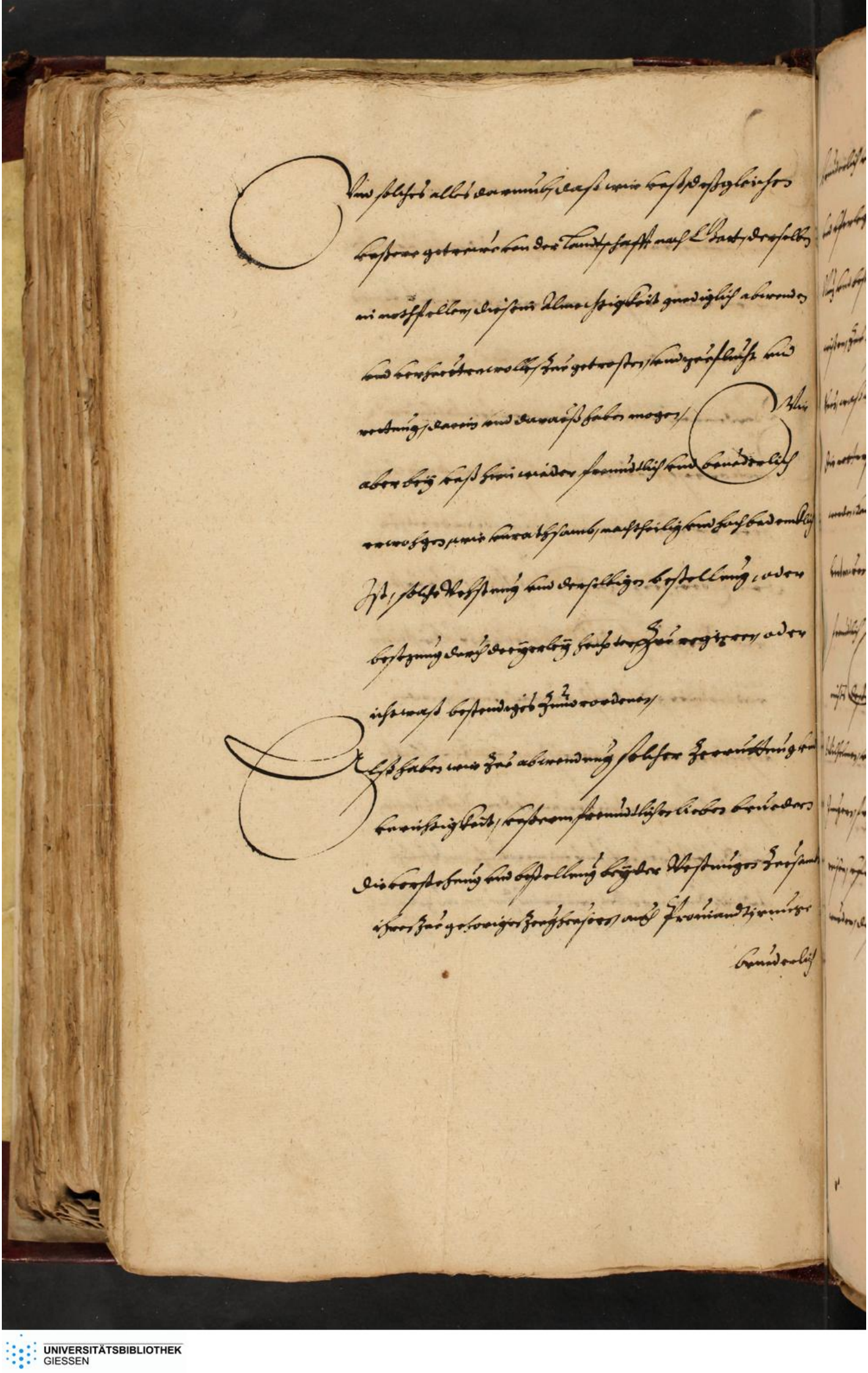
Der Mitlern, die hinfüro darein weichen, freundtlich
zu bitten lassen, und freundtlich darzu zu heissen, das
die ärmen Leuth und knaben freundtlich hierbey
nachts knaben allenthalb Cämmer ein Cämmer-
halben, mit einzuschreiben Zeichen, wie bey
ehrsamer Gemeinde abhängig der Häuser, einer
jeden ins Gemein des Hauses, die Haftlich bey der
Feuerwerker, Hauptmann, gegeben wirdt
zu tragen wirdt,

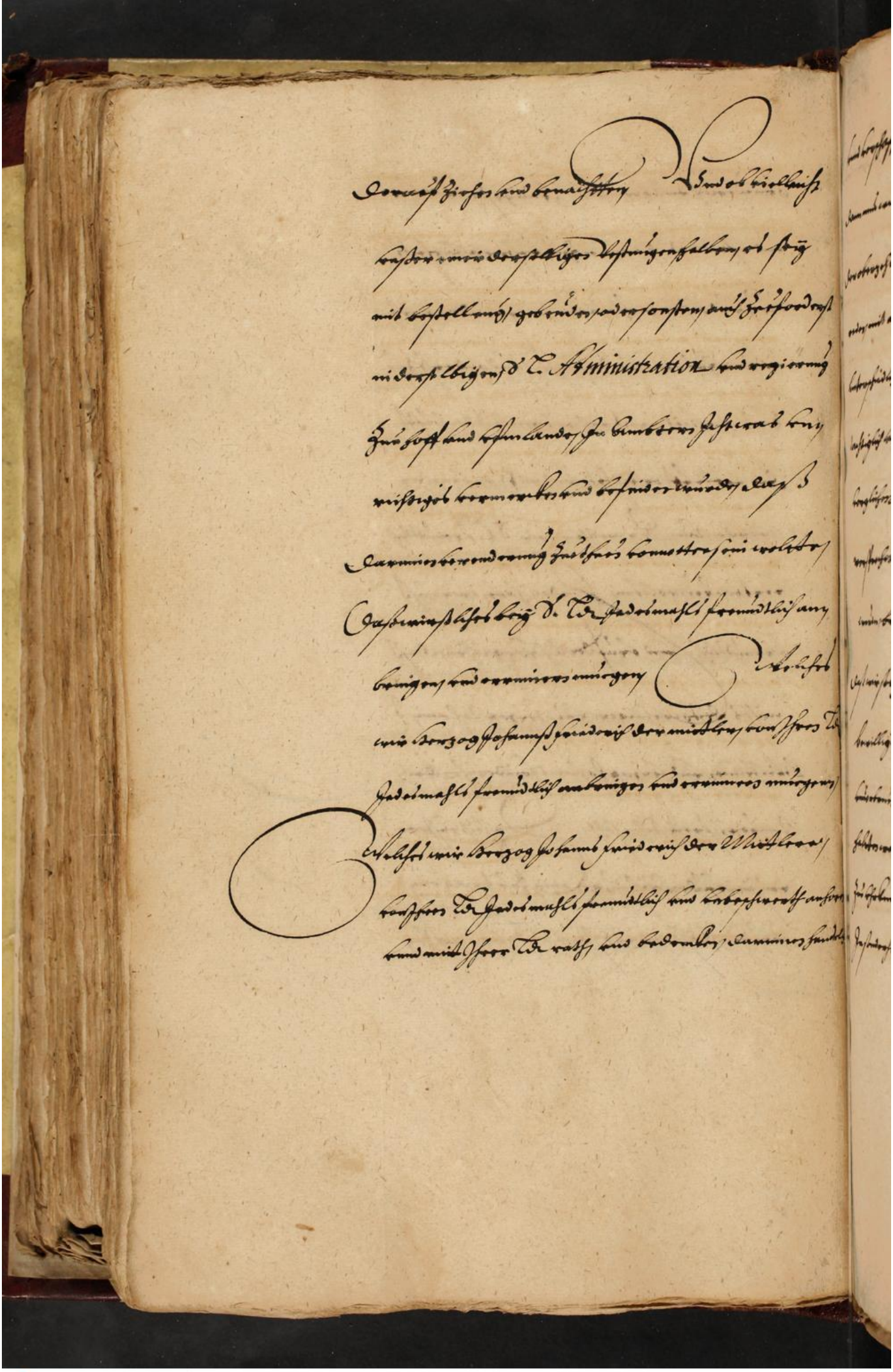
Desgleichen auch wie Burgey Hauptmann Philipsen das
freundtlich ersuchen, dann wie also wir zu
gemeldet, bey Knaben, Liebabrüeder, anstatt
sein werden, Dass wir also dann der Gesellschaft
zum Fürfallenden passen, neben Ihren die wir Rath

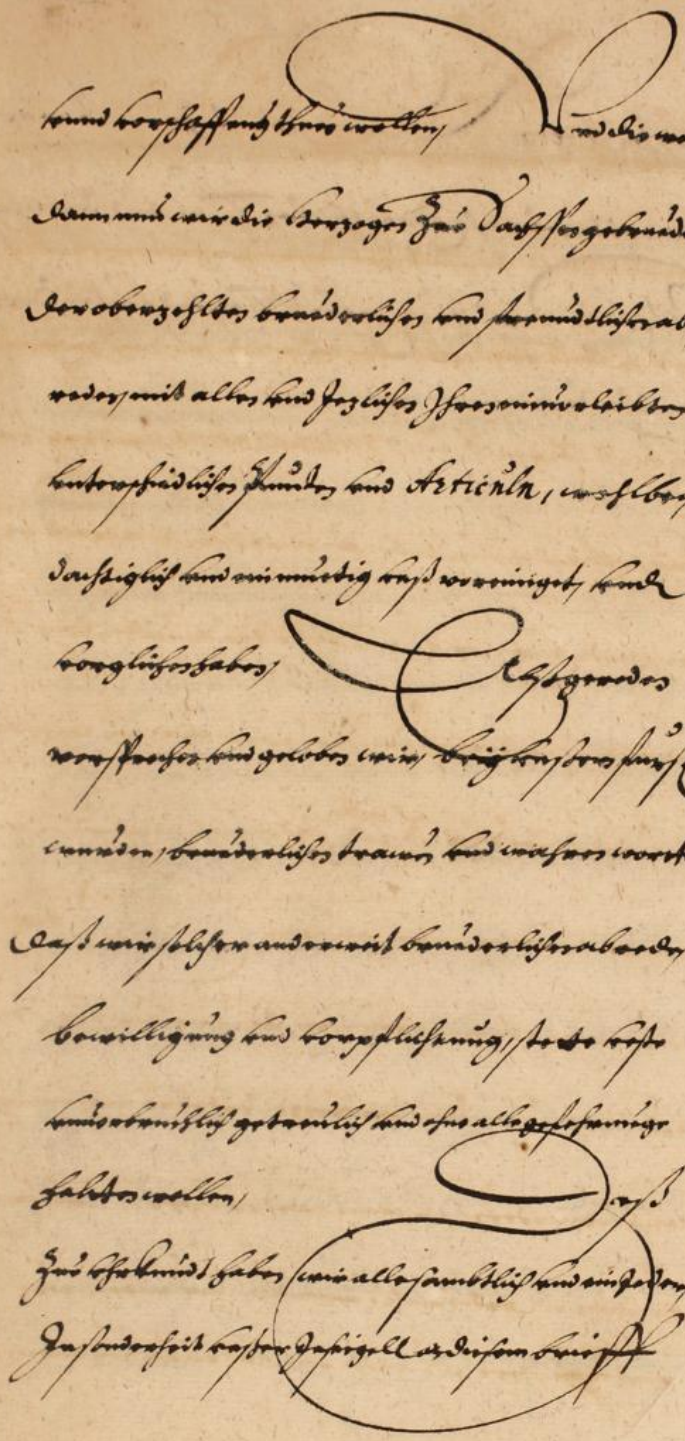
Wann nach solcher vnserer freundlicher liebe vnd
vnd gepflogener anhörung, wir nichts, darinn wir vns
mit ehrlichen fügen weltten, Dieweil wir
Herzog Johann friedrich der mittlere, der fürsichtige hoch
löblicher, auch vnser vielgeliebter herr vnd vetter, der selber
mit vnserer darinn gehabten vnd getragen
verordnen, Nichtes nach Herzog Johann friedrichs
der jüngern zu der dachsen, hinderlassung, vnserer lieben
gelegenheit nach, thun stehen sollen, dadurch sollen müssen
desto weniger die obgeschriebene vnsere, Herzog
Johann friedrichs des mittlern nachkommen, die vnser herr
vnd ehe
aber nach gehen,
wir Herzog Johann friedrichs des mittlern, vnd
Herzog Johann friedrichs des jüngern sonne, der

und Worte / oder denselbigen mit Commun / Einigkeit
schaffen / oder die darunter mit Hoffnung
Vnderm angehefften Secretlein Inbehaltung / und
was dasselbe Herzog Johanns Friederichs Ordnung
für Qualität halber / gerechnet ist / fernerhalb und
weiter für Friedens / desselbigen Brüchten /
Wollen auffrichten / wieder dessen fernerhalb
Churfürsten / Herzog Johanns Friederichs der
mittlern / dasselbigen Inhaltung nachzuleben /
oder zu handeln / dieser Ding / oder Administration
halben / nicht fürnehmen / oder was d. Lehn nicht
denselbigen / und dasselbe allerseits verpflichteten
Rathen / und Dienern / auch den Amtleuten / Centgrafen /
und Cammerern ordentlich / wie sich zu thun gebürt
wissen und gehalten / Vnderm obbesagten Insiegel

Stolle Kleider, gewehr, vnd alles andern, hinder
mir verblieben, vnd d'Le mir
ernstlich hefftig, vnd vber d'Le hand wir
beschrafft worden, sehr vngelegen vnd andern
hrn offtermahlen vorgeschrieben, nachfolgen
ietzo gefallen, hoch stehen
vnser freundtliches begehren, Sr
Johann Friderichen dem jungern, mit gebet
ihn wolle, mit vns herzog Johann Friderichen
mitherrn, vnd herzog Johann Wilhelmen, zu
ordentlicher malzeit nachgelassen d'L bleibt
Hrr Landt Hrr halber,
ob mit d'L gelassen gepflogen werde, Hab wir
Hanns Crosten, gantz Hrtraglich,
selben, alsdann d'L schrb, Kunstliche tapffer







Weimar.

den 21. Octob.

1560.

1560.

Nachdemes die Hochgeborne Fürsten,
Herr Johann Albrechten, und Herr Johann Friedrich
den Jüngern, Hertzogen zu Sachsen, beyder Fürstlicher
Liebden Brüder, unsern gnedigsten lieben Herrn Vettern
Friedrichs des mittlern seligen mündliche und brüderliche
beschehene mündliche anzeig und erinnerung, die
wir unsern gnedigsten Herrn selbst mit unsern,
von wegen ihrer Liebden des jetzigen mehr den seligen
Regierung, unsers allergnedigsten Herrn, nicht
haben vnderlassen können, gegen dieselben fruntlich
ehrerbietig gebeten, dasselbe beschaffen wolle,
dieselbe Liebden das Hertzogthum fruntlich zu genehmigen,
Hertzog ihren Liebden zu Sachsen fruntlich gefallen,
nachfolgung der jetzbemeldten Hertzog Friedrichen
zu bewilligen, ehrerbietig ist

Regierung nit schon Administration der massen fürgenom

das er nun solche treffen und schaffen die Ding dem ernst

nachfolgen solle

Das ander ist vermeint nit gegen gelt, sonder treffen grundherlichen Rent

Zins artickl zu verordnen, welches bald angezeigt der

massen verstanden, sonder die andern denselben auch fürnemlich

gelebt und nachgangen.

Dem nach, weil

der Bestimung Gotts halben diss Jars nit viel, sonder

die Früchten sorglich und gefarlich, derwegen das fürnemen

hinfüran dahin gericht, das gute ordnung gehalten werde, und das

underthanen die, so bisher der Bestimung Gotts, und dessen Lobung

nit beiwonen, darzu gehalten werden.

Gott dasselb wirt ein

jeden, deshalb zu vermanen, das jeder einer ehrne die Regi

ordnung, der Bestimung und derselben ordenung und bestellung

Brüderliche Ordnung Herzogk Johan Friedrichs des mittlern und Herzogk Johan Wilhelms Gebrüder, Anno 1566.

202

1566.

Wir Friedrich von Gottes gnaden Pfaltzgraff bey Rhein, des heyligen Römischen Reichs Ertztruchsess und Churfürst, Herzogk in Beyern, Graff zu Veldentz, Sponheim, Mosbach und Lautter, der hochgeborn fürst Herr Johann Casimir, Pfaltzgraff bey Rhein, Herzogk zu Beyern, Graff zu Veldentz, Sponheim, Mosbach und Lautter, unser lieber Vetter und Bruder, Marggraff zu Baden, Herr zu Rötteln, Sausenberg, unser freundlich geliebter Schwager und Bruder, in Ansehung unser Christlichen einigen verbleibens und schuldigen gehorsambs, so wir Gott dem Allmechtigen, unserm Schöpffer und Erlöser, Heyland, Seligmacher und Herren, auch unserm Christlichen Glauben, darinnen wir von Jugendt auff erzogen, schuldig, und wir uns gegen

» gemeiner Erben und Landes sachen, seyen seit Ihro
verliehrten freuen und Lobseligen tödtlichen abgangs
anno 1555.
dieß in das 57. jahr der minderen Hall einhellig treu
vertheilten gesambten Regierung, Bündnus und K.
verstands und verbleibt seyen.

Als aber damahls der nun Regierende Herzog Johann
Wilhelm, auch beyseyn obbemelten Herrn, auch dem
etwas verwandten und ersuchten anwalt, seine Landes
Fürstliche gnädige gedanken, sowohl seine seit ihro
Lb. allerhand freundtlichen mit miteinander vorgehabte,
und alle Ehrbare Räthe, Herzog Johann Friedrich
zu dem mitberg, daß die nechste, seine Landes
Regierung, auf sich habende gelegenheit, für und fürs
und sie unterzunehmen, auch alle bald anfangs seit ge-
sagtem Landes trage die Katholische, ihre allerseits
Landsunderthanen, an seinen des Ehrbaren Rathes Lg.
abwesenheit, welche hier ihre, also die zu und ge-
brauchende, nöthige nothdurft und anmuthung
bemelten, auch nach ihrer andern ihre gelegene Räthe
liche Resignation gewogiert und erstreckt erachten,
» also mit seinen nutzen nach den conditionen auf-

Ausbemeldung, wieder darüber aufgerichtten und
bestettigten Resignations Verschreibungen

Nachdem aber in gestrengen dem 20. Aug
nechstverwichenen Maij, des dreyhundertsechs 65. Jahrs, sich
aufgetragenen Vormundschafftlichen Administration Ver
Regierung, sich gemeldt, und obangezogene Re
signation, ihre verbindigung erreicht, und beide
eingangs gedachte, hochgebohrne Graffen Johann Wilhelm
und Herr Ludwig Graffen Friedrichs des dritten Ge
ruhter Regierung Hinterlassene, Vormünder
sich, und ihrer Pflegbefohlenen Vormundschafft
halber, mit ihrer Gnädigen Herrschafft Graffen Johann
Casimirn, Graffen Friedrichs des dritten Ge
ruhter Regierung Hinterlassenen Wittib, und
Frauen Erbmutter, wegen Verwaltung der
Vormundschafft, und Regierung, Gnädigen
Vergleichung, und Abtrag gethan, Dessen
Gnädige Verordnung, und Befehl, Ihnen
Secretario, Sie solche Resignation, und
Verschreibung, in Ihre Protocolla, und
Bücher, zu Ihrer Gnädigen Herrschafft
Graffen Johann Casimirn, Graffen Friedrichs
des dritten Geruhter Regierung, Gnädigen
Vergleichung, und Abtrag gethan, Dessen
Gnädige Verordnung, und Befehl, Ihnen
Secretario, Sie solche Resignation, und
Verschreibung, in Ihre Protocolla, und
Bücher, zu Ihrer Gnädigen Herrschafft

Ewer mitstendig verhalten. Damit wir hierzu
gleichwol gnedig anzeig gethan, Demnach bitten wir an
den Fürsten der Christenheit Römischer Keyserl. Mt.
etc. Unsern und Ewern gnedigsten Herrn, Als den
selbigen alle vormals darüber aufgerichte Recess
und Abschied, sonderlich der zu Augspurg Anno Dni. 1555.
gnedigst auch fur unser gnedigst schickung, bedacht, sich
darin zu ergetzen, und dieweil nun dieselbig etwas
zeitlang der Religion halben stille gestanden, Sie
gnedigst wollen bedenken, und Ihr gefallen lassen,
Gesandten der Stätt schleunig zu verordnen, auf
einen gemeinen Tractatum, so ferrn der Religion
halben in Handlung furzunehmen, sich gnugsam
Vergleichung finden lassen möchte, den freyen Ge-
leits Wilhelmen der Abstendung gesucht, und
begehrt werden.

Es aber beiderseits Gesandten, auf solch an-
dern nachbarlichen Trauten, mit Bestel-
lung und Verordnung aller Obrigkeiten, unter sich
zu Vollziehung der Sachen, einer furzunehmen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Dergestalten der Kirchen Ubungen sein durch mehrbemelt
ordenliche, hochgelehrte Herrn Johannes Steinbrecher Pfarrer,
und Herr Magister Johannes Wilhelmi nunmehr Pfarrer Lehr
und Leben aus gantzen Landen, neben allen Ehren,
Lobwürdigkeit verwalten und bleiben sollen.

Und aber wir Ehrn und Wolgedachten,
Unsern lieben Getreuen ordentlichen Verwesern der Graffschaft
Hanau, Unsern gnedigen Gruß zuvor, Hochgelehrte,
Ehrsame, Liebe Getreue, Uns ist angelangt, wie
» etzliche unsere Underthanen, wegen der Religion,
» so jetzo in unsern Landen gehalten wird, nicht
» gemeint sind, Erbtheilung aus gutem Landen,
» sondern allein der Ursachen halben, damit sie
» sich Ihrer Gewissen halber, Ihrer Religion
» halber, Ihrer Kinder Erbtheilung, Ihrer Under-
gerichten, und dergleichen Dingen halber, bei
Ihren Erben, und den Ihrigen versichern
und versorgen möchten, Uns bisher angelegen
sein lassen, Ihnen solche Erbtheilung zu thun,
Wir aber, daß Ihr Hochgelehrte, Ehrsame
und Liebe Getreue, Ihnen solche Erbtheilung thun

Wilhelm, alles Dienstes, erbietig und gewilliget
damit alsbald in die Stimm ihrer selbst auf den
Eltern und nächsten mündigen drei Lichter und Acht
die administriren und führen wollten
Welches aber bei den vetter Bänder, ihre Zeigt Lehens,
Gerichtigkeit, mit fürwendung, als ob gar wider den dritt
tödtlichen nächsten des Vatterlichen Testamentes
ordnung nächster dritt nicht statt haben wollen

Darauf Kundt dann auf seiner andern Widerpartt Ge
sattes, und der ganzen hochlöblichen Regierung
gnedigen und günstigen Herrn Vormünder
lichen, nächsten Freundt und Vatters seligen Gebr
lichen Verlassenschaft angezeigt gnedigen Gerichts
gehandelt werden

Dieweill aber auf dieser ganz streitigen Sach
Vormündschaft, und allerhandt für gewandter rest
stehen, dennochen falls, auf wen die für das selbst er
nennung bey Ihr selbst und Ihrigen gemeiner Regiment
und Herrschaft wie mit der ersten, welche Diener
und andere ungelegenheit selbig, die

Herren nicht bestendig Oberkeit der rechten sein,
oft auch dinge für bracht mittel zu mahl gleicher
Recht zu sein gestrecket werden.

3. Damit man aber dennoch hingegen Ehre stehen
allerdinge bey einander nicht abscheide, und denen
alle gemeinliche Freyheiten sein einer Obrist Dütt
regel einer gemeinlich aufrichtung nutzsetzung und
abschneidung, der Regierung Landes, Obrigkeit und
Herrschaftungen, auf seine bestimbte Zeit und Ziel
setzen, gericht auf beide besere gemeinliche Lehr
Oberen und Obrigkeiten, die Obrigkeit der Herrschaft,
allen gemeinlichen Nutzen zu fürdern, auf und für folge
sich die Stadt nachfolgen Herrschaft und Unter
thanigkeit und verbinden

Gemeinliches und aufrugel lichen, sich besonderen
gemeinliche Lehr Oberen, in obberürter nutzsetzung
Ihren Verglichen, der Herr Landt und Fürsten Stand
Ordnungen, Abschied, und Landes Fürstliche
in zwey Theil gesetzt, welcher Eid Theilung
einer Obrigkeit: Der ander der Obrigkeit

Eysenbergk Burgk Stifft Lünsing, Dreßen,
Zeitz, sambt den vier dem Theil des Fürstenthums
Sachsen zugehörenden Ämbtern und marggrävischen Theils
Lobdeburgk Orlamünde, Leuchtenburgk, Kahla, Roda, Saal-
feldt, Neustadt an der Orla, Ranis, Pößneck,
Lemnitz, Neustadt, Schalcke, Plotzk, D

auf alle zugehörung und nutzungen, wie die genannt
erwerben mögen, zu ziehen, zu nutzen und damit
und darmit thun und lassen, wie mit anderm
ihrem rechtmessigen eigenthumb.

§. Und soll diese verbündtnüssung, dreyer jahr lang
nacheinander folgende, gemeldte herrschaften
Steinbach und Primasens, item herzogk Johann Wolf-
gang den geburgischen theil, die rechten dreyer jahr inn
haben, besitzen und nutzen, darüber aufgangs obgemelter
dreyer jahren, ehe sie mit einander umbtrauschlagen, und
herzogk Johann Steinbach, S. Ld. dann herzogk
Johann Wilhelmen, aus dem Primasischen theil in
den geburgischen, aber herzogen herzogk Johann Wol-
fang S. Ld. dann, herzogk Johann Steinbach aus
dem geburgischen theil in den Primasischen, nutzen
sollen.

Wann aber jemand in angezeigter ausgedingter
dreyer jahren, oder hernach umbgewechselter dreyer
jahren, ohne alle noth ehe jetzgemeldte dreyer mit
einander ausgangen, gütlich mit
pfleglichen gedinghen sollen fürtragen, so in Wider-

Deutsch Wesen.

Newes gebäwdt.

Herrungen, wie die nachmals selbs mügen ohne mini-
gen ausdrücklich verlaub, die entrichten, nicht für-
derlichen, hinderhalten, hinderbringen, hinderschmuck-
den, hinderrücks etc. die in mindge straff mit schuldes eydts für-
gehalten.

Zum dritten aber setzen, ordnen, die auch sich dergleichen
verpflichtungen, verschreibungen, verzeichnus, setzung, oder annem-
men ingestalt, nunmehr, dasselbige alles ab-
thun selbst nichtig, kraftlos, unbündig, und krafftlos hin-

Zum vierdten setzen, ordnen, die auch, wo einer ein
Kommun, weyde, oder sonsten, die nützen, die
ordentlichen, gerechtigkeiten, oder stritigkeiten, fallende nütz-
ungen, die nachbarn, ohne sonder billiche ursachen
Verhörung, in seinen Hochgerichten, antheil, lan-
des herrlichen, oder mit entziehung meine nutzbarkeit,
nutzung, und weyde, Viehe, oder sonsten in ver-
meinter nutzbarkeit, und also lang ein jeder seinen
antheil, landts, besitzt, und innen hat, allein für
gute gethane, dienstes pflicht, oder andere dienstbarkeit
verstattung, thun, nicht schuldig, seyn,

Die vier ersten artickel betreffen die unterthanen.

Bau holtz.

Wann aber einer oder mehr Gemeinden oder Burgerschaften Grund, Eigenthum, Nutz und Holtz, sie allein oder gemeinschaftlich, Theilschaftlich, und Gerechtigkeit haben, es seye in Wäldern, Hayen, Gehölzen, Feldern, Wassern, Wasserflüssen und Bächen, oder sonsten wo es wolle, es seye mit Dörffern, Höfen, Weylern, Heusern, Mühlen, Schmidten, Ziegelhütten, Kalchöfen, Steinbrüchen, Bergwercken, Schleifmühlen, Hammerwercken, Eisen- und Kupfferhütten, Glashütten, Vitriol- und Schwefelhütten, Pulvermühlen, Saltzsiedereyen, Saltzbrunnen, Saltzquellen, Saltzgruben, Saltzpfannen, Saltzhäusern, Saltzstätten, Saltzbronnen, Saltzwasser, Saltzbädern, Saltzbrunnenröhren, Saltzbrunnenkästen, Saltzbrunnenkübeln, Saltzbrunnenseilen, Saltzbrunnenhaken, Saltzbrunnenkesseln, Saltzbrunnenpfannen, Saltzbrunnenhäusern, Saltzbrunnenstätten, Saltzbrunnenwasser, Saltzbrunnen

Perequatio fu-
tura.

Lehn.

Wie mit den Lehnen angefallen, und der Lehnherrn, so
stirbt der einer oder der ander theil Gebrüder
nüchtern, stellen der gestalt Ehegerichts Ordnung
dieselbigen, mit ihrer nutzung den theil in Lehen
zu gunsten gelangen, sie erwachsen, und nehmen andern
Lehens nutzbarung, nutzgenehmung und verleihung
Lehen gleichmessig, auf ein neues verleihen, empfangen
oder tragen lassen sollen.

Fahrende.

Wann aber, beider theilen, oder eines theil
ohne der andern verlassen ohne theil
stirbt, so fallen die fahrende habschaft, zum theil
eines jeglichen, oder sonsten, gemeiner Erben,
gebrüder oder Gebrüder aller Gottseligen gemeinschaft,
Dergleichen die Leibgedinge, Silber geschirr,
Kleider und Silber kammer, gemälde, rüstung, ehrliche
fallen, fürnehmer gelegenheit seiner stirbt oder
gleichen zugetheilt, dieselbe Mobilien, detail,
lateinisch, und brüderliche acht oder schätzung des gemeine
und dasselbig einen theils, erbentlichen und richtigen
Inventirt, und einem theil ein Inventarium
Lehnsleute seines einen derselbigen abschrieben,

rinnb den nutz hinzuschicken, vnd jhnen sie
stellen vnd, aber die Originalia jhnen nimmer,
sein vnd nun gehalb, dann jhnen pflichtig hingeben sollen,
vnd nun sie, jhnen nit pflichtig oder schuldig, derent-
halben zu bleiben.

Cantzley Acta. Zu dem sollen, sie jhnen gegen gebuhrende Belohnung vnd
der Cantzley vor jedwedes stuck bis in die dritte
genen auch Cantzley gebuhr, ab denselbigen Brie-
fen geben.

Abwesen in Der abwesen in Endtlichen an Pfenning, gelt vnd
Endtlichen an Pf" treide, gelt &c. Da einiche fall inuentirt vnd, die jhnen bey Leib
der jetzo gemelten Pfleger, vnd nach aufgang dies
ses nit vber jhre pflichtbrieff eins bissen Endtlich, ab
zuschreiben, gehandelt

Warumb alle Da aber die jhnen pflichtbriefe nicht, binnen
dreij Monat Endtlichen gegeben, dann allein nur jhnen
bleiben sollen. bissen Endtlichen abschreibung thun, auf die abge-
wante weis thun muss, auch an jhr ambt jemand
jhres Ehegemechts gemeinth dergestalt jhre
Ehe gemechte nimmer jhnen bissen Endtlich zu

geliehen und vereinigt, daß alle nachkommende
stuhl, geistliche oder weltliche, eine gesambte Communion
und gemeinschaft, hergebracht und eingeführt, sein und
bleiben sollen,

Was vor stücke Ungarn
betreffe in gesambten Comitiis
sonst bleiben.

Und nachdem nun der ritterdienst der Churfürsten, fürsten und
gemeinen Ritterschaft Lehen und Ritterdienst, Churfürsten, Fürsten, Adels
Landfolge.

Lehen und Ritterdienst, Churfürsten, Fürsten, Adels

Obrigkeit und Polliceo, zuständigkeit. Die nützung anzunehmen.

Zum Dritten die Regalien, Obrigkeit und Polliceo, denselbigen gerechtigkeit belangent, alhie die nützung darüber, soll in den Fürsten, in welchen authorität die aufsprüche nicht, sondern gleich, dass niemand ihre Fürstenthumb, auch niemand gebiet und Polliceo, sondern allein denselbigen.

Münz und Zoll, verwerfe. Cum exceptione.

Zum Achten die Münz und Zoll betreffend, alhie dasselbe die fürsten Polliceo und diese, die fürsten Zoll, ausgenommen, so wir hie durch alle und jede unsere unterthanen allezeit hinderung, fürsten und fürstenthumb Zoll, nemmen, auch allein, unverhindert unsers standts, Zoll, Zölle zu setzen, fürstehen,

Abwendung am Zinsbergk.

Zum Neunten die abwendung des interesse, und Zinsbergk.

Schutzgerichtsherr über Closter, Closterhausen, Closter Hantz.

Zum Zehenden, die besitzung und verfreyung der geistlichen, als Closter, Closterhausen und Closter Hantz, so die vorfahren gestifft, denselben einhelligen mitgenossen, sondern fürstenthumb gelassen, zu lassen.

Zum

Munition, Geschütz und anderer Vorrath. Cum declaratione.

Zum Dritten, alle munition, geschütz und vorrath in beiden Festungen, Pillau und Lochstedt, Geschütz, Festungen, Thürme, oder mit Bollwerk, Graben, oder mit einer Seite vorsehen, oder nicht, und wie viel stücke in jeder Festung, und wie viel stücke gelassen werden.

Landschaft zu Königsberg, Elbing, Osterode.

Zum Siebenden, die Landschaft, Gelübde und Pflicht, so Sie Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg, und dero Vorfahren Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, und dero Vorfahren, Herzogen in Preussen, geleistet, und Sie derselben verwandt sein, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, und dero Erben und Nachkommen, treu, gehorsam und gewärtig zu sein, und was solcher Gelübde und Pflicht mehr ist, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, und dero Erben und Nachkommen, alles Inhalts, zu leisten.

Rauchgeld von der Landschaft Städten.

Zum Achten, das Rauchgeld von der Landschaft Städten.

Rauchgeld von die Landschaft Leuten und Bauern.

Zum Neunten, das allbereit ausgelegte Rauchgeld, welches die Herzogen in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, von denen Herzogen Johann und Albrechten, Gebrüdern, zu fordern haben.

Alle Gefälle und Einkommen.

Zum Zehenden, alle Gefälle und Einkommen der Fürstenthümer, und die Personen, und alle

Amtsh. und Rentm. Bürden p

Leibzucht H. Joh. Ernsts zu Weimar.

Universitet Jena. Cum exceptione anderer mehr sachen, die ad forensia Officia gezogen werden.

Bestell. und Besetzung der Pfarren.

Christliche Consistorium.

Zum Ersten demnach, der Christliche Consistorien, wegen, der Verfassung und Aufrichtung einer Ehe-Ordnung, laut der Abschrift, bey Handen, welche der Christlichen und Politischen in gleichen Fällen, hoch-nöthig und nutz, auch allerdings dienlich, wann solche Ehe-Ordnung, für Uns, den Hochgelehrten, Unsern Rath, Doctorem Johannem Ludolphum, Unsern Canzler, und Unsere Räthe, communicirt und überlegt worden.

Hofgerichts-Ordnung.

Zum Andern demnach, Bestellung und Verbesserung eines Hofgerichts, so hierbevor, Anno 1577. auf dem Landtage, für Nothdurft, von Uns, der administration, gnädigen, gemeinen, justitien, gnädigen Unterthanen, ist fürgenommen worden, aber bis anhero unterblieben. Und solches Hofgericht gleichfalls, gleich, wie das Consistorium für Ihme, denn Hochgedachten Unsern Rath, Doctorem Johannem Ludolphum, wegen einer Ordnung, darauf gerichtet, und Instruction, darnach sich Beisitzer darzu gebrauchen lassen, denen auch Procuratoren, und Advocaten, zu verhalten.

Rauchfertigungen an Kais. Cammer.

Zum Siebenzehenden, die Rauchfertigungen, so an Kayserl. hohe Cammer gereicht haben,

Rauchbarliche Gebew.

Zum Achtzehenden, Nachdem sich bisweilen zutragen, das die rauchbarliche Gebew viel mehr dienstbarer Verpflichtungen und Leistung gegangen, dann dieselbige anfangs selbst ertragen können, So were die abhandlung und beibringung der Gebew gegangen, nit allein gantz nutz, sondern auch Denenjenigen, so den nutzen neuer Gebewen geniessen, recht und billich, das sie auch etwas darbey thetten, dann sonsten erwachsen

Eigenschaften.

Eigenschaften, gleichfalls, steinerne und andere, die nit gantz verbrennt und verglesen, allein mit einem theil ausserwendig, damit dieselbige als viel Cammer gehalten haben, worauf in der gütter beschreibungen und andern fürnehmen, steinerne, gemeine Acker und Cammer der Feuerstetten gerechnet und abgeschetzt worden, Nachdem aber etliche Eigenschaften ins Gütter nit gantz verglesen worden, solche, so Rauch-

nutzbringen. Vnnd erwellen Ihr Lg. auch
dero meine hundert auch ein ganzes für meine Mannschaft,
mir auch die gantze bitten, hierzu gnädiglich auch Ihr
gnediges beste beyzusetzen gedencken.

Zusammenstellung.

Vnd dieweil in andern gleichen meine Verfassung mit
seiner fürgeschlagenen antheil Landen mit dabey
ordnung, Welches beneben erwellen Ihr Lg. thei-
lungs halben hiermit gegen einander verwilligt
" seiner eigenthumlichen hundt mit andern, die in seinem an-
" theil gelegenen eigen der fürstlichen Obrigkeit auch
" gerichtigkeiten allgemeinen Landsteuern, und die
" auferlegten Contributionen nicht fürgebrauchen.

Verwilligung Landsidem seinen Brüdern des Kommenden Vasallen halben.

Do einer oder der ein gesamten oder sondern Rath und Diener etwas gab / oder ob aus zu üben?

Auch seinen einheimischen Rath und Dienern beides
ausser in Ihrer Lg. Diensten, einen theils gänzlich
einen theils gedinglich gewehren, sie allen ehrnste
verdacht und verpflichtung, bey einem und dem
andern seinen gerathen sein mögen. Desgleichen
gelobens sich Ihr Lg. mit einander freundlichen
geliebens und verwilligt, das der selbigen
Diener eh seinem, da dergleichen Todt, Ehr, Leib

Jo ein Vatter sauter bei dob andern Brüder der Recht oder Ehrlichkeit nicht verlangen konte.

Landtfriedens bündtnus dieser wäherender Ratification.

Zusammensetzung wieder alle Landtfriedbrecher.

Zu Lehen, stu Zeugen, vnd andere Ihr gebetten, vnd Ihr
handen, vnter Ihr Ch. gnaden Insigel, Brief vnd Recht
gutzuen, Ihnen antwortten, vnd derselbigen Brief
Lehen, auch Recht fürmundschaft aber im Fried
H. Ch. Erstmanung, benennung, vnd Rüstung
tung, Ihr Ch. fürstlichen Ehren, vnd Nutzen, auch
aus Lehlichen Eingestandt, gelobt, versprechen
vnd zugesagt.

Es auch vnser erste stücken, vorsehung, ob in dieser
Erklärung, oder absonderung, etwas, einem, oder mehr
ausgelassen, oder nicht bedacht, werden, vnd
sich, weiter, begeben, vnd erfinden, oder, ob
jemand, Ihr gebürende, selbst, oder, ihre
Zugehörige, geschicht, oder, Ihr, Erklärung
vnd, verfassung, gütlich, brüderlichen, freundlichen
freundlichen, vnd, einträchtigen, willen, solche, für
billigkeit, auch, zeitlichen, treiben,

Solches alles, vnd, eines, jeden, obstehet, haben, ihr
Ch. vnser, freundliche, liebe, Vetter, Söhne, vnd
Erben, vnd, Vnterthanen, Ihnen, freundlich, zu, mitthei-

o was übersehen oder ausser gelassen werde.

[illegible] dieser ins Künftige [illegible] und angenehm
[illegible] Verleihung und Verwilligung, ohne einige
[illegible] Schein oder Verdrehung, [illegible] und festiglich
[illegible] Leben, nachkommen und Volziehung thun,
auch dieselbige respective in allen und jeden ihren
Punkten, Inhaltungen, Artikeln und Meinungen,
ohne Arglist und Gefahr, und nun hinfüro in ewige Zeit
dieses Theils, stet, fest und unverbrüchlich halten
[illegible], und darüber gnugliche schriftliche Urkund
und Gallung, auch Secret und Insiegel, hierunten,
handen, oder thun, verschaffen, fertigen und geben
lassen, oder verfassen [illegible] Wir Ludwig
[illegible] Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs
Erztruchseß und Churfürst, Herzog in Nidern und Obern
Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensperg,
Bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen,
Absolution, dispensation, Relaxation, Restitution
oder [illegible] wie die immer auf [illegible] Erden
von Päpstlicher Heiligkeit Königen und Kaisern,
allen andern Obrigkeiten und Stenden gemeiner
Christenheit auf Erden verlangt oder erfolgt,
gleich auf rund oder unsere Person oder nieman
[illegible] Ehe gemeldt verlangt und gegeben

21. Feb. 1566.

Von Gottes gnaden wir Johanns Friedrichs vnnd Jo-
hanns Wilhelm gebrüder, Hertzogen zu Sachssen, Landgraven in
Düringen, vnd Marggraven zu Meissen, gebrüder,
Thun kund vnd bekennen hiermit, Nachdem wir vns
langest auff freundliche gepflogene vnderredung vnd
vorgehabten fleissigen vnd freundlichen Handlungen vnd
Tagen, Schrifften, Bericht freundlicher lieber Vetter, Vatter
vnd gebruder, Anno [illegible] einer Abtheilung,
zung der absonderung oder vorgleichung vnd Vergleichung
vnserer zu vnser theilung, vnsern Gotts hauslichen Lan-
den, vnd fürstenthumb, auch vnsern andern, gemeinlichen vnd
sonderlich hergebrachten vnd herzogliche Landtrechten
auch gerechtigkeiten vnd herligkeiten, sonder hasser Vertrage,
Vnnd aber etzliche Jrrung vber den vorberürten Ver-
trage furgefallen, Die wir einmuthiglichen nit,
die liebe angeborne Bruderschaft betrachtende, vns
dieselben Irrungen nicht lasse an vnsern selbst gerechtigkeit
vnd hinderung gereichen, Sondern vns gutlichen
vnd freundlichen vertragen, Vnd demnach einhelliglich
vns vnd vnsern Landen, vnd

Zum Dritten, Sollen die jetzigen Burgkhsässen unsere
Underthanen Jetzgemelter Herrschafften, Zum Dritten,
jeder gebürlicher Zeit und Stell, für Allen, die unsere
jetzige Obrigkeit, künftighin mögen
gleichermaßen
Desgleichen wo denn
auch mit dem Verrath, ein Vergehen allso
geschehen, soll verordnet
Der auch gegenwärtige
Herr Johann so lange gemelte Nutzung gebraucht
und hergebracht, Johann Wilhelmen seinen Vettern
seiner G. zu Theil angewinnen. Dann
solches soll seiner L. zu nutz bleiben, die
Zeit Herzogk Johann Casimirs seiner L.
antheil gegen Gotha albereit bekommen,

Zum Vierdten, Nachdem hierbevor unsere
Vorgangenen Landsordnung halben, allerhandt Klagen und Beschwerung bey den Unthanen
fürgelaufen, Welche Selbige vorhin
gehandelter Sachen, der Landsordnung,
Ihnen doch nicht Irrung, vorsetzen,

Zum Fünfften, Soll Ihre Excellentz unser gnädiger Herr,
seinen Cammer Praesidenten, auch einen gelehrten, qualificierten,
Hof und gerichtserfahrnen Advocaten verordnen. Dieser mit
zweyen Beysitzern, Doctor Friedrichen Reussen, als Ihrer
Excellentz verordneten Commissario und Vorsitzer
Doctor Johann Wilhelm Textorn, Secretario Johann
Jacob Textorn, und Johann Philipp Textorn,
Notario, Doctor Christoph Durfeldt, und Matthiasen Roselio,
Advocaten, solche Ordnung aufrichten und Ihrer Excellentz

Es auch Fünfftens mit gesetzt, Johann Wilhelm
Textorn, diese nachgesetzten Acta und deren Ver-
zeichnus beyden, Johann Matthiasen Textorn, Doctor
Johann Philipp Textorn, Doctor Christoph Durfeldt,
Johann Friedrichen Textorn, Secretario Johann
Jacob Textorn, und Johann Philippen Textorn,
Notario, denen täglich
nöthige Lehnbriefliche Acta mit zu ver-
handlen, und was sonsten nöthig Ihnen Ihre
Excellentz anbefehlen werden, fleissig

Thun

4. Martij 1566.

225

Beÿvertragsst. mit andern Beilagen.

Nachdem zwischen diesem Vertrage, sowohl dem Anspruch der Jurisdiction, und gesetzt, sowohl Wilhelmen den Bischoffen, und Wilhelmen des Stiffts Herrschaft, Obrigkeit und gerichtlichen und gesetzlichen aufgerichtet, denn auch der jetzigen Johann Friedrichen entstehet, aber dem auch jetzigen Johann Wilhelmen, nicht sollen eingeräumet werden allerley streitige und strenge erwachsenen, welche gedenken wir jetzigen Johann Friedrichen und seinen gnädigsten Herren ordentlichen Rechtens, Austrag und Entscheidung, aber wir jetzigen Johann Wilhelmen, oder wir nachkommen Herrschaft, der auch nicht schuldig gemeinet, Derowegen wir des nicht schuldig und ihnen anfangs nicht gethan haben, und der Execution unserer hiergelegenen drey Theil Landes, und bestendige Vollziehung abzutragen sey, auch in nemlich alle die sein mögen, treffe, wie sie begriffen, und der selbe nunmehrigen oder denen wir nicht

Vnd ihr gnedigste Erbliche Herrschaft Graue
Diener Hofmeister Rhentmeister Keßignachen
verzeichnus der Besoldung.

iij Rth. fl. Dem Obersten für Costa Caregen den gehalt.

ij Rth. fl. Dem Hauptmann bey Obrentz, darzu gemelte Obrentz,
Obrentz, j Rth. verlegt, die andern Knechte
ihme auß der Rentherey zur pension.

ij Rth. fl. Dem Fähnrich bey Hennebach, darzu Fichter Obrentz
nicht, j Rth. verordnet.

iiij Rth. fl. Dem Hofmarschalch Caspar Graf Gotthards.
Der obgemelt ihme die verledigte Hofmeisterey
seines Herrn Vatters, Graf Hannß Gotthards,
hinzugeordnet worden, welche aber gemelte
Grafen nicht annehmen.

ij Rth. Doctor Glenen.

ij Rth. Dem Rentmeister Hector Blumblein
darzu ihme j Rth. verlegt, die andern
Knechte zur Pension.

iij Rth. Doctor Andreas Langely Knechte ihme
Herrlins den Hofmeister

Ertz Hertzog Ferdinandi Verthail
der Schulden.

Demnach Ihr Fürstl. Gn. Herr Vatter seel. mit Specification
seiner Ld. Schulden, so sie zu regieren angetretten,
gnedigst versehen, über seinen Todt ein Verzeichnus
Ihrer Fürstl. Gn. Schulden, so sie zu regieren
angetretten, gnedigst verordnet, Als wirdt
solches nachfolgender Gestalt gehalten.

Ehrnfest Hanß Ehrenreich,	2000 fl.
Matthes Pfeffenhausen,	3000 fl.
D. Lucas Schaugky,	4000 fl.
Dem Greven von Helfenstein,	4000 fl.
Friedrich von Herberstorff,	3000 fl.
Hanß Veit von Ehrenreich,	2000 fl.
Ehrnhafter Dietrich	1200 fl.

Es ist zu wissen, das obgemelten Herrn Gläubigern
der Schuldt, nun dahero mehr als 6000 fl.
von Ihrer Fürstl. Gn. der Clause auf
genommen worden, Derhalben dann
Ihr Fürstl. Gn. Rhäthe die Cammer und

230

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Landsteilungsvertrag Anno 1572 den 6. Nov. zu Erfurt aufgerichtet, durch gewisse Commissarien.

Nach dem die allerdurchleuchtigste Grosz, mechtigste, Durch Vnüberwindlichste Römische Keyserliche, Durch zu Hungern, Behem Konig, liche Maj. Vnsere allergnedigste Herrn, in gr, meiner des H. Reichs Versamblung nest abgr, lauffenen 70. iahrs Dero vorordneten Rethe zu Speyr, er, Vf Vorgehende etliche Schrifften Vnd Gnedigst, Vn, terthenigst Intercession, des Durchleuchtigen Hoch, gebornen Fürsten Vnd Herrn, Herrn Johansen, Hertz, zu Sachsen des Heiligen Romischen Reichs Erzmarschalchen, Churfursten in Düringen, Vnd Marggrafen zu Meissen, Lantgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hennenberg, Grafen zu Ziegenhain Vnd Nidda, Herrn zu Salza Vnd Lutterberg, (Das Auch E. Maj. Vnd Dero Churfürstlichen Hauses zu Reich, Keiserlichen Gerechtigkeiten Vnd Gerechtsamen, Habender Lehenschaften, die E. Maj. demselben Auch Dero Churfürstlichen Hauses halben, allen, Gnedigst restituirt Vnd Kommen lassen.

232

232

Deß darauf zur abfaßung dieselbigen höchst gedachter Kön. Mayst. Mt. die auch dermahlen hochgeborne Fürsten und Herren, Herren Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg und Herren Albrechten Landtgrafen zu Hessen, zu Commissarien, sambt etzlichen ihrer Mt. Räthen, hoch und allermaßen darzu deputirt und verordnet, welche nach anweisung allerhöchst gedachter Kayserl. Mayst. des Reichstags zu Speyer am 30. Octobris anno 70. gehaltenen Abschieds, die darauf abgefaßte Resolutionen und verordnungen, auch darauf der Commissarien abermahlige instructionen und Rescripten, so wol gemeiner des H. Reichs demahls publicirten und außgegangenen Edicten.

Nach dem dann beyde Ihre Kön. Mt. zu dieser endlichen Vnderhandlung, und darauf gefolgter schrifftlicher Commission J. Mayst. zu Vnterthänigsten ehren, gehorsamlich auf sich genommen, so

haben Ihre Kay. Mt. weil derselbe der Zeit zu
dem Fürstl. abligenden Und hochwichtigen negotio
geschafft halben, diesem nechst in dero person selbst
nicht hinüberkommen, oder abwarten können, gnädigst
zur beförderung ad. Kay. stats, dienen sonder
bahrer Räthe gnädigst subdelegirt, welche auch
auf den hierzu bestimbten Zieles Und ohrt, den 4. des
Monats Julij nechst abgelossenen 613. jahrs alhie
zu Augspurg, zusammt denen Ihro beigeordneten
ordinari Fürstl. Räthen zusammen kommen, Und nach
Verlesung Ihro Kay. Mt. beschehener Commission
Ihro selbst Unterschriebene in stücken über die
sach gnommene, Und nach verlesung beyder gegen
theyls der dreyen Weltlichen Churfürsten, als
Abwesenden hierüber abgewechselte, Und der
Fürstl. Räthe alhiesigen Vorgelegten
gutachten mandaten Und Volmachten im
nahmen [illegible] dieser Fürstl. Räthe.
Sondtheilung empfahl Und mündlicher Instruction

[illegible] gebührenden anfangs gemacht:

Dass nach anfangs allerseits nüchterstände von ungern, die Wir assecurirter Ergebenheit und praecipuen, ohne, dass Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Hochgeb. Herrn Wilhelmen zur Hessen, sonderlichen und besonderm Stück halben, Vergnügsamkeit, wie solche nach Anweisung deren darinnen Unumgänglich nöthigen Nachrichtigkeiten hinc inde ventilirt worden, dahero dann die Fürstl. Commissarien Verursacht, die fernere Verhandlung wegen angehaltenen weitläuffigen Disputats an F.M. fürnehmen Autoritätswegen zu remittiren.

Dessen haben demnach höchstgemeldte Fürstl. Comm. sich darauf hierunter allergnädigst resolvirt, Gemäss solche Unterm Dato ungestürlen Stück 5. May dieses gegenwärtigen Jahrs publicirte 2 Fürstl. resolution anbefohlen: Nemlichen.

„Es solle es aller itzgemelten Stück halben nach

mahls bey ersterer hie Gegen gefaßter resolution
bleiben, dergestalt, das alles das jenige, so sich be-
findet, er Herzog Hanß Wilhelm, die zeitt seines
inhabens, eroberet, gelöst, oder sonst erworben, und
an sich bracht habe, es sey gleich vor alter, oder vor
der verwürckhung des gefangenen Herzogen gemein
gewesen, oder mit ihme, zusambt dem geschütz, Mu-
nition, Vorrath, und fabrnüs, (das vorbehaltlich sein
Herzogk Johann Wilhelms erbietten,) auch aufge-
habener Nutzung, bis zur zeit dieß publicirten
Sententzes, zum voraus bleiben und allein ihme
sein soll. Dann welche dieselbe streitigkeit dann ufs
neue einiger weiterer decision nothdurfft und entstehen.
Dieweil aber das Hauptlandfriedens vermög zusambt
allen andern angezogenen puncten, damahls nach Unterweisung,
und dann so wohl in dem Augsp. Religion. Instruction als
auch hernach folgenden Rescripten und Restitutio
der Commissarien allergnedigst aufgelegt,
solches, wie angefangen, mit allem treuen fleiß,
und so viel immer müglich, zu befördern.
So haben die Commissarien nicht unterlassen, dem

den, habenden Ihrer Churfl. Instruction, befehls und Recreyten
nach, durch diesen abfeind, Auffruhrs und nachfeindt
weiste, abzuhelffen, und in gute Mainung zu
tragen.

Erstlich, und so viel, durch GOTTES gnade Churfr
fürst Hertzogs und abtheilung dero Lande, anlangt
in dem haus sich die Commissarien nach dieses Landes
gelegenheit, und allerhand qualitäten steuerung
ung, auch und allerhand bräuchen zuthun zu nehmen,
mung bericht und damaligen steuerung gehabter nach
forschung und nachrichtung, von höchstermelter Kön. C.
Mayestat hierin abgemacht, krafft denselben habenden
und ihnen klaren befehls, nachfolgende gestalt, durch die
sen Beyspruch verglichen.

Das den durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und
Herren, Herrn Johann Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen
Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meis
sen, ihrem gnädigen Fürsten und Herren, die Hel-
fte. gegen abcurirten allerseits Fürstlichen
gebühren, Dess Altenburg, Jehna, Roßla, und Lauf

gebürende

Gegen assecurirte Antheil
S. Joh. Wilhelm.

Item P. J. Wilh. portion.

Lemberg, Diese nechst gesetzte portion Altenburg, Eisenberg und Lemsnitz, sambt Bürgel, Camburg, Dornburg, Camburg, Roda, Stefft, Dalsdorff, Cospeda, Lengefeld, Hertzhausen, Wasserburg, Creutzenthal, Schwartzwald, Reinhardsbrun, Gräfenthal, Hertzogthal, Schwartzburg, Sondershausen, Arnstadt, Ebeleben, Keula, Tennstedt, Clingen, Heldrungen, Sachsenburg, Franckenhausen, Kelbra, Sangerhausen, Allstedt, Wendelstein, Eckartsberga, Freyburg, Dornburg, Camburg, Bürgel, Eisenberg, Altenburg, Roßla, Schwartzburg, Lohra, Clettenberg, Hohenstein, Ilfeldt, Neustadt, Wolckenstein, Lutter am Barenberge, Elbingerode, Hartzgerode, Wernigerode, Ilsenburg, Derenburg, Halberstadt, Osterwick, Quedlinburg, Aschersleben, Gernrode, Ballenstedt, Harbke, Seeburg, Alsleben, Egeln, Nienburg, Bernburg, Coswig, Zerbst, Dessaw, Roßlau, Gommern, Loburg, Burg, Genthin, Jerichow, Tangermünde, Arneburg, Stendal, Osterburg, Seehausen, Werben, Havelberg, Perleberg, Wittenberg, Rochlitz, Colditz, Leisnig, Grimma, Pegau, Borna, Penig, Zwickau, Crimitzschau, Werdau, Ronneburg, Gera, Weida, Auma, Zeitz, Naumburg, Weissenfels, Lützen, Merseburg, Querfurt

Ihro Churf. Gn. ordinari Theil, diese jenseit gesetzte Vier vnd
4 abseuirte Embter Weida, Ambthaugk, Zeyern,
Auch, Hassenburgk Vnd zur dritten Halbenmeda
Saburgk, Münchrada, Orlamünde, Kapfelt, Lemb
Vnd Stefft, Kämsitz, Lichtenburgk, Neuhs dorff, Lamm
burgk, Lamsfeldt, Kaltenpren, Schwarzenndorff, Cronen
burgk, Wenigen, Wenigenjenna Vnd Hanss Dreiten
bach, Eurfurt, Camburgk, Kosenaw, Trem
burgk, Weida, Zuschreibt dem Stefft Vnd Reinhards
brunner hoff daselbst, Collectirt zur Kaltha auch allein,
Vnd Feuerbarer Vnd gebäw Vnd Schutzgelt zur Cassirer
Item Schutzgelt zur Wardthausen, oder auch zur Gelaffe
Vernahm nacht folgende Stedte, 1. Weida 2. Mansfeld Städte. zz.
an der Orla, 3. Pressnigk, 4. Triptis, 5. Auma, 6. Ber
gen Vnd, 7. Coburgk, 8. Selgenwigk Hanss, 9. Rodach, 10. Eis
feldt, 11. Königsfeldt, 12. Lamsburgk, 13. Schleusingk, 14. Ilmenaw
an der Weida, 15. Neuenstadt, 16. Schalckau, 17. Kaltennor

18. 19. 20. 21.

Erffurt, Eruchsaeß, Eisenach, Waltenhayn,
Salza, 22. mit allen ihren brüderschafft Portionen, Vn
altes hergebrachtes gerechtsam, Vnderthanen, Ge
hörig Vnd Zugehörungen, an Zinsen, gülten, Renten
zehenden einkommen, Zöllen, geleitten, Forsten, Ge
rechtigkeiten, gemeinden, Hohen Vnd Nieder Obrigkeit, Wild
bann, Leut, Vnd Eigenschafften, sambt allen andern
dergleichen Landsfürstlichen Hoheiten, Regalien, Pre
rogativen, Freiheiten, Vnd gerechtigkeiten, wie die
nahmen haben mögen, nichts, alles ohngefehrt nach specifi
cirtem stück ausgeschieden, Vnd nach anweisung eines
jeden inhalts sonderbahren hierüber ergangenen verträgen
Vnterschriebenen Vnd Obverzeichneten Vrkundtlichen ausfer
tigungen, in welchen die Vrkundt jedesmahl Ge
dacht, wörtlich Vnd eigentümblich Zugetheilt sein
Vnd bleiben sollen,

Dergestalt Vnd also, Dieweil hochgedachter Herr Ad
dieses Fürsten Vnd seines hochgeb. Johann Wilhelms ge
tion Vnd entsatz sonders, Ihr. K. M. einige Vrsa

antheil mit jährlicher nutzung ein Tausent, Siebenhundert Zwey Vnd Sechzig gulden, Sechtzehen groschen Fünffpfennig Vnd ein Viertel eines hallischen Thlrs, treffe, Vnd sich zu erhaltung nothdürfftiger dinge, Andere gebeuwde, solche Summa in allen wege Zuerlegen, gelustern will, so soll dieselbe itzo genandte Thlr, mas Vf dem Ambt Heinzendorff hafenmeltzer ungen Breitzagen, bis zu ihrer kunfft geh. vnd die gelder so bald Verschrieben Vnd alle Verfertiget weren, das die Herren Churfl. Commissarien an statt ihrer Churfl. Gnaden solche gelder da selbst zahlen gemeldigt sey, Vnd gemeldter Ambt mutzhaupt mugen, das wir Hiermit inspecialich Verbothen, die nunge ablösung bemelter Summa Vnd erledigung dieses Ambts auf allenfalls zeit, welches dan unsers Breitzagen zu ihrer mehrjehrigen mündigkeit Vnd gelegenheit aufzukündigen, bewenden, Vnd wir Ihro mit Vnsern gnedigen Churfl. Vnd Herren, sechzig Gesambt Pfälzischen Thlr Zu Lauffen ein fall ab H. Kayser. so lang stehen Verlassen,

nest Zumeydenden) beyden Theilen mit Recht,
stracks und folgen gemeyn bleiben sollen. Dergestalt
und also, daß innerhalb vierzehen Tagen nach Dato dis, oder
da sich der parteyen selbst fürnehmen zeitlicher, eine gemeine
Zusammenkunfft darumb für sich nemen, Hierin
gleichen geredet, Darneben auch gemeinlich nach
legen Vorhandt der Contrag und Endtschafft dasselbe
aller Theilhaber Erben sambt und sonders, nicht nur
dießen abtrag, sondern diesen Zeit dienstpflichtigen
beschwerden, und wo dessen vonnöthen, und dem auch sol,
ehr gleichwoll Jegen abtheilung der dienst vber die gemeyn,
nommen werden und begehren solle, das dem theil nützer
vortheilhafft vber dem andern halte, wöre der Commissarien
dann bitte Ehren und Pflichten gemeyner selbst zu aller
billigkeit geneigt weren.

Sollen auch zu den Zeiten billich die Waffen
und Harnisch in acht gehabt werden, sonderlich weil
Andere den Ihren gegen alle anerben Endt vnd, zur

pfarrlichen aufhalt keine gefahr gebraucht, sondern
alle wege die absonderung und gleiche theilung der
Ritterdienst Unterhaltung und wergk gerichtet und
angesehen werden.

Die Erbmark, und Landtsturer aber, so auf bauerlicher
Ritterhafft und deren gütern, als Regal sitzen,
sollen unter dieser Communion nicht verstanden noch
gemeint, sondern als Regalia, von den personalibus
servitijs ausgesetzt, und wie abm gehalt bleiben,
Also maßen ein jeder in seinem Antheil Landt, und
trew und Creutzen befindt.

Und nach dem sich die hessl. Commissarien dreyerley weis,
es, wird von wegen auffhebung der gebäuder die hessl.
May. für Unterpfandtlichen masses der Commissarien
anforderung und begehren, welche gemeltes man dessen gantz
gern diese zeit g. ihre allen Unterthanigsten ge,
nehmen die billigkeit nach, und entschaden wollen,
Also in ansehung des jetzen Wirdt lauffigkeit so viel be,

sind eins, das es Vor setzung Vnd nichtleistung der ...
tionen gantz angenehm, Cons Vorzüglich Vnd dieses
Vberg[illegible] Zuviel Vorsündlich frey wende, da nach ...
stunden nochthafft nach alle gebühr Zuverbrüchte ...
set, Vnd alsdenn rechtlich gebührlich angeklagt ...
den selben,

Respect den Commissarien gantz schwere Vorgehalten,
das Bürgel, Vnd streitigs wegs angezogene gebrechen ...
klagt nach länger aufzuhalten, alldieweil dieses
andere nachfolgende Vrsach machen füglicher wegen solches
auch abzuhandlen sein möchte, Wollen demnach andere
mehr kürtzliche Vrsach halben die mündtlichen, alsbald
hierauf diese Landtheilung aufzugrunden puncten ...
Nehmen Dass Es fortgehen, Vnd diese dem ge-
bänder angesetzung mit der Vorbehaltung nach Vrtheilung
der, Nemblich. Solle nach publicirung dieses Ab-
scheids Vier Monat zu[illegible] etc täglich auf allen
sechs Vngelegenen Wirthen Vnd wo
auch alsdann die tage Vnd lenge, Vnd die Zeit

solchen sachen begriffen sein würd, der Ehr vnd
Kunst. partheyen selbst endts theils Ihrer Verspruchs
anwesender Rechtsfürsprecher mit mehrerem Bericht
Zusammen stellen vnd verordnen, welche ehrgeydt
vnd pflicht, damit sie einem oder dem andern theil
genant, bedacht gethan, vnd darauf ausserhalb der
abgeurtheilten vnd angenommenen Rechtsprüch alle Kunst.
beschuldigen mit fleiss besichtigen, auch ein endts einen
derselbe streitige gelegenheit vnd darauf gethanem ausz
nach, gute anleitung haben, vnd durch handleistung an
stelle alles nützlichen sollen, wie solches in diesem Ehr
vnd Kunst sachen zu Recht erkannt vnd gesetzt,
lautet, auf welches sich die partheyen alsdann freund
lich vnd gütlich mit einander selbst zuvergleichen
Da aber ehr vber alles verhoffen diese Vereinigung vn
tauglich nicht zustandt, auf den fall sollen sie der
K. M. anspruch vnd endtlich feierabend begehren vnd
gewarten.

Nachdem die Von beyden partheyen hinc inde angestellte „Recess“
[illegible]vention klagen, den angesetzten gütlichen
und schleunigen Rechtstag endlichen thun, da sowohl der
Kayserl. Maj. gnedigst und ernst dahin zihlen, das
dieselbe durch gütliche Unterhandlung hin und wieder
legt werden, Inmassen solches durch die Commissa-
rien mit sonderbahrem fleiss auch ergeht, Und beyder
der Chur und Fürstl. partheyen Vorschlag und angestellte
mainungen, dieweil aber die zu Ordnung beyderseits
noch lang gepflogener handlung entstanden, Und da-
rauf beyderseits mit der weitern satzschrifft fortge-
fahren, Und darauf geschlossen, darinnen Wie dann
auch mündlich sondere Unterschiedliche gebrechen, diese
punct durch einen endlichen der Kayserl. Maj. endlichen
Entschluss.

Dieses haben demnach Höchst gedachte Kayserl. Maj. sich Ihrer
in Unterthänigkeit beschehenen Recessen, deren neuste Datum Ist
den 14. Septembris das andere den 4. Octobris jüngst

Vnserer Mandatorum gemäßheit, vnd genugsahmer vorer
gung beyderseits Con: & Reconventionis Klagen, dessen
allergnedigst resolvirt, dessen puncten, da gütliche hand
lung nutzen, vnd nicht fruchten wurde, im nahmen d.
Kays. Mays. zu exequiren vnd zu vollziehen, vnd endlich der
selben unsers Rescripts vnd befehls, darauf auch der sach
selbsten gegründet, vermeint hierunter also:

Demnach erstlich sambt vnd sonders, soviel dieser streitt
der tyne vnd vorgebrachten schuld vnd schadens forderung
anlangt, hierinnen gnedigliche aufmahl vnd befehlen,
Ihrer Mayestat, (welches selbst allein nach nicht beschehen) vor
allen dingen hierüber der Parteyen gütliche tractati
on vnd handlung fürzunehmen, vnd nach dahin nicht allen fleiss,
sondern auch vber dz gedachte Schreiben Ihrer Mayestat
nochmahlige meldung hier. Ihr. dz vnd gestalten nach sie
sich nemblich gegen dem einen oder andern theil
theilen, alles freundlichen vorschlagen wollen, vnd

» halten, Und also Freundtlich beyeinander wohnen, Das weder
» unmüglich, noch beschwerlich gemüht, Sondern
» Mangel ihrer Gnaden Unterthanen, Daniel 8. Cap. wie auch
nächster Drey Mannder Rähte Von solchen Vnsern Schrifften
Vnd Gegenschrifften Vorfallenden Handlungen, abgefaßt, Vnd
gegeneinander nie nicht gänzlich abtreten, Vnd fallen,
Das Zum wenigsten sonsten Ihr. Gnaden, Vnd Freundlichen
Vergleichen lassen.

Auf den fall aber dieses Mittel Zu Fruchtbarn, Alß dann es
Ihnen nahmen Vnd Von Rechts wegen in Kurtzen oder
Weitern Beystellung Vnd Fürein Habenden Außtrag gera-
then Vnd Einer endlichen Außführung, Bey dem Thron Alles
Gnädigsten Großmächtigsten Gottes Vnd Schaden
Handlung in allen Vier Artickeln Vnd Fürgegebene Drey Vor-
mahnen gegründtlagen, Sambt Vnd Sonderen, Fürgeschlag
Sambt einigen Andern Mitteln Compensiren, auffhebe
Vnd Vergleichen, Vnd darauf alßbald ohne weitere ver-
mahnte Zulassen Vnd weitere Gebührende Instruction, Zu

Dem Burgermeyr[er] [illegible] Landt theilung [illegible], Vnd alß
dießem [illegible]

Demnach Weissen sich die Commissarien [illegible], wan
Vor alter Vnd new Communschulden Vbergebung beschehen, Vor Frankfurt
dieselbige J. K. W. dann, wie auch damit Zuhalten, Vnd
welcher massen dieselben auch gleichsse[r]gestalt abgetheilet
werden sollen, auch durch Sie in der Burgschafft
Etion nachfolgender gestalt disponiret. Vnd nach dem "
Vns auch Vnsere andere fürkommen, wer noch allerhand "
alter Vnd new schulden Vnsers theils des Burgers "
für Hausse zu gemeiner theilung allein Vor dem newen Vnd dem "
andern theil abgesondert genacht werden, "
Damit dann auch derwegen neue richtigkeit Zwischen "
beyden theilen getroffen, Vnd hinfüro niemand "
Verkommen Sie haltung Wie darüber Vnd solche schulden, so "
theil deren Vor dem gebündnus schon Friedmessig Vnd "
schon theilhaftig Burgers sein Hausse sein sollen vnd "
gemeinet sein müssen, allein vnd sonderung genacht werden, "

242

„ Von beyden Theilen also gemein schaftlich bezahlt werden, die
„ andern aber, so ferne dero Durchgeh. Schuldheissen
„ nur gemacht, durch 8 Ter. selbsten abgericht, und die
„ so durch dessen gefangenen Knechten gemacht, seinen Be-
„ den Theilen auferlegt werden sollen.

Auf diesen Artickel und spruch sollen sich die parteyen nun-
mehr in der alten und neuen Commungelder weiß sol-
che Unterscheidlich verzinset und liquidirt, selbst theilen
und nachsehen, damit die bill ich durchgehends gleichfal-
(weil solche gelder auf Unterschiedliche pensionen stehen)
für allen theilen ohn Verschrieben nachtheil ausgetra-
gen.

Sollten die gemeine stück aber, des Universitet
Hofgerichts und Consistoria sein mögen, benützt,
Ob wohl von beyden parteyen keinen die
gemeinschafft, sollten die Universitet ver-
langt, nichtsdestoweniger beraubigt Sehen den
andern von Church. Rastern des hofgerichts
und Consistorien Salben, gesinnt, und begehrt

wanders, solches allem gebrauch und herkommen nach
dieses löblichen hauses hessen nunmehro in beyder
landen, an der zahl drey landgrafen gebornen ordent-
lichen und anzustellen, dannenhero aber manchmahl
theil, alle diese drey stück, wie diese hier gesetzet an-
genommen, bey sammenbleiben derselben gebührt, und
der commissarien dann hierein mit andern anord-
nung oder veränderung dessen ding der röm. kayserl.
maj. wahrzunehmen kund wegen gebühret.
Als wollen sie auf diese instruction ihren pflicht
desto weniger vermeinden genugsam und nöthigen, und
darauf der parteyen der gebühr nach, mit spruch, und
urtheil die instruction hierinnen diesen inhalts:

Erstlich aber der gemeinbleibenden stück halber
sollen unsere commissarien mit allem fleiß nachdenken
thun und erkennen wie es damit hinkünftig in solchen
landtheilungs fällen bey dem hause hessen gehalten
werden soll, und darauf auch in diesem theil,
ihr pflicht so viel möglich richten, handhaben

…, bisshero ohn Vnspesendet, Vnd gleich auf andern Fürsten
…gelassen, Inmaßen beeder parthegen abred[e] disp[u]
…t eingefallen, in dem solche ohnerörterte bedenckl[iche] Regall,
…ch gleich andern in gemeine Fridens Zubringen Vor
…schuß. Costen mit fleiß gesetzt, dargegen den Fürst[en]
…al aber solches Ambt Vnd darauß stehende Regalien
…ber die praecipua Vnd auß befolhener sonderbahrer stund
…ferigkeit, Vnvermeint, derowegen dem Commissarien rathsam
…durchaus zuerkennen, solches neugefallenen streits halb,
…er Zuerkennen, dem ob wol Vber die fürnembsten in der
…Fürstl. Instruction außdrücklich Vermeldet, darauß
…ch hernach die letzte Resolution Vngefehrlich Monats
…ag gefolgert, jedoch dieweil beyder Chur Vnd Fürstl. Hau
…ses derowegen streitigkeit, Vnd die Commissarien nicht
…mirt, einigen theil ohne außtrag beschehener meiner
…ung zuverdenckhen, wegen sie ohne nothdurfft bey dem Fürstl.
…Hof. dieses punkts halber kommen seyen, Vnd daselbst mit
…ehe entschaid vermeint, daß mich sich gebühren, der

Kayſ. diſpoſition hierin nachfolgende geſtalt [illegible]

Was aber Klagtens belangt, dieweil mir nach hie
anderes nicht bewuſt, dann daß die Widerlöſung gere
tigkeit der Sache, dem Künſtl. Hauſſen zu gemein
Verſtendigen, Und aber gleichwoll noch dieſelbe gelege
heit ihr dann im gar Verzogen Vermögens, dieſelber noch
hie zu Verantwortlich, nicht dorauf gefaſt ſey, Derzegen
aber auch Vielgedachten ihr Vrtheil ſonder zweifel nicht gr
meint, ſie gantzlich dauon außzuſchlieſſen, ſo wird Ve
ſonderm auch dieſer articul dahin zuverordnen ſey,
daß mehrgem. ſey Verzog Johann Wilhelm ingen Vrtheils
mit Ehr. Recht gegen die Löſung deſſelben itzo nicht Ver
lich, daß F. Gn. daß nicht deſto minder dieſelber dem nach
über ſich, daß es gemeines Rechtens, fürnehmes, Und daß Landt
allerdings gegen ausgelegter gefangenſchaft, allein innhaben,
Und nutzen ſolle, Daß der ingen ſeines mann ſie die ihrem
gegen reichen, aber in deß die beſſere Verwahrung thun,
die gangkt dar ins halben theil deß ſtrittigen Landts, gegen be
leſtung ihrer gebührnuß auf den angelegten pfandſch

Closters (ob nit gerad̃t lich darauf gelauffen werer) Vn,
nemmen, sonder Vorbehalten.

Vnd dem herrüber dem Abten des obgeschribnen Closters
schuldig, das alleine demselben pfandweis stehen Vnd haften
solle, Dessen sich Abt herrüber hinfüro keine ablösung zu
nemen oder dem andern Herbergen nachst, dennegen auch
gegen Abt nochst, diesen pfand, wie es auf diesem vertrag gr,
leisten werden soll, gebürlichen Verzeichnus, Vnd demnach
für bestand verpflicht, behalten auch die Commissarien aus
gemeldt hindenach benant, was Abt Closters oder kauffs auf
nemen oder dem andern theil abgelöst würde, demselben ab,
sonderlichen theile soll von dem andern nit angehenge Vnd vngetheilt
gehalten pfandschillings, soviel am Land Vnd Leuthen sich ge
bürt, gebürliche vnderhaltung neben darauf gewendter
verbesserung, allein im Closters beschehen.

Es soll herrüber auch niemand andern Herrn so in diese Landt
gehörig Personen, den einigen weg zu suchen Vnd darzu
ordnung zu nemen oder dem andern Abt Vnd Closters, sie es
haltung Kirchen, Schulen, Dorffleuten, gemeinen Closters

Priesterschaft und andere personen Ihrer zugeben, oder sonsten
der Commun und Privatpersonen an Leibeigenschaften,
Lust und grundstücken, Lehn und der allen sehr kommen
Veränderungen, sondern wie bisshero beschehen, Ihro hochfürstl. Gn.
Ihnen zu und zugemessen hiermit vorbehalten sein.

Was dann die in Rectificationen mit behaltene pünkte
Stipendiaten, gelt und Leibgeding anlangt, dieselbe sind
von den Commissarien, wie an und dem fürnehmen Abre
sulanen Superintendenten mit angehengter Verschreibung specifi
all Verzeichnüs verglichen und abgefindet.

Wo es sich jemals zu dieser Landtheilung
gebühren, befinden würde, so Vielgrift und Vergessen andere
sein Versehen und ausgelassen worden, dasselbe wiederum
möchte billich zu gebührlicher Vergleichung mit angestellt
und aufbehalten.

Dieß auch Unsere andere Verordnung, daß weilant Landgraf
Land Cassel zu Hessen seeligen gemacht, itzo Ihro Fürstl. Gn. zu Hessen
liegt zu Rheinfelsburg nach gelassener Wittiber auf

…ngkh Vnderhaltung Vrsachen hat, Wo solches nun auß der Kirchen
…kammer oder sonsten gemeiner Kirchen Casten beschehen
…ersicht, so sollen die partheyen jeder seines theils auß
…gebührender Zeith Vnd ohne mehrgedachter Vrtheil Vnd Recht
…ersichten.

…Alle gemeine alte Vnd angefangene Rechnungen auß denen
…ren stuck, so in diese theilung nicht gehörigk, sie stunden
…gnugthun oder andere sachen Vber der Kirchen Mey. an
…anngezeigt oder Vor den Verordneten Richtern anst
…gehabt bleiben, hingegen theilen zue erhaltung der Kirchen
…ischen Hauses Landen, Kirch Vnd gerechtigkeiten, auf gebühren
…erlangt Vnd zuerkennen billich gemein, Volgen nach etc. Be
…ehender Kirchen theilung soll in jeder theil den einigen so
…seinem Kauf die nechst gedeutet, (Doch Vorbehaltlich eben
…angezogene gesandtschafft) ohne den andern Richtern selbst Vber
…richten, Dem nahen sollen auch die albereit angefangene
…rechnungen fortgesetzt Vnd Vber
…rechten angenommen.

Die alte Reichssteuer? und was dann
Hessischen Expedition und dieser Landesanweisung
Tirend bleiben, desgleichen die der Anno 94 bewilligte
und alter Reichshilf und pferdes forderung, gefeiert
Pfund der Commun schulden, wenden will ich
gleich Vorher Ihr, und haben in obgesetzten Puncten
sprund ihrer richtigkeit
Was aber der Reichs contributionen an gelt, der Kay
Kriegs, desgleichen Commungerichts Unterhaltung und an
dern mehr des Reichs bündes anzuwenden gefeingt
solches wird einem jeden nach seiner anthel Landes ab
legen gebühren, Auch wie damit bestellung der Reichs
Kreis und Nützlicher sambt darauf beschehen hoffen
behalten, solches stehet auf fernere der Stand gnedig
gleichung.
Demnach aber Ihr Commun, daß in das Stifft Feldenburgk
ung Reichs K. ausgelegte Hilf so bey dem Rest der
Hessischen Verschreibers, wegen der Mainzischen schuld

gerungk haftig stehen, So wirdt das dafür gehalten, weil
mit erhaltung der Wampfeldischen pfandes, nun mehr andere
anwendung geschehen, das der vermeldte 80 fl. Vber Seinen
abgangk heraushaben, sondern mit den Zeitt recht ein Ehr,
lieber gern sein, Dann vber Vber angewendtes gelt abgangk
in solchen fallen, Vf solchen fall begehrte Ehrers Ihre halben theil
billiche vrsach anzeigung.

Alle Churfürstliche Rähte, so bey der Stadt Vnd Bürgerschafft
selbst vngefangen, aber nicht bedienet worden wollen, sollen
sich Ihrer pantbürgen selbst vnzelrechnungen Vnderfangen, es ge-
lassen werden.

Vnd demnach Vor der letzten Landtsteuer in Dreyungen Ehrn
gen antheil Landgr. Hanßen Wilhelm Hessen
vndern Fürsten Vnd Herrn heimgefallen, derselbe bleiben
F. Gn. hierauch allein in Ihrer gnedigsten Verlassung Vor
sie auch Ihrer gnedigste Herren der drey Weltlichen Chur-
fürsten als Commissarien, alle gnedigste hülffe Vnd be-
förderung thun wenden, wie solches an ihne selbst Ihre

247

billigkeit zumess,

Ob Sie mich nun in der Regierung Ihrer Ihnen beschaffenen Unterthanen
vor der Hinzufügung gemeiner documenten und alten
weltlichen Verbündnus, Privilegien und anderer dergleichen
Gerechtigkeit, so wenden derselben billich, nachdem ihnen
solche zu genießen und Vermöge der Landsfreiheit und ihr
Ihnen klärlich aufgesetzt und gnugsamlich gedacht,
aber mit andern gemeinen des heiligen Reichs Hauses
ergangenen Verträgen, und Ihrer, und Königl. Würd
Ingrossirungs, Privilegien, und was dergleichen dem H.
unserm K. meiner nicht entgegen ist, soll ich dasselbe gr,
lassen wenden, das solches alles und endlich inacht, und
vermöglich beyden theilen (Sie wenden auch einen andern
so einen pflichtigen gebühret) in gemein und zu besten beg,
gleich wenden möge, wie sich die H. und H. gegen ihren
Unterthanen selbst der gelegenheit des ohrts und wenn andern
Umstände nach, freundlichen zu vergleichen, dergleichen
auch die ihrer Commenden die einige Landsfreiheit,
Ihnen in der K. Majestät Confirmation vorbehalten,

Vnd? ... Hr ... ungers Burgers antheil gehörig, ...
besonderung der grenitzen bleibt ... Vnd ...
Vnd dem auch abgesetzten ... vnd Universitet,
Regierung Vnd Consistoria in gemein bleiben, Vnd ...
waltet werden sollen, will sich in allewege gebühren, ...
derselben hergebrachte memoria Vnd gerechtsame in gleichen Vnd ...
fug Vnd recht beyder ... zu halten, keines des selben ...
dem andern theil mit Vnbilichen fürnehmen Vnrechtbar ...
ges Vnd Vnerlaubt Regiment beschwert oder beschweret werd ...
de, sondern wenn wir oder vnsere Erben Zu einer zeit ...
ges Fürstlichen oder Landesfürstlich remirirt, solches soll andern ...
lichen weise des Regiments begehren, damit sich auch wir ...
der billich ... ?
Dieweil nuhe alle fürnehme gemeiner, sonderlich denen Vber die ...
Commissarien die Zeit ... Vorgelauffen, Durch Fürstl. ...
Instruction, darauf erfolgte Resolutiones, Rescripta Vnd ...
befehl ... bei Vnderschiedlich Durch dieses Landes ...
Vnd redlich gebührlich nachricht, wie denn auch Ihre ...
fürstl. Gn. Landschaft Vnderthanen gehorsam ...

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

...schaffet, Und zu ...nunehr ordnes, Verneuer Und inhalts
...ermelten Kayserl. Instruction, die Commission Und
...reichung negsten tages für die Hand Zunehmen, &c.
...Kayserl. Befehl an statt Und im nahmen J. May.
...aufrichtet, so bald nach beschehener vier neue,
...des dem ...ngen Burggrafen aufferl. Landes J. Regr.
...Vatters Fürstlich Gnaden Friedrichen Unterhalt Und
...imenta also zuverfassen, damit dieselbe auf dem Rathe,
...ständige Verschwiegenheit Eydts Und Pflichten nachgelebt
...gemeiglich gehalten Und vestiglich gemacht werden,
...ngen ohne nothen die Kayn. Kayserl. May. in ihrer In,
...truction, das hochgemelten Burggrafen Johann Wilhelm Hr.
...Kayserl. Mt. itzt zugetheilte aufferl. Landes sambt allen
...selbigen Zugehörungen ohne nöthige weitere beschwerung
...Rathsche Execution kosten oder andere Dinge
...wendende schulden Und Zulagen halber nichts Und
...hinterlangt gelassen werde, damit J. K. Gr. hinder

[illegible] Verfahren Ungebührlich und Feindselig Zugelegt
[illegible], auf massen J. K. Maj. dann sehr, besondere aber Ihre
[illegible] Recht und gnedige gemüter Zu Erhaltung seinem
[illegible] nie öffentliches ausgegangenes Poenal Mandat der
[illegible] dieses anhang sattsamb schuldigt,
[illegible] Maj. nicht wollen, das vermeldte Von Ge-
[illegible], dessentwegen auch andern Landleuthen und Von der Rit-
[illegible]schafft, welcher ehrt derselben im Fürstenthumb Hach-
[illegible] gesetzen, und wie die gemeint seye, so bey Vermeldten
[illegible] Bottmessige belegerung, aufgebung und gefangklichen an-
[illegible]nung der Sonen begriffenen personen gemeint, aber
[illegible] gehandelt, solches dinges hie nemen aber den andern
[illegible] Zugetheilt werden, mit gelten, weil dermahl eins bessers
[illegible] kommen sollen.

[illegible] vermeldten auch Hochst Maj. endlichen
[illegible], den Instruction einverleibten und angehenckten
[illegible] befelchs, die Commissarien hierdurch bey der pen,

47.
232
279

Friderich von Gottes Gnaden Marggraue zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, Burggraue zu Nürnberg vnd Fürstenthumer, wie sonsten Vnsere Titul mehrers ausweisen, Vnd Wir mit gegenwärtigem Vnserm offenen Brieff, vnd Vnserm hierzu gebrauchenden Secretsiegel bekennen, vnd thun kund, Demnach Wir Vnsere Räthe vnd Getreue, Hannsen Christoffen von Stein, Caspar Weitzenstorffern, Michael Lutzen, Hannsen Paulus von Schaumburg, Nicol Stathmann, Reinhard von Bünau, Wolffen Weitzenstorffern, vnd Hannsen Christoffen von Stein, Vnsern Rath vnd Cantzler, Vnsere Commissarien vnd Gesandten

Abschied der 3. welt-
lichen Churfürsten, als der
mindern Verlaxlichen theils Verwandtigk
innigen Herzogen zu Sachssen, Brunss-
wanden Räthe, über etzlichen Puncten
so bei der Landtheilung vorrückt
gangen. Beschehen zu Tuich
zu dem 22. Nov.
Anno 1573.

Nachdem der Römischen
Keyſ. M. Unſers allergnedigſten Herrn
verordnete Commiſsarien, als nemlichen,
72. Jahrs, zu Leipzig ein Haubtheilung zwi-
ſchen Herzog Joh. Wilhelm Verlegen und
Löblichen gedenkens, und dan gefangenen Her-
zog Johan Friedrichs Söhnen, dem Herzogen
zu Sachſen dieſer Landen halben gewiesen und
aufgericht, Welch nach beſag und inhalt zwo
gegebnen ſchriftlichen Abſchieds, und Datum
ſtehet Leipzig den 6. Nov.: Und dan
in bemelten Abſchied klärlich Punct, ſo ſolcher
Landtheilung angehangig, dergeſtalt Außgeſetzt,
das ſie damals mit entlichen erörterung mögen,
doch derſelbigen halben andere endliche meldung
und verſehen gethan, auch etwas maß und ge-
ſtalt ſie nachmals im Hauß zu Sachſen Ein-
theilung zubringen.

Als haben demnach die Durchleuchtigſten
Hochgebornen Fürſten und Herren, Herr Hei-
rich Römiſchen Reichs Adelichs Erzmarſchalch,
Pfaltz, Sachſen, und Brandenburgk, in den
unterſchiedlichen Vormundſchaft beiderſeits der
Herzogen zu Sachſen, zu richtigmachung und ab-

halffung aller solcher angesetzter Puncten, auch
anordnung anderer mehrer stück, so bei den Regie-
rungen gemain sein, und sambtlich belangen, ihrer
Rätsch gegen Leipzig zuschaff gewendet, welche sich
den außschaidens beschlichs, vorwegen und anstatt
ihrer Gnedigsten Herrn volgender Artickel mit ei-
anander vereinigt vorglichen, und vrabschiedet:

Erstlich, dieweil die Ritterdienste angesetzt,
und derwegen nochmahls in gleichmessiger und
billicher theilung zubringen, auch unter andern
dieser der Ernes. M. Commissarien zu Leipzig
vrabschiedt, daß innerhalb Jahrsfrist eigentlich
und richtige verzeichnis der Lantzleij, und
schrifftsassen, in allen theilbaren Ambtern sambt
und sonderm wie dieselben itziger zeit dienst-
pflichtig, verfertiget, und darauf solche gleich-
messige abtheilung der dienst, vor die hand ge-
nommen werden und beschehen sollen.

Als haben die Churfürsten, Vormünder, solche
erklärung selbsten in beide Regierung Weimar
und Eysenach gebührenden befehl gethan, darauf
auch Brief von Pfannberg und Claus von
Watzdorf darüber verordnet, welche ein ver-

heissrib sofst allein anb den Lehenbriefen, Land-
lag Brüchen, vnd gezogen, anhero anf
diesen tag geferdiget.

Nachdem aber die Chürf. verordnete Räthe
darinnen allerley mängel befunden, vnd dero-
gen Hr gewisser abfertigung nicht entlich schreiten
können, sint aber gleichwohl darneben angere-
gen, daß von Grauen, Herren von Adel, vnd andern
Lehenleuten, in vhr vnd besser, die Lehn empfangen,
vnd die gebürliche Pflicht, dawegen abermahl die
Jahrbaisa nhnmehr lasa vmb genommen wor-
den müssen.

So haben sie sich dessen mit einander vergliche
vnd vereinigt, Nemlich, daß von einer ieg-
lichen Regierung Chürmaz vnd Lobmegk die
Grauen vnd Herrn so in den beigelegten verzeich-
nis Specificirt vnd nahmhaftig gemacht, vnd
Hr einer jeglichen antheil Landts Ambter ge-
schlagen werden, Fürderlich, vnverschindlich, da-
hin sie verzeichnet erfordert, Hr Lehenbare Pflicht
beschrieben, vnd von ihnen die gebürliche Lehn
vnd Huldigungs Pflicht genommen werden sol-
len. Darüber wollen aber die Chürf. verordnete Rä-
the bey ihren gnedigsten Herrn den Churfürsten

fleissig anhalten, dass die zu Taffnat vor-
abschiedt verkündigung zum ersten und fürr
derlassen angestalt, auss dieselbigen bei zeit
der Taffnahmessung und sonsten vollkommen
genommen, und den vorauss die Ritterschafft
rechtschaffen gründlich und richtig vorgliger,
auch zu gebürlicher durchgehender gleichheit und
qualitet gebraucht werden möge.

Vorgleichen ob dan auss der angestellen satzung
gehalten, dasson in der Taffnahmessung auch
sonsten gnugsam bericht genommen, und
dieselbigen sonsten auch verkündiget werden
sollen, damit auss dessen halben dem Taffnäch-
sten abschiede gebürliche folge geleistet werr-
den.

Zum vierten soiss in obberürten Taffnächtigen abschied
specificirt und angedeutet, dass von wegen
der gebrech zur handhabung ehelicher Profession
bestettigung, Anschlag, und anlag mehrers
nach besag berührts abschieds, nun gewissen
und nachmessigen z fürgenommen
und angestelt solt werden.

Wir ersuche den höchstgedachte Churfürsten

darzu alberait etliche Personen deputirt
vnd benant, vnd jnen befehl geben solchs al-
les jnen ernest zu lassen.

Dieweil aber sammen die ernste Alterung
verhinderung fürgefallen, auch nitmehr die
winterzeit vorhanden, dess wollen J. Chf. G.
zu Sonderlichen wolgefallen darinnen kei-
ne verenderung thun, vnd diesen Punct inhalts
des Naumburgischen Abschieds auch gebürlich ab-
halten lassen. Zu Schleben auch der alten
vnd Neuen Cammerschulden zu Cassirung
verordnung geschehen, wasmassen dieselbige
inhalt der Kays. M. selbst Resolution, so den
abschieden einverleibt auffs gleichmessigste ab-
getheilt werden solte, Nemlich das die
schulden, soviel deren von den gebrüdern Jo-
hann Friedrichen vnd Johan Wilhelmen Hertzo-
gen zu Sachssen p. vor aufgerichter mitsitz-
ung vnd sonderung gemacht, von beiden theilen,
als gemein schuldig bezahlet. Die
andern, so hernach durch Herzog Johan Wilhel-
men aufgeborgt vnd verwaist, durch denselbigen
selbst abgerichtet, vnd die so durch den gefangenen
stünden gemacht, seinen kindern zubezahlen auch
erlegt werden soltten

Und dan dannach die darzu verordnete Räthe
erst für die abrechnung und Liquidation aller
und jeder Cammerschulden, fürgenommen
befunden, das Herzog Johan Wilhelm Fürl. Gn.
Christ. ein verzeichnis Herzog Johan Friedrichen
rigenen schuld, so sich uf 86364. ℔. 15 ß. 7. ₰
erstreckt, übergeben, darinnen sein F. G. nicht
allein die schulden evalist Herzog Johan Friedrich
nach der mitsterbung sondern auch die verzinsung,
sodann nach endung der Resignation gemacht,
gesatzt, und einverleibt, Auch darneben die al-
ten vorsessenen Reichsdarlehen, so vor der Vokaisch
Expedition Restirt bleiben, auch Herzog Johan
Friedrichen Löbsel allein dringen und schlagen
sollen.

Nachdem dan das gefangnen Herzog Johann
Friedrichs Löbsen Vormünder der Churf. Räthe
solches für billich erachtet, und derowegen
allerley nachrichtung gethan, mit anzeigung das
Herzog Johan Friedrich, vorgedachter, ob sich die
zeit der Resignation gemeldt, gleichwohl bis
uf die mitsterbung, vorgen allen Bündnus, in
Administration und verwaltung der Landen,
darauf solche schulden vorschrieben, verblieben,

zů dem vnd sonderlich, das Röm. Kays. M. ob-
angezogen Decret, so allein die Zeit von der můt-
willigung benent, sprach darwider, vnd sah
solche Restituender Kriegsdrůe halben in dem
Religionischen Abschieden dieses mass gegeben,
das sie zůgleich vorstanden werden solten.
Ob haben ob anch die Churf. Rätte vorwegen
der Churfürsten zu Sachsen, in sonderheit
Vormundschaft Herzog Johan Wilhelm Höfen
dahin werden vnd bleiben lassen müssen.

Das anch auß dem zů Erfurdt übergebenen
verzeichnis ersehen, das Herzog Johan Wilhelm
den Kindern von dem 67. Jahre bis zur Land-
theilung, pension vnd zins von Herzog Johan
Friedreichen eigenen vnd gemeinen schulden zů
nehmen wollen, so ist solchs auß gleichen vrsachen,
Nemlich das sein F. G. die zeit über das land
innegehabt Administrirt vnd genossen. Der-
wegen auch von denen dorauß stehenden Hauß-
stimmen die zins vnd pension tragen vnd ab-
legen sollen, durch die Vormünder vor vnrechtmes-
sig erkant worden, derwegen sich dessen die
Churfürstliche Räthe in obberürter

sonderbaren ihrer Vormundschaft
(wie billich) nicht vnderstehen können.

Vnd als auch Herzog Johan Wilhelm die
vncosten so auf die Vniversitet vnd Con-
sistorium vor zeit der Landtheilung ergangen
für gemein rechnen vnd setzen wollen, Vnge-
acht das er dieselbe gemeinschaft widersetzt
vnd darüber rechtsmessig ein Keis. Decret er-
gehen müssen, als hat solches in der Rechnung
nothwendig geendert werden müssen, also
das solchen gemeinen vncosten benürter beider
stücke erst von zeit des ergangenen Decrets ge-
rechnet vnd gesetzt worden. Vnd
erst demnach auf gütler gegenwertiger Rechnung
nach abzihung obbemelter Posten befindet,
das Herzog Johan Friedrichen des gefangnen
Printzen eigene schulden so sein L. bis nach der
mitschickung gemacht sich auf 45066 fl. 5 ß.
4 ₰. erstrecken, wie den solches von Posten
zu Posten in ein richtig verzaichnis gebracht
vnd mit der rechten Bottschaft vnd Hand-
schrift bekrefftiget.

Volgendts sind die Alten vnd Neuen Cammerschulden, so nach besag des Erffurtischen Abschieds vnd darinnen begriffenen Käys. Decrets gemein sein, vnd von beiden Künfftheilen zugleich bezahlt werden sollen abgerechnet, vnd wirdt dieselbige in einer gantzen Summa, als nemlich Viermalhundertausent Reichsthaler, zwen vnd sechzig gulden, Vierzehn groschen ein Pfennig ein Heller außtragen, Als gesetzt.

Ist darneben nach gelegenheit der Interessenten vnd andern verwandten Personen eine außtheilung gemacht, wasdann zum halben theil eine iegliche Künfftliche Parthey bezahlen vnd erlegen soll, Inmassen dan darüber auch sonderliche anzeig aufgerichte vnd mit der Rätten Bedenckhen vnd Handschrifften bekrefftiget sein. Worüber auch dorüber Rechnung vnd Liquidation gehalten wasd von wegen deßen auch dem Ambten Horbachischen vorrathe auch der Ambten einkommen erlegt, vnd bezahlten Summen, vnd andern dörfften ein jeder theil dem andern schuldig

vnd ist nach abziehung eines jeglichen theils Arrest besonders, das die Fürstl. Kinder zu Lobenigk Herzog Johan Christoffen Söhnen zu Ostheimar 19443. fl. 18. gr. Restirend vnd schüldig verbleiben, nach besag vnd inhalt der darüber vorfertigten Rechnung verzeichnis vnd anzeigs, so dergleichen auch mit der Räthen Bedenckens vnd handschriften bekreftiget.

Hierüber haben sich auch inhalts des Frankfurtischen Abschieds vnd den zufolge was jüngste Rethe zu Ostheimar bedacht, die Leibzinß sonderlich benennen vnd anbefehlen lassen, vnd darüber den andern gleichförmige verzeichnis aufgerichtet.

Dem allen nach, sein solche Liquidation abrechnung verzeichnis, vnd anzeigen, bei der verordneten Regierung, Ostheimar vnd Lobenigk fürgestalt vnd ihnen befohlen worden, sich mit aufrichtung neuer verschreibungen auf erlegung der zinß vnd abzahlungen der Hauptsummen dieser ihnen zugeschlagnen schulden, allenthalben dermaß fürnehmen vnd halten.

Dowirl aúf die schulden belangt damit die Fürstl. Lobúngischen Eindern dem Cúrima, rischen behaft, sollen derowegen ihrliche gläubigen, so hoch sich solche schulden erstrecken, angewiesen werden, welche die Lobúngische Regierung zúbehandlen und zúzahlen haben soll.

Dowirl ferners die Universitet, Hofgericht, und dab Consistoriúm zú Jena belangend, die weil die Universitet Núnlich wider, rúmb angeordnet, und mit neúen Professorn bestelt worden und aber der eine Professor Juris, D: Johan Weinrich, sonst Lector, Hofgericht und Consistorio bestalt werden sollen, solchen dienst und bestallúng abgeschrieben, derowegen die notdúrft erfordert, einen andern an seine Stat zúverordnen, Do haben die Churfürstl. Räthe an Stat ihrer gnedigsten Herrn allerseits Vormúndern aúf D:

so itziger zeit Hofrath zú Cúrmar ist, geschrieben, und demselbigen die neúerbe Lectur Hofgerichts, und Consistorio angenommen, dawon ihm dan auch die gebúrliche besoldúng jährlich aúf

auf die Quartale gereicht werden und folgen soll.

Es auf die Universitet bei unserm gnedigsten Herrn, sie mit den 300. fl. zu begnaden, unterthenigst gebetten, damit sie in dem Collegio nothwendige gebäw verfertigen möchten, Hetten wollen auf befehl ihrer gnedigsten Herrn die verordnete Räthe die vorfallene gebeu besichtigen lassen, und nach genommener relation in Kündigung in beiden Regierungen befehl thun, das solche 300 fl. der Universitet zu dem nothwendigen gebeuen sollen gegeben werden.

Zu dem haben die verordnete Räthe auch gehabtem befehl bewilligt, das der Universitet jährlich 300. fl. auf dreien Termin, als die zwo Frankfurter messen, zur Bibliotheca und anschaffung Bücher so jährlich darein verzeichnet folgen und gereicht werden sollen, damit sie die albereit nöthige anschaffte Bücher davon bezahlen und künftig nötige anschaffen mögen.

Es soll auch die Universitet macht haben

noch einen Professoren Mathematices alß den angezogenen D. Praetorium absterben, welchen den 80. fl. zur besoldung geordnet sind auß beiden Cantzleyen wie den andern gereicht werden sollen.

Nachdem den Fürsten außsonderlichen daran gelegen, wie die Ehrnfürsten eine gemeine Visitation in beider Antheil Landen bey wenigen angeordnet und halten lassen, welche den nutzen Gottlob verbracht, wie die Visitation büecher und Relation so allenthalben eingelangt besagen und außweisen, und dan darauf die höchste nothdurft sondert, ob dann, etwas also nutz und heilsam geordnet, mit nutz zu erhalten, Derhalben die Räthe darumben an die Regierung gebührlichen berichten gehen, und wie der Herr Statthalter selbst mit anstalten wollen, daß dieselbigen erlangt, solches nachgesetzt werde.

Und gleichen berathschlagen sind damit die Visitation desto mehr in einrichtung bleiben lassen ihre die Räthe der Herren Visitatorn bedencken geben sollen und hiemit anstat ihrer gnedigsten Herrn

Visitatorn gedancken gefallen vnd sümit an
stat ihrer gnedigsten Herrn, gewilliget vnd ange
ordnet haben, das D. Maximiliang Mörlin
Pfarrherr in Cöburgischen antheils, landen General
superintendens sei auch in dem Consistorio zu
Jena mit sitzen soll, also vnd dergestalt, das
jährlich zwei mahl daselbsten hinein vnd die gemeltes
zu dem Consistorio gehörigen sachen, so sich im
Francken zugetragen, vnd durch die Regierung
zu Cöburgk vnd ihnen nicht verrichtet werden
mögen, mit bringen. Auch dieselbigen neben
andern mehren wichtigen sachen, welche die
andern Commissarien auch ihnen gestanden vnd
verschaben, mitsprechen vnd verwenden helffen.
Damit auch das werck der Visitation desto
besser in ordnen vnd stande erhalten, so haben die
Churfürstliche verordnete Räthe mit der Herrn
Visitatorn gutachten eine neue Consistorii
ordnung, so mit der Visitation übereinkompt,
auch denselbigen Correspondirte gestalt vnd
gefast, sich derer bis auf Ratification J.
gnedigsten Herrn vorgliechen vnd auch sich genom
men ihren gnedigsten Herrn dieselbigen zu brin
gen vnd anzuhalten, damit J. Churf. d. dieselbi
gen innerhalb einer Monath Ratificirn be
stetigen, vnd den Churf. zu D. ehest gemüt vnd
verklerung derwegen zuschreiben.

Wans dann obberürte ordnung J. Churf. G. gefallen vnd von demselbigen Ratificirt worden / were sie der Churfürst zu beförderung zu gnaden zu nehmen vnd zu Publiciren willens / damit sich das Consistorium darnach zu halten habe / vnd demselbigen allenthalben gelebt vnd nachgesetzt.

Vnd nachdem im Consistorio ein Notarius mangele / sindemahle Selber zu Dranß sich nunmehro seines alters vnd abgangs halb gesetzt demselben zu entschuldigen vnd abzudancken, fürgebend, so solle an seine Stat Jasen Fabrum gefordert sein, Jedoch das er sich bei dem Dranßen, information der processen der formen vnd ordnung rathschlagen / Solle aus dem Fabro zur besoldung widerumb 30. fl. so in jüngster Visitation abgezogen vnd den Stipendiaten wie billich zugelegt, vnd darüber noch 15. fl. zur zulage aus der Rentcamer neben der 20. fl zum Hofgerichte zur reichung gefordert sein.

Die Visitat haben aus der Stipendiaten selben im jüngster Visitation vor gut angesehen, vnd aus nachbleiben Ursachen geschlossen

das fortan 50. Stipendiaten in der Universi-
tet Jena, als nemlich 6. Candidaten Theologiæ
deren jedem 45. fl., zwantz Candidaten Juris,
Und zwen Candidaten Medicinæ, deren
jeden 40. fl. Und sechse von Adell, deren jeder
35. fl. Und 34 andere gesellen, deren jeden Dreissig
gülden zu Stipendijs zu geben sollen gesatzt, Und
mit den examinen und mit der præsentation Und
benennung der Personen, Nemlich, das die Lo-
bingische Regierung etzliche Jare allein zu benennen
habe, bis sie den Abgemeldten theil der Personen
haben gleich erwendet, Und sonnach die benennung
zugleich Und in einigen Personen etwasse enderung
beschehen, procedirt werden, wie es von jhnen
jüngst angesetzt.

Bey solcher anordnung der Stipendiaten hayden
als die Churf. Räthe an statt jhrer gnedigsten Herrn
bleiben, Und wollen das derselbigen allenthalben
nachgegangen, auch die besoldung auf Dreyssig
Stipendiaten aus beiden Renterey zu der
zeiten wie es bisanhero brauchlich gewesen
gantz gereicht werden sollen.

Darüber haben die Churfürstl. Räthe bewilliget
Und der Regierung zu Lobeda nachgelassen Und
freygestellt, das sie järlich 100. fl. Beistandes

Personen, Inzgleichen auf 100. R. andern abgenandten Heusern, Cranchen, Sondern süssen Tauben, für Almosen geben und anderen Leuten nützen.

Welchen viel Personen, Diener, und andere andere Hofkünsten vom Hofe und Besoldung holzfassung und Renovation ihrer Verschreibung Begnadung und andern verpflichtung und verschreibung auf andern mehrern Unterthenigst Supplicirt und angesuche, so haben demnach die verordneten Räthe, solche Supplication schriften, verschreibungen und verpflichtung ersehen, erwogen und nachgestalt und befindung allerhand gelegenheit und umbstenden billigen dings befunden und anordnung darinnen geben und aufgesetzt.

Dem Jungen Herzogen für Lehrungk Praceptori sind vorzeigen seines fleisses und seiner institution 70. R. für seiner vorigen besoldung zugelegt, und soll nunmehr 200. R an gelde sambt den Tisch und seiner vorigen verordneten Kleidung haben, jedoch soll er sich dagegen verpflichten, das er fünf Jahrlang bei den Herrlein und in solchen seinen Dienst bleiben und warten wolle.

Doctor David Voigten so aus Preussen gezogen und zum Obersten Professori Theologiae gegen Jena angenommen, haben die Hofmeister.

Rödlet noch 100. R. über die wenigen Hundert
so er albereit entpfangen, zu außexpanter Hey
rung auf der Reise heraus bewilligt, die ihm
aus der Lobnitzischen Cantorey folgen sollen,
dieweil die ersten Hundert von Abimar ein
gegt.

Christoffen Friedenam so bißhero Rentschreiber
gewesen, haben die Räthe zum Rentmeister ge
ordnet, und soll einen Rentmeisters besoldung
haben wie dieselbige verschrieben, welche
ihm fürderlich in das Hofgericht verschrieben werden
soll.

Hn Friedenam als der wenigen Rentschreiber
Rat, haben die Räthe Martin Lesman so ihme
succediren soll, geordnet, welcher dan sein Ambt
verwalten und ihme als Friedenam wenige Be
soldung wie die im Hofgericht verschrieben genieß
und gegeben werden soll.

Die Secretarien, Schreiber und Lohnern
so umb zehn tag, auß unter andern umb Holtz
damit sie sich als Winters in der Rat erhalten
möchten angesuche, sollen mit dem täglichen
vorsey auß Oßlob genommen werden,
damit sie als hinfals, so sie in der Rat und dem
Rüben geben, auf der Wachen, auf die Holtzung
befreiet und darneben desto fleißiger aufwarten
mögen.

Den Cöstlern Johan Lindeman, soll bewilligt
sein das er sich in schreiben gebrauch, 10. K. zugelegt sein,
Berey von genbergk Fürstl. Cämmer Jnnehaben
zu Cobürgk, soll das Virgelgeld von den Lehnen
und andern seinen Original-Briefen, wie dasselbe zugeben bräuchlich gewesen, folgen, Jedoch
soll er sich dagegen verpflichten, das er vor drey
Jahren von seinem dienst, nicht abziehen,
sondern darvon bleiben und verharren wolle.

Den Barbierer Hanß Ehrhardt, so von Herzog
Johan Friedrichen ein bestallung hat widerumb
zu bringen gehabt, welche vor dieser und beizeit das
Herzogen Niederlage und gefengnüs erloschen,
seine zu gnedigen seiner abfertigung 100. K. und
der Cobürgischen Rentherey bewilligt, damit er
den auch begnüget worden, und von andern seiner
forderung abgestanden ist,

Hanß Christoff von Ehrenberg hat Herzog
Johan Friedrichs bestallung fürlegen lassen darin,
nen ihme das Ambt Tannenbergk nach seines Va,
ters absterben auf fünf Jahrlang verschrieben,
damit nun dieselbigen erledigt, hat man Ihr
F. Gnaden Statthalter macht geben mit ihme ein
eine gewisse Summa, als hingerichtet bis auf
150. K. oder 200. K. zu handeln, ist das
er dieselbige an andern örtern, ohne verschreibung

sonderliche Dienstleistung, die fünf Jahr über nehmen und sich dagegen anderer verschriebenen Pfründen so er alß dann auf dem Ambte gesaßt, verzichte und begebe, auch nach außgang der fünf Jahren, ihm nichts mehr folgen, oder Erbrentzeugen gegeben werden.

Wolff Müllich von Hamerßleben hat den Ehrnfesten Räthen Vier Clag und schließ[l]ich[en] Puncta fürbringen laßen.

Erstlich und Zuförderst, daß ihme von anno fünfzig Jährlich Dreißigerley gülten, sambt Bekleidung und Unterhaltung auf vier Pferde, so ihme auf sein Lehnbrief verschrieben, noch fürderhin sein solle, hat auf derowegen nicht allein die verfallenen und verfallenen Termine Jährlich, sondern solche besoldung folgend weil er in allen Jährlich Fürreichung und Fürgebung gestanden,

Zum andern, daß ihme etwan 5000. fl. auf Jährliche Zins bis daß er dieselbe zu erkäuffung einer Lehn abfordern möchte, oder dafür in anfall auf 5000. gültig verschrieben sein soll.

Dieweil dan bißhero alle anfall erledigt, auch welches dienstig in Kirchen sich nochmals verledigen möchten, Alß hat der petitionirer umb ein solches Lehn, oder die ablegung der 4000. fl. Dieweil ihm auf solche verschreibung allbereit

Hinderwarn 1000. ℔ bezahlet gebatten.

Zum Dritten Das seinem verstorbenen Brn" der Peter Müllern 2300. ℔ verschrieben Welche nunmehr auf ihne verfallen, derowegen er dieselbige ablösung auch begehrt.

Zum Vierden, und Letzten, so solte ihm vorerwegt erlangten Lehenerbänderung und anwartung gerechtigkeit, so die Herzogin zu Sachssen auf Hennebergk hette, auf den fall, wann sich solche Successionen zutrüge, das Ambt oder gut Veltzhelt, oder Salzenbergk in Hennebergk gelegen, zum gnaden Lehn verschrieben sein, bete darüber vorerwegte der Jungen Herzogin zu Sachssen Confirmation bestetigung und neuen verschreibung, damit er solches gnaden Lehns benanten fall gewis und gnug sam versichert sein,

Sobiel nun den ersten ansonderungk Anet, Nemlich, die 300. ℔ Jahrbesoldung, und was dem mehr anhangig, belangen thut, Haben die verordneten Räthe Adolf Müllern alberen Hingemüet gestellet, und ihnen auf dessen angezogenen Verschreiben dahin bewegen, das er auf gutwilligkeit benanter Forderung solcher Jahrbesoldung gentzlich schwinden und fallen hat lassen, Jedoch sollen ihm dieselbigen in andere wege etwas restituirt werden.

In solcher verschreibung vnd vergleichung, haben die Räthe bewilligt das ihm die hies verschreibung auf 6300. ℛ sollat mit baarem gelt abgelöset werden, Angesehe das man ab von wegen der Fürstl. Eltern ohne mittel vnd so stracks nicht schüldig, vnd die verschreibungen sonsten allerlei Conditiones mit sich hielte, Vnd sollen billich müglichst erspahrt solcher bewilligung die 2300. ihrt fall, auf Pfingstl. Meinungsmarckt, vnd die andere helfte auf den Ostermarckt, anno 74. abgelegt werden.

Vnd andern 4000. ℛ sollen ihm darüber auf Ostern über ein Jahr anno 75. auf einmahl bezahlt werden.

Welche bewilligung so die Räthe anstat ihrer gnedigen Herrn der Churfürsten als Vormündern gethan, hat Müllich Endlich angenommen, vnd sich dargegen der anforderung der Jährlichen besoldung verzigen vnd begeben.

Worauf sollen auf Müllich begehren 2300. ℛ vnd die 4000. ℛ weil bewilligt vnd zugesagt, von beiden Fürstl. Theilen derselbigen Rentereyen, von jedern zum halben theil oder wohin sie geschlagen, auf benante Zeit in der Stat Dreßig erlegt vnd bezahlt werden,

Wann den lezlich deß begnadigungs brief halben begriffen ist, haben die verordente Räthe Müllichen

Eißmaßl daßin beantwortet Daß Herzog
Joh. Ludwigs daß gefangnen Künstls Döhnen
nachkünfftig mit der ausvantung daß Sommer-
gesten anfalls selbst mit belehnt, derowegen auch
die vormünder den ihrentwegen in solchen anfall
nichts zu Confirmirn zu bestetigen, oder zu hindern
schreiben hetten. Wann aber auch da-
rauf von der Kais. May. die belehnung etwan
erfolgen würden, so wollen sich alßden die vor-
münder nachgestalt derselbigen und Müßlinger
jahrender beschreibung auch ferner abschrifft zu
erzeigen wissen.

Hierüber haben die Kaufleüte und einwohner der
Stat Müßlhausen Eßlichmahl Supplicirt, und
sich daß Landtgrafen gleichfalßen beschwert,
als solte der Edelmann daselbst, etwan für die
Dienste von Müßlhausen, auch den Leibzigsten
Mancht erbauung und auch Daußenbrigk zu
ziehen ꝛc. wollen, für umbtreiben und auch Gut-
manshausen Gutsherrn zwingen, Ihnen auch
solchs vonbestandt halben Zweifaß Früchten
genommen und abgetrungen haben. Da
ihnen doch von altem freigestanden, entweder
auf Gutmanshausen oder Daußenbrigk
zu Gutsherrn.

Nachdem sich dan die Rätte vereinert das die Alte Müsshausen das Brandenburgische gleits nicht zuberaiten oder zuverlassen, damit ihm alle angezogene freiheit ihre Strassen nicht gentzlich benommen, auch diesem vielfeltigen clagen einmahlls abgeholffen, haben ob die Rätte dahin geristet und verabschiedet, Wan die von Müsshausen auf Passenburgk zuschaffen wolten das sie zu grossen Zöllen, das Brandenburgische gleid erlegen sollen, Jedoch das sie auch darneben mit dem Passenburgischen gleid nicht verschond, sondern doselbst die Waren wie ennich auch burgleiden. Es sollen aber die zwei gemeinnare fase Päusser ihr so gut dieselbigen sein, den Bürgern von Müsshausen wiederzugeben wieder folgen.

Was abhandelung aller solcher abgeschlagner Partheien sachen, haben die Hinfürste verord, wie die Rätte unter ihnen selbst etzliche sonderungh Puncta, damit die Fürste. Zuvor einander beschaft sein solten, fürbracht und angezogen, Nemlich:

Es haben die Halbstatt und Brandenburgische Rätte vermeldet, als hette die stadtliche Lasterung so Herzog Joh. Friedrich der elter gewesener

Churfürst verlassen Herzog Johan Friedrich
dis gefangenen Fürsten gemäss zum Halben
theil in der erbäuung Sachsa gefolget und zu
gestalt sein, Welche sie auch zu sich unter ihre ge-
wahrsam empfangen, Hernach aber bei Herzog
Johan Wilhelmen Fürl. allein defomirt und zu
trüner hand gestellt, dessen den der Chur-
fürstigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr
Casimirus Pfaltzgraw bei Rein, beider Fürstl.
Fraien Bruder, gute Wissenschaft trüge und
dessen hingnib geben möge. Dieweil
der Churfürst zu Sachsen, in sonderbarer
Vormundschaft, Herzog Johan Wilhelm Säch-
men den Halben theil an solchen Landschaften
Welche Churfürst Johan Friedrich der Eltere
verlassen, den Fürstl. Kindern zu Lehnung
aus der Weimarischen Landschaft folgen und
zustellen lassen solte.

Weimar solte auch die zu Weimar befindene
Bibliotheca Herzog Johan Friedrichs dis
gefangenen Fürsten gewesen sein, derowegen
sie seinen Kindern allein billich gebüre.

Dieweil auch in edlichen tractaten und han-
delungen Herzog Johan Wilhelm dem Fürstl.

Coburgischen Kindern grosse Liberalitet vorschieden,
so müste der Churfürst zuvorsehen sein regreßlichkeit
und erfüllung obberührter offtmals zugesagter Li-
beralitet etliche stücken geschütz und Munition
damit das Land Coburgk hier nothdürfft bestalt
erwürde, bewegen Herzog Johan Wilhelms Kin-
dern von den stücken so itzo daraus vorhanden
sitzenden, eine gutwilligkeit folgen lassen.

Auf solche drei Puncten haben sich die Churf. R. Räthe
anstat ihres gnedigsten Herrn dahin erkleret.

Sowirt die Lastgerete belangt, were dieselbe wol,
kommen zu Weimar und der andern Herzog Johan
Wilhelms Erbschaft, und nicht in dem gewelb darin
das gefangnen Herzogs gemahls designirte stück
geschlossen gewesen befunden. Derwegen auf
solche Lastgerete unter Herzog Johan Wilhelms ver-
lassenschrift, Inventirt und Registrirt, so were
auf sonsten in den Reis. ergangnen decreten alle
Mobilia und Erbstücke, Herzog Johan Wil-
helmen zugestossen, derwegen sein Churf. d.
die Lastgerete ohne mittel folgen zu lassen,
in sonderbarer vormundschaft Herzog Johan
Wilhelms Kinder nicht verantwortten könte,
wo erolten aber sein Churf. d. solche auf anhalten der

dreyen Personen Pfaltzgrav Casimir, Hertzog Johan Wilhelm etliche und das gefangene Churfürsten gemaßlich gestalt geben.

Und wünden dieselbige absagen und bekennen, oder wünde durch schriftliche verzeichnis entlig gemacht, das ob dergestalt mit der klagsachen ergangen, wie in dieser handlung erzehlt, so wolten sein Churf. D. auf solchen fall den halben theil solcher lastzeugen wie obsteht den Churfl. Lobwirgischen Dienern zukommen und fürstellen lassen.

Die Wormarische Bibliotheca ob wol dieselbige für dem zugehörenden mobilien gehörig, anßonsten gramgschätzig, solle doch zu der andern gegen Jena gelegt und gelagt worden, dardurch sie wie die Universitet bei den Churfürstlichen theilen gemeint, wünde.

Was das geschütz und etliche fürtt darbon zu benehmen belangende, möchten die Churfürsten Pfaltz und Brandenburgk ein verzeichnis, was ihr Churfürstl. gn. zu bestellung des hauß Lobwirgk begerten, dem Churfürsten zu Sachsen zu schicken, darauf wünde sich sein Churf. gn. von wegen hiergesetzter Liberalitet alß der hermünd selbst vernehmen lassen, den sonsten libmaß in

der abgesandten Räthen macht und gewalt mit stünde etwas daran hinzugeben oder hinwegzuschencken.

Dalche Curi von obberst abgeordte und verabschiedte Puncta, wollen die Churfürstliche verordnete Räthe jhren gnedigsten Herrn also auch unterthänigst referirt und einbringen.

Darüber haben auch die Churfürstl. Pfaltzische und Brandenburgische Räthe vermeint, daß wegen der antwortdring und expectanten Zuberathschlagung und Zeit schlüssen sein solt, was derhalben wegen der Türckischen Hülff bei der Röm. May. zu suchen, mit anzeigung daß Herzog Johann Wilhelm neue erlangte Lehnbegnadung, dann billich beschwerlich und befremdlich wäre. Dieweil aber die Churfürstl. Räthe angeführt daß solches mit füglichen noch besser geschehen könte. Dann wenn man wegen der Hülff sonst die Lehn aber die Restituirten Land von der Röm. May. empfangen würden dan zu selbiger Zeit, worauf alsdan geschlossen mit anhalt und solicitirt werden könte.

Do haben es auch die Pfaltzischen und Brandenb. Räthe dahin wenden und den sachen dismahl einen anstand geben. Aber darüber

die Dassischen vermöchte an ihren gnedigsten Herren dem Churfürsten zu D. zubringen vnd anzuhalten, damit sein Churf. Gn. sich an Kais. Hof erkündigen lassen wolte, wie vnd wann gelegen vnd zeit sein wurde solche Sach zum fürderlichsten zu richten vnd zu sollicitiren, Welchs sein Churf. Gn. derselben nach zu thun vnd den andern Churfürsten zu hinterbringen wissen wurde, Da dieselbe aber auch bei dem andern Churf. sich deren dingen zu erkundigen gelegenheit selbst zu erkundigen, vnd dem Churfürsten zu Dassen derwegen zuberichten.

Beschließlich bei dem nechsten Abtritt, disen Vertragen nach etliche Punct, so darinnen verleibt noch zu verenderungen, zu erklärungen, vnd zu mehren sind, so haben sich der Churfürstlichen Räthe trewlich auch folgender meinung anzuhalten.

Dieweil demselb beschlossen, das die Münzt vnd andere der Heiligen Reichs tagen fürderlich von beiden Fürstl. Theilen zu Augspurg sollen besichtigt werden, Do haben die Räthe ihro diese meinung zu erklärung derselbigen Puncten für gut vnd nothwendig angesehen, das darzu eine sonderbare Person geordnet würde, damit

dieselbige der sachen mehr kündig vnd darzu qualificirt werden möchte, auf die andern Räthe der Regierung desto baß bringen möchten, darzu haben auf die Räthe D. Lilien Eboldshainen angesehen vnd deputirt, welcher den also darzu angenommen, auf benante tag geschicht, auf andere Commission ihme auferlegt, vnd ihme dafür zur besoldung jährlichen 200. fl. geben, auf damit nechst Trinitatis anno 74. auf seiner bestallung angefangen werden soll.

Demnach auf solches abgefertigt das in denen sachen so am Reichs Cammergerichte anhengig D. Köler vnd D. Probagius zu Advocaten gebraucht worden, Beyde Doctores aber sich deßen zum theil beschwert vnd dan auf sonsten der sachen viel seind, so soll in beiden Regierungen gefallen stehen einen jeden Professor Juris zu Jena bestallt mit solchen vnd andern dub Hauß zu Dasselben Rechtlichen vnd bedencklichen sachen zubrauchen unterschiedlichen vnd sambtlichen Acta zu zuschicken.

Damit auf die Professores zu jederzeit gesonnen klagenden sambtlich oder sonderlich Consulirn Advocirn Rathen thun vnd was sie vor rechtsachen sich in der zeit erclagen sollen.

Die Strafen zu Besserung vnd alle andere Strafen so bis anhero die Ordnung oder auf den

Lehnbrieff nicht geleistet, sollen vnderschiedlich
von beiden Regierungen darumber für gesetzte
rechtliche in schrifften vor manig erwarten, die
Belehnung für leisten, Auch die Lehn innen
halb Jahrs frist so nhun mehr fast vmb sein verfallen
vnd derowegen gebürliche Pflicht thun.

Die Erbeinung, Erbverbrüderung vnd Verträge der
grentz Örter Hewissen dem beiden theilen der
Herzogen für Sachsen Landen, seind in Jüngsten
allenthalben Personen verordnet, Dieweil aber die
selbigen dah werck nicht verrichtet, sollen sie ab
noch mahl für ersten beguemen Abtheilungen
ansetzen vnd vollenden.

Welchen auch Jüngst für Ehrimar verabschiedet
dah allgemeine Regalien, Lehnbriefe, Fürst.
bestätigung vnd Handtreichung, beiden Fürstl. theilen
für gut, inn Closter für Jena soll hinterlegt wer
den, vnd aber derselben befunden, dah darinne
nicht raum gnugsam, so soll darzu daselbst oder
an andern orten für Jena ein sonderlich nun
gewelb erbauet, vnd den benante gemeine brieff
darein gelegt werden.

Aller vnd jeder solcher abgesatzter Puncten vnd
Artickel haben sich dero Fürstl. verordnete Räthe

anstat ihrer gnedigsten Herrn vnd ein gnugsam
Gebenden befehl mitainander Abgeredt vereinigt
vnd verabschiedet, vnd soll derselben von jedem
oder dem sie belangen Anzeigung beschehen
nachgesetzt etwas,
Dauon gesinnet vnsere
gnedigste vnd ernste meinung.

Des zu Urkund mit der abgesanten Rätten, Ritterschaft
vnd Landschnitten Secretigkeit, Ersuchen vnd Ge-
geben zu Leipzig den andern Monatstagk No-
vembris im 1573. Jahre.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Voldan von Wirsb.	Johan Carl, Fürst Walthers v. Pfalz. Rath.	Hanß von Ehrnheim.	Laurentius Linder, man.	Christoff Mainbrugk.

Erste

Brüederliche Vergleichung,

Hertzogk Friderich Wilhelms und Hertzogk Johansens zu Sachsen, der neuen Angriffen, Latern Landt Theilung und einhelligen Valorn,

Mit Verwilligung und mitwaltung J. Fürstl. Gnaden. fraw Mutter so lang aufgerichtt, bis der jüngere Brueder Hr Zo Jahr seines alters Alt, Volljährig werden.

Altenburg den 3. Januarij anno 1587.

Von Gottes gnaden Dorothea Susanna
geborne Pfaltzgrafin bey Rhein, Hertzogin zu Sachsen,
Landtgrafin in Düringen und Marggrafin zu Meissen,
Wittiber, Dasselbigen von desselben gnaden meine Lie-
bereich Welfalo und Johannes, Hertzogen zu Sachsen, Land-
grafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, alsz Mit-
er und Vohrn, Pfaltzgrafen bey Rhein und ihre Churf. Gn.
gnädigliche. Demnach es abgeredter
massen der hochgedachten Fürsten beeden Herren Johann Welfalen Her-
zogen zu Sachsen unsere geliebten Herren und Vormünden,
auch beeden Vettern, der auch hochgebornen Fürsten, beeden Herzo-
gen, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen unserer beiderseits
Churfürstlichen milden und löblichen gedächtnüs, alsz unsere freundliche
liebe Herzogen und Brüder, auch gemeldtes regierenden Churfürsten
und angeordneten Testamentarien, die Administration unserer
beeden gebündener von Gott verliehenen Churfürstenthümb und
Lande, ist sich geladen, dieselben auch etzliche jahre und solanger
sie nehmen unserer gutwilligen Vormundschafft verwaltet,
sich das H. W. nach dem unwandelbahren willen Gottes
seines Mitleidens und dieses jammerthal durch den zeitlichen tod
abgefordert worden, darauf erfolgt, das wir Hertzogk
Friderich Welfalo, in nidere jährigkeit unsers Bruders
Hertzogk Johansen, die beschwerliche und mühesame last der Landes
regierung einmündiglichen auf uns nehmen müssen, das wir auch
hiermit eine Endung, und sieben Churfürstlichen abschied seine des Chur-

seiz, vnd dasselbenige difficultiren vnd gar nicht entrichten
Vnd wenn wir also, der Landen regierung seiner geliebten
vf vnsere allerseits vorgehabte beleibung, vermeinet, das auf
der kammer maste, das die dienere sie hof, vnd vf dem Lande,
allein ausgeschlossen die iniger, so wir Pfaltzgr Friderich Wil-
helm von vnserer haushaltung sonderlich bestellet vnd angenom-
men, auch gebrauchen) in vnsere bisher wohlhergebrachte vorpfli-
chtung begriffen sein, die briefe vnd beschlüsse auch in an-
sern Pfaltzgr Friderich Wilhelm nahmen allen * aufgehen
aber das begehren auf beiderseits praesidiren gerichtet, wir
dann vorigere nicht, der Vorfahren von Ehren, vnd Lobwürdiger
gedechtnus, zu endern, in gleichen nahmen aufgerichtet worden
sollen.

Es ist auch weiter diese vorgleichung gepflogen, das alle
vnd etzliche zahlreiche einkommen vnd der Lande nutzungen, sam-
pt vnd sonderlichen, so itzo vnd hiepfen benennet vor-
handen, angelegt vnd restabdet werden möchten
vnd Pfaltzgr Friderich Wilhelmen allein gefolgt vor-
den sollen, die wir vor vns sonderbahr nutzen nehmen, auch
darüber Rechnung zu fordern befugt, aber gleichwohl
darzegen pflichtig sein sollen vnd wollen, darvon vnsere gnä-
digen geliebten Frawen Mutter, dreyen vorschreibungen
Fürstl. Widumb nutzungen so viel sich aber die einfahl
der gütter auch vnserer geliebten Schwestern, Pfaltzgr
lichen Manieren Pfaltzgrn zu Sachsen das ihrige, vor

* Vermag, ist in beiderseits nahmen geschehen. Nichts desto weniger aber F. F. Wilhelmen die Regierung allein erblich. Vermög des Vertrags Anno 90. vnd 92.

F. L. Dr. Ihr denn zähelichen enthalt degütirt, einen
gnedigen Herrschaft, desselbigen auch der Landschaft,
Landtag, Rechtsame, Universitet, Consistorium und
Hofgericht, so wohl alle die einigen professen, welche Ihr dro
Land verwaltungen und sonst hin und wieder dem Lande,
Wälden und Hegungen zu gutem bestellt, zu unterhaltung
und dann auch die Commerzbücher zeitlichen Interessirung,
und wenigere nicht alle und jede Kirchbücher und andere auch
gaben, wie die nahmen haben, und auch unsern und unsers
Landes Fürstenthumb zu desselben besten Fürderlichen und
Fürstandes, nothwendig für und abzutragen und zu bezahlen,
und solches alles, zu unserm verbesserten nutz und besten, auch
also anzustellen, das das Land nahme der ohne das obligende
Schulden, fernere nicht beschweret, weil wenigere gegen andern
und gelden nellen empfindet ohne unerschwinglich werde.
Und dannahero, meine gnedigsten unsern Landen zeitlichen
und indes ehe berathen, solange F. L. an Churfürstlichen
Hofe ihr anwesen haben, und nicht hier Land allein sein wird,
diesen Tassette gülden in Münz und haaren Golde unsere
mündet Interessirn und Zugehen, welche denn in unsere als
der Mündern hände gestellet und geliefert werden sollen,
und Herzogk Johansen, denen [illegible] so viel jetzigen Zeit
unsere nothdürfft bedürfftigk gegen unsern Orden
und folgen Zulastes, das übrige ohne und zu gutem mit
oder auf pension anzuhalten, ohne sonsten zu unserm
eigenen nutz in andere wege anzuwenden.

272

Wünde auch unsere Hertzogk Johanses gelegenheit aber itzo
tragende Zuversicht nicht seie, bis zur verrichtung unsers zwey
tägigen ritts an Churfürstl hofe zur bleibe und zurückreise
Landes und von dannen anhero zu verordnen, und also unser F.
wesen alhier anzustellen, so wollen wir der Wir Hertzogk F.
der hinderlaßer verlassen, und Mündtmeister lieber und treue
in unserm ansetz gemes, verpflichten und verordnen, Wir
Hertzogk Friderich Wilhelm aber, als dann pflichtig und ver
pflicht seie, F. Dr. Zwantzig pferde mit allem nothdurfft
an Futter, Mahl, anlösung und kleidung der diener und
andern hergehörung, wie bräuchlich, und nichts dann ihre
der diener besoldung ausgeschlossen, zuunterhalten,

Dagegen aber wollen wir Hertzogk Johann, wir vorsehen
uns fall wir von Churfürstlichen hofe abrieten, und alsdann
verstattet sein würden, an drey tausent gülden barem
ten und acceptirten deputats, vier tausent gülden, wirdt
wümb scheinder und fallen, und unsere Brüder Dr. sie
guten Rommen lassen, also, das wir nicht mehr nicht als 6000 fl
neben den Unterhalt vorerhalten 20. pferde of die vorge
satzte maße von unsern Brüder Zuforderen und Zuverpflege
bestigt.

Wir dann auch Wir Hertzogk Friderich Wilhelm nicht vor
bündig sein sollen noch wollen, F. Dr. in unserm vorhi
gleichen, Zuverrichten und geben, dann vorgedachter 6000 fl
sambt dem unterhalt der 20 pferde und vorbis auf die b
soldung der diener allenthalben, darzu gehörig, stets beter

Landen vñ soll biß angezeigter Verfassung es mit dem
andern fall, durch unsere allerseits beliebung bestimbte Zeit
dann also und nicht anders gehalten werden.

Und wann unser Herzogk Johannes, also ehe unser Ehrgeitz
diese alt, alhier und nicht zur Succession sein werden, Ihr wollen
und nicht beybringen, in der Landstände mit Zuziehen, der
Verfallenden sachen, sowohl denen Streitigkeiten bißhero
gehoret, auch dieselben durch unsere votum decidiren hilf,
der Landtag, Welches aber nicht dahin gemeint sein solle, unsern
und nicht Bruder in der aufgetragener Administration Eingriffen,
und fürgesetzter verrichtung, einen mindern auf Zuhören, sondern
und vielmehr in unserer Landesfürstl. biß dem ein
gemeinen bändig selbst Zuhören, auch täglichere nachfragung
tel der sach, da eine zur Landtagsleistung mit gebracht werden,
desto mehr und so viel desto mehr decidiren und Zuentscheiden,
dann da unser Herzogk Johannes nach Gottes viel
in unserer Ehrgeitz sache mitfallen, also dann diese Ob,
der und verzeichnung ganz todt sein, und nichtes, auch und
der Zuetritt zur gesambten Regierung und andern und
unterthanen und angerechten gerechtigkeit damit unsers
gefallens zur disponiren, ganz frey und unbenommen
sein solle.

Und ob wohl unser Herzogk Friedrich Wilhelm die be
nandte Zeit ohne Leibes erben, ab und gestorben, die
Landtagsleistung Ihrer Liebden, darvon sie auch Ihnen
tel haben soll, also das niemands unbescheidt, der

Capitalia abzufassen, Do sich aber darüber begeben würde, das wir oder unsre Posteritet mit Leibs Leibesschwachheit, oder abgangs, auch unvermeidlichen behafft werden müsten, So haben wir Hertzog Friderich Welfen und Hertzog Johannsen das sie freundlich und brüderlich vereinigt das selbige alsdann auf sonderliche verordnung stehen und haften solle.

Dieser meinung soll es auch damit haben, Do unsers Hertzog Friderich Welfens Administration fürfallen würde, das der geliebte friede im H. Reiche Teutscher nation unsers Vaterlandes, von etzlichen Zeit verletzet und betrübet, auch darüber ursach gegeben, das wir mit oder ohne der Ehrenverbündeten oder sonsten, wir sich darzu hin und wieder sonst müglich, sorglich und gefährlich anfahen befürdert, mit hülf Gott zu Roß und fuß kriegen und forthelfen müsten, Inmassen aber die Göttliche allmacht gnädiglich und Väterlich abzuwenden, und uns den gemüthes friede wieder zuverleihen und zu gönnen geneigt, Das auf den fall wir Hertzog Friderich Welfen und Hertzog Johannsen und auch wir insonderheit selbst also brüderlich und freundlich vereinigen wollen, das alle zwytracht vermieden, der beherrschung auch einer allein nicht zugelassen, noch der andere den vorsitz für sich haben, sondern allenthalben die billigkeit, auch brüderliche liebe und einhelligkeit fest gesetzt, beständig und unfehlbar gehalten werden soll.

Wolchs auch mit andern und den wenigen Inserten, dannen
dieser Vergleichung? notell Keine andrückliche versehung ge-
wen, gleichwie gestalt und also gemeint sein solle, das wir und
unsern wegen wollen brüderliches Inverleibens meisters, Wir
in dann wieder den andern, mit allen brüderlichen und hertzlichen
lieb und treuen Zugethan sein und bleiben, auch denn Feind,
gegen, gar nichts, weder zur Verrätherey einberichtigen, feindlichen
Schrifftlichen und WORTEN wollgefallen noch sonst versuch ge-
der in dem möchte, sondern einmüthig lassen wollen.
Weil dann nun, wir der Mützen, diese vereinigung gleich
gegeben, redig und nicht unbillich der sein mangen, wir beide gebün-
den auch dieselbe freiwilliglich und wohlbedächtiglich accepti-
ret, bewilligt und angenommen, und gemeint sein, denn durch
dis alles und jeden ihren innenhabenden Punkten und Ar-
tickeln unverbrüchlich nach zugehen, Alles gewerden, wer-
den und gehalten werden, bey unsern Fürstl. Wörden, Ehren
pflichten treuen und glauben versetzen, das wir diese brü-
derliche und freundliche Verwilligung und verpflich-
ung, statt, vest, gantzlich, ohne alle gefehrung halten
wollen,
Und dessen zu mehrer Urkund haben wir der Mützen
und wir beide gebündner Herrtzogen zu Sachsen alss die
Eltern, und wir jeder insonderheit unsern F. Secret auf
diesen brief wissentlich gedruckt, auch und mit eig-
en handen unterschrieben.

Adelheid geboren ist der Margreue, und Christi nachmals Frau
und Erbfrau geboren im 1587 Jahren am 3. January

Andere
Brüederliche Vergleichung

Deren Friderich Wilhelm und Hannß
Johannis gebrüdern Hertzogen zu Sach-
sen, der noch Ungetheilten Lande
Regierung und nachgelassen Fal-
len,

Durch J. Ld. Ehegn. frawen Mütter Ao
8. iahr Langk aufgericht zu Weimar
den 21. Junij anno 1590.

Von GOTTES gnaden wir Dorothea Susanna
geborne Pfaltzgrefin bey Rhein, Hertzogin zu Sachsen, Landgrä-
fin in Düringen und Marggrefin zu Meissen, Wittiber, fü-
mit ihrer thun und bekennen.

Als der hochgeborne Fürst herr Friederich Wilhelm und
herr Johannes, gebrüder, Hertzogen zu Sachsen, Landgra-
fen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, unser freund-
geliebter Vetter und Oheimb nach dem willen des allmech-
tigen zu ihren mündigen jahren kommen, und dahero die nott-
durfft erfordert wollen, das ihre L. L. denen Fürstenthumb
Land und Leute so wiel an GOTTES seiten verbunden,
als löbliche Regenten und Landsfürsten, Christlich, mänlich
und wohl regieren, und denen auch beste wege stehen möchten,
den nöthigen unterhalt haben allerhand ungele-
genheit, so ihren Liebden beiderseits Hochlöblichen gelassen wür-
de, wann J. L. L. selben zur guter Erbtheilung gereichen
möchten, Darumb wir denn J. L. L. beiderseits vor nützlich
und bequem auch denen gedachten Landschafft vor nothwendig
sich gemachet, wann J. L. L. nach einer Theilung in einer brü-
derlicher gemeinschafft bleiben, und unserem geliebten eltesten
sohne, Hertzogk Friedrich Wilhelmen zu Sachsen die ad-
ministration deren Lande und Leute eine Zeitlang aufge-
tragen und gelassen möchten, Darinnen wir denn ihre L. L.
freundlichen gefolget, und sich mit unserem Rath, vorwissen
und verhandlungen solchen brüderlichen gemeinschafft und
gemeinen Regierung halben, mit einander freund-

ihre vergliche vnd vertrage, wie vnd den dreyßigsten auf
jungsten vertrage sub dato den 3. January anno 87.
weitter Innehalten.

Wenn wir dann vernehmen, das sich hochgedachte vnsere
freundtgeliebte Oheim diesen vertrage vnd gemeinschaft
nicht allein wohl benügen, sondern sich auch dabey freund
vnd bruderlichen vertragen, vnd in gutem vertrauen
gegen einander gelebt, deßen wir als der Frawen Mut
ter vnd besondere Mütterliche hertzliche freundt vnd
gefallen tragen, auch GOTT den allmechtigen
dafür lob vnd danck sagen, vor gnad vnsers hertzens
wünschende vnd bittende, das er solch brüderlich ver
trauen bey Ihren L. hinfüro vermehren wolle,
Als haben wir vor nöthig erachtet, vnd vns mit
Mütterlicher hertzlicher liebe vnd treue, gegen Ihr
L. brüderlich pflichtig erkennt, auf mittel zu gedach
ten, dadurch solche brüderliche einigkeit immerdar er
halten vnd vermehret werde.
Darumb haben wir fürderst GOTT den allmechti
gen zu lob vnd ehren vnd erhaltung vnsers waren Re
ligion vnd Christlichen glaubens, Ihren L. vnd
denen Fürstenthumb, Land vnd leuthen zu nutzen
mit Ihren L. vermittelst ihrer willigung vnd beliebung
nachfolgende vergleichung aufgerichtet, das Ihre L.

Wann dann unsere geliebten alten Sohn bestimmen in solcher gemeiner Regierung gehandelt, verpleiben, oder angefangen auch künftig diese Sache aber sonders verpleiben oder anhengig wurde, das alles hat unsere jüngere Sohn bündnerlichen verlibert, solle auch künftig derselber verblib und angenemer Gestalten, und darwider in keinen stet nichts handlen, vornehmen, noch unseren geliebten alten Sohn, weder ein einiger Ordnung oder ordenung handlung darumb hie oder sonst.

№. Wann aber gleichwol vermeine Sachen vorfallen, hat sich unser geliebter alter Sohn vorbehalten, mit unseren geliebten jüngeren Sohn vorneiesten zu handlen,

Als dann unseren geliebten jüngeren Sohn Hertzogk Johansen der Landschaft anlangent, haben wir in obangedeuteten Bündnerlichen Vertrag derselben auch zu Vergleichung genomen, das F. Gn. jährlichen drei Tausent gulden aber drei unterhalt auf F. Gn. dreyen Fürstenen, Pferden und gesinde von hof darzu genomen werden sollen, wie dann auch bisheer also gehalten, Mit denselben wollen F. Gn. fürnere also zufrieden sein.

Wird hat sich gleichwol unsere geliebten jüngeren alteren Sohn der einhelligen gütwillig verbotten, wann F. Gn. zu einer Fürstl. Hochz oder anderen fürnehmen Sachen einig mehreren bedürfften, das sich F. Gn. gegen gemelten unseren jüngeren Sohn bündnerlich und freundlich vorsehen, Auch F. Gn.

ist allen mit lassen wollen, wad zur erhaltung und er-
haltung deren Fürstl. Reputation von nöthen sein wird.
Und ob sich zutrüge, das gedachtes unsers einigen sohns mit
seinen und unsers alten Hohen rath, sich innerhalb der
nechst jahre verheirathete, oder in den Ehestand begäbe
würde, soll Hr. Vr. nicht allein ein Fürstlich Ergötzen
ab verordnen und gereichen, Sondern auch nach dem Ein-
gehen das Schloss Lubt, Dirfft und Stadt Oldenburgk,
mit denen dazu gehörigen Flecken Schwollen und Lutta
auch die Grafschaft Hamelburgk, so viel ihnen Hr. Vr. Ihro setzet,
mit allen Zu- und eingehörungen, und sonderlichen den Theil,
so, Einzustellen und wiederkeuflichen einzunehmen wehren,
mit J. Vr. bis zur ausgang des nechsten jahrs ihnen zu-
gefallen davon haben mögen.

Und weil denen obgeten die Wildfuhr gemeine, so sollen
J. Vr. auf solchen fall von unsern gelichten alten jahr
mit Wildpret also versehen werden, das S. Vr. der
Fürsten Tafel und aufrichtung Ihrer ungnad
haben sollen,

Es soll aber gleichwohl das gemeine Hofgericht der
Lehen, Appellation und Consistorium in esse re-
halten, auch alle sachen dahin verwiesen, und nichts
desto weniger unsere einigen sohn die in Hr. Vr. un-
seinem Todtfall vorfallende andere sachen und er-
gehen Zuversichten und Zuständen vorbehalten sein.

Wünder ob aber unsers geliebten jüngern sohns gelegenheit
nicht sein, hier Oldenburgk zu residiren, und sich wirklich
F. L. mit jemandt der jetzigen landtschaft alhier zu vergleichen
gedenken wollen, So hat sich unsere geliebte altere sohn
resolvirt, das F. L. an statt der benanten Landtvogt
und Canzley assistenz, unsern geliebten jüngern Johan
jährlichen zweyhundert Tausent gulden, auf der Vier Quar-
tale wollen weisen und geben lassen, dann F. L. bis
hier ausgangk des Crutz jahrs ihren Fürstl. unterhalt und
hofstaat allenthalben bezahlen und ausrichten.
Es wollen sich denn ihre L. beineinander, an einer
Tafel speisen lassen, wie bis weilandt unsers geliebten
herrn und gemahls seligen, und denen Räthen
Dreyzehen Tisch an Fürstlichen gebrauch, welches denn
hie unsers geliebten jüngern Sohn güter weiters ge-
stellet sein soll.
Wann auch unter dessen sich besserer begrenigkeit der
newen Fürstl. ämbter, Hofgerichts, und andere nützliche Ver-
ordnungen halben, zu gütlen oder rechtlichen, So wollen
sich unsere geliebte altere sohn gegen F. L. dieselbe
brüderlich und freundlich zuvorhalten wissen.
Dieweil aber F. L. Fürstenthumb noch nicht alle
ihre alten pfandter haben, welche mehrers theils noch
von altersher auf ihren Fürstl. Rent cammer ver-
pfendet gewesen, und theils auch bisshero zu gesambter

Gemein Schuldbuch über alte und neue Schulden abzurichten.

Keine fernere Schulden, auch keinem theil zumachen.

gedencken weisse, damit auch durch dasselbe mittell
der pfarherr last, so viel immer möglichen zu verwarung,
hinfuhrer, das selbe der Kirchen nutz, seinem geliebten
ehlichen leben allein bleibe.

Es sollen auch die Dorfschafe ehrer, F. Gn. Landt Fürn
stuthsmb und Edelleuthe, nicht versetzt noch verpfandet,
werden, Es werde denn etwa eine hohe summa
auf dem Schatzhause aufgenommen, und stunde in viell
mehr fürstlicher aufgerechnet werden, Alsdann soll gleichwoll,
mit unserm eingenen sohne vorwissen gehandelt werden,
und derselben des hauses Darinn Reputation tragenden
glauben gepflogen wirdt.

Und ob sich zubeuge, das etzliche ungefelle, so nicht alsbereit
andern verschrieben, sich verlaufen und unsern geliebten
Söhnen hinfallen möchten, Sollen dieselben F. Gn. bri
derseits zur gleich, verstehen, und sonderlichen die krey der
Ehren Pfennigwerth und der Churf. Cammer zur Dorf
der haffende ergötzungen, ohne ihre Gn. bindersich
wissen und bewilligung, nicht aufgehoben werden.

Da sich zutrüge, das unsern geliebt Tochter, Frawen
Ursula zur Sachsen in der Churf ehren nach
Gottes willen zur ewigen Ehe wirdt gebracht
würde, Soll es mit derselben ausstattung, Es gelt
und andern gehalten werden, wie in Hause Sachsen

Nichts hinzuzufügen.

Exceptio.

...ichts vnd nimmermehr also gehandelt vnd vollzogen,
...oder dauon vnd gelobet hiemit bey vnserer Fürstl.
...wirden, treuen vnd glauben, das wir alle puncten vnd
...stücke stet, veste vnd gentzlich halten, vnd darwider
...keines weges einiges weniges im allerwenigsten nicht handeln,
...andern wirklich noch der andern allen heimlichen vnd hin-
...derlichen weiters beweisens, auch in keinen hindernissen sein,
...sondern bis an vnser ende gegen einander vnabgesagt wollen,
...Alles treulich vnd vngefehrlich.

Vnd dessen zu warhafter Vrkunder haben wir der Mutter
...vnd vnser beider gebeudener Vormunder der Sachsen, als der
...Eltern vnd in jedes insonderheit vnser Fürstlich Secret
...auf diesen Brieff wissentlich gedrucket, vnd mit eigener
...vnserer vnterschrieben.

Der geben ist
...Augspurg am Montage nach Trinitatis, nachdem ist
...der 7. Junij Anno 1590.

(LS) (LS) (LS)

...mathes Hessus Friedrich Wilhelm. Johannes B88 Wilhelm.
B88 Wittiner. B88

Vrkundt

Brüederliche Vergleichung

Zwischen Friedrichen Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen Administratorn, und Herren Johannsen Hertzogen zu Sachsen gebrüdern,

Darin die ~~gesamte~~ Regierung der noch ungetheilten Lande, abermahls auf zwey jahr lang, wie auch in der andern brüederlichen Vereinigung geschehen, H. Friedrichen Wilhelmen übergeben, und die Landt-theilung verschoben,

Aber das H. Johannsen, D. R. Ch. Vormundtschaft übrigen, an stat des aus der Cammer zu-haltenden Unterhalts, das ambt Eldern, Zeitz, Eisenbergk, und Weissenburgk zugebrauchen eingeraumt wird.

Aufgericht zu Torga den 5. Novembris Anno 1592.

nach Hofs ußsetzung, von Dato als verfaßers, und der Regierung
und die Regierung unserer Lande und Leuthe, in unsere bündnuß
unsers wallen fürsten, verwandten, lieben, und schuldt die abgetragne
ungelegenheit nicht sich bringt.

Wenn aber unser Hertzogk Johannes, und sie der hochgeborne
Fürsten, Herrnberg Churfurst Marien, fürsten der Churfürstlichen Pfaltz
beiwohnen, und unsere ehelich beylager fürderlich vollenzogen
entschlossen, damit wir dann vor Gott und die unsrigen unser
nothwendigen unterhalt haben mögen, sind wir und gnedigen
unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern Hern
Hertzogk Friedrich Pfaltzgrave, die Churfürsten Churfürstlichen, Hern
bergk und Leuchtenbergk mündtlichen zugesagt, die nun
hinfüro die Hofs ämbter, von unsern unterhalt gebrauchen
sein, und dagegen das gelt, so uns bisshero von der Landtschaft
gefolgt, fallen lassen.

Es haben uns unser Hertzogk Friedrich Pfaltzgrave, und sie
beede, weil wir aber das in der Churfürstlichen unsers
daselbsten halben, das wir uns unsers Erblandes ämbter
lichen nicht nicht fordern oder annehmen wollen, bis sich
ungefehrlich, unsere Brüder Vettern, sie ämbtlichen
mit ihnen unterreden mögen,

Und dann dieselben unsere Erblande betragen, das
soll zur bezahlung unserer schulden und unterhaltung

unsere Lande gebraucht und angewendet werden

Wie Herzoge Johanns der Teutsch weiland auch die in

dritte Instanz, so sich in unserer obersten Justiz der

Sachen, durch unsere Appellation, ohne aber unserer Räthe

Urtheil halber wenden, gebührlich aufhalten lassen, wir denn

derselben Räthen die Abzügige gebührliche Hilfe zu thun

schuldig sein soll, damit sie die Sachen, so in prima instantia und

in der obersten Justiz an sie gelangen gebührlichen

determiniren.

Was aber die appellation Sachen anlanget, sollen dieselbe

sie auch denen von Adel und andern Unterthanen in un-

serm ganzen Fürstenthum nach Abzügige gleichen, und de-

selben nit beschwerlich gehalten, ohnnötig expedirt werden.

Es soll aber hiedurch gegen keine Theilung eingriffen, sondern

in unserer Landschaft gütlich weiland und gefallen stehen,

sie nit und ausgangs der Appellation mit einander treffen

vergleichen mögen. Als sich dann

die Beisitzer, wenn so viel als drei andere, die einer

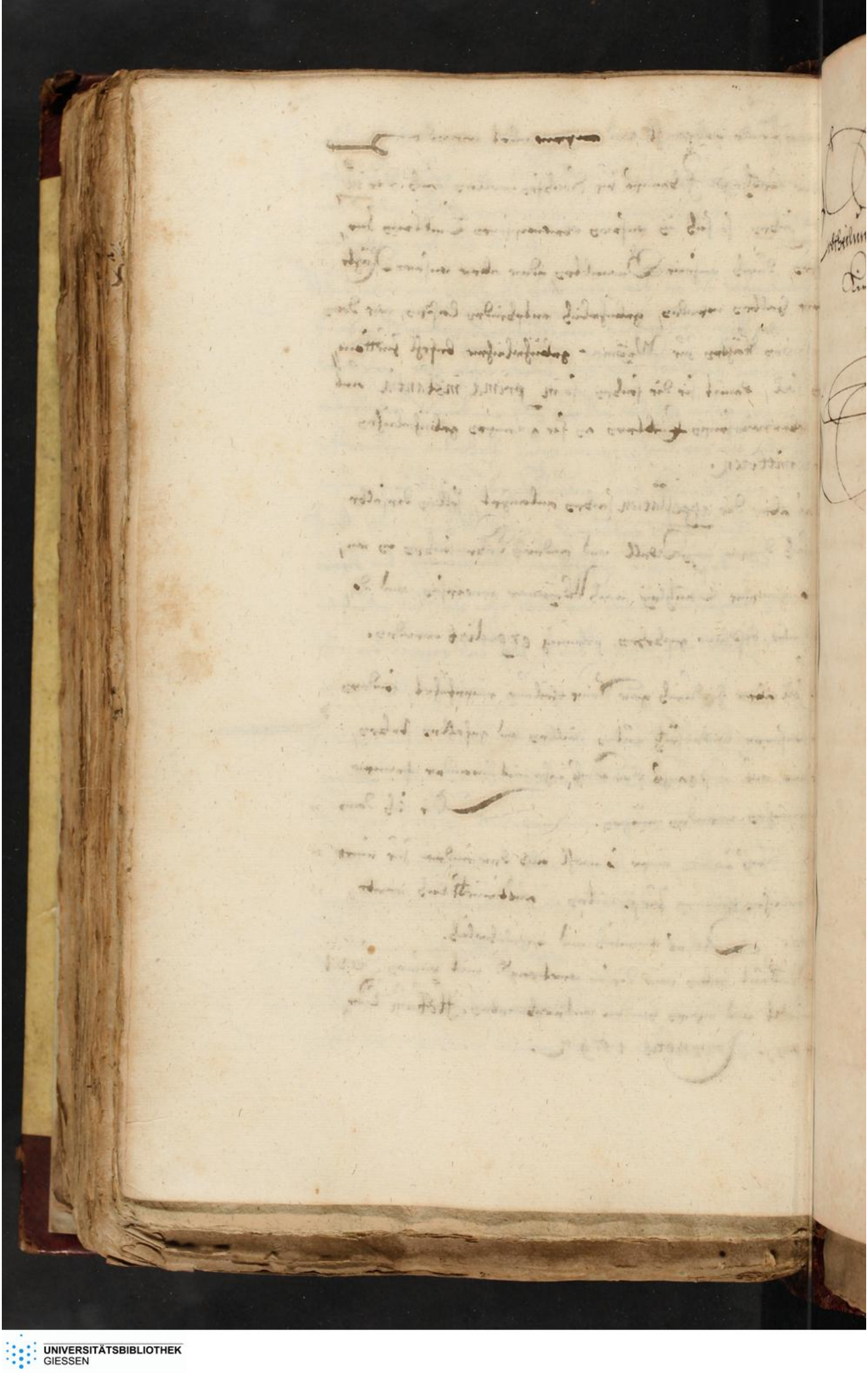
endlichen Theilung zu gebrauchen, endlich wenden

sollen. Alles treulich und ungefährlich.

Urkundt haben wir diesen vertrag mit unserm Secret

besiegelt und eigner Handen unterschrieben. Actum den

am 3. Novembris 1592.



Theilungs Vertrag der beyden Fürstlichen Häuser, Wyrnne und Isenburg, Büdingen, zwischen 13. Novembris 1603.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

In den Nahmen der Heiligen
Hochgebenedeyten Dreyeinigkeit, sey Anfang und Zuversicht,
sey jedermänniglich, daß vorbenannt der durchlauchtigste Hochgeborne
Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Landgrafe
zu Hessen, Graf in Dietz und Marck, Herr zu Rheinfels,
Catzenelnbogen, Vianden und Diedenhofen, Seiner Hochfürstlichen
Gnaden, Unser gnädigster Herr, Herr Johann Landgrafe zu Hessen, Graf
zu Dietz und Marck, Herr zu Rheinfels, Catzenelnbogen, Vianden und Diedenhofen,
Seiner Hochfürstlichen Gnaden

...Hessen F. G., hätte löblichen andenkens, Kurtz und
...ung stunden vor F. G. seeligen abscheiden, in schrifften
...F. Churfl. G. freundlich gesucht, und dero gemahlin und
...fürstl. Kinder F. Churfl. G. treulich befohlen, dann auch
...Kön. Mayst. unsere allerseits gnädigste herrn, auch hoch-
...genant Pfaltzgraf Pfaltz Ludwigs F. G. und nechstgesipte ver-
...wandten, auch F. Churfl. G. ebenmessig allergnädigst begehret,
...sich mit abgedachter Vormundschafft beladen zu lassen,
...endlich auch Hertzog Johannsen zu Sachsen F. gd. nicht
...weniger bey F. Churfl. G. freundlich gesucht, daß sie neben
...F. G. sich solcher Vormundschafft unterfahen wollten,
...Gesinnt F. Churfl. Gnedigs abscheidens rechtlich verschei-
...den und begehren, letzlichen bewegt und vermocht worden,
...ihren consens und einwilligung darzugeben, diese Vormundschafft
...mit anzunehmen zu behalten, und haben sich mit Hertzogk
...Johannsen F. G. freundlichen vergliechen, daß auf den 28.
...Augusti nechstvorstehenden Jahrs zu Weymar eine
...Zusammenkunfft angestellet, und zu fürsichtiger ein-
...ziger dieser vormundlichen Verwaltung allerhand gelegen-
...heit gemacht, und darüber ein abschied unterm Dato den
...7. Septembris benanten Jahrs, dessen inhalts aufgerichtet
...worden, daß man zu wahrender Verrichtung aller sachen
...auf den 23. Octobris selbigen Jahrs angesetzt zu Weymar
...andere mit kommen solle, da dann abermahls etliche punc-
...ten verhandelt, so viel denn obangezogene brüderliche Theili-

lung anbelangt, hierüber auf Quasimodogeniti dieß
jahrs eine andere Zusammenkunfft angestellet, dieselbe doch
auf allerhand vorgefallene verhinderungen bis auf den
24 Octobris itzigen jahrs, verschoben worden, da
nachhero nachbenandte Herzogk Johanns der Aeltere
sich in der person befunden, hochermeldter Churfürst
zu Sachsen etc. abermahls D. Christ. D. geheimer Cantzler
und Räthe, die Edle, Wolfgang Ramm, Ostermayer, Ehren
fried, und Hansgeorge, Bernhard und Johann Christoph Pfeil
hauen zu Tautenburgk und Francen Heinrichen, Brun
hard von Feldtz zu Schwarzbach, Nimrod von
Landenberg, Martin Pfeiffer der Aeltere Doctor
und Diderich Marschalck, der beyden Hochgelahrten
gedächtnüß etc. desselbigen hochgemelten Pfaltzgraf Phi
lipps Ludwig etc. anfangs, die auch Edle, Ostermayer
Ehrnfried, und hochgelahrte Doctor Ludwig Fröhlich der
Aeltere Doctor, und Wolff Heinrichen Ludwig, zu
Amanach Hofrey, Churf. D. Cantzler, Rath und Con
sulenten zu Neuburgk etc. gnädigst abgeordnet, haben auch
aber in der person sich selbsten eingestellet.

Und ob wohl anfangs wegen der beyden Churfürstl. Resi
denzen zu Wittenberg und Altenburgk etwas zweif
fel vorgefallen, welchem theil die eine oder andere zu
gehörig sein und bleiben solle, sindt doch, als nach Quasimodo
Domini zu Churfürst D. [illegible] laut derselben an Churfürst gedach

Churfürsten zu Sachsen etwann Dato Weymar den 3.
Hierbeis itzt vorsiegelt gelassen schreiben, auf die von den
selben gemachte und diesen Tabuerlangt mit angehengtlich
ung letzlich von dreyungen Kriegshafft wegen, auf die Wahl
gestellet, den ein: oder den andern theil zu ruffen, oder
wie sich H. L. W. hierneben in tractatione erklehret,
so mag dessen bedenken, daß sein Hertzogk Johannsen L. W.
verwerflen, und also auf beide wege zu zugehen oder zu ruffen,
sich nebenden, das demnach hochst ermelter Churfürst zu
Sachsen also mit Abermut, mit einwilligung und be-
stimmung höchstgedachter K. Irer Mutter, wie auch ob-
genannten Ihrer geliebten beyden Vettern, Pfaltz-
graf Pfaltz Ludwigen mehrgetane protestirliche ratificati-
on, den Aldenburgischen theil verwerfet, und denselben von
der ungen Kriegshafft und Tumultlichen zugehörung angenommen,
auch dann diese Bündnüsse Ablesendrung und Abtei-
lung geschlossen, und vorgliche worden, wie nachmals
sich hiernach folgt.

Weymarische Portion

Erstlich sollen Hertzogk Johannsen Lue Sachsen L. W.
wie auch deren rechtmessige Mannserben hinfurt nachlich
und eigenthumblich haben und besitzen, Schloss, Statt
Landt Amt Weymar mit seiner Zugehörung, Schloss

Weimarischer Anteil: 12.
Adde: Oberweimar Darzu
auch ein gantz Amt 200 Thr.
Item: Berka.

Statt und Ambt Jehna, Ambt Burgaw, Ambt Lagerdorff, Ambt Ringleben, Ambt Hohnesthausen, Ambt Wachsenburgk, Ambt Kuhardsberg, Ambt Neuenhofen, Ambt Schwartzwald, Statt und Ambt Heygenburgk, Ambt Olßleben, mit allen darein gehörigen Stätten, Als: Weymar, Jehna, Tabarz, Dietstatt, Kastenburgk, Dietstatt, Neuenmarckt, Magdala, Kindelbrückda und Heygenburgk, sambt allen gefallen, Ein- und Zubehörungen, an Mannschafft, Zinsen, Renthen und Forwergen, Erben, Wiesen, gehölzen, Mühlen, Schäfferyen, Höfen, Teichen, Fischereyen, und gerichten, obrest und niederst, Hohest der Wildbahnen, Zöllen, gebeten, Landfürstlichen Obrigkeiten und andern hoheitlichkeiten, wie ihr, oder die andere nahmen haben mögt, gantz nichts Als, recht nach folgent in specie gemeldet: zugehörigen, und allermassen selbe alhero kommen und sonsten bestendig mit angert, gebraucht und herbracht worden.

Altenburgische Portion.

Dagegen sollen die Jünge Herren und Fürstliche Printzen, ihre, mit nahmen, Hertzog Johann Philipps, Hertzog Friedrich, Hertzog Johann Wilhelm, und Hertzog Friedrich Wilhelm, Gebrüder, auch für sich und deren allerseits rechtmäßige mannliche Erben, recht und eigenthumb, sich haben und besitzen Schloß, Statt und Ambt Eilen-

Weimar. Stätte: 10.

Altenb. Ämbter: 13. Alle Landsässen, Wasser für aus dem Ambt genommen.

burgk, mit dem Stifft und Commenthurhoff daselbsten, Ambt
Lemburgk, Ambt Eisenburgk, sambt dem Stifft Lausnitz,
Ambt Lemburgk, Ambt Lemburgk, Closter Remsdorff,
Ambt Roßla, Stifft Bürgel, Ambt Roda, Ambt Lucka,
burgk und Orlamünde, Ambt und Stifft Dalfelt, Ambt Zeulla,
Ambt und Stadt Orlamünde zum halben theil, mit allen zu solchen
Ambtern gelegenen Städten, Als Eisenburgk, Hohenleuben, Lu-
ka, Lemburgk, Eisenburgk, Lemburgk, Lemburgk, Lu-
ka, Roda, Bürgel, Lucka, Dalfelt, halb Orlamünde: Gleiches
falls mit allen gefellen, Ein- und Zugehörungen, der Mann,
schafft, diesen Ambtern, Forwergen, Aeckern, Wisen, Gehölz,
Mühlen, Schefftwergen, Dorf, Dienst, Fischwergen, und ꝛc.
Obrigkeit, Landfürstlicher Oberkeit, Hand andern Pen
digkeiten, wie eine oder die andere nahmen haben mögen, gantz
(also und nachfolgend in specie gemeldt:) Zugehörungen,
und allermeßen wie wir selbst bisher, und sonsten, bestendig re
gieret, gebraucht, und herbracht worden, Dardurch denn sonder
lich gemeldet, das ein theil den andern seiner Zugehörungen
theil, uf alle fälle, ungeacht einiger praescription, jederzeit,
andere nunmehro ausstendt generalen, die Beamtschafften aber,
zu beiden theilen gemeine andere fallen, und jedem theil in sei
nem Lande die gebühr allein bleiben sollen.

Nachfolge.

Und weil in dem vom Hertzogk Johansen F. D. ꝛc.
hergebrachten theil Zeulenrodt, der Weimarische theil drey Aem-

Ambtsb. Stätte: 13.

NB.

(ein Pommer &c.)

bungriphen, mit 1057 fl. 18. ß. abrest nassaw, do sollen
Hertzogk Johansen L. W. drey ungry Dreyschaff, das halbe
Capital, alss . fl. und andere mit baaren gelder für
derliss ablegen, oder gemeinsamblich ansichern, und von uns
sten wegen einen Richter, gebührlichen ersuchen, Und sol
ley demnach inden stede, seine Burgemeistere Schultes, und
Rathsverwandten, mit dem fürder itzo ernenten Richter
belegten gefellen, angewiesen, so wegk auch die Jue indem
Ambt gehörige burgliche Rechtfertigung, beyderseits aufgenom
men werden, Alss aber die communia Documenta an
belangt, sollen gleichwegk dieselben, der zeit verwandten Ad
ministration Hertzogk Johansen L. W. in dem verwah
rung gelassen, dasey aber der Fürstlichen gezeugen widi
mitte Rechnisse, getheilt, und nach aufgange der Ad
ministration, der gemeinen verwahrung gestalt sein.
Hierüber aber, soll beider Fürstlichen Theilen, verordnete
in gemein verbleiben, und ob gleichwessigen Kasten und da
bey, von beiden eingesambt, bestellet, gebraucht und genos
sen werden:

Beiderr Fürstlichen Theilen gemein,
darunter auch Nüssberg und Con,
dorff.

Erstlich das zeuge, so ihnen in der Grafschaft Hen
nebergk gehöret, die Universitet, Consistorium,
Pasquinist, und Schöpfenstuel, auch Liberey zu Schleu,

der Erhaltung dieser Statt und Kirch gemeyne gedeyen, dass
da der vorgesetzte ungleichheyt, von Keiner theil, de facto sey,
keines wegs innoviret, viel weniger aber, in dem Religion bandel,
sich das geringste grundet, sondern bey dem freyen Exercitio
seiner Christlichen Religion, wie dieselbe in A. C. verfasset,
gründet, und in der negsthin aufgerichten Reformation
und C. 30. Kayser Carls abgegangene confession mehrers
theils, auch in dem Christlichen Concordien-buche noch mehr
gegründet, so allerdings und gänzlich gelassen werde.
Desgleichen soll auch in gemein verbleiben, das appellation sy,
steur, dann alle Reichs und Craiss contributionen, Cam,
gerichts unterhaltungen, bauten der aufmahnungen, da die
in den Evangelischen Städten, oder den Ehrenmitten gehalten solte,
die itzt aufmitzige Cammergerichts saltzen und Reichstage,
ungen, besuchung der Reichs: Craiss: und Probation täge,
nogestalt, das die Praesentation der Consistorialen,
Reformirte prediger, und Professorn, ingesamt beyderley,
die Appellation sachen, durch beiderseits Zusammen gese,
schickte der Augsburgischen und Nürnbergischen, eine gleichmessige,
richt werden, sonsten auch beide theil die Reichs: Craiss:
Probation täge, jedesmahl beyschicken, und allerley ingesambt
struction geben sollen.

Wenn das fallen in gemein bleiben, das gebiet der Erffurt
gesambt dem Amptmann daselbst, auch das Vor,
und: und Obrigkeit der Städte Erffurt und Nord,

hauses, dem Wineraß in Amt Hohen und Dürgow, der W[illegible]
[illegible] der Halfeld, Old und Hilbra, Bregdenwegk, so itzo w[illegible]
handen, und künfftig in eines oder des andern Contribuend
wenden mögten, benebens dem Zehnt selbigen auf dem Felde
bringen, wie wenig dem alten vergleichen, der Münchhof
Pfarrhäuser, Tonder Aff und Mühlbergk, sind nicht
wenigers bisher Fürstlichen Hofes gewesen, Gnädig verbl[eiben]
solches, wann wegen dem einigen Unterschiedt dieses pfarr
wesens halben, die Künfftigen handlung bestendig kön
dargethan werden.

Hardisleben.

Weil sich aber mitt dem Dorffe Hardisleben befunden
das selbiges von höchstgedachter Churfürstl Durchl Pfalz
hochlöblichster gedechtnüs, zu ewigen Zeiten mit allen rech
den, soll dasselbe den Fürstl. Pfällen, eigenthümblich zu
und allein, verbleiben.

Lehenschafft, Ritterdienste, Pfarlehn.

So viel der Grafen, Herrn, derer vom Adell, der Stadt
Hettstedt und anderer die bisherigen portionen gehörige Le
henschafft und Ritterdienste, auch die Pfarrlehen betref
fen thut, gebührt sich darauf in diesem theil die Session,
ist itzigen Zeit von nöthen angesehen, das selbe Lehen und
Ritterdienste von Dato ab, und Jhre jahre, in dem Com

...manen gelassen, Jedoch einem jedem Theil in seinem Lande an
...Land fürstlichen Botmässigkeit nichts begeben, sondern
...selben allerdings unpräjudicirlich, Auch aufgangene aber seltzame
...sachen einem, soll es allers Zu freundt, vetterlichen gleichem the...
...gestellet sein.

Leibgeleite.

Die Leibgeleite sollen zwar beyde Theil ingesambt bestellen,
...ieder aber die Auslösung der durchreisenden fremdden Gue...
...sast, in seinem eigen Lande den es betreffen möchte, allein
...mustern, und dem Kunfftig alle Contäger von beiden Theilen
...gleich aufgeschrieben und gehalten werden.

Land: und Tranckstewer.

Die Land: und Tranckstewer belangende, sollen dieselben gle...
...gestalt in gemein bleiben, und von jedem Theil, in Ober...
...nehmen verwendet, und denselbigen ingesambt die Stewer...
...einem Zugewendet werden, welche alle Stewren Erstlich
...bringen, brauchen, und wenn jeder Theil Land meister
...selbst denen Zustellen, damit die Landt beschweren...
...denen abgetragen, auch die Contributiones desto richtiger
...einst und bezahlt werden.

Klöstersachen.

Weil mann sich auch mitt den Herrn Reussen, Gra...
...zu Schwartzburgk und der Statt Hallen, entzweyet...
...ihren Closter contract ergeben, sollen dieselben von beiden

Fünftlichen theilen auf gleichen grund vnd Verlangk continuiret werden, auch der Halfftheil jederzeit beiden theilen frey offen stehen, daß mit dem Bestandt, waß ein jeder theil an holtzen auf die Flöße kaufft, daß ihm desselbigen gleich andern bezahlt werde.

Theilung des vorhandenen Vorraths vnd der Rublwerker.

Den vorhandenen Vorrath auf den Schlößern, Rumbten vnd Hütten, wird messung, vnd darvon auch gesambter Rentkammer rechnung, daß alles, so nicht Eisen, Blech vnd Nagelstöcke, so nach der Rublwerker, soll man in drey gleiche theil sondern, darvon ihnen zwehen, vnd einem jeden theil der halffte durch einen darzu geben lassen.

Außenstehende Schulden.

Do sollen auch die außenstehende schulden bey der Crone Frankreich, (83) Marggraf zu Schwartzburgk, (83) Landen, denen Kayser vnd andern, so gemeiner darleger fleissig einbracht vnd richtig gethan werden.

Leben Inventzstaben.

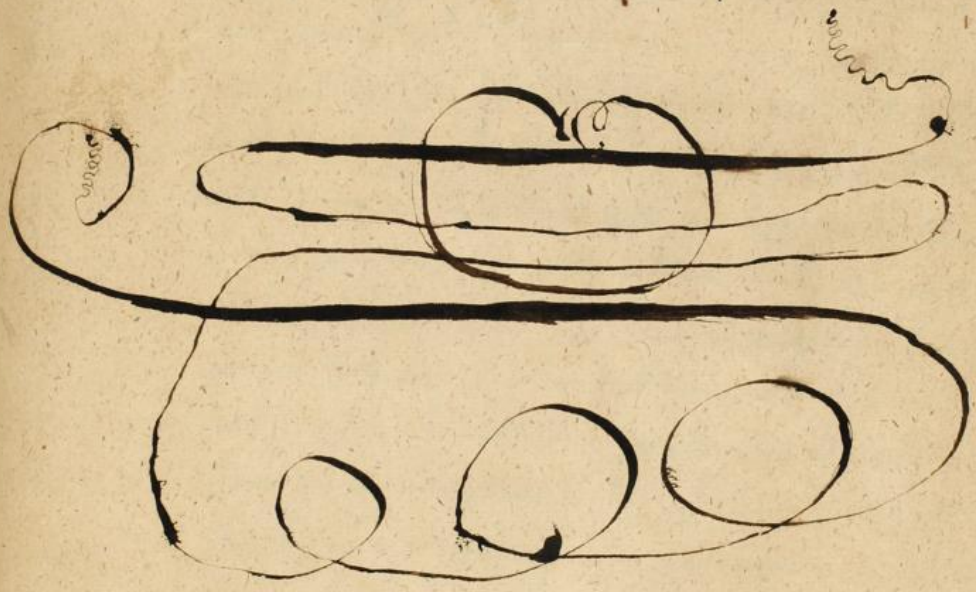
Vnd nach dem der Leben halben bey aller höchstgedachter Königlicher Mayst. ein mandat außgebracht, do soll ein jeder Eisenschlöser theil seines hergefallenen antheil in gebührlicher frist angeben, auch vnmuthe Wentzgen Johansen f. (83), (83) massen hiebeuor auf dem Rumbt Lesenberger, weil dasselbe

... ungen Bewandtnuß zugetheilt worden, sambt denen darüber
... freundtlichen Vnterschreibungen allerdings cassiret und relaßen frey,
... hierüber abgeschriebenen puncten allen und iedes beider Fürstl.
... viel eine sich, ihrer Erben und Nachkommen erstreckens, dar-
... jedoch auch in mehrerleut nichts weiter nach hinwerden, weder nach sol-
... genaster sie allen und iedes Exception, gleich als sie alle
... seine wörtlichen nach einander gesetzt weren, sonder
... sol aber der Exception doli, falsi, persuasionis, Laesio
... Restitutionis, Erroris calculi, und allen andern, wie
... sie nahmen haben mögen, hiermit sich nechstlich, nochmahls
... gut und gantz kunfftiglich verzichten und begeben haben,
... alles bey Ehren und wahren worten, Christlich und ohn
... ige gefehrde.

... dessen zu mehrer Vrkund und stettter versicherung, sind die
... Lehnvertrags brief, ihres inhalts verfertiget, und mit
... obbedachter Hertzogk Johannsen zu Sachsen und Pfaltz
... graf Philips Ludwigen F.G. Fürstl. Secreten, wie
... ob wohl mehrbenente Fürstl. G. geheimen Cantzlers und
... Rähte, angebornen Petschafften bekrefftiget, auch mit eig-
... en handen unterschrieben worden. So geschehen zu
... Heydelberg den 13. Novembris Nach Christi unsers ie-
... ren Erlösers und Seligmachers geburt, gehalt,







UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Von GOTTES gnaden Wir
Johann Philipps, Hertzogk zu Sachsen,
Jülich, Cleve, vnndt Bergk Landtgraue in Thüringen,
Marggraue zu Meyssen, Graue zu der Marck vnndt
Ravensbergk, Herre zu Ravenstein, Vor vns vnndt vnsere
Vohgeborene Fürsten, vnsere freundtliche liebe Brüder
vnndt Vettern, Herren Friderich Wilhelmen, Hertzogen
zu Sachsen, Jülich Cleve vnndt Bergk Landtgraue in Thüringen, vnndt
der Grafschaft Ravensberg, Herr WILHELM, Hertzogk zu
Sachsen, Jülich, Cleve vnndt Bergk, Landtgraue in Thü-
ringen, Marggraue zu Meyssen, Graue zu der Marck
vnndt Ravensbergk, Herre zu Ravenstein, Vor vns vnndt
die auch Vohgeborene Fürsten, vnsere freundliche geliebe
te Brüder, Herren MARCHION, Herren ERNSTEN
vnndt Herren BERNHARDEN, Hertzogen zu Sachsen,
Jülich, Cleve vnndt Bergk, andern theils, Demnach
Ihre Fürstl. Gn. vnndt Liebden, Demnach sich nun
geraume Zeit hero, Irrungen vnndt allerhandt Spahnen, welche
noch bey der Landtheilung hervorkommen, differentien,
Irrungen vnndt mißverstande mehrberg, Vnndt Ihre aber
den mehrern theil vergangener hochbeschwerlicher Zustandt

im Heyl: Röm: Reich, da alles in bestem
und beider
ruhe, frey
und
sey, und
fürstliche
und
und
Sonder
Gott
wohlgefelle
Demnach
und
und
Räthe, anfänglich
und
Ihme, für
dem
und
und wie
nothürfftig
Sonder
wie
or, mit
gestrigen
thumey,
nehe Rathe, underschiedlich
bey
und
deliberation
Dreyfaltigkeit

hoffbedächtigk mit einander beraumbschert vnndt hergebracht

Zum Vierdt Erstlich, so viel die gemeine Gräfliche, Herrliche vnndt Adeliche Lehen, vnndt Ritterdienste belangt, obwohll in dem Anno 1603 aufgerichten Erbtheilungs Vertrag kurtze clare beschreibung gethan, dasß dieselbe nach aufgerichter Communion, zwischen beeden Fürstlichen Linien freundtlich getheilet werden sollen: So haben doch die drei Herzogk Wilhelm zu Sachsen, freundtlich bewilliget, dasß die in Fürstenthumb Altenburgk gelegene, vnndt nunmehr Exact dieses vergleichung, darzu gehörige Lehen sambt den Ritterdienste vnndt anhengung, Ihrem freundtlichen liebem Vettern Herzogk Johann Philippsen zu Sachsen allein bleiben mögen, Vnndt wollen wir hinsoder gegen mit den in Ihrem territorio befindtlichen Lehen vnndt Ritterdienstten, vngenachtet der hierbey vorgemeldten vngleichheit, ohne einige restitution, freundtlich begnügen lassen,

Doch soll dieses, da die Lehen nicht gemeint sein, sondern ab sollen dieselben dem Bischoffe, dahin sie gehören, dem territorio abtrünnig hinzugethan sie gelegen, beherrschet, folgen,

Als auch sein Andern, denen beeden Fürstlichen Häusern sonst nicht gemeine Mißhelligkeiten daraus entstanden,

Zu dem sein Hertzogk Johann Philipps die Landt
gräfliche Hoheit Grafschaft Hanaw, nicht weit von
gemeldt hundt hingelöset. Wie Hertzogk Wilhelm
selbes, itztgemeldes Grafschaft hundt Hanaw, von unserer
der Weimarischen portion hinzugeschlagen, hernachmals
Landgrafen gefolgt, Worauf bey unserer freundlichen
Zusammenkunfft etwas Irrung, Confusion hundt Unrich
tigkeit in Lehen hundt Gerichtssachen entstanden, So
ist es dahin endlich endlich dahin kommen, dass
Hertzogk Johann Philipsen seines Rudolstadt, Ostrauti
schen, Könitz, Blanckenburgk, Lichtenbergk, Ebers
stein, Hohenstein &c. Johann unserer freundtlichen lieben
Oheimen, Weimarischen Linien denen zustehenden incor
porirt kommen sein: Etwas Anhalt hundt Arnbda, Ge
massen solche Herrschafft nach dess letzt verstorbenen
Grafen Hanss Ludwigen zu Blanckenburgk tode, sich
verledigt, hundt dass nicht allbereit Leben darüber kom
men

Dass Hertzogk Wilhelmen seines Eisenach, Ost
preußischen, Landt Gebirg, Blanckenburg, Vatter, hundt
Ober Grafschafft, wie Kühlbergk hundt Lindow, die
Superiorität hundt was derselben mehr annex hundt zuge

-gig, gelassen werden soll,

So viel aber des Raths
und gemeiner Stadt Gerechtigkeit wegen streitiger Dörffer, wie auch
Lehnstücke betrifft, ist zwar die Landgräfl. Hoheit und Herr-
lichkeit Wilhelmen &c. zuzuschreiben, die Lehn aber soll, einer
wie der andere weg, beyderley Theilen gemein verbleiben,

Was nun einer jeden Partey Antheil sowol an der Landgräflichen Ober-
botmäßigkeit abgesönderten nutzen Hiergerichten, Dorfbeid soll einer
der andern nach müglichkeit defendiren und schützen helffen,
Zugleichen und zum Dritten, betreffen zwar Hertzogk Johan
Philips, dass Sie territorij Leben Wendischleben, Asseleben, die
Leuchtenämpter und Pfarrlehen gütlichen zu theilen, die andern
Dörffer Wölmirs und Rode, wie auch das Gutt zu Bolmb
Dorff und den Kirchenhoff zu Lobenda, ausgeschlossen, und
denen das seinige solle von Ihme allein, Und haben wir
Hertzogk Wilhelm Ihme alles dasjenige prätendirten gründ-
lichkeit, gleichwohl mit vorbehalt des nutzbahren, wo rechtes
daselbst streitig solte, gütlich verfahren und vergleichen,

Ob auch zum Vierten, wir Hertzogk Johan Philips denen
die Pfarrlehen mit fleiß examiniren lassen, dass Sie
andern auch Ambt und Stadt Ilmen nebst Possilia
Zella in unserm territorio incorporirt worden möchte,

Dieselbe aber in unser fürstlichen Liebden Stifft

Hertzogk Wilhelm zu Sachsen &c. Dass er sich nun etzliche zeit
zu Heidelberg aufgehalten, D. Ld. auch die situation bal,
des landts sonsten allenthalben eingenommen, landt Leuth
bey sich zu einer billichen recompens, darvon darüber etwas
meldung geschicht, genommen zu haben, Do sonst kein hin
derlass begegnen gütwillig abgestanden, vnndt hierbey dass te,
ritorium sobald müglich dass Churfürstlichen Pfaltzgrafischen
theil zubehalten,

Als Hertzogk Wil,
helm &c. ebenfalls auch, seinem freundtlichen lieben Vetter
Hertzogk Johan Philipsen seine ehrten, vnd alles angelegen
fleissig bemühen, dass Graff Ludwig Günthers zu
Schwartzburgk &c. Ld. an dass ihre dass inhabende
gebiet bis dass Liecht landt Hessenrecht, vnnder Keine hinder
zeugk thun möge,

Vber dieses landt zum fünfften, ebenfalls kein Hertz
togk Johan Philipsen, vnndt Hertzogk Wilhelm ein
andern besonders, die in dass andern theils territorio gesessene
Lehenleuthe, so die nunmehr Eydts dieser vergleichung
dessen ergangener Theylung, huldigung landt andern Hand
lung, insonderheit die zu Stellung kein Pferdt, samt

sie wegen in gesambt offtgemeldt Landgrauen gnedigsten Herrn
bedüngten Communion an den Hn Superintendenten Lehren vom
nechstfolig heimes gedechtnüs Monatsfrist recipiroce lossen
stehen, wie sich denn sie gebürlich und ihrem bedenken nach gebüren
wirdt gebeissen notul den aufschreiben, allbereit mit niemandes
beschlidigen,

Alle Acta, Lehens- und andere Registraturen eingeliefert und
gründen, protocolla und dergleichen Documenta schrifftlich,
so viell derselbigen zu des hauss Hessen Johan Philipsen etc: tolerirung Lehens- und Herrschafften und andern
gütern angehörig, sollen,

Vors dritte, so Steinmetz vermittelst gesambten eydts
pflicht mit dem eisten aufgesucht, Hauss Hessen gebürliche
Quittung bona fide aufzurichten und dem Herrn,

Demnach wir auch den Siebenden, bischaw die Gerichtsverwandten
Schlüsselberch und Lindenschied bey beeden theilen durch
gemeine Geschworne, und andere Gerichtsleuthe bestellet,
so wirdt es auch nochmals nicht unbillich darbey gelassen,
und wie wohl kraft gemeldter Transaction unsers
Herrn Wilhelmen die Hoheit über angerichte banda

S[ein]

Landtes Lehenung, Do soll doch solches unsers gnedigen
lieben lieben Vettern Hertzogk Johan Philippsen
sein Liebden e. vnsers theils Lehn Leute zum selbst
pro indiviso zustehender Obrigkeit, oder eigenthumb,
gerichtbarkeit, possession vnd nutzung allerdings hierzu,
judicialis vnd ohne nachtheil sein, Obwol gleich wir vns
selbst billich, dass die dass benandte ihrige vnd ihrer
Liebden, vnd Landtsassen Ihr. Lde gleich wohl mit
dienstpflichtig handlung sein, Dahs befohlen wirdt Hertzogk
Johan Philipps e vnsers Landts dieses theils, dass nechst
gesetzte Liebden, der gnedigen vorstandt jederzeit seiner
darzu habende portion einzugehen, Jedennoch in vnsers
Fürstenthumb vnd Landts zu bestellung vnd beschreibung,
Vnsers befehls vnd einrichtung, keinerley nicht, wider
ehnigkeit zu pariren, vnd beyder Fürstlicher Lehnungen,
Ihnen eingeführte Administration haben, vnd so viell alss
Hertzogk Wilhelms zu Lindaw Lde red vnd antwort
zu geben pflichtig sein sollen,

Ferner vndt zum Letzten als wir Hertzogk
Johan Philipps etc vndt Hertzogk Wilhelm e
das ihnen beyden heimbgefallene, alhie in Meinungischen
territorio gelegene Dorffe gutts Remda,
nebens den Hoffe Rötelsleben, zu bezahlung deren
vor den Hennebergischen Remda, vndt den Kirchengutts
Oepfeln haffenden Schulden, designirt, dieselben
auch nunmehr inn bent von Siebenzehen Tau-
sent Gülden verkaufft. Do sollen die damit
gelöseten Kaufpfenninge zur nechst andern alhie bestetigung
vorgemeldes Hennebergischen Remda, vndt des gutts Oepfel,
da von allen darauf haftenden beschwerungen, weil
solche zur fundation Unserer gemeinen Universitet
gewiedmet, eigentlich angelegenndt, vndt die mancher-
faltigen beschwerung besonders hohes noths itzigemahl
der Universitet, gleichfalls abzuhelffen gemeint,

Sonsten stehet zum Remden einer Feuer Leuchter

vnnd beiden theilen gnedig, seine Appellation Gericht vor sich allein zu bestellen, Vnnd soll die im Lubbenerischen de Anno 1603 deßhalb erhöhte Communion hierdurch gänzlich aufgehoben sein, Das Hoff Gericht zu Cotbus aber, soll seiner habenden standt halber allerdings erhalten werden,

Zum andern weil beede Stände, wie Inglichen in seiner Fürstenthumb vnnd Landen, die Steuer hoch sich hinfüro wie zu nehmen begeben, Alß wollen wir hiemit das Ordinarium, wann bey Zeit der Landtbethulung sein, wz: Ein vnnd allen andern Steuren bey der wenigsten Abtragung nehmen oder nicht nehmen, oder was außerordentlich sein möchte, außer die jährliche Hoffstatt Kammer vnnd Cammergüther Besoldung vnnd Hauß Zinsen vnnd was restirn der Steuren, welche vns Hertzog Wilhelm e nach, massen zu fordern bedingt, hiemit ohne Rechnung vnnd restandung gegen vns vnnder compensirt vnnd aufgehoben haben,

Das gesambte Zeughauß vnnd Artillerie, hoher Stände vnnd beiderseits itziger Zeitstehr mit begriffen, vnnd die Artillerey der

gemeiner Eidsgelegenheit vnterthenig gebeten vnd
begehrt: Demnach wir Hertzogk Wilhelm ꝛc. hierbey
gebeten nachgebung deß Schadens vor Lichtmeß gnädigst
Resolution Königl. Mayt. Volle abers gebührende darumb
bedacht sein, damit künftig vnserm freundtlichen lieben
Oheimen Hertzogk Johan Philippsen zu Eichstett
schleunige gebührende satisfaction widerfahren möge,
Demnächst aber soll Dr. L. das selbe theil der Rüst,
Cammer nach anleitung der verübten vor diesem beyge-
richteten vnd verfertigten Invantarij, ob viel deren
noch bey der zu Weimar nebstandener Feuersbrünst
übrigk verblieben, besichtigen, gegen nottürfftige Rüstung
deß Zeughauß, wegen deß vor der Artillerey zu Lichten-
burgk zur Festung gebührenden vnentgeltlichen gefolgets wende,
Bey dem punct der streitigen Forderung vnd
klagen forderung, ist sein Fürstliche gnade Hertzogk
Johan Philippsen vnd Hertzogk Wilhelmen ꝛc.
Oheimb vor Ihrer zugethanen Freiheit Räthen nothürfft-
diges bericht geschehen, vermeinen dasselbe genügsam, vnd

wie es dann nun hindt die andere hinc inde Liquidirte Post nicht gnugsamb bescheen, Alß aber dass meiste noch ist der Calculation bestehet, wirdt auch von beyden theilen nit nachgesehen vnd hingeschrieben Verwandtschafft vndt bestendigen nitberichtigkeit, damit nicht alles zu Zeitlichen stöhr gerathen, Do haben wir alle hindt beide gegen einander gethane forderungen, so sie thun die selbe gleichs im Liquido oder Illiquido, wüssen auch hier hindt haben nachricht, wo, vndt wie sie wollen, gründlich gewiesen hindt sollen haben, Alß dann die deselben gen hinderbringen angestelte mutuae petitiones mit allen ihren anhängen hiemit durchaus hindt zu gründe abolirt, aufgehaben vndt auß gesetzet sein hindt bleiben sollen,

Die übrigen in mehrberührten Erbvertrages begriffene Punct, welche hierin ausdrücklich nicht mit benent, sollen Zum Dritten stehen, bis zu ihrer Handlung oder Vergleichung hiermit auch gestellet sein,

Alles nachdem Zum Vierdten, sindemahl in vorgemeldten

tractaty vorbegriffene reuocirung geschehen, dass
wegen Fürstlichen Lobwürdigsten hauß Lüneburg
succession alss die nunmehr auch Gott lob vorhan-
dene fall beschaffen, allerhandt gefehrliche Distractiones
zu besorgen, wann nicht denselben vorzukommen Ernst-
lich: vnd billiches vor augen gestellt vnd
gebeuchtet worden: Alss ist bey gedachter reuo-
liberation dieses mittel, vorlengst beim hauß Lüne-
burg freundtlich vorschlagen, vnd in Vorschlag kom-
men, dass vnser Herr Hertzog Johann Albrecht
der Eltere Fürstl. Altenburgischen Linien des Lobwürdigsten
vnd Hochmugendigsten Fürstenthumbs, im begebenden
fall, vorlengs abgestorbenen Herrn Vettern Leben vnd langer
Frist gnädig berücksichtigen wolle, Zuvor Sechs Theil vnserer
Hertzogk Wilhelms Fürstl. Altenburgischen
Linj aber Vier Sechs Theil hauß Lüneburg
mit allen pertinentien, Actionen, Rechten hauß
Gerechtigkeiten, nichts dauon ausgeschlossen,
es seij Lehen oder Erbe, ohne beschwerende Pensiones,

Hingegen haben sollte: Weil weder modo
succedendi, als auch alsdann verbleibet, wann eyland
ein oder mehr Häuptern in beyden Häusern ab-
handt kämen die Löblichkeyder Eisenachische succession
sub eventu, durch Gottes &c. wunderbahren vorsehung
haben verschwinden, mit Tode abgehen würden,

Hiernächst handt nach dem zum Fünfftzehenden,
Wie Hertzogk Johann Philips &c: dessen erklärung,
Dass wenn bey obiger theilung des Hauses handt Sayen,
ein mannliches Erb nicht bleibet; ~~Da haben Wir Hertzogk~~
~~Johan Philipps &c. dessen erklärung, dass wenn bey~~
~~obiger theilung des Hauses handt Sayen, ein mannlich~~
~~Erb nicht bleiben~~: Da haben Wir Hertzogk Wil-
helm unser freundtlicher handt zu erhaltung gutter
Verträulichkeit, Ernst dienst beigefüget, dass in Even-
tum obgedachter succession unserer freundlicher lie-
ber Herr Hertzogk Johan Philippen zu
Eisenach wohl der landen gebundes halber theil und

Landts Obrigkeit, auch die andere Gerichte, ohne einige Schmälerung Landt beschwerdt, cum omnibus Juribus & Actionibus, wie auch mit aller Zugehörung Hoheits, Jurisdiction, die Landt Oesterreich, sambt aller Ober: und Herrschligkeit, wie auch von fünffzehen tausent Gülden Zinß oder ein Præcipuum, für vorgehendt aus Rent oder Nutz, Landt abgetrettten werden soll,

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Bayern, Graff zu Velden, Sponheim, vor Hohenberg etc. bekennen, vor Uns, unsere Erben, und Nachkommen, offentlich mit diesem Brief, Demnach wir von Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, Ihro Majestät Commission bey Ihrer Regierung der Landt Oesterreich Landt Ritterstands beschwerlich aufstehen, Wir Herzog Ernst Pfalzgraff des Heyligen Römischen Reichs Erzmarschalch, Administrator, bis zu erfolgender richtiger Theilung ohne Ihro andere Hinderung Landt und Leuth zu Regierung inne haben Landt gebrauchen, und die Jurisdiction in Geist: Landt Weltlichen Sachen vor sich, und nomine proprio exerciren möge, Ist solches aber zu verstehen,

den, die zwey Brüder Pfaltzgrafen bey Rhein: Hertzogen, Landgrafen in Nidern Bayern, Hertzog Johann Philippsen zu Zweybrücken, meinen freundlichen lieben Vettern, Hertzogk Wilhelm zu Zweybrücken, mit den Lehen, und Befreiung, ehrenhalben bis zu der vorgehaltenen Zusammenkunfft, Gottes willen die Thür offen, und Pfaltzgrafen, von Hertzog Friedrichen, einzuholen, und in obgedachter Lehenung gebraucht werden, Auch dass auch mit Pfleghebung, Verwaltung der Vormundschafft, und Thürers, Ihrer Pfaltzgrafen, Hertzog Johann Philipps und Hertzogk Wilhelm &c. von beeden Theilen gesetzte Commissarien handeln, welche die Erbhuldigung von denselben zu nehmen Macht haben sollen,

Gleichfalls haben Ihre Churfürstliche, Ihren Churfürstlichen Pfaltz die Communion mit der Pfaltzgrafen Lehenschafft und Gerichtbarkeit, und in solcher munition, Ihre Churfürstliche Pfaltz Gerechtigkeit dergestalt reserviert

ret vnd Vorgeschrieben, Dasselbe zu theilung, die Comman-
danten, zu sambt der Guarnison, beeden Fürstl. Ein-
en zugehörigen beygeschlossen seyn, Vnd die offnung eines
theils, wie denn andern theils nicht zu gedencken,

Wann nun zum Neunzehenden die occupation obgedachtes
mayerey erfolgen, wollen sie Ihnen mit Hertzogk Johan
Philipps vnd Hertzogk Wilhelm, die Landtheilung
vorgenommen vnd zum langsten innerhalb Dreyen Monaten 3 Monat.
were die Sach richten, vnd solche, so viel müglich vnd
thunlich (nach der alten portion büchern) regulirn,

Der alten Linien erben Drey ogleiche portiones machen,
ein Drittheil darvon außlesen, die Fürstliche Residentzen
Löbungk vnd Libanau in die andern Zwey Drittheil
darein [illegible] bringen, vnd darüber das loß werffen,

Welch Fürstenthumb einer oder der andern, solchen ge-
stalt zu kommen würdt, dasselb soll ihm ohne mittel
wiederumb eingeraumbt, vnd in vnß Hertzogk
Wilhelmen darneben das außgesetzte Drittheil zu
erfüllung deren vnß obgedachten vier Viertheil

überlieferen, vnnd dorauß, abgestandene Provisional mitt-
tung vhrs beelfs mit eigenen vleissigen fleiß eingefordert, hin-
wiederumb eingeschickt werden,

Vnd damit nun zum Zwantzigsten, bey Ihrer Fürstlichen
Gnaden: vnd nachfolgung der Inventirung vnd mobilien
halben, berührt Hauß vnd nachbarschaft daruon meldung thun: Nach-
dem Ihrer Fürstlichen Gnaden seligen, so baldt nach Dero Ableiben
Abgeschickten Fürstenthumb, einen Landtag angestellt, allen vnd
jeden bey der Cammeren, Haußen vnd Hofgesindt bey
pfundens weh: vnd schmertzens, gleichsam befohlen,
vnd in verwahrliche Inventaria bringen lassen,
Welches alles Herrzogk Johann Philipps (wegen des Landts
Fürstenthumb Hessen) handen sein,

Ferner allen noch vnd viel gegenwertigen Herrzogk
mit Ihrer Herrzogk Johann Philippsen vnd Herrzogk
Wilhelms &c. beeden Ihrer Fürstlichen Gnaden gnedigen lieben
Brüdern schuldig vnd pflichtig, getrewe vnterthanen vnd
gehorsame Landtsassen, geschehe

[illegible]

Als gereden vnd versprechen wir Hertzog Johann
Gilich, vnd Hertzog Friderich Wilhelm zu Sachsen
Gebrüdere, vns einer, vnd denn Wir Hertzog
Wilhelm, Hertzog Albrecht, vnd Hertzog
Ernst zu Sachsen vnd gebrüdere, vor Vns, vnd in
habender vollmacht des Hochgebornen Fürsten, vnsers
vielgeliebten Freundtlichen gelübden Brüders, Herren
Bernharden Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleue
vnd Bergk, vns vnders theil, in Crafft dis
briefs, sambt vnd sonder, bey Fürstlichen Ehren
vnd in krafft diß briefs, Das wir denselben in allen
seinen Gebiethen, Landen, Fürsten vnd Herrn,
stadt, Vest, gebrauch vnd herkommen halten,
vnd dawieder nichts fürnehmen, Thun oder handeln,
noch solchs Jemanden zu thun, verhelffen oder beystehen
wollen,

Wir Ehrnvhelich Herren, Herr obgenannte, Fürnehmbste, gestrenge vnndt Vhnüberwindtliche, Hertzogen zu Sachsen, Dieselbe, nach gehabter Berathschlagung mit eigenen Händen vnterschrieben, vnndt mit vnsern Fürstlichen Secreten, wissentlich bedrucken lassen, Geschehen zu Eysenbergk am andern Monatstage Martij im Jahr nach Christi vnsers lieben Herren vnndt einigen Erlösers geburt Ein Tausent, Sechshundert, Vier vnndt Dreyssigst.

Johann Philipps Hzh. Maria

L. S.

Wilhelm

L. S.

Friedrich Wilhelm
Hzh. Sachsen

L. S.

Albrecht Hzh.

L. S.

Ernst Hzh. Sachsen Maria

L. Sigilli

1640.

332

Im Nahmen der Heiligen

Hochgelobten Dreyfaltigkeit sey hiermit Kundt vnd Zuwissen Jedermänniglich: Nachdem der Weilandt Durchläuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johann Ernst der Ältere, Hertzogk zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berge, Landtgraue in Düringen, Marggraue zu Meissen, Graue zu der Marck vnd Ravensbürgk, Herr zu Ravenstein, Christlöblicher Andenckens, den 23. Octobris Anno 1638. Jahres, nach dem gnädigen willen Gottes von dieser Welt durch einen sanfften vnd seligen Todt abgeschieden, vnd Ihr Fürstl. Gn. hinterlassene Fürstl Fürstenthümber Eisenach vnd Cöburgk, auch die auch Durchläuchtiger Hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Johann Philippsen vnd Herr Wilhelmen, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berge, Landgrauen in Düringen, Marggrauen zu Meissen, Grauen zu der Marck vnd Ravensbürgk, Herren zu Ravenstein, vnd Herrn Friedrich Fürstl. Gn. Gn. freundliche vielgeliebte Brüder, als die nächsten Anverwandten, Lehnsfolgern vnd Erben gefallen, Dieselben in Ihr Hochgedachte Fürstliche Herren Successores vnd Erben kreis des andern

304

Martij Anno 1634. zu Eisenberg eventualiter
dahin freundlich miteinander vergliche, dass es
bey solcher Ingrossirung, es abgedachte Fürstenthumb
der Fürstlichen Altenburgischen Linj zwey Theil
theil, der Fürstl. Weimarischen Linj aber vier Sechs
theil, und zudem mit allen pertinentien, actionen,
Rechten, und gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlos-
sen weder Lehn oder Erbe, zubekommen, und bis zu
volgender richtiger endlicher Erbtheilung Herzog
Johann Philippens Fürstl. Gn.
und Fürstl. Gn. Herr Brüder des Eisenachischen
theils, Hochgedachter Herzogk Wilhelms Fürstl. Gn.
sambt Fürstl. Gn. Herren Brüdern aber, das Es,
dieselbe theil interimbs Occupiren, und jeder
Fürstl. theill ohne des andern hinderung und ein-
tragk die Nutzung innehaben und gebrauchen,
auch die jurisdiction im Fürstl. und Adelichen
Lehen vor sich und nomine proprio exerciren, etc.

Als haben hochgedachte Fürstliche Linien, nachdem sich
obgedachter Tage der Feindliche Todt alle Ergeben,
innhalts gemeldter Verbrag, jede theil ihres antheils
Landes occupiret und ihrer Leibung administri,
etc.

Demnach aber nicht allein in
Eisenbergischen Verbrag als auch Vertrages, sondern
auch die nothdürfft wegen Erbrandter Kriegsbe-
schwerden erfordert, dass die endliche und beständige
Erbtheilung=

Landes Theilung vor die Hand genommen worden,
Demnächst auch und zwar den 1. Aprilis Anno 1639.
mehrbesagtes Herzogk Johann Philipsens &c.
Auch nunmehro Christlichen andenkens, gleichfalls
Todes verfahren, Absterben nun zu Theilung, welche
hochgedachten unsern vielgeliebten Brüder Christ. Christmilden Theil,
den 4. Maii Anno 1639. Jahres eine mündliche
conferentz vorgegangen, die dann den auch durch"
leuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Frie-
derich Wilhelm, Herzogk zu Sachsen Jülich Cleve und
Berge p. freundvetterlich beliebet, und sindt da,
neben anlangt den auch durchleuchtig Hochgeborne
Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzogk zu Sachsen,
Jülich Cleve und Berge p. den 22. Maii gemeldts
1639. Jahres uns persohns neuen Ortenburgk
kommen, und vermittelst freundvetterlicher Con-
ferentz zu der angestellter Theilung tractaten nun
guten anfangk gemacht, wohrauff auch den 14.
Julii desselben Jahres den auch durchleuchtig Hochge-
borne Fürst und Herr, Herr Albrecht, Herzogk zu
Sachsen Jülich Cleve und Berge p. hierher dann bey
sich gehabten Assistentz Räthen, welche wohl angesehn"
ne tractaten zugemelten Ortenburgk der ge"
stalt continuirt, daß man dasjenige völlig
zu Endschaffung Landes Theilung nothwendig zu
verrichten gebraucht.
Alles aber nicht
allein mündt und viel mehr Puncten, so hier und bey sollen

Landes Theilung billig im acht zu haben, sich vereinigen, vnd vns
bey der abgefaßten puncten allenthalben dißficultäten, welche durch
die Emende gemeldtes Vertrags, nicht gäntzlich seyn
abgeholffen worden können, entstanden, Als haben wir
sambtlich Fürstl: Herren Successores ihre Räthe vnd Gesandte
hirzu der 1 t. Novembris ietztgedachtes 1639. Jahres
nach Jena abgefertiget, vnd auch des weg ehe vnd bevor, stre-
tiger punkten, gleichwie conferentz vnd handlung pflo-
get, Der meynung denen Gesandten, dem Fürsten zu Anhalt
Cöthen, gleichwoll aber die Fürstenberg, nicht zur
gäntzlichen richtigkeit vnd perfection bringen mögen;
Demnechsten vnd weill wir sonderbare nöthig, auch Fürs-
derung der ehrlichen Vertheidigung sachen, befunden,
Das allerseits Fürstl: Herren Interessenten selbst
persönlich nächster Zusammenkunfft, vnd da sich
aber anfinge, Das zu obgedachtes Herzog
Johann Philipsens Fürstl. Christl. begräb-
nüß, welche den 5. Februarij dieses neu lauffenden
1640 t. Jahres, nechstgehalten Herzog
Albrechts vnd Herzog Ernsts Hertz. Gebr.
sich in Preußen nach Altenburgk erhoben, Als haben sich der
allerseits Fürstl. Hertz. Gebr. auch den Fürnehmen
aus Hochgedachtes Herzogk Wilhelms Hr. Sohn
Fürsten grüßlichen, freundtlich vollmacht, Ihren Herren
Principalen mitzutheilen, welche gute occasion nicht auß
handen gelassen, sondern alles müglichen fleiß angewen-
det, die noch übrige vns streitige punkten Fürstl. Hertz.
vollend gäntzlich beyzulegen, Immaßen dann auch

dieß=

durch abgeredte klärliche benennung, und dar-
leihung Göttlicher gnaden, glücklich und ehrlich
geregiret worden, Auch Jahre sich belaufen, alles
durch, mehr hochgemelte alle drey Fürstl. Brü-
der, Ihre Successores und Erben wegen der obangezogen
Ihnen abgetheilten beeden Fürstenthümer Eisenach
und Coburgk, nunmehr mit reichen mehrern, dessen
beederseits Recht und gütern dieses dieselbe bestendiges,
ewiges, und unverbrüchliches Erbtheilungs be-
trags, nachfolgender gestalt mit einander ver-
einiget und vergliechen:

Demnach,
und zwarn vors Erste, Weill in vorerzehlter
Ihrer Fürstlichen Brüderlicher Erbtheilung,
Primo Zuerkandtung gütter Unterthänigkeit ge-
schehen, Dass inn Eventum itzig begrabener Succes-
sion der Altenburgischen Linie Ihre recompens Under-
gezogkeit Dobrig der Anno 1603. Vorgegangen,
und Landt theilung pretendirter Abgangk, an den
Graben und Thurn, über den Berge Dorselbsten ge-
hörigen Dorffern Stille am Dorff Ellstadt, und die
andern Dorffer cum omnibus Juribus Hartiombs, Lehn
und mit allen Herrschafften Vorwerck, Jungkhern
und der Stadt Dösnigk, sambt aller Ober: und
Gerechtigkeit, Inmassen von Fünffzehen tausendt
gulden Cöpfer, als ein præcipuum Abzuge-
hen, und abgetrettten worden, Solches auch so
viel gemeldt Dorff sambt Ellstadt, und die

Stadt Hildburghausen belangend, so viel nun den Ort Hellingen selbst, Straßenhalber anlangt, daß dieselben durch Churf. Sächs. Altenburgischen Theil im Besitz genommen worden, das ist allerdings wahr, daß aber "gänzlich" und "gemeldte" Amt Heldburg durch Churf. Sächs. Altenburgischen Theil abgenommen worden, das ist nicht allerdings wahr, sondern es ist allein Straßenhalber geschehen.

Sodann aber, so viel die gebrauchte Worte, daß nemlich gemeldte Amt Heldburg litigios und streitig ist, zu dem die Churf. zu Mayntz sich deßhalben vor viel Jahren, aus Reichsherkommen einer Austrägalinstanz unterzogen, auch Churf. Durchl. zu Sachsen eine Austrägalische Schuldpost darauf gethan, da hingegen sich Churf. Mayntz. Commissarius allenthalben, die Churf. Altenburgische Lini vor gemeine Herren, so viel ihren davon gemeldten Theil betrifft, und bisher gehabt, behalten, auch gemeldte Schuldposten nicht beistimmen, sondern ihre Zehen Dreitheil abzustatten, übrigen aber Churf. Durchl. zu Sachsen gut gethan, so ist es doch strenglichen verneint, daß das Amt Heldburg dieselbe an denen Fränckischen Anno 1572. zu Coburg gebraucht: und hingegen, so viel als diese Summa ausbringt, Churf. Altenburgischen Theil abgenommen worden, sollen, sondern es allein Straßenhalber geschehen, welches die Beschaffenheit gemeinsam und

Hinter-

= Vnter gleichen dato Vntergeschriebene abtheilung vnd
Theilung nicht weiteren begriff.

Cap. 12.

Von abzug dienst der Fürstlich: Oldenburgischen
Lini zu Varel allein gehörigen Güthern, Pächte
vnnd Zinsen Vorst Andere, gemein vnd anleitung
nachgesetzten Oldenburgischen Vertrages, als sollen
bey gegenwärtigen Landes Theilung die gehörige
Drey portiones auf in der Nützungen Vber mittelst
ordentlicher verkündigung der Lande, welcher ge-
stalt eingerichtet, Das inn vnd alle pertinentz
stücken im nächsten Jahr gantz gleiche Drey theil, so
viel auf die Nützung betrifft, vnnen nit abs-
getheilet werden, alß Das noch einige vn-
wiße verbliebe Landestheilung können Kinnen
rectificirt vnd peraequirt werden, Sondern
Vnd aber die notorische grentze der Kirchen-
spiele, sonderlich selber Bauer Orte, auf welches
eingefallen, Vnd dardurch verhindert werden, Das
gleich des Landes die Nützung nicht eigentlich
verkündiget vnd getheilet werden Kinnen, gleich-
wohl aber Das einem Vnderthanen Bauer ohnge-
fehrlichen Fünftzehenden, zugehörigen Hofe,
darinn der Theilung rümlich gelegen, Dieß
Jahr einem vor diesmahl Zehen die Lande an:
Vnd vor sich selbst getheilet, Die eigentliche Ver-
gleichung aber der nützung noch ein wenig auf-
gestellet.

3. Und, solcher nach, Theill und Dritte, dermaßen das
beyderley Fürstenbergische Verlangen die angefallene
Schuld entschieden und tilgt, sambt alles ihres Gebiets
und Zugehörungen in drey portiones, vergleichlich
einzutheilen, das darvon ein Drittheill vor das
Fürstliche Coburgische Theill zuempfahen, und zu ge-
stehen, und demselben durch die Fürstliche Regierung
Coburg und Eisenach nebens allen darzu gehörigen
Flecken, das Land zu eröffnen, Das
jetzbesagt Dritte Theill helt die Veste Sonnenberg, und
die darzu gehörigen Unterthanen sambt allen ge-
rechtigkeiten, und sind darvon die zugehörige
Lande drey portiones, als das Coburgische,
Eisenachische und Sonnebergische, folgender massen con-
stituiret worden, als das zu dem Coburgischen
gehören, Nemblich Stadt Coburg
mit der Veste und dem Amt sambt dazugehör,
sambt der Stadt Rodach und die Schlösser der Ge-
richte zu Behalten, sambt dem Vorwerck darzu
zugehör, Also auch die Gerichte Ebersdorf,
Item Ambt und Stadt Römhild, sambt dem
Schloß dazugehör, Sachsen und Stadt Hildburg-
hausen, mit der ein- und Zugehörungen, Ambt und
Stadt Neustadt, Stadt Sonnenberg mit den Le-
hen Mönchröden, das Closter Sonnefeld,
Zum Eisenachischen Dritten Theill, sind gezogen, Ambt
und Stadt Eisenach, sambt der Collectur dazugehör,
und dem,

4.

Und den Hauß Braunsberg, Ambt Volckmarsen mit den Closter und Stifft daselbsten, Ambt Lichtenberg, Ambt und Stadt Cronenberg mit den Closter daselbsten, Ambt Eschwege mit den Closter Allendorff und Dünckelbergk, Ambt Creutzburgk, Ambt Sontra und Stadt Berlepsch, Das Closter Hilwardshausen, Ambt und Stadt Witzenhausen,

Und endlichen den Gotzhäuser Dritten theil, auch gehörig, Das Ambt und Stadt Gotha, mit den Reinhardtsbrunnischen und Stifft, Wie auch das Haus Tennstedt und Collectur oder Administratur daselbsten, Ambt und Stadt Waltershausen, Ambt Ichtershausen, Stadt Arnstadt, Ambt Ilmenaw mit den Vogtheyen, Stadt Wachsenburgk, Ambt Weimar mit den Vicarey daselbsten, Ambt und Stadt Eysenach, Ambt der Thumbherren, die Pfarr und Superintendentz Eisenach, Amptes, Ambt Tenneberg, Johann Ernsts Fürstl. Gn. Zugehörungen,

4. Wie viel und wovil Viertel, die seider Anno 1572. zu beeden Fürstenthümben Hungerthallen und dan, dero nun Hirten bestanden Theils, Theils der Jenaischen in den Lobdeburgischen Fürstenthumb, Theils Neuhaus, Calenberg und Gleichen mit allen ihren Zugehörungen, Theils die Eisenbergische, Meinbergische, Hildburgische und Coburgische Lehen: Item den Eisenachischen, Theils

sequestrirte Altenburgische Theil zu Zahlungen, welche jeder
der Churfl. Brandenburgischen Successores abzuführen gehabt,
und ist zu verstehen, daß der Coburgische, der Churfürstlichen
Altenburgischen Theil davon Siebenhundert und funfzig
gulden jährliche nutzung, nemlich der Churfürstlichen
Rheinischen und gulden specificirten, und Achthundert und funfzig
gulden, 83 fl. 6 kr. 1½ hl. welche der Coburgische
Theil an seiner andern portion zurück behalten, aber
niemalen bezogen worden, Abgang, der
Coburgischen nach Abschlag Sechshundert, Drey und Sie-
benzig gulden, 139 fl. 10½ kr. übrig bleiben.
Hergegen ist der Churfl. Rheinische Theil, des
obgemelte sequestrirte Altenburgische Theil, nicht
Dreyhundert, Neun und Achtzig gulden, 139 fl. 15 kr.
zukommen, an welchen der Churfürstlichen Altenbur-
gischen Theil, Hundert Drey und Siebenzig gulden,
47 fl. 17 kr. gebühren, welche an nach Abrechnung 673 fl.
139 fl. 10½ kr. gebrechen, und dem selben durchaus ver-
gnügt worden, so dann Churfl. Fünfhundert und
Funfzig gulden 191 fl. 6½ kr. übrig, deren Drey
gleiche Theil gegeben, also, daß auf den
Churfürstlichen Altenburgischen Theil, den Churfürstlichen
Rheinischen Theil, Drey Hundert, Sechs und
Sechzig gulden, 209 fl. 17 kr. ⅔ hl. Zuerstatten
schuldig bleiben, welche dem selben mit ab- und
Abrechnung seiner Churfürstlichen Rheinischen Belehnung,
welche auch den Abtheilungs Vertrag Fünfhun-
dert gulden 173 fl. 20 kr. und mit gebührlich 91 fl. 7 kr. Chri-

auf =

auch mit gutheten vor z. halt. [illegible]
der, Darauf die Verordnete Diener der Theilung
zu machen und den Churfürstlichen Lobenigk ge-
wiesen worden, alles und was unsere Freunde
der darüber abgeordnete Landsbaumeister gutachtig
zu befinden: Und soll der Churfürstl. E.
Lobenigsche Theil Wittiben die beide Güther Eyla
und Calenburgk, Hingegen der Churfürstl. Sächsi-
sche Theil Churfürstin die Güther Emmichau,
Lochau und Weissenfels ad tempus vitae Zeitlang
Nutzungsweise, Und soll denselben die Churfürstliche Lieb-
gütter Verbleiben werden, Als lange, bis
Und der Churfürst hier nicht gutheilet werden
können, Sondern, sindt bis dahin verbliebene Theil,
stille, so in Gottes gründigen willen Churfürst,
Churfürstin, die Vormundschaft angetreten.

5. Hierauf ist den fünfften Punct der, den
Churfürstlichen Thüringischen Theil [illegible]
tior zu Drittheil assigniret worden, Und die
Lobenigsche und Eisenachische Theilung,
denselben des Churfürstl. Altenburgischen Theil
die Lobenigsche, den Churfürstlichen Thüringischen Theil
aber die Eisenachische portion Zubekommen, welche
dann ihro derogestalt zugefallene und assigni-
te Theil alsobald der dato ab, Land, Leuten,
Churfürstlichen Gerechtigkeiten, Nutzung und Verwaltung
mit ihren Vasallen Zubehörungen, Regierung
und Zugehörungen besitzen, Ihr, Ihnen, und Ihren

Theill, der zu bleibt in dem Bischoffen eingehabten Fürsten,
theils, nebenigen Lehen in seiner administration behalten,
theils mit der Bedingung, daß sie das selbe in die com-
munion bringen, theils aber auch Pfründ[en] für
arme alte und dürftige Priester, zu jhren gelt- oder ge-
treyder Gülten, an land- und Frucht-Zinsen, oder an
den intraden, das zu allen den Brunnstuben den
einigen, erhalten wie auch andern Fürstlichen Ge-
bäuen, Brunnen, und Wasserleitungen, so denen ein
Theil etwas in die Cammer einbringt, den andern
theils gute gelder abgeben werden. Und soll hingegen derselbe
Theil die Bey Pfarren, so vorhin von dem Ambter und
Dienern, so theils verschiedene Pfründ[en] bis dato
noch inhaben, vereinstat werden müssen, ihre fürhin
und theils diese fürbauen das Closter Heilbronn, die
in eigene Schutz und Landes Fürstliche Oberkeit,
mündigkeit gehabt, so andern Theils theils die Stadt
Heilbronn für sich, theils die andern benachbarten
Ämbter gehabt.

Demnach wir in unser
und der Pfalz Lehnung Anzahl und für den Closter
jeden portion gefallen werden, so soll der selber mit
allen seinen pertinentien fürsinen alle Obrigkeit haben, und
mit demselben, so wol als den Ober- und Niederge-
richten, auch Pfalz und Jagden, so weit als der selben
bezirck sich erstrecken, den Fürst. Churmayntzischen
Theill, Abwechslungs weis.

6. Damit aber vorab die höchste die Observanz und Ordnung
Christlicher exercitien und theil der so viele bey

geschmieret werde. Da sonsten bald neue verbesserte Lösch- und re
signations- und Übersichungs Articul gestellet und
vollzogen, und von beeden Fürstl. Häusern gegen einander
übergeben verbleibt werden, Und soll keiner
von den andern in appretendirung der possession bey
einigerley weise und Sache gehindert werden.

7. Und die stelle des Liebenden, soweit der gütt
achtens gestellet werden, das die Fürsten zu Weimar
Vorgeschlagene ordentliche Landes Visitation
beeder Fürstenthümber, solange der werk immerwehr
währende Krieges leufte nicht gestellet, und also
derowegen, stehe die auf allen ämbter Rechs-
fertigung gezogene Extracta, und
dorauf vor allen Dingen beeder Fürsten Land
und Siegell brief, Neue einige Fürstl. brüderliche
der Lichtigen beschaffenheit aller Intraden
nach dem selbigen besten, durch die deputirte,
in beeden Fürstenthümb abgeordnete Commis
sarien, innhalt ihrer Instructionen, genugsam
verkündiget und Justificiret, gebraucht werden
solle, Und aber solche Justification zu wercke
gestellet werden, Als soll nunmehro die
Peraequation ihren anfang gewinnen, und
nach den ehisten, als es nur immer müglich sein
kan, zum endschaft gebracht werden.

8. Zu Letzten, Sollen zu der peraequatorn von
jedweden Fürstlichen theil, zween Fürstliche Rembter
einer Calculatore, der, wo müglich, mit denselben

dienstpfle. =

10.

- dem geschlechte nicht begrieffen, deputirt und zugeordnet
sein dieser sachen berichtet, auch die nöthige acten denselben
vberantworten werden, so viel dieses actum betrifft,
sollen ihre gnedige meinung vber jedes absonderliche
die justificirte Landtbücher einsehen, vnd mit einer
jeden besonders auch dieses theilungs Recess gehörige,
wie auch obige vbergebene Instruction halten,
gleichen, mit einsehen, was die einhaltung der In-
struction derowegen aber die mit einsehung dieses
Recesses in genere vorgehen dörffe Landtsportiones
nach ihren ihnen diesen gemäß, klein lassen,
gleichs machen, vnd nach denen selben die endliche
abrechnung treffen, sollen sie sich hierüber dem
sich ihres allerseits pflichtschuldigen Grundes, durch
deren gütliche obligen, dieselbe percequationsabrechnung
halber, vorgehen.

9. Zu vorbescheidigung, welcher Aemter dergleichen, sol-
len zum Neunden die Percequatores sich der por-
tion Lüne, justificirten Landtbücher Extracte und de-
nenselben beygefügter briefe der Landtbuchs gebräuche,
auch was an der Landtbuchs und Küchen Intraden
nicht noch in esse und zuzugeben sey, was der por-
portion Lüne zur voll noch abgehet vbergeben sey
zu suchen anzeigen, damit der Percequator in der per-
equatorn absonderlicher Instruction mit mehrern
meldung geschicht.

10. Zu defendern, Erkundigung sein, bey einer oder der an-
dern Landtsportion mit verrichtung befunden, dessel-

bige des Dritten Theil an Gebäuden und einkünfften
nicht verringe, Do aber der verbürgte Theil bey
dem andern, oder Zehnd und mehr als 3 Theil des dritt
ten Theil stehe, der abgang nicht ersetzung ge,
nehmet, Solches aber die jenige, bey den aber seine
eines oder zehenden Theils Zuckommung, andere werden
tes in dem Fund der peraequation der Stempf: und
Hauptschatzung betroffen, Vorbehalten ist worden.

11. Zum Eilfften, wann die Klöster Engelthal,
Solle die Peraequatores dieselben under Christlicher
Schirm, gnädigster Obrigkeit, welches denn begehrt,
het, Auch nun oder mehr Jahren derselben Zu,
stand, Nutz und Gefell zu desideriren, reiflicher Zu,
sammen, und die noth dürfftige Beschreibung, welches
nun die selbige sich hett thun ehe die Vermittelung
über der vorgefallenen Irrungen, nicht Vorgehen
Könne, Do solle für die Peraequatores nicht ge,
schehen Beschwerde geben, sondern derselben aller,
dings abstehen.

12. Was zum Zwölfften, wieder Anno 1572. Gebei,
den Tanzstattsünden verhanden, durch Heimfall
Kommen, Oder sie andere wege gebraucht, oder
darüber alienirt, und also, Nemlichen dieselbige
Abnehmen oder geringert worden, Das solle
bey der peraequation, auch wo was Heimgefallen,
und Güther zu dem Gymnasio gewidmet,
in gute obacht genommen, und die nachbarliche
Pfründer, ohne des alten Gütherz, wie Anno 1572.

in die =

= ins die Landes Theilung kommen, oder in andere wege
gebracht, oder davon alienirt, Landschl, wovinnen
die selbige Verbrochen, oder geringert worden, das
solle bey der cognation, und der inhalt der pere-
torum Instruction, abgethan, Und soll aber Theil
Kommen, gleichfalls Obergangen werden.

13. Und drittens zum Dreyzehenden, sich bey der Bottmässigkeit
Theill, oder mangell einer Fürstlichen Residentz ver-
eignet, Da sich ab diese Vorschlag erfunden, das an solch
solcher Residentz der Fürst Oberburgk sein Gnedige
gelegen erfunden, Alle dieweill aber, bisshero die
mitten in der Obergischen Lande gelegen, und dasse
allerhandt Vngelegenheit nachsich Kömen, Das sich
sich der Fürstl. Primogenitur Theill dasig anschicken,
einer Altenburgk, am Landt, bisher Fürstenthumb
Landtschl Oberburgk, Kommen nie andere Commo-
dität gleichabtheilung Landtschl, dasselbe nun sich Kün-
gleichen, anbieten, und ferner Obergeben erkennen, das
es bisher Fürstenthumb abtrettes, und dem Fürstlichen
Altenburgischen Theill Obergeben erhalte.

14. Das Zum Vierzehenden die Landes Fürstl. Obrigkeit
und Lehnbarkeit, dem die Grentze und Bronnen
betrifft, Ist selbige in dieser General Theilung, bisher
gestalt getheilet worden, das der Fürstlich Al-
tenburgische Theill an der Grentze für Oberburgk
bey einem alten Hasen, neben der selben Bronnen pro m,
diviso Zustehender Fischerey Theill Fürstlichen neben
der darzu gehörigen Bronnen, Obrigen Obrigen

Fünfftheill aber, Weimar die Ehrige Lehn, als Königsbrück, Drogstadt, Ellmau und Pleus mit ihren Zubehörungen zubekombt, und dann an den neuen Creutz und Berga, Weimar zu seinen zehenden Theils die Herrschaft Allstedt die Aber Creutzherrschaft Oldisleben, Ichtershausen die Creutzer zu Possenheim, und Aber die Ehrichsche Dörffer sambt dem Forwerge zu Weimar Kirchen, Ichtershausen die Creutzer zu Ostramburgk Dornburg Fünffigsten Theils besitzen, Altenburgk aber zu seinem Dritten Theill die Herrschafft Lucka der Herrschafft Eisenberg, Ichtershausen jetzt der Herr Obrister zu Tauttenburgk inne hatt, gelassen worden, doch, daß solches alles mit Vorbehalt Churfürstlicher Separation, daß Weimar dem Fürstlichen Altenburgischen Theile, in Fall Churfürstlicher Halber der Dritten Theill der Landt Fürstlichen Obrigkeit Aber die alten Creutzer nicht anstrengen solle, Von der Fürstlichen Hoheit anstattung thun, Altenburgk aber dem Fürstlichen Weimarischen Theile, in Fall die Herrschafft Lucka, mehr als den Dritten Theill, an den Neuen Creutzer und Herrn, von neuem zahlen, die Aber mit Ihrer Herrschafft gehörige an gerechtigkeiten, Inhaben abtreten, Darbey aber dem Fürstlichen Altenburgischen Theill bedingen, daß die Weimarischen Land Ordnungen, hierin Lehn, Ihr dieselbe Inhalten der Herr Bruder der Administrator Hertzog Friedrich Wilhelms und Hertzog Johannis F. G. Gesambte Fürstliche Landen, Rath, von den Adel zu Weissenfelß verhandelt, im

dieses =

Dieses Verglich nicht gehalten gezogen werden, und
ist ferner Verglichen worden, Das mit Theil dem an,
dem recipiret die gerichte, und nicht die Landes
Fürstliche Obrigkeit, oder Landgerichtsherr da se,
wenden, wer der auch sey mächtig, einen Knecht
schicken, Hoff gesambter Lehen, assistentz Leistes gebe.

15. Ferner wurden sind Herr Kunz Gesenden, hiermit
durch diese Theilung auch die Landbliche Lehen nach
der in den Fürstenburgischen Aemtern Observirten
proportion getheilet worden, welcher gestalt, Das
inn Künftig bey der exspiration der Ritterlehen
nach absterben der Ritterdienste, Innerhalb drey
Jahren, von einem Orth oder an den andern der
Lehenträger nach absterben were, bey dem
Churfürstl: Hof Gerichten aber Ober die Dienst
auf der Ritterschaft dieselben verbracht, und
alsbalden nach erfolgter percequation die
Obermaß, Jeder von seinem Theil vor den andern
haben behielt, Inmaßen den Landes Fürstlichen
Theil und den Landschaften an gemeldten Dien-
sten, Ihro Churfürstl: Und Fürstlichen
den andern Theil, abgetreten
worden, solle.

16. Und demnach sich Herr Hechtzesenden, Unterschied
liche Lehen befinden, welche nicht auf dem Land, sondern
auf Häuser, Hallbauf, Brattendorff, Schenck,
Bauf, Landau die Salzungen Zeugk und Heinrich,
Dietzel und dieselben wenger, durch abgenommen werden
Das dieses Theils, benentlich Brattendorff

und Schwartzburg, dem Fürsten Altenburgischen Theil
der gestalt verbleiben sollen, daß, wann dieselbe zu
solcher Rahmen, ihren Fürstlichen Pflichten, so viel das Vtile do-
minium betrifft, Freund gefallend als Feindt andern
Theile abtreiben, Schaden thun, oder sonsten Beschwe-
rungen zufügen, Sie alsdann der Herren Fürsten
Fürstliche Gerechtigkeit, vor den Fürstlichen Gräfflichen
Theil ohnverhindert Fürstlicher Pflichten, und die Herren Rit-
terdienste und Gräfliche Gerechtigkeit, schuldig sein sollen,
Was aber die andern ämpter und Gerechtigkeiten, speciali-
ter belanget, sollen dieselbe dem Fürstlichen
Theile, in der des angetheilten Landes portion stehen, solle
vergnügt, allein verbleiben.

17. Demnechst sein die Vbergebliebene, die beyden Fürstenhäuser
sich Vntereinander ihre onera und Schulden betreffend, dahin
Erstlich, daß die Reichs- und Crayß onera betreffen,
vor billichen muß der Vnd Vorgleichen worden, daß
der Herr Graff zu Fuß und einer zu Roß, so vor die-
ses in der alten Theilung de Anno 1572. Vor
dieses beyden Fürstenhäuser wegen der pre-
tiosen, so der abgemachten Fürstlichen Gräfflichen
Theil zum voraus behalten, nicht abgehen
worden, vor allen dingen, ehe zu der Theilung der
Reichs- und Crayß onerum geschritten, abzuziehen,
gebürendt, und Fürstlichen Theile beyderseits
Fürstl. Herren Brüdern vorigen Fürsten
thumb zuzulegen worden: Vber dieses
solle das Fürstl. Altenburgische Theil beybe-
halten, so offtermelten Reichs- und Crayß, oder sonsten
ordentliche Kriegs Contributions anlage geschieht,
den dritten Theil vorigen der beschehenen praecipui-
en =

18.

= [illegible] des Halberstadtischen Stifts und der Stadt
Eisleben nach der proportionirten dreyen Aufflage
[illegible] Theil: welches aber [illegible] die einge-
tretene Zeit etwas [illegible]. Zu vorauß aber
sich [illegible], damit [illegible] die übermeßene,
und die drey Landes portiones indebumeße nie-
getheilet werden könte: So würde aber diese
gerichtl. assignation solch einzuarbeiten, da
theils die Verordnung ihres Leben die einge-
tretene in der Ostheimischen Pflege gesetzte Theil
die Herrschafft Coburg an den Quartier und
Verpflegung nachtheilige indebumeße nie, welche
proportion, als sie vor diesen den dreyen
Pflegen durch den Crais contribuiret, daß
dabey findet den nunmehr getheilten sechs Landes,
fürstlichen Obrigkeit, Lehnherrn, Zölle, Gren-
gen, Zoll und Accise Weimar ein gleichmäßiges
theils in der Pflege Coburg, theils die
Coburgische dreyer portion sistenzirende, theils
nehmlich, daß sie under drey und Vierzig
gülden, durch die drey Coburgische jetzt in
der Ostheimischen Theil gehörige Aemter
auch [illegible] sich nehmen, und dem durch gemeldte
Pflege [illegible].

18. [illegible] Zum Letzt zu setzen, daß die
[illegible] zu dieser Theilung dero angestellten
Handlungen, ein Abtheil hergehörig, [illegible],

des Coburgischen Theils wegen des Salzhabers, wüstigen Römhildischen Abgangs eine weitere Irrung geschehen, und das gleichwohl der Obersächsische Creiß mit den Fränckischen vermenget worden, solches doch nit vermag mehrerm Befund worden, das durch solchen Vorschlag der Coburgische Landportion wegen, das Obersächsische Creiß, solche zu erläuterung gereichte, das andere gelegen portionen, als Schleusingen und Cronach beschwerlich würde, Sondern will nicht weiter gehen mögen, das die Schleusingische und Cronachische Länder dergestalt den Coburgischen Theil abnehmen würden, daß solcher Vorschlag nicht vor practicirlich gehalten, sondern erachtet worden, das solche Römhildische Güter eins theils dem andern, nemlich bey den Coburgischen Theil blieben, solcher.

19. Im Neuntzehenden, da wir unter: oder den andern Landportion Zugetheilte Aembter oder andere Güther, als Pfandschaften, Lehen, Irrung, Streit, und dergleichen verwandte widerwärtigkeit die Besitzung turbiret oder, das wüstes, Desselben sich wollen beede Theile nicht selbsten sollen, sondern Costen mit einander vertragen, und da nun sich Theil-

Theilung =

Lösung nicht anderes Recht, wie andere ex singulari
beneficio, als die abgelöste Bücher gebietet, so angeht sowohl,
wie alle Bücher, und zu schützen und zu exhibiren
verbunden sein,

Wenn sich aber begeben, daß
der einer oder der andere Theil ohne Testamentserben
verstirbet, wodurch ohnmittelbar devolviret werden,
Da soll die relation des einigen Theils
dem das Land zugetheilet, ohne das andere Theil
und Verbindlichkeit haben stehen.

20.

Theil der Fünftigsten, obwohl die Lehnsgüter ohne
ausdrückliche Widerrufung Erben, nicht ins Theil
ung kommen, Da soll nach Gelegenheit der Umstand
gebrauchen werden, welcher gestalt nicht allein bei
der Einsetzung Mittel und Wege zu suchen, damit
portion des Unterhalts Zimmers, und wie oder
der andere Fünftige Theil, damit es ohne seine
Güter nicht abgesetzet werde, Erwägung, Da
dem auch, da nun oder die andere nach Gottes
willen absterben solte, wie es mit dem Abge
henden Einbringen Zuhalten, Da denn sowohl
der todte Theil des Fünftigen Erben sein
verloren Brüderseits Gerechtigkeit zu gute kom,
mt, Dieweil die Widerlegung des Heirathsgeldes
gänzlich aufgehoben und die Verzinsung
des eingebrachten Ehegeldes, und der Morgen
gabe auch nur mäßiglich geringert werden,
Auch den aber nöthig dasselbe minder einzelben bis
zur ablegung eines Fürsten Landesleben Güter,

pensionirn, Dagegen der Inhaber der Churfürstl.
Wildtbahn Ämbter nit abgehen, seinen portion
die er zu der andern nach Lebender Fürstlicher Wittiber
Unterhaltung Zugeben, muß Derowegen Derzeit
ung allein tragen, und da solche Zugeben noch
höher sich erstrecken werden, die Obrigkeit den andern
Fürstlichen Theill erstatten, Derselbe dann dest
weniger solchen Fall, und ausgang der Zahlung das Einkommen,
Landes Brüchtens gutes die Wildtbahn Ämbter
gegen wie andere pro concurrente quantitate beitr,
gemeinlich sambtes gelten,

Und dieweill
die Fürstliche Frau Wittib zu Lebenzeit auch auf
andern Gütern zu Verbesserung ihres Wildtbahn Ämbts, als die Eisenachische im Besitz hat, auch im
eventum, da ihre Leibzuchtgelder auf den Vorgeschriebenen Ämbt Römhild, nicht zureichen, oder da
Ämbt Themarn, oder auch einzelne die
Fürstliche Frau Wittib zu Eisenach über ihre
Wildtbahn Ämbter, oder andern desselben für,
standtbahn Ämbter Verfügung ist, Dorfall die
obberührter Verfahrender Vergleichung dasselbe
allen in gute obacht genommen werden, damit
denenjenigen, die Theill über gebühr beschwerung
haben möge, Immaßen denn auch Altenburg
in fall die Wildtbahn Residentz zu Römhild
inhalt der Brüchtensbeschreibung, angerichtet
werden möge, der Weimarische Theil, jederzeit
zu halten, schuldig sein soll und will.

Jung Sch. =

33.

21. Im Ein vnd Zwantzigisten Jahrs die Vestung Coburgk, sambtt auch das Hofgesinde, das Schlos vnd Gymnasium daselbst dem Fürstlichen Altenburgischen Theill allein vberbleibet, Do soll derselbige die Costen thun die Guarnison vnd der Besatzung, sowoll die Officirer des Vorstambts vnd Schlos vnd das Gymnasium fürbaw zuerhalten, auch allein tragen.

22. Dagegen aber, soll auch im Drey vnd Zwantzigisten Jahr das Hauß Newenburgk in dem Fürstenthumischen Theill gehalten werden, hierzu beschehen soll derselbe gleichfalls dem Fürstlichen Weimarischen Theil allein zuberaumen, doch sollen die Officirer der Vestung Coburgk vnd nechstvermelten Hauß Newenburgk beschirmliche vor dem Hertzog Johan Ernsten Fürst. G. Vnd: hinterlassene mobilia an Geschütz, munition, proviant vnd andern dahin, wenn der Theilung die proportion halten sollen, zuthun Fürstlich Ihren Successoren gutwillig verstatten, Welche dan auch also mit den andern mobilien die in allen vnd jeden Embtern sich befinden, da, zuvor auf die Ritterey zu Rotheburgk, Newstetischen Embtern zu Coburgk, die Leiberey zu Eisfeldt vnd Coburgk gehalten, die Pferde alter, Fürstl: vnd andern Diener bey jeden Embtern vnd Rittern gelassen sein.

33. Im Drey vnd Zwantzigisten, soll die Theilung der Jagenschilder, darunter auch die Land: vnd Frawen

Thüren in den Aemptern der Landschaft vorgeschossen
gelder, und alle Amptleyte insgemein begnügen,
die Herzogk Johann Ernsts zu Sachsen &c. Fürstl. Gn.
hinterlassen, belangte Hütte, ist nach gehaltener viel
faltiger Unterredung, endlich vor gut angesehen und be-
schlossen, das abgeordnete nach dieser Landestheilung
eine beschehene interims assignation etzlicher
Aemter, damit jeder oder der ander Fürstl. Theil
bis zur peraequation seines gebührenden Zugehörs,
gemeinschaftlich stehen, und sich bey solcher assigna-
tion ein jeder unter den Aemtern, ob sie mehr
baar, oder Ungarisch, Item, ob drey Hundert mit Fünff
oder Sechsgülden berechnet werde, zuhalten, und nach den
selben eine gleichheit zumachen, Wie auch dasjenige Fürsten,
dessen, solche assignation die einiges Aemter ge-
braucht werden, die Hfft mind oder das andere Fürst-
lich Landes portion beschwert, Oder deren gleich-
wer, darunter auch die Diener ihren gnedigen
Jährigen Besoldung gemeinet, hinter sich gesetzet sein,
Jährlichen solcher gefelle nach, allemahl einen
Fürstlichen Theil, mit dem gebührigen seines gefal-
lens, ohne das andere Fürstens Vorbewußt oder
einwilligung zuhandeln, und dargegen die in seiner
Landesportion befindliche noch gemeine Thüren
der Landes Aempter zugebrauchen, Wie eingleichen
dahin nach gelegenheit, zu wieder abtheilung der
Landes der Landschaften nebst dem Fürstens, Thür-
stehen, jedoch mit dieser bedingung, das so viel
an Theil mehr als der andere empfangen hette
einbracht

c einbracht, gerechnet, oder aus andern des Fürstenthumb Volcke überkommen demselbigen biß Rückkehrer Theilung der Rest angewachsen wurde, Sonsten das dem auch biß dato percaquation Zuschuß des gemeinen Landts, gemeldes Erbes nit Unterschied genossen, Sondern auch proportionabiliter gethailet worden, soll, und ist der intuitu, so etwas an Erbes der Landtschaden belangen, die Melioration, die nit fürnehmer intentio, mitt, Zuberuhen, nicht beruhen.

Ubrigen der Fürstlichen Clöver Land: und Frauwenstuer, so sich zu Vier und Zwantzigsten, daß Burgthum, den 3 andern Theill aus diesen generalTheilung Fürstehen, soll, selbige seine gehallen, und der ihren Fürstellen Lon, das portion anzulegen. Und dieweill bey Vergleichung, welcher Landstuer sich befunden, das den Fürstlichen Meinungischen Theill in seinen Zubringen Landes portionen Fünffhundert und Fünfzig gülden darvon vermeindt, Da sonsten der Fürstliche Oldenburgische Theil sich deß nebenst Dessbergen und des Theilenhofs, Dreihundert und gülden des Capitals aber sich zu messen, und dannoch solches zu gantzen zu ersetzen.

Und demnach aus den Fünff und Zwantzigsten, das dem seligen hochgeborenen Herzogk Johann Ernsts zu Sachsen Fürstl. Und adeliche Stipendia bewendt, das sie dem adeligen Burgthum verbleiben, Dessen seinen Fürstlichen Theile, Fürgestanden, soll dieselben Fernere als 6 zu continuiren, oder damit endrung zu thun,

Ihnen aber derselben selber eine richtige Abschrift hinterlassen, ob selbe sie darbey billich sein behalten, und ihnen dieselbige unter beyderseits Fürstlichen Theil pro rata zukommen, und die Stipendiaten, deß mehrern Underhalts, ihnen bis dero Herren Successoren gnesen, zu unterhalten, die übrigen Bona aber, bis zu fernerer Verordnung des Schuldens ohnsonst hinterlegen sein.

26. Zum Sechs und Zwantzigsten, die nicht besser melden Herr Herzogk Johann Casimirs und Herzogk Johann Ernsten F. G. G. Rund hinterlassene provisiones, welche die nun, solten, proportionabiliter von beyderseits Fürstl. Herren Successoren underhalten, und zu beyden und einem jeden Theil genugsame provisionarij assigniret, die übrigen aber, die Herzogk Johann Ernst Fürstl. Gnad. zu ehren und rühmlichen andencken, etwa von Neuen zu bewilligen, oder sonsten hinterlegung gestellet werden.

27. So solle man auch zum Sieben und Zwantzigsten, wegen der Vertauschung gelder Capitale, so der Gymnasio zu Coburgk zustehen und von Kaut, wie dasselbige verzinset werden müste, daß vereiniget, das selbige von Fürstl. Altenburg, gegen Theil als possessore des Coburgischen Fürstenthumbs, allein gebracht, die einigen Güter aber, so jährlich circa 1572. Fl. gefallen, und zu dem Gymnasio gehörig, bey der acquisition in keine consideration gezogen worden, solches:

Weiters =

Schierstedt, sind uns mit denen von Herzog Johann Casimirs und Herzog Johann Ernsts ff. G. G. Land, zu dem Gymnasio zu Coburg und Schulen zu Eisenach, auch der Coburgisch- und Eisenachischen Ober-Consistoriis, bestehenden Belage, der vier tausend Gulden, zu halten, dass nemblich selbige der Fürstliche Weimarische Theil allein über sich nehmen und gut machen solle.

28. Im Acht und zwantzigisten Stimme, wegen im Namen des Fürstlichen Hauses Gotha gedachte, dass dieses Fürstliche Lini, welche zugleich selber Theils Participirt, und dargestellt fürnehme bestellet werden müste, Dennoch aber bey solcher Handlung allerhand Irrungen vorfallen, dass man ohngefehr den Zeit mit nachsuchen, oder absolviren könne, Dass sie aber gute Freunde, und allerseits beliebt wären, das dass Werck, wie obangeführet, zu Endschaffung der Ordnung, bey dem Gothischen Theil, Herzogs Johann Ernsts Fürstl. Gn. Fürstlichen Hofe zu Gotha gemachet, Dass aber sonsten der Fleiss man über die Ordnung zu exerciren gehabt, davon hatte ihme der Fürstl. Altenburgische Theil noch der beliebten proportion seines antheils vorbehalten.

29. Abschied auf den Neun und zwantzigisten, wegen,

Das H. Hertzogk Johann Casimirs und Hertzogk Johann Ernsten S.S. G.G. auch an das Fürstenthumbische Lehen und Landt Hohenlohe oberhandt und desselben Gebiethe zu Schaffhaussen pro indiviso zugestandene, Jedoch noch nicht wirckliche Theilung derselben, wie auch den modum, wie solche zu bestellen und künfftig den Rath und andern Fürstenthumbischen Lehenleuthen zu Lehen zu empfangen und abzulegen gebührlichen pflicht zu thun sondern, dass sie gleiches werden, das so viel die Lehen und Lehenleuth betrifft, und darunter Cöburg- und Eisenachischen ist dieselbe pro rata und nach bekannter proportion unter beyde Fürstl. Häuser getheilet werden und dasselbe auch in allen übrigen stücken, wie es obgedachten Fürstenthumbischen Lehenleuthen vor sich bestendig und billiches wesen solle.

Wie auch Fürstenthumbischen und andern dem Hause Sachsen und dahero Hertzogk Johann Casimirn und Hertzogk Johann Ernsten S.S. G.G. zugestandenen Schutzgelder, so nicht in allen zugetheilten Aembtern begriffen, sondern zum Dreyssigsten, auch nach dem nun dieses portion quoad perceptionem getheilet worden, dass es verbleibet das Sie und wer sich selben ohne wehre, als wenn sie pro indiviso genieng, und nimbt der Schutz ingesambt dem Landes Fürstlichen Hause gebühret.

Und demnach zum Ein und dreyssigsten, Hertzogk Johann Casimirs, und Hertzogk Johann Ernsten S.S. G.G. mit dem Fürstenthumb

Gülich=

30.

31.

32.

33.

= Fürstl. Chur und Bergk. sambt denen dazu
gehörigen Bergk: und Bergschafften pro indiviso mit
Churfürstl. gerechtsame, und nimbt derowegen Churfürst, neben
den andern Landes Ständen Fürstl. Theil transferi-
ret, Da alle bey Fürstlicher valvirung der possession
Ihres Churfürstl. Landes Antheil Lande, nach der pro-
portion des Eisenbergischen Contracts, unter die
Fürstl. Landes Successores gethailet werden.

32. Sollen auch zum Zwey und zwantzigsten sämbtl. Fürstl.
Chur: alle Burg oder Lehn stewer, es sey an eigenthüm-
lichen Gütthern, Regalien, Lehen, Dienst, wie under Fürstl.
oder Landsässen, Bürgern, Bauren, oder auch ungenos-
senden Leuthen, dahin wenig in itziger Zeit keine zu rech-
nen, gesucht oder nachsteuer gehabt, Auch, weilen sonsten
mit Churfürsten nicht mit in diese Landes Theilung ge-
bracht werden, Da wollen beede Fürstl.
Theile Ihres Churfürstl. Hrn Mitvetters Lehen, solche
wenigstes alle gebühr nach zu suchen: Da aber in
einer oder andern Landesportion sich etwas Bergk
werge finden, oder Fürstl. einiges wüsten, Sol-
len Sämbtl. derowegen zuhaben allein bleiben.

33. Und weill zum Drey und Dreyssigsten endlich,
sich billich, daß in der Fürstl. Theill den andern
die gerechte der Erne male zugetheilten Stuben und
Gütther Liste, Da thun sich beede Fürstliche Linien
hiermit und crafft dieses dahin zu beständigsten
verbinden, Welches auch derowegen Ihres an denen
abgetheilten andern gethailten Landes portionen

Die gesambte Hand Vorbehalten Laber.

Das diser alles Inhalt in obgeschribenes Drey
und Dreyßig Puncten enthalten, bederseits Fürst-
lichen Linien gebreuchlich und ohne gefehrde nachgesetzt wollen,
haben sie gegenwärtigen Erbvertrag mit eigner Hen
den Unterschrieben und ihren Fürstlichen Secre
ten bedrucken lassen, Geben und geschehen zu Arlenburg
gefehrde
am Dreyzehenden Monats tage Februarij nach
Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers
Heilbringenden Geburth, im Sechzehenhundert
und Dreyzigsten Jahre ꝛc.

L. S.

L. S.

Heinrich Wilhelm Pfgf. Beyhein ꝛc.

L. S.

L. S.

Im nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

Fürwissen.

1.

Nach dem die Durchleuchtigen, Hochgeborne, Fürsten und Herren, Herr Wilhelm, Herr Albrecht und Herr Ernst, Gebrüder, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, ihre wenige Ihrer allerseits Pfgn. Brüderlichen Verträgen, und zumahl mit Landt Vertrage zu Altenau, den 29. Martij des 1629. jahrs, auch dann zu Schmalk, den 24. Christmonaths im jahr 1633. sich mit einander ihrer Fürstenthumer und Lande, bis daß man anderer, da zumahl noch Vorgestandene Mißhelligkeiten selbsten, als zumahlen zu Pfalz Landtheilung und einer gütlichen Landtheilung, gütlich gelangen könte, Vergleichen, Vnlangst aber sich das Fürstliche Clevische und Fürstenthumb Holtstein betrifft, und mit zweyen Landtheilen als J. J. J. P. P. P. B. B. B. Säumbtlich gefallen, Als haben J. J. J. S. S. S. Byzy. dem nicht allein Vorigen Brüderlichen Verträgen, sowohl auch ihrem Väterlichen Fürsten Stamb, als auch aus gemelten zweyen Landtheilen, endlich und Einmahl zu Abtrag Mittel, ihre habende Landschaften unter einander zu theilen, einer vollkommenen

Fürstlichen Brüder selbst eigens, wie auch allerseits Land und Leute betrifft, be-
sunder,

2.

Jedoch mit der Gestaltsame, dass man den noch die Gemach mit unsern Brüder Lie-
ben Frieden, Ruh desto mehrer beförder-
ung der Wolfahrt gesambter Land und
Leute, und erhaltung alles guten nachbar-
licher und achtung Ihr. allerseits Fürst. Ge-
Fürstlichen gemeinen Landes Sachen Ver-
ni gemeinschaft behalten, einträchtig ni Zah
Und hat darinnen Vorsehen, ni vorhal
nach acht und weise, wie man sichs nach
irgend lieb Zuträglichen, gemeint ist, die
mahl Zusamen setzen und ni mehr Dienen
alles was Zur gesambter Wolfahrt und
anständigen seinen brüderlichen trächtig
Rat nützlich und erspriesslich ist, mit fleis
fleis ni acht nehmen, hingegen aber was
daran hinderlich und schädlich, fliehen und
den wollen,

3.

Derentwegen dann und dieweil Zu Er-
haltung der Fürsten und gemeiner nutz
fürträglich ist, als ni glaub und Eyrlich be-
kandt, So wollen Ihre Fürstlichen Gna-
den alles Orts auch, vor allen dingen, die
von Ihren hochgesetzten Vorfahren einmal
Landen und bekandten Wahrheit der heilig
machenden Religion, so ni den heiligen Bü

Lutherische Lehr und Religion

lichen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet, in Anno 1530 Anno dazu gehöriger Schutzrede bestehet, in Schmalkaldischen articuln Anno 1537. jahren fernere bestetiget, und endlich durch die Formulam Concordiae bekräfftiget und bestetiget worden, mit Gottes gnädiger Hülff und beystand alle zeit bey sich und ihren Erben, standhafft verbleiben, in Kirchen und Schulen ihrer Unterthanen und Lande, in gemeinen nichts denenselben zuwider, und do ja auch durch Irrthum, mißverstand, Zwytracht und trennung in der Lehr, oder Ceremonien in der Kirchen zuschleichen, oder einreissen wollen, denselben, mit der Hülff Gottes, auch Rath und Zuziehung der ordentlich bestellten Superintendenten, Kirchendienern Christlichen Consistorium, ihrer Lande und endlich der Theologischen Facultet ihrer gesambten Universitet zu Jehna, als die von Gottes Gnaden Herr Johann Friedrichen zu Sachsen, zur fortpflantzung, erhaltung und Ausbreitung der Christlichen Lehr aufgerichtet, also handen und abzuschaffen, wie solches Gottes ehren und der Kirchen Nutz genug, und Christlichen Beruf, der heiligen Christlichen Kirchen Nutz und Frommen, und Gottes Worten

Reyß Zeiten in dergleichen Fällen, durch gewiße Grad, gestabt und gehalten worden ist,

4.

Wollen auch Ihre allerseits Ges. auch gleichmäßigen bewegnüß, und soviel ohne ängstlich der Kürtze müglich, und soviel die beschaffenheit der Sachen und ihren sonderbahren ordnungen, eigenen Stadt rechten und Privilegien, es zulassen will, sich mit der Kays. und Weltlichen Ordnungen in Consistorial: Reichs: Cammer: Policey und Justiz Sachen vergleichen, und eigentlich nit fürnehmen, als dasselbe selbsten, und dannenhero nicht nöthig zu wissen haben,

Mit gemeinen Ständen, Kays. und Weltlichen Ordnungen,

5.

Was nit gemeinschafft verbleiben soll: Reichs: Crais: Zusammenkünfften sachen nit allein der Churfürsten Gesandten anhero sondern auch zu hören.

Soviel aber obberührte Stück, so nit gemeinschafft bleiben sollen anbelangt, sollen vorderist der Reichs und Crais: auch Zusammenkünfften gemein bleiben, und dieselbigen nit gesambter nehmen allein der Churfürsten Gesandten, so lange sonst gebräuchlich gewesen, alß man wegen des Churfürstlichen Vorstandts und der andern angefallenen Sachen, so Churfürstl. P. P. P. Churfürstl. Gesandten, mit der Churfürstl. Abkunft Vorgehabt gehorsamer Erklärung zu kommen, als Zusammenkünfften Crais: auch Deputation und andern dergleichen täglen Freyen vota haben kan und von der Röm: Kayserl. Majest. die gesambte Belehnungen nicht difficult

tirt werden möchte, were aber daßelbe nicht zu halten, und es müste die Sache absonderlich gesucht und empfangen, auch daßero die Reichs: Exacts und andere dazu von ihro gedachten Churfl. Stadt sich begeben werden, soll zwar die Sache gemeinschaftlich Ihro: Churfl. Dl. Dl. Dl. nichts desto weniger sich miteinander in Consilijs conferiren und einmüthige vota führen auch also dann auch die übrige ihrem Gefallen nachsetzen.

In gemein Verbleiben verwahrungsclausul.

Zum andern sollen auch die anwardungssachen in gemein Verbleiben wie auch in gleichen

Reichs und Exacutionen.

Zum dritten die Reichs: und Exacutionen, dieweilen sich Ihro Churfl. Dl. Dl. Dl. ihrerseits, wann sie oder die andere Verwilligt werden, Vergleichen wollen, an was vor einen ort der itzgedachten Churfürstenthumb und Lande, nach gelegenheit der Ligenden, die von denselben daßelbe durch ihrer gedachten Churfürstenthumb in seinen Landen aufgeschriebene und einige beschehe gelder zusammen zu schaffen, dann solche geschehen, sollen dieselbige in gesambter nahmen, wegen beyder Churfürstenthumb, auf gemeine Costen, daran sie ihrer gedachter Churfürstlich theil jeder quotam zu tragen, in die Reichs: oder Exacutions Lager Stadt geliefert und dasselbe Quittungen alsdann jedweder zum besten ist Verglichen, wovon die Landschaften ihrer Churfürsten

thumb sich darzue verstehen werden
dass auch die quiquartierungs Costen Und
Wann etwa gewisse durchzüge seyb be-
geben möchten solcher gestalt gemein blei-
ben sollen, dass mir Contribution bei an-
der Abtragung solche

Doch aber solche Abtragung ist die ver-
sehenen casus fortuitos, als da feuer,
feuersälle, plünderungen und andere abneh-
mer, auch selbsthätige einlagerung Und
dergleichen, nicht zuverstehen dann die
selbe sind billig mit der Landschafft, für
sich allein zutragen,

Wollten aber solche Gemein-schafft die Land-
schafft nicht eingehen, So wollen Ihro alle-
seits F. F. G. G. G. G. V. V. solchen fall nichts da-
wenigers sich Unterreinander sie mit der eben,
den haben, dass die unterthanen alle in gesambt
oder auch weil nach gelegenheit, ein jeglicher ab
sonderlich, die last Und gefahr der quartierung
Und durchzügen, nach ihrer müglichkeit nach, Wo
dem Landen gleich als wenn sie noch gemein Und
Ungetheilet, abrechnen sollten, auch bey den
durchzügen gantzer Armeen oder einzelen
Regimenter Und Trouppen, mit einander
fleissig correspondiren Und sich benügen Con
ten, damit die marche ordentlich dass nicht
dem einen durch die Lande gehetzet, möge,
Und ist hierbey bedingt worden, gleich wie
man unterthanen ihre Gnade. G. G. G. alle dero
oder das Directorium in gesambten nahmen

Den gemein
quiquartierungs sachen mit der Land-
schafft bewilligung.

Casus fortuiti ausgenommen.

Spesen sollen von allen darzu
Churfl. Befehlen getragen werden

Zu gemeiner
Universitet zu Jena
Convictorium,
Schöppenstuel und
Bibliothec daselbsten

Excipirt
die hohe Landes Churfürstliche Obrigkeit

und anwendung abgemeldter gestalt aufgelegt
würde, die darzu gehörigen spesen von al-
len Churfürstlichen Befehlen getragen werden
also so auch hinzugethan, das unser oder unser
der, Rather den jüngsten gesetzten Bürgern
P. P. B. B. daselbige zu reichen würde, zu
halten etc.

Zum fünfften, die Universitet zu Jena, un-
bracht dem Convictorio, Schöppenstuel und Bi-
bliothec daselbsten, soll, wie bisher mit Be-
stellung geschehen, auch Unsers Churfürst-
lichen Befehls, auch unser, was derwegen die
Rathschaldung, auch bestallung und Confirma-
tion, sowohl Visitation betrifft, gemein-
lich bleiben, und befunden sich dasselbe Ver-
zeichnüs selbsten, und gesetzte taxen, pp. B. B.
Wollen, das die Professores, als gesamb-
te deines, nach ihren gelegenheit, in einem
oder dem andern ihren Rathes zugebrauchen,
Ob dero Lehen zuberichten, oder die sel-
ben in Schriften zuberichten consulirt,
Was aber die hohe Landes Churfürstliche Obrigkeit
und die zu derselben gehörige sachen an-
langet, sollen dieselben wie bisher gehal-
ten, dem Herzog Wilhelmen, Hzn. und dero
selben, als seinen unsers Churfürstenthumb,
dasselbe die Stadt Jena gelegen, allein
exercirt, und dasselbe die Universitet,
und nicht dieses Churfürstenthumb, zu dem Land
tagen beschrieben werden, es hinge-
sich denn also, das dieselbige dasselbst

Auf gewisse Bücher, so ihr Hertzog Albrechts, od
Hertzog Ernsts Fürstl. Gn. Landportion gelegen.
Fündirt worden,

Dann in solchem Falle, sollen auch solche Fürst-
liche Theile, gleich als Alt-Enburg itzt, angesehen,
da ihm Landen Theil, die Universität als ein
new Landstand, mit den Landtägen zubeschrei-
ben haben, Und dieweil bißhero auch den
Fürstenthum Weimar Ihr abgemeldte Uni-
versitet, mit darzu Stipendiaten gefallen
worden, Do ist Verglichen worden, daß vor
allen dingen Erkundigung zu nehmen, ob
dißfalls etwan ein gewisse Stiftung vor-
handen sey, Und do keine befunden würde, so
ist gewiß anzahl der Stipendiaten zu determi-
niren, die man darbey halten wolte, Do dann
zu dem Fürstlichen Weimarischen Theils portion
so viel als solche an der Zahl austrägt, zwey
personen von den Weimarischen Stipendiaten
dsigniret werden sollen, damit die andere
bey den Fürstlichen Theile, zu ihren Theilen,
ihre eigene Landskinder gebrauchen können,
Wobey dann ein jedweder Fürstlicher Theil, sein
den Theil an dem Convictorio, vor seine
Stipendiaten vorbehalten hat,

Zum Letzten, ist auch das Hoffgericht zu Jehna
in gemeinem Stand behalten, Und darneben
vor Gutt befunden worden, daß die ange-
fallene itzmitgedachte Ober Fürstenthumb
Boßische Lande darzu gelegen, auch die
Fürstlich Alt-enburgische Herrschafft Ziegen-

Anzahl Stipendiaten pro quota
zu halten

Zu gemein,
Hoffgericht zu Jehna
darzu auch
Fürstenthumb und Boßa Zugehörig.
Und, do sonsten müglich,
Lobenig.

selbe, ob sie ihren antheil Landts an der Pfle-
ge Löbüry, ihnen mehrig darzu beizuge wolte
Würde nun solches nicht geschehen, so verblei-
bet es zwar bey der itzangestellten Ex-
emption, es soll aber Oldenburg dorge-
stalt vorgesehen werden, weil solches gestalt dem
Herrn Abb. ggg. mehr Land zu dem Hof-
gericht deputirt worden, dass sie uns mit
Pubillig zugetragen zwar. Und Oldenburgk
nun nunmehr die Assessores zu bestellen pre-
Wie aber und welcher gestalt den Assess-
ren die besoldung, wegen der zu machenden
mehreren bemühung zu reichen, soll und
kunftig resolvirt und inmittelst nachge-
sucht werden, was nun Vorigen Zeiten, ob
dem alte Land alle bey dem Gericht nicht
gewesen, den Assessoribus vor besoldung
gereicht worden.

Visitation.

Sonsten soviel die Visitation derselben be-
trifft, soll selbige nu alle drey Jahr
stumbe nehmen, mit Oldenburg, geschehen.

Gen gemeine Appellation gezieht aufzuheben.

Zum Beschluss ist Vorgelesen worden, dass zu
gesambter Appellation gezieht Herrn Abb.
ggg. und sie hierbevor zwischen der Fr.
Frau und der Churfürstlichen Oldenburgischen
Linien gebräuchlich gewesen, angestellt
und darzu die Zeugenuss Zeiten und
Land Portion gebraucht, auch dasselbige
der jetzo Zwischen Wasserburg, Vorsitz,
Steinau und Bolsa, mit allen einen sein,

Wann vor Zeiten Assessores Oldenburg zu bestellen.

Besoldung der Assessorn.

verbaßene ordnung, so derwegen zue
verlaßen, gefallen, und die also, von al-
lerhandt Rähten derzeitigen Rathsh, in
und ausen Churfürstlichen theils absonderlich nah-
men und Landen, darüber die sachen gehört,
publiciret worden,

Zum achten, bleiben auch die archiva zur
gemeinschafft ausgesetzt, und zwar so weit das
jenige, so noch mit Cleinodien gemein ist, be-
langt, soll darzue jedem izgedachten Churfürstl.
theil ein Schlüßel ausgeantwortet, und wah-
ren sie oder aber ander ihre darunder
befindt, abgetheilet, auch jedem oder
dem andern Churfürstlichen theil, darunder gegen
seine Depots, was ihme zur nachrichtung
dienlich ist, gefolget. Was aber die Ihr
Churden oder Documenta der Lande
die itzo von dem Churfürstenthumb Sachsen,
ihre dem andern abtr: 99, betreffe, und dem-
selben, oder so sich sonsten befinden möchte,
ausgeantwortet, und so nicht also mit Geistli-
en: Cammer: und Consistorial acten, so zur be-
meldten Lande, oder auch dem hochmeis-
terischen und Bothaischen Landen gehören, und in
specie ihre Thüringischen oder hochmeisterischen
Regierung und Cammer Landtag, oder in dem
Consistorio befindlichen, gehalten werden,

Zum Neunden, gehören in die ausgesetzte
Gemeinschafft, die jenigen Schuldverschrei-
bungen, so offen oder besiegelte verhandlung,

gnädige Hoffnung abgestanden ist, dass die Gläubiger, durch Handlung, ein mehreres an Capital und Zinsen, gewinnen und halten lassen würden,

Zum Beschluss, hat man sich wegen der Brandhaß Baumberg Resolvirt, dass dieselbe noch ferner gemein bleiben solle, solcher gestalt, dass die Rähte und Beambten in Justiz: und Consistorial sachen, auch annehmung und ablegung der Eyde, wie, sich bey dem dritten Vorschlag Directorio befindet, erfolgen, den Abrigen aber was der einkünfften und derselben berechnung belangt, jeder alle dreyen Churfürstlichen theil stellen, und einem jeglichen seine darüber Portion zwar folgen lassen, aber nichts destoweniger ein gesambte Rechnung darüber thun soll,

Den Rähten und Beambten wie der D. Brandhaß Baumberg obligo Zu notificiren

Den Rähten und Beambten wie der Brandhaß Baumberg obigen Zu notificiren und sonderlich dem Rentmeister Zu befehligen, bey der Theilung dessen was Zu fallen, dass, wann ein Churfürstlich theil abwesend seine dritte portion empfangen, solange mit fernerer abfolgung nichts gestanden werden soll, bis die andere des itzigen auch thätig were, und sollen die mitraden nicht immediate aus dem Embter, sondern auch der Rentey Cammer erfolget werden,

325

Im gemein
Braeuhaus und Brauen
Excepl.
Reichsbrauen
ist 8. jahr.

Zum siebenden, die Brauhaus und Brauen, Carentzer aber der Brau zur Reichsbrauerey, weil sie mit ausnehmen adelichen Rittersitzen gesetzt, nicht mit begriffen ist, sollen Brauhaus, was ihr Lehn, als auch die Landsherrliche Obrigkeit belangt, 8 acht jahr gemein bleiben, und nach derselbigen ablauff alle gemeinschafft nach gelegenheit, wieder beraumet, und sie mit andere Zeit verstrickt werden, und ist darbey als fest verglichen worden, als: die Brauhaus zu Schwartzburg, so viel sie adeliche Lehn betrifft, beruhen denen herren Rentheren, mit einstellung der lehnleistung, alle lehnsverrichtung, item appellation und andern Justitz- und Regierungssachen, allerseit allen herren alle in diesen gemeinen sachen, denenselben befindlichen massen das Directorium zustehet, gemeldt, und bey denselben sich beyderseits erhalten, die andern aber an den jenigen Fürstlichen theil in ihren Landsportion sie gesessen, gewiesen werden sollen, doch dass gleichs gestalt nit gesambt, nehmen die beyschreibung und belehnung geschehe und die lehnsverrichtung mit genommen werden, und ist gemeldten Brauhaus zu Schwartzburg und den herren Rentheren bey der letsten lehnsverrichtung solches anzuzeigen, damit sie, herren sie sich alsdann desswegen erklären, wie es mit ihrer Gemeinschafft zu halten, andere gestalt auch gewissen Resolution leben mögen. Wollte es aber mit Ernst zur theilung der Brau-

den Rud Bossen Kommen, Do ist Ihr solchen-
fall abgeredet Und Verglichen worden, dass
dem Churfürstlichen Rheinischen Und Bohmischen
theil die Steuren, von den Fürstenthumben
und Lehen, so viel gelegen Steuerbar land
Und Leute, alss man so dann Derselbigen von
Steuerbaren Bauren Und Gesind, abtheilen
müsse, angewiesen werden solle, dieweil
in dem Rheinischen Und Bohmischen Rhein.
ex anschlag, alle Steuren, so die Bauren
Und Gesind entrichten, alle mit begriffen sein,
Zum zweiffen, das Leibgedinge ist solcher ge-
stalt in der gemeinschafft behalten worden,
Dass jedwedes die andern mit der Churfürstl.
Und andern hohe Personen in gesambten
nahmen angreifen, Und bis Zur der an,
deren Churfürstlichen theile Landes gräntzen
gehöret, Und von derselben abgetheilet,
den Churfürst sonst beygelegt, auch der Costen
von jedweden Churfürstlichen theile, in seinem
Lande, tragen, Und so viel immer möglich,
mit gezogen werden solle,

Zum dritten, soll zwar in jedweden
Churfürstl theil, seiner gelegenheit nach, bey
dieser noch fürzubindenden Theilung in
Acht, in seiner zugefallenen Landesportion,
Zu münzen befugt sein, die münze aber
in gesambten nahmen, durch einen gesamb-
ten Verordneten Münzmeister prägen Und
darbey mit dem prägen gebrauch ha-

Im gemein
Leibgedinge
Im gesamten Thun nahmen anzugreifen.

Im gemein
Münzen
Suo modo.

Ducat à 46. gl.

Den gemeinen
Statt: und Silber-
Kupfer und Bergwerck
mit dieser beständigkeit daß Ratification eidtens theil jeni quotam biß
zu bestehen, bezahlen soll jedoch
nicht ausser dem Monath.

Bon, und soll ein gesambt Müntzmandat
wegen rectificirung der Müntzen abstetzung
der Ducaten uf 46. gl. Vestgesetzt und publi-
cirt werden.

Zum Vierdtens, alle itzige und künfftige
Statt: Silber- und Kupfer-bergs, und Berg-
werck, ausser des Bergzehenden, so mit in
dieser theilung kommen, sollen gemein sein,
doch mit dieser beständigkeit, daß wann
einer oder andern Churfürstlichen Landt-
portion sich gebegnende der anbauens
eigenen solle, den andern dreyen theilen
ob sie ihr quotum der Costen, zu dem anbau
mit beytragen wollen, zu wissen zu machen
schuldig sein und da sich dieselben innerhalb
dreyen Monathen darauf nicht einer gnu-
gen resolviren würden, der sich zu setzen ei-
genen nutzen fortzubauen, macht haben soll,
Würde aber das Bergwerck uf gesambte
Costen gebauet, so soll der Herr, der Landt
allezeit die direction haben.

Den gemeinen
Churfürstlichen Statt: und
Bürger-Lohn
Statt Münchgelds

Zum fünfftens, bleiben auch der Churfürst-
liche Statt und Bürger-Lohn, wie nigleichen
Zum Sechstens, die Landt-Churfürstliche Obrig-
keit über der Statt Münchgeld, und dann die
jenigen Steuren, welche, vermöge der Concor-
daten, mit Landtbewilligung der Churfürstl. Herr-
schafft beyzutragen, wie gemein, und soll, wegen
der Landt-Churfürstlichen hohen Obrigkeit, nichts
dißfalls geändert, Welche Churfürstliche Herr-

mit der Hofart, wie und das andere Land
dieses Fürstenthumbs und den andern anzu-
fallenden Landen, gehörig sein,

Zum Siebenzehenden, Verbleiben die fürstl.
chen und Nassauischen Schutzgelder, so viel
das Recht an und für sich selbsten belangt, auch
gemein, die gelder aber sollen abgemacht
wann sie ausgezahlt worden, gestrichen werden,

Zum Achtzehenden, Dieweil in den angefal-
lenen hessenhanauischen und löwenstein Fürsten-
thumben, auch die zwey Fürstlichen Aemter,
Zwingenberg, Do ist derselben sach auch
für gemein ausgesetzt worden, und soll was
insonderheit die hessenhanauische betrifft thun,
mit derselben, wie der gesambten Herrschaft
nahmen und gütliche abtheilung der Fürs-
tenthumb Landen, gegen anderweit annehmliche
befriedigung, sowohl auch stimmung des Fürst-
lichen Residenzhauses zu Hessenhanau, gethan,
halt werden,

Wolte Sie aber darzu sich nicht verstehen, So
soll dem Fürstlichen hessenhanauischen theil, als
welchem bemelte Landen nicht zugetheilet wor-
den, von den andern beeden pro rata ꝛc.
stattung und deswegen annehmliche be-
friedigung geschehen, und ist dubio ein Compen-
sation, so etwa der Fürstliche Hessenhanau-
und Bolzhaische theil mit dem hessenhanauischen
haben möchte, beigelegt werden, daß endlich,
dessen an und zugemuthen onerib und

Zu gemein
der Fürstlichen und Nassauischen Schutzgelder.

Zu gemein
Der Fürstl. Hessischen Residenz
Hessenhanau.

Vorigen theils den andern etwas
zu geben wird abgeredet ꝛc.
stattung geschehen soll.

Schulden, so jährlich von allen denen Churfürstlichen Theilen abzuziehen, der Churmainzische oder 30. Theil, Wor dann Churmainz etwas bezahlt haben würden, dass solches an ihren Quoten des jährlichen Zuschusses, zu der Churfürstl. Braunschweigischen Unterhaltung abgerechnet und gekürzt werden solle,

Im gemein
Der Churfürstlichen Braunschweig zur Examinirten Deputat
150. Thaler Gelds
2. Pfund Tees
1. Pfund Cochenille
Wünsche aber einig Land das andere bey dem Churmainzischen Theil gesucht, So werden die andere beede Theil ihre portion contribuiren.

Zum Neunzehenden, Der Churfürstlichen Braunschweigischen zur Examinirten Verordnung, wegen ihres jährlichen Deputats, der hundert neunzig Thaler Rheinisch, und zwey Fuder Landwein und vier Fuder Königsberger Braunbier, bleibt, auch in der gemeinschaft, hingegen aber Ihre Churfürstl. Durchl. vermöge des Vertrages an die Churfürstliche Rollerey zu Mainz und die Plösse ab der Thurn Gallen und daselbst die Fassung suchen und erlangen würde, so soll dem Churfürstlichen Churmainzischen Theil, der anbefohlenen Verordnung gemäss, solches durch dasselbige dem andern Theilen in andere Wege, abgerechnet, neu Jahr und macht haben,

6.

Was Vorhin gesetzte gemein gebliebene Stücke soll allzeit der elteste Herr Bruder oder auch ein Kurfürst, Wo beyderseits Fälle, der elteste Bruder, ohne einigen Unterschied der Linien, wie derselbe in dem zwischen Ihnen alle getroffenen Pact. d. d. d. den 19. Martii Anno 1629. alhier zu Hannover aufgerichten Haupt Vertrage in dem 4. membro, in §. So derowegen, verschrieben und obligirt worden Herzog Wilhelm, und nachgemeldten beschrieben wird, Nemblich der Zeit anhero, der,

Was Vorhin gesetzte in gemein gebliebene Stücke soll allzeit der elteste dirigiren.

tzog Wilhelm, und dann nach seiner Bey. Hz. Hertzog Albrecht, und dann fürder, nach ihr. Fürstl. Hn. Hertzog Friedrich, Pfgf. zu Sachsen, Meimar, Westphalen, alle wegen der Pfalz, wann aber auch ihrer dreyen Fürstl. oder andern mit mehr tretzigen Fürstlichen Linien gebürender nächster S.S.S. zu Sachsen, Hessen, Ihn, Alb dann der jenige, welcher nicht per representationem noch per jurisdictionem, sondern in aller that und wahrheit vor vatter und an jahren, Monath, tag, alter älteste zu derselbigen Zeit und Stunde sein wird, das Directorium führen,

Directorium

Welcher dann an und vor sich selber nicht allein ist, alle die ihm der Abwesenden in allen zusammen kunfften, Rathschlägen, handlungen und sachen zuhaben und zuhalten, die gröste Pflicht sorgt, nicht, vor den andern gemeinen gebäuden oder die Cassen zu tragen, was nöthig oder nütz zu examiniren, aufzusetzen, fort, zutreiben, Rathschläge für zunehmen, deren einem alle Praesidenten durch zuführen, zuproponiren, durchzuhalten, und wann die Vota einander an der Zahl gleich kommt, den ausschlag zu geben, und fürderlich die nöthigen Zumachen, sonsten aber die Vota abzufassen, und nach allen nöthigen Stimmen zubeschliessen,

7.

Welcher gestalt aber, was also, wie vorher stehet,

Der beyde Bann Richter und alle Reichs: und Creißstands beladene Acta allen denjenigen zu Rede aufgeschrieben und zugeschickt.

beschlossen worden, ausgefertigt werden solle
dessentwegen haben Ihre FFF ggg. sich nach-
folgender gestalt miteinander ver-
gleichen, daß nemblich die Sa-
chen so wichtig, und alle Ihrer Reichs: Land
Creißstand, auch gewisse Verwilligungen,
Verträge, Erklärung und Versicherungen betreffe,
von allen denjenigen, durch Ihre Unter-
schreibung und Siegelung, die andere aber,
welche von so großer Wichtigkeit nicht seyn, al-
lein von dem ältesten Herrn als Directore,
Ihrer seiner subscription, doch in gesambter
nahmen, dero sich und die Herren Beysitzer zu
Ihr Bann, ausgefertigt werden solle,

Zwo Classen ab: und zugetheilt.

Zu der ersten Class gehören alle Reichs: und Creiß
sachen, Reichs Hofrath und der gesambten Hoff
stett, Reichshülffen, Quartierungs sachen, so wol
derselbigen abwendung betreffe, und da mit
periculum in mora ist, Inhibitions sachen, wann
entweder darüber ein gravirender Vergleich ge-
troffen, oder der angefallene Casus Possessionis
ergriffen werden solle, Item der Universitet,
der Reichsgrafen, der Bischöffen Zu Ihrer
visitation,

Zu der andern Class werden referirt die In-
hibitions sachen, sofern selbige Ihre Verstellung
deren denenenigen Rechtshängigen Processe
oder sonsten Vorgebrachten Communication be-
stehen, Quartierungs sachen, wann periculum
in mora ist, Item bestellung und Confirmation

der Professoren und Assessoren der Rechtgrich-
te und Schöppenstuhl, Schuldsachen, wann mit der
Gläubiger Rechtfertigung Zustandes, Ihrem
bezogne Sachen, so viel die Administration be-
trifft, doch Unbeschadt der Gerichten, so zu
schulden, der Bürgen und Fremden Sachen, wie
dieselben abgetheilt verblieben, schuldige Lehn-
sachen,

— 8.

Expedirung der gemeinschaften.
1. Gesambte Räthe.
2. Secretarij.
3. Cantzelist

Zur expedirung solcher gemeinen sachen, sollen
dem gesambte Räthe, ein Secretarij und
ein Cantzelist gehalten werden, welchen ge-
nen stets, als die acta in der gemeinschaft
gehörig, ordentlich Rechter den Händen haben,
und doch darneben mit zu den gemein-
schaften gezogen werden solle. Wann nun
in nothfällen selbständige sachen, als Ehren-
stritten handen wollen, Herforderen, soll der Ca-
rector also balden mit den gesambten Räthen
selbe zuhalten und bis Ratification der an-
dern Churfürstlichen Höfe, sich nichts gewisses, solle
sie zu endschaften, nicht haben, sondern aber
die sachen zu Hofe zu communiciren, schuldig
sein,

— 9.

Die gesambten Räthe, Secretarij
und Cantzelist, sollen von allen 3
Churfürstl. Personen bestellt werden.

Jetzgemelte gesambte Räthe, Secretarij und
Cantzelist, sollen weder Zeit sich hierin dem Corpo,
so in diesen gemeinen sachen dirigirt, be-
handlig aufhalten und wollen, sie der selben
Rechtfertigung, alle drey Churfürstliche Höfe, ge-
nedigst beschreiben,

10.

Wenn diese Directores auch bey den nachkommenden in diesem gemeinen Stücken gefallenden Casibus fällt, So soll der Director an die Worte gesetzte actus und circa, die divisorium gebunden werden oder es wollen mit Vorgehen fall, die andern Fürstlichen Theil länger mit gemeinschafft der aufgesetzten Stücke zu stehen, sich nicht schuldig erachten,

Der Director soll mit den andern fürstlichen gemeinschafft obligirt sein.

11.

Item ist Verglichen worden, daß, wann mit künfftig bey Ihro Kay. May. ggg. postericht wieder zu einer oder der andern Theil Land gemeinschafft kommen sollte, daß man der einem so lange nach dem exempeln, wie es bis hero mit Ihro Kay. May. gehalten, thun solle, bis so viel Länder anfallen, daß man Fürstliche Portiones, welche zur selbigen Zeit nach anzahl der Fürstlichen Personen sind an, den Landständen zu assigniren vermögen, und also zu einer stehenden Fürstlichen Land, theilung, oder doch zu einer ausschließlichen Landsregierung füglich kommen könte, und soll sodann in solchem fall der gemeinschafft, so lange selbige währen wird, die Landsregierung allezeit, von dem ältesten Herrn geführt werden, wie davon in der obgemeldten Haubtverträge, de ao 1619. im 4. membro, mit mehrern meldung geschicht,

Der gemeinschafft solle sich auch die gubernatio [illegible]

12.

Würden aber andere bey Ihro Kay. May. ggg. Lob Zeiten oder nach dero absterben mehr

Lands anfallen oder erlangt werden, So
sollen dieselbige provisionaliter von allen
Interessenten, wie es bishero mit dem Lehn
gütern und fürmundschaften anfall gehalten,
administrirt werden, es were dann sach,
daß die so weit erlangen wären, daß die
" nothwendig seine sonen Praesentz erforder-
" ten, So soll denselben Vollmacht Vfgetra-
" gen werden, die Lande zu gesambten handen,
" bis zur Theilung zu administriren,

§ 3.

Zum Vorspiel soll vor das Directorium,
Ambt Hochheim angesetzet sein, und dem
Eltisten sonen, der jedesmahl darinnen wird,
das sein Leben assignirt werden, nachsonsten
aber Vf den andern succedirenden
eltisten fallen, auch denselben von der
Vorigen Leben, aubgange seiner selbs
jahre, mit ersetzung des Inventarij abge-
theilet werden,

Dieweil aber die Steuren, so in selbem
Ambt bestendig sein, dem Fürstlichen Hs.
manigen theil zu desselben portion zu
gehöret, So sollen die darvon auch in
Zeit gelassen, oder denselben von dem fu-
turirenden Directore, so viel andere ge-
legene Steuren angewiesen werden, und
dennoch itzgemeldtes Ambt der von Ha-
gen, wegen seiner darauf vorstehen-
den Gerichtsordnung einen gut theil be-
sitzet, so soll dasselbige auch der gemein

gasse von solcher Possession bestreyet, und Hertzog Wilhelm Pfgn. entgegen kommet worden, immassen dann Ihr Kay. Mt. bey Ihrer Resolvirung allergnädigst Reflexion darauf zu nehmen Ihro vorbehalten, sondern dasselbe allerdings ohne Possession, als etwo zu gebrauchen, beschehe ipso facto.

14.

Nechst diesem seind die sämbtliche Fürstenthümber und Lande, ohne was hierbey für Gravamina angezogen worden, in dem gleichen Fahl gleichfalls und Rechtens, doch mit vorbehalt Reciprocæquation gelassen, und seind beede Theile Vergleichung, nach welcher ein, falls, der absonderliche Restoration Theilungs gründen, nachfolgender portiones gemacht worden,

Als erstlich ist Hertzog Wilhelms, Pfgn. Churf. Zu Rom.

Das Fürstenthumb Obern, mit den Residentzen, Stadt und Ambt Obern, nebenst denen darzu gehörigen Herrschafften Bernbach, Hohenfels, Bobstadt und Magdala, Stadt und Ambt Lohra, Ambt Burgau, Ambt Lappenhoff, Ambt Neuenstein, Ambt Berndt, Stadt Burstadt, Stadt Burgstadt, Stadt Castenberg, Stadt Libra, Nemmerd und Magdala, und alle diejenige Güter,

damit sind [illegible] bis dato bestritten und [illegible]

Hertzog Albrechts Pfalzgraven:

Das Churfürstenthumb Heydelberg mit der Residentz, Stadt und Landt Heydelberg, sambt der Collectur daselbst, und dem Hauß Waldberg, Landt Alzeyen mit dem Closter und Stifft daselbst, und dem Ambt Marck Hugla und Burckbrohda, Landt Lautenburgk, Landt Bretten, Graff Hauß Breitenbach, Landt und Stadt Creutzburgk mit dem Closter daselbst, Landt und Stadt Salzungen, das Closter Allendorff, Landt Lichtenburgk sambt der Stadt Oberstein, Herr Graffschafft Sponheim, Schloß und Landt Botenburgk, ohne die Landt Güter zu Hirtzhausen, Stadt und Landt Kirchheim, sambt der Pfarre, Landt Neuhoff mit der Vicarey, nach abzug der Burgaby, so Adamsburg bey der jüngsten Theilung hat sich genommen, Dreyfach am Churfürstenthumb stand, wie Viel ihre alle Pfff. ggg. daran gehabt, und Anlangt durch die Erbvergleichs und Heydelbergische Abtheilung erlangt haben, Brotgenußer hoff Armarien stehe,

Item dann

Hertzog Ernsts Pfgr.

Der Bolfaischer Graffschafft sambt den darzu gehörigen Landen, als: Landt und Stadt

Gotha, mit dem Rentamt Gotha, Hof und Stall, wie auch dem Forst- Jagd und Collector oder ministratur daselbst, Schloß und Amt Tenneberg, sambt der Stadt Waltershausen, Amt Brotterode und Schwarzwald, Amt Reinhardsbrunn, Amt Wachsenburg und Schloß Hausen, Schloß, Amt und Stadt Königsberg, Schloß und Amt Tondorff, sequestrirt Amt Volkmarsen,

15.

Darauf alsobalden seind nach beschehener Verglaichung die Resignations Patenta gegen einander ausgeliefert worden, daß nunmehr in wehrender Churfürstlicher Theil, alle ihme also zugestellte Lande und Aembter, alsobald ohne und eigenthümblichen einzunehmen, zu besitzen und ferners nach Kommen zu besitzen zu genießen und zu gebrauchen befugt sein sollen,

und zwar alle und jede Stücke, mit allen und jeden von alters her gebrauchten Gränzen Jahrmarkungen, nutzungen und Zubehörungen, an Gränzen, Gebäuden, Mannschafften, Herrschaften, Heiden, Gülden, Zehenden, Forwerken, Aecker, Heu, Wasser, Wehren, gehölzen, wüsten, Schäfereyen, Brauereyen, Fischereyen, jährlichen und Ewigen, gefällen, Zöllen, gleiten, Jagten, Wildpahnen, Gerichten Herrn

und Niederst, Hohen und Nieder Obrigkeiten
Rechten, Land und Leuthen, Landt und Leuthen, sambt al-
den andren Churfürstlichen hohen Regalien, Ge-
lig: und Herrligkeiten, die sie oder die
andren haben haben mag, gantz nichts, alß
was etwan migrecie in diesem Lob Krieg,
gemeldt, ausgeschlossen, alßmaßen sie von
allen und jeglichen bestendig anerkandt, gehalt
und geleistet worden, darum,
sie auch die jüden ao 1572. zu idweder
theil gnugsahmer Sicherheit und sonsten thun,
sollen, bis auf die zeigen, so nissen,
desfalls ausgenommen, sollen die Niederlag,
die denen absonderlich darüber verordnung
gethan, gemeint sein.

16.

Obwohl die abtheilung und einsetzung
der zugestellten Land und Leuthen also,
balden, als gemeldt worden, geschehen soll,
So ist doch abgeredt worden, daß
dem jenigen Churfürstlichen theil, der den an-
deren sie oder andre Landt abtritt, sowohl
auch in denen noch gemeinen Gütheren, be-
de in seinigen und den angefallenen, für-
stenthumben und Landen, der gesambten
Churfürstlichen Ehren, an derselben zuthun,
keins weges, sondern vielmehr die beamb-
ten darzu mit treuen anhalten solle,
hingegen was die onera und Leuthen Lüder
betrangt, soll idweder abtheilender Herr
Bruder, in seinem bißhero zu gehabten Lieb,

ten und angefallenen Lauden die Bestellung den Beistehern, wann angestanden gestanden, so auf den Landtagen Gallen bis Michaelis anno 1640. exclusivè allein und vor sich, ohne Zuthuung der andern besitzen und genießen und abreichen, die übrigen onera, so sonst dieser Bestellung oder was sonsten auf die Handhaltung und Bestellung der Güter gehet, wie bis Walpurgis dess 1640. jahrs zu Zahlen schuldig sein. Betreffende aber die Gemeinschaftliche Bestellung der andern gesambten Aemter, wie die nahmen haben mögen, sollen dieselbige von der gesambten Versammlung bis nach fri Trinitatis gethanen und bezahlt werden.

17.

Die Inventaria in den Gemeinschaftlichen, wie auch auf und Pfarren, soll in jedweder Gemeinschaft theil, was nicht beweislich, dass dieselbe pfandsweise abgenommen, bis ab, theilung der Landen, wie dass selbige über kommen ersetzen und lassen.

Sonsten aber alle solche Inventaria in den Landen durch die hiesige Administration Gemeinschaften, als auch der angefallenen Lande, dem jenigen allein verbleiben, der die Landen bekommt, doch ist verglichen worden, dass nach ersetzten Inventario Hertzog Albrechts, Pfalzgr. zu Bayern, diesselbe der selben von Hertzog Wolfgangs, Pfalzgr. abgefolgt werden solle, solcher gestalt, dass

Landschaden, als der Wasserfluss abgeholfen, helffen abtragen, dem Bürgermeister perequiret werden, Ihnen beederseits Fürstl. gg. ihre neue Landbeete, in welche solches Werk gepflogen, wird zu verbleiben, dagegen aber das Landt Beete und das Schwarzbach Bachbett, wie vorgemeldt aufzuräumen sein.

18.

Die Grenzsteine in den jenigen Landbeeten so mit dem andern abtreiben, sollen pflichtig sein, Und von dem unbesetzten durchaus ordentlich gehalten werden, damit abstandes Fürstlichen Theils, wegen ihres bisherigen Landbesitzes Verwaltung richtiger Nachricht zu haben Und die resta gebührlich specificirt Und aufzuweisen, welches dann auch also von der gesambten Commun zu halten, dass namblich die Grenzsteine in den gemeinen Landbeeten Und angefallenen Landen desselben gegen solcher Nachricht Und anweisung zu setzen schuldig sein sollen,

19.

Sonsten sind auch die Land Und Grenzsteine zwischen ihnen allerseits Fürstl. gg. gg. gesetzet worden, wie dasselbe in einer von der abgefaste Verzeichnus specification zu befinden ist, Inmassen aber in dem bisherigen Fürstleichen Theil Commun, der jetzo Ihro an den andern angefallenen aber nicht zu Termin gewilligt Und entrichtet werden, So soll die rectificirung dieser Ungleichheit bis zu künftiger gemeiner Beiwohnung

Reinigung ausgesetzt verbleiben.

20.

Soviel die Commiss. Extraordinar Contributionis, welche mit Kraft des mit Braunschweig aufgerichteten Fridenstractats jährlich, wann der Bolsheimer Etatis angelegt wird, mit demselben zu liefern, soll dieselbige nunmehr zu den fürstengehörigen Theil gepflogen werden, weil die Lumbter Herrschaft, Bolsheim und Theilenhofen, und deren Willen selbst der Willigung gethan, gen Lichtenau gepflogen worden, auch solcher abgang dem Bolsheimer Etatis in andere wege, dadurch die mit diesser Theilung zu demselbigen gepflogene Lumbter, erstattet wird.

21.

Die Renten, sowohl auch die Lumbter resta, so sich in den gemeinen Lumbtern diesses Fürstenthumbs, wie nichtweniger in den angehaltenen Landen, befinden mögen, sind, wie gemeldt, bis nechstkünftig Walpurgis sich erstrecken sollen, nach dem Fusse der darüber stehenden specification erlangen, wie imgleichen mit der Braunschweig in dem Ertzt- und Gewantzeichnispunct, der gethroffene Fridenstractat handelt, gethanen Fürstlichen perequation gehalten werden, und sich inmittelst die jedwedere Fürstliche Theil in seinen Zeigetheilen den Landtsportion gleichsam erklärung zu thun, wie es mit solche resta bewandt sey. Ob sie dann den Braunsch-

oder den Rustikalgarten haßen, alsdann
gen dann förderlichst die Zahlung der
Brandts und Bauerschmandts abfüh-
ren, Item ob der Rustikalgarten gänz-
lich oder doch zum Theil Verwüstet,
Die Reste zu belaßen solches gestalt, daß
dieselbe sinsogen der güter wieder an
bauen und die Rückstände sind jährlich
richtig machen, Wolgen aber die güter
nicht gar Verwüstet, so soll auch die reha-
bilitirung darnach regulirt, und was an den
resten noch zu bestendig bleibet, particula-
riter bezahlet werden, Könde aber den
den Rustikalen etwas sin gebracht wer-
den, oder es wollte sich sin oder der an-
der Creditor anmaßen laßen, Es soll sin
jedweder Rechtlich theil solcher resta zur
bezahlung der güteren, anzuschaffen pflich-
dig sein, auch sollen sonsten sin stehen, an-
deren, die sinige resta zu bestendig, zur
wiederaufbauung ihrer Häuser, darüber
Vorsetzung zu thun

22.

Die Rückstände resta in den Rechnungen, so sin
ter dem andern abstirbt, sollen dem
abgestandenen Heren Verbleiben, bis
man sich etwan, wegen sinige rückstän-
de auseinander gesetzet, da dergleichen nicht
ihro dann auch also mit den resten, sin
den genommen Rechnungen zu halten ist,

23.

Was die Extraordinar Steuer resta betrifft, solle die Landschafft summa Gerodem wahrt gestellt, und mit derselbig Verlassung Zuhalten, stem ob die, so noch einzubringen und den andern Unterthanen, welche ihre Steuren richtig entrichtet billig und zu gutte kommen sollen, derselben Nachlaß, Zubezahlung der Schulden zu gebrauchen sein zu den Ordinar Steuren hinzuschreiben zugelassen sein.

24.

Und demnach bey der Bothschafft Landt Portion Seiner Churfürstlichen Residentz sich befindet, so gebuehrt Ihr gegen sich dessen einen absonderlichen Ehrenplatz, das dem Churfürstlichen Bothschafft theil, die andern herren Räthe, auch die herren Bürgermeister, herzog Augusto zur Lauenburg, Churfürstlichen gedächtnüs Verlassenschafft Diener gehören, so bey Joachim Friedrichen zur Lauenburg gewesen, oder wann selbige Ihre Verrichtungen nicht zu thun, den Churfürstlichen Hinterlassenen Wittib gesessen und Klein Lein, Zwölfftausendt Thaler von dem bruder an denselbigen gelangen und Pretiosen zu Lauenburg, Churfürstlichen Residentz zuhalten solten, Mündt aber auch dieselbe entstehen, so wollen die gesetzte haben

Das Hertzog Johans Pfaltzgraven von dem auf-
gesatzten Römerzielen noch gesambten Gü-
tern im Land Königsberg, so viel als Wies,
Zeben tausendt thaler austragen, der Pfalz-
lichen Lehen zu pflegen macht haben, und diesel-
bige Summ uff der andern beeden Gross-
Brüdern, an bestimbten Gülthen haben-
den Portion gerechnet werden sollen,

25.

Wegen der Klöster ist man solcher gestalt
einig worden, dass die Clusenklöster dem
Altmarxischen theile verbleiben, und dass
holtz theils aus der Herrschaft Bruneberg
theils aus dem Land Schwartzwald und
bezahlung gefolget werden solle, Was aber
die Klöster uff der Mosel belanget, solche
dem fürstenbergischen, die aber uff der
Hofstatt und Zehen uff freundlich dem Ba-
denschen theil assignirt werden, und weil
der Pfaltzgrafen Bergische theil dem fürsten-
bergischen auch aus dem Land Schwartzwald
das holtz und bezahlung lassen,
Ko haben auch die verordnete F. F. Pfff. ggg
mit andern zu gelassen und verstanden
die Clus Hausen und Stadtenburg we-
gen der Moselklöster, die nichts weni-
ger wegen der uff der Clusen bey Schwab-
burgk und uff der Hofstatt und Bach-
ten dem Closter zur Wollaich und Schwab-
burgk conjunction so dasselbe zu richten

dass solche Plösse nicht gehindert oder
gehemmet sondern vielmehr befördert wer-
den mögen, doch soll mir jeder seiner Fürstlich
Theil die Pfähle und Remonten, so mir seiner
zu gehaltenen Plösse entstehen möchten,
vor sich allein tragen;

Die Paalplösse soll noch nit genaw der Scheide, und
ob genaw Essen fortgetrieben werden, doch
mit der Discretion, wann nit Kay. Mayt.
Zutrag were, da etwa Verhinderung Pfalz-
grg. oder dero Leben wieder mit Theilung vor-
gehen sollte, dass selbige Plösse, dem Fürstl. Hau-
marischen Theil, zugetheilt werden solle;

Und ist bey dieser Plösse ferner abgeredt
worden, dass wo einer oder ander Fürstlicher Theil
den Vorlag zu Kay. Mayt. Plösse dem ander-
en zuwissen zumachen, verhoffen, dass
wo fall dieselbe innerhalb zweyer Monath,
sich darauf nicht resolviren würden, alsdann
Jeder vor sich Zutreten, seine Freigegen alsdann
das allein zugewarten macht haben solle;

26.

Dass auch aber das so droben allbereit gemel-
det mit Clausburg noch nit den angefallnen
Landen genaw ist, als da sein die Lemb-
ter und Stuer Aemter, die mobilia auf der Re-
gierung Lebzeyt, wie der Residentz und Lemb-
ter, auch wie den Städten, Item dass man
man etwan nach Kay. Mayt. peraequation
dem Fürstl. Clausburgischen theil, durch

Abnehmung gewisser Schulden gut machen
solle; Und dergleichen was mit seinem
Kurfürstlichen an gemeinen Mobilien
noch zu befinden, Und sonsten noch der
Verbündnüs stehet, dass soll mit Kunftigo
successivè Und sobalden als man nur wir,
was darzu gelangen kan, geschehen
werden,

27.

Und demnach man diese Theilung, gleich
wie jüngsthin mit Sternberg geschehen, nur
vf die alten anschläge, so mit der Portion
bücher de ao 1572 Und 1603. aufgericht,
gerichtet, Und alsobalden wegen der itzigen
hochgedächtnüslichen Kriegs Läufften die Verbind-
nüs der Quoten beschwerlich mit dem Ge-
gentheil Kurfürstlichen nicht erlangen können,
Als ist demselben bei Kunftige peraequation
bedingt, Und vorbehalten worden, welche
aber nur vf die einkünfften Und Schulden
zusehen, Und die Ungleichheit der einkom-
ten nicht mit Land Und Leuthen, sondern Aber-
nehmung gewisser schulden zu setzen
Vollen den modum betrifft, will man sich
alsdann zeigen, so wohl auch der puncten von der
peraequation instruction, so mit Sternbergk
Vorgehen, gebrauchen, es könte dann et-
was neues darzu gebracht werden, oder es
wolte sich nicht alles bey dieser Theilung
applicirn Und practicirn lassen,

28.

Sonsten ist bedingt worden, weil die Zeit ei-

gen Nicht= betrachtung, der abgesetzten dasi=
gen Landes portionen, ob wenigstens die zu
denselbigen gepflogene Inhibi=, nach den
alten angeklägten einander gleichig gleichsam
angeordnete Commission wegen nicht zu=wege
gestellet werden können, dass selbige offt=
bemeldte eben handlung vornehme, und darin=
nen zum fundament die alten angeklägte
wie dieselbe das erste mahl ao 1572. gefer=
tiget, gebraucht, und dann Gemeldt, wie die
von gemeldter zeit, bis Ao dass jahr ao 1603.
und dann weiter zu oder abgenommen, und
dann etwas was heutiges tages unter jeden
Inhibi oder Gutes, welcher eigentlicher angeklag
sey, nach anleitung der Pfarrungs acten, de ao
1603. sambt den Kirchbüchern, über die un=
verkauften Güter betrachtet werden solle,
Würde nun sich befinden, dass ein Landes
portion der andern bey dieser generalthei=
lung nicht gleich sein, So soll denn der Kauf,
tausch oder mangel mit andern gütern
ersetzet werden,

29.

Die Resignations Patenta sollen zwar also
bleiben, einander ausgefertiget, aber mit
der selbigen publication und der darauf er=
folgenden Lehnschuldigung, bis die itzo über den
Land gesetzte Hochbetrauete Beamte, der
armen Unterthanen Nöthe und Beschwehrden armen
Unterthanen genugsam nicht verstanden worden,

30.

Imm. ist Vorgeschlagen worden, dass die sonsten zu dem Land Landrath gehörige Hohe Jagden, sowohl auch in dem Land Gehorsam Hausen die Vorhaus Ortmeyer, Tolen, Hohen, und Wallerödter Hölzer und dergleichen gegen beständig dem Churfürstl. Ministerio Hohl assigniret, und die in solchen jagden gewöhnliche Jägerhofen auch benandten beeden Landtern, nicht weiter gebrauchen, bis beliebten als Herrn Administratoris des Churfürstenthums Herzog Friedrich Adolphus zu Sachsen, fürstl. Durchl. Landmarschall, die Landwaldungen gehörsamen Vorgeschlagen, gebilligt werden sollen, Dargegen ist das Churfürstl. Ministerium Hohl fürstlig, die Forstbeamten, so bisshero als die benandte Hölzer bestellet gewesen, Wor sich zu bescheiden und zu halten,

31.

Das mier oder andere Churfürstliche Theil auch der Ordinar: oder Extraordinar Steuer, Item auch der gesambten Summen, Herrschaft Ramsberg, dem gemeinen Landtern der beiden Churfürsten, Hauss, sowohl auch der angefallenen Landen, und insonderheit auch dem Land Königsberg bekommen, dass soll alles dieses mit Vergnügen sie auch zu erhaltung freundbrüderlicher guten affection und einigkeit, ehegestalt mit theil dieses als

der andern empfangen, compensirt, cassirt
und abgethan sein, doch sollen die andern
pönungen, die noch nicht bezahlt darunter
nicht genommen, sondern von demselben
herrn, so solche anmassung haben, darauf be-
zahlt werden, ausgeschlossen die Rheinischen
pfandt, die von Hertzog Wolfgang, Pfgn.
zu Zweybrücken, wie der Grafschaft Hanaw
wie auch nachgehen, was Hertzog Albrechts,
Pfgn. wie der Herr Grave seinem abgeen zu
bezahlen, dann etliche jahren bis anhero der-
stehen,

Hingegen wollen itzhochgemelte Hertzogk
Wolfgang, Pfgn. alle jhre anforderung, so
biß dato bey der gesambten Cammer und
Ihrer seinigen die gelten mögen, gewinnen und
fallen lassen, dagegen sollen die privat pfan-
den, so S. L. G. wie die Herr Cammerer gen
wissen, biß dato an Capitalien und Zinß,
Under was genommen Pfandt werden
werden, Was aber die andern Herrn
Brüder betrifft, wollen Sie alle Zinßen
von jetzo, biß der Cammer und Steuer
jährlichen Capitalien fallen lassen, und vor
alles hingegen, nemblich Hertzog Albrechts drey
und zwantzig tausendt gülden, und dem
Hertzog Ernsten 5 M. gg. Sieben und zwantzig
tausend gülden nehmen, welches Summa fal-
len Sie Ihre jhrige als der gesambten Herr-
schafft antheil an den neun gülden, so die

beeden Churfürstlichen Häusern zur Erbeinigung und
Frieden auch, zur Verbesserung ihrer Landen,
Leuten zu haben, und gebrauchen, sowohl
auch Ihr die aufgesetzten Pässen, welche Ihr da
fall stehen, verführen etwann, Ihres sich
deren der Zahlung halber, so viel also und
weiters hierin Dienna anbringt, Ihr begeh-
rende stelle zu verfahren, hierin und macht ge-
ben sollen,

32.

Das aber weiter Bericht bey dem an-
dern Tüchtigen sich, Gabriel Ihr Pfg. G. ge-
sinnt ihres wegen abförderlich Verfügen.

33.

Inwend das Land Königsberg Ihre
mit der Contribution und einquartierung
Kriegsvolck in dem Churhessischen Land
gezogen werden wollen, Do sollten alle
Churfürstliche theil mit einander Unterred
Ihres ob bey dem Herr Churfürsten Königs er-
halten werden möge, oder es soll dem Be-
theiligten theils überlassen und zwar satis-
faction begehren,

34.

Wie mit dem Churfürstlichen Mainz, Wurtz-
burg allerseits, und Herzog Friedrich Pfg. gg. der
Churfürstlichen Gemahlinnen Ihr die Landes
Lappstendorff, Berchen, Reichenbach Bäum
und das Herzog Bachstadt, Verschreibung
Leibgedinge, sollen zwar cassirt aber also bal
den von den andern Herren Consens erfolgt,

hat werden, dass selbige Pfandes Inhaber
die die jenige, welche die Leibgedinge Verschrei-
bung, etz bekommen, mit eben solchen qualitet
und Verschreibungen, transferirt werden sollen,

§ 35.

Endlich haben auch die Churfürstliche Herren Be-
theiligte, mit andere die gewöhnliche Landes-
Ordnung und Bücher, sonderlich was die je-
nigen, darauf reflectiren gewisse Pfandschil-
ge haben oder doch nur praetendiren können,
oder welche mit dem Waldbaumbs onere, beschwe-
ret sein, Verschreiben wieder zu löschen,

§ 36.

Die Verkündigung der Landes beschaffenheit
mit allen derjenen Landes portionen, so weit die
Ungewißheit der Intraden bekannt ist, sollen ar-
bitrirt werden, wie selbige sich Pfennig-
Churtrierischer Währung befunden wird, wonach
denn die Inventaria, wie die der Zeit, als sie
übergeben worden, behandelt werden,

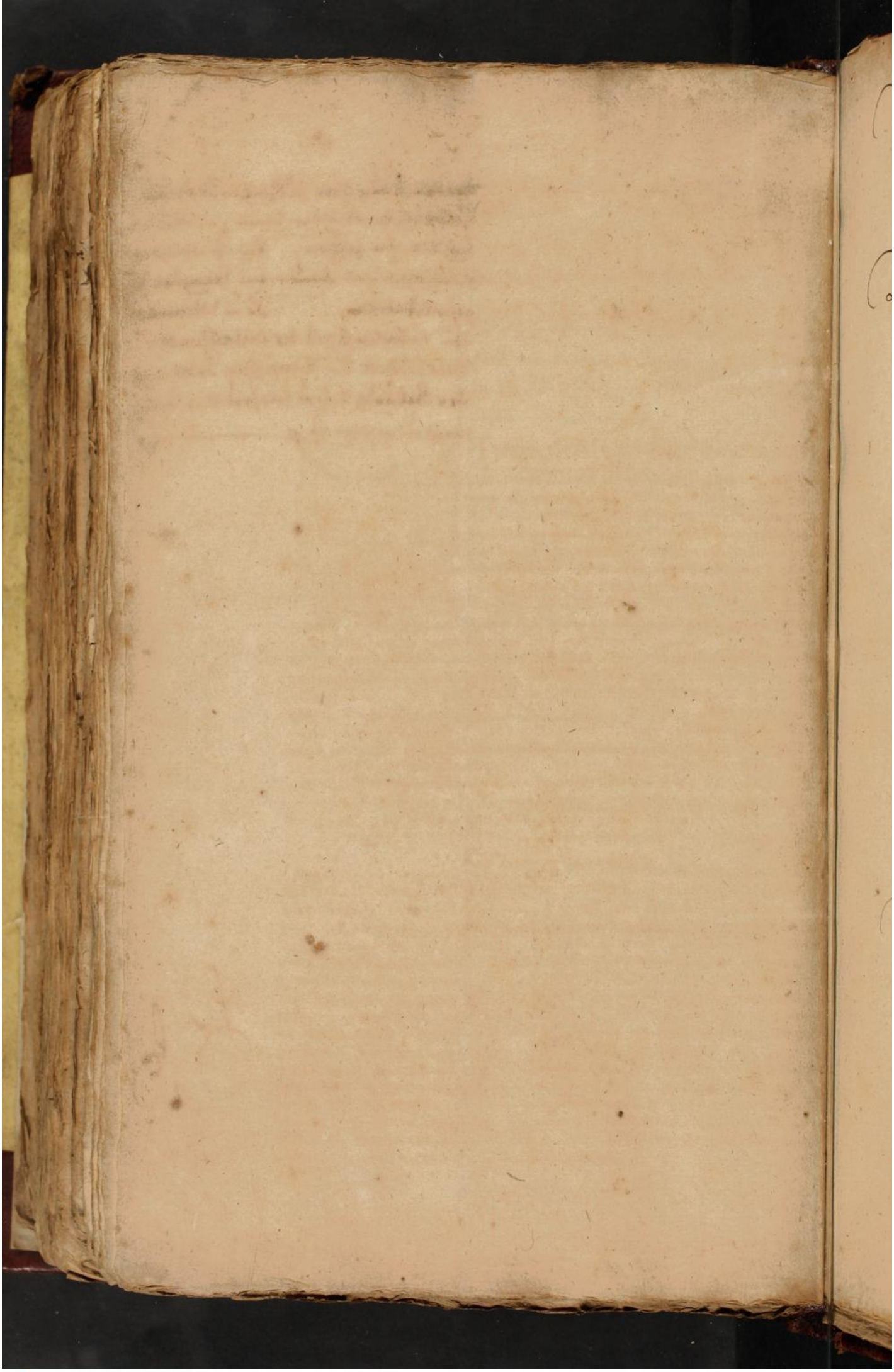
§ 37.

Weil wegen Kürtze der Zeit zu diesem mehr
Rem formalisirten Lehnbriefe abgefasset
und vollzogen werden können, So ist nun-
mehro dieses gegenwärtige pundtweise, abge-
fasset, welches aber nichts minder seine ver-
bindliche Kraft, als der Churfürstliche, so etwan noch
ferner Abgefasset, haben soll,

Zu dessen steter, Veste, und unwiderruflicher Hal-
tung, Sich Sie mit Ihren allerseits Pfl. gez
Nahmen der eigenhändigen subscription sind

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Vorstehende Urkunde ihrer Fürstlichen Secretey
Taxfreyheit Protocolliret Ihnen, Selbe kräf-
tig und ohne Gefährde, Und ist derowegen
Fürstlichen Theil davon ein Exemplar zu-
gestellet worden. Signatum Weimar
den Neunten April des Eintausend
Sechshundert und Einzigsten Jahrs, unter
der Beydruckt Fürstl. Secret. Insiegel und Eigen-
händiger Unterschrift.



Verzeichnüs deren Ämbter und Städte des Fürsten-thums Altenburgk, Coburgk und antheil Hennebergischen Landts

Ämbter und verwaltungen im Fürstenthumb Altenburgk, was abzug deren, so das Fürstl. Hauß verpfändet gehabt.

Altenburgk,
Das Amtz sa gem. daselbst,
Eisenbergk,
Roma Burgk,
Borckfeldt,
Zeitz,
Gräfentahl,
Lauchstenburgk
Orlamünda,
Roda,
Lambergk
verwaltung weidigen Lauba,
verwaltung Romgitz,
verwaltung Schwandiz,

Ämbter im Fürstenthumb Coburgk.

Coburgk,
Closter Amt daselbst
Königsbergk
Stifft daselbst.
Neustadt.
Closter Münchroden
Sonnefeldt

Hilburg hausen
Neuen haus.
Verwaltung Colbergk
verwaltung Osla.
Verwaltung Heldburgk.

Ämbter des Fürstl. Altenb. Antheils.
im Vnnabergischen

Ambt Meiningen.
Ambt Wasungen.
Ambt Ichman.
Ambt Sternberg.
Stadt Vnnabergk.
Hof zu Milz

Städte im Fürstenthumb Altenburgk.

Altenburgk.
Schmölln.
Lucka.
Eisenbergk.
Vnnabergk
Pegau.
Crimmitschau.
Schnaw.
Orlamünde.
Roda.
Lobenstein.
Gera.
Ziegenrück.

Städte im Fürstenthumb Cobergk.

Cobergk.
Hildburghausen
Königshof.
Sonneberg

Sonneberg
Neustadt
Schalckau.

Stätten Hennebergischen
Fürstl. Altenbl. Antheils
Meiningen
Ebenau.

Signatum den 17 Maij
Anno 1672.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Verzeichnüs

Derer in denen Ämtern Allstedt, Rossla, Dornburg, Remda, Bürgel, Bartisleben, und Heussdorff Ehrenthalben Vasallen.

Allstedt.

Cancelley schrifftsassen.

Beigendorff — — Bürgers von Hansen Erben.

Allstedt — — Heinrich Wilhelm von Nicol
Hans Heinrich Vogt

Niederroblingen — Hans Heinr. Vogt
Martin Volkmar Bürgers

Entzingen — Erstarb anitzo mit einem Jahre.

Rath zu Allstedt. Wegen eines Amts.

Amtsschrifftsassen.

Ralbsrieth — — Hauptmann Wilhelm Ralb und dessen gebrüdern

Wolffersted — — Wilhelm Baltzhausen von Erben unmündigen Söhn.

Mittelhausen. — — Erbhof oder von drey Bauern 3. Theil
item den
vierdten Theil besonders Jost Andreas Hellingers Erben

Rossla.

Cancelley schrifft sassen.

Hüllsa — — Hans Oswald von Ebeleben und dessen bey drey Stadt-Häusern Söhne Veit Ludwig und Otto Heinrich

Amtschrifft saßen.

Wikkerstedt — — — Hl. D. Carol Gerike, Ihrer Fürstl. Prof. zu Jena

Ober Rossla — — — Herren D. Ynhaltz Erben.

Nieder Rossla — — Churfürstl. Sächsen Lehen.

Zottelstedt — — — Niclas Beyern, Amts Verwaltern zu Buttstedt.

Dornburg.

alle Landtags schrifft saßig

Osterstedt — Wolff Albrecht von Crosig einen theil
und
Hl. Carl Christian Boyten, Cammer Rath zu Zeitz einen theil.

Greutzsen — die Gebrüder von Wangenheim

Oberreichenbach — Hl D. Johann Volckmar Erhardt DD zu Jena.

Wormstedt — Burkard Erwin von Wolffframs Erben.

Hirschroda — Lehnherren und Mitbesitzer Christoffen von Kolmitz zu Lündig

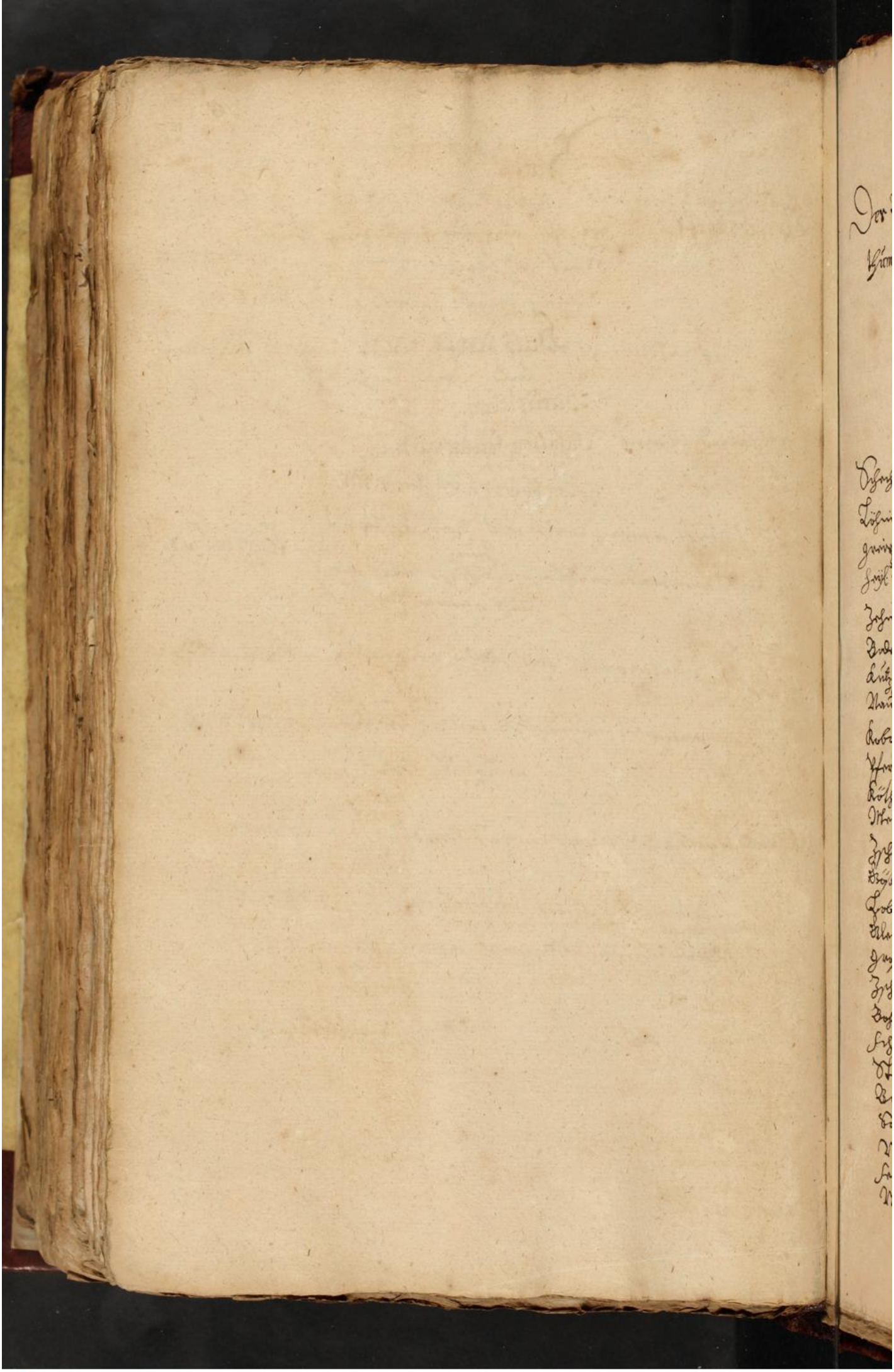
Rath zu Dornburg.

Bürgel.

Briesdorff. Ist als ein Vorwerck zum Ampt gezogen.

Heusdorff.
und
Hartisleben.
sind keine Vasallen vorhanden.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN



Der Zeitz creüss

Der Ämbter und darin gehöriger Dorffere, der Fürsten, Stümbt Altenburg, wie solche nach gehaltener Vertheilung zubefinden.

Altenburgischer Creüss

Ambt Altenburgk.

Ochsenitz,
Löbnitzsch,
Gnewitzsch,
Zeitz Leinenhaus,
Zechau,
Zedelwitz,
Lützschen,
Naundorff bey Göselitz,
Robselitz,
Ehrendorff,
Röthel,
Mumsdorff,
Zschörtau,
Böhlitz,
Lobitz,
Elsnig,
Gross Robnitz,
Zschernitz bey Schnaditz,
Posa
Zschaitzsch
Rheinsdorff,
Braun Zirbel,
Commenty
Nöbdenitz,
Lullendorff,
Nützschen

Zorckwitz,
Altendorff,
Lossow,
Löbnitz,
Wolckau,
Gantzsch,
Tollwitz,
Lösen dorff,
Hartmannsdorff,
Zwaschwitz,
Klein nüssau,
Börtewitz,
Tonndorff,
Nitzschka,
Kosma,
Noschitz,
Kaimnitz,
Zwenkau dorff bey Kaimnitz
Röthenitz,
Gnewitzsch,
Plotzschitz,
Elstertrebnitz,
Trebula,
Drogen,
Wilten börthen,
Dobra,
Haselbach wüste,
Kraukau,
Dorfhain,
Ingmarsdorff,
Gross Lausau,
Zemschen,
Mengwitz

Bünau.
Groß Tanneweitz
Hödisch
Jeglowitz
Jahna
Kölkgen,
Klitzig
Klein Tanneweitz
Kölgewitz
Möbden,
Prießen
Mehna
Zwenkgen,
Rode wüstfall.
Runtewitz.
Lobicken.
Pöllnitz
Mieda.
Kreyna.
Ringelwalde.
Robitzgen.
Obere Lose.
Neundorf bey Mehna.
Dobergitz.
Lauwitz.
Dobitzsch.
Mißlewitz
Lautzken.
Pögdren.
Dreygen.
Obere Lödla.
Untere Lödla.
Weißen Mühle
Pflaumig.
Rotzgsch.
Kuen.
Untere Zutzgen.
Zeschenberg.
Lügnen.
Treben.
Pflotten Dorf
Kunitzsch.
Steinwitz.
Lossen.

Pögsen.
Kambgitz.
Lützgitz.
Lorbitz gen.
Mongleb.
Krebsen.
Polkwitz.
Rißda.
Pößlas.
Langsen.
Zwenken.
Podewgen.
Lembitzsch.
Lopitz.
Pegelditz.
Zschernitzsch bey Dalkau Burgk.
Obere Zutzgen.
Neundorf bey Zwenitzsch.
Untere Molbitz.
Lichten Zenschen.
Zwenna.
Neudorf.
Gröben.
Lauwitz.
Neudorf.
Pflichtendorf.
Neundorf.
Zwenden.
Neuhirschen.
Neudorf.
Zitz Dorf.
Nieder.
Rißdorf.
Krisdorf.
Ulbas Dorf
Zschimmelwitz.
Zschepplewitz.
Radis.

Modelwitz.
Obere Lautzen
Kiriesel.
Dippelsdorff.
Zschirgen.
Obere Arnsdorff
Mockzig.
Kreischelwitzk.
Kieber.
Gross Mochau.
Leutenheim.
Zum Rotz.
Gross dorff.
Cretschwitz.
Gowda.
Neudörffgen.
Weickersdorff.

Lips dorff.
Nieder reinau
Rötzschdorff.
Weigersdorff.
Ulrichsdorff.
Goppersdorff.
Krebitzdorff.
Flemmingen.
Fridelwitzk.
Klein Lutzig.
Bujarn.
Klein Mockwitz
Hegenbusch.
Gross dorff
Burgka.
Wiesenburg.
Zschirgen under Lutzig
Lohma.

Podewitz.
Wiesendorff.
Jaenbüch.
Hangelsdorff.
Nieder Lautzen.
Lattwitz.
Mingkwitz.
Weickwitz.
Eschelwitz
Lautzschwitz.
Borkau.
Eschefeld.
Röthen.
Arnsdorff.
Borgwitz.
Vendische Lauba.
Burgkheim.
Kohnitz.
Hohna
Groben dorff
Dahlen.
Wehlitz

Zu den Rittergütern gehörige Dorfschaften.

Buchwitz dorff bey Schmölln
Breitingen.
Eschenbergk.
Modelwitz.
Klintzheim.
Burgkheim.
Langenhain dorff.
Doppeldorff.
Fairwitz dorff.
Zschirgen.
Kriesselbergk.
Mockzig.
Obere vorwerck
Wiesendorff
Weickersberg.
Jaenbüch.
Lauenhain
Arnsdorff.
Burgkheim dorff.
Hesselberg
Neuingen.

Lauen dorff.
Grossen thall.
Langen Lauba.
Löbigau.
Braunwalde.
Wolfenbergk.
Altwitz dorff.
Burgwitz dorff.
Dobra.
Tauchwitz.
Poltzschau.
Gross Mochau
Klein Mocha.
Löbnitz.
Lohma.
Lumtzig.
Gowda bey Lumtzig
Braunshain.
Marschwitz.
Mahlis.
Mumsdorff.

Modritz.
Poltzig.
Burgwitz dorff.
Burgwitz.
Kreutzdorff
Zschirgen
Kohnitz.
Quirnthall.
Hohnitz.
Kretzschau.
Waldenhayn.
Zschöppel.
Kohnitzheim.
Ebersbach.
Hesselberg.
Kommenburg vorgen ahl
Lehden.
Kriesdorff.
Johannis Walde.
Lautzen.
Neuen walde.

Rizgwitz.
Thonhausen
Vollmarshaine.
Mans dorf.
Westhalb walda
Waldschachen.
Reichstadt.
Polckwitz.
Klein Tonhaus.

Dahlen.
Schmiedewaniyan
Schmidtz.
Dommenitz.
Tichwitz
Strachenbergk.
Bosen.
Mieder Lossa.
Trebin.
Untzschen.
Volckmarsdorf.

Schmiedefeyan.
Westhalb walda.
Weißbach.
Wadenitzg.
Nöschwitz.
Zaldenitz.
Zaudenitz.
Walpernsdorf.
Zschozwitz.
Zwochau.
Pollhof.
Rizgwitz.
Untzpurck.
Weissenborn

Ambt Romeburgk

Schmiedefeyan.
Lindau.
Zaitz.
Partzdorf.
Zonas Walda.
Volckmarsdorf.

Mauritz.
Hoyerswerda.
Lobenstein.
Mückern.
Volckmarsdorf.
Zeitzen.

Stahlenbergk.
Koyes.
Langefeld.
Großenhain.
Luckaw dorf.
Mannigs dorf.

Zu denen Ritter gehörige.
Dorffschafften.

Mannichs walda.
Vogtsgehaing.
Thonhausen.
Lorabey.
Zuckaw dorf
Kainsen.
Hyrabey.
Langefeld.
Filbaw dorf.
Zeitzig.

Zeitzdorf.
Loanau.
Lobenstein.
Hoyerswerda.
großenhain.
Zoysitz.
Mockaw
Mochau.
Zoyssen.

Jainsen.
Braunswalda
Jainitz.

Ambt Eissenbergk.

Lehdorf
Zeuda.
Schiffwitz dorf.
Lungs dorf.
Mißlaw an der Zeuda
Forst mans dorf

Lautenhain.
Zeitzwitz dorf.
Wintzen dorf.
Bosnick
Lonzwitz
Fauns dorf.

Hatzdorf.
Lauba.
Nitzwitz.
Hanitz bergk.
Hosan dorf.
Schmöris witz.
Lauds dorfs bergk

Lenzwitz.
Clanzell.
Altan Zoßdadas gehöz.
Arbitz.
Dallgitz.
Plagwitz.
Tarpa.
Tannick.
Tindt.
Königshofen.
Thiemendorf.
Ava.
Willgitz.
Walzenhain.
Molwin.

Gerützhayn bey Eßkölen.
Leidawitz.
Tinghnick.
Hainzen.
Petawo berge
Tawela.
Tarpska.
Zuschaimb.
Utenbarg.
Rockanitzgk.
Lauenwitz.
Lützlitz.
Neuta Plüße Lauzgewitz.
Alten dorf.
Mügen.

Heiligen Lauitz.
Gantz Zoßda.
Mattelgitz.
Zoblitz.
Pauzlitz.
Obern dorf.
S. Gangloff.
Zeisenberg
Lauffitz dorf.
Rudaus dorf.
Gerützhayn an der gla
Gößau
Feinzpitz
Eßkölen.
Obern Zeunenhäuser
Neue Lasen studien
Kyra Kirchen.

Baalfeldischen Creyß.

Ambt Baalfeldt.

Wittmanns gewüst.
Gauns dorf.
Bauerwitz.
wolfs dorf.
Lewitzen.
Altentan berge.
Tauchgitz
Lewitz.
Altenmarck.
Obern Pazigizg.
Rödtz.

Altan Baalfeld.
Obern dorf
Zoblitz.
Untern wallen bom.
Obern wallen bom.
Zuda wein.
Schwanitz.
Hirtten.
Brasaba.
weinberg.
Friedberg.
Zeisenberg.
Eschwada.

Lotzenwan.
Lüllman.
Alte Pazigait
Zum grünen
Leismanns dorf.
Weitendorf.
weiß witz.
Lopitz.

Zu den Ritter güten gehörige Dorffschaften.

Obernitz.
Pigwitz dorf.
Lüstenzaima.
Schmiedeberg.

Eglöttwein.
Tannewda.
Mohlberge
Grünwallstatt.
Nauendorf.

Dienstatt.
weißenberg beyde theile
Kodickwitz.
Obern Zachall.
weiß berg.
Eholberg.

Kolckwitz.
Langen orla.
Saalthal.
Grüßen dorf.
reinberg beÿdarfeile.

Arnß gerewitz.
Hayß dorf.
Lÿsa.
Crÿsten.

reinberg. wark dorfÿgen theils.
Schwertza.
Ritzeystein.
Saalfeldische Mannlehen güther.

Ambt Zella.

Dorf Zella.
Groß gotzwenda.
Schlaga.
Klein Nauendorf.
groß Nauendorf.
Ober Lopwitz.

Reichenbach.
Schwadnthal.
Schlagetthal.

Ambt Creützenthal.

Mannß.
Lichtenhain.
Burkhaus.
Herrnhain
Forstmeisthall.
Lemnitz.
Sommerß dorf.
Stebers dorf.
Lÿssels dorf.

reallen dorf.
Schmiedefeld
Tanbenberg.
Kißau.
Götzels dorf.
Limbach.
Lÿssels dorf.
Konigs thal.
Crÿsten.

Marx Gölitz.
Jenigen.
Braus dorf.
Gotzwenda.
Volckmans dorf.

Ambt Leuchtenburgk.

Lichtzitz
Lindig.
Großen Kÿnitzsch
Kleinen Kÿnitzsch
Zägarß.
Ollschwitz.
Unter Poderwitz.
Unter Jenewitz.

Hammelß hain.
Schnellen.
Friedersdorf.
Friedenbrück.
Trockenborn.
Klagarß dorf.
Großen Crebitz
Leuber Mügeln.

Kahlen
Zehmen
Neustatt.
} wegen etzlichen Lehen, Lücken.
Klein Corbetha
Lichtenhain.
Lodwitz.

Ambt Orlamünda.

Biebra.
Bürtels dorf.
Dornd dorf.
Dingstedt.
Engenda.
Freyen orla.
Gerüntz.
Großen bürtels dorf.
Hüglingen.

Klein Bürtels dorf.
Markgraffel.
Nenßitz.
Zoberitz.
neuhaus Biebra.
Zeutzsch.
Zwerschelbitz.
Zimmeritz.
Dröbnitz.

Eisenberg.
Friedeburg.
Hütten.
Kaulsdorf.
Ober Hasell.
Seinstedt.
Schmieden.
Wittern rechda
Neuhausen.

Zu den Ritter gütern gehörige Dorffschaften.

Ahlstedt alle 3 theil.
Ober Lopten.
Bürkners dorf.
Glantz ga feldt.
Kleinen Kospergk.
Drackendorff.
Flemnitz.
Lowis dorf.
Zöllnitz.
Schiebelau.
Sültzen.
Meckefeldt.
Klein Kospergk.
Reinstedt.

Zöttelnitz
Zümmerda.
Kaulsdorf.
Dreißnitz.
Altenberga.
Dschümmeritz.
Schorte.
Allendorf.
Graida.
Zwerbitz.
Glaina.
Eisenbergk.
Kirchen
Dienstedt.
Zolis
Lichtenhain.

Nieder Lopten.
Kirchen.
Dienstedt.
Glaina.
Albers dorf.
Sigleißwinden
Lücka
groß Berkeda.
Klein Berkeda.
Zeuchs dorf.

Ambt Rogda.

Mörls dorf.
Quirla
Lauma.
Ölbeigk walda.
Bollmergk.
Tiefen.

Münchberg.
Trebnitz
Geisen hain.
Heinbigk.
Hamaritz.
Podelwitz.

Schaidtz.
Mannaritz.
Rüttern dorf.
Lotzschen.
Groß Löbichau.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Zu den Ritter gütern gehörige Dorffschafften.

Oltendorf.
Liwenhof dorf.
Lehnmanns dorf
Lindenau.
Lehnhof dorf.
Hellabrun

Tautendorf.
Unter Rautten dorf.
Waisdorf.
Bramberitz.
Laulo dorf.
Zattals dorf.

Waldau dorf.
Schlodien.
Zottnik.
Trokehnen.
Birkenau.
Mockern.

Dornburgisch Creyss.

Ambt Lambinen.

Eckersdorf.
Schneidehnen.
Siglik.
Bergensdorf.
Tulkewitz.
Lauschewitz.
Klein Gerlauken.
Klein Kreiglitz.
Ab Lobnitz.

Laisla.
Lobau.
Döbrichen.
Wiskuren.
Kwatzyken.
Kwozyen.
Lobigit.
Wanskau.
Schlaiskau.
Tschinzling.

Wannik.
Vierzehen heiligen.
Zodo Marienfeld.
Schiebau.
Weiswinkehnen.
Döbritzken.
Schmidtk.
Boso witz.
Rotken.

Herrschafft und Hinüber Comma.

Breiten Comma.
Burgk Comma.
Ayaven.
Eckers dorf.
Ellerbau.
Tottelstadt.
Bischstadt.
Dollstadt.

Verzeichnüß

Der ambtere, und darein gehöriger Dörffere, so bey gehaltener Vertheilung dem Hochfürstl. Weimarischen Hause Zu gekommen.

Ambt Dornburgk.

Nuzhausen.
Dornsdorf.
Lünitz.
Graitschen.
Kirchroda.
Klein Romstedt.
Groß Romstedt.
Rößnitz.
Neilsdorf.

Zimmern.
Wenigen dorf.
Obern dorf.
Hilt burg.
Pfiffelstedt.
Obern Trebra.
Ulla burg.
Wormstedt.

Ambt Rossla.

Nieder Rossla.
Ober Rossla.
Pfiffelburg.
Zollstedt

Neinstedt.
Berk Hülten.
Dorf Hülten.

Ambt Hardißleben

Mannstedt

Dantleben.

Ambt Heußdorf

Hirbarich.
Ofgoten.

Bonnerßen.

Ambt Bürgel.

Neuhof dorf.
Nauenitz.
Tonndorf
Klein Löbichau

Bieneya.
Thal Bürgel.
Wall dorf.
Hof dorf.
Schneider müll.
Hayzier müll.

Ambt Ilstedt.

Bayendorf.
Ilstedt Dorf.
Mittelhausen.
Wolkramshausen.
Nieder Röblingen.
Kalbsrieth.
Windel.

Hintzingen.
Hind Dorf.
Land graff Roda.
Closter Heilstedt.
Neuendorf.
Lützenrieth.

Herrschafft Kembda.

Hayn zu Berga.
Kirch Kembda.
Alt Kembda.
Hand Kembda.

Dienstedt.
Kleinen Gottstedt.
Kleinen Tiebringen.

Dorffschafften derer Henneberg Ambter Fürstl. Altenb. Antheils.

Ambt Meinungen.

Wasdorf
Leutenb. Dorf.
Weinhold.
Landis Berga.
Waldorf.
Wachtelborn hausen.

} Adeliga Dorffschafften

Ambt Mansfeldt.

Unter Mansfeldt. unbenn. dem Mansfeldischen Hoff.
Ober Mansfeldt.
Wasserleb Gemeinenthal.
Helbig.
Ritzgen hausen und wüstung Breitenhausen.
Wolfrod hausen, und wüstung Langenwetzhausen.
Neubron.
Fügsen.
Ewerdig.
Hilt feldt und wüstung Nieder Hilfeldt.

Hannebergk.
Hermans feldt.
Hedtlingen.
Wilmars.
Dreyßig Acker.
Lotten Hausen.
Haba und wüstung Altengehausen.
Holtz.
Bickau.
Müglefeldt.
Hünerberg.
Ellings Hausen.
Balba
Rogerod Hausen.
Erbis
Ramrod Hausen.
Ehrenbrod Hausen.

} adeliche Dorfschaften.

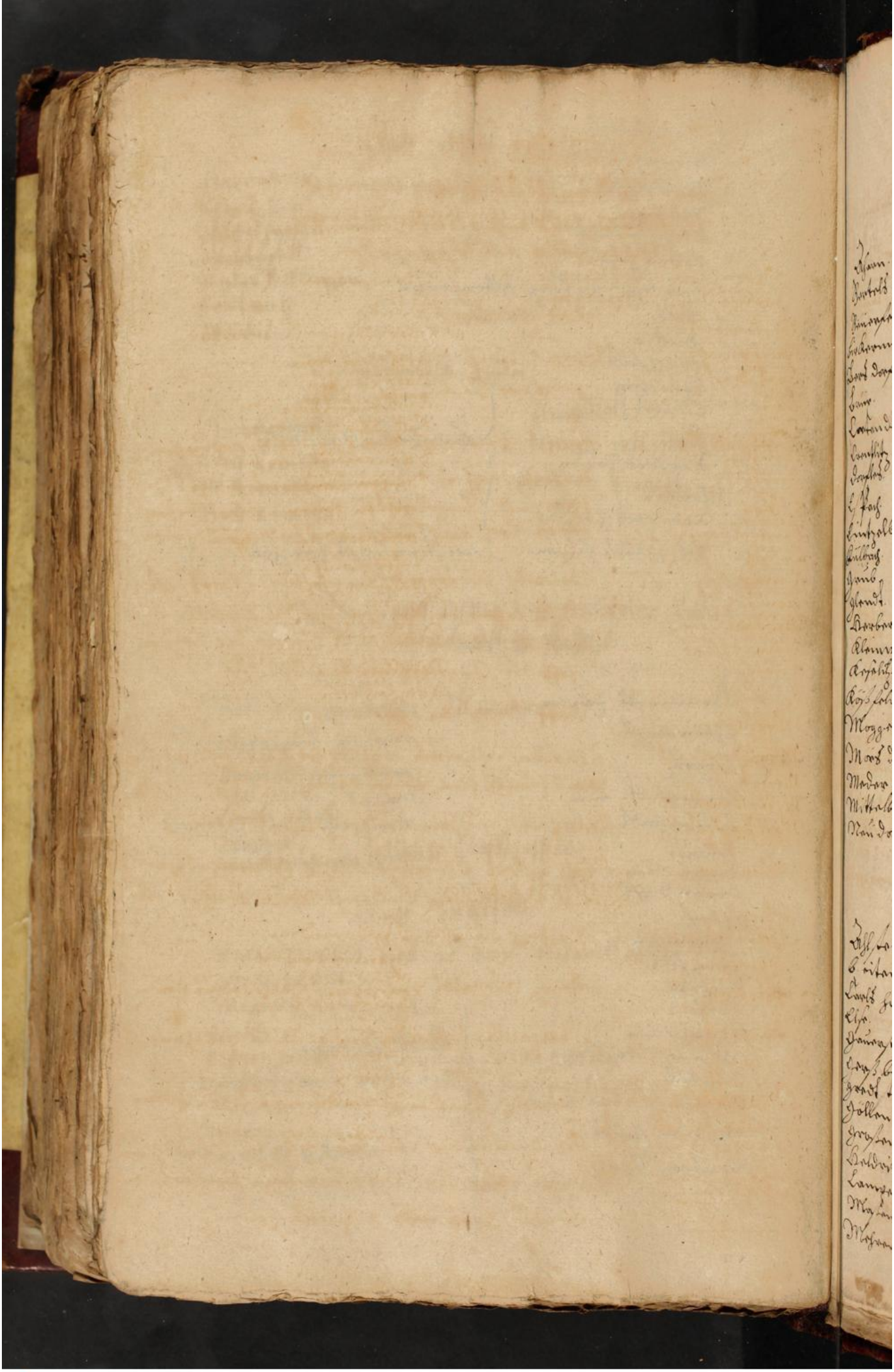
} meistind Ambt Romfeld gehörig.

Ambt Themar.

Brunnaldi Hausen.
Thoren berghl.
Hergrit.
Heinrichsdt. und
S. Burghardt.
Reinhl.
Dingis Eben.
Obern Dorf.
Ey dorf.
Wagenbrun.
Lang feldt.
Lang berg.
Grub.
Ehringsdorf.
Wüstung Weissberg.
Trostadt
Cron Hofs eine wüstung
wüstung Hohlod.
wüstung Hohlt.

Ambt Hefringen.
das einige Dorf Hefringen.

Signatum den 9 May
Anno 1652.



Dorffschaften des Fürstenthumbs Coburg.

Coburgen Dorffschaften im Gericht Lauter

Ahorn.
Bertels dorf.
Bürgerfeldt.
Eichenreuth
Dörf dorf.
Ebers.
Lauter dorf.
Lauterlitz.
Dorfplatz.
Ey Kauf.
Eintzelberg.
Fülberg.
Gemb.
Glendt.
Herbrets dorf.
Klein Walbur
Kröslith.
Kösfeldt.
Mogg-eben
Mörs dorf.
Madur
Mittelberg.
Neu dorfter.

Neukirchen
Neuen.
Ober Wahsberg
Rotham dorf.
Ober Lauter.
Kirchmans dorf.
Kalk dorf.
Hirschenfeldt.
Eichen Lauter.
Troyen hausen.
Ebermans dorf.
Unter Lauter
Unter Wahsberg.
Weidorf.
Wiesenfeldt.
Walters dorf
Weissen-ebon

Gericht Rotach.

Ahlfeldt.
Eitaun
Ewels hain.
Eyr.
Hainerfeldt
Creutzberg.
Grosfeldt.
Hollen hausen.
Ebersen Walbur
Holdrit
Langenets hausen
Mosen hausen
Mosen hausen

Niderwind dorf.
Ottings hausen
Oberwind
Rüdels dorf.
Roslofeldt.
Rottenberg.
Siglatten.
Sülzfeldt
Waidorf dorf.

Gericht Vogelsberg

Elmarsh Wind
Langsfeld.
Flatten dorf.
Idstein.
Eschborn.
Hainzen.
Hayd
Kornbach.
Mayenburg.
Mengers Hausen
Rheindorf.
Ravenstein.
Rotz vom Wald.

Rückers Wind
Schaumburgk.
Volkmarsen.
Treisen
Treisdorf
Treisenthal

Wahlendorf.

Gericht Bestungs Häuser.

Bestungs Häusen
Wadtlitz.
Weickersheim
Wehrheim.
Zettendorf.

Stz grund.

Altenburg.
burg.
burgitz.
burgwald.
Ebern.
Emshausen.
Lüng.
Gleissen.
Hainzenberg.
Hohenstein.
Hunrath.
Isenach.
Isen.
Mitzenhausen Langsh.

Schottenstein.
Stoppenberg.
Stadel.
Steinbach.
Treisdorf.
Untere Viehweid
Wehrheim.
Wahlendorf.
Weissenborn
Hillmannsdorf.
Mayenburg.
Mannsbach dorf.
Obere Viehweid
Rysdorf.

Dorfschaften des Amts Neustadt.

Rattelsdorf
Birkach.
Ebrach dorf.
Eichberg.
Eichstam gemeind.
Emtz.
Forsten Gemeind
Haar Brücken
Hämern.
Hainig.
Hofe Emmo
Hezlach.
Heinach dorf.
Hüttam Steinach.
Friedberg
Fritzhof
Ratzenberg.
Rheinmühl
Rözwald dorf.
Lauter.
Lützelbüg
Mönchs berg.
Mosbrunn
Mungenitz
Mützmag.
Moker.
Mönchgenitz
Nadach dorf.
Neuhof.
Niederlind
Neuhang.
oberlind
Osten
Rogen
Rotenhof.
Schwarzen Wald.
Seittelstein
Steinach.
Steinbach
Steinmühl
Emmo
Wald dorf.
Wald Bayhaus.
Walmersdorf.
Wald dorf.
Wildenheid.

Dorfschaften des Closters Monnichs roden.

Bodren dorf.
Bayen.
Bäzen.
Mönnichroden.
Ober Weyhung.
Rhoden.
Reinhach.
Rizstandorf.
Remmeten.
Schachsen.
Schönstadt.
Steinmans dorf

Vorschaffen des Ambts Königsfelt

Engenhoff.
Eig
Gelnhetthausen.
Gleisen unterwegk.
Hayna.
Hospital alten Königsfelt
Hofheim
Hindelfeldt.
Mönnichs dorff.
~~Mönnichs dorff~~
Milk.
Mantzhausen.
Rothausen.
Steinbergk.
Vonthaimb.
Lindt.

Schwickard hausen theils nach Mosfeldt gehörig.
Leuthard ist ein Wüste haben Dorff.
Neytenfeldt.
Wüstung Eigelbrun
Wüstung Altenhausen.
Wüstung Holtz dorff.
Wüstung Hesselhausen.
Wüstung Zell.
Zichelot so Zimmerhail nach Eilbergkhausen gehörig.

Vorschaffen des Ambts Sonnefeldt

Hebenbach.
Ebers dorff
Eintzlig bergk.
Eig
Großbach
Heinfeld dorff.
Heiligenstatt.
Hofstetten
Klein gramstadt.
Marbach Main.
Neuhof unter Schwalb.
Leutstandorff.
Mittel Wüstung
Mans gereuth.
Neuen Mühl.
Neuses unterm berck.
Nossing.
Rodt wendt

Rotzberg.
Dorfmerkers Dorf.
Trübenberg.
Trierenhof.
Unterwehrung.
Waidthausen.
Zuckhaven.

Dorffschaften des Ambts Bilburghausen.

Adolphausen.
Bottheim.
Eberhardts.
Eschhausen.
Hoverod.
Hohe Bergk.
Hohebrith.
Leimbrith.
Plaues Dorf.
Rennits gehörtheils
nach Eschenau.

Roth.
Schalkendorf.
Simmers Hausen.
Steinfeld.
Strassenhausen.
Streits Dorf.
Uhrhorst.
Wüstung Birckenfeld.
Wickers röth.
Zirkfeld, gehört meist
nach Rengsfeld.

Zumbt Ambt Neuenhauß gehören
folgende Dorffschaften.

Ambt Neuenhauß.

Altenbergk.
Dürgitt.
Dorf Hasft Burg.
Eürich.
Gyrell.
Gysenbach.
Kühlsroth
Lindenbergk.
Mauck.
Mauck Stroken Neuenhauß.
Rotmar.
Schleyenitz
Schwartz dorf.
Siegelbrück.
Weyßhausen.
Wüstung Wangolden Lend
Zyfenbroen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

1

Haben die Aldenburgischen Extract
sich mit den Wasunischen von
den Ämbten endtlich dahin nicht
vergleichen wollen und da es
in der Wasunischen Rentherey
verbleibt haben den Wasunischen
Portion viel viel tausend gülden
genommen

2

Dat man die Extract von anno
94. bis 1602 genommen, und nicht
considerirt noch hören wollen, das
diese gantze Raun ihre Fürstl. Gn.
nun Rein Fürstlich Hauß
sondern unsern gnedigsten Herrn Für
Theyr genommen, dagegen die Al-
denburgk den Hof mit Korn,
Weyten, Haberen, Holtz, Heue, Stroh
und andern versehen wonden, mehr
Hoff alles in den Aldenburgischen
Rechnung über gangen.

3

Dann allein in den Aldenburgischen
Wedmisch rechnung Hat sich befunden,
das man eben das Corn gelt, so

in der Kanterey gehalten, ein groß
fes vom Korn, gantzen Habern, in die
Haltung gehalten, so sich ihren
eignen angeben mag, wie das Ge-
brauch in Emdten und gehalten,
aber sonsten nirgendt, wie hey-
liegend Verzeichnüs aus weisen.

4

Dargegen hat man dem Ambt Varel
neue Hof nützung Zugeschrieben ohne
32006 ℔
~~32006~~ ℔ angesehen kein Theil im
Ambt Varel verwechsen, sondern
im Ambt Oldenburgh (das sein
eigen angeben hat) gehören, oder von
Varel Abgangen zu Oldenburgh
rechnet ℔. und mit großen gelde ab-
gelöst werden müst, Wie wol die
Closter auf den Ihnen wegen der
Witzlebischen Rechtfertigung und man-
gel des Holtzes nicht lange bauren kan.

5

Die Oldenburgischen Extract weisen
aus / so doch nicht richtigk / das Varel-
mer Ding Raum inge gehabt, ~~hinter~~
17007 ℔ absente Principe, Oldenburgh 15833 ℔.
praesente principe Johanne mit seinen Hof-
lagen rechnen, Trifft also Oldenburgh
Hüsen dem Varelmer, Worumb soll man
den Varelmer aus ~~19021~~ ℔. angeben, und
19521 ℔

Alden

Aldenburgk müßte von 1481 A. Id est,
Warumb soll man auß Wrzimar vnd
Rosla, Dornburgk vnd Roda Zugeben,
damit Wrzimar vnd Aldenburgk gleich
werde.

6

Es ist ein Nachzeigen Extract genandt
wordt das Ambt Wrzimar gutwegen pra-
sente principe, id est, Wann man von
die Besoldung Gott müßen Korn,
Haberen, Gersten bewilligen, Soll man
Kirchen dauon bawen, wirdt man
Kirchen dazu bedürffen.

7

In den Aldenburgischen Ambts vnd
nun sterckt Schloß vnd Gebeuden ge-
bäude, Gebew Korn vnd Hew gleich wol
den Schössern wöchentlich eine solche Summa
in die Rentereij liefern können wie die
Rechnung weiset. Zu Wrzimar
werden alle Schloß vnd Gebeudy
auß den Korn Gebew auß der Ren-
tereij bezahlt, Solte man das alles
auß dem Ambt nehmen, so würde man
wenig Gelt in die Rentereij liefern.

8

Dysen wird man dieß jahr eine pro-
bam finden Weil der Rentmeister mit

seinen Hauß bezeuget, das er von Michaelis
1602 bis anhero nicht mehr als 1355 fl. an
baaren gelde empfangen, und dargegen
3500 fl. ins Ambt gebracht, Und ist das
übrige nicht allein hier die Haußhaltung
auffgangen, Sondern seind uns alle andere
Emptter zurückgehalt, und darüber die
Hoffs-Knechte und Ambts gebäude aus
der Rentherey bezahlt worden,

9

Vom Ambt Hohna und Burgk hat man
den halben Theil Wein nach Altenburgk
gebracht und stehe wohl dem übrigen
theil vor 4000 fl. jährlich nutzung
zuzugehören.

Nun hat man von Ochs seinen Extract
machen lassen, der weiß für gründet, das
die Emptter Hohna und Burgk in die
Rentherey Baarschafft jährlich 1744 fl. Laut der
beij liegenden Alle nutzen zur Rentherey thun
mangel so sich in 6 jahren auf viel Tausend
gülden mehrt, wenn man will, können wir
nicht sehen.

10

Der Wein ist zu Hohna die beste nutzung,
Kostet viel zu bauen, zu hacken, zu halten, und
wird nicht reichlich denn gebauet und wenn
es dann Bothes seyn gebauet, will

will

will ihr niemand verargen können,
Wie denn viel Wein vorhanden, welchen
uns das gesinde vor Bier nicht will.

10

Mann hat uns meinung, das bey dem
Weinwachsen theil Rains sondern pleiben sey,
denn ob gleich der Weinbau bey den
Romanen seine grossen sey, so muss man
nicht allein die Weingebäuden, sondern
auch die Zeyten den Pferd und Rind
pflegen haben, dass vom Weib auf
ein jeglich ein Pferd, und jede Person
2 K. dessen müssten mann wohl auf
eine Zeyt 50 Ruy wohl 100 K. füge
und Roggen gelt gewandt werden, wann
es offtmahls denen Herren unbezahlt
worden ist

11

Mann hat uns meinung, das Wein-
wan die Hauptresidentz ist, alle fremde
und Herren richten ihre reisen auf Wein-
wan oder Festungs Gaussen, dahero gar viel
unbeigungen erfolgen, so den Weinwachsen
theil sehr drucken,

12

Obs wohl ums Weinwan ein schön Land
so sind doch die meisten und besten
dörffer underm Berge, als denen
von Ehrstein Bergen Zue Bleichen,

Herren Rauchen vieler Flecken in Lande, darunder der Weimarische theil/ auß= ser der Landschaften vom Adell/ wenden Steuer, Folge, noch einige Dienst haben.

13

Wie dann auch die Vogtey Brambach, Also die vermeinte Zum Land Weimar gehörig, Keine Dienst gebührlich Sondern Ex= emt ein jeweils Fürst gelt der Fürst= lich Sächsisch und Privilegirt, Auch Kein ander Lehen gelt, Als vom Rauch/ es treffe ihnen 1000 gülden an/ mehr nicht den 8 pf Lehen gelt entrichten.

14

Auch dann Weimarischen theil frey andere Weimar Reine Nachbarschaft gerechtig, sondern nachbarschaft Klöster und Klöster güter Als Tuppendorff, Ringleben, Isserstedt, Hainichen, Ringenhain, Buchfarth, Wenigenthal, Oldisleben, nachgab vieles Klöster sind und gen Er= furt und andere Aemter, Hoff haben, wie dann auch Land Schwartzwald nur ein halb dorff von ungefehrlich 30 Bauren ein gewisse servitut juris ligwandi auf sich, Königs Bruch mehr in der Stadtmauer gericht, in den dorffern ist Blutt Bruch mit Bericht dann.

15

Allen hat nirgend, das die Landgrafft bey dem Weimarischen theil jure gaing

bleiben, Inmaßen Ihnen einen Rheinen
wegk Hoch für die grentze sey, und
sey einen Rheinen wegk oder Weyzmar
Herwerts, do es allen Erfurtisch, und, ye
den seiten Thun das Düringisch, Meintzisch
oder andern Herren, Ihrer Churfürst Gn.
einen geringen Eingriff, die Weidenbaar
under Stette weg Rittergoss, seind
uns die gehälte also zu thun, das sie aber
itzigen wegk propter posteritatem nicht
viel anzuziehen.

Dargegen ist auch anderen Theil nicht allein
das Ambt Allenburgk eine stattliche
Reise Zum offtermahlen 3. gute meilen
wegk und weit, sondern auch von den
Elstern ohn dürg das Ambt Eisenburgk,
Roda, Leuchtenburgk, Orlamünde, Dalstädt
Zella, bis auf den Dorfbach, das an die
Vitzthen meilen wegk darnach von den
Elstern ohn, durch Eisenburgk, Dürgel,
Camburgk, Naumburgk, Dornsdorff, Roßla,
Bardißleben einen, sondern auch auf Dages
meilen Land und Leuthe, und Eberhard
Hinzwegk das halbe Ambt Allstedt
gegen Königsperge und Edisleben, so
das gar Keine vergleichung haben auch
gesetzt.

16

Die gantze Heide, so ein schön nutzbar
gehölz an der Saal seinen gelegen, Rehen

alles auß die Oldenburgische seite, wahrs
doch die Landschafft und Räthe in ihren
bedencken auß wichtigen ursachen wieder-
wahlen.

17.

Wann hat vermeint, das die beyden Stätte
und Ritterschafft auß das Oldenburgische
Theil zuziehen, und ob man ihn wahl mit
der Recht gebührlichen Communion hat halten
wollen bleiben doch die Jübber einen
weyll wie den andern in den Oldenburgischen
Embtern, ~~oder~~ darauß aber gemeiniglich
die beyden under das Edelhausen oder
Stetten, wann sie auch viele Bauren
hatten, die jährlichen gute Hüne und Pfahn gelde

18

Wann hat vermeint, das Zu Wejnen
kein Chor Bücher darauß man eine Pre-
dige Wilbren katechisiren könte haben
sie das gesagt, Sie solten unsere Wilbren
versorgen, sie wolten die ihrigen versorgen.

19

Wann hat vermeint, Wann Zu Wejnen
stehen würde, das kein Chor vorhanden,
dahin ein Herr weisen könte.

20

Item wann. Gebieten nicht eine wilde
Zäune, noch Holtz Zu Pfahlen im
Felde, Zum Bauen und Mühlgebäuden,
wann die Leute hinweyll kommen.

Item wann Rosslor Fürwyck Irrung
würde man das Acta und andere
Protocolla auch Tiez mangeln, Derwegen
wer die

Universität

Es ist aber auch allers nichts solidè
gewandwortet, Sondern hat der von
Braunstein stetigk gryffen, weil dann
Ulrich man so gering ist, da gehts auf
Hax, gehts auf Hax, wir seind wohl
Zuesprechen, Wir haben 18 mahl ab-
abzahlt, und treffe all Zeit ain, es
sey dann verstendig Leuth also ge-
macht, von den Freunden also gewalten
Es wären F. G. aber ja, wolten
sich aller lasion entziehen, Wann solte
die Renunciationes nutz, sonst Irrung
mangen, Ob sich dann F. G. mit Ihro
altes Herrn eignen diennen viel Handen
solten, Wors es auf Ihr Person gebe.

Extract

Auf den Rentrechnung, Was das
Ampt Hagna aber die Ausgaben
und Rest, so wohl auf was abzugk
das auf den Kastenzoll gehören
Verlegt von Cosam gelte

in Pürglitz Amtsrey auf Dorf in
einnam worden. Als

438 fl. 20 gl 1 dl — Michaelis Anno 97
322 fl. 19 gl 11½ dl — Michaelis Anno 98

Vacat — Michaelis Ao 99. dann
dies Jahr 322 fl. 19 gl. 11½ dl.
mehr auf geben dann einnommen.
85 fl. 7 gl 11 dl. Michaelis Anno 1600
103 fl. 8 gl 1½ dl Michaelis Ao 1601
368 fl 11 gl 6½ dl Michaelis Anno 1602

Summa obbeschriebener nutzung
thut

1359 fl. 6 gl 3 dl.

Hiervon werden abgezogen obge-
schrieben 322 fl 19 gl 11½ dl mehr
Ao. 99. mehr auf geben dann ein
genommen.

Bleibt also die Summe dem
nützung nach abbeyschreiben Buchs
wie

1045 fl. 7 ß 3 ₰. 1 ~~₰~~

Dohin dann Conto abgeschrieben
Kömpt nach andas Zeugn.

174 fl. 4 ß. 8 ₰. 1 ß. 1/8 ~~₰~~

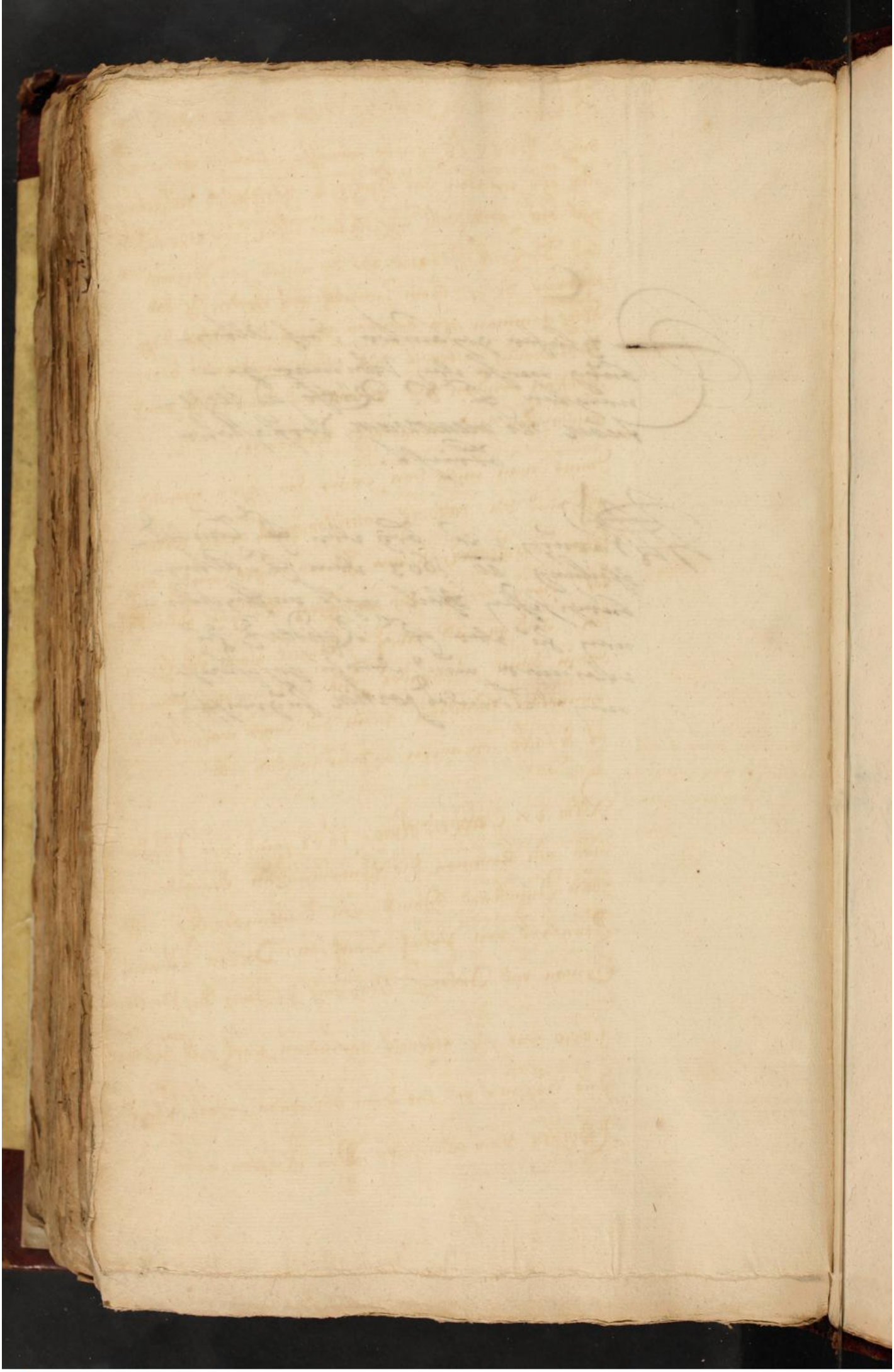
Ist im Portion Buch und 4 7/12 fl
Jährlich vorgeschrieben.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

C

Etzlicher gesamter, des Altenburg meiste theil Rheinmarggrevischer H. H. Räthe, ad peculiarem rei memoriam, verfertigter Verzeichnis.

Nachdem sie Anno 1603 über H. Ernsthen Theilung ao 1603 dem H. altenburgischen theil, nicht zuerkennung die über H. Residenz, zu Rheinmarg und darzu gehörigen Ernsthen portion, zugewiesen.


UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Nachdem die fürstliche Weimarische Landestheilung
durch Gottes gnade nunmehr glücklich vollenbracht
und also geschehen, das Hertzogk Friedrichs Wilhelms
als des primogeniti mit gelobten Söhnen, zu Aldenburgk,
und Hertzogk Johanns als den jüngern zu Weimar
gelangt, da ist kein Zweifell, es werden sich die
Herr Commissarii hierüber verwundern, weil diese
Verwendung albereit nicht allein bey denselben bey-
gefallen, sondern auch diesen und mehrmahlen gantz
vernünfftig und wündschlig vorkommt.

Damit man nun den grund der sachen eigentlich
sehe, und die rationes consiliorum, ad omnem posteri-
tatem considerirens können, ist von nöthen wündig were,
das dieses beyligt der sachen fürnehmlich zu verstehen
sein, und zu solchem ende protokolls acta zu legen,
darin dann nirgendes zu verkleinerung etwas
vermehrt, sondern allein die warheit, wie
es in facto gegangen, verzeichnet werden soll.

Den 25. Octobris Anno 1603, seind zu Weis-
mar in Commun, die Fürstlichen Gesandten
Herr Burckard Schenck von Tautenburgk,
Bernhard von Pölnitz Landtrichter, Doctor Martin
Eilemann, und Diderich Mengerdes zu Lang Gerichtes.

Jnlow hat sich albereit befunden, Hertzogk Johannes
zu Sachsen, und hat zum geleide gehabt, Fürst
Rudolffen von Anhalt, Den Fürsten selbst

Hennigolden von Brandstein zu Allenburgk, Cantzlern zu Dahlen, Johan von Landsperg Lehen, Cantzlern zu Aldenburgk, D. Heinrich Reideck, von Crüzburgk, D. Johan Matz Cantzlern zu Aldenburgk, Friedrich von Kospoth, Hansen Boineburgk, Rentmeistern, und Heinrich Trützen Secretarium.

Von Hertzogk Pfaltzgrafen bey Rhein, als der unmündigen junge Herrn, vätern, wegen geschickt, Wolf Heinrich Lamb lin, Cantzlern und D. Georgen Ludwigk Pröhlig Cantzlern zu Neuburgk.

Von gesandten Rähten waren beyhanden Diederich Vitzthumb Cammerath, D. Moritz Haugkwitzk Cantzlern, Georg Dallwigk, Hans Melchior von Wilmen, Georg von Dip, pang, D. Fabian Pöyster, Günther Heydenstein, Rähte, Melchior Pennick, Rentmeistern, und Johan Hertzell, Cammer Secretarius, welche umb bewigkeit willen allen Theilen zu dienst verordnet worden.

Hr Caspar Ludorff, Cammerrath, D. Wolf ganz spreh,

Als nun zur Handlung geschritten, Ist fürs erste der Theilung halber wegen Hertzogk Johans zu Lauterey dem Churfürsten zu Sachsen

über

abzuschicken, und das gantze werck nicht geben und nehmen gewiß, vor die Hand genommen, und beratschlagt worden, Weil den Fürstlichen Pupillen die Wahl heimgestellt, ob man weg dem Westphälischen oder dem Teutschbürgischen theil gemeinen solte, darbey dann verschiedene difficultates vorgefallen.,

dann die Pfaltzischen haben von dem Vorschlage nichts gewußt, sind derowegen in allerwenigsten nicht darauf instruiret noch befehlicht gewesen, haben expresse gesagt, der Compact sey ihnen verwidert, sie wüsten nichts, was sie sich erklären könten, Ob man einen Westphälischen theil vitat. scopa dissoluta, einzele geben, und keine sonderen pflegen, und haben dahin inclinirt, man einen andern weg Fürgeschlagen, welchen das nirgends gefallen.

Sie derowegen von den hohen Fürmiden angegangen, und erbitig worden, das man sie auf dem Vorschlag nichtzutreten nicht gedrungen, dann Herzog Friedrich Wilhelm sey primogenitus, Ergo gebühre demselben die Churfürstl. residenz. ex universali consuetudine Germaniæ.

Dann es sey unter Fürsten nie erhört, das der jüngste Fürst den elsten seine Gerechtigkeit abgetrieben, darumb wolle sich Fürsehen, das man andern Fürstlichen Häusern kein præjudiz. oder nachtheilung mache, D. Fürstl. D. wegen eines Königs Krieg und das Hauß Oesterreich, sonderlich

auß dero Brüdern und gantzes Land viel bessers were, dienet, daß man dero Vitterien und Meissen auß dem Lande treiben solte, hette sich auch Hertzogk Johannes Hagen die betrübte Witbaw und ihres seeligen Herrn Lobe viel anders erbotten, und aber das alles were es nicht mehr restituirt, dann Hertzogk Johannes hette sich für drey jahren der residentz zum Weynen expresse entzogen, und dieselbe dero Brüdern abgetragen, Land verlassen, geschrieben so bey den acten vorhanden.

Weil dann die Residentz allbereit den Fürstlichen Kindern, wann sie Könte noch nicht noch nimmehr geben, Quia quod meum est, amplius meum fieri non potest. Sie Könte noch ihnen auch nicht nehmen, Quia ius quaesitum nemini auffern debet.
Die Herren Vormünder Kürtens auch gehen die Fürstlichen Pupillen nicht verwahrsten Quia res minorum e Lunstia contra priora tractata, darin zu sehen, daß man sich durch das andere Ziehen keine residentz anmassen wolle.

Ob nun wohl von diesen dingen splendide & fundamentaliter gemeldt worden können, so hats doch weder den Fürstlichen noch Fürstlichen sonderlich gefallen wollen, sondern ist von beyden theilen Hertzogk Johansens Vormundt, vor Fürstlich Fürstlich, gleich redlich und billich, auch gantz müde zu

wegen

vgltet und angesehen, und dahin gehalten, der Chur-
fürst zu Sachsen, der Pfaltz-grave, und zu sterben,
die Röm. Keyserl. May. würden ingnedigen erkennen,
das Ihr Vortheil begehrt, weil J. L. D. den jungen
Herzogen die wahl geben, Wünder also J. L. D. im
gantzen Reich bey mannigklig den glimpff erhalten,
und vilings die gedancken verrucken, die Rätte wolten
nicht gerne die sache verantwortten wissen, derowegen dann
so wohl von den Churfürstlichen, als den Pfaltzischen
rätten Man solte deliberiren, zu welchem theil sie
greiffen wern. Als nun die Churfürstlichen Sächs-
schen von den fürstlichen Meynzischen Rätten be-
gehrt, Ihren ihr gedencken auf die gemachten Theil,
Artickel zu eröffnen, haben sie sich vernemen, das sie ihren
gnedigen Fürsten und herrn, herren Johansen Hertzogen zu
Sachsen, so wohl als dem Churfürsten zu Sachsen wie
pflichten vermeint und zugethan weren, derowegen nicht allein
die Churfürstlichen Sächsischen Abgesanten, sondern auch
hochgedachts Hertzogk Johansen zu Sachsen P. D. für
durch den von Brandenstein, und den von Dontorf, haben
der pflicht, so viel diese deliberation anhangen, loss Zehlen und
gnedig begehren lassen, liberè und wie sie die sachen
verstünden, dessen zu erinnern.

Dieben sich darneben die [illegible] gesambten Meynzischen
Rätte zu samen gesetzt, und dem gethanen Vorgeben
nach klärlich angedeutet, das eine Residentz so wohl
als die andern ursachen, und gründen, ob wohl

Weymar vor eine Fürstliche Residentz gar stattlich und ehrenlichen erbauet, und am Herzberge mit Wildpratt gar eine stattliche schöne Kurtzweil hat,

Do sey es doch in diesen Theilungs Zettul dermaßen beschrieben, daß sie auch ihre pflicht und so viel sie erlangen sollen, folgen müssen daß der, so zu Weymar bliebe, gar wol daselbst sitzen könnte dann es mangelten bey dem Weymarischen theil commoditates & utilitates.

So viel die commoditates anlangeten, so bliebe bey Weymar kein zweifel, darauff eine Fürstliche Wittum verleibgedinget werden könne, viel weniger dahin ein Herr eine Zeitlang pflegen und sich aufzuhalten könne, wenn etwa Herrenhäuser einfallen, wie offt geschehen.

Wenn stelle Roßla von Weymar genommen, verliehe es doch für der Thür und allenthalben rings herumb gehalten. Desgleichen Tautenburgk, dahin auch nicht folgen, daß man zu Weymar nicht könte halten beschieden, zu Mühlen, Brücken gegen Jehna und Dornburgk, stehen den Pomerischen Uckermärckischen, Rügen, Westphalen und dergleichen. Und ob gleich vorgeben würde, Man könte sich stetigs zur Reinstedt Brunnen und Bergethal erheben, so wehre doch solches weit und bey zehen meilen entlegen, hette auch dessen öfters keine pflege, Es behielte auch

den

der Weißnawischer theil nicht nur wilde vnd Zuchtlosen,
darumb wohl zu bedencken, wo man das theil wilprath,
so man Zöglingen vnd Kollen, Leipzigk, vnd Naumburgk
geben müste, nehmen wolte. Insonderheit ist erinnert,
das der Churfürst Meinz seeligen, zu Rathe von
Churfürsten jetzem, in Regierung des von Brandenburg
öffentlich gesagt, wann man zur Weißnaw, Roßlau vnd
Langenburgk nicht hette, da würde man offt des bodens
nicht Essig, vnd den Durst Roßlau eben sonder mangels nützen.

Die beyden Stette vnd Ritterschafft Regiren allein auf
die Alden bürgische seite, mit mit einer grossen Kopfzahl
Landes, vnd Hören pflegen, vnd Aldenburgk, Eilenburgk
darzu gehörigen, Dornburgk, Lemburgk, Rosta,
Item die gantze Heide von der Elster, bis vnd den Vatter,
welches aber Zehen meil wegens ist.

Dargegen Weißnaw, allein denselben Kreiß mit Coppeln-
dorff vnd Zehna einnemen, Wachsenburgk aber, und
die Wald ämbter mit Zwey Dörffern, Ringenwalde brünnen
und Bergentzal, Zwey Clöster und wenig mannschafft.
Ringleben, ein Closter gehet mit einen Dorffe, Oldisleben
ein Closter gehet mit einen Dorffe, Ichtershausen ein
Ambt, mit einen halben Dorffe, von dreyßig Bauren,
Die Königsbergk sein Churfürsten die gerechte nutze in den
Mannen, Burgkgrafen in allen Dörffern, hatte Wirtzburgk
die Jurisdiction Betreffende die utilitates ist von Gerichten
Weißnawischen Rechten dazumahl kleinig einmahl vor-
den, das Weißnaw das Ambt, viel zu hoch, als nutz.

[E] welches Clöster noch Ritterschafft. Ichtershausen ein Closter

195-21 fl.

~~19 Sol fl.~~ und Altenburgk viel Zue gering,
als nur 14 871 fl. angeschlagen, deßen sich dann
ihre gnedigste Herr Hertzogk Friederich Wilhelm Zue
Sachsen indes nicht Zum bestigsten beschwert, und
beyde Embter gegen einander gleich gemacht. Weil
sonderlig Altenburgk vermöge der Jetzo rechnung viel
ein höhers gebracht, und numehr in Zwölf jahren
bis in die 100000 fl. verbessert, wie hier angezogen.

Und ob man wohl Rüe Zeuge genugsam, darin das Ambt
Weymar gross gelt in die Cammer geben haben
sole, so hat sichs doch in Rent rechnung gar nicht be-
funden.

Nichtsdestoweniger aber ists demonstriret, das nur
merckliche unterschied in den Extracten sey, dann die
selben woraus genommen, ab anno 92. bis 1600. und
darneben nicht considerirt werden wollen das die gantze
Zeit aber Hertzogk Friederichs Wilhelm Zue Weymar
nicht sondern Zue Torga residiret, und die Zeit aber
Weymar und die andern angeschlagenen Embter
gentzlich verglichen worden, darumb die Zeit wohl alt,
aber Zue gahr genugsam worden Rönnen, welches sonst
aber sehr aufgangen.

Hingegen aber hat Hertzogk Johannes, die jahr
aber zue Altenburgk residiret, und sich gantz Rümlich
gehalten, und gleichwohl das Ambt jährlig wie die
Rechnungen weisen, bis in die 1000 fl. nutzen
Können, aber den gedachten Vorwerk, welcher nun

dem

dem Land ~~jährlich~~ in der Hofhaltung aufgangen, und aber 50000 fl. aufbringt, aber in den Alten-burgischen Extracten gantz abgangen ist, Weymar sey die Fürstl. residentz, liege wohl an der Straßen, werde von allen Fremden besucht, von denen auf Jahrs-Messen, welches Land offt halb und gantz ob die durch-Züge gangen,

Wann nun Zur Weymar gedreierley mangelt, vor die Hofhaltung oder Universitet Zur Jehna, nehmen wir nicht, wo es Zuvorgenommen, wann Roßla, Dornburgk, Hunsdorff von Weymar genommen.

Jehna sey ein gering Land, stehe vorauthalbs auf dem Wein, der gewachs selben, und ist ein Drittheiliger Extract gemacht, das Jehna und Bürgel, ein jahr ins andere, nicht mehr, den 12 fl. jährlich abtragen, und solche neben dem Weymarischen eine 40000 fl. Zugeschlagen, auch der halbe Wein davon gezogen werden, daß dan wieder der Weymarische theil, gleichsam nutzen haben.

Das Weymar sey wohl ein schön Land, die besten dörffer aber gehören dem Rath Zu Erffurt, etwas Zur Blanken, Heren Rechten den Juncken im Lande mit geringen abgang und inkommt.

Die Bauren aus Weymar, ob wohl etzliche Zue den Acker thun, ist den Vorwerken ihrer freyheit halben, so waren sie doch sonsten keine schuldigk oder sol Zuschuß.

Die beste Voigtey Brandenburg, ohne nicht allein Keine

frohne, und haben dafuer statliche heinst und hirgel
dafuer, sondern geben uns kein Lehngelt,

Was man zue den Schlossgebaeuden oder sonsten
ahne hof bedarff, muss man erkaufen und mindt kein
Korn Land umbsonst ohne bezahlung gepflueget.

So muessen uns alle Jagt und andere Frohnen vom
Walde verlohnet werden, als 4 Pferde und 2 Knechte
ein Thalen, wie die Rechnungen weisen, Item ingleichen
Hundsjungen so bey der Jagt auf-warten, 2 gl.
taeglich, Also das manche Jagt 100 R. frohne gelt Kostet
das alles als dann Oldenburgischen Theil gar-andres
befunden, wie in specie recapituliret.

Weil sich aber die sachen also anlassen wollen,
Als wann nichts aus dem kriege werden wolte, dar-
bey aber bey der theil ausserster verderb gegen, und
jedermann dieser staedtischen Communion wunde worden,
sol man darauf gedenken, wie den dingen zue remediren,
damit man in guete von einander kommen moege.

Und demnach die Weymarischen gesambten Raete
obangemeldt dafuer gehalten, Wann der Weymarischen
theil, wie als F. G. S. Hertzogk Johannes abgehen,
Rostock und Dorenburgk, (allein ohne Lemburgk,
welches bey Oldenburgk bleiben) ohne entgelt gelassen,
und Lauenstenburgk umb des holtzes und gewon-
nen Wiltpraets willen von Koenigsbergk aus ge-
wachsen wuerde, es solte von ein ungefehrliche
billmessige gleichheit zue machen sein, Backmen
aus demselben Weymar holtz und wiltpraet, und

bleibe alß jeder theil in seinem recht. Oder
aber man solte zur Weimar Recht und Dornburgk
schreiten, und sodann Fürstlichen theils die zugeschla-
gene Embter wirklich einnehmen, derhalben da
durch ingesambt Commissarien und aus den Rech-
nungen befunden würde, daß einem oder dem andern
theil ein mehrers zugeschrieben, daß dem lachirten theil an
Land und Leuthen billiche und gebührliche recreation
solte gethan werden, daß wollten sie Ihrem Reinem
theil Ziel oder maße vorgeschrieben, sondern allerdt dahin
gestellt haben, wie sich J. Chur. und F. Gn. freundlichen
hierinnen vergleichen würden.

Es ist aber solcher Vorschlagk so gar ungleich auf
genommen, daß man den Weimarischen Rechten in
faciem gesagt, durch solchen Ihren fürschlagk, würden
J. F. Gn. jährlich ums 18000 fl. verkürtzet, dann J.
F. Gn. sollten haben sondern Extracta mit großem
fleiß aus den Rechnungen suchen, die bezeugten
und demnach [illegible] Fürsten J. F. Gn. sich zu solchen
mittlen nicht bewegen lassen.

Diese der Fürstlichen Weimarischen Rechte gedenken
haben die Churfürstlichen Gesandten nicht allein gar
wohl vernommen sondern auch darauf gedrungen,
daß der sachen nochdurfft nachgedacht werden wolte, daß sie
hierin mit den Fürstlichen Sächsischen Räthen
redeten,

Als nun einer unter den Fürstlichen Weimarischen

Räthen in andern sachen Zur den Churfürstlichen
Abgesanten kommen, haben sie gegen ihnen ad partem
gedacht, das sie es dem Fürstlichen Oldenburgischen
theil communicirt, und mit ihnen conferirt, die be-
fünden aber, das ihnen der Varrenwitzen Rähte
mittel gar nicht annemlichen. Dann Erstlich
were Dünstenburgk viel höher als Königsbergk,
Oldenburgk were nicht so hoch als Varrenwitz.

Do nun aber vermeinte, das es höher, müsste
man Zugreiffen dann ob gleich die Oldenburgische
Rechnung etwas hoch gerechnet, So kame es
doch dahero:

1 Wenn 8000 R. holtzhauung gesetzt, So nicht alle
Jahr Zu gebrauchen.

2 Wenn ung Diensten darin, so stellende nutzung

3 Wenn die gross Kunen abgehawen

4 Were den Dienern ihre besoldung geringert, die dann
vielleicht und so geringen sold Künftig nicht die
5. nen würden. Were das Hülzungk aufgehaben,
so nicht immerwehrende nutzung. Ferner, so wo
were sie nicht, das Varrenwitz kein holtz Zum Schiffen,
Brücken und dergleichen hette, dann were es hette
dero Könte es dann andern verkaufen, Dass
sie Rostin und Dornburgk solten von sich geben
und es Künftige Rechnung und vergleichung
stellen, das were ihrem gnedigen Fürsten und Herren

nicht

nicht Zuverlassen, müsten derowegen gantz ent-
weder Sie Könten uns Dornburgk und Lan-
burgk von einander nicht separirt werden, dann sie
Zum wenigsten die Dienste nicht verrichten Könten.
Weiters were wann Ihnen am Mannschaft als
Fuhren und Roßen, Reinsorgk Baum Holtz groß Holtz:
und andere nutzung an Schneiden und Schneidemühlen
Holtz wann Sie andere Ihre nothurft Zu nehmen, solte
man Zur Orlamünde gestatten, F. G. H. erklerten
sich allen casion Zuvorzeihen, Wann solte unter
die Exceptiones so man wegen Ihre Specificiren
und schrift genugsame setzen.

Den 29 Octobris nach gehaltener Predigt haben
die Fürstlichen Weimarischen gesandten Räthe
sich schuldigk befunden, Ob sie wohl von F. G. H.
Herzogk. Johansen nach dero Räthen immaßen ver-
standen und Zur den selben gezogen, dennoch aber
und weil sie in F. G. H. pflichten stunden, bitten
sie den Herrn Burgstein und Vorsitzer Sie
sich in die Fürstl. Tagstuben, sondern wolten mit ihn
allerseits, wie Euch Zuvor vermeldt, mündlich von
allen obgehabten Punkten, Conferiren, sie wolten
F. G. H. nicht vorgreifen, und die vorigen motiven
nicht vergessen, sie die Weimarischen Räthe wolten keinen
Theil Zu gefallen aber, sondern reden, sollen nichts denen
Zugegeben oder Zuwiederen, Es werde aber dennoch
Keine andere Solution geben, denn: Solte man Zur
Weimar Kein Holtz, Kein Korn und anderes, da solte man
Dennoch, sowie wir Zur Orlamünde thun müsten: wir
sollen unsere Wälder Wüsten verschleudern, das wolte sich
für uns thun.

Mit Lüneburgk könte es nicht sein, es wäre,
dan die Herren mit den Herren Zusammen gebunden
angewiesen, wan der Burgermeister Hans Wolff
von Bleichen, damahls in ihrer Regierung were,
nimmehr erinnerte.

Rostock und Wismar wolten sie bey Ihren Worten lassen,
allein man solte ihnen andern Leuthen dergleichen
geben, Dass ihnen aber das Wismarische Recht für
gehe, und freigestellt würde, es solte selbst sagen,
welches darunter haben wolte, Konte es Keines finden,
sondern sagte, F. G. hetten diese Dinge so klerlich
berathschlagen lassen, durch hochgelahrte vernünftige
Leuthe, das hetten auch die Ihrige ehe gethan
lassen, Were deg die Wismarischen Rechte darunter
machen wolten, were deg F. G. aber sicher
inne, Ob sie sich mit ihren eigenen diennen/ die Wis-
marischen Rechte mitrund/ hierüber Zu Recken solten,
Ihre G. Z. auch nicht were, sich alles lasion Zu
verbitten, dieweil dennoch were so viel Vortheil
bey Lübeckischen, solte es die Furcht Vorgefast
haben, Were aber so viel [illegible]ung bey
Wismarischen Theil, Wolte manns F. G. geben,
(gebets und hat gebets auch hat) Sie wolten wohl
Zufrieden sein.

Wenn hat auch gemeldten Bernhein und Don,
dargethan es immer, dass sie die Klöster vor der Illmen
vor bestendige nutzung des Raths Wismar gezogen
und den angelegt damit so viel aufgehalt, dass Könte
aber gar nicht sein, Denn F. were kein Richter

Solt

Holtz im Ambt Wetzlar, sondern im Ambt Braunfels
werde verwechselt, welches seinen sonderlichen Trotz in
Position setzt und seinen eigenen Theil Holtzes sich allein
darvon nicht Zuerzwingen gemeint werden, Bona fides
enim non patitur bis idem computari. 2. Wunder viel Holtz
sey den Flossen flöße von Braunfels zu Kauffe verlegt
oder wolle machen, die Rechnung weyse, und die Leuthe, so
es gehandelt und bezahlt, constanter bericht, sich es doch
Braunfels vermeint, und nicht glauben wollen. 3 Do Kouste
auch dergleichen die flöße nicht continuiret werden, auch man
sich Holtzes, welches nicht lang erhalten würde. 4 Und
wegen der Wetzlarischen Rechtfertigung am Keyserlichen
Cammergerichte in causa mandati de non amplius vastando sich,
was darinnen alle Juristen vertröstung geben, Es müsse
die sache verlohren werden, wegen der Vorthaye, so die Von
Hatzfeld im Hessischen Buchen mit denen von Wetzlar selbst
eingegangen und aufgerichtet.

Bey solcher gelegenheit hat der von Brandenstein sich endlich also
resolvirt, Was man lang den Dürrungen Wald verkleinern
wollte, Es were nämlich auf gehaltenen Tondes berichtung auf
mit nächsten Aprile gewest, da solte es einen Bergk geschehen,
der were ein Viertel wegs groß, darumb stünde mehr Holtz
als in der gantzen Haide, dan auch wolten sie allein einen
Tonne geldes nehmen, hiese der Bürger.

Ob aber wohl der Förstermeister gutten bericht darvon gethan,
das nemlich der Bergk nicht allenthalben gutt Holtz, sondern
verschossen, das Holtz an dem ohrt nicht mehr Dahs die Klafftr
2 ß gülte, und viel Holtz darzue gehörete, als nemm. 100.
geschweige dann 1000 R. dergleichen kostete,

Item, das es nicht rathsam die gehölze auf einmahl zuver-

nützlen, Es stette nun dem Walde der wind und
Druck abermahls gewehren, werden, da nicht man das
abgehawene holtz verkommen, und das stehend holtz stehen,
bey nächte der Wald bald nichts, Wann nicht aus
uns die von Witzleben Zur Burgk Liebenstein, Fünckam
Zum Eyzgrunde, und die 24. Dorffschafften, so ihren
Wald gerechtigkeit haben, und Jehrlich eine gewisse an,
stehende Summa holtz ohne beziehung hinwegk nehmen,
aus haben, Und in summa, der Wald könte die itzige
holtzhauung nicht länger ertragen, derwegen man im
vergangenen Sommer ex primum das Dorf-
meisterambt etliche Schneide [illegible] abschaffen müssen

Die wären uns erinnert, das die beste und meiste

Ritterschafft bey den Veldenburgk gehen theil bleibe,
Burgk Braunenstein Wald liegt am Ritterdienst, die
Bauren geben gute Dienst und Lehengelder, wie denn
uns D. Haidack Zur den Churfürstlichen gesaget die
es gleichfalls gestalt referirten. Es hat uns der Herr
Commissarius Vitzthum von Schaftheim, Roseman
gen und Pfeffern, viel nützliches dinges erinnert,
Ist aber alles in rein geschrieben, verlesen und ver,
abtet worden.

Derwegen endlich den Abschied genommen, das diese ding
allein I. C. G. Hauptzugk Johansen Zur Sachsen, Zur
vorwesung erinnert werden, die wärden I. C. G. Zur
referirung wissen, die die Räthe wollen damit ihren
pflichten ein gnügen gethan haben.

Wiewohl aber bey wehrenden Rähten dennoch gar
nichts geschafft, so hat man doch sonsten befunden, das
für den dingen weiter nachgedacht, und in ihren consilijs
etwas fürtzigk worden. Dann am letzten Octobris

Anno

Anno 1603. haben F. G. G. die Verordneten gn. Landen
Räthe und g. Herr vereinbarn in dem gnedig fordern, da
dann persönlich erschienen D. Mart. Brunsenbergk Canzler
Diedrich Dithmar, Georg Albrecht von Ramsdorff Cam-
merrähte, D. Wolffgang Opell, Hans Melchior von Wittorff
Georg von Dippel, D. Julius Christ. Bünsow Hermann
Melchior Frank Rentmeister Beyde aber stunden
Herr Heinrich von Buchstein, Hauptmann zu Dalsfeld, Hans
von Vandersleben Hauptmann zu Caldenburgk Friedrich
von Rostorff D. Johann Max Canzler, D. Henning Reideck,
von Leipzigk, deren Beschehens Rentmeister, und Henning
Engel Secretarius, und wurde durch Herrn Hauptman Brun-
stein fürgebracht, wie F. G. G. mit dero Fürsten Vettern
Ihren bey dero seits vorgefallenen Väterlichen Lande und Leuthe
halben freund, und Vätterlig vorgleichen möchten.

Allhier für Fürstinnen, und von dessen von Ihr und
der beyderseits Landschafft vor Vorgleichs gehalten,
Es hetten aber F. G. G. bey sich selbst befunden, das
Kein bessers füglicher und gleichmessiger weyse zu
finden were, dann diese, welchen F. G. G. den Churfürsten
zu Sachsen Zugelichet, derwegen auch wahrhafft Zugehen
und nehmen müssig dann F. G. hetten denselben nicht
allein aus den alten von der Kayserl. May. auch Churf.
Fürsten approbirten Anschlagen sondern auch nechstgethanen
Rechnungen Ziehen, und die jüngste Land und Wald berei-
tung damit conferiren lassen und befunden, das sie alleuth-
halben concordirte. Do wünde auch Ihren G. G. von dero
verwandten freunden und vornehmen Leuthen anders nicht
gewahrten, dann sie soltens bey solchem Vorgleiche bewenden
lassen.

Weil aber F. G. G. vor Kommen, das wir Verordneten
Rähte Ihre hetten verhören lassen, es were eine gross

lasion bey den Wolgemuthigen Theil, so sollen wir F. P. Dl. dieselbe in den Extracten weisen, wollen F. P. Dl. dieselbe hören, und sich dero weiß allers gebühr zu zeigen, dann F. P. Dl. bezeugen dero inger Vatterm in allen- wenigsten nicht Zur Ranzschalung dero Wolgemuthigen Räthe weg genommen Debrit F. P. Dl. zu, dz Zeigt, die hetten ganz respectlich vor genommen, dass die langk-wirige frey der Landes theilung nicht gütten wege stünde, Wünschten, dass es allers glücklig wie wehre, und ieder bey seinen wohl prosperiren möchte.

So viel aber die Vorhaltung anlanget, müsten sie nicht

Zuvermuten, dass weder Landtag noch andere Räthe einen frey dass wort lasion gebraucht, weniges weg nicht Zu thun, antworten, dann der meiste theil weder die Rechnung, Extract oder ausgabe nicht gehabt, weg der jüngsten beraitung bey gewohnet, Es were aber nicht ohne, dass sie bey insonderer handlung befunden, weg einmahl, Wann es bey dem obangezogenen Theil Zettel bleiben solte, dass sonderlig den Wolgemuthigen theil grosse incommoditates Zustehen würden, dann erstl einen seiten wünde der Resident Zu Wolgemuth dass Dembt Kopfen abgeschütten, dass liegt mehr eine Zimliche meil von Wolgemuth, ist ietzo zeit dass Rühen weg Zu Wolgemuth genandt, Und wann es Zu Wolgemuth vor die Hofhaltung, Zu Jehna vor die Professores oder vor die andern Beambten an Korn mangeln würde, Dass wann nicht, wo man sich dessen erholen möchte.

Auf der andern seiten, hette man den Residentz Zu Wolgemuth abgeschnitten, dass holtz, dings dembt Tanchen, brauch verkauf gar nicht von Wolgemuth Zuentrathen,

Wegen

wegen das Baugelds zur Mühlen, Pruckau, Schloß gebauden
Pomergen, Hofstetten, Rörwaldt und Thalen und weil man
sonsten bey Weymar nicht einigen wilde dazu Zuspanen.
Die haben uns abermahl erinnert, das von Pfingsten ihnen die
vorgeborne Hauptsumm Münz fruchten zur Rosslitz in der gastung
handlung von den Churfürstlichen Rätten in gegenwardt
Wittenb, Brandstein und Lentzlers D. Harstenbergks,
so alle drey presentes waren, etzlich mahl offentlich anzeigen
lassen, Wann Rosslitz und Langenbergk von Weymar Rechnung
do wurde man offt das Gelds aus dem Hirsch und den
Rosslitz ausen Felde mangeln derssen sich fur Jhnen den
Heintz man Brandstein wohl erinnern, Aber nochmahls die
antwort geben, Was man zur Weymar nicht hette, das
solte man Kauffen, wie man zur Aldenburgk hette thun
müssen, Entlich damit beschlossen, Es stehe wie es wolle,
Do wurde ein Vatter dem andern noch gelt Holz lassen.

Item sol uns nochmundigk erinnert, das bey den Weg
unterschen Heil Rom Hauss, dahin ein Pfarr in Stranbs
kauffen pflegen, noch viel ruinirt, derwegk man eine
Pfarrliche Wittum schuldigk [illegible] bekleidungen möchte,
Derwegk man gemeldet, Es solte ein jeden Theil seine
Wittum verbeikungen, wie es Konte D6 uns wohl
Weymar in Portionirung [illegible] einen schon Anschlagk hette
wurde sich doch in der nehrung so hoch nicht erstrecken,
wie die Anzahl und Rechnung wisen, hette grosse ge-
bewde, Kosten wie Zuschalten, die Pomergen nehmen viel
aufzuwenden, Schaftwein hetten wenig Wirtschaftes Mangel
wurden wissen noch Ruben von den Pfarr, wie Ettersburgk
Gebrandorff, Döbritzsch, Teiche verhanden nicht ausdenglich
Holtz were gering, und wann die pfarr abginge, wie dann aus
mangel holtzes in wenig jahren erfolgen würde, möchte aus
wohl ein Commergnügk gute verlohren werden, do hette

man Zur Wehrung nicht baares Holtz vor die Hofhaltung,
der Statt Zugeschweigen.

Demnach Uns der von Bramen, Ihr gnedigster Herr, Mit
den Bischofswerden mehr mahls in altem Brauch nichten,
Ihro Hohe man die Briefen communicirt (quod nonest, Wann
Ihr mans ihro vor 2000 fl. Ihr Rentten müssen) und
müste verwundert sein, wann man nachgehaltene Dahlinge
in Schrumpfen würde, das sie nicht vorgehen soldan.

Wann dann Wehrung so gering were, solte man Ihnen
geben, Wann sie weither nimmer die beste Statte
und meiste Ritterschafft Ihnen aus die Erbenburgische
seite, und was der gleichen mehr sein mag, das alles
were gutter meinung einmahl, aber der boy endlich plat
glimpflich gehalten worden, Ihr dann der von Brau
stein gesagt J. F. G. wenn eben Dieben sehe, Ob sie
sich denn mit ihnen dienen (die Rähte meinend) denn eben
Zwecken solten Wann der Erbenburgische theil so gutt
were, solte man ihn annehmen, J. F. G. wolten sich
mit Wehrung gerne contentiren lassen, und dabey alle
lasion entziehen und begeben, Die Letteren Rechte
nicht abwegen, und solte alle theil eingetroffen, Wenn
der Wehrungischen Rähte vorgeschlagk were gethan solten
wunden J. F. G. inschlichen und 18000 fl. lactirt.
Weil sie dann diese incommoditates in ihren und der
Landschafft gedancken Ihre gutten theil gezeiget, Bitt
Ihre F. G. und dero Rähte unterthenig ermanet, Do
gebrechete ihnen weiter nichts denn, das sie die sach
J. F. G. Zuruckgeschrieben, unterthenig anheim stellesten,
wie sie dann von Ihnen vermeinten, das GOTT der
Allmechtige die sache vollendts Ihre gutten ende zeigen
wolte.

Wunden also die Räthe damahls mit gnedigen danck

dimittirt,

dimittirt vnd sagten J. F. G. Ihr sehet ich habe mich genädig vnd-
bolten gegen meine Vettern, ich weiß es nicht gleichers zu-
machen.

Ante discessum wurde noch einmahl Wein selbst Hausbrauch
bey Weymar gehalten, da konten sie den Universitet selbst
und Oldisleben noch Oldenburgk schlagen, weil eins so gutt
als das andere, Hausbrauch aber viel bessers als Oldisle-
ben nach Weymar gelangen, wurde aber mich nicht gewahr.

Es wurde auch der von Brandstain von Vitzthumb einmahl
die wurden zu Weymar eine Kutze gränitze bekommen dann
bald jenseits dem greichen gehe das Churfürstliche gebiet ahn, bald an
Baumgarten, das Churfürsten zu Sachsen, dann der andern
seiten, Eilenburgk oder Chur Meintzisch, darauf er gewal-
wendet, Was liegt an der Granitz, sie sagt Vitzthumb, Ist nichts
daran gelegen, Wenn wir sie und Zeichen wie wir dann
auch den Graintzen und Vergleichungen bis weilen eine einen
platz, der nicht der Stuben groß ist.

Nach diesem wurde etzliche tage nacht gehalten, Darinnen auch
das Churfürsten zu Sachsen, und Hertzogk Philips Ludwigen
Pfaltz gegen Resolutiones ein, dar auf wurden die Weyma-
rischen angefordert, und ihnen von den Churfürstlichen Sächsischen
bevohlen, ihre gedancken so sie bishero meinent abs papire zu
bringen, dem zu erbotten sie sich gutwillig, aber geben dieselbe
in dem sie, unter ihrer eigen subscription, wie dann auch den
Pfaltzischen davon Copey geben und Sein baden Ihr Hatten
Hertzogk Johansen auch zu Zuschicken, Weil es aber nicht be-
gehrt, blieben es auch, und war die Summa dieser, wie hiervon
gedacht.

Weil dann die Churfürstliche Mittwe sich gar gnädigk er-
zeigt, Ob sie wohl ungern von Weymar zoge, das man
dannoch auch der schönen Häuser und Lüsten willen dero

ungen Herrschafft nicht Zue schaden handlen solte, dann
über sie jederzeit vormündt, Der Hertzogk Zue
Braunschweig vnnd Lüneburgk, sich bedünckens
lassen, Es würden die jungen Herren ihnen gebührenden
Antheil bey dem Oldenburgischen Theil wohl finden.

Do ist endlich der jungen Herrschafft wegen, das
Oldenburgischen Theil acceptirt, vnd der Meyermarsche Hoch-
zeyth Johannes gütt willigk übergeben worden, Welches
vnd Hertzogk Philips Ludwigk als der Brosshan
vetter, Zue dem die Kunfft ratificirt, vnd sie wohl gefallen
lassen, Ist also die Theilung friedt vnd freundtlig beschlossen.

Der getrawe Gott wolle beyde Theil weitlig segnen,
vnd vns vnter den hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht
ein geruhiges vnd stilles leben führen lassen in allen
Gottseligkeit vnd ehrbarn Rath Etwen

Marcus Bergstenbergk d. Cantzler.

Dietrich Wilhelm von Lehsten.

Georg Albrecht von Crumbdorff.

Georg von Wippra.

Mathias Pöyster D

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

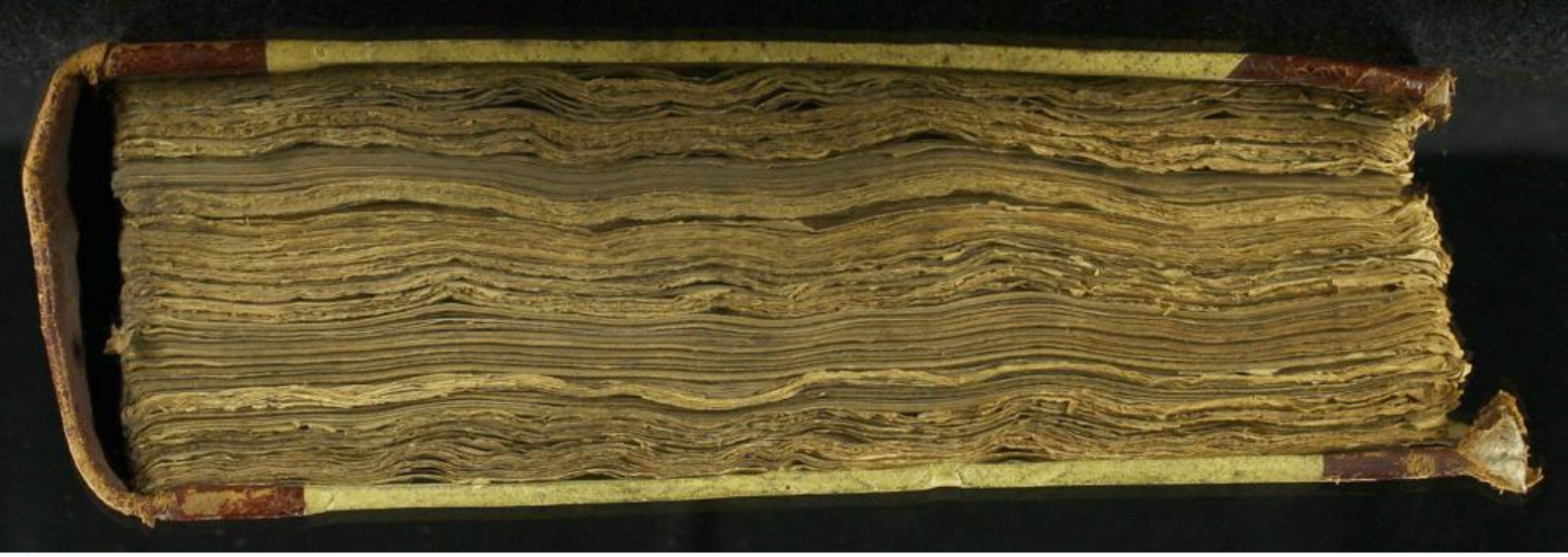
CODEX DIPLOM.

SAXONICUS CINEAE

ERNESTINAE.

442.

Handschr.
442
fol.



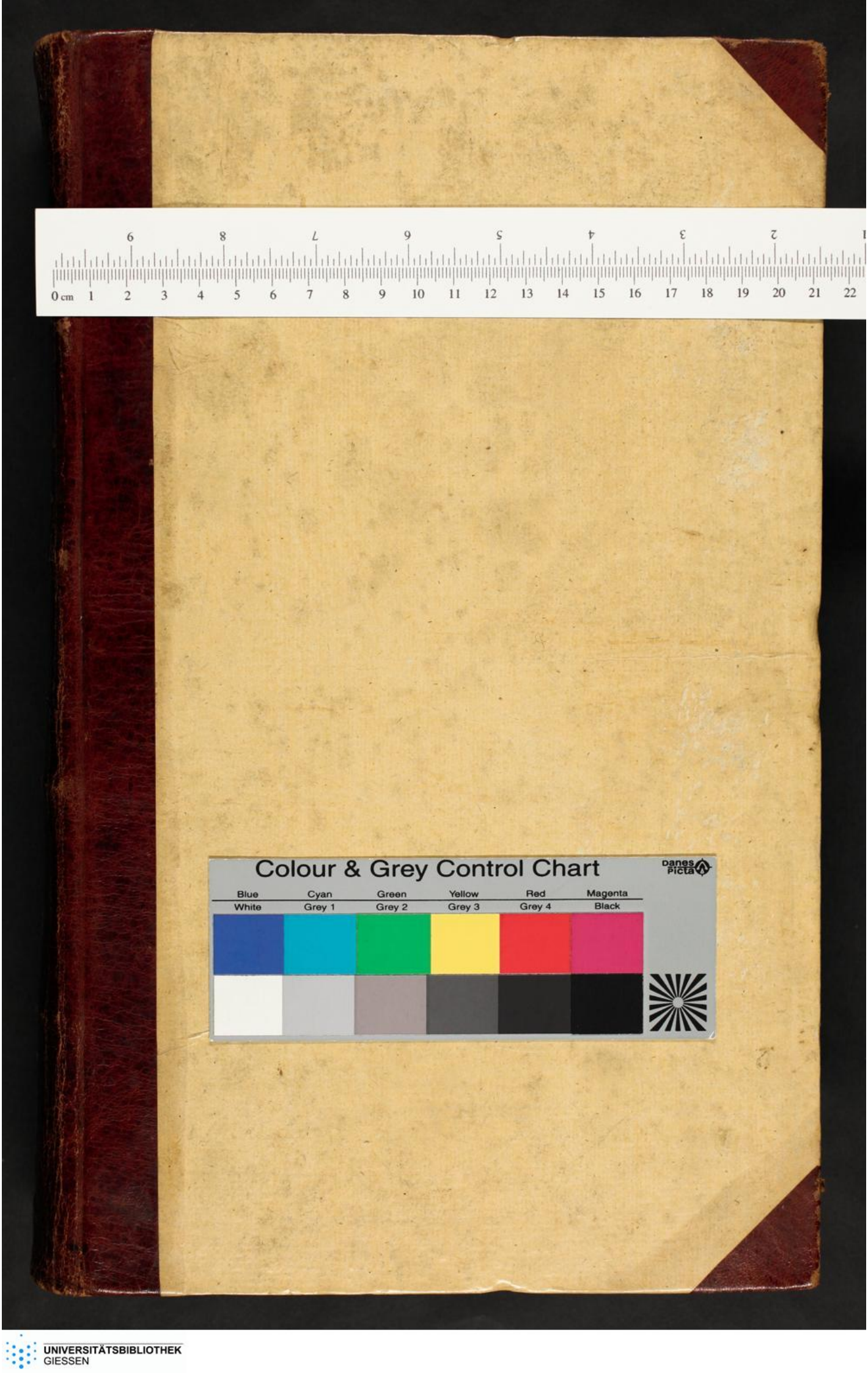
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN